Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1884.

№ 1—37.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1884

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

1*

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1884.			
30. Junius.	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Administration von Rabensteinfeld auf das Großherzogliche Marstall-Amt	21	128
3. Julius.	Bekanntmachung zur Publication der Beschlüsse einer im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin zusammengetretenen Commission in Betreff der Analyse des Weins	22	130
9. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die bei den Königsschüssen und anderen Volksbelustigungen vorkommenden Ausspielungen von Waaren und Sachen	22	129
9. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Balck'sche Stiftung in Schwerin	23	153
14. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Erbpachtgüter Bürgerhof und Heidekrug mit Kaltenbeck bei Boizenburg .	23	153
15. Julius.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Junius 1884, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876	23	143
22. Julius.	Bekanntmachung, betreffend das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Julius 1884	23	144
29. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die weitere Geltung der Zusatz-Declaration vom 25. August 1881 zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. December 1873 wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Uebernahme von Auszuweisenden .	25	157
30. Julius.	Verordnung zur Ausführung des Unfallversicherungs-Gesetzes	24	155
4. August.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines gleichmäßigen Papierformats	26	159

Sachregister

zum

Regierungs=Blatte

vom Jahre 1884.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. Januar 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Mit dem 1sten Januar 1884 wird das bisherige Standesamt zu Passentin bei Neubrandenburg aufgehoben werden, und der Gutsbezirk Passentin wiederum einen Theil des Standesamtsbezirkes Alt-Rehse bilden.

Schwerin am 19ten December 1883.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Lofehand.

(2) Die nachstehende in No. 52 des Central-Blattes für das Deutsche Reich de 1883 publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1884 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b. für die Mittagskost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 20. December 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten Januar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. Januar 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15ten Junius 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, was folgt:

§. 1.

Unter Gemeindebehörde im Sinne des Reichsgesetzes vom 15ten Junius 1883 ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes

der Gemeindevorstand oder, wo es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit zu verstehen.

Wo die Gemeindebehörde nicht zugleich die Ortsobrigkeit ist, hat sie ihre bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 15ten Junius 1883 an die höhere Verwaltungsbehörde zu richtenden Anträge an diese durch Vermittelung der Ortsobrigkeit einzureichen, welche dieselben mit ihrer gutachtlichen Aeußerung zu begleiten hat.

§. 2.

Jedes Domanial-Amt bildet einen weiteren Communalverband im Sinne des genannten Reichsgesetzes.

§. 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des genannten Gesetzes ist das Ministerium des Innern.

Wo nach jenem Gesetze gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ein als Beschwerde an die Centralbehörde bezeichnetes Rechtsmittel stattfindet, ist die Beschwerde in der Form einer Vorstellung bei dem Ministerium des Innern anzubringen. Ueber solche Beschwerde wird auf Grund eines Beschlusses entschieden, welcher von dem Staats-Ministerium einzuholen ist.

In Fällen, in welchen es sich nach jenem Gesetze um eine nach den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung anfechtbare Entscheidung handelt, hat bis auf Weiteres das Ministerium des Innern die Sache der von ihm committirten Gewerbe-Commission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und seinerseits event. den Recursbescheid zu erlassen. Dasselbe Instanzen-Verhältniß tritt in den Fällen der §§. 68 und 72 des Gesetzes ein.

§. 4.

Für Krankenkassen, welche nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15ten Junius 1883 errichtet sind und den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, ist die Ortsobrigkeit des Gemeindebezirks die Aufsichtsbehörde (§. 44 des Gesetzes).

Jedoch hat, wenn es sich um eine Entscheidung von Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 58 des Gesetzes handelt und im gegebenen Falle eine von der Ortsobrigkeit unmittelbar verwaltete Gemeinde-Krankenversicherung als Partei betheiligt ist, die Gewerbe-Commission statt der Ortsobrigkeit die Entscheidung abzugeben.

Wenn im Uebrigen nach Maßgabe des genannten Reichsgesetzes eine Aufsichtsbehörde für Krankenkassen zu bestimmen ist, so ist jede Ortsobrigkeit in dem betreffenden Bezirke verpflichtet, die Geschäfte der Aufsichtsbehörde zu übernehmen.

Jedoch sollen in solchem Falle die Ortsobrigkeiten mit ihren Vorschlägen darüber, welcher von ihnen diese Geschäfte zu überweisen sein möchten, von dem Ministerium des Innern zuvor gehört werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten December 1883.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Junius 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Januar 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Da nach Anzeige der Gewerbe-Commission Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen pro 1884 Seitens solcher Personen, welche für ihren Betrieb nach Maßgabe des §. 58 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Junius 1869 bislang Legitimationsscheine von den Unterbehörden erhielten, in so großer Zahl eingehen, daß die Ausfertigung noch längere Zeit erfordern wird, und da hieraus für die betreffenden Gewerbetreibenden Störungen in ihrem Betriebe zu erwarten sind, so werden die Domanial-Aemter, die Stadt-Magistrate, die Ortsobrigkeiten der Flecken Dassow und Klütz sowie die Gutsobrigkeiten hierdurch ermächtigt, denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihrem obrigkeitlichen Bezirke wohnhaft sind, und welche für das Jahr 1883 einen Legitimationsschein aus §. 58 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Junius 1869 erhalten haben, diesen für das Jahr 1883 ertheilten Schein, sofern ein Hinderniß aus den §§. 57, 57 a. und 57 b. der Gewerbe-Ordnung

vom 1sten Julius 1883 nicht entgegensteht, für den Monat Januar 1884 zu prolongiren. Zu diesem Zwecke ist unter den Schein pro 1883 von der Obrigkeit die Notiz zu setzen:

Prolongirt für den Monat Januar 1884 kraft der ministeriellen Ermächtigung vom 8. Januar 1884.

Ort . . . . . . Datum . . . . . .

Unterschrift . . . . . .

(L. S.)

Die so prolongirten Scheine pro 1883 sind demnächst bei Aushändigung der von der Gewerbe-Commission pro 1884 ausgefertigten Wandergewerbescheine zurückzufordern und zu kassiren.

Die Landesgendarmerie und die Ortspolizeibehörden haben die so obrigkeitlich prolongirten Scheine für den Monat Januar als den von der Gewerbe-Commission ertheilten Wandergewerbescheinen gleichstehend zu behandeln.

Schwerin am 8ten Januar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Finanzen.

Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Der „Emmaus-Stiftung" in Neukloster sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 4ten Januar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 29. Januar 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach Beschluß des Bundesraths unterliegen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1sten Julius 1881 auch diejenigen Loose und sonstige Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9ten März 1882 — Amtliche Beilage des Regierungs-Blattes No. 12 — Veranlassung, die betheiligten Ortsobrigkeiten darauf hinzuweisen, daß auch in den in der Circular-Verordnung vom 4ten Januar 1845 (Rabe II., S. 213) bezeichneten Fällen der Ausspielung von Waaren bei Königsschüssen Anträgen auf obrigkeitliche Gestattung von Ausspielungen und Verloosungen nur dann entsprochen werden darf, wenn die Zahl der beabsichtigten einzelnen Ausspielungen und die

Zahl der bei jeder derselben auszugebenden Spielausweise durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist, und wenn die Spielausweise, falls mehrere Ausspielungen beabsichtigt sind, neben ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen.

Schwerin am 5ten Januar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Die Aufsicht und die Einleitung des Strafverfahrens hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die revidirte Verordnung vom 19ten December 1883, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, liegt nach §. 6 der Verordnung den Obrigkeiten ob.

Es ist aber auch, wie hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, zur Wahrung der steuerlichen Interessen die Gewerbe-Commission, als die für die Ertheilung der Wander-Gewerbescheine und Wander-Steuerscheine zuständige Stelle, angewiesen worden, vorkommenden Zuwiderhandlungen ihre Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere in Fällen, wo die Ausübung von Gewerbebetrieben, für welche ein Wander-Steuerschein nicht gelöst ist, namentlich auch von Seiten umherziehender Künstler ꝛc., zu ihrer Kenntniß kommt, die betreffenden Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, um die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

Schwerin am 19ten Januar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Finanzen.
Wetzell. v. Bülow.

---

(3) Unter Hinweisung auf den §. 2, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 20sten Julius 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, wird der Maximalbetrag des Abstandes des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, für das hiesige Großherzogthum zu zehn Centimeter festgestellt.

Schwerin am 22sten Januar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) An Stelle der Arznei-Taxe vom 20sten Januar 1883 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arznei-Taxe in Geltung. Dieselbe enthält im Anhange Vorschriften zu einer Anzahl gebräuchlicher, in die **Pharmacopoea Germanica** nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei der Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Schwerin am 17ten Januar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 4 des Reichs-Gesetzblattes von 1884.

(Beilage zu No. 4 des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1884.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 25 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss § 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

4) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu reduciren sind.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Bereitung von Decoctionen, Infusionen und in der Veterinärpraxis.

7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitnng eines Preiscourantes von Drogueriewaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte vermerkt.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M.	Pf.
A.			
Acetonum	10 Gramm	—	15
Acetum	100 —	—	10
	200 —	—	15
aromaticum	100 —	—	30
	200 —	—	45
Digitalis	10 —	—	10
pyrolignosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
rectificatum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Sabadillae	10 —	—	10
	100 —	—	80
Scillae	10 —	—	5
Acidum aceticum	10 —	—	10
aromaticum	10 —	—	50
dilutum . .	10 —	—	5
arsenicosum (resublim.)	10 —	—	10
benzoicum (e Benzoë Siam subl.) . . .	1 —	—	45
boricum	10 —	—	10
subt., pulv.	10 —	—	20
carbolicum	10 —	—	10
	100 —	—	70
crudum (100 %)	100 —	—	35
	200 —	—	55
liquefact. . . .	100 —	—	70
cathartinicum . . .	1 —	—	10
chromicum	1 —	—	5
citricum	10 —	—	20
subt. pulv.	10 —	—	30
formicicum	10 —	—	15
gallicum	10 —	—	30
hydrobromicum (1,200)	10 —	—	20
hydrochloricum . .	10 —	—	5

A.	Gewicht.	M.	Pf.
Acidum hydrochloric. crudum	100 Gramm	—	15
	200 —	—	20
dilutum	10 —	—	5
hydrocyanic. . . .	1 —	—	5
lacticum	10 —	—	45
nitricum	10 —	—	5
crud. . .	100 —	—	30
	200 —	—	40
fumans .	10 —	—	10
osmicum	1 Centigr.	—	15
	1 Decigr.	1	15
phosphoricum . . .	10 Gramm	—	5
pyrogallicum. . . .	1 —	—	10
salicylicum	10 —	—	40
sulfuricum	10 —	—	5
crudum .	100 —	—	15
	200 —	—	20
dilutum .	10 —	—	5
	100 —	—	15
fumans .	100 —	—	35
sulfurosum (10 %) .	100 —	—	20
tannicum	10 —	—	15
	100 —	1	35
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	25
valerianicum . . .	1 —	—	10
Aconitinum	1 Centigr.	—	5
Adeps suillus	100 Gramm	—	55
Aether	10 —	—	5
aceticus	10 —	—	10
bromatus	1 —	—	10
jodatus	1 —	—	10
Aethylenum chloratum . .	1 —	—	10
Aloë gr. modo pulv. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
subt. pulv.	10 —	—	15

A.	Gewicht.	ℳ	Pf.
Alumen subt. pulv.	10 Gramm	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	50
ustum subt. pulv.	10 —	—	5
Ambra grisea	1 Decigr.	1	5
Ammoniacum depuratum	10 Gramm	—	15
Ammonium benzoicum	1 —	—	10
bromatum	10 —	—	15
carbonicum	10 —	—	10
pyro-oleos.	10 —	—	15
chloratum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	80
subt. pulv.	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	10
citricum	1 —	—	5
jodatum	1 —	—	10
nitricum	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	20
sulfuricum	10 —	—	5
uricum	1 —	—	10
Amygdalae amarae	10 —	—	10
dulces	10 —	—	10
Amylium nitrosum	1 —	—	5
Amylum Marantae	100 —	—	50
Tritici	100 —	—	35
Apomorphinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	50
Aqua Amygdalarum amararum	10 Gramm	—	15
diluta	100 —	—	15
Calcariae	100 —	—	5
Chamomillae	100 —	—	20
chlorata	10 —	—	5
	100 —	—	25
	200 —	—	35
Cinnamomi	100 —	—	25
destillata	100 —	—	5
fervida	100 —	—	5
Florum Aurantii (concentr.)	10 —	—	10

A. B.	Gewicht.	ℳ	Pf.
Aqua Florum Aurantii (concentr.)	100 Gramm	—	70
Foeniculi	100 —	—	15
foetida antihysterica	10 —	—	10
	100 —	—	90
Matico	100 —	—	30
Melissae	100 —	—	20
Menthae crispae	100 —	—	20
piperitae	100 —	—	20
Opii	10 —	—	35
Petroselini	100 —	—	15
Picis	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbi	100 —	—	5
Rosae	100 —	—	15
Rubi Idaei	100 —	—	20
Salviae	100 —	—	20
Sambuci	100 —	—	20
Tiliae	100 —	—	20
Valerianae	100 —	—	20
Aquae medicamentosae Rademacheri	10 —	—	5
	100 —		40
Argentum chloratum	1 —	—	40
nitricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25
cum Kalio nitric.	1 —	—	10
Asa foetida depurata	10 —	—	15
Atropinum	1 Decigr.	—	25
sulfuricum (Ph. G.)	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	20
valerianicum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
Auro-Natrium chloratum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
B.			
Balsamum Copaivae	10 Gramm	—	20
	100 —	1	55
Nucistae	10 —	—	25

B. C.	Gewicht.	ℳ	Pfg.
Balsamum Peruvianum	10 Gramm	—	55
	100 —	4	40
Tolutanum	10 —	—	20
Baryum chloratum	10 —	—	5
Benzinum Petrolei	100 —	—	35
Benzoë (Sumatra) subt. pulv.	10 —	—	25
Bismutum salicylicum	1 —	—	10
subnitricum	1 —	—	5
	10 —	—	40
valerianicum	10 —	—	60
Blatta orientalis subt. pulv.	1 —	—	15
Bolus alba (subt. pulv.)	100 —	—	40
cruda gr. modo pulv.	100 —	—	10
	200 —	—	15
Borax subt. pulv.	10 —	—	10
Bromum	1 —	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Butyl-chloralum hydratum	1 —	—	20
Butyrum insulsum	10 —	—	15
C.			
Cacao sine oleo	10 —	—	15
	100 —	1	20
Cadmium sulfuricum	1 —	—	5
Calcaria chlorata	100 —	—	20
	200 —	—	30
usta subt. pulv.	100 —	—	20
Calcium carbonicum praecipit.	10 —	—	15
	100 —	1	15
ad usum externum	100 —	—	30
chloratum siccum	10 —	—	5
hypophosphorosum	10 —	—	25
phosphoricum	10 —	—	15
sulfuricum ustum subt. pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	20
Camphora monobromata	1 —	—	5
trita	10 —	—	15

C.	Gewicht.	ℳ	Pfg.
Cantharides gr. modo pulv.	10 Gramm	—	30
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	40
Capsulae amylaceae (cum dispensat.)	2 Hälften	—	10
operculatae (cum dispensat.)	2 —	—	10
Carbo animalis subt. pulv.	1 Gramm	—	5
Ligni subt. pulv.	10 —	—	5
Spongiae subt. pulv.	10 —	—	15
Cardolum	1 —	—	10
Caricae conc.	100 —	—	50
Carrageen conc.	100 —	—	55
Caryophylli subt. pulv.	10 —	—	15
Castoreum subt. pulv.	1 —	—	20
Sibiricum subt. pulv.	1 Decigr.	—	45
Catechu subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Cera alba	10 —	—	15
	100 —	1	5
flava	10 —	—	10
	100 —	—	90
Ceratum Resinae Pini	100 —	1	—
Cerium oxalicum	1 —	—	5
Cerussa subt. pulv.	10 —	—	5
Cetaceum	10 —	—	10
saccharatum	10 —	—	10
Charta cerata	400 □Centimeter	—	5
sinapisata (cum dispensat.)	1 Stück	—	10
Chinidinum sulfuricum	1 Gramm	—	30
Chininum	1 Decigr.	—	10
bisulfuricum	1 —	—	10
bromatum	1 —	—	10
ferro-citricum	1 Gramm	—	15
hydrochloricum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	80
salicylicum	1 Decigr.	—	10
sulfuricum	1 —	—	10
	1 Gramm	—	65
tannicum	1 —	—	25
valerianicum	1 Decigr.	—	15

C.	Gewicht.	M.	Pf.
Chinioïdinum	1 Gramm	—	5
Chinolinum	1 —	—	10
tartaricum	1 —	—	10
Chloralum hydratum	1 —	—	5
	10 —	—	25
Chloroformium	10 —	—	15
	100 —	1	25
e Chloralo hydrato	10 —	—	30
	100 —	2	30
Chrysarobinum	1 —	—	10
Cinchonidinum sulfuricum	1 —	—	25
Cinchoninum	1 —	—	15
sulfuricum	1 —	—	10
Coccionella subt. pulv.	10 —	—	20
Codeïnum	1 Decigr.	—	15
chloratum	1 —	—	15
Coffeïnum	1 —	—	5
Colchicinum	1 Centigr.	—	5
Collodium	10 Gramm	—	10
	100 —	—	80
cantharidatum	1 —	—	5
	10 —	—	35
	100 —	2	60
Collodium elasticum	10 —	—	10
Colophonium subt. pulv.	10 —	—	5
Conchae praeparatae	10 —	—	5
Coniinum	1 Tropfen	—	5
Conserva Rosae	10 Gramm	—	10
Cortex Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	100 —	—	55
subt. pulv.	10 —	—	10
Chinae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	25
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Cinnamomi subt. pulv.	10 —	—	10
Condurango conc.	10 —	—	30
Coto cont.	10 —	—	25
Frangulae conc.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Fruct. Aurantii expulp. conc.	10 —	—	20

C. D. E.	Gewicht.	M.	Pf.
Cortex Fruct. Aurantii expulp. subt. pulv.	10 Gramm	—	25
Citri conc.	10 —	—	5
Granati cont.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Mezerei conc.	10 —	—	10
Quercus conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
Cotoïnum	1 Decigr.	—	15
Creta alba praeparata	100 Gramm	—	15
Crocus subt. pulv.	1 —	—	35
Cubebae subt. pulv.	10 —	—	30
Cumarinum	1 Decigr.	—	10
Cuprum aceticum	10 Gramm	—	15
aluminatum	10 —	—	10
gr. modo pulv.	10 —	—	15
hydrico-carbonicum	10 —	—	15
oxydatum	1 —	—	5
sulfocarbolicum	1 —	—	5
sulfuricum	100 —	—	45
Cuprum sulfuricum gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
ammoniatum	10 —	—	15
crud. gr. m. pulv.	100 —	—	40
Curare	1 Decigr.	—	10
D.			
Decoctum Sarsaparillae comp. fortius	500 Gramm	1	45
	5000 —	9	60
mitius	500 —	1	5
	5000 —	8	20
Digitalinum	1 Decigr.	—	10
E.			
Electuarium e Senna	10 Gramm	—	10
Elemi	10 —	—	10

E.	Gewicht.	M.	Pf.
Elixir amarum	10 Gramm	—	50
Aurantiorum comp. .	10 —	—	35
	100 —	2	80
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	15
	100 —	1	20
Proprietatis Paracelsi	10 —	—	25
	100 —	2	25
Emplastrum adhaesivum . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
extens.	100 □ Centimeter	—	10
	1000 □ Centimeter	—	80
Ammoniaci . .	10 Gramm	—	20
aromaticum .	10 —	—	30
Belladonnae .	10 —	—	20
Cantharidum ordin.	10 —	—	30
	100 —	2	40
perpet.	10 —	—	20
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
extens.	100 □ Centimeter	—	15
	1000 □ Centimeter	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
consolidans . .	10 —	—	20
foetidum . . .	10 —	—	20
fuscum camphor.	10 —	—	10
Galbani crocatum	10 —		25
Hydrargyri . .	10 —	—	25
	100 —	1	90
Hyoscyami . .	10 —	—	20
Lithargyri . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
compos.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Meliloti . . .	10 —	—	20
opiatum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	30

E.	Gewicht.	M.	Pf.
Emplastrum oxycroceum . .	10 Gramm	—	35
saponatum . .	10 —	—	20
	100 —	1	40
extens.	100 □ Centimeter	—	15
	1000 □ Centimeter	1	20
Euphorbium subt. pulv. . .	10 Gramm	—	10
Extractum Absinthii . . .	1 —	—	25
Aconiti	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Aloës	1 —	—	5
	10 —	—	45
Acido sulf. correct.	1 —	—	10
Aurantii	1 —	—	20
Belladonnae . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Calami	1 —	—	20
Cannabis Indicae	1 —	—	60
Cardui benedicti	1 —	—	5
Cascarillae . . .	1 —	—	10
Centaurii . . .	1 —	—	10
Chamomillae . .	1 —	—	25
Chelidonii . . .	1 —	—	20
Chinae aquosum.	1 —	—	15
spirituos.	1 —	—	35
Cinae	1 —	—	35
Colocynthidis. . .	1 Dcigrm.	—	5
	1 Gramm	—	40
compos.	1 —	—	20
Colombo	1 —	—	55
Conii	1 —	—	20
siccum . .	1 —	—	15
Cubebarum . .	1 —	—	40
Digitalis	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Dulcamarae . .	1 —	—	5
Ferri pomatum .	1 —	—	10
Filicis	1 —	—	35
Frangulae . . .	1 —	—	5
Gentianae . . .	1 —	—	5

E. F.	Gewicht.		ℳ	₰
Extractum Graminis . . .	1	Gramm	—	5
Granati	1	—	—	30
Helenii	1	—	—	20
Hyoscyami . . .	1	—	—	20
	10	—	1	40
siccum	1	—	—	15
Lactucae virosae	1	—	—	20
siccum	1	—	—	15
Ligni Campechiani	1	—	—	15
Guajaci . .	1	—	—	20
Millefolii	1	—	—	20
Myrrhae	1	—	—	5
Opii	1	Decigr.	—	5
	1	Gramm	—	30
Pimpinellae . .	1	—	—	25
Quassiae	1	—	—	45
Ratanhiae . . .	1	—	—	15
Rhei	1	—	—	25
compos. . .	1	—	—	20
Sabinae	1	—	—	25
Scillae	1	—	—	15
Secalis cornuti .	1	—	—	35
Senegae	1	—	—	30
Strychni (spirit.) .	1	—	—	45
Taraxaci	10	—	—	60
Tormentillae . .	10	—	—	80
Trifolii fibrini . .	1	—	—	5
Valerianae . . .	1	—	—	25
F.				
Fel Tauri depuratum siccum	1	—	—	5
inspissatum . . .	10	—	—	15
recens	10	—	—	10
Ferrum carbonicum saccharatum	10	—	—	10
chloratum	10	—	—	10
citricum ammoniat. .	1	—	—	5
effervescens	10	—	—	20
oxydatum .	1	—	—	5
cyanatum	1	—	—	5
jodatum saccharatum	1	—	—	5

F.	Gewicht.		ℳ	₰
Ferrum lacticum	10	Gramm	—	15
oxydatum dialysat. liquid.	10	—	—	5
fuscum . .	10	—	—	15
saccharatum solub.	10	—	—	10
peptonatum siccum .	1	—	—	10
phosphoricum oxydulat	10	—	—	20
pulveratum	10	—	—	5
pyrophosphoricum .	10	—	—	20
c Ammon. citr.	1	—	—	5
reductum	10	—	—	25
sesquichloratum . .	10	—	—	5
sulfuricum	10	—	—	5
siccum .	10	—	—	10
crudum .	100	—	—	10
	200	—	—	15
gr. m. pulv.	100	—	—	20
	200	—	—	30
tannicum	10	—	—	20
Flores Arnicae conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	60
Aurantii conc. . . .	10	—	—	25
Chamomillae	100	—	—	70
	200	—	1	5
conc. et. gr. m. pulv	10	—	—	10
	100	—	—	85
subt. pulv.	10	—	—	15
Romanae conc.	10	—	—	10
Cinae	10	—	—	5
subt. pulv. .	10	—	—	10
Koso gr. modo pulv.	100	—	1	10
	200	—	1	65
subt. pulv. . .	10	—	—	20
Lamii	10	—	—	15
Malvae conc. . . .	10	—	—	15
arboreae conc.	10	—	—	15
Millefolii conc. . . .	10	—	—	5

F.	Gewicht.		ℳ	₰
Flores millefolii conc. . . .	100	Gramm	—	35
Rhoeados conc. . .	10	—	—	15
Sambuci conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	75
Stoechados conc. . .	10	—	—	5
Tiliae conc.	10	—	—	10
	100	—	—	80
Verbasci conc. . . .	10	—	—	25
Folia Aurantii conc. . . .	10	—	—	10
subt. pulv. .	10	—	—	15
Belladonnae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Bucco conc.	10	—	—	10
Coca conc.	10	—	—	25
Digitalis conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
subt. pulv. .	10	—	—	10
Farfarae conc. . . .	10	—	—	5
	100			35
Jaborandi conc. . . .	10	—		15
Juglandis conc. . . .	10	—	—	15
	100	—	—	35
Malvae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
Matico conc.	10	—	—	15
Melissae conc. . . .	10	—	—	10
Menthae crisp. conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	75
piper. conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	15
	100	—	1	5
Nicotianae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	15
	100	—	1	10
Rosmarini conc. . . .	10	—	—	5
Rutae conc.	10	—	—	10
Salviae conc.	100	—		70
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Sennae Alex. conc et gr. m. pulv.	10	—	—	15

F.	Gewicht.		ℳ	₰
Folia Sennae Alex. conc. et. gr. m. pulv.	100	Gramm	1	15
subt. pulv.	10	—	—	20
Stramonii conc. . . .	10	—	—	10
subt. pulv. .	10	—	—	15
Trifolii fibr. conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
Uvae Ursi conc. . . .	10	—	—	5
	100	—	—	40
Fructus Anisi	10	—	—	5
gr. modo pulv.	100	—	—	55
	200	—	—	85
subt. pulv. .	10	—	—	10
Cannabis	100	—	—	20
Cardamomi subt. pulv.	1	—	—	10
Cardui Mariae . .	100	—	—	60
Carvi	100	—	—	30
gr. modo pulv.	100	—	—	45
Colocynthidis conc.	10	—	—	20
praepar.	1	—	—	5
Foeniculi	10	—	—	5
	100	—	—	35
gr. modo pulv.	100	—	—	45
	200	—	—	70
subt. pulv. .	10	—	—	10
Juniperi	100	—	—	15
	200	—	—	20
gr. modo pulv.	100	—	—	25
	200	—	—	40
subt. pulv. .	10	—	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100	—	—	35
	200	—	—	50
Papaveris conc. . .	100	—	—	55
Petroselini	10	—	—	5
Phellandrii	100	—	—	30
gr. modo pulv.	100	—	—	45
	200	—	—	65
subt. pulv.	10	—	—	10
Sabadillae gr modo pulv.	10	—	—	10

F. G. H.	Gewicht.		M.	Pfg.
Fructus Sabadillae subt. pulv.	10	Gramm	—	15
Fungus Chirurgorum . . .	10	—	—	15
Laricis conc. . . .	10	—	—	15
subt. pulv. .	10	—	—	20
G.				
Galbanum depuratum . . .	10	—	—	15
Gallae subt. pulv.	10	—	—	15
Gelatina Lich. Islandici sacch. sicca	10	—	—	20
Glandulae Lupuli	10	—	—	20
Glycerinum	10	—	—	10
	100	—	—	75
	200	—	1	10
Gummi Arabicum subt. pulv.	10	—	—	20
Gutti subt. pulv.	1	—	—	5
	10	—	—	35
H.				
Herba Absinthii conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	60
subt. pulv.	10	—	—	10
Cardui benedicti conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	60
subt. pulv.	10	—	—	10
Centaurii conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	70
Chenopodii ambros. conc.	10	—	—	10
Conii conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	50
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Galeopsidis conc. . .	10	—	—	5
Herniariae conc. . .	10	—	—	5
Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	90

H.	Gewicht.		M.	Pfg.
Herba Hyoscyami subt. pulv.	10	Gramm	—	15
Lycopodii conc. . .	10	—	—	5
Majoranae subt. pulv.	10	—	—	10
Mari veri subt. pulv.	10	—	—	15
Millefolii conc. . . .	10	—	—	5
	100	—	—	40
Polygalae conc. . .	10	—	—	5
Serpylli conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	35
Thymi conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
Violae tricoloris conc.	10	—	—	5
	100	—	—	45
Hirudines	1	Stück	—	20
Homatropinum hydrobromicum	1	Centigr.	—	50
Hydrargyrum (purum) . .	10	Gramm	—	20
	100	—	1	45
aceticum oxydulat.	1	—	—	5
bichloratum .	10	—	—	15
bijodatum . .	1	—	—	5
	10	—	—	40
chloratum . .	10	—	—	20
vapore parat.	10	—	—	20
cyanatum . .	1	—	—	10
jodatum . . .	1	—	—	5
	10	—	—	40
nitricum oxydulat.	10	—	—	20
oxydatum . .	10	—	—	20
via hum. par.	1	—	—	5
oxydulatum nigrum	1	—	—	5
praecipitatum album	10	—	—	20
sulfuratum nigrum	10	—	—	15
sulfuricum basicum	10	—	—	20

H. I. J. K.	Gewicht.	ℳ	₰
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	10 Gramm	—	15
Hydrochinonum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25
Hydrogenium peroxydatum purum	10 —	—	10
Hyoscyaminum	1 Centigr.	—	50
I.			
Indicum subt. pulv.	1 Gramm	—	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	100 —	1	25
J.			
Jodoformium	10 —	—	50
subt. pulv. . .	10 —	—	55
Jodum	1 —	—	5
	10 —	—	40
K.			
Kairinum	1 —	—	45
Kali causticum fusum et siccum	10 —	—	10
Kalium aceticum	10 —	—	15
	100 —	1	30
bicarbonicum . . .	10 —	—	5
bichromicum crudum	100 —	—	50
bromatum	10 —	—	15
	100 —	1	15
subt. pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	80
carbonicum	10 —	—	10
crudum .	100 —	—	30
	200 —	—	40
chloratum	10 —	—	5
chloricum	10 —	—	10
	100 —	—	65
subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	10

K. L.	Gewicht.	ℳ	₰
Kalium citricum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	30
jodatum	1 —	—	5
	10 —	—	35
nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. modo pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
subt. pulv. .	10 —	—	10
permanganicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
sulfuratum (purum)	10 —	—	20
(ad balneum)	100 —	—	35
	200 —	—	50
sulfuricum gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv	10 —	—	25
Kamala	1 —	—	5
	10 —	—	45
	100 —	3	45
Kino subt. pulv.	10 —	—	20
Kosinum	1 Decigr.	—	25
Kreosotum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	30
L.			
Lactucarium	1 —	—	10
Lichen Islandicus conc. . .	100 —	—	30
ab amarit. lib. conc.	100 —	—	55
Lignum Guajaci conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	30
subt. pulv. .	10 —	—	5
Quassiae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	40
subt. pulv. .	10 —	—	10
Sassafras conc. . .	100 —	—	45

L.	Gewicht.		M	Pf
Linimentum ammoniato-camphor.	10	Gramm	—	10
ammoniatum .	10	—	—	10
	100	—	—	90
saponato-ammoniat.	100	—	—	30
camphor.	10	—	—	10
	100	—	—	70
liquid.	100	—	—	60
terebinthinatum	100	—	—	45
	200	—	—	65
Liquor Aluminii acetici . .	100	—	—	65
	200	—	—	95
Ammonii acetici . .	10	—	—	5
	100	—	—	40
anisatus .	10	—	—	5
caustici .	10	—	—	5
	100	—	—	25
	200	—	—	35
spirituos.	10	—	—	10
	100	—	—	65
succinici .	10	—	—	10
Ferri acetici . . .	10	—	—	10
chlorati	10	—	—	5
oxychlorati	10	—	—	5
sesquichlorati	10	—	—	5
	100	—	—	35
sulfurici oxydati	10	—	—	5
Kalii acetici	10	—	—	10
arsenicosi . .	10	—	—	20
carbonici . .	10	—	—	5
Plumbi subacetici .	10	—	—	5
	100	—	—	35
Stibii chlorati . . .	100	—	—	50
Lithargyrum	100	—	—	25
Lithium benzoicum	1	—	—	10
bromatum	1	—	—	5
carbonicum	1	—	—	5

L. M	Gewicht.		M	Pf
Lithium jodatum	1	Gramm	—	10
salicylicum	1	—	—	10
Lycopodium	10	—	—	10
M.				
Macis subt. pulv.	1	—	—	5
	10	—	—	25
Magnesia usta	10	—	—	15
Magnesium boro-citricum .	10	—	—	25
carbonicum subt. pulv.	10	—	—	10
chloratum siccum	10	—	—	5
citricum	10	—	—	20
effervescens	10	—	—	20
lacticum	1	—	—	5
phosphoricum . .	10	—	—	20
sulfuricum . . .	100	—	—	10
	200	—	—	15
siccum	10	—	—	5
tartaricum Rademach.	1	—	—	5
Manganum sulfuricum . . .	10	—	—	15
Manna cannulata	10	—	—	35
communis	10	—	—	20
Massa pilular. Ferri carbon. (Valetti)	1	—	—	10
Mastix subt. pulv.	1	—	—	5
Mel	100	—	—	45
	200	—	—	65
depuratum	10	—	—	10
	100	—	—	70
rosatum	10	—	—	15
Mixtura oleoso-balsamica .	10	—	—	15
sulfurica acida . .	10	—	—	5
Morphinum	1	Decigr.	—	10
	1	Gramm	—	75
hydrochloricum .	1	Decigr.	—	10
	1	Gramm	—	65
sulfuricum . . .	1	Decigr.	—	10
	1	Gramm	—	65
Moschus	1	Centigr.	—	15

M. N.	Gewicht.	ℳ	Pf.
Moschus	1 Decigr.	1	5
Mucilago Gummi Arabici	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
Myrrha subt. pulv.	10 —	—	25
N.			
Naphtalinum recrystallis.	10 —	—	5
Naphtolum	1 —	—	5
Narceïnum	1 Centigr.	—	5
Natrium aceticum	10 Gramm	—	5
benzoicum (c. Acido artif. par.)	10 —	—	20
bicarbonicum subt. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
bitartaricum subt. pulv.	10 —	—	25
bromatum	10 —	—	15
carbolicum purum	10 —	—	20
carbonicum	10 —	—	5
siccum	10 —	—	10
chloratum subt. pulv.	10 —	—	5
crudum	100 —	—	5
chloricum	10 —	—	15
jodatum	1 —	—	5
	10 —	—	40
lacticum	1 —	—	5
nitricum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	80
subt. pulv.	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	5
pyrophosphoricum	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	30
salicylicum	10 —	—	50
sulfuricum	100 —	—	20
siccum	10 —	—	5
crudum gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	35
tannicum	10 —	—	30

N. O.	Gewicht.	ℳ	Pf.
Natrium tartaricum	10 Gramm	—	15
subt. pulv.	10 —	—	25
thiosulfuricum crudum	100 —	—	15
O.			
Oleum Amygdalarum	10 —	—	15
	100 —	1	25
aethereum	1 —	—	10
animale aethereum	1 —	—	5
foetidum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Anisi	10 —	—	55
Aurantii Florum	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	15
Bergamottae	1 —	—	5
Cacao	10 —	—	15
Cajeputi	10 —	—	20
rectificat.	1 —	—	5
Calami	1 —	—	5
camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	85
	200 —	1	25
cantharidatum	10 —	—	25
	100 —	1	90
	200 —	2	85
Carvi (Carvol)	1 —	—	5
Caryophyllorum	1 —	—	5
Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
infusum	10 Gramm	—	15
	100 —	1	40
Cinnamomi	1 —	—	5
Citri	1 —	—	5
Cocos	100 —	—	55
Crotonis	1 —	—	5
	10 —	—	30
Eucalypti	10 —	—	30
Foeniculi	1 —	—	5
Hyoscyami	10 —	—	20
	100 —	1	45
Jecoris Aselli	100 —	—	85
	200 —	1	25

O.	Gewicht.	M.	Pf.
Oleum Juniperi	1 Gramm	—	5
empyreumat.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Lauri	10 —	—	10
	100 —	—	60
Lavandulae	1 —	—	5
Lini	100 —	—	35
	200 —	—	50
sulfuratum	100 —	—	50
	200 —	—	75
Macidis	10 —	—	60
Menthae crispae	1 —	—	10
piperitae	1 —	—	20
Nucistae	10 —	—	25
Olivarum	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	10
commune	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	55
Papaveris	100 —	—	55
pedum Tauri	10 —	—	10
Petrae Italicum	10 —	—	10
	100 —	—	75
Pini	100 —	—	30
	200 —	—	50
sylvestris	10 —	—	20
Rapae	100 —	—	40
	200 —	—	55
Ricini	100 —	—	55
	200 —	—	80
Rosae	1 Tropfen	—	15
Rosmarini	10 Gramm	—	20
Rusci	100 —	—	30
Sabinae	1 —	—	5
Sinapis	1 —	—	15
	10 —	1	45
Succini rectificatum	10 —	—	10
Tanaceti	1 —	—	15
Terebinthinae	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	55

O. P.	Gewicht.	M.	Pf.
Oleum Terebinthinae rectificatum	100 Gramm	—	50
sulfuratum	100 —	—	50
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 —	—	15
Olibanum	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Opium subt. pulv.	1 —	—	15
Ossa Sepiae subt pulv.	10 —	—	10
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 Gramm	—	15
simplex	10 —	—	10
P.			
Papayotinum (purum)	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	70
Paraffinum liquidum	100 Gramm	—	80
solidum	100 —	—	75
Pasta Guarana subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	35
Pepsinum	1 —	—	10
Peptonum siccum	10 —	—	55
Percha depurata	10 —	—	95
Phosphorus	10 —	—	20
Physostigminum salicylicum	1 Centigr.	—	20
	1 Decigr.	1	50
sulfuricum	1 Centigr.	—	20
	1 Decigr.	1	50
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	—	30
Pix liquida	100 Gramm	—	25
Placenta Sem. Lini gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbum aceticum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	30
	200 —	—	45
jodatum	1 —	—	5
tannicum siccum	1 —	—	5
Podophyllinum	1 —	—	10
Propylaminum	1 —	—	5

P. R.	Gewicht.		ℳ	₰
lpa Tamarindorum depurata.	100	Gramm	—	55
lvis aërophorus	10	—	—	15
aromaticus	10	—	—	35
gummosus	10	—	—	25
Ipecacuanhae opiatus	1	—	—	5
Liquiritiae compositus	10	—	—	10
	100	—	—	85
Magnesiae cum Rheo	10	—	—	20
salicylicus cum Talco	10	—	—	5
	100	—	—	40
temperans	10	—	—	15
mex subt. pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	30
R.				
dix Althaeae conc. . . .	10	—	—	10
	100	—	—	65
gr. modo pulv.	100	—	—	50
	200	—	—	80
subt. pulv. .	10	—	—	15
Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
subt. pulv. .	10	—	—	10
Arnicae conc.	100	—	—	60
Artemisiae conc. . .	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Asari conc.	10	—	—	5
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Bardanae conc. . . .	10	—	—	5
Belladonnae subt. pulv.	10	—	—	10
Carlinae conc. et gr. modo pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	60
Colombo conc. . . .	10	—	—	10
subt. pulv. .	10	—	—	15
Gentianae conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
	200	—	—	70

R.	Gewicht.		ℳ	₰
Radix Gentianae subt. pulv.	10	Gramm	—	10
Helenii conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Ipecacuanhae conc. .	10	—	—	40
subt. pulv.	1	—	—	5
Levistici conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
subt. pulv. .	10	—	—	10
Liquiritiae gr. modo pulv.	100	—	—	35
	200	—	—	50
mund. conc.	100	—	—	55
subt. pulv.	10	—	—	10
Ononidis conc. . . .	100	—	—	35
Pyrethri subt. pulv. .	10	—	—	50
Ratanhiae conc. . .	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Rhei	10	—	—	35
conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	40
	100	—	3	25
subt. pulv.. . .	10	—	—	50
Saponariae conc. . .	10	—	—	10
Sarsaparillae conc. .	10	—	—	25
	100	—	2	—
	200	—	3	—
subt. pulv.	10	—	—	30
Senegae conc. . . .	10	—	—	25
subt. pulv. .	10	—	—	30
Serpentariae conc. .	10	—	—	15
subt. pulv.	10	—	—	20
Taraxaci cum herba conc.	100	—	—	35
Valerianae conc. et gr. modo pulv.	100	—	—	55
subt. pulv.	10	—	—	10
Resina Guajaci subt. pulv. .	10	—	—	25

R. S.	Gewicht.	ℳ	₰
Resina Jalapae	10 Gramm	—	60
Pini	100 —	—	15
Scammoniae	1 —	—	10
Resorcinum	1 —	—	15
Rhizoma Calami (decort.) subt. pulv.	10 —	—	10
(non decort.) conc. et gr. m. p.	100 —	—	35
	200 —	—	50
Caricis conc.	100 —	—	40
Chinae conc.	100 —	—	45
Filicis (non decort.) gr. m. pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
subt. pulv.	10 —	—	10
Galangae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Graminis conc.	100 —	—	20
Imperatoriae conc. et gr. m. p.	100 —	—	45
	200 —	—	65
Iridis conc.	100 —	—	65
subt. pulv.	10 —	—	10
Pannae subt. pulv.	1 —	—	10
Tormentillae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	40
subt. pulv.	10 —	—	10
Veratri gr. modo pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Zedoariae conc.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
S.			
Saccharum subt. pulv.	10 —	—	5
Lactis subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	20

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Sal Carolinum	10 Gramm	—	30
factitium (subt. pulv.)	100 —	—	45
	200 —	—	65
crystallis.	100 —	—	15
	200 —	—	20
Santoninum	1 —	—	10
Sapo jalapinus	10 —	—	60
kalinus	100 —	—	50
venalis seu viridis	100 —	—	30
	200 —	—	40
medicatus	10 —	—	15
terebinthinatus	10 —	—	10
Secale cornutum	10 —	—	10
(sine oleo) subt pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	65
Semen Cydoniae	10 —	—	25
Foenugraeci gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Hyoscyami	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Lini	100 —	—	20
	200 —	—	30
Myristicae subt. pulv.	10 —	—	30
Papaveris	10 —	—	5
Phaseoli subt. pulv.	100 —	—	35
Quercus tostum gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
Strychni subt. pulv.	10 —	—	10
Species aromaticae	100 —	1	—
	200 —	1	50
emollientes	100 —	—	65
	200 —	—	95
laxantes	10 —	—	15
	100 —	1	25
Lignorum	100 —	—	45
	200 —	—	65

S.	Gewicht.		ℳ	Pfg
Species pectorales	100	Gramm	—	90
	200	—	1	35
Spiritus	100	—	—	30
	200	—	—	40
absolutus	10	—	—	5
aethereus	10	—	—	5
	100	—	—	40
Aetheris chlorati	10	—	—	10
nitrosi	10	—	—	10
Angelicae compos.	100	—	—	55
caeruleus	100	—	—	60
camphorato-crocatus	10	—	—	10
camphoratus	100	—	—	35
	200	—	—	50
Cochleariae	100	—	—	75
dilutus	100	—	—	25
	200	—	—	35
Formicarum	100	—	—	30
Juniperi	100	—	—	50
Lavandulae	100	—	—	55
Mastichis compos.	10	—	—	15
Melissae compos.	10	—	—	10
Menthae piperitae	10	—	—	30
Rosmarini	100	—	—	50
saponatus	100	—	—	55
	200	—	—	85
Serpylli	100	—	—	50
Sinapis	10	—	—	10
	100	—	—	70
Vini Arac	10	—	—	15
	100	—	1	25
Cognac	10	—	—	15
	100	—	1	25
Gallici	100	—	—	55
Stibium sulfuratum aurantiac.	10	—	—	15
nigrum gr. m. pulv.	100	—	—	30
	200	—	—	40
laevigat.	10	—	—	10
rubeum	1	—	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100	—	—	30
subt. pulv.	10	—	—	10

S.	Gewicht.		ℳ	Pfg.
Strychninum nitricum	1	Decigr.	—	5
Styrax liquidus (depuratus)	10	Gramm	—	20
	100	—	1	55
	200	—	2	35
Succinum contusum	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Succus Juniperi inspissatus	10	—	—	5
	100	—	—	45
Liquiritiae (crudus)	100	—	—	90
subt. pulv.	10	—	—	15
depuratus	1	—	—	5
	10	—	—	20
in bacillis	10	—	—	15
Sambuci inspissatus	10	—	—	10
	100	—	—	75
Sulfur depuratum	10	—	—	5
	100	—	—	40
jodatum	10	—	—	55
praecipitatum	10	—	—	5
sublimatum	100	—	—	15
	200	—	—	20
Summitates Sabinae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	35
subt. pulv.	10	—	—	10
Syrupus Althaeae	10	—	—	5
Amygdalarum	10	—	—	10
Aurantii Corticis	10	—	—	15
Florum	10	—	—	10
Balsami Peruviani	10	—	—	10
Cerasorum	10	—	—	10
Chamomillae	10	—	—	10
Cinnamomi	10	—	—	10
Croci	10	—	—	20
Ferri jodati	10	—	—	15
oxydati solubilis	10	—	—	10
Foeniculi	10	—	—	10
Ipecacuanhae	10	—	—	10
Liquiritiae	10	—	—	15
Mannae	10	—	—	10
Menthae	10	—	—	10
Mori	10	—	—	10

S. T.	Gewicht.		ℳ.	₰.
Syrupus Papaveris	10	Gramm	—	10
Rhamni catharticae	10	—	—	10
Rhei	10	—	—	10
Rhoeados	10	—	—	10
Ribis	10	—	—	10
Rubi Idaei	10	—	—	10
Senegae	10	—	—	10
Sennae	10	—	—	10
simplex	10	—	—	5
Succi Citri	10	—	—	15
Violae	10	—	—	15
Zingiberis	10	—	—	10
T.				
Talcum subt. pulv.	100	—	—	15
Tartarus boraxatus	10	—	—	20
depuratus subt. pulv.	10	—	—	15
	100	—	1	5
ferratus (ad balneum)	100	—	—	80
	200	—	1	20
natronatus	10	—	—	10
	100	—	—	85
subt. pulv.	10	—	—	15
	100	—	1	35
stibiatus	10	—	—	15
ad usum veterinar.	100	—	1	20
Terebinthina	10	—	—	5
	100	—	—	30
cocta	10	—	—	5
laricina	10	—	—	10
	100	—	—	70
Thymolum	1	—	—	10
Tinctura Absinthii	10	—	—	15
Aconiti	10	—	—	10
Aloës	10	—	—	10
	100	—	—	95
Aloës composita	10	—	—	10
amara	10	—	—	15
	100	—	1	10
Ambrae	1	—	—	30
cum Moscho	1	—	—	40

T.	Gewicht.		ℳ.	₰.
Tinctura Arnicae	100	Gramm	1	—
aromatica	10	—	—	15
acida	10	—	—	20
Asae foetidae	10	—	—	15
	100	—	1	—
Aurantii	10	—	—	20
Belladonnae	10	—	—	10
Benzoës (Sumatra)	10	—	—	15
Bursae Pastoris Radem.	10	—	—	20
Calami	10	—	—	15
composita	10	—	—	15
Cannabis Indicae	1	—	—	5
Cantharidum	10	—	—	15
	100	—	1	25
Capsici	10	—	—	15
Cardui Mariae Radem.	10	—	—	15
carminativa	10	—	—	20
Caryophylli	10	—	—	15
Cascarillae	10	—	—	15
Castorei	1	—	—	5
	10	—	—	35
aetherea	1	—	—	5
	10	—	—	35
Sibirici	1	—	—	55
aetherea	1	—	—	55
Catechu	10	—	—	10
Chelidonii Rademach.	10	—	—	20
Chinae	10	—	—	20
composita	10	—	—	20
Chinioïdini	10	—	—	10
Cinnamomi	10	—	—	15
Coccionellae Rademach.	10	—	—	15
Colchici	10	—	—	10
Colocynthidis	10	—	—	15
Croci	1	—	—	5
Cupri acetici Rademach.	10	—	—	10
Schacht	10	—	—	5
Digitalis	10	—	—	10
aetherea	10	—	—	15

T.	Gewicht.		M.	Pf.
Tinctura Eucalypti . . .	10	Gramm	—	15
Euphorbii . . .	100	—	—	90
Ferri acetici aetherea	10	—	—	15
Rademach.	10	—	—	10
Schacht	10	—	—	5
chlorati . .	10	—	—	5
aetherea	10	—	—	10
pomata . .	10	—	—	15
	100	—	1	30
Fructus Aurantii immaturi	10	—	—	15
Gallarum	10	—	—	15
Gelsemii semperviren.	10	—	—	15
Gentianae . . .	10	—	—	15
Guajaci e Ligno .	10	—	—	15
e Resina .	10	—	—	15
ammon.	10	—	—	15
Ipecacuanhae . .	10	—	—	15
Jodi	10	—	—	10
	100	—	—	85
Kino	10	—	—	15
Lobeliae	10	—	—	15
Macidis	10	—	—	20
Menthae crispae .	10	—	—	15
piperitae .	10	—	—	20
Moschi	1	—	—	30
Myrrhae	10	—	—	15
	100	—	1	20
Nicotianae Rademach.	10	—	—	20
Opii benzoica . .	10	—	—	20
crocata . .	1	—	—	5
	10	—	—	35
simplex . .	1	—	—	5
	10	—	—	25
Pimpinellae . . .	10	—	—	15
Pini composita . .	10	—	—	15
Ratanhiae . . .	10	—	—	15
saccharata	10	—	—	15

T. U.	Gewicht.		M.	Pf.
Tinctura Resinae Jalapae .	10	Gramm	—	20
Rhei aquosa . .	100	—	1	—
vinosa . . .	10	—	—	25
	100	—	2	—
Scillae	10	—	—	15
kalina . .	10	—	—	15
Secalis cornuti . .	10	—	—	15
Stramonii . . .	10	—	—	10
Strychni	10	—	—	10
aetherea .	10	—	—	15
Thujae	10	—	—	10
Valerianae . . .	10	—	—	15
aetherea	10	—	—	20
	100	—	1	55
Vanillae	1	—	—	10
Veratri albi . . .	100	—	1	—
Zingiberis . . .	10	—	—	15
Tragacantha subt. pulv. . .	1	—	—	5
Traumaticinum	10	—	—	20
	100	—	1	85
Tubera Jalapae subt. pulv. .	10	—	—	20
Salep subt. pulv. .	10	—	—	20
	100	—	1	55
Turiones Pini conc. . . .	10	—	—	5
U.				
Unguentum acre	10	—	—	15
	100	—	1	30
basilicum . . .	10	—	—	10
	100	—	—	80
Cantharidum .	10	—	—	30
cereum . . .	10	—	—	15
	100	—	1	10
Cerussae . . .	10	—	—	15
	100	—	1	10
camphorat.	10	—	—	20
diachylon . . .	10	—	—	15
	100	—	1	5
Elemi	10	—	—	15
flavum	10	—	—	15
	100	—	1	—

U. V.	Gewicht.		M	Pf.
Unguentum Glycerini . . .	10	Gramm	—	20
	100	—	1	60
Hydrargyri album	10	—	—	20
cinereum	10	—	—	20
	100	—	1	75
rubrum	10	—	—	20
Kalii jodati . .	10	—	—	20
leniens . . .	10	—	—	20
Linariae . . .	10	—	—	20
Paraffini . . .	10	—	—	15
	100	—	1	15
Plumbi . . .	10	—	—	10
Rosmarini compos.	10	—	—	15
Sabinae . . .	10	—	—	40
sulfuratum compos.	10	—	—	10
Tartari stibiati .	10	—	—	25
Terebinthinae .	10	—	—	10
	100	—	—	95
Zinci	10	—	—	10
V.				
Vaselina Americana . . .	10	—	—	10
	100	—	—	70
Veratrinum	1	Decigr.	—	5
Vinum album	100	Gramm	—	65
	200	—	1	—
camphoratum . . .	10	—	—	10
	100	—	—	80
Chinae	10	—	—	20

V. Z.	Gewicht.		M	Pf.
Vinum Chinae	100	Gramm	1	75
Colchici	10	—	—	20
Hungaricum Tokayense	10	—	—	15
	100	—	1	10
Ipecacuanhae . . .	10	—	—	25
Pepsini	10	—	—	20
	100	—	1	50
rubrum	100	—	—	80
	200	—	1	20
stibiatum	10	—	—	10
Xerense	100	—	—	80
	200	—	1	20
Z.				
Zincum aceticum	10	—	—	10
chloratum	10	—	—	10
ferrocyanatum . .	1	—	—	5
lacticum	1	—	—	5
oxydatum	10	—	—	15
crudum .	10	—	—	5
	100	—	—	30
permanganicum . .	1	—	—	15
salicylicum . . .	1	—	—	10
sulfocarbolicum . .	1	—	—	5
sulfuricum	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	60
crud. gr. modo pulv.	100	—	—	25
	200	—	—	35
valerianicum . . .	10	—	—	55

Taxe der Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	ℳ	₰
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfende 100 Gramm	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dgl.	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in		

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung	—	15
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Contundiren.		
Für das Contundiren einer Substanz:		
bis incl. 20 Gramm	—	5
„ „ 50 „	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	20
„ „ 1 Pfund	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Decocta und Infusa.		
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch		

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.		
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . berechnet.	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	—	7
„ „ „ „ „ 200 „	—	10
bei grösseren Mengen	—	14
Für die Dispensation eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis incl. 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet	—	10
Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ.	Pf.
Filtration.		
Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm	—	5
1 Pfund	—	10
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Position „Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze", Inhalts deren in den dort angegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen u. dgl.	—	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge nebt allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	15
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten bis incl. 200 Gramm	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
für grössere Mengen	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis incl. 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei Shirting oder Leinen für		
je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weissem Leder für je 100 „ „	—	15
bei Seidenzeug für je 50 „ „	—	10
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm incl.	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen- etc.-Masse ist . . . . besonders in Anrechnung zu bringen.	—	10
Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10
Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formiren von 30 Pillen und für Ueberziehen derselben mit Gelatina	—	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältnisse, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, ... zu formiren kosten.	—	20
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück	—	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde, pro Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, incl. des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis incl. 100 Gramm	—	10
für grössere Mengen	—	15
Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur, ein jedes zu . berechnet.	—	5

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:		
bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	7
für grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets, incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt		
bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 Gramm	—	8
bei grösseren Mengen	—	10
berechnet.		
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w., pro Stunde :	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	25
für grössere Mengen	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	15
„ „ 100 „	—	25
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	50

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis incl. 50 Gramm	—	25
„ „ 100 „	—	40
„ „ 200 „	—	60
für grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation excl. Auflösen der event. angewandten Substanzen	—	20
Suppositorien.		
Für die Bereitung eines Suppositorium nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	10
Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit berechnet.	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit . berechnet.	—	3

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	Sgr.
Convolut-Kästchen.		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	—	13
zu 8 Pulvern excl. bis 16 Pulvern incl.	—	20
über 16 Pulver	—	25
Gläser, grüne und halbweisse.		
Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	13
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	20
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	25
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	30
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	40
Ueber 1 Pfund werden für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	8
Gläser, starke weisse.		
Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	18
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	38
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	45
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	53

II. Taxe der Gefässe.

	M	Pf
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13

Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück

	M	Pf
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	25
„ „ 1 Pfund	—	40

theurer berechnet.

Weisse Pulver-Gläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.

Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefässen

	M	Pf
bis zu 100 Gramm incl. Inhalt	—	13
„ „ 200 „ „ „	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25

Kautschuk-Stöpsel

kosten pro Stück zu Gläsern

	M	Pf
bis 100 Gramm Inhalt	—	15
„ 200 „ „	—	20
„ 300 „ „	—	25
„ 1 Pfund „	—	35

Papp-Schachteln ohne Falz

kosten mit Signatur das Stück

	M	Pf
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	10
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „	—	25
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „	—	30
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „	—	40

II. Taxe der Gefässe.

Pappschachteln mit Falz

kosten mit Signatur das Stück	M.	Pf.
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	13
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „	—	40
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „	—	53

Kruken, graue oder gelbe.

	M.	Pf.
Graue oder gelbe Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von 50 Gramm Inhalt excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	—	13
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	18
„ 200 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	25
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund „ „	—	30
Ueber 1 Pfund wird für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	13

Kruken, weisse.

	M.	Pf.
Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von 10 Gramm Inhalt excl. bis 50 Gramm Inhalt incl.	—	23
„ 50 „ „ „ „ 100 „ „ „	—	30
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	45
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „ „	—	60
„ 300 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	73
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund „ „	—	85

Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Reïteraturen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

II. Taxe der Gefässe.

In der Veterinär-Praxis und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.

Anhang.

Arzneimittel,

welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

Acetum Sabadillae.

Paretur e **Fructibus Sabadillae** uti **Acetum Digital.** Ph. G. Ed. II.

Acidum aceticum aromaticum.

Paretur uti **Acidum aceticum aromaticum** Ph. G. Ed. I.

Aqua Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua foetida antihysterica.

Paretur uti **Aqua foetida antihysterica** Ph. G. Ed. I.

Aqua Matico.

Paretur e **Foliis Matico** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Melissae.

Paretur e **Foliis Melissae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Opii.

Paretur uti **Aqua Opii** Ph. G. Ed. I.

Aqua Petroselini.

Paretur e **Fructibus Petroselini** uti **Aqua Foeniculi** Ph. G. Ed. II.

Aqua Rubi Idaei.

Paretur uti **Aqua Rubi Idaei** Ph. G. Ed. I.

Aqua Salviae.

Paretur e **Foliis Salviae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Sambuci.

Paretur e **Floribus Sambuci** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Tiliae.

Paretur e **Floribus Tiliae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Valerianae.

Paretur e **Radice Valerianae** uti **aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Ceratum Resinae Pini.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Conserva Rosae.

R.	**Florum Rosae recentium partem unam,**	**1.**
	Sacchari pulverati **partes duas,**	**2.**

Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem, tum admisce saccharum.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Conii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum consolidans.

R.	**Emplastri Cerussae,**	25.
	,, **Lithargyri,** singulorum **partes viginti quinque**	25.
	Lapidis Calaminaris praeparati, ...	**1.**
	Olibani pulverati, ...	**1.**
	Mastichis pulveratae, sigulorum **partem unam,**	**1.**

Emplastris leni calore emollitis admisce pulveres supra dictos.

Sit emplastrum e subflavo fuscum.

Emplastrum foetidum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum opiatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Extractum Aloës acido sulfurico correctum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Extractum Aurantii.

Paretur e **Cortice Fructus Aurantii** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Centaurii.

Paretur ex **Herba Centaurii** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Chelidonii.

Paretur ex **Herba Chelidonii** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Colocynthidis compositum.

R.	**Extracti Colocynthidis** partes quinque, ...	5.
	Aloës pulveratae partes viginti, ...	20.
	Resinae Scammoniae partes decem, ...	10.
	Extracti Rhei partes quinque, ...	5.

Misceantur, spiritum dilutum aspergendo, et leni calore siccentur.

Sit pulvis grossus fuscus.

Caute servetur.

Extractum Colombo.

Paretur e **Radice Colombo** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II., sed evaporando in extractum siccum redigatur.

Extractum Conii.

Paretur ex **Herba Conii** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Dulcamarae.

Paretur e **Stipitibus Dulcamarae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Frangulae.

Paretur e **Cortice Frangulae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Granati.

Paretur e **Cortice Granati** uti **Extractum Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Lactucae virosae.

Paretur ex **Herba Lactucae virosae** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractnm Ligni Campechiani.

Paretur uti **Extractum Ligni Campechiani** Ph. G. Ed. I.

Extractum Ligni Guajaci.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Millefolii.

Paretur ex **Herba Millefolii** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Myrrhae.

Paretur uti **Extractum Myrrhae** Ph. G. Ed. I.

Extractum Pimpinellae.

Paretur e **Radice Pimpinellae** uti **Extractum Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Paretur e **Radice Ratanhiae** uti **Extractum Opii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Senegae.

Paretur e **Radice Senegae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II., sed evaporando in extractum siccum redigatur.

Extractum Tormentillae.

Paretur e **Rhizomate Tormentillae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Valerianae.

Paretur e **Radice Valerianae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Linimentum saponato-ammoniatum.

R. **Saponis domestici rasi** partem unam. . . . . 1.

Solve digerendo in

Aquae partibus triginta, ... 30.
Spiritus partibus decem, ... 10.

tum admisce

Liquoris Ammonii caustici partes quindecim. . . . . 15.

Liquor Ammonii succinici.

R. **Acidi succinici pulverati** partem unam. . . . . 1.

Solutae in

Aquae partibus octo . . . . 8.

adde

Ammonii carbonici pyro-oleosi partem unam . . . . 1.
vel quantum ad neutralisationem requiritur.

Liquorem per horas viginti quatuor sepone et filtra.

Sit limpidus, subfuscus, sensim fuscescens, chartam exploratoriam non mutans, odoris empyreumatici, ponderis specifici 1,050 ad 1,054. Cum spiritus triplici quantitate mixtus pellucidus permaneat et ad siccum evaporatus calore aucto residui nihil relinquat.

Oleum Chamomillae infusum.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Oleum Hyoscyami** Ph. G. Ed. II.

Oxymel simplex.

R. **Acidi acetici diluti** partem unam, ... 1.
Mellis depurati partes quadraginta . . . . 40.

Misce.

Sit limpidum, ex flavo fuscum.

Pulvis aromaticus.

R.	**Corticis Cinnamomi pulverati** partes quinque, ...	**5.**
	Fructuum Cardamomi pulveratorum partes tres, ...	**3.**
	Rhizomatis Zingiberis pulverati partes duas.	**2.**

Misce exacte.

Pulvis temperans.

R.	**Kalii nitrici pulverati** partem unam, ...	**1.**
	Tartari depurati pulverati partes tres.	**3.**
	Sacchari pulverati partes sex.	**6.**

Misce.

Spiritus caeruleus.

R.	**Liquoris Ammonii caustici partes quinquaginta,**	**50.**
	Spiritus Lavandulae, ...	**70.**
	„ **Rosmarini** singulorum **partes septuaginta.**	**70.**
	Aeruginis pulveratae **partem unam.**	**1.**

Stent in vase clauso, saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem caeruleum duxerit; tum filtra.

Sit limpidus, coloris caerulei.

Spiritus camphorato-crocatus.

R.	Spiritus camphorati partes duodecim, ...	**12.**
	Tincturae Croci partem unam, ...	**1.**

Misce.

Spiritus Mastichis compositus.

R.	**Mastichis** contusae, ...	**1.**
	Myrrhae contusae, ...	**1.**
	Olibani contusi singulorum **partem unam,**	**1.**
	Spiritus partes viginti, ...	**20.**
	Aquae communis partes decem, ...	**10.**
	Post macerationem per nychthemerum destillent **partes viginti** . . .	**20.**

Sit limpidus, coloris expers.

Spiritus Rosmarini.

Paretur e **Foliis Rosmarini** uti **Spiritus Juniperi** Ph. G. Ed. II.

Spiritus Serpylli.

Paretur ex **Herba Serpylli** uti **Spiritus Juniperi** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Balsami Peruviani.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Croci.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Foeniculi.

Paretur e **Fructibus Foeniculi** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Mori.

Paretur e **Fructibus Mori rubris maturis** uti **Syrupus Cerasorum** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Rhoeados.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Ribis.

Paretur e **Fructibus Ribis rubris maturis** uti **Syrupus Cerasorum** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Succi Citri.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Violae.

Paretur e **Floribus Violae recentibus** uti **Syrupus Rhoeados** Ph. G. Ed. I.

Syrupus Zingiberis.

Paretur e **Rhizomate Zingiberis** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Ambrae.

R.	**Ambrae griseae** tritae **partem unam**,	**1.**
	Spiritus aetherei partes quinquaginta,	**50.**

Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

R.	**Ambrae griseae** tritae partes tres,	**3.**
	Moschi partem unam,	**1.**
	Spiritus aetherei partes centum et **quinquaginta**,	**150.**

Fiat tinctura coloris subfusco-flavi.

Tinctura aromatica acida.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Belladonnae.

Paretur e **Foliis Belladonnae** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Bursae pastoris Rademacheri.

Paretur ex **Herba Bursae pastoris recente** et **florente** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Calami composita.

R.	**Rhizomatis Calami concisi partes tres**,	**3.**
	„ **Zedoariae**,	**1.**
	„ **Zingiberis** singulorum concisorum **partem unam**	**1.**
	Fructuum Aurantii immaturorum contusorum **partes duas**,	**2.**
	Spiritus diluti partes triginta quinque,	**35.**

Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

R. **Fructuum Cardui Mariae** non contusorum,
Spiritus,
Aquae, singulorum **partes aequales**.

Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura carminativa.

R.	**Rhizomatis Zedoariae** concisi **partes sedecim**,	**16.**
	„ **Calami**,	
	„ **Galangae**, singulorum concisorum **partes octo**,	**8.**

Florum Chamomillae Romanae consis. partes quatuor		4.
Fructuum Anisi,		4.
„ **Carvi,** singulorum contusorum partes quatuor		4.
Caryophyllorum,		3.
Fructuum Lauri, singulorum contusorum partes tres,		3.
Macidis contusae partes duas,		2.
Corticis Fructus Aurantii concisi partem unam		1.
Spiritus,		100.
Aquae Menthae piperitae, singulor. partes centum,		100.

Fiat tinctura.

In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam.

Sit coloris fusci.

Tinctura Caryophyllorum.

Paretur e **Caryophyllis** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Cascarillae.

Paretur e **Cortice Cascarillae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Castorei aetherea.

Paretur e **Castoreo** pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Castorei Sibirici.

Paretur e **Castoreo Sibirico** pulverato uti **Tinctura Castorei** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Castorei Sibirici aetherea.

Paretur e **Castoreo Sibirico** pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Chelidonii Rademacheri.

Paretur ex **Herba Chelidonii recente et florente** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Coccionellae Rademacheri.

Paretur e **Coccionella** pulverata uti **Tinctura Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

R. **Cupri sulfurici partes viginti quatuor,** . . . . 24.
Plumbi acetici partes trigiuta, ... 30.
Ad pulverem contritis affunde
Aquae partes centum et trigiuta sex, ... 136.
Ebulliant semel in vase cupreo. Refrigeratis admisce
Spiritus partes centum et quatuor, ... 104.

Mixturam macera in vase clauso per mensem unum, saepius agita et filtra. Sit liquor limpidus e subcaeruleo viridis.

Tinctura Cupri acetici Schacht.

R. **Cupri acetici,** . . . . 1.
Acidi acetici diluti, singulorum partem unam, ... 1.
Aquae partes quinquaginta quinque, ... 55.
Spiritus partes viginti tres, ... 23.
Solve cuprum aceticum et filtra.

Sit limpida, coloris diluti caerulei. Partes centum continent partem dimidiam cupri oxydati.

Tinctura Digitalis aetherea.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Paretur e **Foliis Eucalypti globuli** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Euphorbii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

R. **Ferri sulfurici partes viginti tres,** . . . . 23.
Plumbi acetici partes viginti quatuor, ... 24.
Conterendo mixtis affunde
Aquae partes quadraginta octo, ... 48.
Aceti partes nonaginta sex, ... 96.
Tum usque ad ebullitionem in vase ferreo calefac. Refrigeratis adde
Spiritus partes octoginta . . . . 80.
et mixturam macera per aliquot menses, lagenam epistomio non obturatam interdum agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus, odoris et coloris vini Malacensis.

Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.

Tinctura Ferri acetici Schacht.

℞. **Liquoris Ferri acetici partes quatuor,** . . . . 4.
Aquae partes viginti, ... 20.
Spiritus partes decem . . . . 10.

Liquorem Ferri acetici evapora in vase porcellanico plano, calore 25 ° C. non superante, ad siccum, idque ita, ut pars una remaneat. Quae restant, misce cum aquae quantitate supra dicta et macera, donec liquor perfecte limpidus factus sit. Tum adde spiritum et sepone mixta per duas hebdomades. Denique filtra cum ea praecautione, ut primum liquorem limpidum in filtrum inmittas et tum sedimentum. Quod in filtro remansit, elue sufficiente quantitate mixturae et spiritu et aquae ratione supra indicata parata, ut pondus totius tincturae filtratae sit **partium triginta,** . . . . 30.

Sit limpida, coloris fusci.

Partes centum continent **tres quadrantes partis unius Ferri oxydati.**

Tinctura Ferri chlorati.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Fructus Aurantii.

Paretur e **Fructibus immaturis Aurantii** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Guajaci e Ligno.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Guajaci e Resina.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Guajaci e Resina ammoniata.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Kino.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Macidis.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Menthae crispae.

Paretur e **Foliis Menthae crispae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Menthae piperitae.

Paretur e **Foliis Menthae piperitae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Paretur e **Foliis recentibus Nicotianae rusticae** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Pini composita.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

R.	**Radicis Ratanhiae** grosso modo pulveratae **partes duas**,	**2.**
	Sacchari tosti partem unam,	**1.**
	Aquae partes quatuor,	**4.**
	Spiritus partes sex,	**6.**

Fiat tinctura coloris intense rubri.

Tinctura Resinae Jalapae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Scillae kalina.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Strammonii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed I.

Tinctura Strychni aetherea.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Thujae.

Paretur e **Foliis Thujae occidentalis** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Vanillae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum acre.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum Elemi.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum flavum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum Linariae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum sulfuratum compositum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Februar 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz bestimmen Wir im Einvernehmen mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft hiemittelst, daß auf Grund der Verordnung vom 20sten Januar 1882, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere (Reg.-Bl. 1882, Nr. 3) von jedem am 15ten Februar d. J. vorhandenen abgabepflichtigen Rinde eine Abgabe von

15 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben demzufolge nach dem nachstehenden Formular für jede Ortschaft ein besonderes Verzeichniß der abgabepflichtigen Rinder aufzunehmen, diese Verzeichnisse, soweit vorgeschrieben, 14 Tage lang öffentlich auszulegen, sodann die Abgabe zu erheben und die Auskunft unter Anschluß eines Duplum der angefertigten und bezw. rectificirten Erhebungs-Verzeichnisse bis zum 31sten März d. J. an den Landkasten nach Rostock einzusenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Edict
betreffend die im Jahre 1884 zu erhebende
Rinviehseuchen-Steuer.

Verzeichniß

der am 15ten Februar 1884 zu . . . . . .

vorhandenen, nach §. 2 der Verordnung vom 20sten Januar 1882 abgabepflichtigen (mindestens ein halbes Jahr alten) Rinder.

Laufende №	Name des Besitzers.	Stückzahl der abgabepflichtigen Rinder.	Bemerkungen (z. B. ob und für wie viele Rinder die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist 2c.).
	Summa	. . .	Betrag der Abgabe für . . . Rinder à . . . . . Mark . . Pfg.

(Ort, Datum, Unterschrift): . . . .

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Klein-Köthel, Amts Güstrow und Stavenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 22sten Januar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 12. Februar 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung der Verordnung vom 26sten Mai 1879 zur Ausführung der Concursordnung, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter dem §. 3 der angezogenen Verordnung werden die folgenden Bestimmungen eingeschoben:

§. 3a.

Ein gesetzliches Pfandrecht haben:

1) Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Pachtzinses sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse in Ansehung:

   a. der auf dem verpachteten Grundstücke von dem Pächter oder einem Afterpächter gezogenen Früchte

und

   b. der in das verpachtete Grundstück eingebrachten, dem Pächter oder einem Afterpächter gehörigen Sachen, in Ansehung der eingebrachten Sachen eines Afterpächters jedoch nur insoweit, als dem Afterverpächter eine Forderung aus dem Afterpachtverhältnisse gegen den Afterpächter zusteht;

2) Vermiether wegen des laufenden und des rückständigen Miethzinses sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethsverhältnisse in Ansehung der in das Grundstück eingebrachten, dem Miether oder einem Aftermiether gehörigen Sachen, in Ansehung der eingebrachten Sachen eines Aftermiethers jedoch nur insoweit, als dem Aftervermiether eine Forderung aus dem Aftermiethverhältnisse gegen den Aftermiether zusteht.

§. 3b.

Kraft des gesetzlichen Pfandrechts haben die im §. 3a aufgeführten Gläubiger das Recht, die dem Pfandrecht unterworfenen Gegenstände zurückzubehalten.

Jedoch dürfen sie der Entfernung solcher Gegenstände nicht widersprechen, welche der Miether oder Pächter im gewohnten Betriebe seines Geschäftes oder nach Maßgabe der gewohnten Lebensverhältnisse zu entfernen bestimmt wird.

§. 3c.

Das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters oder Vermiethers erlischt an den demselben unterstellten Gegenständen:

1) wenn sie von dem verpachteten oder vermietheten Grundstück mit Zustimmung des Pfandgläubigers entfernt sind;

2) wenn sie von dem Pächter oder Miether in dem regelmäßigen Betriebe seines Geschäftes oder nach Maßgabe der gewohnten Lebensverhältnisse von dem verpachteten oder vermietheten Grundstücke entfernt sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung vom 2. Februar 1884
zur
Ergänzung der Verordnung vom 26. Mai 1879
zur Ausführung der Concursordnung.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A. des revidirten Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874, welche nach §. 55 II. 2. desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer befreit sind, werden

die Stiftung D. C. Hinstorff's Vermächtniß zu Brüel,

und

die Kranken-Stiftung zu Dargun

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung vom 2. Februar 1884,
betreffend
einen Zusatz zum revidirten Contributions-Edict
vom 18. Junius 1874.

(№ 5.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der §§. 30 und 31 der Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17ten Mai 1879 was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 30 der angezogenen Verordnung tritt die nachstehende Bestimmung:

§. 30.

Das Oberlandesgericht wird mit Einem Präsidenten, Einem Senats-Präsidenten und sieben Räthen besetzt.

Artikel II.

Der zweite Absatz des §. 31 der angezogenen Verordnung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Der Senats-Präsident und der siebente Rath werden in den beiden ersten Besetzungsfällen von Uns, im dritten Falle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannt. Ebenso soll es in den weiter folgenden Besetzungsfällen gehalten werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten Februar 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung vom 5. Februar 1884,
betreffend
die Abänderung der §§. 30 und 31 der Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem eine Declaration und Ergänzung der Bestimmungen des Art. VIII. sub 1 und 3 der Steuervereinbarung vom 30sten Julius 1870, soweit sie die landstädtische Steuer von Häusern, Aeckern und Wiesen betreffen, erforderlich geworden, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung der landstädtischen Steuer von Häusern geschieht jährlich einmal in der Zeit zwischen dem **15ten** und **31sten** October durch die Magistrate der Städte, mit der Befugniß, zur Deckung ihrer Erhebungskosten die Steuer-Aufkunft um **5** Procent zu kürzen. Wenn in dem laufenden Kalenderjahre Häuser ein oder mehrere volle Quartale hindurch überall unbewohnt geblieben sind, so wird die Steuersumme entsprechend abgemindert. Vgl. Anl. VII. zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §. 2.

§. 2.

Die bisherige Catastrirung der jetzt vorhandenen Häuser bleibt auch bei Veränderungen durch Neu-, An- oder Umbau von Bestand. Doch soll bei Theilung von Häusern jeder Theil mindestens ¼ Haus betragen.

§. 3.

Für die Catastrirung neu hinzukommender Häuser normiren die Bestimmungen in der Anlage **A**.

§. 4. Anlage A.

Die Magistrate haben ein Register der Häuser mit genauer Angabe ihrer Catastrirung zu führen, in welches alle neu hinzukommenden Häuser einzutragen sind.

Reclamationen gegen die erfolgte Catastrirung führen, sofern nicht vom Magistrat selbst Remedur eingetreten ist, an Unser Ministerium des Innern.

§. 5.

Die landstädtische Steuer von Aeckern und Wiesen wird in Zukunft von den Landstädten als solchen gezahlt und zwar in demjenigen Betrage, welcher für jede Stadt in der Anlage B. festgestellt ist.

Für die Städte, deren Steuerpflicht bezüglich der Ländereisteuer nach dem **1sten** Julius **1884** in Wirksamkeit tritt, ist die Steuersumme durch Abschätzung der Anlage B.

Morgen- und Fuderzahl zu ermitteln, sofern nicht schon bei Gelegenheit ihrer Aufnahme in den landschaftlichen und ständischen Verband der Bestand, sowie die Bonitirung der Aecker und Wiesen genügend festgestellt worden ist.

Die Wiederwahrnahme dieser Steuer von den Acker- und Wiesenbesitzern geschieht nach den bestehenden Registern oder ist durch Statut zu regeln.

§. 6.

Von den Magistraten sind die Erträge der Haus- und Ländereisteuern nach Abzug der Erhebungsgebühr und der feststehenden Königschußgelder jährlich in der ersten Hälfte des Monats December an die Renterei abzuführen, während die erhöhte Steuer ohne Abzug direct an die Steuer-Erhöhungskasse eingezahlt wird.

Anlage C.

Gleichzeitig mit der Hebung ist eine Abschrift des nach dem Formular in Anlage C. zu führenden Heberegisters nebst einer Uebersicht über die stattgehabten Veränderungen im Cataster Unserem Finanz-Ministerium vorzulegen. Bei eintretender Säumniß findet die Zwangsvollstreckungsordnung für die allgemeine Landes-Receptur-Direction und -Kasse vom 5ten Julius 1881 sachgemäße Anwendung.

§. 7.

Die den Städten Mecklenburgischen und Wendischen Kreises rücksichtlich der landstädtischen Steuern von Häusern und Ländereien zustehende Befugniß zur Erhebung des sogenannten 5ten Pfennigs, behufs Verwendung auf die Bedürfnisse der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises wird dahin erweitert, daß sie bis auf Weiteres berechtigt sein sollen, zur landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien einen Zuschlag von 40 Procent, anstatt der bisherigen 25 Procent, zu erheben.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Julius 1884 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten Februar 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung vom 5. Februar 1884
zur
Declaration und Ergänzung des Art. VIII. sub 1 und 3 der Steuervereinbarung von 30. Julius 1870.

Anlage A.

Regulativ
für die Catastrirung von Häusern.

§. 1.

Der Catastrirung unterliegen alle zur Wohnung von Menschen bestimmten und alle sonst bewohnbar gemachten Gebäude.

§. 2.

Die Cataster=Größe eines Hauses wird bestimmt durch dessen Flächeninhalt, derart, daß die Bodenfläche des Hauses, mit Einschluß der Mauern, und seiner Stockwerke aufgemessen und zusammengerechnet wird.

§. 3.

Das Erdgeschoß mit Einschluß der verdeckten Einfahrten (porte cochère) und das erste Stockwerk werden dabei zu voll gerechnet; von den übrigen Etagen kommt der vierte Theil ihres Quadratflächenraumes in Abzug. — Sogenannte Entresols innerhalb der Etagen kommen nicht in Ansatz.

§. 4.

Das Souterrain und die Dach=Etagen kommen in der Regel nicht in Betracht. Wenn sich aber in denselben Stuben, Kammern, Küchen, Speisekammern, Werkstätten und Magazine ꝛc. befinden, oder wenn Werkstätten von der Straße oder sonst getrennt vom Hauptgebäude angelegt sind, so wird jede dieser Localitäten, exclusive ihrer Mauern, besonders aufgemessen und ihr Gesammt=Flächen=Inhalt, wiewohl nur zur Hälfte, bei der Catastrirung mit in Anrechnung gebracht. — Als getrennt sind das Haupt= und Nebengebäude auch dann noch anzusehen, wenn sie durch einen verdeckten Gang mit einander verbunden sind. So lange die Decke der oberen Etage durch eine auf den Mauern ruhende Balkenlage gebildet wird, ist sie als Dach=Etage nicht anzusehen.

§. 5.

Nach dem ermittelten Flächeninhalt ist die Catastergröße wie folgt zu bestimmen:

1) Eine Fläche bis 120 []Meter bildet 1/4 Haus.
2) Eine Fläche von mehr als 120 []Meter bis zu 180 []Meter bildet 3/8 Haus.
3) Eine Fläche von mehr als 180 []Meter bis zu 240 []Meter bildet ein 1/2 Haus.
4) Eine Fläche von mehr als 240 []Meter bis zu 300 []Meter bildet ein 5/8 Haus.
5) Eine Fläche von mehr als 300 []Meter bis zu 360 []Meter bildet ein 3/4 Haus.
6) Eine Fläche von mehr als 360 []Meter bis zu 420 []Meter bildet ein 7/8 Haus.
7) Eine Fläche von mehr als 420 []Meter bis zu 480 []Meter bildet ein 4/4 Haus.
8) Jede Fläche bis 120 []Meter mehr vergrößert das Gebäude um 1/4 Haus.

§. 6.

Catastrirende Behörde ist der Magistrat, welcher die Catastrirung gebührenfrei vornimmt.

Die einmal stattgehabte Catastrirung eines Hauses bleibt auch bei späteren Neu-, An- oder Ausbauten desselben von Bestand, doch soll bei Theilung eines Hauses jeder Theil mindestens 1/4 Haus betragen. Herabsetzung oder Erhöhung der Catastergröße findet nur im Falle nachweislicher Irrthümer bei der ersten Catastrirung statt.

Anlage B.

	Name der Städte.	Betrag der Acker- und Wiesensteuer excl. 5 Pf. ℳ	Pf.	Betrag des sogen. 5.Pf bei einem Zuschlag von 25 %. ℳ	Pf.	Betrag des sogen. 5.Pf. bei einem Zuschlag von 40 %. ℳ	Pf.	Königschußgelder. ℳ	Pf.	
1.	Boizenburg . . .	322	50	80	63	129	—	158	25	
2.	Brüel	147	44	36	86	58	98	57	—	
3.	Bützow	230	14	57	53	92	06	94	95	
4.	Crivitz	143	89	35	97	57	56	113	40	
5.	Dömitz	251	33	62	83	100	53	126	—	
6.	Gadebusch . . .	211	67	52	92	84	67	113	40	
7.	Gnoien	186	77	46	69	74	71	50	40	
8.	Goldberg	203	54	50	88	81	42	47	25	
9.	Grabow	189	48	47	37	75	79	144	—	
10.	Grevesmühlen .	195	67	48	92	78	27	82	60	
11.	Güstrow	723	38	180	85	289	35	525	—	
12.	Hagenow	345	44	86	36	138	18	86	40	
13.	Krakow	147	10	36	78	58	84	46	80	
14.	Kröpelin	406	39	101	60	162	56	57	60	
15.	Laage	99	70	24	92	39	88	50	40	
16.	Lübz	386	14	96	53	154	46	99	80	
17.	Malchin	550	83	137	71	220	33	151	90	
18.	Malchow	179	91	44	98	71	96	—	—	Erhält keine Königschußgelder.
19.	Marlow	131	38	32	85	52	55	50	40	
20.	Neubukow . . .	96	78	24	19	38	71	75	—	
21.	Neukalen	199	14	49	78	79	66	50	40	
22.	Neustadt	250	87	62	72	100	35	97	50	
23.	Parchim	690	94	172	73	276	37	189	—	
24.	Penzlin	225	65	56	41	90	26	50	40	
25.	Plau	384	03	96	01	153	61	108	—	

	Name der Städte.	Betrag der Acker- und Wiesensteuer excl. 5 Pf. ℳ	Pf.	Betrag des sogen. 5.Pf. bei einem Zuschlag von 25 %. ℳ	Pf.	Betrag des sogen. 5.Pf. bei einem Zuschlag von 40 %. ℳ	Pf.	Königschußgelder. ℳ	Pf.	
26.	Rehna	32	59	8	15	13	03	113	40	
27.	Ribnitz	652	12	163	03	260	85	113	40	
28.	Röbel	540	03	135	01	216	01	110	15	
29.	Schwaan	142	56	35	64	57	02	—	—	Erhält keine Königschußgelder.
30.	Schwerin . . .	336	87	84	22	134	75	646	80	
31.	Stavenhagen . .	94	88	23	72	37	95	—	—	Erhält keine Königschußgelder.
32.	Sternberg . . .	217	14	54	29	86	86	126	60	
33.	Sülz	244	05	61	01	97	62	113	40	
34.	Tessin	64	87	16	22	25	95	50	40	
35.	Teterow	208	88	52	22	83	55	57	60	
36.	Waren	428	29	107	07	171	31	63	—	
37.	Warin	85	58	21	39	34	23	31	50	
38.	Wittenburg . .	326	72	81	68	130	69	113	40	
	Summa	10274	69	2568	67	4109	88	4165	50	

Anlage C.

Register

für

die Erhebung der landstädtischen Haussteuer

zu

X.

pro

Nr. des Catasters.	Name des Besitzers.	Cataster-Größe.			
		1/1	1/2	1/4	1/8
23.	W. Müller, Schuhmacher	—	1	—	—
24.	C. Lühr, Schneider	—	—	1	—
25.	J. Krüger, Schmied	1	—	—	—
26.	F. Hammel, Rentier	—	—	9	—

Soll zahlen:				Hat gezahlt:				Bemerkung.
ordentliche Steuer		erhöhete Steuer 40%		ordentliche Steuer		erhöhete Steuer 40%		
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	80	—	72	1	80	—	72	
—	90	—	36	—	—	—	—	Im Concurs.
3	60	1	44	2	70	1	08	Unbewohnt gewesen im 2. Quartal.
8	10	3	24	8	10	3	24	

(№ 7.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung und Ergänzung Unserer Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 28sten Mai 1879, was folgt:

Artikel I.

Der §. 23 der angezogenen Verordnung erhält die nachstehenden Zusätze:

Ebenso genügt

3) bei einer Zustellung durch die Post an Stelle der Bescheinigung, daß die zuzustellenden Schriftstücke der Post übergeben worden (§. 177 der Civilproceßordnung), die Bescheinigung des Registraturbeamten, daß er die zuzustellende Ausfertigung der Strafverfügung behufs der Beförderung zur Post dem Zustellungsbeamten übergeben habe. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung".

Auch können

4) Zustellungen außerhalb des Bezirks der Polizei-Behörde durch Ersuchen der zuständigen Polizei-Behörde erfolgen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I finden in den Fällen der §§. 53, 76, 79 Nr. 4 und 80, Abs. 1 der angezogenen Verordnung entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Der dritte Titel der angezogenen Verordnung findet auf das Verfahren wider die bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht betheiligten Personen, insofern gegen sie nach dem bestehenden Recht auf Einziehung erkannt werden darf, entsprechende Anwendung, und erstrecken sich insbesondere die in den §§. 49, 57, 58, 61 Abs. 2, 64, 65,

66 Absatz 2, 67 Absatz 3, 70 Absatz 1 und 71 rücksichtlich des Beschuldigten und des subsidiarisch Verhafteten getroffenen Bestimmungen auch auf die genannten Personen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Februar 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung vom 6. Februar 1884
zur
Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 28. Mai 1879.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. Februar 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß für den Schifffahrts-Verkehr auf der Peene resp. dem Peene-Canal vom Kummerower See bis Neukalen und dem dazu gehörigen Hafen, die in der Anlage

A.

enthaltene Polizei-Ordnung, mit dem unter Anlage

B.

angehängten Hafen- und Canalgeld-Tarif vom Tage der Publication dieser Verordnung an in Kraft zu treten hat, und von Jedem, den es angeht, zu beachten ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 11ten Februar 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Polizei-Ordnung und Hafen- und Canalgeld-Tarif
für den
Schifffahrts-Verkehr auf der Peene vom Kummerower
See bis Neukalen.

A.

Polizei-Ordnung

für den Schifffahrts-Verkehr auf der Peene resp. dem Peene-Canal vom Kummerower See bis Neukalen und dem dazu gehörigen Hafen.

§. 1.

Der Tiefgang der Fahrzeuge und der Flöße darf 4 Fuß rheinländisch Maß nicht überschreiten, auch dürfen die Flöße nicht über 9 Fuß rheinländisch breit sein.

§. 2.

Die Schiffe und Flöße haben während der Fahrt die Mitte des Canals oder des Flußbetts einzuhalten.

§. 3.

Schiffe mit Segeln dürfen sich dieser nur in einer Weise bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird. Im Hafen ist das Segeln überall verboten. Die Schiffer und Flößer haben auf der Fahrt stets den Leinpfad einzuhalten.

§. 4.

Schiffe und Flöße, welche während der Fahrt anhalten, müssen dem Ufer so nahe als möglich gestreckt anlegen und in dieser Lage hinten und vorn befestigt werden. Es dürfen zu diesem Zwecke jedoch nirgends Anker in die Ufer geworfen werden, sondern die Befestigung muß an Pfählen geschehen, welche hinter der außerhalb gelegenen Leinpfadsdossirung einzuschlagen sind. Wer dies versäumt und durch das Herumschlagen seines Fahrzeugs oder Floßes die Schifffahrt hindert, verfällt in Strafe.

§. 5.

Es ist nicht gestattet, mit Haken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, die Uferböschungen und das Hafenbollwerk zu berühren, um sich fortzubewegen.

§. 6.

Die Leinpfadskappe darf vom Schiffer oder Flößer beim Ziehen niemals verlassen, also weder die Dossirungen, Bermen, noch die angrenzenden Grundstücke betreten werden.

§. 7.

Schiffer und Flößer haben sich bei ihrem Eintreffen im Hafen förderſamst beim Hafenmeister zu melden, die erforderliche Auskunft demselben zu ertheilen und auf dessen Erfordern die Schiffspapiere vorzulegen. Der Hafenmeister hat ihnen die Plätze, welche sie einzunehmen haben, anzuweisen. Zum Anhalten, Anhängen oder Anbinden der Schiffe dürfen nur die hierfür bestehenden Ringe benutzt werden.

§. 8.

Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe kann nur von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise stattfinden, daß die Schifffahrt und der übrige Hafendienst nicht gestört werde.

§. 9.

Die Fahrdämme in und am Hafen dürfen nicht zu Niederlagen oder Verkaufsstellen von Waaren benutzt werden. Alle Fuhrwerke zum Ein- und Ausladen müssen von der Bollwerkswand mindestens 3 Meter entfernt bleiben und haben die hiefür bestimmten Wege zu benutzen und keine Störung für den Hafendienst zu veranlassen. Eine Lagerung der Waaren an der Bollwerkswand darf nicht stattfinden, und ist die gelöschte Ladung mindestens 10 Meter von dem Bollwerk, wenn die Abfuhr förderſamst geschieht, hinzulegen. Kann die Abfahrt nicht gleich geschehen, so muß die Lagerung von Mauer-, Dach- und Kalksteinen, Hölzern, Brettern und Kohlen, Waaren aller Art auf dem Hafenplatze dort geschehen, wo der Hafenmeister die Stelle anweist, und ist die desfallsige Lagermiethe nach dem hierüber erlassenen Tarif an den Hafenmeister zu entrichten. Sollte die Lagerung zum Nachtheile des Verkehrs zu lange dauern, so hat der Magistrat das Recht, die Entfernung zu desideriren, eventualiter solche auf Kosten der Eigenthümer anzuordnen.

§. 10.

Für die Zeit des Stillliegens im Hafen ist das Steuerruder, wenn der Hafenmeister es verlangt, auszuheben.

§. 11.

Pech, Theer, Harz, Oel und dergleichen darf so wenig auf dem Schiffe als am Bollwerk gekocht oder erwärmt werden, vielmehr wird im erforderlichen Falle vom Hafenmeister der Platz dazu auf dem Hafenplatze angewiesen werden.

§. 12.

Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe den andern zum Aus- oder Ein- oder Umladen bestimmten Schiffen den hierfür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen und sich dahin aufstellen, wo es der Hafenmeister bezeichnen wird.

§. 13.

Der Hafenmeister hat den Hafenplatz, Canal und Schiffsverkehr zu überwachen und die zu erlegenden Gebühren vom Schiffer oder Flößer resp. vom Eigenthümer der auf dem Hafenplatz gelagerten Materialien wahrzunehmen; er steht unter Controle des Magistrats und wird von diesem angestellt. Jeder Schiffer, Flößer, Fuhrmann und Führer hat sich stets anständig gegen seine dienstpflichtmäßige Anordnung zu bezeigen.

§. 14.

Jede Verunreinigung des Bollwerks und Hafenplatzes ist verboten. Der löschende oder ladende Schiffer ist dafür verantwortlich, daß die Plätze nach bewirkter Löschung oder Ladung frei von etwaigen Bruchstücken der Ladung gemacht werden. Ebenso ist jede Verunreinigung des Gewässers im Hafen und Canal durch Einwerfen ungehöriger Gegenstände verboten.

§. 15.

Die Hafen- und Canalgebühren sind wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt vom Schiffer oder Flößer an den Hafenmeister zu entrichten.

§. 16.

Wer gegen die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen handelt, hat außer dem Ersatz des etwa herbeigeführten Schadens eine Strafe von 1—60 Mark zu zahlen, aushülflich eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu erleiden. — Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgestellt werden.

Der Führer des Schiffes oder dessen Stellvertreter ist für seine Mannschaft dergestalt verantwortlich, daß ihn zunächst die Pflicht trifft, den von derselben angerichteten Schaden sammt den veranlaßten Kosten zu ersetzen, sowie die von ihr verwirkte Strafe zu entrichten.

B.

Hafen- und Canalgeld-Tarif zu Neukalen.

Jedes Schiffsgefäß, welches im Hafen oder am Canal eine Ladung ein-, aus- oder umladet, zahlt:

bei Gütern und Fracht aller Art, bei Korn, Raps, Rübsen, Zuckerrüben, Schnitzeln, Baumaterialien, rauher Fourage, Schilf, Rohr, Stroh, Mauer-, Dach- und Kalksteinen, Bau- und Pflastersteinen, Gyps, Kalk, Schiefer, Bruchglas, Sand, Dünger 2c. von einer Tragfähigkeit bis

500 Ctr. 1,50 Mark.	1000 Ctr. 3 Mark.	1500 Ctr. 4,50 Mark.	und über 1500 Ctr. 6 Mark.

Ferner vom Floßholz über 25 Fuß Länge Meckl. Maßes für jedes Stück 12 Pfg., von Floßholz, Krumm- oder Bauholz bis 25 Fuß Länge incl. für jedes Stück 6 Pfg., wenn solche in Plätzen verbunden.

Personen- und Schleppdampfer sind von den Abgaben frei, im Falle selbige aber Frachtgüter hier ausladen oder einnehmen, zahlen solche für jeden Centner des aus- oder eingeladenen Frachtgutes 1/2 Pfennig.

Fischerkähne sind frei.

II. Abtheilung.

(1) Zum Schutz des Ostseestrandes auf den Feldmarken Roggow und Blengow, R. A. Bukow, wird auf Antrag der betheiligten Gutsobrigkeiten von Landespolizei wegen das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Am Ostseestrande der Feldmarken Roggow und Blengow darf außerhalb der zum Verkehr und zur Bewirthschaftung der Grundstücke bestimmten Wege ohne Zustimmung der zuständigen Gutsobrigkeit weder gefahren noch geritten noch Vieh getrieben oder geweidet werden. Ebensowenig darf am Strande, wie auch aus der Ostsee bis 400 Meter in die See hinein, ohne solche Erlaubniß Sand, Kies, Thon oder Lehm gegraben, Gras, Dünenkorn oder sonstiger Anwuchs abgeschnitten, und Steine oder Seetang weggeholt werden.

Für die Ertheilung dieser obrigkeitlichen Erlaubniß ist der Gesichtspunkt der Sicherung des Ufers und der Uferschutzwerke maßgebend, und ist die Gutsobrigkeit befugt, aus diesem Gesichtspunkte auch Fußgängern das Betreten einzelner Theile des Seestrandes durch Warnungszeichen zu verbieten.

§. 2.

Es ist verboten, die zur Sicherung des Ufers angelegten Schutzwerke, Anpflanzungen und Marksteine zu beschädigen oder zu entfernen.

§. 3.

Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Vorschriften, sowie zur Beaufsichtigung des Strandes sind außer der Gutsobrigkeit und deren Vertretern auch die dazu angewiesenen und beeidigten Zoll-Grenzaufseher ermächtigt und verpflichtet. Den desfallsigen Anweisungen dieser Personen hat Jedermann Folge zu leisten.

§. 4.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, beziehungsweise der nach §. 1 am Schlusse ergangenen obrigkeitlichen Verbote, werden vorbehaltlich einer im gegebenen Falle etwa begründeten sonstigen Strafbarkeit (z. B. wegen Diebstahls oder Sachbeschädigung) nach Vorschrift des §. 366a des Strafgesetzbuches beahndet.

Der Gutsobrigkeit steht zu, in dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzuge noch weiter gehende Verbote mit Strafandrohungen innerhalb der im ersten Absatze dieses Pragraphen bezeichneten Grenzen zu erlassen.

Schwerin am 13ten Februar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblattes von 1884.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. März 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 5ten Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. sub 1 und 3 der Steuervereinbarung vom 30sten Julius 1870 werden die Magistrate der Landstädte darauf hingewiesen, daß sowohl Acker- und Wiesensteuer, als auch die Haussteuer für das Kalenderjahr, in welchem künftig die Erhebung geschieht, wahrzunehmen ist.

Die Acker- und Wiesensteuer, welche nach dem bisherigen Verfahren vor dem 1sten Julius jeden Jahres nicht zur Erhebung gelangte, ist daher schon pro 1884 von den Magistraten in ihrem vollen Jahresbetrage zu zahlen.

Die Haussteuer dagegen, deren Erhebung einvierteljährlich stattfand, wird für die beiden ersten Quartale des Kalenderjahres 1884 noch durch die gegenwärtig damit beauftragten Beamten eingefordert werden, so daß die im October d. J.

bevorstehende Erhebung durch die Magistrate, auf den Betrag der halben Jahres-steuer zu beschränken ist.

Schwerin am 26sten Februar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(2) Das Lehngut Vogelsang, Amts Güstrow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regieruugs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 29sten Februar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. März 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem letzten Landtage zu Sternberg die landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution, nämlich die ordentliche Domanial- und ritterschaftliche Hufensteuer und die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, sowie den nach Art. II der Steuervereinbarung vom 29sten Julius 1870 Uns zustehenden Beitrag von 532 921 Mark verkündigt, auch die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-

Recepturkasse im Betrage von Acht Zehnteln der edictmäßigen Sätze genehmigt, Unsere getreuen Stände zur Erlegung der genannten Steuern aber pflichtschuldig sich bereit erklärt und resp. dieselben bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 532 921 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach Art. III der Steuervereinbarung von 1870 und nach dem mit Unseren getreuen Ständen getroffenen Abkommen vom 16ten/18ten December 1879, so verordnen wir hiermit für das Etatjahr 1884/85:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:

a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,

b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 8 Mark 50 Pfennige, zusammen also 85 Mark 50 Pfennige pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige, beizutragen haben,

c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Acht Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 und dessen Zusatzverordnungen.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu ¼ zu Johannis 1884, zu ²⁄₄ zu Weihnachten 1884 und zu ¼ zu Ostern 1885 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I und II bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I und VIII resp. der Verordnung vom 5ten Februar d. J. zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874 zur einen Hälfte mit Vier Zehnteln im October 1884, zur anderen Hälfte mit Vier Zehnteln im April 1885. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 532 921 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Con-

tribution (sub II) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten März 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis 1884/85.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. März 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 (Regierungs-Blatt No. 4) dem früheren Landesscheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, und mit Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. bezüglich des Aufmaßes beim Hafer, welches in Beihalt der Bekanntmachung vom 3ten Januar 1882 (Regierungs-Blatt No. 5) den Scheffel, das eine Mal gehäuft, das andere Mal gestrichen, im Durchschnitt auf rund 41½ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. im Jahrgange Johannis 1883/84:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1884	4 M.	6 ₰
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1884	4 =	10 =

2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1884 .	3	*M.*	68,40 *₰*
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1884	3	=	71,47 =
	für 59 Pfd. Weizen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1884 .	5	=	05,71 =
	für 48 Pfd. Gerste, desgleichen . .	3	=	55,20 =
	für 41½ Pfd Hafer, desgleichen .	2	=	98,80 =
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1884 .	4	=	02,50 =
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1884	4	=	04,20 =
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1884 .	4	=	13,— =
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1884	4	=	16,— =
	während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnacht 1883	4	=	27,— =
5) in Grabow:	für 80 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower oder Berliner Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1884	5	=	77,— =
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1884	5	=	80,— =

B. der Durchschnittspreis aus den letzten 20 Jahren von Johannis 1864/84 stellt sich darnach für die nachbenannten Stichzeiten bezüglich des Roggens:

I. für den früheren Landesscheffel (56 Pfd.):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antoni . .	4	*M.*	44,99 *₰*
	für die letzten 14 Tage vor Antoni	4	=	46,37 =
2) in Rostock:	für die letzten 8 Tage vor Antoni . . .	4	=	29,66 =
	für die letzten 14 Tage vor Antoni	4	=	30,35 =
3) in Wismar:	für die letzten 8 Tage vor Antoni . .	4	=	54,70 =
	für die letzten 14 Tage vor Antoni	4	=	56,33 =
4) in Boizenburg:	für die letzten 8 Tage vor Antoni .	4	=	58 34 =
	für die letzten 14 Tage vor Antoni	4	=	58,90 =

II. für den früheren Grabower oder Berliner Scheffel (80 Pfd.):

5) in Grabow: während der letzten 8 Tage vor Antoni . 6 ℳ 47,37 ₰
während der letzten 14 Tage vor Antoni . . 6 „ 47,84 „

Darnach ist der nach 20jährigen Roggenpreisen der obigen Stichzeiten zu regulirende Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1864/84 entscheidet, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 13ten März 1884.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
v. Nettelbladt.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 28. März 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Für das Passiren der Eldeschleusen zu Calitz (Fabrik), Fresenbrügge, II am Friedrich Franz-Canale, Burow, Bobzin und Kuppentin, sowie der Havelschleusen

zu Conow und Steinhavel-Mühle sollen vom 1sten April 1884 an bis auf Weiteres die durch die Verordnung vom 3ten October 1882 bestimmten Schleusengelder nicht erhoben werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten März 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die zeitweilige Außerkraftsetzung der Schleusengeld-Erhebung bei einzelnen Schleusen an der Elde und Havel.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. April 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Militair-Lazarethe nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß die Vorsteher der Militair-Lazarethe in Unseren Städten wegen der im Lazarethe verstorbenen Soldaten von der nach der landesherrlichen Verordnung vom 17ten Mai 1816 alle Einwohner in den Städten ergreifenden Verpflichtung, nach einem erfolgten Todesfalle der bestellten Leichenfrau die Anzeige des Todes zu machen und sich derselben zum Einkleiden der Leiche zu bedienen, oder ihr doch die festgesetzte Gebühr zu zahlen, befreiet sein,

sowie

daß wegen der Anzeigen an die Ortsobrigkeit bei solchen Todesfällen die Mittheilungen genügen sollen, welche die Vorsteher der Militair-Lazarethe — abgesehen von der ihnen nach den §§. 20 und 56 bis 58 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 obliegenden Verpflichtung zur Anzeige der im Lazareth vorkommenden Sterbefälle bei dem Standesbeamten — der Ortsobrigkeit direct nach Ablauf einer Frist von 24 Stunden zu machen dienstlich verpflichtet sein werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten März 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. v. Bülow.

Zusatz-Verordnung
zur Verordnung vom 17ten Mai 1816, betreffend
die Todtenkleiderinnen in den Städten.

II. Abtheilung.

(1) Die in dem Wegeverzeichnisse vom 12ten Mai 1829 unter XXI i und k aufgeführten Landstraßen von Gnoien nach Sülze und von Gnoien nach Tribsees und ebenso die unter XXXIX k daselbst genannte Landstraße von Güstrow nach Tribsees, soweit sie mit jenen Wegen zusammenfällt, werden als Landstraßen aufgehoben, behalten jedoch auf den Strecken vom Breesen-Grammow'er Kreuzwege bis zur Wiedereinmündung in die Chaussee nach Sülze und von Behren-Lübchin bis Langsdorf als Communicationswege Bestand.

Schwerin am 31sten März 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. April 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15ten Junius 1883 wird für das hiesige Großherzogthum der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes im Jahresdurchschnitt für jeden Arbeitstag hierdurch bis auf Weiteres zu den aus der Anlage ersichtlichen Beträgen festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der so festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem

bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9),

bei Ortskrankenkassen (§ 20, Nr. 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§. 64), Baukrankenkassen (§. 72), Innungskrankenkassen (§. 73) und Knappschaftskassen (§. 74) das Sterbegeld,

bei den in der Gemeinde domicilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreiet sein sollen, das Krankengeld

sich bestimmen.

Diese Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter hat nur für den Bereich des genannten Gesetzes eine rechtliche Bedeutung.

Schwerin am 15ten April 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

Im Jahresdurchschnitt für jeden Arbeitstag.

	Erwachsene, über 16 Jahre alte Arbeiter,				Jugendliche Arbeiter,			
	männliche.		weibliche.		männliche		weibliche.	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg	Mark	Pfg	Mark	Pfg.
I. Domanium.								
Amt Boizenburg	1	40	—	80	—	70	—	70
„ Bukow	1	30	—	80	—	80	—	80
„ Bützow	1	60	1	—	—	50	—	50
„ Crivitz	1	50	1	—	—	80	—	80
„ Dargun	1	50	1	—	—	80	—	80
„ Doberan	1	70	1	—	1	—	1	—
„ Dömitz	1	50	1	20	1	—	1	—
„ Gadebusch	1	50	1	10	—	80	—	80
„ Grabow	1	50	1	10	—	80	—	80
„ Grevesmühlen	1	50	—	90	—	80	—	80
„ Güstrow	2	—	1	30	1	—	1	—
„ Hagenow	1	40	—	90	—	80	—	80
Flecken Lübtheen	1	50	—	90	—	80	—	80
„ Lübz	1	40	—	90	—	70	—	70
„ Neustadt	1	40	1	—	—	80	—	70
„ Ribnitz	2	—	1	40	1	10	1	10
„ Schwaan	2	—	—	80	—	80	—	80
„ Schwerin	1	70	1	—	—	60	—	60
„ Stavenhagen	1	60	1	—	—	70	—	60
„ Teutenwinkel	2	—	1	30	1	—	1	—
„ Warin	1	50	1	—	—	80	—	60

	Erwachsene, über 16 Jahre alte Arbeiter,				Jugendliche Arbeiter,			
	männliche.		weibliche.		männliche.		weibliche.	
	Mark	Pfg	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
Amt Wismar	1	50	—	90	—	70	—	60
„ Wittenburg	1	40	—	80	—	80	—	80
Flecken Zarrentin	1	50	1	—	—	80	—	80
„ Wredenhagen	1	50	1	—	—	80	—	80
II. Ritterschaftliche Güter.								
Amt Boizenburg	1	40	1	—	—	80	—	60
„ Bukow	1	50	—	90	—	80	—	60
„ Crivitz	1	70	—	80	—	70	—	50
„ Gadebusch	1	60	1	10	—	70	—	60
„ Gnoien	1	80	1	30	1	—	—	90
„ Goldberg	1	80	1	—	—	60	—	50
„ Grabow	1	50	1	—	—	50	—	40
„ Grevesmühlen	1	80	1	—	—	80	—	70
„ Güstrow	1	60	1	—	—	60	—	60
„ Lübz	1	40	1	10	1	—	—	90
„ Mecklenburg	1	80	1	—	—	80	—	70
„ Neukalen	1	90	1	30	—	50	—	50
„ Neustadt	1	90	1	40	1	20	—	80
„ Plau	1	70	1	10	1	—	—	80
„ Ribnitz	1	80	1	10	—	70	—	70
„ Schwaan	1	70	1	—	—	60	—	60
„ Schwerin	1	60	1	10	—	70	—	60
„ Sternberg	1	70	1	—	—	70	—	70
„ Stavenhagen und Ivenack	1	80	1	10	—	70	—	60
„ Wittenburg	1	50	1	—	—	80	—	70
„ Wredenhagen	1	60	—	90	—	80	—	60
Rostocker District	1	90	1	30	—	90	—	90
Wismarsche Landgüter	1	60	—	80	—	70	—	70
III. Klostergüter.								
Kloster-Amt Dobbertin	2	—	1	20	—	90	—	80

	Erwachsene, über 16 Jahre alte Arbeiter, männliche. Mark	Pfg.	weibliche. Mark	Pfg.	Jugendliche Arbeiter, männliche. Mark	Pfg.	weibliche. Mark	Pfg.
Kloster-Amt Malchow	1	70	1	10	1	—	—	70
" Ribnitz	1	50	1	—	—	80	—	80
IV. Städte und städtische Güter, auch Hospitalgüter.								
Stadt Boizenburg	1	70	1	10	—	70	—	50
Cämmereigebiet	1	50	1	—	—	60	—	60
" Brüel	1	20	—	80	—	60	—	60
" Bützow	1	70	1	10	—	80	—	70
" Crivitz	1	50	1	—	—	80	—	70
" Doberan	1	70	1	—	—	80	—	70
" Dömitz	1	70	1	—	—	50	—	50
" Gadebusch	1	40	1	—	—	80	—	70
" Gnoien	1	60	1	10	—	80	—	70
" Goldberg	1	60	—	90	1	10	—	80
" Grabow	1	50	1	—	—	80	—	70
" Grevesmühlen	1	50	1	20	—	80	—	70
" Güstrow	1	50	1	—	—	80	—	70
" Hagenow	1	50	—	90	—	50	—	50
" Krakow	1	50	1	—	—	70	—	50
" Kröpelin	1	60	1	—	—	80	—	70
" Laage	1	70	1	—	1	—	—	70
" Lübz	1	50	1	—	—	80	—	70
" Ludwigslust	1	40	1	10	—	80	—	70
" Malchin	1	80	1	20	1	—	1	—
" Malchow	1	60	1	—	—	80	—	70
" Marlow	1	50	—	90	—	80	—	70
" Neubukow	1	50	1	—	1	—	—	80
" Neukalen	1	50	1	—	—	80	—	80
" Neustadt	1	40	—	90	—	80	—	70
" Parchim	1	60	1	10	—	80	—	70
Cämmereigüter	1	30	—	80	—	70	—	70

	Erwachsene, über 16 Jahre alte Arbeiter,				Jugendliche Arbeiter,			
	männliche.		weibliche.		männliche.		weibliche.	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
Stadt Penzlin	1	50	1	—	—	80	—	70
„ Plau	1	50	1	—	1	—	—	80
„ Rehna	1	20	—	80	—	80	—	70
„ Ribnitz	1	70	1	—	—	80	—	70
Cämmereigüter	1	40	—	90	—	80	—	70
„ Röbel	1	20	1	—	—	80	—	80
„ Rostock	1	80	1	30	—	90	—	60
Warnemünde	1	90	1	40	—	80	—	70
Hospitalgüter	2	—	1	50	—	80	—	70
Cämmereigüter	1	80	1	10	—	80	—	70
„ Schwaan	1	30	1	—	—	60	—	60
„ Schwerin	1	80	1	10	—	50	—	50
Cämmereigüter	1	30	1	—	—	50	—	50
„ Stavenhagen	1	60	1	—	—	70	—	50
„ Sternberg	1	60	1	—	—	80	—	70
„ Sülze	1	50	1	10	—	70	—	70
„ Tessin	1	70	—	90	—	80	—	70
„ Teterow	1	40	1	10	—	80	—	70
„ Waren	1	50	1	—	—	80	—	70
„ Warin	1	50	—	90	—	50	—	50
„ Wismar	1	90	1	—	—	90	—	80
In den Gütern und Dörfern	1	60	—	80	—	70	—	70
„ Wittenburg	1	50	—	90	—	80	—	70

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. April 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem von Uns die Errichtung einer Pensions- und Unterstützungs-Kasse für die im Bereiche Unserer Chaussee-Verwaltungs-Commission angestellten Wärter und deren Wittwen beschlossen worden ist, bestimmen Wir nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß für diese mit dem 1sten Julius d. J. ins Leben tretende Kasse das in der Anlage abgedruckte Reglement gelten soll.

Etwaige zur Ausführung dieses Reglements erforderliche Verfügungen werden aus Unserem Ministerium des Innern ergehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten April 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. v. Bülow.

Verordnung
zur
Publication des Reglements einer Pensions- und Unterstützungs-Kasse für Chausseewärter und deren Wittwen.

Reglement
einer
Pensions- und Unterstützungs-Kasse für Chausseewärter und deren Wittwen.

§. 1.
Zweck der Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die Pensions- und Unterstützungs-Kasse für die im Bereiche der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission dauernd beschäftigten Chausseewärter hat den Zweck, nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen

a. diesen Wärtern bei eintretender Invalidität eine Pension,

b. ihren Wittwen aber eine fortlaufende Unterstützung

zu gewähren.

§. 2.
Theilnahme.

Der Pensions- und Unterstützungs-Kasse beizutreten berechtigt und verpflichtet sind:

1) alle Chausseewärter, welche bis zum 1sten Julius 1884 von der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission dauernd bestellt worden sind;

2) diejenigen Personen, welche in Zukunft von der genannten Behörde zu Wärtern definitiv ernannt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Chaussee-Verwaltungs-Commission, welche das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen, insbesondere auch zu constatiren hat, ob der aufzunehmende Chausseewärter verheirathet ist. Heirathet ein Chausseewärter erst nach seiner Aufnahme, so hat er, um für seine Ehefrau den Anspruch auf Unterstützung zu begründen, die Heirathsurkunde vorzulegen.

16*

§. 3.

Vertretung und Verwaltung der Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die Verwaltung der Kasse, welche eine Nebenkasse der Chaussee-Hauptkasse bildet, und die Handhabung dieses Reglements steht der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission unter Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu.

Die Commission vertritt die Kasse nach Außen selbstständig und verpflichtet sie durch ihre Unterschrift.

Die Capitalien der Anstalt werden auf den Namen der Commission für die Pensions- und Unterstützungs-Kasse belegt.

Alljährlich ist über die Pensions- und Unterstützungs-Kasse unter Vorlegung der abgeschlossenen Rechnung nebst Belägen dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 4.

Verhältniß der Chaussee-Verwaltungs-Commission zu den Mitgliedern der Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Den Mitgliedern der Anstalt steht keine Theilnahme an der Verwaltung derselben zu. Sie sind in ihrer Gesammtheit den Bestimmungen der Chaussee-Verwaltungs-Commission auf Grund des gegenwärtigen Reglements unterworfen und nicht berechtigt, irgend eine Verfügung über das Vermögen oder die Kassenbestände der Anstalt in Anspruch zu nehmen.

§. 5.

Berufung.

Glaubt ein Mitglied der Anstalt, daß in Bezug auf seine Person von der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission getroffene Verfügungen Vorschriften des Reglements verletzen oder unrichtig anwenden, so steht demselben innerhalb einer präclusivischen Frist von 14 Tagen, von der Zeit der Behändigung der betreffenden Verfügung an gerechnet, die Berufung auf die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern frei.

Die Berufungsschrift ist innerhalb der gedachten Frist an die Chaussee-Verwaltungs-Commission einzureichen und von dieser mittelst motivirten Berichts an das Großherzogliche Ministerium des Innern weiter zu befördern.

Die Entscheidung erfolgt endgültig.

In gleicher Weise steht auch den Wittwen gegen sie betreffende Verfügungen der Commission die Berufung an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu.

§. 6.

Von den Mitteln der Anstalt.

Die Mittel zur Erfüllung der reglementsmäßigen Zwecke der Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden gewonnen durch

a. die Beiträge der Mitglieder derselben (§. 10),
b. die Eintrittsgelder neuer Mitglieder (§. 9),
c. die Ordnungs- und Disciplinarstrafgelder, welche von den Wärtern zu erlegen sein möchten,
d. einen jährlichen Zuschuß aus Landesmitteln,
e. die Zinsen der angesammelten Capitalien.

§. 7.

Zuschuß aus Landesmitteln.

Zu mehrerer Sicherung nachhaltiger Erfüllung des Zwecks der Anstalt wird aus Landesmitteln derselben jährlich ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe von der Großherzoglichen Regierung im Einverständnisse mit den Landständen nach dem jeweiligen Bedürfnisse bemessen wird.

§. 8.

Maßstab für die Betheiligung an der Pensions-Kasse.

Die Betheiligung der Mitglieder an der Pensions- und Unterstützungs-Kasse erfolgt allemal nach Verhältniß des jedesmaligen Diensteinkommens derselben.

Das Diensteinkommen besteht in dem baaren Gehalt resp. Lohn unter Hinzurechnung des Werthes der Dienstwohnung nebst Gartenland resp. des Wohnungszuschußgeldes, sowie des Werthes der etwa gelieferten Kleidungsstücke.

Sonstige Emolumente, als Ortszulagen, freie Feuerung, Diäten und Reisegelder, Meilengelder, Prämien ꝛc., kommen bei Berechnung des Diensteinkommens, wonach die Betheiligung zu erfolgen hat, nicht in Betracht.

§. 9.

Eintrittsgeld.

Alle der Pensions- und Unterstützungs-Kasse beitretenden Wärter sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme zwei Procent ihres Jahresdiensteinkommens, womit sie sich an der Anstalt zu betheiligen haben, als Eintrittsgeld zur Anstalts-Kasse zu erlegen.

Von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Wärter befreiet, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements bereits fest angestellt sind.

§. 10.

Beiträge.

Die laufenden Beiträge bestehen bis auf weitere Bestimmung in 2 pCt. des Jahresdiensteinkommens. Das Jahreseinkommen wird für die Zwecke dieses Reglements eventuell auf eine durch 50 theilbare Summe nach oben abgerundet.

Die Beiträge sind in monatlichen Raten gleichzeitig mit den Gehalts- resp. Lohnzahlungen fällig. Ist Eintrittsgeld gezahlt worden, so beginnen sie mit dem zweiten Monate nach dem Eintritt des Wärters in die Anstalt. Die Beiträge hören auf mit dem Monate, in welchem die letzte Gehalts- resp. Lohnrate gezahlt ist.

Die Monatsbeiträge werden stets aufwärts auf volle Pfennige abgerundet.

§. 11.

Gehaltsverbesserung.

Wenn ein der Anstalt bereits beigetretener Wärter sich später im Gehalt verbessert, so ist der einmonatliche Betrag solcher Gehaltsverbesserung in dem ersten Fälligkeitstermine desselben zur Pensionskasse einzuziehen, der regelmäßige laufende Beitrag (§. 10) für die Gehaltsverbesserung aber erst von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dieselbe dem Interessenten selbst zu Statten kommt.

§. 12.

Einziehung der Eintrittsgelder, der Beiträge und des Gehaltsverbesserungs-Abzuges.

Die nach dem gegenwärtigen Reglement von den Mitgliedern der Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu erlegenden Eintrittsgelder, Beiträge und Gehaltsverbesserungs-Abzüge werden bei den an dieselben zu leistenden Gehalts- resp. Lohnzahlungen von der Kasse sofort in Abzug gebracht.

§. 13.

Bedingungen für den Eintritt des Genusses der Beamten-Pension.

Soweit nicht nachfolgend für besondere Fälle ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, können nur diejenigen Wärter zu dem Genusse einer Pension gelangen, welche, nachdem sie mindestens 10 Jahre hindurch im Dienste der Chaussee-Verwaltungs-Commission gestanden haben, wegen ihrer während der Amtsdauer eingetretenen Unfähigkeit zur Fortführung des Dienstes aus dem Dienste entlassen werden.

Das Dienstalter wird berechnet von dem durch die Anstellungs-Verfügung bestimmten Zeitpunkte des Dienstantrittes. Es kann jedoch einem anzustellenden Wärter, wenn er bis dahin im Dienste einer Privat-Chausseeverwaltung gestanden

durch Verfügung des Großherzoglichen Ministerium des Innern seine frühere Dienstzeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Eine Ausnahme von der Regel, daß nur zurückgelegte 10 Dienstjahre Anspruch auf Pensions-Genuß begründen, findet statt,

wenn ein Wärter durch einen bei Ausübung seines Dienstes und durch denselben erlittenen Unglücksfall dienstunfähig geworden ist und deshalb aus dem Dienst entlassen werden muß. Bei Berechnung der Pension wird in diesem Falle ein Dienstalter von 10 Jahren zu Grunde gelegt.

Wärtern, welche wegen eingetretener Invalidität schon vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit aus dem Dienste ausscheiden müssen und wegen einer solchen kürzeren Dienstzeit einer Pension nicht theilhaftig werden können, kann im Falle ihrer besonderen Hülfsbedürftigkeit nach dem Ermessen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern eine einmalige Unterstützung gewährt werden, die aber den Betrag desjenigen, was sie während ihrer Dienstzeit an Eintrittsgeldern und Beiträgen zur Pensions-Kasse erlegt haben, nicht überschreiten darf.

§. 14.

Größe der Pension.

Die Größe der Pension, welche den Wärtern im Falle ihrer eintretenden Dienstunfähigkeit zu bewilligen ist, bestimmt sich

a. regelmäßig

nach der Länge der Zeit, während welcher sie im Dienste der Großherzoglichen Chausseeverwaltung gestanden haben,

und

nach dem Betrage des Diensteinkommens, wovon sie zur Zeit der Pensionirung die Beiträge zur Pensions-Kasse zu leisten verpflichtet sind, dergestalt, daß den Wärtern nach Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit und bis zum vollendeten 15ten Dienstjahre 20 pCt. des Diensteinkommens als Pension zu gewähren ist.

Vom vollendeten 15ten Dienstjahre steigt die Pension für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 pCt. des vorgedachten Diensteinkommens, bis sie mit dem zurückgelegten 35sten Dienstjahre das Maximum von 60 pCt. des Gehalts erreicht.

Die procentualen Pensionssätze der einzelnen Dienstjahre ergiebt die Anlage **A.**

Die monatliche Rate wird beim Vorhandensein von Bruchpfennigen aufwärts auf volle Pfennige abgerundet.

b. Ausnahmsweise kann einem im pensionsfähigen Dienstalter stehenden Wärter, wenn derselbe durch einen bei Ausübung des Dienstes und durch denselben unverschuldet erlittenen Unglücksfall invalide wird, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit nach Bestimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern eine Pension bis zur Hälfte desjenigen Gehaltes, wovon er zuletzt die Beiträge zur Pensions-Kasse entrichtete, als jährliche Pension gewährt werden, falls ihm nicht bei Anwendung der Bestimmungen **sub a** eine höhere Pension zusteht.

§. 15.

Anfangs- und End-Termin der Pensionszahlung.

Die Pensionszahlung beginnt allemal mit dem Zeitpunkt, wo die Gehaltszahlung an den zu pensionirenden Wärter aufhört, und ist demselben in monatlichen Raten **praenumerando** bis zu dem Monate einschließlich zu gewähren, in welchem er mit Tode abgeht.

§. 16.

Unterstützung der Wittwen.

Wenn ein Wärter, welcher mindestens zehn Jahre im Dienste der Großherzoglichen Chausseeverwaltung gestanden hat, während der Dienstzeit oder im Pensionsstande (cfr. jedoch den letzten Absatz) mit Hinterlassung einer Wittwe verstirbt, so ist dieser eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren, die jährlich $13^1/_3$ pCt. von demjenigen Diensteinkommen beträgt, von welchem der laufende Beitrag zuletzt geleistet worden ist.

Diese Pensionsberechtigung erfährt nach Ausweis der Anlage A. nach dem zurückgelegten 16ten Dienstjahre des Mannes für jedes weitere Dienstjahr eine Steigerung, bis die Pension mit dem vollendeten 35sten Dienstjahre das Maximum von 30 pCt. vom Diensteinkommen erreicht.

Die Abrundung erfolgt gemäß der Bestimmung in §. 14.

Der Wittwe eines vor Ablauf des zehnten Dienstjahres verstorbenen Wärters steht kein Anspruch auf fortlaufende Unterstützung zu. Es ist derselben aber in der Regel eine einmalige Unterstützung zu gewähren, die jedoch den Betrag der von ihrem Ehemanne eingezahlten Pensions-Kassenbeiträge einschließlich des Eintrittsgeldes nicht überschreiten darf.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern kann in besonders dazu geeigneten Fällen auch der Wittwe eines vor Ablauf zehnjähriger Dienstzeit verstorbenen Wärters eine fortlaufende Unterstützung auf längere oder kürzere Zeit gewähren. Solche Unterstützung darf aber in keinem Falle den Betrag derjenigen

Unterstützung überschreiten, welche dieser Wittwe zu Theil werden müßte, wenn ihr verstorbener Ehemann zehn Jahre und nicht länger im Dienst gestanden hätte.

Verheirathet ein Wärter sich erst nach seiner Pensionirung, so hat die bei seinem Tode hinterbleibende Wittwe keinen Anspruch auf Unterstützung.

§. 17.

Anfangs- und End-Termin der fortlaufenden Wittwen-Unterstützungen.

Die den Wittwen der Wärter zu gewährenden fortlaufenden Unterstützungen beginnen, je nachdem ihre Ehemänner im activen Dienste oder im Pensionsstande verstorben sind, von dem Zeitpunkte an, an welchem die Gehalts- oder die Pensionszahlung aufhört, sind in monatlichen Raten praenumerando zahlbar und enden, sofern nicht bei der Bewilligung derselben an Wittwen des vor Ablauf des zehnten Dienstjahres verstorbenen Wärters ein anderer Endtermin bestimmt worden ist, mit dem Monate, in welchem die empfangsberechtigte Wittwe mit Tode abgeht oder zu einer neuen Ehe schreitet.

Die von der Wittwe über den Empfang der Pensionsrate auszustellende Quittung muß hinter der Unterschrift der Ausstellerin das von der Ortsobrigkeit, dem Ortsprediger oder einem sonstigen öffentlichen Beamten zu ertheilende Attest enthalten, daß dieselbe in unverrücktem Wittwenstande lebt.

§. 18.

Besondere Bedingung, von welcher bei einer Verheirathung eines Beamten nach dem 50sten Lebensjahre der Anspruch auf Wittwen-Unterstützung abhängig bleibt.

Wärter, welche nach vollendetem 50sten Lebensjahre eine Ehe schließen, erlangen für die aus solchen Ehen hinterbleibenden Wittwen einen Anspruch auf die in diesem Reglement bestimmten Unterstützungsgelder nur dann, wenn sie während dieser Ehe noch 5 Jahre gedient haben.

§. 19.

Verhältniß der Wärter, die nicht wegen Invalidität, sondern aus anderen Gründen aus dem Dienste scheiden.

1) Wärter, welche ohne ihr Verschulden und ohne eingetretene Invalidität entlassen werden, erhalten die eingezahlten Pensions-Kassenbeiträge, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückerstattet.

2) Wärter, welche, wenngleich noch dienstfähig, freiwillig aus dem Dienste der Großherzoglichen Chausseeverwaltung scheiden, oder welche durch ihr Verschulden ihre Entlassung aus dem Dienste herbeigeführt haben, verlieren dadurch, ohne alle

Rücksicht auf die Zeitdauer ihrer Theilnahme an der Pensions-Kasse, für sich sowohl als für ihre demnächstige Wittwe jeden Anspruch auf Pension und Unterstützung und erhalten von den gezahlten Eintrittsgeldern und Beiträgen nichts zurück.

§. 20.

Verhältniß der zur Reserve oder Landwehr eingezogenen Wärter.

Wärtern, welche zeitweilig zum Reserve- oder Landwehrdienste oder zu anderen militairischen Zwecken eingezogen werden, ohne aus dem Dienste zu scheiden, bleiben ihre Ansprüche an die Pensions-Kasse vorbehalten. Die Beiträge zur Pensions-Kasse sind während des Reserve- oder Landwehrdienstes nach Verhältniß des Gehaltes zu entrichten, welches den beurlaubten Wärtern oder ihren Angehörigen inzwischen von der Chausseeverwaltung gezahlt wird. Wenn aber solche Wärter während dieser ihrer Beurlaubung zum Dienste eines Chausseewärters unfähig werden und deshalb gänzlich aus demselben entlassen werden müssen, oder mit Tode abgehen, so tritt, vorausgesetzt, daß bei bis dahin nicht gestörtem Verbleiben des Wärters im Dienste der Großherzoglichen Chausseeverwaltung ein Anspruch auf Pension oder Wittwen-Unterstützung begründet gewesen wäre, im ersteren Falle die Pensionirung des Wärters, im zweiten Falle die Unterstützung der etwa hinterbliebenen Wittwe ein.

Für die Größe der Pension resp. Unterstützung ist das Diensteinkommen maßgebend, welches der Wärter vor seiner Einberufung hatte.

Von der Pension resp. Unterstützung wird jedoch derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Invaliden resp. dessen Hinterbliebenen aus sonstigen öffentlichen Kassen fortlaufend gewährt wird, und bleibt für den Fall, daß dieser Betrag höher als die Pension resp. Unterstützung ist, die Pensions- und Unterstützungs-Kasse von jeder Zahlungsverpflichtung befreit.

§. 21.

Verhältniß, in welchem die Einnahmen zu den laufenden Ausgaben und zur Kapital-Ansammlung der Anstalt zu verwenden sind.

Der gesammte Ueberschuß der laufenden Einnahmen der Anstalt, nachdem davon die fälligen Pensionen und Wittwen-Unterstützungen, sowie die an ausscheidende Mitglieder zu leistenden Rückzahlungen und alle etwa noch sonst der Pensions-Kasse obliegenden Bezahlungen bestritten sind, wird zinsbar gegen pupillarische Sicherheit belegt. Zum Erwerb anderer Werthpapiere als Mecklenburgischer Hypotheken, Mecklenburgischer ritterschaftliche Pfandbriefe oder Deutscher Staatspapiere ist die Genehmigung des Großherzoglichen Ministerium des Innern einzuholen.

Auf den Inhaber lautende Papiere, welche für die Anstalt gewonnen werden, sind thunlichst außer Cours zu setzen.

§. 22.

Zeitpunkt der Einführung dieses Reglements, Abänderungen desselben.

Das gegenwärtige Reglement, von welchem einem jeden Mitgliede der Anstalt ein Abdruck zuzustellen ist, tritt mit dem 1sten Julius 1884 in Kraft.

Wenngleich Aenderungen desselben vorbehalten bleiben, so sollen doch dadurch für bereits aufgenommene Wärter weder die Beiträge rücksichtlich der Gehaltssumme, mit welcher sie schon aufgenommen sind, über 3 pCt. dieser Gehaltssumme hinaus erhöht, noch die ihnen für sich und ihre Wittwe zugesicherten Pensionen und Unterstützungen gekürzt werden.

§. 23.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Pensions- und Unterstützungsfällen, welche sich innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements ereignen, tritt eine Kürzung des reglementsmäßigen Betrags der Pension bezw. der Unterstützung um 20 pCt. ein.

Anlage A.

Verzeichniß
der den
Invaliden und Wittwen zukommenden Pensionen und Unterstützungen.

Invaliden.		Wittwen.
Vollendete Dienstjahre.	Pensionen in Procenten.	Unterstützungen in Procenten.
10	20	13 1/3
11	20	13 1/3
12	20	13 1/3
13	20	13 1/3
14	20	13 1/3
15	20	13 1/3
16	22	14
17	24	15
18	26	16
19	28	17
20	30	18
21	32	19
22	34	20
23	36	21
24	38	22
25	40	23
26	42	24
27	44	25
28	46	26
29	48	27
30	50	27 1/2
31	52	28
32	54	28 1/2
33	56	29
34	58	29 1/2
35	60	30

Mit dieser No. 14 werden ausgegeben: No. 11 und 12 des Reichs-Gesetzblattes von 1884.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. Mai 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach den Bekanntmachungen vom 22sten December 1859 und 16ten Junius 1879 — Reg.-Blatt 23, Amtliche Beilage — ist die in Gemäßheit des §. 37 der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung der Chaussee-Kasse zufallende Hälfte der wegen Uebertretung jener Verordnung erkannten und beigetriebenen Geldstrafen, sofern die Uebertretung auf einer der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission unterstellten Chaussee begangen ist, an einen in jenen Bekanntmachungen näher bezeichneten Chausseegeld-Einnehmer einzusenden.

Da nicht an allen Chausseen Hebestellen vorhanden sind und außerdem wegen Aenderung in der Kassen-Verwaltung das bisherige Verfahren nicht mehr zutreffend erscheint, so werden die Polizei-Behörden beziehungsweise die mit der Strafvollstreckung beauftragten Amtsrichter hierdurch angewiesen, in Zukunft den nach der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung der Chaussee-Kasse gebührenden Antheil an den ein-

gezogenen Geldstrafen dem Special-Kassen-Berechner derjenigen Chaussee zu übermitteln, an welcher die Contravention begangen ist, und gleichzeitig dem für die betreffende Chaussee zuständigen Inspections-Beamten von der Einsendung Mittheilung zu machen.

Die Namen der Inspections-Beamten und der Special-Kassen-Berechner für die einzelnen Chausseen sind aus dem Staats-Kalender zu ersehen.

Schwerin am 24sten April 1884.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.	der Justiz.
Im Auftrage:	Buchka.
Schröder.	

---

(2) Die durch die Bekanntmachungen im Regierungs-Blatte vom 25sten October 1870, 2ten Februar 1871 und 2ten März 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Competenz der Großherzoglichen Eichungsämter zu Parchim, Güstrow, Waren und Malchin, sowie der von den Magistraten zu Rostock und zu Wismar eingerichteten Eichungsämter ist, wie hierdurch gemeinkundig gemacht wird, dahin erweitert worden, daß die genannten Eichungsämter auch die Eichung oberschaliger Tafelwaagen vornehmen dürfen.

Schwerin am 30sten April 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. Mai 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt die landesherrliche Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft mit dem zubehörigen Gesellschafts-Statut und mit den Concessions-Bedingungen hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 14ten Mai 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz. Buchka. v. Bülow.

(№ 13.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir das Statut der unter der Firma Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft constituirten Actiengesellschaft, wie solches in der Anlage A. hier beigefügt ist, hiemittelst landesherrlich bestätigen und derselben die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gnoien nach Teterow unter den in der Anlage B. angeschlossenen Concessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte Unsere Verordnung vom 29sten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung finde.

Die gegenwärtige Concessions- und Bestätigungs-Urkunde soll mit ihren Anlagen durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Mai 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde
für
die Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft.

Anlage A.

Statut

der

Gnoien-Teterower Secundär-Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft wird eine Actiengesellschaft gegründet, welche den Bau und Betrieb einer von Gnoien nach Teterow führenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung, nach Maßgabe der für die Ausführung dieses Unternehmens Allerhöchst ertheilten Concessions-Urkunde, zum Gegenstande hat.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Teterow.

§. 3.

Die Bahnlinie wird in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, auch unterliegen sämmtliche specielle Bauprojecte und Anschläge der Genehmigung des letzteren.

Die Bahn wird für ein Geleise und Betrieb mit Locomotiven eingerichtet.

§. 4.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 830,000 Mark, wörtlich Acht Hundert Dreißig Tausend Reichsmark.

Dasselbe wird durch Actien zu je 500 Mark aufgebracht.

§. 5.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ein Erneuerungsfonds gebildet, aus welchem die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und der Wagen, sowie einzelner Hauptbestandtheile derselben, desgleichen die Kosten der Erneuerung des Oberbaues der Bahn, und zwar der Schienen, Schwellen, Weichen und sonstigen Eisentheile des Oberbaues, gedeckt werden sollen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

1) die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien,
2) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch ein unter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von dem Gesellschafts-Vorstande aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt wird,
3) die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst.

Erachtet das Großherzogliche Ministerium des Innern eine Verstärkung dieses Fonds nicht für erforderlich, so fallen die jährlichen Zuschüsse fort und die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien fließen in die Betriebskasse.

§. 6.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Reservefonds gebildet, welcher die Mittel zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten größeren Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel gewähren soll.

Dieser Reservefonds wird gebildet:

1) durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlagecapitals, soweit solches von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für erforderlich erachtet wird,
2) durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Grundcapitals und der Zinsen des Reservefonds selbst,
3) durch eine in dem Regulativ (vergleiche §. 5 ad 2) festzusetzende jährliche Rücklage aus den Betriebseinnahmen.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 50,000 Mark, so fallen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Rücklagen so lange fort, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus

den Ueberschüssen des, beziehungsweise der folgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

Endlich wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Reserve-Baufonds gebildet, der die Mittel zu den Kosten nachträglich als nothwendig oder zweckmäßig erachteter Erweiterungen der baulichen Anlagen und Vermehrungen der Betriebsmittel gewähren soll. Dem Reserve-Baufonds werden überwiesen:

1) die etwaigen Ersparnisse an dem Baucapitale, soweit solche nicht von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für den Reservefonds in Anspruch genommen werden,
2) ein von dem Aufsichtsrath der Gesellschaft zu bestimmender jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen,
3) die Zinsen des Reserve-Baufonds selbst.

Dieser Fonds ist bis zur Höhe von 50,000 Mark zu verstärken und in dieser zu erhalten. So lange keine Verminderung eintritt, fallen die Zuschüsse **ad** 2 fort, und fließen die Einnahmen **ad** 3 in die Betriebskasse.

§. 7.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, durch die zu ertheilende landesherrliche Concession und durch das gegenwärtige Statut bestimmt.

§. 8.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung,
2) durch den Aufsichtsrath,
3) durch den Vorstand.

§. 9.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 10.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern abzudrucken:

Mecklenburgische Anzeigen,
Rostocker Zeitung.

Ein dreimaliger Abdruck in jedem der vorgenannten Blätter genügt zu deren rechtsverbindlicher Publication. Bei dem Eingehen eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in dem anderen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes Beschluß gefaßt hat.

Dem Aufsichtsrath bleibt vorbehalten, die Zahl der Gesellschaftsblätter nach eigenem Ermessen zu vermehren.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

§. 11.

Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach dem anliegenden Schema A mit der ersten 10jährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B und mit einem Talon nach dem Schema C ausgefertigt.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von 10 zu 10 Jahren.

§. 12.

Nachdem die zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlichen 10 Procent eingezahlt sind, wird die weitere Einzahlung nach Bedürfniß des Baues von dem Vorstande in Raten von höchstens 20 Procent ausgeschrieben und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung an den zu bezeichnenden Zahlungsstellen geleistet.

§. 13.

In Betreff der Folgen des Verzugs der Actionaire bei Einzahlung der ausgeschriebenen Raten wird auf Grund der Artikel 220 bis 222 incl. des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches Folgendes bestimmt.

Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der ausgeschriebenen Rate, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.

Wird auf eine Actie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch recommandirten Brief auf seine Kosten zur Zahlung aufgefordert.

Erfolgt binnen 4 Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Einzahlung, so wird eine wiederholte Aufforderung mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Nummer der Quittung erlassen; bleibt auch diese Aufforderung, welche mindestens dreimal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine, öffentlich bekannt gemacht werden muß, erfolglos, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der letzten Einzahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben, wenn bereits 40 Procent auf die Actie eingezahlt sind, mittelst öffentlicher Bekanntmachung seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und die Quittungen über die auf die gezeichnete Actie geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionäre können neue Actienzeichner zugelassen werden, mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung der Volleinzahlung der Actien, durch den Aufsichtsrath zu vereinbaren sind.

Ist durch diese lediglich nach dem Ermessen des Aufsichtsraths festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Actie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annullirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 14.

Bis zur Berichtigung des Nominal-Betrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehenen Einzahlungen der einzelnen Raten Quittungen unter fortlaufender Nummer nach beiliegendem Schema D ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominal-Betrages der gezeichneten Actien gegen diese selbst ausgetauscht werden. Die Actien müssen von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath in facsimile unterschrieben sein.

§. 15.

Vor Eröffnung des Betriebes und Eingang daraus erwachsender Einnahmen werden die Actien oder die Einzahlungen auf dieselben nicht verzinst.

§. 16.

Der Ertrag aus dem Unternehmen wird nach folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftende Lasten bestritten.

2) Sodann werden die nach §. 5 und 6 nöthigen Beiträge zum Erneuerungs-, Reserve- und Reserve-Baufonds vorweggenommen.
3) Dann werden etwaige später festzusetzende Tantièmen, beziehungsweise Remunerationen an Aufsichtsrath, Vorstand und die Beamten in Abzug gebracht.
4) Der dann verbleibende Reinertrag wird alljährlich bis zum 1sten Mai des nächsten Jahres nach Beschluß des Aufsichtsraths unter die Actionaire als Dividende vertheilt, jedoch nur zu einem Betrage, daß die Actionaire fünf Procent auf ihre Actien erhalten.
5) Verbleibt nach Zahlung einer fünfprocentigen Dividende noch ein Ueberschuß, so wird derselbe zunächst zur Rückzahlung der bewilligten Landeshülfe bis zu vier Procent des ursprünglichen Betrages derselben verwendet.
6) Ist auch dann noch ein Rest der Reineinnahme vorhanden, so wird derselbe zwischen den Actionairen und dem Lande nach dem Verhältniß des Actiencapitals zu dem ursprünglichen Betrage der bewilligten Landeshülfe vertheilt, und der auf das Land fallende Theil ebenfalls zur Tilgung der Landeshülfe verwendet. Der auf die Actionaire fallende Theil vermehrt die Dividende.
7) Ueberrechnungen von einem Jahre in das andere finden nicht statt.

§. 17.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei den von dem Vorstande bekannt zu machenden Zahlstellen 4 Wochen nach deren Feststellung durch den Aufsichtsrath. Zinsen und Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren, von dem in diesem und im §. 15 angegebenen Zeitpunkt an gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 18.

Sind Actien, Zinsscheine, Talons und Dividendenscheine beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen so erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten auf Kosten des Inhabers neue gleichlautende Papiere auszufertigen und auszuhändigen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung neuer Actien nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben, die im Domicil der Gesellschaft bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortificirung beschädigter und verlorener Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, welcher die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des obengedachten 4jährigen Zeitraumes

bei dem Vorstande anzeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen Theilen beschädigten Papiers oder durch Vorlegung der Actien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen Präclusivfrist ausbezahlt — im Falle des Verlustes nur dann, wenn der betreffende Zins- oder Dividenden-Betrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheins ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortificirung beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung der neuen Dividendenscheine geschieht, wenn der Actien-Inhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Producirung der Actie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Scheine der Verlust des Talons dem Vorstande von einem dritten unter Erhebung von Anspruch auf die neuen Scheine angemeldet worden, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Processes erledigt ist.

II. Aufstellung der Bilanzen.

§. 19.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr bildet das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Schlusse desjenigen Monats angenommen, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn vollständig eröffnet ist. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarertrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung des Vorstandes, courshabende Papiere höchstens zu dem Courswerthe, den sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, vorhandene Materialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise, unter Berücksichtigung eingetretener Werthverminderungen, als Activa angesetzt.

Als Passiva kommen in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden, also auch Kosten der Organisation und Verwaltung — sofern sie nicht aus den Reserve-, Erneuerungs- oder Reserve-Baufonds zu bestreiten gewesen sind — mit Einschluß der etwa am Jahresschluß verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die oben bemerkten öffentlichen Blätter mitgetheilt.

III. Generalversammlungen.

§. 20.

Die Generalversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths nach einer von dem ersteren zu wählenden, an der Bahn belegenen Stadt unter

Mittheilung der Tagesordnung, mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den oben angeführten öffentlichen Blättern, von denen die erste spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, zusammenberufen.

§. 21.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche spätestens 2 Stunden vor der Versammlung ihre Actien bei der Gesellschaftskasse oder bei den vom Aufsichtsrathe bei Einberufung der Generalversammlung zu bezeichnenden Bankhäusern und anderen öffentlichen Instituten deponiren. Die Stelle von wirklichen Depositionen vertreten auch amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communalbehörden und Kassen über die bei denselben als Depositum befindlichen Actien.

Bei der Deponirung der Actien oder Ueberreichung der letzterwähnten Bescheinigungen muß jeder Actionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Actien in geordneter Reihenfolge und zwar in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Acten der Gesellschaft geht, das andere, von der Gesellschaftskasse oder den mit der Deponirung betrauten Bankhäusern und anderen öffentlichen Instituten, mit dem Vermerk der erfolgten Deposition und der daraus resultirenden Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dieses Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber die seiner Stimmenberechtigung entsprechende Anzahl von Stimmzetteln für jede durch Stimmzettel zur Abstimmung zu bringende Frage verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind. Gegen Rückgabe dieses Duplicatsverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien.

Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der zur Generalversammlung legitimirten Actionäre mit Angabe des von jedem derselben deponirten Gesammtbetrages wird vor Eröffnung der Generalversammlung von dem Vorstande angefertigt und dem Generalversammlungs-Protokolle beigefügt.

Alles weitere formelle Verfahren bei der Deponirung zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrath vorbehalten.

§. 22.

In der Generalversammlung gewährt der Besitz je einer Actie eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Actionär mittelst Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmachten müssen schriftlich eingereicht werden und entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigt sein. Actionäre weiblichen Geschlechts dürfen der Generalversammlung nicht beiwohnen, können sich aber durch

ihre Ehemänner oder durch andere Bevollmächtigte aus der Zahl der Actionäre vertreten lassen.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Actionäre zu sein brauchen.

Die hiernach erforderlichen Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Ueber die Zulässigkeit der Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere zum Nachweise der Legitimation einer Stimmberechtigung entscheiden im Zweifelsfalle die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsraths.

So lange Voll-Actien nicht ausgegeben, treten die Quittungen über die erfolgten Einzahlungen an die Stelle der Actien behufs Theilnahme an den Generalversammlungen.

§. 23.

Die Generalversammlungen sind

1) ordentliche und
2) außerordentliche.

Die ersteren finden regelmäßig im 2ten Quartale eines jeden Betriebsjahres, die zweiten in allen Fällen statt, in welchen der Vorstand, der Aufsichtsrath oder die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet, sowie auf Antrag der Actionäre, wenn gemäß Artikel 237 des Handels-Gesetzbuches ein solcher Antrag unter Deponirung des zehnten Theiles der Actien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Vorstande gestellt ist.

§. 24.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1) Bericht des Vorstandes über die Lage des Unternehmens und die Bilanz des verflossenen Jahres.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung und Dechargirung obiger Bilanz.
3) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
4) Beschlüsse über die Angelegenheiten, welche von dem Aufsichtsrath oder den Actionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

Letztere müssen aber so zeitig dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths schriftlich mitgetheilt werden, daß nach Artikel 238 des Handels-Gesetzbuches dieselben noch in die öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können.

Der Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist außerdem erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck;
2) zur Vermehrung des Grundcapitals durch Ausgabe von Stamm- oder Prioritäts-Actien und zur Contrahirung von Anleihen;
3) zur Fusion mit einer anderen Gesellschaft;
4) zur Uebernahme des Betriebes anderer Bahnen oder Uebertragung des Betriebes an eine andere Verwaltung;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
6) zur Abänderung des Statuts;
7) zur Auflösung der Gesellschaft;
8) zum Verkauf der Bahn.

Die statutenmäßigen Beschlüsse haben für die ganze Actiengesellschaft bindende Kraft.

§. 25.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths leitet die Verhandlungen und setzt den Modus der Abstimmung fest.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Majorität der gültig (§. 22) abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse — §. 24, Absatz 2 unter 1, 2, 3, 7 und 8 — können nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Besitzer von 3/4 sämmtlicher Actien anwesend oder vertreten sind, durch eine Majorität von mindestens 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Sollten sich auf die erlassene Einladung nicht die Besitzer von 3/4 sämmtlicher Actien versammeln, so kann, wenn es durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird, eine neue Generalversammlung nach Ablauf von 6 Wochen ausgeschrieben werden, in welcher sodann 3/4 der abgegebenen Stimmen zu einem gültigen Beschluß genügen.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Bestimmungen des Absatzes 2, Satz 2 und 3, finden auch auf diejenigen Beschlüsse Anwendung, welche eine Abänderung des §. 30 des Statuts zum Gegenstand haben.

§. 26.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Zetteln nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese nicht erreicht, so tritt engere Wahl unter denjenigen, welche die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, ein, und wird immer die doppelte Anzahl der noch zu wählenden auf die

engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Fällen das Loos. Abweichungen von diesem Verfahren erfordern einen einstimmigen Beschluß.

§. 27.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Dieses Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft volle Beweiskraft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

§. 28.

Der Aufsichtsrath ist ein Organ der Actionäre, durch welches dieselben eine genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die erforderlichen Aufschlüsse erlangen können. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung; er kann zu jeder Zeit vom Vorstande Auskunft über die Verwaltung im Allgemeinen und über specielle Fragen erfordern und ist berechtigt, durch Commissarien die Acten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich ressortirt von dem Aufsichtsrathe die Controle des Finanzwesens der Gesellschaft, zu welchem Zwecke er zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung des Vorstandes vornehmen kann.

§. 29.

Der Aufsichtsrath hat alle Anträge über die Gegenstände, welche nach §. 24 der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, vorzubereiten und an die Generalversammlung zu bringen; außerdem gehören zu seiner Beschlußfassung:

1) die Wahl der Vorstands-Mitglieder und Abschluß der Verträge mit denselben;
2) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung von Beamten;
3) Feststellung der Inventur, Bilanz und der Höhe der jährlichen Dividenden;
4) Feststellung der Zuschüsse zum Erneuerungs-, Reserve- und Reservebaufonds;
5) Revision der Rechnungen und Ertheilung der Decharge;
6) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Tantièmen an den Vorstand und die Genehmigung außerordentlicher vom Vorstande für Beamte beantragten Remunerationen.

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als der Vorsitzende für nothwendig erachtet oder zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§. 30.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche nach näherer Vorschrift dieses Paragraphen aus den Actionären in einer Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Actionär ist wählbar, sofern er nicht Vorstands-Mitglied oder Beamter der Gesellschaft ist, nicht unter Vormundschaft oder Curatel steht, nicht im Concurs befindlich ist, nicht mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen ist und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Tritt während der Amtsdauer einer der genannten Behinderungsgründe ein, so muß das Mitglied sofort ausscheiden.

Nachdem die Neuwahl des Aufsichtsrathes nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres (Art. 191 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) erfolgt ist, treten nach Ablauf jeden Jahres drei Mitglieder der Reihe nach aus, sind aber sofort wieder wählbar.

Solange die Reihenfolge des Ausscheidenden durch das Amts-Alter nicht festgestellt ist, erfolgt das Ausscheiden durch Ausloosung. Das Loos wird durch die Hand desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Generalversammlung den Vorsitz führt.

Eintretende Vacanzen zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ersetzt der Aufsichtsrath durch eigene Wahl bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Vertreter der Communen, welche Actien gezeichnet haben, können in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen fünf Mitglieder ihren Wohnsitz in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin haben und je ein Mitglied den Magistraten der Städte Gnoien und Teterow angehören. Sobald jedoch eine dieser Städte nicht mehr mit 25,000 Mark Actien an der Gesellschaft betheiligt ist, scheidet das als deren Vertreter gewählte Mitglied, sofern es nicht selbst als Actionär betheiligt ist, aus dem Aufsichtsrath aus, und tritt an seine Stelle ein nach den sonst geltenden Vorschriften gewähltes Mitglied.

§. 31.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten außer Erstattung der baaren Auslagen Diäten, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden. Daneben

erhält der Vorsitzende des Aufsichtsraths für die Geschäftsführung eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

§. 32.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte durch absolute Majorität alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Vorsitzende event. dessen Stellvertreter bestimmt die regelmäßige Versammlung des Aufsichtsraths, welche in der Regel alle drei Monate in Teterow stattzufinden hat, oder ladet zu außerordentlichen Sitzungen und zu den Generalversammlungen unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ein und leitet die Verhandlungen sowohl in den Generalversammlungen als auch in denen des Aufsichtsrathes.

Die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Ausfertigung rechtsgültig vollzogen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

§. 33.

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen oder Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund einer notariell aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 34.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied besoldet sein muß. So lange nur ein Mitglied besoldet wird, führt dieses den Vorsitz; unter mehreren besoldeten Mitgliedern wählt der Aufsichtsrath den Vorsitzenden.

Während der Bauzeit und für den Fall der zeitweisen Ueberlassung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Person, und zwar für die Dauer dieses Verhältnisses, kann der Vorstand aus einem Mitgliede bestehen.

Außerdem werden von dem Aufsichtsrath aus seinen Mitgliedern zwei Stellvertreter gewählt, welche nach der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge in den Vorstand treten, sobald und solange ein Mitglied desselben durch Krankheit oder anderweitige Ursachen an der Ausübung seiner Amtsobliegenheiten verhindert ist. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch die anderen ordentlichen Mitglieder in der durch ihr Amtsalter bestimmten Reihenfolge.

§. 35.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze (Art. 227 bis 241 des Handelsgesetzbuches) und das Statut dem Vorstande einer Actiengesellschaft beilegen, insoweit dies nach §. 29 nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Insbesondere liegt ihm die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ob, er verwaltet die Gesellschaftsfonds, Transportgelder und sonstigen Einnahmen, erwirbt die erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die Unterhaltung der Bahn nebst allen Transportmitteln, schließt alle Kauf-, Pacht- und Miethsverträge, hat die Fahrpläne festzustellen, die Wahl, Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten vorzunehmen, vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen; insbesondere ist er legitimirt, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher zu beantragen und Löschung in denselben zu bewilligen, Wiederverkäufe vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

§. 36.

Die Legitimation der Vorstands-Mitglieder wird geführt durch den amtlichen Auszug aus dem Handelsregister über die erfolgte Eintragung derselben, die der übrigen Beamten der Gesellschaft durch ein über deren Anstellung vom Vorstande ausgefertigtes Attest.

§. 37.

Innerhalb seiner Befugnisse beschließt und verfügt der Vorstand nach einer vom Aufsichtsrathe festgestellten Geschäftsordnung.

Zum gültigen Zeichnen der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma der Gesellschaft mit dem Zusatze „der Vorstand" also:

„Der Vorstand der Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft".

§. 38.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verantwortlich.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, durch Beschluß der Generalversammlung jedes Mitglied des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, letzteres unbeschadet der ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen. Auch kann der Aufsichtsrath jedes seiner Mitglieder und jedes Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung vom Amte suspendiren.

C. Schlußbestimmungen.

§. 39.

Das Großherzogliche Ministerium ist berechtigt, wenn es das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und Verhandlungen der Gesellschaftsbehörden sich durch einen Commissar vertreten zu lassen.

§. 40.

Die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist zu allen Gesellschaftsbeschlüssen erforderlich, welche betreffen:

a. Anlegung, Betheiligung am Bau und Uebernahme des Betriebes von anderen Eisenbahnen;
b. Uebertragung des Betriebes der Bahn und der Abänderung und Aufhebung der darauf bezüglichen Verträge;
c. Vermehrung des Actiencapitals, Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Prioritäts-Actien oder Obligationen;
d. Feststellung und Aenderung der Fahrpläne und Tarife;
e. Verkauf der Bahn, Auflösung der Gesellschaft oder Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft;
f. Veräußerung von Grundstücken, welche zu dauernder Benutzung für die Eisenbahn erworben und deren Flächenregister zugeschrieben sind.

Schema A.

Actie

der

Gnoien=Teterower Eisenbahn=Gesellschaft.

Num. ______

über

Fünfhundert Mark deutscher Reichswährung.

Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des Statuts am gesammten Eigenthum der Gnoien=Teterower Eisenbahn und an dem Gewinn und Verluste derselben betheiligt.

______, den ______ 18__

Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. ______ des Actienbuchs.

(Unterschrift der Beamten.)

Schema B.

Dividendenschein, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividendenschein

zu

Actie Num. ______

der

Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende auf das Jahr ...., deren Betrag vom Aufsichtsrath festgesetzt und bekannt gemacht wird.

.............., den .... 18___

Der Vorstand
der Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Schema C.

Talon

zu

Actie Num. ....

der

Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre .... bis ....

.........................., den .... 18....

Der Vorstand
der Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Schema D.

Quittung
über
Einzahlung auf Actien
der
Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft.

Num. ______

______ Rate .

D ______ in ______

ha ______ durch Zeichnungen von ______
Stück Actien à 500 Mk. sich bei der Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt, und ist hierauf die Rate von ______ % mit ______ Mark in Buchstaben

______ **Mark**

eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft durch dessen Vorsitzenden vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerk der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Actien, nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

Teterow, den ______ ten ______ 188__.

D ______

der Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen sub No. ______ des Einzahlungsregisters.

(L. S.)

Anlage B.

Concessions-Bedingungen

für

den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gnoien nach Teterow.

---

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird einer unter der Firma „Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft“ zu gründenden Actiengesellschaft, deren Statuten der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unterliegen, die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gnoien nach Teterow ertheilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Oberaufsichtsrechts dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Die Verordnung vom 29sten März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn soll mit der Friedrich Franz-Eisenbahn in Teterow in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, so daß Wagen von normalem Radstande und normaler Spurweite ungehindert auf die eine oder die andere über-

gehen können. Ueber die dazu erforderlichen Anlagen, deren Herstellung und die Mitbenutzung der Bahnen haben sich Unternehmer mit der Direction der Friedrich Franz-Eisenbahnen zu einigen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, so bleibt der Großherzoglichen Regierung die Entscheidung vorbehalten.

§. 4.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahn-Ordnungen für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Junius 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

§. 5.

Für den Bau der Bahn gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Aushändigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen;
2) die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämmtliche Bauprojecte, insbesondere auch die Spurweite und die Anlegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung, beziehungsweise Festsetzung desselben.
3) Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die formelle Qualification eines mecklenburgischen oder preußischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.
4) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen, und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen. Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen, auch sind Kranken- und Unterstützungskassen für die Bauarbeiter einzurichten und die nöthigen Zuschüsse zu denselben zu gewähren. Das für diese Kassen herauszugebende Reglement bedarf der regiminellen Genehmigung.
5) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen technischen Commissarius überwachen zu

lassen, dessen Anforderungen die Gesellschaft unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Ministerium des Innern anzubringenden Recurses Folge zu geben hat. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.

6) Zur Sicherstellung der der Gesellschaft bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, hat dieselbe auf Verlangen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eine Caution, deren Höhe 5 Procent des festgesetzten Baucapitals nicht übersteigen soll, in baar oder in annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Caution wird, so lange dieselbe nicht für verfallen erklärt worden ist, mit 4 Procent verzinst. Nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn kann ein entsprechender Theil der Caution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgegeben werden. Falls die oben festgesetzte Baufrist nicht inne gehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Caution, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch das Großherzogliche Ministerium des Innern für verfallen erklärt, sondern auch durch dasselbe die ertheilte Concession in Gemäßheit des §. 24 zurückgenommen werden.

§. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann, und ist die Gesellschaft den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlich, und die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren Einnahmen im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

§. 7.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden und besonders zu berechnen.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In denselben fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;

b. die Zinsen des Fonds;

c. eine den Betriebs-Einnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Der Reservefonds ist bestimmt zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben zwecks Instandhaltung der Bahn und Betriebsmittel. Auch kann dieser Fonds mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu den Kosten nachträglich für zweckmäßig befunderer Ergänzungsbauten und Einrichtungen zur Verbesserung und Vervollkommung des Unternehmens herangezogen werden.

Dem Reservefonds sind zuzuweisen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Anlagecapital, soweit solches vom Großherzoglichen Ministerium des Innern für erforderlich erachtet wird;

b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;

c. die Zinsen des Reservefonds;

d. eine alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Rersevefonds die Summe von 50,000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahres-Rücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des beziehungsweise der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Der Erneuerungsfonds ist eventuell zuerst zu berücksichtigen.

Die Höhe der Rücklagen für beide Fonds wird durch ein unter Genehmigung, nöthigenfalls nach Bestimmung des Ministeriums des Innern von der Gesellschaft aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt.

Die Bestände beider Fonds sind in sicheren, leicht zu verwerthenden Papieren, insbesondere in Reichs- und mecklenburgischen und preußischen Staatspapieren, zu belegen.

§. 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militäranwärtern, insoweit dieselben das 37ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatsdienst in dieser Beziehung und

insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militar-Anwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen, — vergl. das Publicandum vom 22ten September 1882, betreffend die im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern.

Für die hiernach in Betracht kommenden Stellen normirt das jenen Grundsätzen anliegende Verzeichniß der den Militär-Anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen unter I. und V., deren nähere Bezeichnung durch das Großherzogliche Ministerium des Innern erfolgt. Dasselbe wird auch diejenigen Stellen bestimmen, welche, falls sich Militär-Anwärter für dieselben nicht finden sollten, mit anderen, dem Militär angehörig gewesenen Personen vorzugsweise zu besetzen sind.

§. 9.

Für ihre Beamten und Arbeiter und deren Familien hat die Gesellschaft auf Verlangen Unterstützungs-, Pensions- und Wittwen-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Die für diese Kassen aufzustellenden Statuten und Reglements sind der Großherzoglichen Regierung zur Bestätigung einzureichen und dürfen ohne deren Genehmigung zum Nachtheile ihrer Mitglieder nicht geändert werden.

§. 10.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesammten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

Die Wahl des oder der obersten Betriebs-Dirigenten, sowie die demselben zu ertheilende Geschäfts-Instruction unterliegt der regiminellen Genehmigung.

§. 11.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans steht der Großherzoglichen Regierung zu. Es sind täglich mindestens zwei Züge in jeder Richtung mit Personenbeförderung abzulassen.

§. 12.

Die Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local- als den directen Verkehr, sowie die Expeditionsgebühren (vergl. auch No. 7 der Normativ-Bestimmungen vom 8ten Januar 1883) bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, und ebenso jede Abänderung derselben. Tariferhöhungen sind 6 Wochen

vor ihrem Eintritt öffentlich bekannt zu machen. Zur Personenbeförderung sind mindestens zwei Wagenklassen, die zweite und dritte, einzurichten.

In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgesehenen Tarifermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Wenn es die Großherzogliche Regierung im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, ist die Gesellschaft verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welche sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände im Localverkehr oder in einem andern durchgehenden Verkehr erhebt. Für Durchgehen der Gütertransporte ist die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt-, noch die letzte Adreß-Station an dieser Bahn liegt.

§. 13.

In Betreff der Benutzung der Bahn für militärische Zwecke, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militär-Effecten und sonstigen Armeebedürfnissen, finden diejenigen Normen und diejenigen Tarifsätze Anwendung, welche vom Bundesrathe oder der sonst zuständigen Behörde für die deutschen Bahnen festgestellt sind oder noch festgestellt werden.

§. 14.

Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Gesellschaft zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28sten Mai 1879. — Central-Blatt für das Deutsche Reich No. 23, Seite 380.

Der Reichs-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgesetze oder Beschlüsse des Bundesraths auferlegt sind oder später auferlegt werden.

§. 15.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Großherzoglichen Regierung auf deren Verlangen über alle Verhältnisse der Eisenbahn und des Betriebes derselben vollständige und wahrheitsgemäße Berichte zu erstatten, auch die Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren und etwa begehrte Zusammenstellungen und Uebersichten zu geben.

§. 16.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 17.

Die Gesellschaft ist allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Steuer- und Zoll-Erhebung auf ihrer Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, hat auch die zur Steuer- und Zoll-Abfertigung auf den Bahnhöfen und Haltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen herzugeben.

§. 18.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahn-Verwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

§. 19.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

§. 20.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigene oder ihrer Officianten Verschulden, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 21.

Der Großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, die Eisenbahn nebst allem beweglichen und ungeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, oder auch später nach einer in beiden Fällen ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt dieselbe nach ihrer Wahl entweder den 25fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung voraufgegangenen 5 Betriebsjahre aufgekommen ist, oder sie ersetzt das für die Bahn verwendete Anlage-Capital. Im Falle der Wahl der letzteren Alternative soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs, resp. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erstattenden Anlage-Capital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

§. 22.

Ueber die innere Einrichtung der Verwaltung und deren Vertretung nach Außen soll das von der Großherzoglichen Regierung zu bestätigende Gesellschafts-Statut die erforderliche Bestimmung treffen.

§. 23.

Die Uebertragung der ertheilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Prioritäts-Actien oder Obligationen, die Vermehrung des Actien-Capitals, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist, die Auflösung des Consortiums der Unternehmer, die Veränderung der durch das Statut festgestellten Verwaltungs-Organisation, die Vergrößerung des Unternehmens durch Fortführung über die festgestellten Endpunkte oder Anlegung von Zweigbahnen, der Erwerb anderer Eisenbahnen und endlich die Fusion oder Verbindung der Bahnverwaltung mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzuläßig und ungültig.

§. 24.

Die Concession kann jeder Zeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessionsbedingungen zuwider gehandelt oder eine der darnach der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Concessionsentziehung steht der Großherzoglichen Regierung die Befugniß zu, die Bahnanlagen nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Käufers zu bringen, daß der Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben ist.

§. 25.

Die Aushändigung der Concessions-Urkunde erfolgt nach definitiver Annahme der Concessionsbedingungen und beigebrachtem genügenden Nachweise der vollständig gesicherten Aufbringung des erforderlichen, durch den superrevidirten Voranschlag festgestellten Anlage-Capitals und erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Gesellschafts-Statuts an das nach demselben die Gesellschaft vertretende Organ derselben.

Der Bau der Bahn kann indeß, sofern nicht für bestimmte Strecken oder Anlagen eine Ausnahme zugelassen wird, erst begonnen werden, wenn dazu von der Großherzoglichen Regierung die neben der Concession erforderliche Erlaubniß ertheilt ist. Dazu bedarf es des Nachweises der erfolgten Eintragung der Gesellschaft in das betreffende Handelsregister.

Wird dieser Nachweis nicht binnen einer sechsmonatlichen Präclusivfrist, vom Tage der Ausfertigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, beigebracht, so ist die ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen.

§. 26.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Controle über die Erfüllung der Concessionsbedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Commissoriums auszurüsten. Die dadurch erwachsenen Kosten hat die Gesellschaft nach desfallsiger regimineller Bestimmung durch ein an die Renterei zu zahlendes Aversum zu tragen.

§. 27.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen künftig wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhält-

nisse des Unternehmens ihr diese Umwandlung nach Ermessen des Ministeriums gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwanigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlagecapitals, oder bloß den Betrieb der Bahn gegen Gewährung einer eventuell von der Großherzoglichen Regierung zu bezeichnenden Rente abzutreten.

§. 28.

Uebrigens ist die Gesellschaft den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landes-Gesetzen ohne Weiteres unterworfen.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. Mai 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in §. 44 und §. 44 **a**. der Gewerbeordnung wird hierdurch zur Fernhaltung von Zweifeln bekannt gemacht, daß die Bestimmung im zweiten Absatze der Nr. 3 der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 24sten Februar 1869 (Reg.-Blatt No. 19), durch welche die den Inhabern von Gewerbe-Legitimationskarten freigelassene Mitführung aufgekaufter Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte insofern beschränkt wurde, als die Mitführung der angekauften Waaren von einem Orte zum anderen bei fortgesetztem Ankaufe als ein Aufkauf im Umherziehen angesehen werden sollte, auf den Verkehr der mit Legitimationskarten nach §. 44 **a**. der Gewerbeordnung versehenen Gewerbetreibenden keine Anwendung findet, und daß diesen Gewerbetreibenden die Mitführung der in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbeordnung auf-

gekauften Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte ohne weitere Beschränkung gestattet ist.

Schwerin am 9ten Mai 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
W. Schmidt.

---

(2) Das Lehngut Tannenhof, Amts Lübz, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 18ten Februar 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 17 wird ausgegeben: No. 14 des Reichs-Gesetzblattes von 1884.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. Junius 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Müsselmow c. p. Holzendorf, Amts Crivitz, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 17ten Mai 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

(2) Bei Veranlagung der Steuer nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 für das Steuerjahr 18⁸⁴/₈₅ sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pacht-Erlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1884 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A.

Anlage A.

№	Es kosten:	Gewicht à Rostocker (Landes) Scheffel.	I. 100 Kilogramm.		II. 1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen: 1 Hektoliter.		½ Hektoliter.		⅕ Hektoliter.		¹⁄₁₀ Hektoliter.	
		㎏.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	Weizen	59	16	90	4	99	12	94	6	47	2	59	1	29
2.	Roggen	56	13	40	3	75	9	74	4	87	1	95	—	97
3.	Gerste	48	15	—	3	60	9	34	4	67	1	87	—	93
4.	Hafer, kahles Maß	35	14	20	2	49	6	45	3	22	1	29	—	64
5.	Erbsen	62	16	—	4	96	12	87	6	43	2	57	1	29
6.	Buchweizen . .	48	13	—	3	12	8	10	4	5	1	62	—	81

zu berechnen.

Rostock am 27sten Mai 1884.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. Junius 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die zwischen diesseitigen und Königlich Preußischen Commissarien am 19ten December v. J. zu Berlin abgeschlossenen Verträge, nämlich

der Vertrag, betreffend den Uebergang der dem Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin an dem Berlin=Hamburger Eisenbahn=Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat, und der Staatsvertrag, betreffend die zur Zeit dem Berlin=Hamburger Eisenbahn=Unternehmen angehörigen, im Mecklenburg=Schwerinschen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen,

die Genehmigung sowohl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, als Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen erhalten haben, und die gegenseitigen Ratificationen am 19ten d. M. zu Berlin ausgewechselt worden sind, werden diese Verträge mit dem zubehörigen Schlußprotokolle zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntniß des Publikums nachstehend bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung die Verwaltung und der Betrieb des zum 1sten Julius d. J. auf den Preußischen Staat übergehenden Berlin-Hamburger und Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Unternehmens der zu dem gedachten Zeitpunkte in Wirksamkeit tretenden „Königlich Preußischen Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn" zu Berlin wird übertragen werden. Auf diese Behörde werden auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der bis auf Weiteres noch fortbestehenden Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft übergehen.

Schwerin am 26sten Mai 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. v. Bülow.

A.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß für den Fall des Uebergangs des Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmens auf den Preußischen Staat die finanzielle Betheiligung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an demselben ebenfalls auf den Preußischen Staat übergeht, so haben zum Zwecke der näheren Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Max von Prollius und
Allerhöchstihren Ministerialrath Ernst Ehlers,

und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Reichardt,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Carl Fleck,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt,
Allerhöchstihren Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratification, für den Eingangs erwähnten Fall folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung gewährt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung für die Uebertragung der dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat, namentlich

a. für den Verzicht auf den Ihr nach dem zwischen der Königlich Preußischen, der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in Geltung stehenden Staatsvertrage vom 8ten November 1841, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg, und dessen Nachträgen zustehenden Antheil an der von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Erhebung gelangenden Eisenbahn-Abgabe,

b. für die Befreiung von Communal-Steuern und allen sonstigen Abgaben, soweit dieselben nicht durch den Staatsvertrag vom heutigen Tage, betreffend die zur Zeit dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen angehörigen,

im Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet belegenen Eisenbahnen, für zulässig erklärt sind,

eine Capitalsabfindung von 4 000 000 Mark (Vier Millionen Mark), welche binnen sechs Monaten nach erfolgter Uebergabe des Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmens an den Preußischen Staat in Schuldverschreibungen der Preußischen vierprocentigen consolidirten Anleihe, diese zum Nennwerth gerechnet, zu berichtigen und von dem Ablauf des Zeitraums ab, für welchen die Eisenbahnabgabe zum letzten Male bezahlt wird, mit vier Procent jährlich zu verzinsen ist.

Artikel II.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

Artikel III.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

So geschehen zu Berlin am 19ten December 1883.

(L. S.) M. v. Prollius.
(L. S.) E. Ehlers.

(L. S.) Reichardt.
(L. S.) Fleck.
(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Kirchhoff.

Vertrag,
betreffend
den Uebergang der dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den preußischen Staat.

B.

Nachdem zwischen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen und der Königlich Preußischen Regierung für den Fall des Ueberganges des Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmens auf den Preußischen Staat vereinbart ist, die finanzielle Betheiligung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an demselben ebenfalls auf den Preußischen Staat übergehen zu lassen, haben zum Zweck der hierdurch erforderlich gewordenen Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,
Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Max v. Prollius und
Allerhöchstihren Ministerialrath Ernst Ehlers,

und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Reichardt,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Carl Fleck,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt,
Allerhöchstihren Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel I.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Eigenthum an dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen erwirbt.

Die zur Uebertragung des im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft auf den Preußischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempelfreiheit und, soweit die Gebühren nicht nach dem bestehenden Recht in communale Kassen fließen, auch Gebührenfreiheit.

Artikel II.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglichen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Großherzoglichen Regierung vorbehalten und wird hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahn-Verwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahn-Verwaltung von der competenten Mecklenburgischen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen. Auch sind die Seitens der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung in Eid und Pflicht genommenen Bahnpolizei-Beamten als solche ohne Weiteres im Gebiete des Großherzogthums legitimirt.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Großherzogthume belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Mecklenburgischen Behörden ob.

Dieselben werden den Bahnpolizei-Beamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Der Preußische Staat bleibt nach Uebernahme der Berlin-Hamburger Eisenbahn von Staats-, Communal- und sonstigen Abgaben innerhalb des Mecklenburg-Schwerinschen Gebietes, vorbehaltlich der Entrichtung der Grundsteuer und anderer dinglichen Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind, befreit.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, hat die Großherzogliche Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung des Großherzogthums sollen die auf Mecklenburg-Schwerinschem Gebiete liegenden, zur Zeit der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zuläßig erscheint, nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Großherzogthums.

5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Großherzoglichen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll bei wichtigeren Veränderungen der das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin betreffenden Gütertarife und Fahrpläne der Berlin-Hamburger Eisenbahn die Großherzogliche Regierung zuvor gehört werden. Als wichtigere Veränderungen der für Mecklenburg-Schwerin in Betracht kommenden Gütertarife sind namentlich diejenigen besonderen Veränderungen der Tarife der auf Mecklenburgischem Gebiete belegenen Strecken der Berlin-Hamburger Eisenbahn anzusehen, hinsichtlich deren nach der Preußischen Gesetzgebung die Anhörung des Landes-Eisenbahnraths beziehungsweise des Bezirks-Eisenbahnraths oder der künftig etwa an deren Stelle tretenden Beiräthe eintritt.

Für die Aufhebung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Mecklenburg-Schwerinschen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Großherzogthums betriebenen Strecken der Berlin-Hamburger Eisenbahn ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich.

Im Uebrigen werden die staatlichen Aufsichtsrechte über Verwaltung und Betrieb der Berlin-Hamburger Eisenbahn von dem Preußischen Staate ausschließlich ausgeübt.

6) Die Erwerbung des zu etwaigen künftigen Erweiterungen des im Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete belegenen Theiles der Berlin-Hamburger Eisenbahn erforderlichen Grund und Bodens und die zu den gleichen Zwecken etwa erforderliche, vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke geschieht, soweit eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, nach den Bestimmungen des für diese Bahn innerhalb des Großherzogthums geltenden Expropriationsgesetzes vom 6ten Januar 1842.

7) An den im Mecklenburgischen Gebiete belegenen Strecken der zur Zeit zum Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen des Großherzogthums angebracht werden.

8) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, die Wahrnehmung Ihrer aus diesem Vertrage sich ergebenden Interessen und Gerechtsame und die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen.

Dieselben haben die Beziehungen der Großherzoglichen Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen Einschreiten der competenten Polizei oder Gerichtsbehörde geeignet sind. Die Eisenbahn-Verwaltung wird sich an die mit der Vertretung beauftragte Behörde beziehungsweise den Commissarius in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörigen Angelegenheiten wenden, auch denselben jede für ihre Zwecke nöthige Einsicht gestatten oder Auskunft ertheilen.

Artikel III.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Großherzogthums zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualification auf die Bewerbung der Großherzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des andern Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathstaates nicht aus, sind aber den Gesetzen des Staates, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel IV.

Ein Recht auf den Erwerb der einzelnen zur Zeit zum Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Großherzogliche Regierung nicht in Anspruch nehmen, dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Mecklenburg-Schwerinschem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung.

Artikel V.

Die Bestimmungen der beiden zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Hamburg bestehenden Staatsverträge vom 8ten November 1841, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend, und die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn betreffend, bleiben nebst sämmtlichen dazu ergangenen Schlußprotokollen, Separat-abkommen und Nachtragsvereinbarungen insoweit in Kraft, als denselben nicht die Bestimmungen dieses Vertrages und die im oben erwähnten Vertrage vom heutigen Tage, betreffend den Uebergang der dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat, getroffenen Vereinbarungen entgegenstehen.

Artikel VI.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für Ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin am 19ten December 1883.

(L. S.) M. v. Prollius.	(L. S.) Reichardt.
(L. S.) E. Ehlers.	(L. S.) Fleck.
	(L. S.) Schmidt.
	(L. S.) Kirchhoff.

Staats-Vertrag,
zwischen
Mecklenburg-Schwerin und Preußen, betreffend die zur Zeit dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen angehörigen, im Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen.

C.

Schlußprotokoll.

Bei der Vereinbarung der am heutigen Tage vollzogenen Verträge, nämlich:

a. des Vertrages, betreffend den Uebergang der dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat, sowie

b. des Staatsvertrages zwischen Mecklenburg-Schwerin und Preußen, betreffend die zur Zeit dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen angehörigen, im Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen,

sind zwischen den unterzeichneten Commissarien mit Genehmigung ihrer Regierungen noch folgende Verabredungen getroffen und in das gegenwärtige Schlußprotokoll niedergelegt worden, welches, mit den Verträgen selbst, sobald dieselben ratificirt sein werden, auch ohne besondere Ratification gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll:

1.

Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die vorerwähnten Verträge nur in Wirksamkeit treten, wenn das Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen auf den Preußischen Staat übergeht, und daß beide Verträge erlöschen, wenn nicht binnen fünf Jahren, von der Auswechselung der beiderseitigen Ratificationen an gerechnet, jener Uebergang stattfindet.

2.

(Zu Art. II Nr. 5 des Staatsvertrages).

Die contrahirenden Regierungen werden, soweit thunlich, dahin wirken, daß bei der Regelung der directen Verkehrsbeziehungen zwischen den Königlich Preußischen Staatsbahnen und den übrigen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin belegenen Bahnen beiderseits im Interesse des öffentlichen Verkehrs ein entgegenkommendes Verhalten beobachtet werde.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in gleichem Maße berücksichtigen wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Hinsichtlich der Fahrpläne gilt als vereinbart, daß, sofern nicht wichtige Interessen des allgemeinen Verkehrs oder Rücksichten auf die Sicherheit des Betriebes entgegenstehen, auf den Wunsch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die regelmäßigen, zur Personenbeförderung dienenden Züge auf den Anschlußstationen Ludwigslust und Hagenow anhalten werden.

3.

(Zu Art. II. Nr. 6 des Staats-Vertrages).

Zu den hier genannten Erweiterungen sind etwaige neue Zweigbahnen an sich nicht zu rechnen.

Wesentliche Veränderungen an den Bahnhofsanlagen, insbesondere den Empfangs-Gebäuden, wird die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung nur nach vorgängiger Mittheilung an die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung ausführen lassen, damit die Wünsche derselben die thunlichste Berücksichtigung erhalten.

4.

(Zu Art. III. des Staats-Vertrages).

Die Großherzogliche Regierung erklärt sich bereit, der Königlich Preußischen Regierung periodisch und unter Beobachtung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staats-Behörden mit Militair-Anwärtern eine Vorschlagsliste zu übermitteln, enthaltend diejenigen Personen, welche Sie bei der Anstellung berücksichtigt zu sehen wünscht.

5.

Die vorliegenden Verträge sollen, insoweit dieselben verfassungsmäßig der Zustimmung der Landes-Vertretung bedürfen, sobald als thunlich den betreffenden Landtagen zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

6.

Man ist darüber einig, daß die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden sollen.

So geschehen zu Berlin am 19ten December 1883.

M. v. Prollius. Reichardt.
E. Ehlers. Fleck.
Schmidt.
Kirchhoff.

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 16 des Reichs-Gesetzblattes von 1884.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. Junius 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die hierunten folgenden Vorschriften für die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Großherzoglichen Kassen und Depositorien werden hierdurch mit der Bestimmung bekannt gemacht, daß alle Beamte resp. Behörden, denen die Verwaltung Großherzoglicher Kassen und Depositorien anvertraut ist, binnen drei Monaten über die Ausführung der in den §§. 2, 3 enthaltenen Vorschriften an das Finanz-Ministerium zu berichten haben.

Schwerin am 31sten Mai 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Vorschriften
für
die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Großherzoglichen Kassen und Depositorien.

§. 1.

Die Art und Weise, wie die zum täglichen Gebrauche bestimmten Schlüssel (Hauptschlüssel) zu den Großherzoglichen Kassen und Depositorien sicher aufzubewahren sind, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten, dem die Schlüssel anvertraut sind, überlassen; jedoch dürfen die Schlüssel bei Abwesenheit des Beamten niemals in den Räumen aufbewahrt werden, in welchen sich die Kassen oder Depositorien befinden.

§. 2.

Duplicatschlüssel sollen künftig nicht mehr durch die Beamte, welche im Besitze der Hauptschlüssel sind, sondern durch die Renterei in Schwerin aufbewahrt werden.

Zu dem Zwecke sind die etwa' vorhandenen Duplicatschlüssel zu jedem einzelnen Kassenbehälter oder Depositorium gesondert in einem leinenen Beutel zu verpacken und von dem Beamten sowohl mit dem Officialsiegel als auch mit seinem Privatsiegel zu verschließen, dergestalt, daß der Schlüssel ohne Verletzung der Siegel resp. des Beutels nicht herausgenommen werden kann. Ist für den Gebrauch der Schlüssel eine besondere Instruction (Beschreibung der Mechanik 2c.) gegeben, so ist dieselbe im Original oder in Abschrift mit dem Duplicatschlüssel zusammen in den leinenen Beutel zu legen. Der Beutel ist mit einer haltbaren Signatur, welche den Inhalt genau bezeichnet, zu versehen und sodann sorgfältig verpackt mit Begleitschreiben an die Renterei einzusenden. Diese ertheilt einen Depositenschein.

Gehören zu einer Kasse oder einem Depositorium mehrere Hauptschlüssel, so ist jedes Duplicat derselben für sich gesondert verpackt und versiegelt an die Renterei einzusenden.

Gehört zu einer Kasse oder einem Depositorium dagegen nur ein Hauptschlüssel, so ist solches bei der Einsendung des Duplicatschlüssels auf der Signatur zu bemerken.

§. 3.

Etwa vorhandene Triplicatschlüssel sind unbrauchbar zu machen.

§. 4.

Wird der Gebrauch von Duplicatschlüsseln erforderlich, so sind die Anträge auf Herausgabe derselben von den betreffenden Kassen-Beamten bei Rückgabe des von der Renterei ertheilten Depositenscheins und bei Angabe der Umstände, welche den Gebrauch des Duplicatschlüssels veranlassen, schriftlich an das Finanz-Ministerium zu richten. Gehören in solchem Falle zu der Kasse oder dem Depositorium mehrere Hauptschlüssel, die sich in den Händen mehrerer Beamte befinden, so ist der Antrag auf Herausgabe des Duplicatschlüssels von den mehreren Beamten in gemeinschaftlichem Berichte zu stellen unter Benennung desjenigen Beamten, welcher zur Führung des abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Hauptschlüssels berechtigt ist. Ebenso ist gemeinschaftlicher Bericht erforderlich, wenn der Kassenbeamte Mitglied einer collegialisch besetzten Behörde ist. Verwaltet derselbe die Kasse bezw. das Depositorium unter Aufsicht eines Vorgesetzten, so muß letzterer an dem Berichte theilnehmen.

Das Finanz-Ministerium weiset, wenn allen Erfordernissen genügt ist, bei Zustellung des zurückgelieferten zu kassirenden Depositenscheines die Renterei zur Herausgabe des Duplicatschlüsses an den zur Führung des Hauptschlüssels berechtigten Beamten an.

Die Herausgabe soll in Schwerin im Lokale der Renterei, nach anderen Orten in der Regel durch die Post zu eignen Händen des zur Führung des Hauptschlüssels berechtigten Beamten geschehen.

Nach beendigtem Gebrauche ist der herausgegebene Duplicatschlüssel in vorgeschriebener Weise (§. 2) an die Großherzogliche Renterei zurückzuliefern, worüber ein neuer Depositenschein ertheilt wird.

Von der Herausgabe eines Duplicatschlüssels macht das Finanz-Ministerium der vorgesetzten Behörde des betreffenden Beamten Mittheilung, zwecks weiterer Cognition darüber, ob den Umständen nach eine Veränderung des Verschlusses anzuordnen oder sonstige Verfügung zu treffen ist.

§. 5.

Bei den Revisionen der Kassen oder Depositorien ist in dem Revisionsprotokolle jedesmal zu erwähnen, ob Duplicatschlüssel vorhanden sind, event. daß die betreffenden Depositenscheine nachgewiesen sind.

---

(2) Das Lehngut Klein-Bardhow, Amts Neustadt, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 21sten Mai 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. Julius 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Finkenwerder, Amts Goldberg, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 24sten Mai 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Burchard.

(2) Die Güter Federow und Schwarzenhof, ritterschaftlichen Amts Neustadt, sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge käuflich erworben und der Verwaltung der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses unterstellt worden. Mit der Vertretung der Gutsherrschaft und mit der Ausübung der obrigkeitlichen Functionen ist der Gutsverwalter Carl Neumann zu Federow beauftragt.

Schwerin am 27sten Junius 1884.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.
Wetzell. Buchka.

---

(3) Nachdem das Privatgestüt zu Raben=Steinfeld in Grundlage Allerhöchster Bestimmung zu Johannis d. J. aufgelöst worden, ist die Administration von Raben=Steinfeld nunmehr mit dem Großherzoglichen Marstall=Amte vereinigt.

Schwerin am 30sten Junius 1884.

Die oberste Verwaltungs=Behörde des Großherzoglichen Haushalts.
O. v. Wickede.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. Julius 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, zur Fernhaltung von Zweifeln über die Anwendung seiner Bekanntmachung vom 5ten Januar d. J., betreffend die Wahrnehmung der Reichsstempelabgabe von Loosen und sonstigen Spielausweisen bei Ausspielungen (Regierungs-Blatt No. 4), auf die bei den Königsschüssen und anderen Volksbelustigungen vorkommenden Ausspielungen von Waaren und Sachen, die Orts-Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen,

daß bei diesen Ausspielungen zwar solche Spiele, bei welchen ihrer Natur nach eine Ausgabe von Loosen oder sonstigen Spielausweisen nicht stattfinden kann, wie z. B. beim Würfeln um ein dem spielenden Publikum zur Disposition gestelltes Gewinnstück (vgl. No. 4 der Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 4ten Januar 1845), oder beim Roulette-

spiel um Gewinnstücke, durch die Bekanntmachung vom 5ten Januar d. J. nicht berührt werden, daß dagegen Ausspielungen, bei welchen, wie z. B. bei den Tombolen, die Entscheidung über die Eventualitäten des Gewinnens oder Verlierens in ähnlicher Weise erfolgt, wie bei den Lotterien, nicht um des willen von jener Bekanntmachung unberührt bleiben können, weil sie etwa von den Unternehmern so eingerichtet werden, daß von einer der Entscheidung vorangehenden Ausgabe von Loosen oder sonstigen Spielausweisen Umgang genommen wird.

Schwerin am 9ten Julius 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die in der Anlage abgedruckten Beschlüsse einer im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin zusammengetretenen Commission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weins zur entsprechenden Berücksichtigung bekannt zu machen.

Schwerin am 3ten Julius 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Beschlüsse

der

Commission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weins

(Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheits-Amte.)

Vorbemerkung.

Da in Folge unrichtiger Behandlung beim Erheben, Aufbewahren und Einsenden der Weine behufs Untersuchung durch den Sachverständigen leicht eine Zersetzung oder Verwechselung derselben eintreten kann, so erachtet die Commission den Erlaß einer Instruction folgender Art für empfehlenswerth.

Instruction

über das

Erheben, Aufbewahren und Einsenden von Wein behufs Untersuchung durch den Sachverständigen.

1) Von jeder Probe ist mindestens 1 Flasche (3/4 Liter), möglichst vollgefüllt, zu erheben.

2) Die zu verwendenden Flaschen und Korke müssen durchaus rein sein; am geeignetsten sind neue Flaschen und Korke. Krüge oder undurchsichtige Flaschen, in welchen das Vorhandensein von Unreinigkeiten nicht erkannt werden kann, sind nicht zu verwenden.

3) Jede Flasche ist mit einem anzuklebenden (nicht anzubindenden) Zettel zu versehen, auf welchem der Betreff und die Ordnungszahl des beizulegenden Verzeichnisses der Proben angegeben sind.

4) Die Proben sind, um jeder Veränderung derselben, welche unter Umständen in kurzer Zeit eintreten kann, vorzubeugen, so bald als möglich in das chemische Laboratorium zu schicken. Werden sie aus besonderen Gründen einige Zeit an einem anderen Ort aufbewahrt, so sind die Flaschen in einen Keller zu bringen und stets liegend aufzubewahren.

5) Werden Weine in einem Geschäft entnommen, in welchem eine Verfälschung stattgefunden haben soll, so ist auch eine Flasche von demjenigen Wasser zu erheben, welches muthmaßlich zum Verfälschen der Weine verwendet worden ist.

6) Es ist in vielen Fällen nothwendig, daß zugleich mit dem Wein auch die Acten der Voruntersuchung dem Chemiker eingesandt werden.

A. Analytische Methoden.

Specifisches Gewicht. Bei der Bestimmung desselben ist das Pyknometer oder eine mittelst des Pyknometers controlirte Westphal'sche Waage anzuwenden. Temperatur 15° C.

Weingeist. Der Weingeistgehalt wird in 50—100 ccm Wein durch die Destillationsmethode bestimmt. Die Weingeistmengen sind in der Weise anzugeben, daß gesagt wird: in 100 ccm Wein bei 15° C. sind n g Weingeist enthalten. Zur Berechnung dienen die Tabellen von Baumhauer oder von Hehner.

(Auch die Mengen aller sonstigen Weinbestandtheile werden in der Weise angegeben, daß gesagt wird: In 100 ccm Wein bei 15° C. sind n g enthalten.)

Extract. Zur Bestimmung desselben werden 50 ccm Wein, bei 15° C. gemessen, in Platinschalen (von 85 mm Durchmesser, 20 mm Höhe und 75 ccm Inhalt, Gewicht ca. 20 g) im Wasserbade eingedampft, und der Rückstand 2½ Stunden im Wassertrockenschranke erhitzt. Von zuckerreichen Weinen (d. h. Weinen, welche über 0,5 g Zucker in 100 ccm enthalten) ist eine geringere Menge nach entsprechender Verdünnung zu nehmen, so daß 1,0 bis höchstens 1,5 g Extract zur Wägung gelangen.

Glycerin. 100 ccm Wein (Süßweine, siehe unten) werden durch Verdampfen auf dem Wasserbade in einer geräumigen, nicht flachen Porcellanschale bis auf ca. 10 ccm gebracht, etwas Quarzsand und Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaction zugesetzt und bis fast zur Trockne eingedampft. Den Rückstand behandelt man unter stetem Zerreiben mit 50 ccm Weingeist von 96 Vol.-pCt., kocht ihn damit unter Umrühren auf dem Wasserbade auf, gießt die Lösung durch ein Filter ab und erschöpft das Unlösliche durch Behandeln mit kleinen Mengen desselben erhitzten Weingeistes, wozu in der Regel 50 bis 150 ccm ausreichen, so daß das Gesammt-

filtrat 100—200 ccm beträgt. Den weingeistigen Auszug verdunstet man im Wasserbade bis zur zähflüssigen Consistenz. (Das Abdestilliren der Hauptmenge des Weingeistes ist nicht ausgeschlossen). Der Rückstand wird mit 10 ccm absolutem Weingeist aufgenommen, in einem verschließbaren Gefäß mit 15 ccm Aether vermischt bis zur Klärung stehen gelassen, und die klar abgegossene event. filtrirte Flüssigkeit in einem leichten, mit Glasstopfen verschließbaren Wägegläschen vorsichtig eingedampft, bis der Rückstand nicht mehr leicht fließt, worauf man noch eine Stunde im Wassertrockenschranke trocknet. Nach dem Erkalten wird gewogen.

Bei Süßweinen (über 5 g Zucker in 100 ccm Wein) setzt man zu 50 ccm in einem geräumigen Kolben etwas Sand und eine hinreichende Menge pulverig gelöschten Kalkes und erwärmt unter Umschütteln auf dem Wasserbade. Nach dem Erkalten werden 100 ccm Weingeist von 96 Vol.-pCt. zugefügt, der sich bildende Niederschlag absetzen gelassen, letzterer von der Flüssigkeit durch Filtration getrennt und mit Weingeist von derselben Stärke nachgewaschen. Den Weingeist des Filtrates verdampft man und behandelt den Rückstand nach dem oben beschriebenen Verfahren.

Freie Säuren (Gesammtmenge der sauer reagirenden Bestandtheile des Weines). Diese sind mit einer entsprechend verdünnten Normallauge (mindestens 1/3 Normallauge) in 10 bis 20 ccm Wein zu bestimmen. Bei Anwendung von 1/10 Normallauge sind mindestens 10 ccm Wein, bei 1/3 Normallauge 20 ccm zu verwenden. Es ist die Tüpfelmethode mit empfindlichem Reagenzpapier zur Feststellung des Neutralisationspunktes zu empfehlen. Erheblichere Mengen von Kohlensäure im Wein sind vorher durch Schütteln zu entfernen.

Die „freien Säuren“ sind als Weinsteinsäure ($C_4H_6O_6$) zu berechnen und anzugeben.

Flüchtige Säuren. Dieselben sind durch Destillation im Wasserdampfstrom und nicht indirect zu bestimmen und als Essigsäure ($C_2H_4O_2$) anzugeben.

Die Menge der „nichtflüchtigen Säuren“ findet man, indem man die der Essigsäure aequivalente Menge Weinsteinsäure von dem für die „freien Säuren“ gefundenen, als Weinsteinsäure berechneten Werth abzieht.

Weinstein und freie Weinsteinsäure. a. Qualitative Prüfung auf freie Weinsteinsäure: Man versetzt zur Prüfung eines Weines auf freie Weinsteinsäure 20 bis 30 ccm Wein mit gefälltem und dann feingeriebenem Weinstein, schüttelt wiederholt, filtrirt nach einer Stunde ab, setzt zur klaren Lösung 2 bis 3 Tropfen einer 20procentigen Lösung von Kaliumacetat und läßt die Flüssigkeit 12 Stunden stehen. Das Schütteln und Stehenlassen muß bei möglichst gleichbleibender Temperatur stattfinden. Bildet sich während dieser Zeit ein irgend erheblicher Niederschlag, so ist freie Weinsteinsäure zugegen und unter Umständen die quantitative Bestimmung dieser und des Weinsteins nöthig.

b. Quantitative Bestimmung des Weinsteins und der freien Weinsteinsäure: In 2 verschließbaren Gefäßen werden je 20 ccm Wein mit 200 ccm Aether-Alkohol (gleiche Volumina) gemischt, nachdem der einen Probe 2 Tropfen einer 20procentigen Lösung von Kaliumacetat (entsprechend etwa 0,2 g Weinsteinsäure) zugesetzt worden waren. Die Mischungen werden stark geschüttelt und dann 16 bis 18 Stunden bei niedriger Temperatur (zwischen 0 bis 10° C.) stehen gelassen, die Niederschläge abfiltrirt, mit Aether-Alkohol ausgewaschen und titrirt. Es ist zweckmäßig, die Ausscheidung durch Zusatz von Quarzsand zu fördern. (Die Lösung von Kaliumacetat muß neutral oder sauer sein. Der Zusatz einer zu großen Menge von Kaliumacetat kann verursachen, daß sich weniger Weinstein abscheidet.)

Der Sicherheit wegen ist zu prüfen, ob nicht in dem Filtrat von der Gesammtweinsteinsäure-Bestimmung durch Zusatz weiterer 2 Tropfen Kaliumacetats von Neuem ein Niederschlag entsteht.

In besonderen Fällen empfiehlt es sich zur Controle die folgende von Neßler und Barth angegebene Methode anzuwenden:

„50 ccm Wein werden zur Consistenz eines dünnen Syrups eingedampft (zweckmäßig unter Zusatz von Quarzsand), der Rückstand in einen Kolben gebracht, mit jeweils geringen Mengen Weingeist von 96 Vol.-pCt. und nöthigenfalls mit Hülfe eines Platinspatels sorgfältig Alles aus der Schale in den Kolben nachgespült und unter Umschütteln weiter Weingeist hinzugefügt, bis die gesammte zugesetzte Weingeistmenge 100 ccm beträgt. Man läßt verkorkt etwa 4 Stunden an einem kalten Ort stehen, filtrirt dann ab, spült den Niederschlag und wäscht das Filter mit Weingeist von 96 Vol.-pCt. aus; das Filter giebt man in den Kolben mit dem zum Theil flockigklebrigen, zum Theil krystallinischen Niederschlag zurück, versetzt mit etwa 30 ccm warmen Wassers, titrirt nach dem Erkalten die wäßrige Lösung des Weingeistniederschlages und berechnet die Acidität als Weinstein. Das Resultat fällt etwas zu hoch aus, wenn zähklumpige sich ausscheidende Pektinkörper mechanisch geringe Mengen gelöster freier Säure einschließen.

Im weingeistigen Filtrat wird der Alkohol verdampft, 0,5 ccm einer 20procentigen, mit Essigsäure bis zur deutlich sauren Reaktion angesäuerten Lösung von Kaliumacetat zugesetzt und dadurch in wäßriger Flüssigkeit die Weinsteinbildung aus der im Weine vorhandenen freien Weinsteinsäure erleichtert. Das Ganze wird nun wie der erste Eindampfrückstand unter Verwendung von (Quarzsand und) Weingeist von 96 Vol.-pCt. zum Nachspülen sorgfältig in einen Kolben gebracht, die Weingeistmenge zu 100 ccm ergänzt, gut umgeschüttelt, verkorkt etwa 4 Stunden kalt stehen gelassen, abfiltrirt, ausgewaschen, der Niederschlag in warmem Wasser gelöst, titrirt und für 1 Aequivalent Alkali 2 Aequivalente Weinsteinsäure in Rechnung gebracht.

Diese Methode zur Bestimmung der freien Weinsteinsäure hat vor der ersteren den Vorzug, daß sie frei von allen Mängeln einer Differenzbestimmung ist."

Die Gegenwart erheblicher Mengen von Sulfaten beeinträchtigt den Werth der Methoden.

Aepfelsäure, Bernsteinsäure, Citronensäure. Methoden zur Trennung und quantitativen Bestimmung der Aepfelsäure, Bernsteinsäure und Citronensäure können zur Zeit nicht empfohlen werden.

Salicylsäure. Zum Nachweise derselben sind 100 ccm Wein wiederholt mit Chloroform auszuschütteln, das Chloroform ist zu verdunsten und die wässrige Lösung des Verdampfungsrückstandes mit stark verdünnter Eisenchloridlösung zu prüfen. Zum Zweck der annähernd quantitativen Bestimmung genügt es, den beim Verdunsten des Chloroforms verbleibenden Rückstand, der nochmals aus Chloroform umzukrystallisiren ist, zu wägen.

Gerbstoff. Falls eine quantitative Bestimmung des Gerbstoffes (event. des Gerb- und Farbstoffes) erforderlich erscheint, ist die Neubauer'sche Chamäleonmethode anzuwenden.

In der Regel genügt folgende Art der Beurtheilung des Gerbstoffgehaltes: In 10 ccm Wein werden, wenn nöthig, mit titrirter Alkaliflüssigkeit die freien Säuren bis auf 0,5 g in 100 ccm abgestumpft. Sodann fügt man 1 ccm einer 40procentigen Natriumacetat- und zuletzt tropfenweise unter Vermeidung eines Ueberschusses 10procentige Eisenchloridlösung hinzu. 1 Tropfen der Eisenchloridlösung genügt zur Ausfällung von je 0,05 pCt. Gerbstoff. (Junge Weine werden durch wiederholtes energisches Schütteln von der absorbirten Kohlensäure befreit.)

Farbstoffe. Rothweine sind stets auf Theerfarbstoffe zu prüfen. Schlüsse auf die Anwesenheit anderer fremder Farbstoffe aus der Farbe von Niederschlägen und anderen Farbenreactionen sind nur ausnahmsweise als sicher zu betrachten.

Zur Ermittelung der Theerfarbstoffe ist das Ausschütteln von 100 ccm Wein mit Aether vor und nach dem Uebersättigen mit Ammoniak zu empfehlen. Die ätherischen Ausschüttelungen sind getrennt zu prüfen.

Zucker. Der Zucker ist nach Zusatz von Natriumcarbonat nach der Fehling'schen Methode unter Benutzung getrennter Lösungen und bei zuckerreichen Weinen (d. h. Weinen, die über 0,5 g Zucker in 100 ccm enthalten) unter Berücksichtigung der von Soxhlet bez. Allihn angegebenen Modificationen zu bestimmen und als Traubenzucker zu berechnen. Stark gefärbte Weine sind bei niederem Zuckergehalt mit gereinigter Thierkohle, bei hohem Zuckergehalt mit Bleiessig zu entfärben und dann mit Natriumcarbonat zu versetzen.

Deutet die Polarisation auf Vorhandensein von Rohrzucker hin (vgl. unter: Polarisation), so ist der Zucker nach der Inversion der Lösung (Erhitzen mit

Salzsäure) in der angeführten Weise nochmals zu bestimmen. Aus der Differenz ist der Rohrzucker zu berechnen.

Polarisation. 1) Bei Weißweinen: 60 ccm Wein werden in einem Maaßcylinder mit 3 ccm Bleiessig versetzt und der Niederschlag abfiltrirt. Zu 30 ccm des Filtrates setzt man 1,5 ccm einer gesättigten Lösung von Natriumcarbonat, filtrirt nochmals und polarisirt das Filtrat. Man erhält hierdurch eine Verdünnung von 10:11, die Berücksichtigung finden muß.

2) Bei Rothweinen: 60 ccm Wein werden mit 6 ccm Bleiessig versetzt und zu 30 ccm des Filtrates 3 ccm der gesättigten Natriumcarbonatlösung gegeben, nochmals filtrirt und polarisirt. Man erhält hierdurch eine Verdünnung von 5 : 6.

Die obigen Verhältnisse (bei Weiß- und Rothweinen) sind so gewählt, daß das letzte Filtrat ausreicht, um die 220 mm lange Röhre des Wild'schen Polaristrobometers, deren Capacität ca. 28 ccm beträgt, zu füllen.

An Stelle des Bleiessigs können auch möglichst kleine Mengen von gereinigter Thierkohle verwendet werden. In diesem Falle ist ein Zusatz von Natriumcarbonat nicht erforderlich, auch wird das Volumen des Weines nicht verändert.

Beobachtet man bei der Polarisation einer Schicht des unverdünnten Weines von 220 mm Länge eine stärkere Rechtsdrehung als 0,3° Wild, so wird folgendes Verfahren nothwendig:

210 ccm des Weines werden in einer Porzellanschale unter Zusatz von einigen Tropfen einer 20procentigen Caliumacetatlösung auf dem Wasserbade zum dünnen Syrup eingedampft. Zu dem Rückstande setzt man unter beständigem Umrühren nach und nach 200 ccm Weingeist von 90 Vol.-pCt. Die weingeistige Lösung wird, wenn vollständig geklärt, in einem Kolben abgegossen oder filtirt und der Weingeist bis auf ungefähr 5 ccm abdestillirt oder abgedampft.

Den Rückstand versetzt man mit etwa 15 ccm Wasser und etwas in Wasser aufgeschwemmter Thierkohle, filtrirt in einen kleinen graduirten Cylinder und wäscht so lange mit Wasser nach, bis das Filtrat 30 ccm beträgt.

Zeigt dasselbe bei der Polarisation jetzt eine Drehung von mehr als + 0,5° Wild, so enthält der Wein die unvergährbaren Stoffe des käuflichen Kartoffelzuckers (Amylin).

Wurde bei der Prüfung auf Zucker mit Fehling'scher Lösung mehr als 0,3 g Zucker in 100 ccm gefunden, so kann die ursprünglich durch Amylin hervorgebrachte Rechtsdrehung durch den linksdrehenden Zucker vermindert worden sein; obige Alkoholfällung ist in diesem Fall auch dann vorzunehmen, wenn die Rechtsdrehung geringer ist als 0,3° Wild. Der Zucker ist aber vorher durch Zusatz reiner Hefe zum Vergähren zu bringen.

Bei sehr erheblichem Gehalt an (Fehling'sche Lösung) reducirendem Zucker und verhältnißmäßig geringer Linksdrehung kann die Verminderung der Linksdrehung durch Rohrzucker oder Dextrine oder durch Amylin hervorgerufen sein. Zum Nachweis des ersteren wird der Wein durch Erhitzen mit Salzsäure (auf 50 ccm Wein 5 ccm verdünnte Salzsäure vom specifischen Gewichte 1,10) invertirt und nochmals polarisirt. Hat die Linksdrehung zugenommen, so ist das Vorhandensein von Rohrzucker nachgewiesen. Die Anwesenheit der Dextrine findet man, wie bei Abschnitt: „Gummi" angegeben. Bei Gegenwart von Rohrzucker ist dem Weine möglichst reine, ausgewaschene Hefe zuzusetzen und nach beendeter Gährung zu polarisiren. Die Schlußfolgerungen sind dann dieselben, wie bei zuckerarmen Weinen.

Zur Polarisation sind nur große, genaue Apparate zu benutzen.

Die Drehung ist nach Landolt (Zeitschr. f. analyt. Chemie 7, 9) auf Wild'sche Grade umzurechnen:

1⁰ Wild	—	4,6043⁰ Soleil,
1⁰ Soleil		0,217189⁰ Wild,
1⁰ Wild		2,890050⁰ Ventzke,
1⁰ Ventzke		0,346015⁰ Wild.

Gummi (arabisches). Zur Ermittelung eines etwaigen Zusatzes von Gummi versetzt man 4 ccm Wein mit 10 ccm Weingeist von 96 Vol.-pCt. Bei Anwesenheit von Gummi wird die Mischung milchig trübe und klärt sich erst nach vielen Stunden. Der entstehende Niederschlag haftet zum Theil an den Wandungen des Glases und bildet feste Klümpchen. In echtem Weine entstehen nach kurzer Zeit Flocken, welche sich bald absetzen und ziemlich locker bleiben. Zur näheren Prüfung empfiehlt es sich, den Wein zur Syrupdicke einzudampfen, mit Weingeist von obiger Stärke auszuziehen, und den unlöslichen Theil in Wasser zu lösen. Man versetzt diese Lösung mit etwas Salzsäure (vom specifischen Gewicht 1,10), erhitzt unter Druck zwei Stunden lang und bestimmt dann den Reductionswerth mit Fehling'scher Lösung unter Berechnung auf Dextrose. Bei echten Weinen erhält man auf diese Weise keine irgend erhebliche Reduction. (Dextrine würden auf dieselbe Weise zu ermitteln sein.)

Mannit. Da man in einigen Fällen das Vorkommen von Mannit im Weine beobachtet hat, so ist beim Auftreten von spießförmigen Krystallen im Extract und Glycerin auf Mannit Rücksicht zu nehmen.

Stickstoff. Bei der Bestimmung des Stickstoffes ist die Natronkalk-Methode anzuwenden.

Mineralstoffe. Zur Bestimmung derselben werden 50 ccm Wein angewandt. Findet eine unvollständige Verbrennung statt, so wird die Kohle mit etwas Wasser ausgelaugt und für sich verbrannt. Die Lösung dampft man in der gleichen Schale ein und glüht die Gesammtmenge der Asche schwach.

Chlorbestimmung. Der Wein wird mit Natriumcarbonat übersättigt, eingedampft, der Rückstand schwach geglüht und mit Wasser erschöpft. In dieser Lösung ist das Chlor titrimetrisch nach Volhard oder auch gewichtsanalytisch zu bestimmen.

Weine, deren Asche durch einfaches Glühen nicht weiß wird, enthalten in der Regel erhebliche Mengen von Chlor (Kochsalz).

Schwefelsäure. Diese ist im Weine direkt mit Bariumchlorid zu bestimmen. Die quantitative Bestimmung der Schwefelsäure ist nur dann auszuführen, wenn die qualitative Prüfung auf ein Vorhandensein anormaler Mengen derselben schließen läßt. (Bei schleimigen oder stark trüben Weinen ist die vorherige Klärung mit spanischer Erde zu empfehlen.)

Kommt es in einem besonderen Falle darauf an zu untersuchen, ob freie Schwefelsäure oder Kaliumbisulfat vorhanden, so muß der Beweis geliefert werden, daß mehr Schwefelsäure zugegen ist, als sämmliche Basen zur Bildung neutraler Salze erfordern.

Phosphorsäure. Bei Weinen mit nicht deutlich alkalisch reagirender Asche ist die Bestimmung in der Weise auszuführen, daß der Wein mit Natriumcarbonat und Kaliumnitrat eingedampft, der Rückstand schwach geglüht und mit verdünnter Salpetersäure aufgenommen wird; alsdann ist die Molybdaenmethode anzuwenden. Reagirt die Asche erheblich alkalisch, so kann die salpetersaure Lösung derselben unmittelbar zur Phosphorsäurebestimmung verwendet werden.

Die übrigen Mineralstoffe des Weines (auch event. Thonerde) sind in der Asche bezw. dem Verkohlungsrückstande nach bekannten Methoden zu bestimmen.

Schweflige Säure. Es werden 100 ccm Wein im Kohlensäurestrome nach Zusatz von Phosphorsäure abdestillirt. Zur Aufnahme des Destillates werden 5 ccm Normal-Jodlösung vorgelegt. Nachdem das erste Drittel abdestillirt ist, wird das Destillat, welches noch Ueberschuß von freiem Jod enthalten muß, mit Salzsäure angesäuert, erwärmt und mit Bariumchlorid versetzt.

Verschnitt von Traubenwein mit Obstwein. Der chemische Nachweis des Verschnittes von Traubenwein mit Obstwein ist nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen nur ausnahmsweise mit Sicherheit zu führen. Namentlich sind alle auf einzelne Reactionen sich stützenden Methoden, Obstwein vom Traubenwein zu unterscheiden, trüglich; auch kann nicht immer aus der Abwesenheit von Weinsteinsäure oder aus der Anwesenheit geringer Mengen derselben mit Gewißheit geschlossen werden, daß ein Wein kein Traubenwein sei.

Bei der Darstellung von Kunstwein, beziehungsweise als Zusatz zu Most oder Wein werden erfahrungsgemäß neben Wasser zuweilen folgende Substanzen verwendet:

Weingeist (direct oder in Form gespriteter Weine),

Rohrzucker, Stärkezucker und zuckerreiche Stoffe (Honig),

Glycerin,
Weinstein, Weinsteinsäure, andere Pflanzensäuren und solche enthaltende Stoffe,
Salicylsäure,
Mineralstoffe,
arabisches Gummi,
Gerbsäure und gerbstoffhaltige Materialien (z. B. Kino, Katechu),
fremde Farbstoffe,
Aetherarten und Aromata.

Die Bestimmung, bezw. der Nachweis der meisten dieser Substanzen ist oben bereits angegeben worden, mit Ausnahme der Aromata und Aetherarten, für welche Methoden vorläufig noch nicht empfohlen werden können.

Speciell sind hier noch folgende Substanzen zu erwähnen, welche zur Vermehrung des Zuckers, Extractes und der freien Säuren Verwendung finden:
Dörrobst,
Tamarinden,
Johannisbrod,
Datteln,
Feigen.

B. Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Weine.

I. a. Prüfungen und Bestimmungen, welche zum Zweck der Beurtheilung des Weines in der Regel auszuführen sind:
Extract,
Weingeist,
Glycerin,
Zucker,
freie Säuren überhaupt,
freie Weinsteinsäure, qualitativ,
Schwefelsäure,
Gesammtmenge der Mineralbestandtheile,
Polarisation,
Gummi,
bei Rothweinen fremde Farbstoffe.

b. Prüfungen und Bestimmungen, welche außerdem unter besonderen Verhältnissen auszuführen sind:
Specifisches Gewicht,
Flüchtige Säuren,

Weinstein und freie Weinsteinsäure, quantitativ,
Bernsteinsäure, Aepfelsäure, Citronensäure,
Salicylsäure,
Schweflige Säure,
Gerbstoff,
Mannit,
Einzelne Mineralbestandtheile,
Stickstoff.

Die Commission hält es für wünschenswerth, bei der Mittheilung der in der Regel auszuführenden Bestimmungen obige (sub a angeführte) Reihenfolge beizubehalten.

II. Die Commission kann es nicht als ihre Aufgabe betrachten, eine Anleitung zur Beurtheilung der Weine zu geben, glaubt aber auf Grund ihrer Erfahrungen auf folgende Punkte aufmerksam machen zu sollen.

Weine, welche lediglich aus reinem Traubensafte bereitet sind, enthalten nur in seltenen Fällen Extractmengen, welche unter 1,5 g in 100 ccm liegen. Kommen somit extractärmere Weine vor, so sind sie zu beanstanden, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges mit so niederen Extractmengen vorkommen.

Nach Abzug der „nichtflüchtigen Säuren" beträgt der Extractrest bei Naturweinen nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen mindestens 1,1 g in 100 ccm, nach Abzug der „freien Säuren" mindestens 1,0 g. Weine, welche geringere Extractreste zeigen, sind zu beanstanden, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges so geringe Extractreste enthalten.

Ein Wein, der erheblich mehr als 10 pCt. der Extractmenge an Mineralstoffen ergiebt, muß entsprechend mehr Extract enthalten, wie sonst als Minimalgehalt angenommen wird. Bei Naturweinen kommt sehr häufig ein annäherndes Verhältniß von 1 Gewichtstheil Mineralstoffe auf 10 Gewichtstheile Extract vor. Ein erhebliches Abweichen von diesem Verhältniß berechtigt aber noch nicht zur Annahme, daß der Wein gefälscht sei.

Die Menge der freien Weinsteinsäure beträgt nach den bisherigen Erfahrungen in Naturweinen nicht mehr, als 1/6 der gesammten „nichtflüchtigen Säuren".

Das Verhältniß zwischen Weingeist und Glycerin kann bei Naturweinen schwanken zwischen 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 7 Gewichtstheilen Glycerin und 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 14 Gewichtstheilen Glycerin. Bei Weinen, welche ein anderes Glycerinverhältniß zeigen, ist auf Zusatz von Weingeist, beziehungsweise Glycerin, zu schließen.

Da bei der Kellerbehandlung zuweilen kleine Mengen von Weingeist (höchstens 1 Vol.-pCt.) in den Wein gelangen können, so ist bei der Beurtheilung der Weine hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Beurtheilung von Süßweinen sind diese Verhältnisse nicht immer maßgebend.

Für die einzelnen Mineralstoffe sind allgemein gültige Grenzwerthe nicht anzunehmen. Die Annahme, daß bessere Weinsorten stets mehr Phosphorsäure enthalten sollen als geringere, ist unbegründet.

Weine, welche weniger als 0,14 g Mineralstoffe in 100 ccm enthalten, sind zu beanstanden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges, die gleicher Behandlung unterworfen waren, mit so geringen Mengen von Mineralstoffen vorkommen.

Weine, welche mehr als 0,05 pCt. Kochsalz in 100 ccm enthalten, sind zu beanstanden.

Weine, welche mehr als 0,092 g Schwefelsäure (SO_3), entsprechend 0,20 g Kaliumsulfat (K_2SO_4) in 100 ccm enthalten, sind als solche zu bezeichnen, welche durch Verwendung von Gyps oder auf andere Weise zu reich an Schwefelsäure geworden sind.

Durch verschiedene Einflüsse können Weine schleimig (zäh, weich), schwarz, braun, trübe oder bitter werden; sie können auch sonst Farbe, Geschmack und Geruch wesentlich ändern; auch kann der Farbstoff der Rothweine sich in fester Form abscheiden, ohne daß alle diese Erscheinungen an und für sich berechtigen, die Weine deshalb als unecht zu bezeichnen.

Wenn in einem Weine während des Sommers eine starke Gährung auftritt, so gestattet dies noch nicht die Annahme, daß ein Zusatz von Zucker oder zuckerreichen Substanzen, z. B. Honig u. a., stattgefunden habe, denn die erste Gährung kann durch verschiedene Umstände verhindert, oder dem Wein kann nachträglich ein zuckerreicher Wein beigemischt worden sein.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 19 des Reichs-Gesetzblattes von 1884.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Julius 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom

1sten Junius 1884, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7ten April 1876, in theilweiser Abänderung der zur Ausführung dieses Gesetzes unter dem 31sten Mai 1876 erlassenen Verordnung,

daß für Unsere Lande mit Einschluß des obrigkeitlichen Bereichs Unserer Seestädte Rostock und Wismar fortan allein das Ministerium des Innern die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 33, Absatz 1 des Hülfskassengesetzes in seiner nunmehrigen Fassung ist, und daß dasselbe in Fällen, in welchen es sich nach dem Hülfskassengesetze um eine nach den §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung anfechtbare Entscheidung handelt, bis auf Weiteres die Sache der von ihm committirten Gewerbe-Commission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und seinerseits eventualiter den Recursbescheid zu erlassen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Julius 1884.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur
Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 1sten Junius 1884, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7ten April 1876.

II. Abtheilung.

(1) Auf Ersuchen des Reichs-Versicherungs-Amts zu Berlin wird eine von demselben zur Ausführung des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6ten Julius 1884 unter dem 14ten d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, hieneben mit dem Bemerken zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht, daß eine Bekanntmachung der Behörden, bei welchen, als unteren Verwaltungsbehörden, die Anmeldung im hiesigen Großherzogthume zu erfolgen hat, noch vorbehalten bleibt.

Schwerin am 22sten Julius 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

Vom 14ten Julius 1884.

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6ten Julius 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter dem §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1sten September d. J. einschließlich

festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14ten Juli 1884.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.
Bödiker.

Auszug aus dem Unfall-Versicherungsgesetz.

§. 1, Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken

beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den in Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3, Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 9, Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie

der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anleitung

in Betreff

der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,

b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,

c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen-, oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile ꝛc.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken ꝛc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe jedoch, welche

wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit, macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft, die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm &c.) gerichteten Anlagen in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- &c. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen &c.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer &c. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben

auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten ꝛc. oder Reparaturen ꝛc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher ꝛc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei ꝛc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Canal-, Eisenbahn- ꝛc. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie

dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mk. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe ꝛc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe ꝛc.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbtreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1sten September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .

Regierungsbezirk . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . .

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

. . . ., den . . . . 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

---

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor rc.

(2) Die früher der Stadt Boizenburg gehörigen Erbpachtgüter Bürgerhof und Heidekrug mit Kaltenbeck sind, nachdem der Gutsbesitzer von Ohlendorff auf Gresse das Obereigenthum derselben erworben hat, dem Gute Gresse, Amts Boizenburg, als Pertinenzen beigelegt.

Schwerin am 14ten Julius 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Der Balck'schen Stiftung in Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Schwerin am 9ten Julius 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Julius 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.**

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 bestimmen Wir hierdurch in Gemäßheit des §. 109 desselben nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß in Unserem Großherzogthume im Bereiche jenes Gesetzes die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden von Unserem Ministerium des Innern,

die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden von den Ortsobrigkeiten, für die ritterschaftlichen Güter aber von den die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe von §. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 2ten April 1879 vertretenden ritterschaftlichen Polizeiämtern,

die Verrichtungen der Orts-Polizeibehörden dagegen überall von den Orts-obrigkeiten

wahrzunehmen sind, sowie daß

die in den §§. 11, Abs. 3 und 35, Abs. 2 bezeichneten Strafen zu der Gemeindekasse des Wohnorts der Zuwiderhandelnden, in Ermangelung einer solchen Gemeindekasse jedoch zu der Kasse der Behörde, welche die Strafe verhängt hat, die in den §§. 82, Abs. 2 und 85, Abs. 2 bezeichneten Strafen aber zu der betreffenden Genossenschaftskasse

fließen sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Julius 1884.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 8. August 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden, daß auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark getroffenen Vereinbarung die Zusatz-Declaration vom 25sten August 1881 (Regierungs-Blatt No. 23) zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11ten December 1873 wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Uebernahme von Auszuweisenden (Regierungs-Blatt 1874, No. 3), so lange dieses Uebereinkommen in Kraft bleibt, ebenfalls in Wirksamkeit bleiben wird.

Schwerin am 29sten Julius 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28sten December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zu öffentlicher Kenntniß, daß der Braunschweigische Staatsangehörige, Gutsbesitzer Hans August Wilhelm Schumann auf Kl.-Köthel, Amts Güstrow, die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Schwerin am 6ten August 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag den 12. August 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) In Verfolg der Bekanntmachung vom 15ten Februar 1877, betreffend die Einführung eines gleichmäßigen Papierformats (Reg.-Blatt No. 6), und unter Aufrechthaltung desselben werden die Großherzoglichen Behörden angewiesen, das für den amtlichen Gebrauch erforderliche Papier, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den auf der Generalversammlung des Vereins Deutscher Papierfabricanten zu München vom 13ten Junius v. J. festgestellten Normalformaten von

Nr.	1.	33	cm	Höhe	und	42	cm	Breite,	ungebrochen,
=	2.	34	=	=	=	43	=	=	=
=	3.	36	=	=	=	45	=	=	=
=	4.	38	=	=	=	48	=	=	=
=	5.	40	=	=	=	50	=	=	=
=	6.	42	=	=	=	53	=	=	=

Nr.	7.	44	cm	Höhe und	56	cm	Breite,	ungebrochen,
"	8.	46	"	" "	59	"	"	"
"	9.	48	"	" "	64	"	"	"
"	10.	50	"	" "	65	"	"	"
"	11.	54	"	" "	68	"	"	"
"	12.	57	"	" "	78	"	"	"

zu verwenden.

Vorhandene Vorräthe von anderen Formaten sind selbstverständlich zunächst aufzubrauchen.

Schwerin am 4ten August 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt nachstehend eine Bekanntmachung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, betreffend die Behandlung der durch Zeitablauf präcludirten Unterstützungs-Gesuche von Unteroffizieren und Mannschaften, welche durch eine im Kriege 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung invalide geworden und aus dem activen Militairdienste ausgeschieden sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Schwerin am 7ten August 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Um denjenigen Theilnehmern an dem Kriege von 1870/71, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung invalide geworden, wegen Ablaufs der gesetzlichen Präclusivfrist aber zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen nicht berechtigt sind, durch Gnadenbewilligung zu Hülfe zu kommen, bestimme Ich, daß die Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und Mir zur Gnadenbewilligung aus Meinen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse unterbreitet werden, sofern Thatsachen nachgewiesen sind, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit

mit der im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung zu begründen vermögen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 22. Juli 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Bismarck.

An den Reichskanzler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden bei denjenigen Bezirks-Commandos beziehungsweise Bezirks-Feldwebeln anzubringen sind, in deren Bezirk die Betreffenden wohnen. Derartige Gesuche werden unter der Voraussetzung, daß ein Lebenswandel des Bittstellers vorliegt, welcher diesen einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung nicht unwürdig erscheinen läßt, nur bei Erfüllung folgender Bedingungen

a. einer durch Krankheit aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit, welche eine Unterstützungsbedürftigkeit begründet,
b. dem Nachweis von Thatsachen, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit einer im Kriege von 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung zu begründen vermögen,

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befürwortend vorgelegt werden.

In diesem Jahre werden die Königlichen General-Commandos durch besondere Superrevisions-Commissionen die Gesuchsteller militärärztlich untersuchen lassen und vorher Zeit und Ort der Untersuchung bekannt machen. Vom nächsten Jahre ab dagegen sind etwaige derartige Gesuche so frühzeitig bei den Bezirks-Commandos beziehungsweise Bezirksfeldwebeln anzumelden, daß die Prüfung derselben bei dem Ersatz-Geschäfte vorgenommen werden kann.

Gesuche, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen Begründung fehlt, werden schon in der Instanz der Bezirks-Commandos abgewiesen.

Berlin, den 1. August 1884.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Hartrott.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 29. August 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von **Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr** ꝛc.

Nachdem durch das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15ten Junius 1883 und Unsere zu demselben erlassene Ausführungs-Verordnung vom 31sten December 1883 die Krankenversicherung der Arbeiter zu den Angelegenheiten hinzugetreten ist, an welchen die zu demselben Domanial-Amt gehörenden Gemeinden ein gemeinsames Interesse haben, verordnen Wir hierdurch unter Hinweisung auf den §. 11 der Zusatz-Verordnung vom 5ten November 1877 zur Revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und zur Revidirten

Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen vom 29sten Junius 1869,

daß die Bestimmungen der genannten Zusatz-Verordnung über die Mitwirkung der Amtsausschüsse und der Amtsversammlungen bei den in §. 1 der Zusatz-Verordnung bezeichneten Angelegenheiten sinngemäße Anwendung auch da finden sollen, wo es sich für das einzelne Domanial-Amt als einen weiteren Communalverband um Beschlüsse und Bestimmungen handelt, für welche in dem Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15ten Junius 1883, eine Zuständigkeit der weiteren Communalverbände begründet ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18ten August 1884.

Friedrich Franz.

Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Mitwirkung der Amtsausschüsse und der Amtsversammlungen in den Großherzoglichen Domainen bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 20. September 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, einem bereits zu Lebzeiten des hochseligen Großherzogs bestandenen Project Folge gebend, geruht, einen Orden mit Namen

Greifen-Orden

zu stiften, welcher in verschiedenen Abstufungen verliehen wird. Die Einrichtung desselben ist durch ein landesherrlich bestätigtes Statut geregelt.

Schwerin am 15ten September 1884.

(2) Nachdem das Neben-Zollamt II. zu Wustrow auf dem Fischlande an die Hauptstraße des Ortes verlegt worden ist, bildet der Weg, welcher von dem durch Markpfähle bezeichneten Landungsplatz an der Ostsee nach dem Neben-Zollamt führt, nunmehr die Zollstraße, und wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6ten August 1868 (Regierungs-Blatt No. 57, Anl. III., S. 5) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18ten September 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 10. October 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9ten Junius 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) wird hierdurch das Nachstehende bestimmt:

1) Ueber Gesuche um Ertheilung der nach §. 1 des Gesetzes erforderlichen polizeilichen Genehmigung für die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz, sowie für die Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Ortsobrigkeiten Entscheidung zu treffen. Zuständig ist im einzelnen Falle die Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem der die Genehmigung Nachsuchende seinen Wohnsitz hat.

Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 3 des Gesetzes ist das Ministerium des Innern.

2) In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen dieselben dem Nachsuchenden dienen sollen, anzugeben.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen zu 1) zuständigen Behörden entscheiden über die an sie gelangenden Gesuche nach freiem Ermessen und sind im Falle der Versagung zu einer Angabe von Gründen dem Antragsteller gegenüber nicht verpflichtet.

Denjenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4 und 9 des Gesetzes sich bereits in zulässiger Weise mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen beschäftigt haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf den zur Frage stehenden Betrieb darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich die Betheiligten einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Declaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3) Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der im §. 1, Absatz 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4) Für das nach §. 1, Absatz 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5) Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6) Die Zurücknahme einer ertheilten Erlaubniß ist von den Ortsobrigkeiten in geeigneter Weise bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der ertheilte Erlaubnißschein zurückzureichen.

Schwerin am 4ten October 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

I. Lagerregister.

Laufende №	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager.	Name des Sprengstoffes.	Verpackung. [Gefäß 2c.]	Quantität nach Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen 2c.	Genaue Angabe der Bezugsquelle. [Eigene Herstellung, ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers.]	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

II. Abgangsregister.

Laufende №	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abganges.	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnißscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung des Stoffes	Quantität (Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen 2c.)	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

(2) Das Lehngut Groß-Lukow, Amts Neustadt und Stavenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 12ten September 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 28 des Reichs-Gesetzblattes von 1884.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 31. October 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Erstattung der Kosten für die Transporte in das Landarbeitshaus, sowie für die auf Requisition des Landarbeitshauses ausgeführten Transporte geschieht in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen:

Es werden vergütet:

1) Atzungskosten für den Transportanden,

a. bei einer Beförderung durch die Eisenbahn oder durch Fuhrwerk, wenn die Fahrt eine Dauer von 5 Stunden erreicht, mit 25 Pfg. und für jede weitere volle Stunde mit 10 Pfg., jedoch im Ganzen mit nicht mehr als 60 Pfg.;

b. bei Fußtransporten, wenn die Entfernung mindestens 15 km beträgt, mit 25 Pfg., für je 4 km mehr mit 10 Pfg., jedoch im Ganzen mit nicht mehr als 60 Pfg.;

c. wenn der Transport theils mit der Eisenbahn oder zu Wagen, theils zu Fuße beschafft wird, ganz so wie unter a. mit der Maßgabe, daß 7,5 km des Fußtransports gleich 2 Stunden zu rechnen sind;

d. falls der Transport übernachten muß, mit 80 Pfg. für die Nacht und den folgenden Tag, woneben 25 Pfg. für Lagerstroh und 20 Pfg. für Aufwartung gewährt werden.

2) für den Transport, außer Chaussee-, Fähr-, Damm- und Brückengeld:

a. an Fuhrkosten für ein einspänniges Fuhrwerk 30 Pfg., für ein zweispänniges Fuhrwerk 40 Pfg. pro km;

b. beim Eisenbahn- und Omnibus-Transport der baare Verlag;

c. für jeden begleitenden Unterbeamten oder Gendarmen an Zehrungskosten täglich 3 Mk.;

d. im Falle der Begleitung durch andere Personen für jeden Begleiter beim Fußtransporte 10 Pfg., bei anderweitem Transporte 6 Pfg. pro km, jedoch nicht mehr als 2 Mk. pro Tag;

Der Tag der Rückreise ist mitzurechnen.

Bei Eisenbahn- und Wagentransport, welche einen halben Tag in Anspruch nehmen, für jeden Begleiter 1 Mk.

§. 2.

Die Verordnung vom 8. November 1872, betreffend die Abänderung des §. 26 der neuen Landarbeitshaus-Ordnung tritt außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten October 1884.

Friedrich Franz.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Kosten der für das Landarbeitshaus ausgeführten Transporte.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. November 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hieneben eine in No. 42 des XII. Jahrganges des Central-Blattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16ten October d. J., betreffend Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums, daß zur Einsendung der in jener Bekanntmachung bezeichneten Uebersichten und Nachweisungen in doppelter Ausfertigung auf Grund des §. 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen auch diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ver-

pflichtet sein sollen, deren Mitglieder von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreiet sind.

Schwerin am 1sten November 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

Die in den §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie im §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind nach Maßgabe der nachfolgenden Formulare I und II unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden.

Hiermit treten die Bestimmungen*) des unterm 14. Februar 1877 veröffentlichten Beschlusses des Bundesraths, betreffend die durch §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 vorgeschriebenen Formulare, außer Kraft.

Berlin, den 16. October 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

*) Vergl. Central-Blatt von 1877, Seite 99.

Formular I.

Name ⎫ .... Art ⎬ der Krankenkasse: .... Sitz ⎭ .... Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde:	Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung: .... Procentverhältniß der Beiträge zum Lohne am Schluß des Jahres: ....

Uebersicht

über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr ....

1) Die Uebersicht ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres an die zuständige Behörde einzusenden. Die Uebersicht ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebersicht binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.
2) Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3) Als nichtversicherungspflichtige Mitglieder sind in Spalte 8 diejenigen Personen zu zählen, welche der Kasse als Mitglieder angehören, ohne dem gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungszwange unterworfen zu sein. Vergl. §§. 4 Abs. 2, 11, 19, 26 Abs. 4 Ziffer 5, 27, 63 Abs. 2 und 72 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes.
4) Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des Jahres eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen in diesen Spalten nicht in Betracht, wohl aber in den Spalten 11 und 12. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Erkrankungsfall.
5) Als Erkrankungen in Folge von Betriebsunfällen werden in Spalte 10 nur diejenigen gezählt, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Mitglieder betreffen und die Folge von Unfällen sind, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereignen.
6) Als Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II, Spalte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Ausgaben, bezeichneten Art gemacht hat. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder.	Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder. a. Im Ganzen.	b. Zahl der Gestorbenen insbesondere.
1.	2.	3.	4.	5.
Männliche Mitglieder				
Weibliche Mitglieder				
Summe				

Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres.			Zahl der Erkrankungsfälle während des Jahres.		Zahl der Krankheitstage während des Jahres.	
	Hiervon					
a. Im Ganzen.	b. versicherungspflichtig kraft statutarischer Bestimmung (§. 2 des Gesetzes).	c. nicht versicherungspflichtig.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Formular II.

Name |
Art | der Krankenkasse: ....
Sitz |

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: ....

Rechnungsabschluß

für das Jahr ....

1) Der Abschluß ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der zuständigen Behörde einzusenden. Derselbe ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen er sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres aufgelöst oder geschlossen, so ist der Rechnungsabschluß binnen 4 Wochen nach Auflösung oder Schließung der Kasse einzureichen.
   Der Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.
2) Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3) Insoweit die eine oder andere Spalte des Formulars für die betreffende Kasse nicht in Betracht kommt (z. B. die Spalten 4, 8, 9 der Einnahmen und 6, 7, 11 der Ausgaben für die Gemeinde-Krankenversicherung, die Spalten 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für Orts-Krankenkassen, die Spalten 5, 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für eingeschriebene Hülfskassen), ist dieselbe unausgefüllt zu lassen.
4) In Spalte 5 der Einnahmen ist der volle Beitrag, nicht bloß das den Arbeitgeber gesetzlich treffende Drittel einzustellen.
5) In die Spalten: Sonstige Einnahmen, sonstige Ausgaben sind solche Beträge nicht einzustellen, welche, wie eingezogene Kapitalien, neue Darlehen, getilgte Schulden, Rücklagen zum und Entnahmen aus dem Reservefonds, im Vermögensausweis (Seite 4) erscheinen.
6) Unter die sonstigen Einnahmen (Spalte 11) sind insbesondere alle freiwilligen, nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Zuwendungen der Arbeitgeber und dritter Personen aufzunehmen, desgleichen Strafgelder.

Ein

aus den Vorjahren.		aus dem		
Kassenbestand.	Defecte und Reste.	Zinsen von Kapitalien.	Eintrittsgelder.	Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.
1.	2.	3.	4.	5.

Aus

für Rechnung der Vorjahre.	für das					
			Krankengelder			
Rechnungsvorschuß, Defecte und Reste.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	a. an Mitglieder.	b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes.	Unterstützungen an Wöchnerinnen.	Sterbegelder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

nahmen

laufenden Jahre.

Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.	Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Abs. 4 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes.	Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Abs. 3 des Gesetzes.	Ersatzleistungen Dritter für gewährte Kranken-unterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Sonstige Einnahmen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

gaben

laufende Jahr

Verpflegungskosten an Krankenanstalten.	Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Kranken-unterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Zurückgezahlte Vorschüsse.	Verwaltungskosten.	Sonstige Ausgaben.
8.	9.	10.	11.	12.

	Mark.	Pfg.
I. Abschluß der Betriebsrechnung.		
Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen		
Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen		
Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von		
resp. eine Mehrausgabe von		
II. Vermögensausweis.		
1) Am Schlusse des Vorjahres betrug das Stammvermögen exclusive des Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt . .		
" " " " " von demselben eingezogen		
Ergiebt ein Stammvermögen von . . .		
2) Am Schlusse des Vorjahres betrugen die Schulden excl. der Vorschüsse		
Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen		
" " " " " an Schulden getilgt . .		
Ergiebt einen Schuldenstand von . . .		
3) Am Schlusse des Vorjahres betrug der Reservefonds .		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt .		
" " " " " " entzogen .		
Ergiebt einen Bestand des Reservefonds von . . .		

Mit dieser No. 31 wird ausgegeben: No. 29 des Reichs-Gesetzblattes von 1884.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. November 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben Uns der Erkenntniß nicht verschließen können, daß der seit einer Reihe von Jahren bemerkbar gewordene Rückgang der Pferdezucht Unseres Landes zum Theil auf die Thatsache zurückzuführen ist, daß in dem Bereiche Unsers Domaniums die für die Pferdezucht der bäuerlichen Bevölkerung gegebenen Vorschriften, welche den Zweck haben, die Benutzung fehlerhafter und sonst

ungeeigneter Vaterpferde fern zu halten, nicht mehr befolgt werden, und daß in Folge dessen die Vortheile, welche Wir durch das aus Unsern landesherrlichen Mitteln begründete und unterhaltene Landgestüt der pferdezuchttreibenden Theile Unserer Domanial-Insassen zu gewähren beabsichtigen, der Landespferdezucht nicht in entsprechender Weise zu gute kommen. Wir finden Uns deshalb bewogen, im Anschluß an jene älteren Vorschriften für Unser gesammtes Domanium gegenwärtig das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

In Unserm Domanium dürfen künftig zur Zucht bestimmte Stuten fremden im Privatbesitze befindlichen Hengsten, gleichviel ob diese innerhalb oder außerhalb des Domaniums ihren Standort haben, nur zugeführt werden, wenn die zu benutzenden Hengste in einem stattfindenden Prüfungs- (Köhrungs-) Verfahren, dessen Grundsätze durch eine besondere Anweisung festgesetzt werden sollen, für tauglich zur Zucht erklärt worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden an den Besitzern von Mutterstuten mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 2.

Mit der aus der Bestimmung des §. 1 sich ergebenden Beschränkung dürfen künftig von Jedermann im Domanium Hengste zum Decken fremder Stuten verwandt werden.

§. 3.

Das im §. 1 vorgeschriebene Prüfungs- (Köhrungs-) Verfahren findet zuerst im October 1885 statt. Im Uebrigen tritt die gegenwärtige Verordnung am 1sten Januar 1886 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten November 1884.

Friedrich Franz.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung

zur Hebung der Pferdezucht im Domanium.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Pferdezucht im Domanium, wird hierdurch das Nachstehende bestimmt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Für das im §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Verfahren zur Prüfung (Köhrung) der Tauglichkeit der im Privatbesitze befindlichen Deckhengste wird von den Ministerien des Innern und der Finanzen eine ihnen untergeordnete Commission bestellt, welche den Namen

Köhrungs-Commission für Hengste

führt.

Es bleibt vorbehalten, statt einer solchen Commission mehrere mit bestimmter Begrenzung ihrer Competenz zu bestellen.

II. Die Köhrungs-Commission bezw. jede der etwa bestellten mehreren Köhrungs-Commissionen besteht aus dem Dirigenten des Landesgestüts zu Redefin, als Vorsitzenden, und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, welche von den Ministerien des Innern und der Finanzen ernannt werden. Für Fälle der Behinderung ist für jedes der drei ordentlichen Mitglieder in derselben Weise im voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

III. Diejenigen Commissions-Mitglieder, welche sich nicht in einem Verhältniß befinden, auf Grund dessen sie bereits einen Dienst-, Amts- oder Huldigungs-Eid geleistet haben, werden durch einen von ihnen in der Fassung der Anlage A. zu vollziehenden schriftlichen Eid auf eine gewissenhafte und instructionsmäßige Dienstführung verpflichtet.

IV. Von den Ministerien, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, werden der Commission bezw. jeder der mehreren Commissionen zwei approbirte Thierärzte beigeordnet, von welchen bei dem Köhrungsverfahren je einer zuzuziehen ist.

V. Sowohl der Vorsitzende, wie die Mitglieder der Commission erhalten für ihre Geschäftsführung keine Besoldung, sondern nur Entschädigung für Zehrung und Fuhrkosten nach Classe II. der Anlage A. zum Regulativ Unserer

Verordnung vom 2ten Junius 1877, betreffend die Vergütung für Reisekosten und Diäten bei Ausrichtung von Commissorien in den Zweigen der Civil-Verwaltung. — Für die Remuneration des adhibirten Thierarztes sind die Bestimmungen unter caput V. der unter dem 1sten Julius 1873 publicirten Taxe für Medicinal-Personen maßgebend.

§. 2.

I. Das Köhrungsverfahren zerfällt in

1) die ordentliche Köhrung,
2) Nachköhrungen,
3) Revisions-Köhrungen.

II. Die **ordentliche Köhrung** findet im October jeden Jahres statt, und zwar in den Städten Waren, Malchin, Güstrow, Tessin, Rostock, Neubuckow, Warin, Grevesmühlen, Wittenburg, Parchim, Crivitz, Plau und in dem Flecken Eldena.

Für die einzelnen Orte werden die Termine in jedem Jahre von der Köhrungs-Commission besonders festgesetzt und durch das Regierungs-Blatt, sowie durch gelesene Tages-Blätter gemeinkundig gemacht.

III. **Nachköhrungen** können für solche Hengste beantragt werden, welche bei der ordentlichen Köhrung wegen zurückgebliebener Entwickelung abgewiesen oder erst später angekauft worden sind. Dieselben sind im Monat Februar vorzunehmen.

IV. Für Hengste, die bei der ordentlichen Köhrung oder bei einer Nachköhrung für untauglich erklärt (abgeköhrt) worden sind, darf bei Erlegung einer Gebühr von 20 Mark binnen einer Frist von 8 Tagen nach Eröffnung der die Abköhrung aussprechenden ersten Entscheidung der Commission die Vornahme einer **zweiten (Revisions-Köhrung)** beantragt werden, an welcher neben den ordentlichen Mitgliedern der Köhrungs-Commission nach einem im voraus festzusetzenden Turnus zwei der bestellten Stellvertreter theilnehmen, während für den bei der ersten Köhrung zugezogenen Thierarzt der zweite der der Commission beigeordneten Thierärzte eintritt. Gegen die Entscheidung bei der Revisions-Köhrung findet eine weitere Berufung nicht statt. Ueber den Zeitpunkt der Revisions-Köhrungen ist in jedem Falle von der Commission besondere Bestimmung zu treffen.

Verfahren bei der Köhrung.

§. 3.

I. Alle Entscheidungen der Commission über die Tauglichkeit der ihr vorgeführten Hengste erfolgen nach Stimmenmehrheit in Grundlage mündlicher, von den Mitgliedern auf die Fragstellung des Vorsitzenden abzugebender motivirten Erklärungen. Eine Privatmittheilung über die Abstimmung darf von den Commissions-Mitgliedern nicht gemacht werden.

II. Ueber jede Entscheidung wird von einem zuzuziehenden Protokollführer unter Leitung des Vorsitzenden ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Commissions-Mitgliedern unterschrieben und den Interessenten durch Verlesung bekannt gemacht wird.

III. Die Besitzer der für tauglich erklärten (angeköhrten) Hengste erhalten Zulassungsscheine, welche bis zur nächsten ordentlichen Köhrung gültig sind. In denselben sind die Hengste nach Alter, Größe und Abkunft möglichst genau zu bezeichnen, sowie der Name des Besitzers und der Standort anzugeben. Auch werden jährlich die angeköhrten Hengste in geeigneter Weise gemeinkundig gemacht.

Grundsätze für die Beurtheilung der Tauglichkeit.

§. 4.

Die Köhrungs-Commission hat bei den von ihr abzugebenden Entscheidungen mit größter Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zu verfahren, daneben aber die nachstehenden Rücksichten zu beobachten.

§. 5.

Die zuzulassenden Hengste müssen spätestens bis zu dem auf den Köhrungstermin folgenden 1sten April das dritte Lebensjahr vollenden.

§. 6.

Vierjährige und ältere Hengste, welche abgeköhrt worden sind, dürfen später überall nicht wieder vorgeführt werden. Bei jüngeren Hengsten ist die Wiedervorführung in einem folgenden Jahre zulässig.

§. 7.

Hengste mit mangelhaften Geschlechtstheilen, sowie solche Hengste, welche sich in ihrem Aeußern als schwächlich und zu klein darstellen, sind auszuschließen; ferner sind auszuschließen Hengste mit Erbfehlern, wie

1) Dummkoller.
2) Kreuzlähme und Kreuzschwäche, deren Ursache nicht sicher festzustellen ist.
3) Periodische Augenentzündung.
4) Staarblindheit.
5) Spath.
6) Hasenhacke.
7) Schaale.
8) Strahlkrebs.
9) Fehlerhafte Hufbildung.

Das Gutachten des der Commission beigeordneten, an der Köhrung theilnehmenden Thierarztes ist bei der Feststellung dieser Erbfehler maßgebend.

§. 8.

Die Commission hat grundsätzlich Hengste von jeder Abstammung neben einander zuzulassen, wofern sie im übrigen die erforderlichen Eigenschaften haben.

Oberaufsicht.

§. 9.

I. Zum 1sten August jeden Jahres hat die Commission bezw. jede der mehreren Commissionen den Ministerien des Innern und der Finanzen einen Bericht über ihre Thätigkeit in dem verflossenen vom 1sten Julius bis ult. Junius laufenden Geschäftsjahre vorzulegen.

II. Beschwerden gegen das Verfahren und den Geschäftsgang der Commission bezw. einer der mehreren Commissionen sind bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Schwerin am 20sten November 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Anlage A.

Ich . . . . gelobe und schwöre, daß ich die mir übertragenen Functionen eines Mitgliedes der Köhrungs-Commission für Hengste treu und gewissenhaft verwalten will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.

---

(2) Dem von dem von Bülow'schen Familienverbande begründeten Familienfonds sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt.

Schwerin am 5ten November 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. November 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths wegen Aufstellung einer Statistik der öffentlichen Armenpflege verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für das Jahr 1885 ist in Unserem Großherzogthume eine Statistik der öffentlichen Armenpflege aufzustellen.

Die für dieselbe erforderlichen Nachweisungen haben sich zu erstrecken auf

1) die unterstützten Personen und die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit,
nach Formular I. der Anlage,

2) die Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege,
nach Formular II. der Anlage,

3) das Erstattungswesen in Armensachen,
nach Formular III. der Anlage,

4) die Armen-Streitsachen,
nach Formular IV. der Anlage.

Die Nachweisungen sind nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen nach Schluß des Jahres 1885 und spätestens bis zum 31sten Januar 1886 Unserem Ministerium des Innern für die einzelnen Ortsarmenverbände von den Vorständen derselben durch Vermittelung der Ortsobrigkeiten, für den Landarmenverband aber von der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses zu liefern.

§. 2.

I. Als öffentliche Armenunterstützung gilt jede Seitens eines Orts- oder Landarmenverbandes an Hülfsbedürftige gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige oder außerordentliche Unterstützung, möge sie bestehen in baarem Gelde oder Naturalien (Wohnung, Kleidung, Lebensmitteln, Brennmaterialien), in Armen-Krankenpflege oder Armenbegräbniß, in Unterbringung in einem Armenhause oder einer sonstigen Anstalt oder bei Privatpersonen, in unentgeltlicher Verpflegung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgungs- oder Armenarbeitshause oder in unentgeltlicher reiheweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen. Die Unterbringung Hülfsbedürftiger in einer Anstalt oder bei Privatpersonen, sowie die reiheweise Verpflegung gilt auch dann als Armenunterstützung, wenn die betreffende Person durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu ihrem Unterhalt beiträgt, oder ihr Arbeitsverdienst die für sie aufgewendeten Kosten übersteigt. Nicht minder gelten diejenigen Beihülfen als Armenunterstützung, welche nach dem Aufhören der Hülfs-

bedürftigkeit ganz oder theilweise zurückerstattet worden sind, sofern sie nicht in der Erwartung einer Zurückerstattung ausdrücklich als Vorschüsse gewährt wurden.

Aus welchen Mitteln die Armenverbände die Kosten der Armenunterstützung bestreiten, ob aus Armensteuern, Gemeindegeldern, Subscriptionen, Stiftungen u. s. w., ist für die Zwecke dieser Statistik gleichgültig.

II. Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15ten Junius 1883, gewährten Leistungen bleiben nach §. 77 dieses Gesetzes außer Betracht. Ferner gelten für den Zweck der in §. 1 bezielten Erhebung nicht als öffentliche Armenunterstützung:

1) Beihülfen, welche in Erwartung der Zurückerstattung für den einzelnen Fall ausdrücklich als Vorschüsse gewährt sind,
2) die Befreiung von öffentlichen Lasten (Steuern) und die Befreiung der Kinder vom Schulgeld,
3) die Gewährung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten,
4) Beihülfen durch die kirchliche Armenpflege, sowie Unterstützungen durch Privatpersonen oder Privatvereine oder aus Stiftungen, deren Erträge nicht stiftungsgemäß oder nach gesetzlicher, bezw. statutarischer Vorschrift in die Armenkassen der Gemeinden fließen; und zwar diese Unterstützungen auch dann nicht, wenn sie dem Unterstützten durch Vermittelung eines Armenverbandes verabreicht werden.

III. In Ortsarmenverbänden, welche aus einem Gutsbezirke bestehen, und in welchen zugleich der Gutsherr die Versorgung der Hülfsbedürftigen selbst und ohne Beiträge der Gutseinwohner zu einer besonderen Armenkasse nach §. 20 der landesherrlichen Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 21sten Julius 1821 übernommen hat, sind als aus öffentlichen Mitteln gewährt diejenigen Unterstützungen Hülfsbedürftiger anzusehen, welche der Gutsherr in Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Armenversorgung den Hülfsbedürftigen gewährt.

§. 3.

Die Nachweisung der unterstützten Personen und der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit (§. 1, Ziffer 1) geschieht für jeden Armenverband durch Aufstellung eines Verzeichnisses der unterstützten Personen nach

Formular I. der Anlage

unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1) In das Verzeichniß sind nach der Reihenfolge der eingetretenen Unterstützungsbedürftigkeit alle Personen einzutragen, welche im Laufe des Jahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung (§. 2) irgend welcher Art erhalten haben.

Die Eintragung hat mit denjenigen Personen zu beginnen, welche schon im Jahre 1884 unterstützt worden sind und zu Anfang des Jahres 1885 weiter unterstützt werden.

Ausgeschlossen von der Eintragung in das Verzeichniß sind Personen, welchen lediglich die in §. 2, II. unter 1 bis 4 bezeichneten Beihülfen gewährt wurden, sowie diejenigen Durchreisenden, welche nur mit Zehr- oder Reisegeld oder Nachtquartier versehen wurden, oder nur das am Orte eingeführte Ortsgeschenk erhielten.

2) Jeder Unterstützte ist von demjenigen Ortsarmenverbande einzutragen, welcher die Unterstützung an ihn selbst oder seinen Versorger oder Pfleger oder an die Anstalt, in welcher er sich befindet, unmittelbar verabfolgt oder gesandt hat, gleichviel wo der Unterstützte sich aufhält, ob die Verabfolgung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes in dessen Auftrag geschah, welcher öffentlichen Armenkasse die Ausgabe definitiv zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt wird.

Wenn Personen, welche von einem Armenverbande vorläufig oder auftragsmäßig unterstützt sind, im Laufe des Jahres 1885 in die unmittelbare Verwaltung ihres eigenen Armenverbandes übergeführt werden, so ist dies Verhältniß in der Rubrik „Bemerkungen" des Verzeichnisses erkennbar zu machen, damit Doppelzählungen von Unterstützten in den betheiligten Armenverbänden vermieden werden. Von dem Armenverbande, welcher solche Personen übernimmt und sie deshalb in sein Verzeichniß einzutragen hat, ist dies Verhältniß ebenfalls in der Rubrik „Bemerkungen" erkennbar zu machen. Ebenso hat der Landarmenverband nur diejenigen Personen in das Verzeichniß aufzunehmen, an welche oder an deren Vertreter er die Unterstützung ohne Vermittelung eines Ortsarmenverbandes verabfolgt.

3) In das Verzeichniß sind die unterstützten Familienvorstände und die einzeln stehenden unterstützten Personen als selbstunterstützte Personen namentlich, die mit den Familienvorständen zusammenlebenden Ehefrauen und noch nicht 14 Jahre alten Kinder und Kindeskinder als mitunterstützte Personen der Zahl nach einzutragen.

Wenn noch nicht 14 Jahre alte Kinder ohne Verbindung mit Erwachsenen unterstützt werden (Doppelwaisen; uneheliche Kinder, deren Mütter verstorben

sind), so ist der frühere Ernährer gleichwohl namentlich einzutragen, die auf denselben bezüglichen Angaben sind aber durch Einklammerung in dem Verzeichnisse unterscheidbar zu machen.

4) In dem Verzeichnisse sind die Fälle der geschlossenen und offenen Armenpflege zu unterscheiden.

Als in geschlossener Armenpflege unterstützt gelten diejenigen Personen, welche in einem Anstaltsgebäude, als in offener Armenpflege unterstützt diejenigen, welche in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung unterstützt werden. Als Anstaltsunterstützung ist auch die Unterbringung Hülfsbedürftiger in einem Gemeinde- oder Ortsarmenhause anzusehen, wenn den Unterstützten auch nur Wohnung gewährt wurde.

Kommt bei einer Person oder Familie Unterstützung in eine Anstalt und in der Wohnung vor, so ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, welche Art der Unterstützung dauernd, welche vorübergehend gewesen ist.

5) In Betreff der Unterscheidung der selbstunterstützten und der mitunterstützten Personen ist zu beachten:

a. Bei der geschlossenen Armenpflege gelten alle Personen, welche in der Anstalt untergebracht sind, als stelbstunterstützt, mit alleiniger Ausnahme von Ehefrauen und noch nicht 14 Jahre alten Kindern (und Kindeskindern), welche mit dem Ehemann bezw. dem Vater oder der Mutter zusammen in die Anstalt aufgenommen sind. Diese mitaufgenommenen Familienangehörigen kommen nicht als selbstunterstützt, sondern als mitunterstützt in Ansatz. Familienangehörige dagegen, welche außerhalb der Anstalt, in welcher das Familienhaupt untergebracht ist, leben, werden bei der Anstalt nicht gezählt.

b. Bei der offenen Armenpflege gilt, wenn die Unterstützung einem Familienhaupt oder einer einzeln stehenden Person (erwachsen oder Kind) gewährt wird, das Familienhaupt bezw. die einzeln stehende Person als selbstunterstützt, während die mit dem ersteren zusammenlebende Ehefrau und seine mit ihm zusammen lebenden noch nicht 14 Jahre alten Kinder und Kindeskinder als mitunterstützt in Ansatz kommen. Ehefrauen oder Kinder, welche nicht mit dem Familienhaupt zusammenleben, werden bei dem Familienhaupte nicht gezählt.

Bezieht sich die Unterstützung nur auf ein Familienglied (z. B. Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß für ein Kind), so ist — sofern die Unterstützung nicht in einer Anstalt verabreicht wird, vergl. a. — doch das Familienhaupt als selbstunterstützt anzusehen; es sind außer dem betreffenden Familien-

glied alle in der Familie lebenden Angehörigen (Ehefrauen und noch nicht 14 Jahre alten Kinder und Kindeskinder) als mitunterstützt zu zählen.

Erhält eine Person eine Beihülfe zur Unterhaltung ihrer unerwachsenen Kinder oder Kindeskinder, so ist jene Person als selbstunterstützt und die Kinder oder Kindeskinder sind als mitunterstützt zu betrachten. Diejenigen Personen dagegen, welche eine Beihülfe für zu verpflegende eigene erwachsene Kinder oder fremde Personen (Kinder oder Erwachsene) beziehen, werden nicht eingetragen, sondern die erwachsenen Kinder oder fremden Personen sind als selbstunterstützt anzusetzen.

Eine verstorbene alleinstehende mit Armenbegräbniß versehene Person oder ein verstorbenes mit Armenbegräbniß versehenes Familienhaupt gilt noch als selbstunterstützt.

Ist eine Familie oder einzelne Person während der Abwesenheit des Ernährers (in Folge von Haft, Gefängniß, Militairdienst, Auswanderung rc.) der Armenpflege anheimfallen, so ist nicht der abwesende Ernährer, sondern sein Vertreter in der Familie, bezw. die einzelne Person als selbstunterstützt zu betrachten.

c. In Zweifelsfällen ist die Frage, wer als selstunterstützt und welche Person als mitunterstützt in Ansatz zu bringen seien, falls die Unterstützung schon vor dem 1sten Januar 1885 gewährt wurde, nach dem Verhältniß am 1sten Januar 1885, falls die Unterstützung aber erst nach dem 1sten Januar 1885 gewährt wurde, nach dem Verhältniß zur Zeit der Unterstützung event. der ersten Unterstützung zu beurtheilen.

6) Bei Angabe der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit ist darauf zu achten, daß die Unterstützten nach der ursprünglichen wirklichen Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit eingetragen werden. Wenn z. B. Jemand in Folge einer Krankheit arbeitslos und deshalb unterstützungsbedürftig geworden ist, so ist die Krankheit, nicht aber die Arbeitslosigkeit als Ursache anzusehen. Wenn eine Frau ihre zahlreichen Kinder in Folge des Todes ihres Mannes nicht zu ernähren vermag, so ist der Tod des Ernährers, nicht aber große Kinderzahl die zutreffende Rubrik. Bei Wittwen und Waisen ist nachzuforschen, ob die Unterstützungsbedürftigkeit nicht etwa von dem Tode des Ernährers durch Unfall herrührt; ebenso ist bei körperlichen oder geistigen Gebrechen oder bei Krankheit nachzuforschen, ob nicht Unfall die Ursache davon ist, und bejahenden Falls Tod bezw. Verletzung durch Unfall als Ursache anzuschreiben. Besonders ist auch darauf zu achten, daß unter „andere bestimmte Ursachen" nicht Fälle verzeichnet werden, bei welchen Armuth, Mangel an

Subsistenzmitteln und dergleichen als Ursachen angegeben sind. Solche Angaben sind nicht zulässig; vielmehr würde die Ursache der Armuth, des Mangels an Subsistenzmitteln anzugeben sein.

§. 4.

Zur Nachweisung der Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885 (§. 1, Ziffer 2) ist für jeden Armenverband eine Uebersicht nach

Formular II. der Anlage

aufzustellen.

I. Als Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege sind im Jahresbetrage alle diejenigen Aufwendungen nachzuweisen, welche der Armenverband zur Erfüllung der Zwecke der Armenpflege im Jahre 1885 gemacht hat.

Dahin gehören:

1) alle Unterstützungen in baarem Gelde oder in Naturalien, welche seitens des Armenverbandes an die in dem Verzeichniß I. aufgeführten Unterstützten, deren Versorger oder Pfleger, oder an die Anstalt, in welcher sie untergebracht sind, unmittelbar verabfolgt oder gesandt sind, gleichviel, ob die Verabfolgung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes geschah, welchem Armenverbande die Ausgabe schließlich zur Last fällt, und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt ist oder wird; ferner die Kosten der Armenkrankenpflege und =Begräbnisse, von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten, von Zehr= und Reisegeld an Reisende 2c., obgleich die Empfänger der Suppen und des Zehr= und Reisegeldes nach §. 3, Ziffer 1, Abs. 3, als unterstützte Personen in das Verzeichniß I. nicht einzutragen sind;

2) Ausgaben für Rohmaterial zur Verarbeitung durch Unterstützte und für Arbeitslohn an dieselben, jedoch nach Abzug des Erlöses aus dem Verkauf der Arbeiten und der Nachlässe von Armen;

3) sonstige Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege, wie z. B. die Kosten der allgemeinen Verwaltung und Rechnungsführung, die Unterhaltungskosten für Anstalten des Armenverbandes, insbesondere auch der auf Stiftungen beruhenden, die dafür zu entrichtenden Grund= und Gebäudesteuern, die Zinsen für angeliehene Kapitalien, jedoch nach Abzug der Zinsen von etwaigem Kapitalvermögen;

4) die Kosten etwaiger Neubauten, besonderer Aufwand bei Reorganisation der Armenpflege und andere derartige außerordentliche Ausgaben sind in Spalte 5 nachzuweisen.

II. In den Ausgaben nicht nachzuweisen sind dagegen solche Unterstützungen, welche ausdrücklich vorschußweise gewährt wurden (§. 2, II., Ziffer 1), sowie solche Posten, welche lediglich zum Zweck der Abrechnung oder zur Kontrole in den Rechnungen geführt werden, wie zurückgezahlte Kapitalanleihen und ausgeliehene Kapitalien, Rechnungsvorschüsse aus früheren Jahren, auf das folgende Jahr zu übertragende Kassenbestände und Ueberschüsse des Rechnungsjahres, als uneinbringlich zum Abgang geschriebene Einnahmeposten u. s. w.

§. 5.

Die Nachweisung über das Erstattungswesen in Armensachen (§. 1, Ziffer 3) ist für jeden Armenverband durch Aufstellung einer Uebersicht nach

Formular III. der Anlage

zu geben.

Dieselbe hat die Einzahlungen und Erstattungen zum Gegenstande, und soll die nöthigen Daten liefern, um für das Jahr 1885 die Zahl der von den Armenverbänden aus eigenen Mitteln unterstützten Personen, sowie die von ihnen aus eigenen Mitteln zu Zwecken der Armenpflege gemachten Aufwendungen zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind alle Personen, für deren Unterstützung Einzahlungen an andere Armenverbände geleistet bezw. von anderen Armenverbänden eingegangen sind, oder für welche Erstattungen gewährter Unterstützungen stattgefunden haben, in den Spalten 1, 3, 5 und 7 nachzuweisen, und zwar jede solche Person, auch wenn mehrere derartige Zahlungen für sie erfolgt sind, von jedem betheiligten Armenverbande nur einmal. Dabei handelt es sich immer nur um die selbstunterstützten Personen, nicht um die mitunterstützten, welche vielmehr in diesen Spalten ganz außer Ansatz bleiben.

Ferner sind Einzahlungen an andere Armenverbände zum Zweck der unmittelbaren Verabfolgung seitens derselben an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie Erstattungen an andere Armenverbände für seitens derselben geleistete Ausgaben lediglich in Spalte 2 dieser Uebersicht, also nicht in den Spalten 1 bis 6 der Uebersicht nach Formular II. aufzuführen; diesen Ausgaben gegenüber sind die von anderen Armenverbänden empfangenen

Einzahlungen zur Verabfolgung an Arme, sowie von anderen Armenverbänden oder sonst empfangene Rückerstattungen geleisteter Ausgaben in den Spalten 4, 6 und 8 der Uebersicht nach Formular III. in Einnahme nachzuweisen, so daß die von dem Armenverbande aus eigenen Mitteln zu Zwecken der Armenpflege aufgewandten Beträge sich ergeben, wenn von der Summe der Zahlen in Spalte 6 der Uebersicht II. und von Spalte 2 der Uebersicht III. die Zahl in Spalte 10 der Uebersicht III. subtrahirt wird.

§. 6.

Zur Nachweisung der Armenstreitsachen im Jahre 1885 (§. 1, Ziffer 4) ist für jeden Armenverband eine Uebersicht nach

Formular IV. der Anlage

aufzustellen.

Als Armenstreitsachen sind nur solche aufzuführen, welche aus der Armenpflege selbst entspringen, nicht aber solche aus der Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Steuereinziehung und dergleichen Einrichtungen, welche die zur Erreichung der Zwecke der Armenpflege erforderlichen Mittel beschaffen oder sicherstellen sollen.

§. 7.

Sämmtliche Geldbeträge sind in den Uebersichten nach Formular II. bis IV. in vollen Mark anzugeben. Die hierzu erforderlichen Abrundungen dürfen jedoch nicht bei den Einzelposten, aus welchen die Beträge sich zusammensetzen, sondern erst bei den zusammenaddirten Beträgen selbst vorgenommen werden. Bei der Abrundung ist für Beträge von 50 Pfg. bis unter 1 Mark eine volle Mark zu setzen, während Beträge von weniger als 50 Pfennig fortzulassen sind.

§. 8.

Den Ortsarmenverbänden sollen die zu den Nachweisungen erforderlichen Formulare I. bis IV. mit einem Exemplar der gegenwärtigen Verordnung von Unserem Ministerium des Innern durch Vermittelung der Ortsobrigkeiten geliefert werden.

Die Ortsobrigkeiten haben die ausgefüllten Formulare, wenn ihr Bezirk mehrere Ortsarmenverbände umfaßt, vor der Einsendung an das Ministerium

des Innern zu prüfen und denselben ein Verzeichniß der Ortsarmenverbände beizufügen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten November 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur Aufstellung einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885.

Anlage.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Landwehr-Compagnie-Bezirk .... Landestheil........................

Ortsarmenverband ....

Nachweisungen

zur

Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885.

Formular I. Verzeichniß der unterstützten Personen mit Angabe der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit.

Formular II. Uebersicht der Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege.

Formular III. Uebersicht des Erstattungswesens in Armensachen.

Formular IV. Uebersicht der Armen-Streitsachen.

Ortsarmenverband.

I. Unterstützte Personen und Ursachen

Laufende Nummer.	Die im Jahre 1885 von dem Armenverbande unterstützten Personen (§. 3 der Verordnung).									
	Namen der unterstützten Familienvorstände und einzelnen Personen. (Selbstunterstützte.)		Geschlecht und Familienstand mit 1 anzugeben.				Zahl der Mitunterstützten.		Die Unterstützung erfolgte	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	verheirathet.	ledig, verwittwet, geschieden.	Ehefrau	Kinder (auch Kindeskinder) unter 14 Jahren.	in Armenhäusern und sonstigen Anstalten (geschlossene Pflege) mit 1 anzugeben.	in der eigenen oder in einer fremden Wohnung (offene Pflege) mit 1 anzugeben.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

der Unterstützungsbedürftigkeit.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit (§. 3 der Verordnung) in der zutreffenden Spalte mit 1 anzugeben. Von den unterstützten Familienvorständen und einzelnen Personen wurden unterstützungsbedürftig in Folge von:													Bemerkungen.
eigener Verletzung	Verletzung des Ernährers	Tod des Ernährers	Tod des Ernährers	Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie	körperlichen oder geistigen Gebrechen	Altersschwäche.	große Kinderzahl.	Arbeitslosigkeit.	Trunk.	Arbeitsscheu.	anderen bestimmt angegebenen Ursachen.	nicht angegebenen Ursachen.	
durch Unfall.			nicht durch Unfall.										
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Ortsarmenverband:

II. Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885, ohne die in Spalte 2 der Uebersicht III. (§§. 4 und 7 der Verordnung.)

	a. Ordentliche			Darunter Ausgaben für Suppenanstalten sowie Zehr- und Reisegeld an Reisende. Mark.	b. Außerordentliche (für Neubauten und dergleichen). Mark.	Summe dieser Ausgaben (Spalten 1, 2, 3, und 5). Mark.
	in baarem Gelde verabreichte Unterstützungen. Mark.	in Naturalien verabreichte Unterstützungen im Werthe von Mark.	alle übrigen Kosten der Armenpflege. Mark.			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Jahressumme:						

III. Einzahlungen und Erstattungen in Armensachen im Jahre 1885. (§§. 5 und 7 der Verordnung.)

	Verausgabt. An andere Armenverbände zur unmittelbaren Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie als Erstattungen verausgabter Beträge		Vereinnahmt. Zur Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter von anderen Armenverbänden, sowie als Erstattungen eingegangene Beträge.							
			Von Seiten deutscher Ortsarmenverbände		Von Seiten deutscher Landarmenverbände		von anderen Seiten		Im Ganzen	
	für wie viel zu Unterstützende?	Beträge (zusammen) Mark.	für wie viel Unterstützte?	Beträge (zusammen) Mark.	für wie viel Unterstützte?	Beträge (zusammen) Mark.	für wie viel Unterstützte?	Beträge (zusammen) Mark.	für wie viel Unterstützte? (Summe der Spalten 3, 5 und 7)	Beträge (Summe der Spalten 4, 6 und 8) Mark.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Jahressumme:										

IV. Armen-Streitsachen. Im Laufe des Jahres 1885 von Seiten des Armenverbandes erhobene Klagen. (§. 6 der Verordnung.)

	Gegen Ortsarmenverbände.		Gegen Landarmenverbände.		Gegen andere Parteien.		Summe dieser Streitsachen.	
	Anzahl.	Eingeklagte Beträge (zusammen) Mark.	Anzahl.	Eingeklagte Beträge (zusammen) Mark.	Anzahl.	Eingeklagte Beträge (zusammen) Mark.	Anzahl.	Eingeklagte Beträge (zusammen) Mark.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Jahressumme:								

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. December 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) In Veranlassung von Anfragen über die richtige Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15ten Junius 1883 in den außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirken des hiesigen Großherzogthums werden die Gutsherren hierdurch auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1) Nach §. 83 des Reichsgesetzes vom 15ten Junius 1883 gelten die in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen mit Ausnahme des §. 5, Absatz 2, und des §. 13 auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr.

2) Demgemäß tritt in jedem Gutsbezirke für alle in demselben beschäftigten und nach Vorschrift des §. 1 versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer der im §. 4, Absatz 1, bezeichneten Krankenkassen angehören, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Diesen Personen ist nach §. 5, Absatz 1, des Gesetzes von dem Gutsherrn im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit diejenige Krankenunterstützung zu gewähren, welche das Gesetz in den §§. 6 bis 8 vorgeschrieben hat.

Diese Krankenunterstützung gilt nach §. 77 des Gesetzes nicht als öffentliche Armenunterstützung.

3) Der Gutsherr ist durch §. 6, Absatz 3, des Gesetzes ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise bezahlt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Ein solcher Beschluß ist im Gutsbezirke in angemessener Weise bekannt zu machen und mit Rücksicht auf den von Streitigkeiten handelnden §. 58 des Gesetzes gleichzeitig dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

4) Für jeden Gutsbezirk kann durch gutsherrliche Anordnung (statutarische Bestimmung im Sinne des §. 2 des Gesetzes) die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auf die im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Klassen von Personen erstreckt werden.

Solche gutsherrliche Anordnung bedarf nach §. 2, Absatz 3, des Gesetzes und §. 3, Absatz 1, der landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom 31sten December 1883 der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

5) In Folge der in obiger Nr. 1 erwähnten Ausnahme der Gutsbezirke von der Vorschrift im §. 5, Absatz 2, des Gesetzes, nach welcher die Gemeinden verpflichtet sind, Krankenversicherungsbeiträge zu erheben, bedarf es für Gutsbezirke, in welchen der Gutsherr die gesetzliche Gemeinde-Krankenunterstützung leistet, ohne Krankenversicherungsbeiträge von den Versicherungspflichtigen zu erheben, der Einrichtung einer besonderen Krankenversicherungskasse nach §. 9 des Gesetzes nicht.

Für solche Gutsbezirke ist daher auch die Aufstellung und Einsendung der im §. 9 des Gesetzes vorgeschriebenen und in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16ten October 1884 (Regierungs-Blatt No. 31) näher

bestimmten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse nicht erforderlich. Auch ruhet in solchen Gutsbezirken die durch §. 4, Absatz 2, des Gesetzes gewissen Klassen von Personen, insbesondere auch den Dienstboten, eingeräumte Berechtigung, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten.

6) Will dagegen ein Gutsherr in seinem Gutsbezirke Versicherungsbeiträge erheben, so hat er davon unter Darlegung der beabsichtigten Kasseneinrichtung dem Ministerium des Innern vorher Anzeige zu machen und wegen des Abmaßes und der Art der Erhebung der Beiträge dessen Genehmigung zu erwirken.

Für die Aufstellung und Einsendung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind alsdann die Vorschriften der in Nr. 5 erwähnten Bekanntmachung maßgebend.

7) Wenn nach §. 83 des Gesetzes die für Gemeinden getroffenen Bestimmungen in §. 13 für die Gutsbezirke nicht gelten, so hat diese Ausnahme nur die Bedeutung, daß auf Antrag einer Gemeinde, deren Vereinigung mit einem oder mehreren benachbarten Gutsbezirken zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde eben so wenig angeordnet werden kann, als auf Antrag eines Gutsherrn die Vereinigung seines Gutsbezirks mit benachbarten Gemeinden oder Gutsbezirken zu dem gleichen Zwecke durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen steht.

Dagegen können sich nach §. 12, Absatz 1, des Gesetzes mehrere Gemeinden mit Einschluß von Gutsbezirken durch übereinstimmende Beschlüsse, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Auch würde die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden mit Einschluß von Gutsbezirken zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung nach §. 12, Absatz 3, des Gesetzes durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden können.

Schwerin am 29sten November 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. December 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Bedeutung der in dem Expropriationsgesetze für Land- und Wasserstraßen vom 3ten Januar 1837 gebrauchten Ausdrücke „Wasserstraßen", „Wasserstraßen-Bauten" entstanden sind, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß zu den Wasserstraßen im Sinne des Gesetzes vom 3ten Januar 1837 auch diejenigen in Verbindung mit denselben stehenden Nebenanlagen

gehören, welche von Uns für erforderlich erachtet werden, um die Wasserstraßen (Wasserzüge) im engeren Sinne für den Verkehr überhaupt oder doch in erhöhtem Maße nutzbar zu machen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten December 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur Auslegung des Expropriationsgesetzes für Land- und Wasserstraßen vom 3ten Januar 1837.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15ten Junius 1883 in den Gutsbezirken, No. 34 des Regierungs-Blattes, ist sub 7, S. 211, Zeile 15 von oben das nach Gemeinde stehende Komma zu streichen, so daß die Stelle lautet: „daß auf Antrag einer Gemeinde deren Vereinigung mit einem oder mehreren benachbarten Gutsbezirken" ꝛc.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. December 1884.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 31sten December 1883,

daß die Strafe für die im §. 81 des Reichsgesetzes vom 15ten Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bezeichneten Uebertretungen durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden kann.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten December 1884.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Weitere Ausführungs-Verordnung
zum
Krankenversicherungsgesetze vom 15ten Juni 1883.

II. Abtheilung.

(1) Auf Ersuchen des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums wird hierdurch in Gemäßheit des §. 84, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 15ten Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wie im Preußischen Staate, so auch in dem hiesigen Großherzogthume bezüglich solcher Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe der Militair-Verwaltung errichtet werden, die Functionen der Aufsichts- und der höheren Verwaltungsbehörden den Organen der Administration des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums übertragen worden sind.

Es haben demgemäß für die im Bereiche der Garnison-, Magazin-, Montirungs-, Depot- und Lazareth-Verwaltung etwa einzurichtenden Krankenkassen die betreffenden Korps-Intendanturen die Functionen der Aufsichtsbehörde, das Militair-Oekonomie-Departement beziehungsweise die Militair-Medicinal-

Abtheilung diejenigen der höheren Verwaltungsbehörden übernommen; bei den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie werden dieselben von der technischen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium beziehungsweise von dem Allgemeinen Kriegs-Departement, bei denen der Gewehr- und Munitionsfabriken von der Inspection der Gewehrfabriken, beziehungsweise gleichfalls von dem Allgemeinen Kriegs-Departement wahrgenommen. Für die bei den Festungsbauten einzurichtenden Krankenkassen sind die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden den Fortificationen, diejenigen der höheren Verwaltungsbehörden dagegen den Festungs-Inspectionen zugewiesen, während für die Remonte-Depots die Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegs-Ministerium als Aufsichts- und das Kriegs-Ministerium selbst als höhere Verwaltungsbehörde fungirt.

Schwerin am 15ten December 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1sten Januar 1885 bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur so weit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mark Reichsmünze.

Schwerin, im December 1884.

Die Expedition des Regierungs-Blattes.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1884.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. December 1884.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der zwischen einem diesseitigen und einem Königlich Preußischen Commissar am 24sten September d. J. zu Berlin abgeschlossene Vertrag, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt a./D. über Meyenburg nach Plau die Genehmigung sowohl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, als Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, erhalten hat, und die gegenseitigen Ratificationen ausgewechselt worden sind, wird dieser Vertrag mit dem zubehörigen Schlußprotokolle zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntniß des Publikums nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin am 11ten December 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Staatsvertrag

zwischen

Mecklenburg-Schwerin und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt a./D. über Meyenburg nach Plau.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt a./D. über Meyenburg nach Plau zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin: AllerhöchstIhren Ministerialrath Ernst Ehlers,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: AllerhöchstIhren Geheimen Regierungsrath Dr. juris Paul Micke,

welche, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen erklären Sich gegenseitig bereit, die Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt a./D. über Meyenburg nach Plau zum Anschluß an die Güstrow-Plauer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern.

Artikel II.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird die Concession zum Bau und Betriebe der in Ihrem Gebiet belegenen Theilstrecke der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft übertragen und derselben in der Concession die Verpflichtung auferlegen, daß die Vollendung des Baues und die Eröffnung des Betriebes spätestens zu demselben Zeitpunkte stattfindet, zu welchem die Preußische Strecke ausgebaut und in Betrieb gesetzt sein wird.

Die Königlich Preußische Regierung behält Sich zwar die Entscheidung darüber vor, ob Sie den auf Ihrem Gebiet belegenen Theil der Bahn auf Staatskosten bauen und betreiben oder die Concession dazu einem Privatunternehmer ertheilen will, Sie wird jedoch von der von Ihr getroffenen Entscheidung, sowie von dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Preußische Strecke vollendet und der Betrieb auf derselben eröffnet werden soll, die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung spätestens bis zum 1. October 1886 in Kenntniß setzen.

Artikel III.

Die specielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe der im Artikel I. genannten Bahn bleibt jeder der beiden Regierungen für Ihr Gebiet vorbehalten.

Die Richtung und Höhenlage der Bahn in demjenigen Punkte, wo die beiderseitige Landesgrenze von derselben überschritten wird, soll auf Grund der von den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nöthigenfalls durch beiderseits dieserhalb abzuordnende technische Commissarien näher bestimmt werden.

Für die Bahn ist zunächst nur Ein durchgehendes Geleise vorgesehen. Bei dem Eintritt des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen — Jede für den innerhalb Ihres Gebietes belegenen Theil der Bahn — die Herstellung des zweiten Geleises anordnen.

Die Spurweite der Geleise soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im Uebrigen sollen die Constructionsverhältnisse der nach diesem Vertrage anzulegenden Eisenbahn und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen die anschließenden Bahnen ohne Hinderniß durchlaufen können.

Artikel IV.

Der Betriebswechsel soll auf der Station Meyenburg stattfinden. Die Königlich Preußische Regierung wird deshalb der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft den Betrieb auf der Strecke von der beiderseitigen Grenze bis zur Wechselstation Meyenburg überlassen.

Ueber die näheren Bedingungen der Betriebsüberlassung bleibt eine Verständigung der betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich dieselben den zwischen den beiden Hohen vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Anordnungen zu fügen.

Artikel V.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen werden gemeinsam so viel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Endstationen der Bahn mit Abgang und Ankunft der directen Züge der anschließenden Eisenbahnlinien beider Länder in Zusammenhang gebracht werden.

Sie behalten Sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als zwei solcher Züge in jeder Richtung verkehren sollen.

Im Uebrigen erfolgt die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife durch diejenige Regierung, in deren Gebiet die betreffende Eisenbahnstrecke belegen ist.

Artikel VI.

Die beiden Hohen Regierungen werden der Verkehrsentwickelung von und nach der Neustadt-Plauer Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen.

In den Tarifen für die Strecken, welche zwischen der beiderseitigen Landesgrenze einerseits und den Stationen Meyenburg bezw. Plau andererseits belegen sind und von einer und derselben Verwaltung betrieben werden, sollen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die anschließenden Strecken Meyenburg-Neustadt bezw. Plau-Güstrow.

Artikel VII.

Die Angehörigen des einen Landes, welche während des stattfindenden einheitlichen Betriebes auf der Strecke Meyenburg-Plau im Gebiete des anderen Landes angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sie sind rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten soll auf einheimische Staatsangehörige vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualificirte Militäranwärter, unter welchen die einheimischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VIII.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Hohen vertragschließenden Theile über die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die

den Betrieb führenden Eisenbahn-Verwaltungen im Allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiet dieselben ihren Sitz haben.

Die Hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung des Ihnen über die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts Commissarien zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu der betriebführenden Eisenbahn-Verwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum directen gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der competenten Landesbehörden geeignet sind.

Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe der Bahn erwachsen, unterliegen — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat.

Artikel IX.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel X.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden sobald als thunlich bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 24. September 1884.

(gez.) E. Ehlers. (L. S.)

(gez.) Dr. P. Micke. (L. S.)

Schlußprotokoll
zum Staatsvertrage vom 24. September 1884.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt a. D. über Meyenburg nach Plau vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1) Zu Artikel II. Die Königlich Preußische Regierung wird darauf halten, daß nach erfolgter Mittheilung Ihrer Entschließung mit dem Bau der Preußischen Strecke baldthunlichst begonnen und derselbe so gefördert wird, daß die Betriebseröffnung spätestens innerhalb fünf Jahre von jener Mittheilung an gerechnet erfolgt.
2) Die Ratification des Vertrages soll baldthunlichst herbeigeführt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden im Correspondenzwege bewirkt werden.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte und der Königlich Preußische Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolles entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 24. September 1884.

(gez.) E. Ehlers. (gez.) Dr. P. Micke.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt **vor dem 1sten Januar 1885** bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei **späteren** Bestellungen die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, **die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur so weit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.**

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mark Reichsmünze.

Schwerin, im December 1884.

Die Expedition des Regierungs-Blattes.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1885.

№ 1—37.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1885

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1884.			
27. December.	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverflegung im Jahre 1885	1	1
31. December.	Bekanntmachung, betreffend die Organe für die Landes-Statistik	3	15
1885.			
2. Januar.	Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1885/86	2	3
5. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe für 1885	3	16 (Beil.)
5. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Gersdorf c. p.	4	20
6. Januar.	Bekanntmachung zur Ausführung der deutsch-belgischen sowie der deutsch-italienischen Literar-Convention .	2	5
17. Januar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 3. April 1882 zur Abänderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20. August 1879	4	18
19. Januar.	Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnung vom 10. Januar 1883 über die Ausbildung und Anstellung des Forst-Personals	4	17

1*

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1885.			
30. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Blindenanstalt zu Neukloster	18	119
3. Junius.	Verordnung, betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Petroleum	18	115
5. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse ꝛc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind	18	121
9. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe	19	123
10. Junius.	Bekanntmachung, betreffend erlöschende Handelsfirmen	20	134
12. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnisse unfallversicherungspflichtiger Betriebe	19	130
23. Junius.	Bekanntmachung, betreffend den Spielkartenstempel .	20	135
23. Junius.	Bekanntmachung, betreffend das Steueramt zu Boizenburg a. d. Elbe	20	136
24. Junius.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Junius 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	20	133
26. Junius.	Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund nach Rostock . .	21	137
7. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckung von Gesammtstrafen in solchen Fällen, in denen die Hauptstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind	22	149

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1885.			
23. October.	Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Rindvieh ꝛc. aus dem Hafen von Wismar nach Großbritannien	31	215
24. October.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Grieffenhagensche Stiftung	31	216
29. October.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der unter dem 3. September d. J. bezüglich der Mecklenburgischen Südbahn publicirten Verordnung zur Ergänzung der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf die Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn	32	217
14. November.	Bekanntmachung, betreffend die Controle der wehr- und militairpflichtigen Personen	33	219
17. November.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der mit der Königlich Bayerischen Regierung abgeschlossenen Cartel-Convention vom 10. Februar 1831	33	227
23. November.	Bekanntmachung, betreffend nähere Bestimmung der Worte „an dem Ufer vor Brandenhusen" in der Vereinbarung vom 8. Junius 1881 wegen Regulirung des Fischereibetriebes in den Ostseegewässern bei Wismar	34	229
24. November.	Bekanntmachung, betreffend die Reusenfischerei in der Wismarschen Bucht	34	230
26. November.	Bekanntmachung, betreffend die ausschließlich für Betriebe der Militair-Verwaltung errichteten Betriebs-(Fabrik-) und Bau-Krankenkassen	34	230
2. December.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der zur Sicherheit des Betriebes für die Mecklenburgische Südbahn erlassenen Vorschriften auf die Güstrow-Plauer, Wismar-Rostocker und Gnoien-Teterower Eisenbahn	36	301

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1885.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. Januar 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 51 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1885 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b. für die Mittagskost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 17. December 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 27sten December 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. Januar 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Sädten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem letzten Landtage zu Malchin die landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution, nämlich die ordentliche Domanial- und ritterschaftliche Hufensteuer und die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern

und Ländereien, sowie den nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29sten Julius 1870 Uns zustehenden Beitrag von 532 921 Mark verkündigt, auch die Erhebung der edietmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse im Betrage von Acht Zehnteln der edietmäßigen Sätze vorgeschlagen, Unsere getreuen Stände zur Erlegung der genannten Steuern aber pflichtschuldig sich bereit erklärt und resp. dieselben bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 532 921 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach Art. III. der Steuervereinbarung von 1870 und nach dem mit Unseren getreuen Ständen getroffenen, auf letztem Landtage zu Malchin bis Johannis 1890 prolongirten Abkommen vom 16ten/18ten December 1879, so verordnen wir hiermit für das Etatjahr 1885/86:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:
   a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
   b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 8 Mark 50 Pfennige, zusammen also 85 Mark 50 Pfennige pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige, beizutragen haben,
   c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Acht Zehnteln der edietmäßigen Contribution nach dem revidirten Contributions-Ediete vom 18ten Junius 1874 und dessen Zusatzverordnungen.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu 1/4 zu Johannis 1885, zu 2/4 zu Weihnachten 1885 und zu 1/4 zu Ostern 1886 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII. resp. der Verordnung vom 5ten Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edietmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom

18ten Junius 1874 zur einen Hälfte mit Vier Zehnteln im October 1885, zur anderen Hälfte mit Vier Zehnteln im April 1886. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 532 921 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis 1885/86.

II. Abtheilung.

(1) Die in Ausführung der deutsch-belgischen sowie der deutsch-italienischen Literar-Convention bezw. vom 12ten December 1883 (Reichs-Gesetzblatt 1884, Seite 173) und vom 20sten Junius 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193) vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen werden durch Abdruck der bezüglichen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 18ten December 1884 nachstehend mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht, daß für dasselbe das unterzeichnete Ministerium die Centralbehörde ist, welcher nach §. 6 die Verzeichnisse (§§. 2 und 4) von den Polizeibehörden einzureichen sind.

Schwerin am 6ten Januar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 193) hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-italienischen Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 23. November 1884, erlaubterweise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Compositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Commissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubterweise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im §. 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 11ten Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 11ten Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 11ten November 1884 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 11ten November 1888 hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. December 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

A.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Compositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Composition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Mit dieser No. 2 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Januar 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zwecks Erforschung der statistischen Verhältnisse des Landes eine veränderte Einrichtung des nach den Bekanntmachungen vom 19ten Julius 1851 und 23sten Mai 1859 bestehenden Großherzoglichen statistischen Bureaus zu genehmigen geruht.

Demgemäß bestehen von Neujahr 1885 ab für den bezeichneten Zweck unter dem Ministerium des Innern neben einander:

die Großherzogliche statistische Commission zu Schwerin

und

das Großherzogliche statistische Bureau zu Schwerin.

Für die Wirksamkeit des statistischen Bureaus, welches nach dem Uebertritt des bisherigen Dirigenten und der übrigen bisherigen Mitglieder in die statistische Commission von einem landesherrlich angestellten Director geleitet werden soll, bleiben die angeführten Bekanntmachungen nach wie vor maßgebend.

Auch verbleibt dem statistischen Bureau die Redaction des Staatskalenders.

Die statistische Commission hat die Aufgabe, sowohl vermöge eigener Initiative als auch auf Erfordern der einzelnen Ministerien über die statistischen Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen u. s. w. nach Inhalt, Art und Form zu berathen und gutachtlich zu beschließen.

Schwerin am 31sten December 1884.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) An Stelle der Arznei-Taxe vom 17ten Januar 1884 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arznei-Taxe in Geltung. Dieselbe enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei der Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Schwerin am 5ten Januar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

(Beilage zu No. 3 des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1885.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 25 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

4) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu reduciren sind.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Bereitung von Decoctionen, Infusionen und in der Veterinärpraxis.

7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourantes von Drogueriewaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte vermerkt.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	ℳ	₰
A.			
Acetonum	10 Gramm	—	15
Acetum	100 —	—	10
	200 —	—	15
aromaticum	100 —	—	30
	200 —	—	45
Digitalis	10 —	—	10
pyrolignosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
rectificatum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Sabadillae	10 —	—	10
	100 —	—	80
Scillae	10 —	—	5
Acidum aceticum	10 —	—	10
aromaticum	10 —	—	35
dilutum	10 —	—	5
arsenicosum (resublim.)	10 —	—	10
benzoicum (e Benzoë Siam subl.)	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25
boricum	10	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
carbolicum	10 —	—	10
	100 —	—	85
crudum (100 %)	100 —	—	45
	200 —	—	70
liquefact.	100 —	—	85
cathartinicum	1 —	—	15
chromicum	1 —	—	5
citricum	10 —	—	20
subt. pulv.	10 —	—	30
formicicum	10 —	—	10

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Acidum gallicum	10 Gramm	—	25
hydrobromicum (1,200)	10 —	—	20
hydrochloricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
dilutum	10 —	—	5
hydrocyanicum	1 —	—	5
lacticum	10 —	—	45
nitricum	10 —	—	5
crud.	100 —	—	30
	200 —	—	45
fumans	10 —	—	10
osmicum	1 Centigr.	—	15
	1 Decigr.	1	10
phosphoricum	10 Gramm	—	5
pyrogallicum	1 —	—	10
salicylicum	1 —	—	5
sulfuricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
dilutum	10 —	—	5
	100 —	—	15
fumans	100 —	—	30
sulfurosum (10 %)	100 —	—	20
tannicum	10 —	—	15
	100 —	1	25
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	25
valerianicum	1 —	—	10
Aconitinum	1 Centigr.	—	5
Adeps suillus	100 Gramm	—	50
Aether	10 —	—	5
aceticus	10 —	—	10
bromatus	1 —	—	10

A.	Gewicht.	ℳ	₰	A.	Gewicht.	ℳ	₰
Aether jodatus	1 Gramm	—	10	Aqua chlorata	10 Gramm	—	5
Aethylenum chloratum	1 —	—	10		100 —	—	25
Agaricinum	1 Decigr.	—	10		200 —	—	40
Aloë gr. modo pulv.	10 Gramm	—	10	Cinnamomi	100 —	—	25
	100 —	—	70	destillata	100 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10	fervida	100 —	—	5
Alumen subt. pulv.	10 —	—	5	Florum Aurantii (con-		—	
	100 —	—	25	centr.)	10	—	10
	200 —	—	40		100 —	—	65
ustum subt. pulv.	10 —	—	5	Foeniculi	100 —	—	15
Ambra grisea	1 Decigr.	—	95	foetida antihysterica	10 —	—	10
Ammoniacum depuratum	10 Gramm	—	15		100 —	—	90
Ammonium benzoicum	1 —	—	10	Matico	100 —	—	25
bromatum	10 —	—	15	Melissae	100 —	—	20
carbonicum	10 —	—	10	Menthae crispae	100 —	—	20
pyro-oleos.	10 —	—	15	piperitae	100 —	—	20
chloratum	10 —	—	5	Opii	10 —	—	35
gr. modo pulv.	100 —	—	50	Petroselini	100 —	—	15
	200 —	—	75	Picis	100 —	—	20
subt. pulv.	10 —	—	10		200 —	—	30
ferratum	10 —	—	10	Plumbi	100 —	—	5
citricum	1 —	—	5	Rosae	100 —	—	15
jodatum	1 —	—	15	Rubi Idaei	100 —	—	20
nitricum	10 —	—	10	Salviae	100 —	—	20
phosphoricum	10 —	—	20	Sambuci	100 —	—	20
sulfuricum	10 —	—	5	Tiliae	100 —	—	20
uricum	1 —	—	10	Valerianae	100 —	—	20
Amygdalae amarae	10 —	—	10	Aquae medicamentosae Rade-			
dulces	10 —	—	10	macheri	10 —	—	5
Amylium nitrosum	1 —	—	5		100 —	—	40
Amylum Marantae	100 —	—	40	Arbutinum	1 Decigr.	—	10
Tritici	100 —	—	30	Argentum chloratum	1 —	—	5
Antipyrinum	1 —	—	25		1 Gramm	—	35
Apomorphinum hydrochlo-				nitricum	1 Decigr.	—	5
ricum	1 Centigr.	—	5		1 Gramm	—	25
	1 Decigr.	—	45	cum Kalio			
Aqua Amygdalarum ama-				nitric.	1 —	—	10
rarum	10 Gramm	—	15	Asa foetida depurata	10 —	—	15
diluta	100 —	—	15	Atropinum	1 Centigr.	—	5
Calcariae	100 —	—	5		1 Decigr.	—	25
Chamomillae	100 —	—	20	sulfuricum (Ph. G.)	1 Centigr.	—	5

A. B. C.	Gewicht.	ℳ	₰
Atropinum sulfuricum (Ph.G.)	1 Decigr.	—	20
valerianicum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
Auro-Natrium chloratum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
B.			
Balsamum Copaivae	10 Gramm	—	15
	100 —	1	35
Nucistae	10 —	—	25
Peruvianum	10 —	—	45
	100 —	3	50
Tolutanum	10 —	—	20
Baryum chloratum	10 —	—	5
Benzinum Petrolei	100 —	—	35
Benzoë (Sumatra) subt. pulv.	10 —	—	25
Bismutum salicylicum	1 —	—	10
subnitricum	1 —	—	5
	10 —	—	40
valerianicum	10 —	—	55
Blatta orientalis subt. pulv.	1 —	—	15
Bolus alba (subt. pulv.)	100 —	—	40
cruda gr. modo pulv.	100 —	—	10
	200 —	—	15
Borax subt. pulv.	10 —	—	10
Bromnm	1 —	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Butyl-chloralnm hydratum	1 —	—	20
Butyrum insulsum	10 —	—	15
C.			
Cacao sine oleo	10 —	—	15
	100 —	1	20
Cadmium sulfuricum	1 —	—	5
Calcaria chlorata	100 —	—	20
	200 —	—	30

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Calcaria usta subt. pulv.	100 Gramm	—	20
Calcium carbonicum praecipit.	10 —	—	15
	100 —	1	10
ad usum externum	100 —	—	30
chloratum siccum	10 —	—	5
hypophosphorosum	10 —	—	25
phosphoricum	10 —	—	15
sulfuricum ustum subt. pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
Camphora monobromata	1 —	—	5
trita	10 —	—	15
Cannabinum tannicum	1 —	—	50
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	40
subt. pulv.	10 —	—	50
Capsulae amylaceae (cum dispensat.)	2 Hälften	—	10
operculatae (cum dispensat.)	2 —	—	10
Carbo animalis subt. pulv.	1 Gramm	—	5
Ligni subt. pulv.	10 —	—	5
Spongiae subt. pulv.	10 —	—	15
Cardolum	1 —	—	10
Caricae conc.	100 —	—	45
Carrageen conc.	100 —	—	55
Caryophylli subt. pulv.	10 —	—	15
Castoreum subt. pulv.	1 —	—	25
Sibiricum subt. pulv.	1 Decigr.	—	45
Catechu subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Cera alba	10 —	—	15
flava	10 —	—	10
Ceratum Resinae Pini	100 —	1	—
Cerium oxalicum	1 —	—	5
Cerussa subt. pulv.	10 —	—	5
Cetaceum	10 —	—	10
saccharatum	10 —	—	10
Charta cerata	400 □Ctm.	—	5
sinapisata (cum dispensat.)	1 Stück	—	10
Chinidinum sulfuricum	1 Gramm	—	30
Chininum	1 Decigr.	—	10

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Chininum bisulfuricum	1 Decigr.	—	5
bromatum	1 —	—	5
ferro-citricum	1 Gramm	—	15
hydrochloricum	1 —	—	50
salicylicum	1 —	—	55
sulfuricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	40
tannicum	1 —	—	20
valerianicum	1 Decigr.	—	10
Chinioïdinum	1 Gramm	—	5
Chinolinum	1 —	—	5
tartaricum	1 —	—	5
Chloralum hydratum	1 —	—	5
	10 —	—	25
Chloroformium	10 —	—	15
	100 —	1	25
e Chloralo hydrato	10 —	—	30
	100 —	2	50
Chrysarobinum	1 —	—	10
Cinchonidinum sulfuricum	1 —	—	20
Cinchoninum	1 —	—	15
sulfuricum	1 —	—	10
Coccionella subt. pulv.	10 —	—	20
Codeïnum	1 Decigr.	—	20
chloratum	1 —	—	20
Coffeïnum	1 —	—	5
Natrio-benzoic.	1 —	—	5
	1 Gramm	—	35
salicyl.	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	40
Colchicinum	1 Centigr.	—	5
Collodium	10 Gramm	—	10
	100 —	—	75
cantharidatum	1 —	—	5
	10 —	—	35
	100 —	2	80
elasticum	10 —	—	10
Colophonium subt. pulv.	10 —	—	5
Conchae praeparatae	10 —	—	5
Coniinum	1 Tropfen	—	5
Conserva Rosae	10 Gramm	—	10

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Cortex Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	100 Gramm	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
Chinae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	25
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Cinnamomi subt. pulv.	10 —	—	10
Condurango conc.	10 —	—	15
Coto cont.	10 —	—	25
Frangulae conc.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Fruct. Aurantii expulp. conc.	10 —	—	20
subt. pulv.	10 —	—	25
Citri conc.	10 —	—	5
Granati cont.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Mezerei conc.	10 —	—	10
Quercus conc. et. gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
Cotoïnum	1 Decigr.	—	15
Creta alba praeparata	100 Gramm	—	15
Crocus subt. pulv.	1 —	—	35
Cubebae subt. pulv.	10 —	—	35
Cumarinum	1 Decigr.	—	10
Cuprum aceticum	10 Gramm	—	15
aluminatum	10 —	—	10
gr. modo pulv.	10 —	—	15
hydrico-carbonicum	10 —	—	15
oxydatum	1 —	—	5
sulfocarbolicum	1 —	—	5
sulfuricum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
ammoniatum	10 —	—	15
crud. gr. m. pulv.	100 —	—	40
Curare	1 Decigr.	—	10

D. E.	Gewicht.	ℳ	₰
D.			
Decoctum Sarsaparillae comp. fortius	500 Gramm	1	30
	5000 —	9	20
mitius	500 —	1	5
	5000 —	7	50
Digitalinum	1 Decigr.	—	10
E.			
Electuarium e Senna	10 Gramm	—	10
Elemi	10 —	—	10
Elixir amarum	10 —	—	50
Aurantiorum comp.	10 —	—	35
	100 —	2	85
e Succo Liquiritiae	10 —	—	15
	100 —	1	20
Proprietatis Paracelsi	10 —	—	25
	100 —	2	15
Emplastrum adhaesivum	10 —	—	15
	100 —	1	20
extens.	100□Ctm.	—	10
	1000 —	—	80
Ammoniaci	10 Gramm	—	20
aromaticum	10 —	—	30
Belladonnae	10 —	—	20
Cantharidum ordin.	10 —	—	35
	100 —	2	70
perpet.	10 —	—	20
Cerussae	10 —	—	10
	100 —	—	90
extens.	100□Ctm.	—	15
	1000 —	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
consolidans	10 —	—	20
foetidum	10 —	—	20
fuscum camphor.	10 —	—	15

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Emplastrum Galbani crocatum	10 Gramm	—	25
Hydrargyri	10 —	—	25
	100 —	1	90
Hyoscyami	10 —	—	20
Lithargyri	10 —	—	10
	100 —	—	75
compos.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Meliloti	10 —	—	20
opiatum	1 —	—	5
	10 —	—	30
oxycroceum	10 —	—	35
saponatum	10 —	—	20
	100 —	1	40
extens.	100□Ctm.	—	15
	1000 —	1	20
Euphorbium subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Extractum Absinthii	1 —	—	25
Aconiti	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Aloës	1 —	—	5
	10 —	—	45
Acido sulf. correct.	1 —	—	10
Aurantii	1 —	—	20
Belladonnae	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Calami	1 —	—	15
Cannabis Indicae	1 —	—	60
Cardui benedicti	10 —	—	55
Cascarillae	1 —	—	15
Centaurii	1 —	—	10
Chamomillae	1 —	—	25
Chelidonii	1 —	—	15
Chinae aquosum	1 —	—	15
spirituos.	1 —	—	35
Cinae	1 —	—	30
Colocynthidis	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	40
compos.	1 —	—	20

E.	Gewicht.	M	Pf	F.	Gewicht.	M	Pf
Extractum Colombo . . .	1 Gramm	—	55	**F.**			
Conii	1 —	—	20				
siccum . .	1 —	—	15	Fel Tauri depuratum siccum	1 Gramm	—	5
Cubebarum . .	1 —	—	45	inspissatum . .	10 —	—	15
Digitalis . . .	1 —	—	20	recens	10 —	—	10
siccum .	1 —	—	15	Ferrum carbonicum saccharat.	10 —	—	10
Dulcamarae . .	1 —	—	5	chloratum	10 —	—	10
Ferri pomatum .	1 —	—	10	citricum ammoniat. .	1 —	—	5
Filicis	1 —	—	35	effervescens	10 —	—	20
Frangulae . .	1 —	—	5	oxydatum .	1 —	—	5
Gentianae . .	1 —	—	5	cyanatum	1 —	—	5
Graminis . . .	1 —	—	5	jodatum saccharatum	1 —	—	5
Granati . . .	1 —	—	25	lacticum	10 —	—	20
Helenii . . .	1 —	—	20	oxydatum dialysat.			
Hydrastis Canad.	10 —	—	30	liquid.	10 —	—	5
Hyoscyami . .	1 —	—	20	fuscum . .	10 —	—	15
	10 —	1	40	saccharatum			
siccum	1 —	—	15	solub.	10 —	—	10
Lactucae virosae	1 —	—	20	peptonatum siccum .	1 —	—	10
siccum	1 —	—	15	phosphoricum oxy-			
Ligni Campechiani	1 —	—	15	dulat.	10 —	—	20
Guajaci . .	1 —	—	20	pulveratum	10 —	—	5
Millefolii . . .	1 —	—	20	pyrophosphoricum .	10 —	—	20
Myrrhae . . .	1 —	—	5	c. Ammon. citr.	1 —	—	5
Opii	1 Decigr.	—	5	reductum	10 —	—	25
	1 Gramm	—	30	sesquichloratum . .	10 —	—	5
Pimpinellae . .	1 —	—	25	sulfuricum	10 —	—	5
Quassiae . . .	1 —	—	45	siccum . .	10 —	—	10
Ratanhiae . .	1 —	—	15	crudum .	100 —	—	10
Rhei	1 —	—	20		200 —	—	15
copos. . .	1 —	—	15	gr. m.			
Sabinae . . .	1 —	—	25	pulv.	100 —	—	20
Scillae	1 —	—	15		200 —	—	30
Secalis cornuti .	1 —	—	35	tannicum	10 —	—	20
Senegae . . .	1 —	—	25	Flores Arnicae conc. et gr.			
Strychni (spirit.)	1 —	—	45	m. pulv.	100 —	—	55
Taraxaci . . .	10 —	—	60	Aurantii conc. . .	10 —	—	25
Tormentillae . .	1 —	—	10	Chamomillae . . .	100 —	—	60
Trifolii fibrini .	1 —	—	5		200 —	—	90
Valerianae . .	1 —	—	30	conc. et gr.			
				m. pulv.	10 —	—	10

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Flores Chamomillae conc.			
et. gr m. pulv.	100 Gramm	—	75
subt. pulv.	10 —	—	15
Romanae conc.	10 —	—	10
Cinae	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Koso gr. modo pulv.	100 —	1	5
	200 —	1	60
subt. pulv.	10 —	—	20
Lamii	10 —	—	15
Malvae conc.	10 —	—	15
arboreae conc.	10 —	—	10
Millefolii conc.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Rhoeados conc.	10 —	—	15
Sambuci conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	60
Stoechados conc.	10 —	—	5
Tiliae conc.	10 —	—	10
	100 —	—	75
Verbasci conc.	10 —	—	20
Folia Aurantii conc.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Belladonnae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Bucco conc.	10 —	—	10
Coca conc.	10 —	—	25
Digitalis conc. et. gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Eucalypti conc.	10 —	—	5
Farfarae conc.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Jaborandi conc.	10 —	—	15
Juglandis conc.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Malvae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
Matico conc.	10 —	—	15

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Folia Melissae conc.	10 Gramm	—	10
Menthae crisp. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
piper. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	95
Nicotianae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	30
Rosmarini conc.	10 —	—	5
Rutae conc.	10 —	—	10
Salviae conc.	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	10
Sennae Alex. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	90
subt. pulv.	10 —	—	15
Stramonii conc.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Trifolii fibr. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Uvae Ursi conc.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Fructus Anisi	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	60
	200 —	—	90
subt. pulv.	10 —	—	10
Cannabis	100 —	—	20
Cardamomi subt. pulv.	1 —	—	10
Cardui Mariae	10 —	—	10
	100 —	—	75
Carvi	100 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	45
Colocynthidis conc.	10 —	—	20
praepar.	1 —	—	5
Foeniculi	10 —	—	5
	100 —	—	35
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70

F. G. H.	Gewicht.	ℳ	₰
Fructus Foeniculi subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Juniperi	100 —	—	15
	200 —	—	25
gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
subt. pulv. .	10 —	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	35
	200 —	—	55
Papaveris conc. . .	100 —	—	50
Petroselini . . .	10 —	—	5
Phellandrii . . .	100 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt.pulv.	10 —	—	10
Sabadillae gr. modo pulv.	10 —	—	10
subt.pulv.	10 —	—	10
Fungus Chirurgorum . . .	10 —	—	15
Laricis conc. . .	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
G.			
Galbanum depuratum . .	10 —	—	15
Gallae subt. pulv.	10 —	—	15
Gelatina Lich. Islandici sacch. sicca	10 —	—	15
Glandulae Lupuli	10 —	—	20
Glycerinum	100 —	—	55
	200 —	—	85
Gummi Arabicum subt. pulv.	10 —	—	25
Gutti subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	35
H.			
Herba Absinthii conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60

H.	Gewicht.	ℳ	₰
Herba Absinthii subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Adonis vernalis conc.	10 —	—	15
Cardui benedicti conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	55
subt. pulv.	10 —	—	10
Centaurii conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	85
Chenopodii ambros. conc.	10 —	—	10
Conii conc. et. gr. m. pulv.	100 —	—	50
subt. pulv. .	10 —	—	10
Galeopsidis conc. .	10 —	—	5
Herniariae conc. . .	10 —	—	5
Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
subt. pulv.	10 —	—	10
Lycopodii conc. . .	10 —	—	5
Majoranae subt. pulv.	10 —	—	15
Mari veri subt. pulv.	10 —	—	15
Millefolii conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Polygalae conc. . .	10 —	—	5
Serpylli conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Thymi conc. et. gr. m. pulv.	10 —	—	5
Violae tricoloris conc.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Hirudines	1 Stück	—	20
Homatropinum hydrobromicum	1 Centigr.	—	45
Hydrargyrum (purum) . .	10 Gramm	—	20
	100 —	1	50
aceticum oxydulat.	1 —	—	5
bichloratum .	10 —	—	20
bijodatum .	1 —	—	10

H. I. J.	Gewicht.	ℳ	₰
Hydrargyrum bijodatum . .	10 Gramm	—	95
chloratum .	10 —	—	20
va- pore parat.	10 —	—	20
cyanatum . .	1 —	—	10
jodatum . .	1 —	—	10
	10 —	—	95
nitricum oxydulat.	10 —	—	20
oxydatum .	10 —	—	25
via hum. par.	1 —	—	5
oxydulatum nigrum	1 —	—	5
praecipitatum album	10 —	—	20
sulfuratum nigrum	10 —	—	15
sulfuricum basicum	10 —	—	25
neutrale	10 —	—	20
tannicum .	1 —	—	10
Hydrochinonum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	25
Hydrogenium peroxydatum purum	10 —	—	10
Hyoscinum jodatum . . .	1 Centigr.	—	55
Hyoscyaminum	1 —	—	40
I.			
Ichtyolum	1 Gramm	—	10
Indicum subt. pulv. . . .	1 —	—	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	100 —	1	—
J.			
Jodoformium	1 —	—	15
	10 —	1	—
subt. pulv. . .	1 —	—	15

J. K.	Gewicht.	ℳ	₰
Jodoformium subt. pulv. .	10 Gramm	1	—
Jodum	1 —	—	10
	10 —	—	85
K.			
Kairinum	1 —	—	40
Kali causticum fusum et siccum	10 —	—	10
Kalium aceticum	10 —	—	15
	100 —	1	30
bicarbonicum . .	10 —	—	5
bichromicum crudum	100 —	—	40
bromatum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	10
subt. pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	65
carbonicum . . .	10 —	—	10
crudum .	100 —	—	30
	200 —	—	45
chloratum . . .	10 —	—	5
chloricum	10 —	—	10
	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	10
citricum	1 —	—	5
	10 —	—	30
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	80
nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. modo pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
subt. pulv. .	10 —	—	10
permanganicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
sulfuratum (purum)	10 —	—	20
(ad balneum)	100 —	—	35
	200 —	—	55
sulfuricum gr. modo pulv.	100 —	—	45

K. L.	Gewicht.	ℳ	₰
Kalium sulfuricum gr. modo pulv.	200 Gramm	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	25
Kamala	1 —	—	5
	10 —	—	35
	100 —	2	80
Kino subt. pulv.	10 —	—	20
Kosinum	1 Decigr.	—	15
Kreosotum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	30
L.			
Lactucarium	10 —	—	55
Lichen Islandicus conc.	100 —	—	30
ab amarit. lib. conc.	100 —	—	55
Lignum Guajaci conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	30
subt. pulv.	10 —	—	5
Quassiae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	40
subt. pulv.	10 —	—	10
Sassafras conc.	100 —	—	50
Linimentum ammoniato-camphor.	10 —	—	10
ammoniatum	10 —	—	10
	100 —	—	90
saponato-ammoniat.	100 —	—	30
camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	65
liquid.	100 —	—	60
terebinthinatum	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquor Aluminii acetici	100 —	—	60
	200 —	—	90
Ammonii acetici	10 —	—	5
	100 —	—	40

L. M.	Gewicht.	ℳ	₰
Liquor Ammonii anisatus	10 Gramm	—	5
caustici	10 —	—	5
	100 —	—	25
	200 —	—	40
spirituos	10 —	—	10
	100 —	—	65
succinici	10 —	—	10
Ferri acetici	10 —	—	10
albuminati	10 —	—	15
	100 —	1	—
chlorati	10 —	—	5
oxychlorati	10 —	—	5
peptonati	10 —	—	15
sesquichlorati	10 —	—	5
	100 —	—	35
sulfurici oxydati	10 —	—	5
Kalii acetici	10 —	—	10
arsenicosi	10 —	—	20
carbonici	10 —	—	5
Plumbi subacetici	10 —	—	5
	100 —	—	35
Stibii chlorati	100 —	—	50
Lithargyrum	100 —	—	20
Lithium benzoicum	1 —	—	10
bromatum	1 —	—	5
carbonicum	1 —	—	5
jodatum	1 —	—	15
salicylicum	1 —	—	15
Lycopodium	10 —	—	10
M.			
Macis subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25
Magnesia usta	10 —	—	15
Magnesium boro-citricum	10 —	—	25
carbonicum subt. pulv.	10 —	—	10
chloratum siccum	10 —	—	5

M. N.	Gewicht.	ℳ	₰
Magnesium citricum	10 Gramm	—	20
effervescens	10 —	—	20
lacticum	1 —	—	5
phosphoricum	10 —	—	20
sulfuricum	100 —	—	10
	200 —	—	15
siccum	10 —	—	5
tartaricum Rademach.	1 —	—	5
Manganum sulfuricum	10 —	—	15
Manna cannulata	10 —	—	30
communis	10 —	—	20
Massa pilular. Ferri carbon. (Valetti)	1 —	—	10
Mastix subt. pulv.	1 —	—	5
Mel	100 —	—	50
	200 —	—	75
depuratum	10 —	—	10
	100 —	—	75
rosatum	10 —	—	15
Mixtura oleoso-balsamica	10 —	—	15
sulfurica acida	10 —	—	5
Morphinum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	75
hydrochloricum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	60
sulfuricum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	60
Moschus	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	90
Mucilago Gummi Arabici	10 Gramm	—	10
	100 —	—	75
Myrrha subt. pulv.	10 —	—	25
N.			
Naphtalinum recrystallis.	10 —	—	5
Naphtolum	1 —	—	5
Narceïnum	1 Centigr.	—	5
Natrium aceticum	10 Gramm	—	5

N. O.	Gewicht.	ℳ	₰
Natrium benzoicum (c. Acido artif. par.)	10 Gramm	—	20
bicarbonicum subt. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
bitartaricum subt. pulv.	10 —	—	25
bromatum	10 —	—	15
carbolicum purum	10 —	—	20
carbonicum	10 —	—	5
siccum	10 —	—	10
chloratum subt. pulv.	10 —	—	5
crudum	100 —	—	5
chloricum	10 —	—	15
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	85
lacticum	1 —	—	5
nitricum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	5
pyrophosphoricum	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	30
salicylicum	10 —	—	50
sulfuricum	100 —	—	20
siccum	10 —	—	5
crudum gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
tannicum	10 —	—	30
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	25
thiosulfuricum crudum	100 —	—	15
O.			
Oleum Amygdalarum	10 —	—	15
	100 —	1	25
aethereum	1 —	—	10

O.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum animale aethereum	1 Gramm	—	5
foetidum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Anisi	10 —	—	55
Aurantii Florum	1 Decigr.	—	15
Bergamottae	1 Gramm	—	5
Cacao	10 —	—	15
Cajeputi	10 —	—	20
rectificat.	1 —	—	5
Calami	1 —	—	5
camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	80
	200 —	1	20
cantharidatum	10 —	—	25
	100 —	2	10
	200 —	3	15
Carvi (Carvol)	1 —	—	5
Caryophyllorum	1 —	—	5
Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
infusum	10 Gramm	—	15
	100 —	1	30
Cinnamomi	1 —	—	5
Citri	1 —	—	5
Cocos	100 —	—	50
Crotonis	1 —	—	5
	10 —	—	25
Eucalypti	10 —	—	30
Foeniculi	1 —	—	5
Hyoscyami	10 —	—	15
	100 —	1	30
Jecoris Aselli	100 —	—	50
	200 —	—	75
Juniperi	1 —	—	5
empyreumat.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Lauri	10 —	—	10
	100 —	—	60
Lavandulae	1 —	—	5
Lini	100 —	—	35
	200 —	—	55
sulfuratum	100 —	—	50

O.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum Lini sulfuratum	200 Gramm	—	75
Macidis	1 —	—	5
Menthae crispae	1 —	—	10
piperitae	1 —	—	20
Nucistae	10 —	—	25
Olivarum	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	10
commune	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
Papaveris	100 —	—	55
pedum Tauri	10 —	—	10
Petrae Italicum	10 —	—	10
	100 —	—	80
Pini	100 —	—	30
	200 —	—	45
sylvestris	10 —	—	20
Rapae	100 —	—	40
	200 —	—	60
Ricini	100 —	—	50
	200 —	—	75
Rosae	1 Tropfen	—	15
Rosmarini	10 Gramm	—	20
Rusci	100 —	—	30
Sabinae	1 —	—	5
Sinapis	1 —	—	15
	10 —	1	30
Succini rectificatum	10 —	—	10
Tanaceti	1 —	—	15
Terebinthinae	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
rectificatum	10 —	—	5
	100 —	—	45
sulfuratum	100 —	—	50
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 —	—	15
Olibanum	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Opium subt. pulv.	1 —	—	15

O. P.	Gewicht.	ℳ	₰
Ossa Sepiae subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Ova gallinacea.	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 Gramm	—	15
simplex	10 —	—	10
P.			
Papayotinum (purum)	1 Decigr.	—	55
Paraffinum liquidum	100 Gramm	—	70
solidum	100 —	—	75
Paraldehydum	1 —	—	5
	10 —	—	45
Pasta Guarana subt. pulv.	1 —	—	5
Pepsinum	1 —	—	10
Peptonum siccum	10 —	—	55
Percha depurata	10 —	—	95
Phosphorus	10 —	—	20
Physostigminum salicylicum	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	90
sulfuricum	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	90
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	—	30
Pix liquida	10 Gramm	—	5
	100 —	—	30
Placenta Sem. Lini gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbum aceticum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	30
	200 —	—	45
jodatum	1 —	—	10
tannicum siccum	1 —	—	5
Podophyllinum	1 —	—	10
Propylaminum	1 —	—	5
Pulpa Tamarindorum depurata	100 —	—	55
Pulvis aërophorus	10 —	—	15
aromaticus	10 —	—	35
gummosus	10 —	—	25

P. R.	Gewicht.	ℳ	₰
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1 Gramm	—	5
Liquiritiae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	80
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20
salicylicus cum Talco	10 —	—	5
	100 —	—	40
temperans	10 —	—	15
Pumex subt. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
R.			
Radix Althaeae conc.	100 —	—	55
gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
subt. pulv.	10 —	—	10
Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Arnicae conc.	10 —	—	10
Artemisiae conc.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Asari conc.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Bardanae conc.	10 —	—	5
Belladonnae subt. pulv.	10 —	—	10
Carlinae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
Colombo conc.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Gentianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
Helenii conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	10
Ipecacuanhae conc.	10 —	—	35
subt. pulv.	1 —	—	5

R.	Gewicht.	ℳ	₰
Radix Levistici conc. et gr. modo pulv.	10 Gramm	—	5
	100 —	—	45
subt. pulv..	10 —	—	10
Liquiritiae gr. modo pulv.	100 —	—	35
	200 —	—	55
mund. conc.	100 —	—	50
subt. pulv.	10 —	—	10
Ononidis conc. . .	100 —	—	35
Pyrethri subt pulv. .	10 —	—	40
Ratanhiae conc. . .	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	15
Rhei	10 —	—	30
conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	35
	100 —	2	75
subt. pulv. . .	10 —	—	40
Saponariae conc. . .	10 —	—	10
Sarsaparillae conc. .	10 —	—	20
	100 —	1	60
	200 —	2	40
subt. pulv.	10 —	—	30
Senegae conc. . . .	10 —	—	25
subt. pulv. .	10 —	—	30
Serpentariae conc. .	10 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	30
Taraxaci cum herba conc.	100 —	—	35
Valerianae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	55
subt. pulv.	10 —	—	10
Resina Guajaci subt. pulv. .	10 —	—	25
Jalapae	10 —	—	60
Pini	100 —	—	15
Scammoniae . . .	1 —	—	10
Resorcinum	1 —	—	15
Rhizoma Calami (decort,) subt. pulv.	10 —	—	10

R. S.	Gewicht.	ℳ	₰
Rhizoma Calami (non decort.) conc. et gr. m. p.	100 Gramm	—	35
	200 —	—	55
Caricis conc. . .	100 —	—	40
Chinae conc. . .	10 —	—	5
Filicis (non decort.) gr. m. pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv.	10 —	—	10
Galangae conc. et gr. m. pulv	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Graminis conc. .	100 —	—	20
Imperatoriae conc. et gr. m. p.	100 —	—	45
	200 —	—	70
Iridis conc. . . .	100 —	—	55
subt. pulv. .	10 —	—	10
Pannae subt. pulv	1 —	—	10
Tormentillae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	40
subt. pulv.	10 —	—	10
Veratri gr. modo pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Zedoariae conc. .	10 —	—	5
subt pulv.	10 —	—	10
Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
S.			
Saccharum subt. pulv. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Lactis subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	30
Sal Carolinum	10 —	—	30
factitium (subt. pulv.)	100 —	—	45

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Sal Carolinum factitium (subt. pulv.)	200 Gramm	—	70
crystallis.	100 —	—	15
	200 —	—	25
Santoninum	10 —	—	55
Sapo jalapinus	10 —	—	60
kalinus	100 —	—	50
venalis seu viridis	100 —	—	30
	200 —	—	45
medicatus	10 —	—	15
terebinthinatus . . .	10 —	—	10
Secale cornutum	10 —	—	10
(sine oleo) subt. pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	55
Semen Cydoniae	10 —	—	20
Foenugraeci gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Hyoscyami	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Lini	100 —	—	20
	200 —	—	30
Myristicae subt. pulv.	1 —	—	5
Papaveris	10 —	—	5
Phaseoli subt. pulv. .	100 —	—	35
Quercus tostum gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
Strychni subt. pulv. .	10 —	—	10
Species aromaticae . . .	100 —	1	—
	200 —	1	50
emollientes . . .	100 —	—	60
	200 —	—	90
laxantes	10 —	—	15
	100 —	1	10
Lignorum	100 —	—	50
	200 —	—	75

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Species pectorales	100 Gramm	—	80
	200 —	1	20
Spiritus	100 —	—	30
	200 —	—	45
absolutus	10 —	—	5
aethereus	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aetheris chlorati .	10 —	—	10
nitrosi . .	10 —	—	10
Angelicae compos.	100 —	—	55
caeruleus	100 —	—	60
camphorato-crocatus	10 —	—	10
camphoratus . . .	100 —	—	35
	200 —	—	55
Cochleariae . . .	100 —	—	75
dilutus	100 —	—	25
	200 —	—	40
Formicarum . . .	100 —	—	30
Juniperi	100 —	—	50
Lavandulae . . .	100 —	—	55
Mastichis compos. .	10 —	—	15
Melissae compos. .	10 —	—	10
Menthae piperitae .	10 —	—	30
Rosmarini . . .	100 —	—	50
saponatus	100 —	—	55
	200 —	—	85
Serpylli	100 —	—	50
Sinapis	10 —	—	10
	100 —	—	70
Vini Arac . . .	10 —	—	15
	100 —	1	25
Cognac . . .	10 —	—	15
	100 —	1	25
Gallici . . .	100 —	—	50
Stibium sulfuratum aurantiac.	10 —	—	15
nigrum gr. m. pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
laevigat.	10 —	—	10
rubeum	1 —	—	5
Stipites Dulcamarae conc. .	100 —	—	25

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Stipites Dulcamarae subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Strychninum nitricum . .	1 Decigr.	—	5
Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	20
	100 —	1	50
	200 —	2	25
Succinum contusum . . .	10 —	—	5
subt. pulv. . . .	10 —	—	10
Succus Juniperi inspissatus .	10 —	—	5
	100 —	—	45
Liquiritiae (crudus) .	100 —	—	90
subt. pulv.	10 —	—	15
depuratus .	1 —	—	5
	10 —	—	20
in bacillis	10 —	—	15
Sambuci inspissatus .	10 —	—	10
	100 —	—	75
Sulfur depuratum	10 —	—	5
	100 —	—	40
jodatum	1 —	—	15
praecipitatum . . .	10 —	—	5
sublimatum	100 —	—	15
	200 —	—	25
Summitates Sabinae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
subt. pulv.	10 —	—	10
Syrupus Althaeae	10 —	—	5
Amygdalarum . .	10 —	—	10
Aurantii Corticis .	10 —	—	15
Florum .	10 —	—	10
Balsami Peruviani .	10 —	—	10
Cerasorum . . .	10 —	—	10
Chamomillae . . .	10 —	—	10
Cinnamomi . . .	10 —	—	10
Croci	10 —	—	20
Ferri jodati . . .	10 —	—	20
oxydati solubilis	10 —	—	10
Foeniculi	10 —	—	10
Ipecacuanhae . .	10 —	—	10
Liquiritae	10 —	—	15
Mannae	10 —	—	10

S. T.	Gewicht.	ℳ	₰
Syrupus Menthae	10 Gramm	—	10
Mori	10 —	—	10
Papaveris	10 —	—	10
Rhamni catharticae .	10 —	—	10
Rhei	10 —	—	10
Rhoeados	10 —	—	10
Ribis	10 —	—	10
Rubi Idaei . . .	10 —	—	10
Senegae	10 —	—	10
Sennae	10 —	—	10
simplex	10 —	—	5
Succi Citri . . .	10 —	—	15
Violae	10 —	—	15
Zingiberis . . .	10 —	—	10
T.			
Talcum subt. pulv. . . .	100 —	—	15
Tartarus boraxatus . . .	10 —	—	20
depuratus subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	5
ferratus (ad balneum)	100 —	—	80
	200 —	1	20
natronatus . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
subt. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	35
stibiatus	10 —	—	15
ad usum veterinar.	10 —	—	15
	100 —	1	20
Terebinthina	10 —	—	5
	100 —	—	30
cocta	10 —	—	5
laricina . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Thymolum	1 —	—	20
Tinctura Absinthii . . .	10 —	—	15
Aconiti	10 —	—	10

T.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Aloës	10 Gramm	—	10
	100 —	—	90
Aloës composita .	10 —	—	10
amara	10 —	—	15
	100 —	1	10
Ambrae	1 —	—	25
cum Moscho	1 —	—	35
Arnicae	100 —	—	90
aromatica . . .	10 —	—	15
acida . .	10 —	—	20
Asae foetidae . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Aurantii	10 —	—	20
Belladonnae . .	10 —	—	10
Benzoës (Sumatra)	10 —	—	15
Bursae Pastoris Radem.	10 —	—	20
Calami	10 —	—	15
composita .	10 —	—	15
Cannabis Indicae .	1 —	—	5
Cantharidum . .	10 —	—	15
	100 —	1	35
Capsici	10 —	—	15
Cardui Mariae Radem.	10 —	—	20
carminativa . . .	10 —	—	20
Caryophylli . . .	10 —	—	15
Cascarillae . . .	10 —	—	15
Castorei	1 —	—	5
	10 —	—	40
aetherea .	1 —	—	5
	10 —	—	40
Sibirici . .	1 —	—	50
aetherea	1 —	—	50
Catechu	10 —	—	10
Chelidonii Rademach.	10 —	—	20
Chinae	10 —	—	20
composita .	10 —	—	20
Chinioïdini . . .	10 —	—	10
Cinnamomi . . .	10 —	—	15
Tinctura Coccionellae Rademach.	10 Gramm	—	15
Colchici	10 —	—	10
Colocynthidis . .	10 —	—	15
Convallariae . .	10 —	—	10
Croci	1 —	—	5
Cupri acetici Rademach.	10 —	—	10
Digitalis	10 —	—	10
aetherea .	10 —	—	15
Eucalypti . . .	10 —	—	15
Euphorbii . . .	100 —	—	90
Ferri acetici aetherea	10 —	—	15
Radem.	10 —	—	10
chlorati . .	10 —	—	5
aetherea	10 —	—	10
pomata . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
Fructus Aurantii immaturi	10 —	—	15
Gallarum . . .	10 —	—	15
Gelsemii sempervir.	10 —	—	15
Gentianae . . .	10 —	—	15
Guajaci e Ligno .	10 —	—	15
e Resina .	10 —	—	15
ammon.	10 —	—	15
Ipecacuanhae . .	10 —	—	15
Jodi	10 —	—	20
	100 —	1	40
Kino	10 —	—	15
Lobeliae	10 —	—	15
Macidis	10 —	—	20
Menthae crispae .	10 —	—	15
piperitae .	10 —	—	20
Moschi	1 —	—	25
Myrrhae	10 —	—	15
	100 —	1	20
Nicotianae Radem.	10 —	—	20
Opii benzoica . .	10 —	—	20
crocata . .	1 —	—	5

T. U.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Opii crocata . .	10 Gramm	—	30
simplex . .	1 —	—	5
	10 —	—	25
Pimpinellae . . .	10 —	—	15
Pini composita .	10 —	—	15
Quebracho . . .	10 —	—	15
Ratanhiae . . .	10 —	—	15
saccharata	10 —	—	15
Resinae Jalapae .	10 —	—	20
Rhei aquosa . .	100 —	1	—
vinosa . .	10 —	—	20
	100 —	1	85
Scillae	10 —	—	15
kalina . .	10 —	—	15
Secalis cornuti . .	10 —	—	15
Stramonii . . .	10 —	—	10
Strychni	10 —	—	10
aetherea .	10 —	—	15
Thujae	10 —	—	10
Valerianae . . .	10 —	—	15
aetherea	10 —	—	20
	100 —	1	55
Vanillae	1 —	—	10
Veratri albi . . .	100 —	—	90
Zingiberis . . .	10 —	—	15
Tragacantha subt. pulv. . .	1 —	—	5
Traumaticinum	10 —	—	20
	100 —	1	85
Tubera Jalapae subt. pulv.	10 —	—	20
Salep subt. pulv. .	10 —	—	20
	100 —	1	50
Turiones Pini conc. . . .	10 —	—	5
U.			
Unguentum acre	10 —	—	20
	100 —	1	40
basilicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
Chantharidum .	10 —	—	30

U. V.	Gewicht.	ℳ	₰
Unguentum cereum . . .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	10
Cerussae . . .	10 —	—	15
	100 —	1	10
camphor.	10 —	—	20
diachylon . .	10 —	—	15
	100 —	1	5
Elemi . . .	10 —	—	15
flavum . . .	100 —	1	—
Glycerini . .	10 —	—	20
	100 —	1	40
Hydrargyri album	10 —	—	20
cinereum	10 —	—	20
	100 —	1	75
rubrum	10 —	—	20
Kalii jodati .	10 —	—	25
leniens . . .	10 —	—	20
Linariae . . .	10 —	—	20
Paraffini . . .	10 —	—	15
	100 —	1	10
Plumbi . . .	10 —	—	10
Rosmarini compos.	10 —	—	15
Sabinae . . .	10 —	—	40
sulfuratum compos.	10 —	—	10
Tartari stibiati	10 —	—	20
Terebinthinae .	10 —	—	10
	100 —	—	90
Zinci	10 —	—	10
V.			
Vaselina Americana . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Veratrinum	1 Decigr.	—	5
Vinum album	100 Gramm	—	65
	200 —	1	—
camphoratum . .	10 —	—	10

V. Z.	Gewicht.	ℳ	₰	Z.	Gewicht.	ℳ	₰
Vinum camphoratum . . .	100 Gramm	—	80	Zincum chloratum . . .	10 Gramm	—	10
Chinae	10 —	—	20	ferrocyanatum . .	1 —	—	5
	100 —	1	60	lacticum	1 —	—	5
Colchici	10 —	—	20	oxydatum . . .	10 —	—	15
Hungaricum Tokayense	10 —	—	15	crudum .	10 —	—	5
	100 —	1	10		100 —	—	30
Ipecacuanhae . .	10 —	—	25	permanganicum . .	1 —	—	15
Pepsini	10 —	—	20	salicylicum . . .	1 —	—	10
	100 —	1	50	sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
rubrum	100 —	—	80	sulfuricum . . .	10 —	—	5
	200 —	1	20	subt. pulv.	10 —	—	10
stibiatum	10 —	—	10		100 —	—	60
Xerense	100 —	—	80	crud. gr.			
	200 —	1	20	modo pulv.	100 —	—	25
Z.					200 —	—	40
				tannicum	1 —	—	5
Zincum aceticum	10 —	—	10	valerianicum . . .	1 —	—	5

Taxe der Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	ℳ	₰
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfende 100 Gramm	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigksit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dergl.	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . .	—	15

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Contundiren.		
Für das Contundiren **einer** Substanz:		
bis incl. 20 Gramm	—	5
„ „ 50 „	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	20
„ „ 1 Pfund	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Decocta und Infusa.		
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.		

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . berechnet.	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	—	7
„ „ „ „ „ 200 „	—	10
bei grösseren Mengen	—	14
Für die Dispensation eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis incl. 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet	—	10
Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Filtration.		
Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm	—	5
1 Pfund	—	10
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Position »Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze«, Inhalts deren in den dort angegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergleichen . .	—	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	15
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten bis incl. 200 Gramm	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
für grössere Mengen	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis incl. 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei Shirting oder Leinen für		
je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weiss. Leder für je 100 „	—	15
bei Seidenzeug für je 50 „	—	10
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothweudigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm incl.	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen- etc. Masse ist . . . besonders in Anrechnung zu bringen.	—	10
Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10
Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formiren von 30 Pillen und für Ueberziehen derselben mit Gelatina	—	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältnisse, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, ... zu formiren kosten.	—	20
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück	—	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde, pro Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, inclusive des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis incl. 100 Gramm	—	10
für grössere Mengen	—	15
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispen-		

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
sation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur: ein jedes zu . . berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:		
bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	7
für grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur bei einem Inhalt:		
bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	8
bei grösseren Mengen	—	10
berechnet.		
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w., pro Stunde	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	25
für grössere Mengen	—	30

I. Taxe der Arbeiten.	ℳ	₰
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	15
„ „ 100 „	—	25
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis incl. 50 Gramm	—	25
„ „ 100 „	—	40
„ „ 200 „	—	60
für grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation excl. Auflösen der event. angewandten Substanzen	—	20
Suppositorien.		
Für die Bereitung eines Suppositorium nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	10
Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit berechnet.	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit . berechnet.	—	3

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰
Convolut-Kästchen.		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	—	13
zu 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver incl.	—	20
über 16 Pulver	—	25
Gläser, grüne und halbweisse.		
Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	13
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	20
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	25
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	30
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	40
Ueber 1 Pfund werden für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	8
Gläser, starke weisse.		
Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	18
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	38
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	45
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	53

II. Taxe der Gefässe.	ℳ	₰
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück		
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	25
„ „ 1 Pfund	—	40
theurer berechnet.		
Weisse Pulver-Gläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.		
Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefässen		
bis zu 100 Gramm incl. Inhalt	—	13
„ „ 200 „ „ „	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25
Kautschuk-Stöpsel		
kosten pro Stück zu Gläsern		
bis 100 Gramm Inhalt	—	15
„ 200 „ „	—	20
„ 300 „ „	—	25
„ 1 Pfund „	—	35
Papp-Schachteln ohne Falz		
kosten mit Signatur das Stück		
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	10
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „	—	25
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „	—	30
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „	—	40

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰
Pappschachteln mit Falz		
kosten mit Signatur das Stück		
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	13
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „	—	40
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „	—	53
Kruken, graue oder gelbe.		
Graue oder gelbe Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von 50 Gramm Inhalt excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	—	13
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	18
„ 200 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	25
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund „ „	—	30
Ueber 1 Pfund wird für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	13
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von 10 Gramm Inhalt excl. bis 50 Gramm Inhalt incl.	—	23
„ 50 „ „ „ „ 100 „ „ „	—	30
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	45
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „ „	—	60
„ 300 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	73
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund „ „	—	85

Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Reïteraturen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

II. Taxe der Gefässe.	ℳ	₰
In der Veterinär-Praxis und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.		

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maasstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.

Anhang.

Arzneimittel,

welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

Acetum Sabadillae.

Paretur e **Fructibus Sabadillae** uti **Acetum Digital.** Ph. G. Ed. II.

Acidum aceticum aromaticum.

Paretur uti **Acidum aceticum aromaticum** Ph. G. Ed. I.

Aqua Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua foetida antihysterica.

Paretur uti **Aqua foetida antihysterica** Ph. G. Ed. I.

Aqua Matico.

Paretur e **Foliis Matico** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Melissae.

Paretur e **Foliis Melissae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Opii.

Paretur uti **Aqua Opii** Ph. G. Ed. I.

Aqua Petroselini.

Paretur e **Fructibus Petroselini** uti **Aqua Foeniculi** Ph. G. Ed. II.

Aqua Rubi Idaei.

Paretur uti **Aqua Rubi Idaei** Ph. G. Ed. I.

Aqua Salviae.

Paretur e **Foliis Salviae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Sambuci.

Paretur e **Floribus Sambuci** uti Aqua Menthae crispae Ph. G. Ed. II.

Aqua Tiliae.

Paretur e **Floribus Tiliae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Aqua Valerianae.

Paretur e **Radice Valerianae** uti **Aqua Menthae crispae** Ph. G. Ed. II.

Ceratum Resinae Pini.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Conserva Rosae.

R. **Florum Rosae recentium partem unam,** . . . . **1.**
Sacchari pulverati **partes duas,** . . . . **2.**

Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem, tum admisce saccharum.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Conii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum consolidans.

R.	**Emplastri Cerussae,**	25.
	„ **Lithargyri,** singulorum **partes viginti quinque,** . .	25.
	Lapidis Calaminaris praeparati, ...	1.
	Olibani pulverati, ...	1.
	Mastichis pulveratae, singulorum **partem unam,**	1.

Emplastris leni calore emollitis admisce pulveres supra dictos.
Sit emplastrum e subflavo fuscum.

Emplastrum foetidum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum opiatum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Extractum Aloës acido sulfurico correctum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Extractum Aurantii.

Paretur e **Cortice Fructus Aurantii** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Centaurii.

Paretur ex **Herba Centaurii** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Chelidonii.

Paretur ex **Herba Chelidonii** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extratum Colocynthidis compositum.

R. **Extracti Colocynthidis** partes quinque, ... **5.**
Aloës pulveratae partes viginti,. . . . . **20.**
Resinae Scammoniae partes decem, ... **10.**
Extracti Rhei partes quinque, ... **5.**
Misceantur, spiritum dilutum aspergendo, et leni calore siccentur.
Sit pulvis grossus fuscus.

Extractum Colombo.

Paretur e **Radice Colombo** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II., sed evaporando in extractum siccum redigatur.

Extractum Conii.

Paretur ex **Herba Conii** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Dulcamarae.

Paretur e **Stipitibus Dulcamarae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Frangulae.

Paretur e **Cortice Frangulae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Granati.

Paretur e **Cortice Granati** uti **Extractum Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Lactucae virosae.

Paretur ex **Herba Lactucae virosae** uti **Extractum Belladonnae** Ph. G. Ed. II.

Extractum Ligni Campechiani.

Paretur uti **Extractum Ligni Campechiani** Ph. G. Ed. I.

Extractnm Ligni Guajaci.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Millefolii.

Paretur ex **Herba Millefolii** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Myrrhae.

Paretur uti **Extractum Myrrhae** Ph. G. Ed. I.

Extractum Pimpinellae.

Paretur e **Radice Pimpinellae** uti **Extractum Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Paretur e **Radice Ratanhiae** uti **Extractum Opii** Ph. G. Ed. II.

Extractum Senegae.

Paretur e **Radice Senegae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II., sed evaporando in extractum siccum redigatur.

Extractum Tormentillae.

Paretur e **Rhizomate Tormentillae** uti **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. Ed. II.

Extractum Valerianae.

Paretur e **Radice Valerianae** uti **Extractum Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Linimentum saponato-ammoniatum.

R. **Saponis domestici rasi** partem unam. . . . . 1.
Solve digerendo in
Aqua partibus triginta, ... 30.
Spiritus partibus decem, ... 10.
tum admisce
Liquoris Ammonii caustici partes quindecim. . . . . 15.

Liquor Ammonii succinici.

R. **Acidi succinici pulverati** partem unam. . . . . 1.
Solutae in
Aquae partibus octo . . . . 8.
adde
Ammonii carbonici pyro-oleosi partem unam . . . . 1.
vel quantum ad neutralisationem requiritur.

Liquorem per horas viginti quatuor sepone et filtra.

Sit limpidus, subfuscus, sensim fuscescens, chartam exploratoriam non mutans, odoris empyreumatici, ponderis specifici 1,050 ad 1,054. Cum spiritus triplici quantitate mixtus pellucidus permaneat et ad siccum evaporatus calore aucto residui nihil relinquat.

Oleum Chamomillae infusum.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Oleum Hyoscyami** Ph. G. Ed. II.

Oxymel simplex.

R. **Acidi acetici diluti** partem unam, ... 1.
Mellis depurati partes quadraginta. . . . . 40.
Misce.
Sit limpidum, ex flavo fuscum.

Pulvis aromaticus.

R.	**Corticis Cinnamomi pulverati** partes quinque,	5.
	Fructuum Cardamomi pulveratorum partes tres,	3.
	Rhizomatis Zingiberis pulverati partes duas,	2.

Misce exacte.

Pulvis temperans.

R.	**Kalii nitrici pulverati** partem unam,	1.
	Tartari depurati pulverati partes tres,	3.
	Sacchari pulverati partes sex.	6.

Misce.

Spiritus caeruleus.

R.	**Liquoris Ammonii caustici partes quinquaginta,**	50.
	Spiritus Lavandulae,	70.
	„ **Rosmarini** singulorum **partes septuaginta.**	70.
	Aeruginis pulveratae **partem unam.**	1.

Stent in vase clauso, saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem caeruleum duxerit; tum filtra.

Sit limpidus, coloris caerulei.

Spiritus camphorato-crocatus.

R.	Spiritus camphorati partes duodecim,	**12.**
	Tincturae Croci partem unam,	**1.**

Misce.

Spiritus Mastichis compositus.

R.	**Mastichis** contusae,	1.
	Myrrhae contusae,	1.
	Olibani contusi singulorum **partem unam,**	1.
	Spiritus partes viginti,	20.
	Aquae communis partes decem,	10.
	Post macerationem per nychthemerum destillent **partes viginti.**	20.

Sit limpidus, coloris expers.

Spiritus Rosmarini.

Paretur e **Foliis Rosmarini** uti **Spiritus Juniperi** Ph. G. Ed. II.

Spiritus Serpylli.

Paretur ex **Herba Serpylli** uti **Spiritus Juniperi** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Balsami Peruviani.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Chamomillae.

Paretur e **Floribus Chamomillae** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Croci.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Foeniculi.

Paretur e **Fructibus Foeniculi** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Mori.

Paretur e **Fructibus Mori rubris maturis** uti **Syrupus Cerasorum** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Rhoeados.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Ribis.

Paretur e **Fructibus Ribis rubris maturis** uti **Syrupus Cerasorum** Ph. G. Ed. II.

Syrupus Succi Citri.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Syrupus Violae.

Paretur e **Floribus Violae recentibus** uti **Syrupus Rhoeados** Ph. G. Ed. I.

Syrupus Zingiberis.

Paretur e **Rhizomate Zingiberis** uti **Syrupus Menthae** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Ambrae.

R.	**Ambrae griseae** tritae **partem unam.**	**1.**
	Spiritus aetherei partes quinquaginta, ...	**50.**
	Fiat tinctura coloris subfusci.	

Tinctura Ambrae cum Moscho.

R.	**Ambrae griseae** tritae partes tres, ...	**3.**
	Moschi partem unam, ...	**1.**
	Spiritus aetherei partes centum et **quinquaginta,**	**150.**
	Fiat tinctura coloris subfusco flavi.	

Tinctura aromatica acida.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Belladonnae.

Paretur e **Foliis Belladonnae** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Bursae pastoris Rademacheri.

Paretur ex **Herba Bursae pastoris recente** et **florente** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Calami composita.

R.	**Rhizomatis Calami concisi partes tres,**	**3.**
	„ **Zedoariae,**	**1.**
	„ **Zingiberis,** singulorum concisorum **partem unam** . .	**1.**
	Fructuum Aurantii immaturorum contusorum **partes duas,** . .	**2.**
	Spiritus diluti partes triginta quinque, ...	**35.**
	Fiat tinctura coloris subfusci.	

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

R.	**Fructuum Cardui Mariae** non contusorum,
	Spiritus,
	Aquae, singulorum **partes aequales.**
	Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura carminativa.

R.	**Rhizomatis Zedoariae** concisi, **partes sedecim,**	**16**
	„ **Calami,**	**8.**
	Rhizomatis Galangae, singulorum concisorum **partes octo,** . . .	**8.**

Florum Chamomillae Romanae concis. partes quatuor . . .	4.
Fructuum Anisi, ...	4.
„ **Carvi**, singulorum contusorum partes quatuor, . .	4.
Caryophyllorum, ...	3.
Fructuum Lauri, singulorum contusorum partes tres, . . .	3.
Macidis contusae partes duas, ...	2.
Corticis Fructus Aurantii concisi partem unam, ...	1.
Spiritus, ...	100.
Aquae Menthae piperitae, singulor. partes centum, ...	100.

Fiat tinctura.

In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam.

Sit coloris fusci.

Tinctura Caryophyllorum.

Paretur e **Caryophyllis** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Cascarillae.

Paretur e **Cortice Cascarillae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Castorei aetherea.

Paretur e **Castoreo** pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Castorei Sibirici.

Paretur e **Castoreo Sibirico** pulverato uti **Tinctura Castorei** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Castorei Sibirici aetherea.

Paretur e **Castoreo Sibirico** pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Chelidonii Rademacheri.

Paretur ex **Herba Chelidonii recente et florente** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Coccionellae Rademacheri.

Paretur e **Coccionella** pulverata uti **Tinctura Aconiti** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Convallariae.

Paretur ex **Herba Convallariae** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

R.	**Cupri sulfurici partes viginti quatuor,**	**24.**
	Plumbi acetici partes triginta, ...	**30.**
	Ad pulverem contritis affunde	
	Aquae partes centum et triginta sex, ...	**136.**
	Ebulliant semel in vase cupreo. Refrigeratis admisce.	
	Spiritus partes centum et quatuor, ...	**104.**

Mixturam macera in vase clauso per mensem unum, saepius agita et filtra. Sit liquor limpidus e subcaeruleo viridis.

Tinctura Digitalis aetherea.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Paretur e **Foliis Eucalypti globuli** uti **Tinctura Absiuthii** Ph. G Ed. II.

Tinctura Euphorbii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

R.	**Ferri sulfurici partes viginti tres,**	**23.**
	Plumbi acetici partes viginti quator, ...	**24.**
	Conterendo mixtis affunde	
	Aquae partes quadraginta octo, ...	**48.**
	Aceti partes nonaginta sex, ...	**96.**
	Tum usque ad ebullitionem in vase ferreo calefac. Refrigeratis adde	
	Spiritus partes octoginta.	**80.**

et mixturam macera per aliquot menses, lagenam epistomio non obturatam interdum agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus odoris et coloris vini Malacensis.

Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.

Tinctura Ferri chlorati.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Fructus Auranti.

Paretur e **Fructibus immaturis Aurantii** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Guajaci e Ligno.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Guajaci e Resina.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Guajaci e Resina ammoniata.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Kino.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Macidis.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Menthae crispae.

Paretur e **Foliis Menthae crispae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Menthae piperitae.

Paretur e **Foliis Menthae piperitae** uti **Tinctura Absinthii** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Paretur e **Foliis recentibus Nicotianae rusticae** uti **Tinctura Belladonnae** Ph. G. Ed. I.

Tinctura Pini composita.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Quebracho.

Paretur e **Cortice Quebracho** uti **Tinctura Chinae** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

R.	**Radicis Ratanhiae** grosso modo pulveratae **partes duas,** . . .	**2.**
	Sacchari tosti partem unam, ...	**1.**
	Aquae partes quatuor, ...	**4.**
	Spiritus partes sex.	**6.**

Fiat tinctura coloris intense rubri.

Tinctura Resinae Ialapae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Scillae kalina.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Strammonii.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Strychni aetherea.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Tinctura Thujae.

Paretur e **Foliis Thujae occidentalis** uti **Tinctura Digitalis** Ph. G. Ed. II.

Tinctura Vanillae.

Paretur secuudum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum acre.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum Elemi.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum flavum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum Linariae.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

Unguentum sulfuratum compositum.

Paretur secundum praescriptionem Ph. G. Ed. I.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. Januar 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnung vom 10ten Januar 1883 über die Ausbildung und Anstellung des Forst-Personals was folgt:

Zu §. 23, Nr. 2.

Für diejenigen, welche in die Laufbahn der Forst-Inspectionsbeamten einzutreten wünschen, soll mit Rücksicht auf das in §. 23, Nr. 1 vorgeschriebene Erforderniß der Abiturienten-Prüfung der Nachweis genügen, daß sie bei dem Eintritte in die Lehre (§. 10, Absatz 1 und Absatz 2, Nr. 1) das 22ste Lebensjahr und bei der Meldung zur theoretischen Prüfung (§. 12) das 28ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Zu §. 10, Absatz 1 und Absatz 2, Nr. 1 und §. 12.

Derselbe Nachweis soll für diejenigen Aspiranten des Revierförster-Dienstes genügen, welche über das in §. 9, Nr. 1 vorgeschriebene Erforderniß hinaus das Zeugniß der Reife als Abiturienten von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) beibringen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten Januar 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur
Erläuterung und Ergänzung der Verordnung vom 10ten Januar 1883 über die Ausbildung und Anstellung des Forst-Personals.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen zur Abänderung des §. 25 im Artikel 1 Unserer Verordnung vom 3ten April 1882 zur Abänderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20sten August 1879,

daß in den dort gedachten Fällen den Gerichtsvollziehern vom 1sten Julius d. J. ab die Schreibgebühren und Reisekosten zum vollen tarifmäßigen Betrage erstattet werden sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten Januar 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur
Abänderung der Verordnung vom 3ten April 1882 zur Abänderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20sten August 1879.

II. Abtheilung.

(1) Zur Beseitigung von Zweifeln werden hierdurch diejenigen Behörden, auf welche die Porto-Aversionirung Anwendung findet, davon in Kenntniß gesetzt, daß es im Einverständniß mit der Reichspostverwaltung ausnahmsweise und auf Widerruf den die Behörde vertretenden Beamten gestattet worden ist, amtliche Sendungen mit der Bezeichnung „frei laut Avers Nr. 3" auch bei anderen Postanstalten, als derjenigen ihres Amtssitzes aufzugeben, wenn sie sich außerhalb desselben auf Urlaub, Dienst- oder Commissionsreisen befinden.

Schwerin am 19ten Januar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
Raspe.

(2) Das Lehngut Gersdorf c. p. Harmshagen und Horst, Amts Bukow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 5ten Januar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Februar 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die Seitens des General-Directoriums der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft beschlossene Abänderung der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft, wonach dem §. 14, sub 8 derselben als Abs. 2 hinzugefügt werden soll:

„Auch können außerordentlich jeder Zeit im Laufe eines Halbjahres Gebäude beim zuständigen Special-Directorium zum Eintritt in die Gesellschaft angemeldet werden."

ist unter dem 10ten v. M. landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Eine zur Ausführung der Nummer 3 des Schlußprotokolles zu der deutsch-italienischen Literar-Convention vom 20sten Junius 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 193) erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14ten d. M. wird nachfolgend zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht.

Schwerin am 28sten Januar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung der Nummer 3 des Schlußprotokolls zu der deutsch-italienischen Literar-Convention vom 20. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 193).

Nach Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, betreffend die Urheberrechte an Geisteswerken, bezw. nach Artikel 2, 3 und 14 des zugehörigen Reglements vom gleichen Datum können in Italien die Urheber von Werken, welche für öffentliche Darstellung berechnet sind, von choreographischen Erzeugnissen und von musikalischen Compositionen, bezw. deren Rechtsnachfolger — abgesehen von dem Schutz gegen stattgehabte unerlaubte Aufführung — durch Abgabe einer besonderen Erklärung einen polizeilichen Präventivschutz gegen eine beabsichtigte unerlaubte Aufführung ihrer Werke dahin erwirken, daß die zuständigen Präfecturen die Erlaubniß zu jeder Darstellung oder Aufführung versagen, für welche nicht eine schriftliche, in gehöriger Weise beglaubigte Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger beigebracht wird.

Nach Nummer 3, Absatz 2 des Schlußprotokolls zu der deutsch-italienischen Literar-Convention vom 20. Juni 1884 soll die Wohlthat dieser Bestimmungen auch den deutschen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern in Italien zukommen unter der Bedingung, daß sie die Förmlichkeiten, welche in den im Eingange erwähnten gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften erfordert werden, erfüllen, und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren entrichten.

Um den deutschen Interessenten die Erfüllung dieser Bedingung zu erleichtern, haben die beiden Regierungen sich in Gemäßheit des in Nummer 3, Absatz 3 des gedachten Schlußprotokolls gemachten Vorbehaltes über folgende Ausführungs-Vorschriften verständigt:

1) Die deutschen Urheber oder deren Rechtsnachfolger haben bezüglich eines jeden Werkes, für welches sie den erwähnten Präventivschutz erlangen wollen, eine Erklärung nach dem nebst einer deutschen Uebersetzung anliegenden Formular abzugeben.

   Die Erklärungen sind in zwei, nur in italienischer oder in italienischer und deutscher Sprache abgefaßten Exemplaren entweder bei einem der Königlich italienischen Consulate in Deutschland einzureichen oder — mittelst eingeschriebenen Briefes — direct an das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Rom („Al Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio; Roma") einzusenden.

2) Für jedes Werk ist bei Abgabe der Erklärung eine Gebühr von 10 Lire zu entrichten.

   Diese Gebühr ist bei dem Consulat, welchem die Erklärung überreicht wird, einzuzahlen, oder, falls die Erklärung dem Ministerium direct übersandt wird, durch die Post an das letztere einzusenden.

3) Vor dem 23. November 1884, dem Tage des Inkrafttretens der Literar-Convention, erschienene Werke eines und desselben Urhebers oder Herausgebers können in einer Erklärung zusammengefaßt werden.

   In diesem Falle beträgt die Gebühr, auch wenn mehr als drei Werke angemeldet werden, nicht mehr als 30 Lire.

4) Das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel läßt dem Antragsteller auf demselben Wege, auf welchem die Erklärung eingereicht worden ist, eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des Werkes zugehen, unter Bezeichnung der Nummer des officiellen Blattes, in welcher die Erklärung zur Kenntniß der Präfecturen des Königreichs Italien gebracht worden ist.

Berlin, den 14. Januar 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Formular.

Convenzione letteraria ed artistica del 20 giugno 1884 fra il Regno d'Italia e l'Impero di Germania, entrata in vigore il 23 novembre del detto anno.

Al Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio del Regno d'Italia.

(1)................... di (2)................., in relazione all' articolo 14 del testo unico delle leggi italiane sui diritti spettanti agli autori delle opere d'ingegno ed all'articolo (3)................. del regolamento relativo, valendosi della facoltà che gli è riservata dal paragrafo 3 del protocollo di chiusura annesso alla convenzione letteraria ed artistica italo-germanica del 20 giugno 1884, chiede che sia proibito a chiunque non presenti e non rilasci alla prefettura la prova scritta del di lui consenso, di rappresentare o eseguire le (4)..

....

....

All' uopo deposita lire (5)................... ammontare della tassa richiesta dalle disposizioni del regolamento suddetto.

(6)..

(7)...

---

1) Nome, cognome e qualità della persona nell' interesse della quale é eseguita la domanda.

2) Domicilio della persona anzidetta.

3) Citare l'articolo 2 se si tratta di un opera posteriore all' entrata in vigore della convenzione, e l'articolo 14 quando si tratti di opere anteriori.

4) Descrivere sommariamente, ma con esattezza i titoli dell' opera, o delle opere, indicando se pubblicata o manoscritta, e nella prima ipotesi indicare anche la data ed il luogo della pubblicazione, notando la data in cui furono eseguite nel paese d'origine le formalità stabilite dalla legge dell' Impero, se sarà il caso di adempiere qualche formalità, e la esistenza dei diritti dell' autore. Qualora si tratti di molte opere, si può unire alla domanda un elenco di esse, con le indicazioni suddette.

5) Lire 10 per ogni opera. Per le opere anteriori alla convenzione si può presentare una sola dichiarazione per tutte le opere appartenenti ad un medesimo autore o editore, pagando lire 30, qualunque sia il numero delle opere indicate nella dichiarazione.

6) Luogo e data della domanda.

7) Firma del dichiarante, con l'indicazione del suo domicilio per la riposta.

(Uebersetzung.)

Literar-Convention zwischen Italien und Deutschland vom 20. Juni 1884, in Kraft seit dem 23. November desselben Jahres.

An das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

1) .... zu 2)..................... beantragt, unter Bezugnahme auf Art. 14 des vereinigten Textes der italienischen Gesetze über die Rechte der Urheber von Geisteswerken, sowie auf Artikel 3)..................... des zugehörigen Reglements, und kraft der den gedachten Urhebern durch §. 3 des Schlußprotokolls zu der deutsch-italienischen Literar-Convention vom 20. Juni 1884 eingeräumten Befugniß, daß die Darstellung oder Aufführung des 4) ....

....

....

einem Jeden verboten werde, welcher der Präfectur den schriftlichen Nachweis der erlangten Einwilligung nicht einreicht.

Zu diesem Behuf erlegt er 5)..................... Lire als Betrag der vorgeschriebenen Gebühr.

6)..

7)..

---

1) Vor- und Zuname und Stand der Person, in deren Interesse der Antrag gestellt wird.

2) Wohnort der vorbezeichneten Person.

3) Zu citiren Art. 2, wenn es sich um ein Werk aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft, Art. 14, wenn es sich um frühere Werke handelt.

4) Summarische, aber genaue Bezeichnung des Titels des oder der Werke, nebst der Angabe, ob dasselbe publicirt oder Manuscript ist, und im ersteren Falle auch nebst Angabe der Zeit und des Ortes der Publication, ferner der Zeit, zu welcher im Ursprungslande die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, falls es der Erfüllung solcher Formalitäten bedarf, und der Dauer des Urheberrechts. Wenn es sich um eine größere Anzahl von Werken handelt, kann dem Antrage ein Verzeichniß mit jenen Angaben beigegeben werden.

5) 10 Lire für jedes Werk. Für die Werke aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Convention kann eine einzige Erklärung eingereicht werden bezüglich aller Werke, welche ein und demselben Urheber oder Herausgeber gehören, unter Entrichtung einer Gebühr von 30 Lire, gleichviel, welches die Zahl der in der Erklärung bezeichneten Werke sein mag.

6) Ort und Datum des Antrags.

7) Unterschrift und Adresse des Antragstellers.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. Februar 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(No. 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz bestimmen Wir im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft hiemittelst, daß auf Grund der Verordnung vom 20sten Januar 1882, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere (Regierungs-Blatt 1882, No. 3) von jedem am 15ten Februar d. J. vorhandenen abgabepflichtigen Rinde eine Abgabe von

15 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben demzufolge nach dem nachstehenden Formulare für jede Ortschaft ein besonderes Verzeichniß der abgabepflichtigen Rinder aufzunehmen, diese Verzeichnisse, so weit vorgeschrieben, 14 Tage lang öffentlich auszulegen, sodann die Abgabe zu erheben und die Auskunft unter Anschluß eines Duplum der angefertigten und beziehungsweise rectificirten Erhebungs-Verzeichnisse bis zum 31sten März d. J. an den Landkasten nach Rostock einzusenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Februar 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Edict,
betreffend die im Jahre 1885 zu erhebende Rindviehseuchen Steuer.

Verzeichniß

der am 15. Februar 1885 zu . . . .

vorhandenen, nach §. 2 der Verordnung vom 20sten Januar 1882 abgabepflichtigen (mindestens ein halbes Jahr alten) Rinder.

Laufende Nummer.	Name des Besitzers.	Stückzahl der abgabepflichtigen Rinder.	Bemerkungen (z. B. ob und für wie viele Rinder die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist rc.).
	Summa	. . .	Betrag der Abgabe für . . . Rinder à

. . . . Mark . . Pfg.

(Ort, Datum, Unterschrift): . . . .

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 4 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Februar 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A. des revidirten Contributions-Edicts vom 18ten Junius 1874, welche nach §. 55, II., 2, desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und Gewerbe-Steuer befreit sind, werden

die Lemmermannsche Stiftung in Wismar zur Unterstützung der dortigen Klein-Kinderschule sowie dortiger Armen aus dem Arbeiterstande und

die Suchardt'sche Stiftung in Schwerin zur Erziehung und Unterrichtung armer Waisenknaben daselbst

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
einen Zusatz zum revidirten Contributions-Edict
vom 18ten Junius 1874.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Anweisung für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter wegen der Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der innern Steuern (Regierungs-Blatt von 1868, No. 59, Anlage III.) einer Revision unterzogen worden ist, wird an Stelle derselben das nachstehend abgedruckte Regulativ über die Creditirung der Zölle, der Branntweinsteuer und der Rübenzuckersteuer mit dem Anfügen zur Nachachtung publicirt, daß dasselbe vom 1sten April dieses Jahres incl. ab in Wirksamkeit treten soll.

Zugleich wird angeordnet, daß, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Salzsteuer (§. 7 der Anweisung, betreffend die Creditirung der Abgabe von Salz, im Regierungs-Blatt von 1868, No. 55, Anlage III.), den Spielkartenstempel (§. 7 des Gesetzes vom 3ten Julius 1878 im Reichs-Gesetzblatt von 1878, Seite 133 und No. IV. der dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen im Regierungs-Blatt von 1878, Seite 174), die Creditirung der Tabackgewichtssteuer (§. 3 des Regulativs vom 16ten Junius 1880 im Amts-Blatt der Steuer- und Zoll-Direction S. 243), sowie die Reichsstempel-Abgaben vom 1sten Julius 1881 (Bekanntmachung vom 22sten Julius 1881, II., 1 im Regierungs-Blatt von 1881, S. 200) die Bestimmungen der Anweisung wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der inneren Steuern vom Jahre 1868 in Bezug genommen und grundleglich gemacht sind, an Stelle dieser Bestimmungen vom 1sten April dieses Jahres ab die bezüglichen Vorschriften des nachstehend abgedruckten Regulativs über die Creditirung der Zölle, der Branntweinsteuer und der Rübenzuckersteuer zur Anwendung kommen sollen.

Schwerin am 4ten Februar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
Raspe.

Regulativ
über die
Creditirung der Zölle, der Branntweinsteuer und der Rübenzuckersteuer.

Für die Creditirung der Zölle, der Branntweinsteuer und der Rübenzuckersteuer werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Zölle.

§. 1.

Kaufleuten, Fabrikanten, Spediteuren und Commissionairen, welche kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen, können

die Zölle creditirt werden, wenn sie mindestens 4500 Mk. jährlich an Zöllen entrichten.

§. 2.

Die Bewilligung erfolgt widerruflich in der Weise, daß für eine bestimmte Summe, bis zu welcher die Zölle creditirt werden können, ein Credit-Conto eröffnet wird.

§. 3.

Für die creditirten Abgaben wird eine Zahlungsfrist gewährt, welche mit dem Zeitpunkte, in welchem der einzelne Abgabebetrag nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes fällig geworden und zur Credit-Anschreibung gelangt ist, beginnt, und mit dem 25sten des diesem Zeitpunkte folgenden dritten Monats ihr Ende erreicht.

Der Abtrag der creditirten Abgaben erfolgt hiernach monatweise, so daß Creditbeträge, welche im Monat Februar gestundet sind, bis zum 25sten Mai eingezahlt werden müssen.

Abgabenbeträge, welche für eine Waarenpost 15 Mark nicht erreichen, sind von der Creditirung ausgeschlossen.

§. 4.

Wenngleich die Einziehung der creditirten Beträge in der Regel erst mit dem Ablauf der Creditfrist erfolgt, so ist doch unter besonderen Umständen, namentlich wenn eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, die Zollverwaltung befugt, nach ihrem Ermessen die Einzahlung der fälligen Abgaben vor Ablauf der Creditfrist und selbst sofort zu verlangen.

§. 5.

Wer es versäumt, die Zahlung der creditirten Abgaben pünktlich am vorgeschriebenen Termine zu leisten, hat auf den Fortbestand des ihm bewilligten Credits keinen Anspruch.

§. 6.

Die Bewilligung des Credits setzt in der Regel die Bestellung voller Sicherheit für die Credit-Summe voraus. Es kann jedoch eine Sicherheitsbestellung im Betrage von 25 pCt. der Credit-Summe zugelassen werden, wenn die letztere die Zollzahlung des Creditnehmers im Vorjahre nicht übersteigt.

Neuetablirte, sowie solche Kaufleute ꝛc., welche bisher weniger als 4500 Mk. jährlich an Zöllen entrichtet haben, haben jedoch im ersten Jahre stets vollständige Sicherheit für die Gesammtsumme des beantragten Credits zu bestellen.

Dasselbe gilt, wenn eine Erhöhung der bewilligten Creditsumme nachgesucht wird.

§. 7.

Wer für die Creditsumme nicht volle Sicherheit bestellt hat, muß sich auf Anordnung des Hauptamtes jeder Revision seines Waarenlagers, sowie unter Umständen, welche einen Ausfall an den creditirten Zollgefällen besorgen lassen, der Beschlagnahme von soviel Waaren seitens des Hauptamts unterwerfen, als zur völligen Deckung des creditirten Zollbetrags nöthig ist.

§. 8.

Als Sicherheitsleistung dürfen angenommen werden:

1) Deutsche Reichs-Schuldverschreibungen und Bank-Antheilscheine, Mecklenburgische und Preußische Staatspapiere zum Nennwerthe, bei einem niedrigeren Course zum Courswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank im Lombardverkehre beliehenen Papiere dagegen mit den Werthen, zu welchen sie bei der Reichsbank beliehen werden. Depotscheine der Reichsbank gelten für die hinterlegten Papiere und sind für die Höhe der Course die Notirungen des voraufgegangenen letzten Geschäftstages der Berliner Börse maßgebend.

Die Werthpapiere müssen mit den zugehörigen Zinscoupons, Zinsscheinen, Dividendenscheinen und Talons niedergelegt werden. Nach einmal bestellter Sicherheit bedarf es wegen eintretenden unerheblichen Sinkens der Course unter den Nennwerth oder angenommenen Courswerth einer Verstärkung der Sicherheit nicht.

2) Trockene, von sicheren innerhalb des Deutschen Reiches domicilirenden Firmen oder Personen avalirte oder auf Firmen oder Personen der eben bezeichneten Art gezogene und von denselben acceptirte Wechsel.

Für diese Wechsel sind die Muster A. zu verwenden.

3) In Blanco cedirte Mecklenburgische Hypothekenscheine oder Stadtbuchschriften, welche vor der Cession auf den Namen des Creditnehmers umgeschrieben sind und deren Sicherheit nach den Grundsätzen der vormundschaftlichen Verwaltung unzweifelhaft ist.

B. Die Cession ist auf einem besonderen Bogen nach Muster B. zu vollziehen.

§. 9.

Wer Zollcredit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem zuständigen Hauptamte schriftlich an und bezeichnet genau die Höhe des Credits, sowie die Sicherheit, zu deren Bestellung er bereit ist.

Das Hauptamt prüft, ob die Bedingungen der Credittheilung zutreffen und die Sicherheit annehmbar ist.

Jedes Mitglied des Hauptamts muß sich nach den Vermögens-Umständen und der Rechtlichkeit des Creditsuchenden, sowie nach den Vermögens-Umständen des Wechselacceptanten, Wechsel- oder sonstigen Bürgen bei Männern von gutem Ruf vertraulich erkundigen und das Resultat der Forschungen schriftlich und zwar derartig zu den Acten bringen, daß zunächst der Hauptamts-Controleur, demnächst der Rendant, beziehungsweise der Packhofs-Vorsteher und schließlich der Vorstand ihr Votum, ein jeder eigenhändig, abgeben.

Stimmen sämmtliche Hauptamts-Mitglieder darin überein, daß der Credit zu bewilligen sei, so erfolgt die Gewährung desselben in eigener Competenz des Hauptamtes mittelst eines, von allen Hauptamts-Mitgliedern zu vollziehenden Beschlusses.

Ist keine Stimmen-Einhelligkeit, aber doch eine Mehrheit unter den Hauptamts-Mitgliedern für die Creditbewilligung, so ist Berichterstattung an die Direction, welche über den Antrag zu entscheiden hat, erforderlich.

Ist keine Mehrheit für die Creditbewilligung vorhanden, so ist das Creditgesuch vom Hauptamte ablehnend zu bescheiden.

Erfolgt die Creditbewilligung, so ist hiervon dem Antragsteller mittelst protokollarischer Verhandlung nach dem Muster C. Kenntniß zu geben.

C.

§. 10.

Sämmtliche Hauptamts-Mitglieder haben die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen des Creditnehmers, sowie der zur Sicherheit eingetretenen Personen möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Bei Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen bleiben die Hauptamts-Mitglieder in dem Falle eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

§. 11.

Stehen Abweichungen von den voraufgeführten Grundsätzen des §. 8 zur Frage, namentlich wenn andere, wie die daselbst genannten Cautionspapiere oder andere Gegenstände (Faustpfand von Waaren) als Sicherheit hinterlegt werden sollen, so ist die Entscheidung der Direction einzuholen, und bleibt die Letztere bei stattgehabter sorgfältiger Erwägung der vorliegenden Verhältnisse für den Fall eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

§. 12.

Die Waaren, für welche Zollgefälle creditirt werden sollen, unterliegen der Abfertigung der für den freien Verkehr bestimmten Waaren; die Gefälle davon werden im Zolleinnahme-Journal gebucht, jedoch unterbleibt die Ausstellung der amtlichen Quittung über den Zollbetrag. Der Creditnehmer übergiebt dagegen dem Amte ein schriftliches Anerkenntniß nach dem anliegenden Muster D., ohne welches die Waare nicht verabfolgt werden darf. D.

Ist der Credit bei einem Amte von solchem Umfange, daß es für die Geschäftsverwaltung und Uebersicht wünschenswerth erscheint, die Credit-Anerkenntnisse eines Monats gegen ein General-Anerkenntniß des Creditnehmers umzutauschen, so kann dies auf Anordnung des Hauptamts-Vorstandes nach dem anliegenden Muster E. geschehen. E.

Die Vorschriften, nach welchen die creditirten Abgaben kassen- und buchmäßig zu behandeln sind, enthält die Anweisung zur Kassen- und Buchführung.

§. 13.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Credit-Contos (§. 2) hat zu erfolgen:

1) wenn die im §. 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen für dieselbe in Wegfall kommen;
2) wenn den Vorschriften über die Sicherheitsleistung kein Genüge geleistet wird (§. 6);
3) wenn vorschriftsmäßig bestellte Sicherheiten (§. 8) entwerthet werden und ein genügender Ersatz für dieselben nicht geleistet wird;
4) wenn der Creditnehmer mit Tode abgeht oder in Vermögensverfall geräth.

Die Entscheidung über die Zurücknahme der Bewilligung steht dem Hauptamte mit der Maßgabe zu, daß in allen Fällen, in welchen eine Minderheit unter den Hauptamts-Mitgliedern für die Zurücknahme stimmt, die Bestimmung der Direction einzuholen ist.

II. Branntwein-Steuer.

§. 14.

Brennereitreibenden (cfr. §. 66 des Branntweinsteuergesetzes vom 8ten Julius 1868) kann die zu entrichtende Branntweinsteuer creditirt werden, wenn sie mindestens eine Steuer von 1800 Mk. jährlich entrichten.

Bei neu entstehenden Brennereien kann die Direction den Credit bewilligen, wenn nach der Einrichtung der Brennerei und den Mitteln des Brennereitreibenden anzunehmen ist, daß die Bedingung wegen Entrichtung von 1800 Mk. Steuer im Laufe des Jahres werde erfüllt werden.

§. 15.

Die Bewilligung erfolgt widerruflich in der Weise, daß für eine bestimmte Summe, bis zu welcher die Steuer creditirt werden kann, ein Credit-Conto eröffnet wird.

§. 16.

Für die creditirten Steuern wird eine Zahlungsfrist gewährt, welche mit dem Zeitpunkte, in welchem der einzelne Steuerbetrag nach Maßgabe des Branntweinsteuergesetzes fällig geworden und zur Credit-Anschreibung gelangt ist, beginnt, und mit dem 25sten des diesem Zeitpunkte folgenden sechsten Monats ihr Ende erreicht.

Der Abtrag der creditirten Steuern erfolgt hiernach monatweise, so daß Creditbeträge, welche im Monate Februar creditirt sind, bis zum 25sten August eingezahlt werden müssen.

§. 17.

Die Bewilligung des Credits setzt in der Regel die Bestellung voller Sicherheit voraus.

Für die Art und Weise der Sicherheitsleistung finden die Vorschriften im §. 8 sinngemäße Anwendung; es kann jedoch für die Sicherheitsbestellung ein der creditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntweinquantum unter Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand daran eingeräumt werden.

Wird in dieser Weise die Sicherheitsleistung angeboten, so hat in jedem einzelnen Falle die Steuer- und Zoll-Direction die näheren, der Sachlage entsprechenden Bestimmungen zu erlassen.

§. 18.

Die Vorschriften der §§. 4, 5, 9 bis 11, 13 finden auf die creditirte Branntweinsteuer sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Der Creditnehmer übergiebt, wenn ein zu creditirender Branntweinsteuerbetrag fällig wird, der für die Brennerei zuständigen Bezirkshebestelle ein schriftliches Anerkenntniß nach dem Muster D.

Der Tag der Abgabe des Creditanerkenntnisses wird dem Brennereitreibenden in seinem Steuerquittungsbuche unter Angabe des Steuerbetrages, auf welchen das Anerkenntniß lautet, bescheinigt. D.

Die Vorschriften, nach welchen die creditirten Steuerbeträge kassen- und buchmäßig zu behandeln sind, enthält die Anweisung zur Kassen- und Buchführung.

III. Rübenzucker-Steuer.

§. 20.

Rübenzuckerfabrikanten kann die zu entrichtende Rübenzuckersteuer creditirt werden.

§. 21.

Die Bewilligung erfolgt widerruflich in der Weise, daß für eine bestimmte Summe, bis zu welcher die Steuer creditirt werden kann, ein Credit-Conto eröffnet wird.

§. 22.

Für die creditirten Steuern wird eine Zahlungsfrist gewährt, welche mit dem Zeitpunkte, in welchem der einzelne Steuerbetrag nach Maßgabe des Rübenzuckersteuergesetzes fällig geworden und zur Credit-Anschreibung gelangt ist, beginnt, und mit dem 25sten des diesem Zeitpunkte folgenden sechsten Monats ihr Ende erreicht.

Der Abtrag der creditirten Steuern erfolgt hiernach monatweise, so daß Creditbeträge, welche im Monat Februar creditirt sind, bis zum 25sten August eingezahlt werden müssen.

Für die während der Zeit vom 1sten März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben darf die Steuer nicht über den 25sten August desselben Jahres hinaus creditirt werden.

§. 23.

Die Bewilligung des Credits setzt in der Regel die Bestellung voller Sicherheit voraus.

Für die Art und Weise der Sicherheitsleistung finden die Vorschriften im §. 8 sinngemäße Anwendung.

§. 24.

Die Vorschriften der §§. 4, 5, 9 bis 11, 13 finden auf die creditirte Rübenzuckersteuer sinngemäße Anwendung.

§. 25.

Der Creditnehmer übergiebt drei Tage nach Empfang des Auszuges aus dem Verwiegungsregister der Bezirkshebestelle ein schriftliches Credit-Anerkenntniß nach dem Muster D.

D.

Die Vorschriften wegen der buch- und kassenmäßigen Behandlung der Rübenzucker-Steuer-Credite sind in der Anweisung zur Kassen- und Buchführung enthalten.

Muster A.

a) Formular für trockene Wechsel.

Ort und Tag der Ausstellung. Verschriebene Summe in Reichsmark.

Acht Tage nach Sicht zahle ich (zahlen wir) gegen diesen Wechsel an das Großherzogliche Haupt-Zoll- (Steuer-) Amt zu N., nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum (der Termin kann von 2 bis längstens 10 Jahren bestimmt werden) erfolgt, auf Zoll-Gefälle die Summe von . . . . in Worten:

. . . .

Unterschrift des Wechsel-Ausstellers
event. des Wechsel-Bürgen.

Statt der Worte: „Acht Tage nach Sicht" kann auch gesagt werden „Auf Sicht".

b) Formular für gezogene Wechsel.

Es kommt dasselbe Formular zur Anwendung mit der Maßgabe, daß im Eingange statt: „zahle ich" zu setzen ist: „zahlen Sie".

Bemerkungen.

1) Die Unterschriften des Creditnehmers und des Bürgen sind entweder notariell zu beglaubigen oder im Bureau des Zoll- und Steuer-Amtes in Gegenwart der beiden Kassenbeamten (oder des Einnehmers), welche (welcher) derselben

Vollzogen } in unserer (meiner) Gegenwart.
Anerkannt }

Ort und Zeit.

O.	P.	(U.
Hauptamts-Rendant.	Hauptamts-Controleur.	Einnehmer.).

beizufügen haben (hat), zu vollziehen, beziehungsweise anzuerkennen.

2) Bei der Branntweinsteuer und der Rübenzuckersteuer ist zu setzen: „Steuergefälle" statt „Zollgefälle".

Muster B.

Dem . . . .
cedire ich nach richtig erhaltener Valuta die aus der anliegenden Verschreibung originirende Forderung von (1000 Mark), in Worten (Ein Tausend Mark), welche in das Hypothekenbuch über (das im ritterschaftlichen Amt Neustadt belegene Hauptgut N. N.) fol. (Nr.) (2) für mich eingetragen worden, nebst allen Rechten und Zinsen vom (1sten April d. J.) ab ohne Vorbehalt und Neuerung, jedoch mit Gewährleistung.

Ort und Zeit der Ausstellung

Unterschrift des Creditnehmers.

Bemerkungen.

1) Die erste Zeile ist unausgefüllt zu lassen.

2) Die Unterschrift ist entweder notariell zu beglaubigen oder in Gegenwart der Kassenbeamten oder des Einnehmers, wie Bemerkung 1 in Muster A. bestimmt, zu vollziehen.

Muster C.

Verhandelt . . . .

An Amtsstelle erschien, von Person und als dispositionsfähig bekannt, der Kaufmann Herr N. N., Inhaber der hier unter Firma N. N. bestehenden Handlung (. . . . . . Geschäfts).

Demselben wurde eröffnet, daß ihm ein Zollcredit von . . . . . . tausend Mark gegen Sicherstellung desselben bewilligt sei.

Hierauf wurde dem Herrn Comparenten aus dem Credit-Regulativ noch bekannt gemacht:

§. 1. Kaufleuten, Fabrikanten, Spediteuren und Commissionairen, welche kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen, können die Zölle creditirt werden, wenn sie mindestens 4500 Mk. jährlich an Zöllen entrichten.

§. 4. Wenngleich die Einziehung der creditirten Beträge in der Regel erst mit dem Ablauf der Creditfrist erfolgt, so ist doch unter besonderen Umständen, namentlich wenn eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, die Zollverwaltung befugt, nach ihrem Ermessen die Einzahlung der fälligen Abgaben vor Ablauf der Creditfrist und selbst sofort zu verlangen.

§. 5. Wer es versäumt, die Zahlung der creditirten Abgaben pünktlich am vorgeschriebenen Termine zu leisten, hat auf den Fortbestand des ihm bewilligten Credits keinen Anspruch.

§. 7. Wer für die Creditsumme nicht volle Sicherheit bestellt hat, muß sich auf Anordnung des Hauptamtes jeder Revision seines Waarenlagers, sowie unter Umständen, welche einen Ausfall an den creditirten Zollgefällen besorgen lassen, der Beschlagnahme von soviel Waaren Seitens des Hauptamts unterwerfen, als zur völligen Deckung des creditirten Zollbetrags nöthig ist.

§. 12, Abs. 2. Ist der Credit bei einem Amte von solchem Umfange, daß es für die Geschäftsverwaltung und Uebersicht wünschenswerth erscheint, die Credit-Anerkenntnisse eines Monats gegen ein General-Anerkenntniß des Creditnehmers umzutauschen, so kann dies auf Anordnung des Hauptamts-Vorstandes nach dem Muster E. geschehen.

Ferner wurde dem Herrn Comparenten eröffnet:

1) daß die in dem einen Monate angeschriebenen Summen bis zum 25sten des auf den Anschreibungs-Monat folgenden 3ten Monats, also die Gefälle aus dem Monat Januar bis zum 25sten April desselben Jahres u. s. w., eingezahlt werden müssen. Wenn der Fälligkeitstermin jedoch ein Sonn- oder Feiertag sei, so habe die Zahlung spätestens an dem vorhergehenden Wochentage zu geschehen;

2) daß für den Fall der Sicherstellung des gewährten Credits durch Werthpapiere das Großherzogliche Hauptamt, sofern die creditirten Gefälle zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern nicht abgetragen würden, berechtigt sein solle, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärte der Herr Comparent:

Ich unterwerfe mich allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und mir eröffneten Vorschriften.

V. g. u.

Bemerkungen.

1) Anstatt des §. 1 ist der Comparent bei der Branntweinsteuer mit dem §. 14, bei der Rübenzuckersteuer aber mit §. 21 bekannt zu machen.

2) Der Comparent ist sowohl bei der Branntweinsteuer, als bei der Rübenzuckersteuer auf den Lauf der Creditfrist, wie solche aus dem §. 16, beziehungsweise 22 hervorgeht, hinzuweisen. Zugleich ist bei der Rübenzuckersteuer die Bestimmung der Alinea 2 und 3 in §. 22, sowie §. 25, Absatz 1 zu erwähnen.

Muster D.

Credit-Anerkenntniß.

Nr. . . . . . des Einnahme-Journals.
Nr. . . . . . des Credit-Journals.
Nr. . . . . . des Contos im Credit-Manual.

Unterzeichnete erkenn hierdurch an, daß die am . . . . 18 . . bei . . . . hieselbst zur Verzollung abgefertigte , in de . . . . Nr. . . . $\frac{\text{Pos.}}{\text{Conto}}$ . . . . nach Collizahl, Gattung und Menge aufgeführte Waare ohne Gefälle-Erlegung verabfolgt worden . . . . Den Zoll davon im Betrage von . . . . Mk. . . . Pfg., in Worten: . . . . verpflicht . . . . . , sobald solcher von dem Großherzoglichen Haupt- . . . . . Amte zu . . . . gefordert werden wird, sofort, sonst aber spätestens bis zum 25sten . . . . 18 . . , einzuzahlen.

. . . . den . . . . 18 . . ,

Quittung.

Die heute erfolgte Einzahlung vorstehenden Betrages wird bei Rückgabe des Anerkenntnisses bescheinigt.

. . . . den . . . . 18 . .

Großherzogliches . . . . Amt.

. . . .

Bemerkungen.

Für die Branntweinsteuer und die Rübenzuckersteuer wird obiges Muster sinnentsprechend abgeändert.

Muster E.

General=Anerkenntniß.

Nachbenannte, unten specificirte, im Laufe dieses Monats sub Nr. 1 bis . . von . . . ausgestellte Anerkenntnisse über creditirte . . . . Gefälle im Gesammtbetrage von . . . . Mk. . . . Pfg. sind heute gegen Ausstellung des gegenwärtigen General=Anerkenntnisses von dem Großherzoglichen . . . . . Amte zu . . . . zurückgegeben worden. . . . . bezeuge demgemäß, daß . . . . aus dem Monate . . . . d. J. der Kasse des genannten . . . . . Amtes an den creditirten Gefällen die Summe von . . . . Mk. . . . Pfg., in Worten: . . . . schulde und verpflichte . . . ., diesen Betrag, sobald solcher von dem Großherzoglichen Haupt= . . . . . Amte zu . . . . gefordert werden wird, sofort, sonst aber spätestens bis zum 25sten . . . . 18 . ., zur Kasse des vorgenannten . . . . . Amts einzuzahlen.

. . . . den . . . . 18 . .

Der Anerkenntnisse Nummer.	Datum.	Gefälle-Betrag.		Der Anerkenntnisse Nummer.	Datum.	Gefälle-Betrag.	
		Mark.	Pfg.			Mark.	Pfg.

(2) Die von Bützow über Zibühl, Boitin, Kläden und Dobbertin nach Goldberg führende Landstraße — No. XXXVIII, k des Wegeverzeichnisses vom 12ten Mai 1829 — wird als Landstraße aufgehoben, behält jedoch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 7ten Februar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Die im Wegeverzeichnisse vom 12ten Mai 1829 sub VII, k aufgeführte Landstraße von Grabow nach Putlitz wird als solche hierdurch aufgehoben, behält jedoch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 7ten Februar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Der über die Feldmarken Dobbertin, Dobbin, Below, Dinnies, Ruest, Hohen-Pritz, Groß-Niendorf, Wamekow, Wilhelmshof, Buerbeck, Sticten, Demen, Cobande, Rönkendorf, Gädebehn, Petersberg und Pinnow führende Weg, welcher auf Grund des Publicandums vom 6ten März 1839 als Theil einer alten Landstraße von Waren über Schwerin nach Hamburg behandelt worden ist, wird als Landstraße aufgehoben, behält jedoch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 7ten Februar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. Februar 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

I. An die Stelle des §. 13 der Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör vom 26sten Mai 1860 treten die nachstehenden Bestimmungen:

Beim Durchschleusen haben die Drebel, welche lebendige Fische führen, den Vorrang vor allen übrigen Fahrzeugen, die Dampfschiffe den Vorrang vor den Kähnen, diese aber den Vorrang vor den Flößen. Der den Dampfschiffen eingeräumte Vorrang erstreckt sich auch auf die Anhänge derselben, wenn dem Schleusenmeister nachgewiesen wird, daß die angehängten Kähne bereits auf einer Strecke von 20 Kilometern, oder wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der zu passirenden Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte an geschleppt worden sind und noch auf eine weitere Strecke von mindestens 10 Kilometern, oder wenn der Bestimmungsort näher belegen ist, bis dahin geschleppt werden sollen. — Unter sich rangiren Drebel, Dampfschiffe, Kähne und Flöße nach der Zeit ihrer Ankunft vor der zu passirenden Schleuse.

II. Der §. 18 der Polizeiordnung erhält den nachstehenden Zusatz:

Beim Passiren enger Stellen haben Dampfschiffe vor anderen Fahrzeugen den Vorzug.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Februar 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur
Ergänzung der §§. 13 und 18 der Polizeiordnung
für die Elde, Havel und Stör vom 26. Mai 1860.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 29, Absatz 5 der Landarbeitshaus-Ordnung vom 19ten Januar 1871, nach welcher für die Aufgreifung von Landstreichern und Bettlern eine Prämie aus der Landarbeitshaus-Kasse zu zahlen war, sowie die Verordnung vom 21sten December 1881, durch welche jene Prämie auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten April d. J. in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Februar 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung des §. 29 der neuen Landarbeitshaus-Ordnung.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der Bundesrath auf Grund des §. 1, Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 beschlossen hat:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären,

wird auf Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts zu Berlin eine von demselben zur Ausführung jenes Beschlusses unter dem 11ten d. M. erlassene Bekanntmachung hieneben unter Hinweisung auf die landesherrliche Verordnung vom 30sten Julius 1884 (Regierungs-Blatt No. 24) zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht.

Zugleich werden die nach der Verordnung vom 30sten Julius 1884 für die Entgegennahme resp. Herbeiführung der Anmeldungen zuständigen unteren Verwaltungsbehörden des Großherzogthums im Interesse der nothwendigen raschen Anschließung der jetzt für versicherungspflichtig erklärten Betriebe an die nach einer Mittheilung des Reichs-Versicherungsamts bereits im Werke befindliche Bildung der Berufsgenossenschaften für das Baugewerbe hiedurch angewiesen, nach Ablauf der Anmeldefrist ohne Verzug die durch §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse herzustellen und dieselben ohne vorherige Einreichung bei dem unterzeichneten Ministerium spätestens bis zum 10ten März d. J. unmittelbar an das Reichs-Versicherungsamt einzusenden, damit die Unternehmer der im Bundesrathsbeschlusse bezeichneten Betriebe zu den Generalversammlungen behufs Beschlußfassung über die Bildung von Baugewerks-Berufsgenossenschaften, soweit dieselben nicht bereits abgehalten sind, noch eingeladen werden können.

Schwerin am 14ten Februar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

Vom 11. Februar 1885.

Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt No. 5, Seite 13 hat der Bundesrath auf Grund des § 1, Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

---

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Vewaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .
Regierungsbezirk . . . . Gemeinde= (Guts=) Bezirk . . . .

Anmeldung
auf Grund §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

. . . ., den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. März 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die interessirenden Gewerbetreibenden hierdurch auf die Bestimmung in §. 5, Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 30sten November 1874 über Markenschutz aufmerksam zu machen, nach welcher von Amts wegen die Löschung eines eingetragenen Waarenzeichens erfolgt, wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind.

Da das Gesetz über Markenschutz mit dem 1sten Mai 1875 in Kraft getreten ist, so wird jene Bestimmung desselben von dem 1sten Mai 1885 ab fortlaufend in Anwendung kommen. Es werden daher die Zeichen-Inhaber, wenn sie die mit der Löschung der für sie eingetragenen Waarenzeichen etwa ver-

bundenen Nachtheile von sich fern halten wollen, allemal rechtzeitig die weitere Beibehaltung derselben bei den zuständigen Stellen anzumelden haben.

Schwerin am 19ten Februar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Das Lehngut Grambow, Amts Lübz, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 10ten Februar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 9 werden ausgegeben: No. 7 und 8 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 10.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. März 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die Ortsobrigkeiten aufzufordern, in ihrem Bezirk nachstehende Paragraphen des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23sten Junius 1880:

§. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

14

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

— — — — — — — — — — — — —

§. 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) — — — — — — — — — — — —

2) wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;

in üblicher Weise mit dem Bemerken allgemein in Erinnerung zu bringen, daß die Unterlassung der in denselben vorgeschriebenen Anzeige nach den Umständen auch die civilrechtliche Verbindlichkeit begründet, den durch die Unterlassung verursachten Schaden zu ersetzen.

Schwerin am 26sten Februar 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Mit dieser No. 10 wird ausgegeben: No. 9 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. März 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie von rohen Theilen derselben aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Serbien und Rumänien, wird wegen der in diesen Ländern herrschenden Viehseuchen bis auf Weiteres verboten.

Trotz dem Verbote eingeführte Stücke sind sofort einzuziehen und zu vernichten.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze bestraft.

Schwerin am 14ten März 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(2) Nach den der Großherzoglichen Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — dem früheren Landesscheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten und mit Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. bezüglich des Aufmaßes beim Hafer, welches in Beihalt der Bekanntmachung vom 3ten Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 — den Scheffel Hafer, das eine Mal gehäuft, und das andere Mal gestrichen, im Durchschnitt auf rund 41½ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. im Jahrgang Johannis 1884/85 und zwar:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1885	3	ℳ	82,55 ₰
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1885	3	=	80,60 =
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1885	3	=	61,20 =
	für 59 Pfd. Weizen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1885	4	=	33,23 =
	für 48 Pfd. Gerste, desgleichen	3	=	31,20 =
	für 41½ Pfd. Hafer, desgleichen	2	=	58,78 =
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1885	3	=	75,20 =

4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1885	3	ℳ	97,25 ₰
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1885	3	=	95,— =
	während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnacht 1884	3	=	92,— =
5) in Grabow:	für 80 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower oder Berliner Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1885	5	=	31,75 =
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1885	5	=	30,43 =

In Beihalt dessen stellt sich

B. der Durchschnittspreis aus den letzten 20 Jahren von Johannis 1865/85 für Roggen:

I. für den früheren Landesscheffel (56 Pfd.):

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	4	ℳ	50,99 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	4	=	52,27 =
2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	4	=	34,75 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	4	=	35,44 =
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	4	=	59,46 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	4	=	61,10 =
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	4	=	64,32 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	4	=	64,76 =

II. für den früheren Grabower oder Berliner Scheffel (80 Pfd.):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni auf	6	ℳ	53,65 ₰
für die letzten 14 Tage vor Antoni auf .	6	=	54,04 =

Darnach ist der nach 20jährigen Roggenpreisen der obigen Stichzeiten zu regulirende Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen

Nutzeigenthümer, für welche die Preise aus der Periode Johannis 1865/85 entscheiden, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 16ten März 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
v. Nettelbladt.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. April 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die Bestimmung der Bekanntmachung vom 23sten December 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser vom 23sten Februar 1874 unter I. a. jener Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, nach welcher diejenigen, welche nicht schon am Schlusse des Jahres 1876 sich bereits in einer anderweitigen praktischen Vorbereitung für den Beruf als Feldmesser befunden haben, ein Zeugniß über den einjährigen erfolgreichen Besuch der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, oder ein

Zeugniß über das an einer Realschule zweiter Ordnung bestandene Abgangs-Examen der Meldung zur Feldmesser-Prüfung beizufügen haben.

Schwerin am 27sten März 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

2) In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung werden vom heutigen Tage an die Functionen der landesherrlichen Commissarien für die im hiesigen Lande bestehenden Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, mit Ausnahme der Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, sowie für die im Großherzogthume belegenen Strecken Königlich Preußischer Staats-Eisenbahnen von dem Großherzoglichen Eisenbahn-Commissariat hieselbst ausgeübt, welchem der Ministerialrath Ehlers als Dirigent und der Baudirector Oppermann als technisches Mitglied angehören.

Schwerin am 8ten April 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Die in No. 13 des diesjährigen Central-Blattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25sten März d. J., betreffend die Abänderung des §. 29 der Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung, wird hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 31sten März 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung des §. 29 der ärztlichen Prüfungsvorschriften vom 2. Juni 1883.

Der Bundesrath hat beschlossen,

daß der im §. 29 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 191) auf den 1. December 1883 festgesetzte Termin bis zum 1. November 1885 hinausgerückt werde.

Berlin, den 25. März 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) v. Boetticher.

Mit dieser No. 12 wird ausgegeben: No. 10 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. April 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 15ten März 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, was folgt:

1) Der §. 2 der genannten Verordnung erhält am Schlusse den Zusatz:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

2) Dem §. 4 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten März 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Zusatz-Verordnung,
zu
der Verordnung vom 15. März 1880, betreffend
den Verkehr mit explosiven Stoffen.

II. Abtheilung.

(1) Die revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, welche an Stelle der Statuten vom 7ten Mai 1880 treten, sind unterm heutigen Datum landesherrlich bestätigt worden.

Schwerin am 27sten März 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Auf Antrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft wird die nachstehende Bekanntmachung desselben, betreffend die auf dem letzten allgemeinen Landtage gefaßten Beschlüsse zur Ergänzung und Abänderung der unterm 25sten Junius 1878 landesherrlich bestätigten revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft:

Bekanntmachung.

Zur Abänderung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen vom 25sten Junius 1878 sind auf dem letzten allgemeinen Landtage nachstehende Beschlüsse gefaßt, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

I. ad §. 6.

Der Absatz 2, §. 6 wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:
Die Taxe jedes einzelnen zu versichernden Gebäudes muß stets mit 100 aufgehen.

II. Zum §. 14.

Der §. 14, Absatz 1 erhält die folgende veränderte Fassung:

Die Societätsgenossen dürfen nur mit dem Schlusse eines jeden Etatjahres, also mit dem 31sten Januar, ganz oder theilweise austreten. Wünschen dieselben eine Abminderung der Versicherungssummen im Laufe des Etatjahres, so wird solchem Ansuchen Folge gegeben werden, doch sind die Beiträge für sämmtliche Repartitionen des Etatjahres noch unter Zugrundelegung der bisherigen höheren Versicherungssummen zu entrichten. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn Erniedrigungen von Versicherungen in Folge des Streichens von Gebäuden in den Policen nach totalem Brandschaden, wegen gänzlichen Abbruches oder wegen Zerstörung von Gebäuden durch Sturm oder andere elementare Gewalten beantragt werden. In diesen Fällen hat der Societätsgenosse die Beiträge für das abgebrannte, abgebrochene oder zerstörte Gebäude nur zur nächsten Repartition der Brandschäden zu leisten.

Bei völligem Abbruche eines Gebäudes erlischt die Entschädigungs-Verbindlichkeit bereits mit dem Augenblicke, in welchem mit dem

Abbruche begonnen wird, bei der totalen Zerstörung durch elementare Gewalt von diesem Zeitpunkte ab.

III. ad §. 17.

Die Bestimmungen des §. 17 kommen in Wegfall, und werden beim Eintritte Legegelder nicht mehr erhoben.

IV. ad §. 18.

An die Stelle der in diesem §. getroffenen Vorschriften treten folgende theilweise veränderte Bestimmungen:

§. 18.

Der Betrag der für entstandene Brandschäden zu zahlenden Entschädigungsgelder und der jährlichen Kosten dieses Instituts bestimmt die Größe der zu leistenden Beiträge, und sind sämmtliche Societäts-Mitglieder verbunden, soviel einzuzahlen als die Berichtigung der Entschädigungsgelder und der Kosten dieses Instituts erfordert, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Alle versicherten oder neu eintretenden Gebäude werden zur Ermittelung ihrer Beitragspflicht nach dem Maße der Feuergefährlichkeit in vier Classen eingetheilt.

Es gehören:

a. zur ersten Classe alle Gebäude mit oder ohne Feuerstellen, welche mit Ziegeln, Schiefer, Metall, Asphalt, Steinpappe oder einem anderen von dem Directorium als feuerfest anerkannten Materiale gedeckt sind;

b. zur zweiten Classe alle Gebäude mit weichen, oder als feuerfest nicht anerkannten Bedachungen ohne Feuerstellen, wenn sie wenigstens 15 Meter von Gebäuden mit Feuerstellen entfernt liegen;

c. zur dritten Classe alle Gebäude mit weichen, oder als feuerfest nicht anerkannten Bedachungen mit Feuerstellen, sowie alle Gebäude der zweiten Classe, welche weniger als 15 Meter von Gebäuden mit Feuerstellen entfernt liegen;

d. zur vierten Classe die in §. 3, a bis c bezeichneten Gebäude, sofern dieselben überhaupt zur Versicherung angenommen werden, ferner die Kalk- und Ziegelöfen, Glashütten und Gebäude, welche

von derartigen Baulichkeiten nicht mindestens 15 Meter entfernt sind, sowie die Windmühlen, letztere ohne Rücksicht auf Bauart und Bedachung.

Das Beitragsverhältniß für die vorstehenden vier Classen wird dahin bestimmt, daß im Verhältniß zur ersten Classe die zweite Classe den zweifachen, die dritte Classe den vierfachen und die vierte Classe den sechsfachen Beitrag zu zahlen hat. Hiernach wird zu jeder Taxspecification die Beitragssumme für alle versicherten Gebäude ermittelt, und erfolgt die Repartition der Beiträge auf die sich ergebenden Gesammtbeitragssummen.

Auch wenn mehrere Gebäude in unmittelbarer Verbindung mit einander stehen, hat, falls dieselben durch eine Brandmauer von einander getrennt sind, die Classificirung der einzelnen Gebäude in Grundlage des Absatz 3 dieses §. zu geschehen, sind dagegen keine trennenden Brandmauern vorhanden, so sind alle diese in unmittelbarer Verbindung mit einander stehenden Gebäude zu dem Beitragssatz heranzuziehen, welchen das der Classe nach am wenigsten begünstigte Gebäude zu zahlen hat.

V. ad §. 20.

Dieser §. erhält folgende Fassung:

§. 20.

Die Beiträge haben ganz die Natur und Eigenschaft der onera publica, wofür die Grundstücke, mithin bei geistlichen Gebäuden die Güter der Versichernden haften.

Die portofreie Einzahlung derselben an den Landkasten ist binnen sechs Wochen, von dem Tage der vom Engeren Ausschusse als Directorium, unter Mittheilung der Repartitionen, erlassenen Circulare an, zu beschaffen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Rückstände in Grundlage der Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für den Landkasten, vom 5ten Julius 1881 executivisch beigetrieben.

Rostock am 21sten März 1885.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neuen Bestimmungen mit dem Tage der Publication in Kraft treten.

Schwerin am 10ten April 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Mit dieser No. 13 werden ausgegeben: No. 11 und 12 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. April 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Jede Obrigkeit bezw. Gemeinde hat die Verpflichtung, im Sinne der gegenwärtigen Verordnung brauchbare Hebammen, sei es angestellte oder contractlich verpflichtete, in genügender Zahl zu halten, und dürfen die Hebammen nicht weiter als 7½ Kilometer von jedem Orte ihres Wirkungskreises entfernt wohnen.

Für eine Bevölkerungszahl von 2500 Seelen ist die Annahme wenigstens einer Hebamme erforderlich.

Unserm Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, von der genauen Durchführung der vorstehenden Vorschriften in solchen Fällen Dispensation zu ertheilen, in denen dieselbe zu besonderen Härten bezw. Unzuträglichkeiten führen würde.

§. 2.

Das Hebammengewerbe darf in Unserem Lande nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche die vorschriftsmäßige Prüfung vor der Medicinal-Commission zu Rostock bestanden haben oder von der Ablegung derselben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, auf Grund einer in einem andern Deutschen Staate bestandenen Prüfung dispensirt sind.

Es bleiben jedoch alle diejenigen Personen, welche gegenwärtig zur Ausübung des Hebammengewerbes in Unserem Lande berechtigt sind, auch ferner dazu befugt.

Den in einem anderen deutschen Staate wohnhaften und dort zur Hebammenpraxis berechtigten Hebammen soll es, so lange sie ihren Wohnsitz nicht in das hiesige Land verlegen, erlaubt sein, ihre Berufsthätigkeit in dem Umfange auf das hiesige Land zu erstrecken, in welchem die Hebammenpraxis in dem hiesigen Lande überhaupt gestattet ist. Für den Fall, daß dieselben von dieser Befugniß Gebrauch machen, sind sie allen für die Hebammen Unseres Landes geltenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften unterworfen.

§. 3.

Zur Hebammenprüfung dürfen von der Medicinal-Commission nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Cursus in der Hebammenschule zu Rostock genossen haben oder hiervon durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, dispensirt sind.

§. 4.

Zum Unterricht in der Hebammenschule zu Rostock dürfen nur unbescholtene Personen zugelassen werden, welche Gedrucktes und Geschriebenes geläufig lesen, ohne Schwierigkeit schreiben und rechnen können, sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden, nicht älter als 35 Jahre, gesund und kräftig und in den letzten fünf Jahren wiedergeimpft sind.

Zum Nachweis dieser Erfordernisse sind beizubringen:

1) der Geburtsschein,
2) der Wiederimpfschein aus den letzten fünf Jahren,

3) ein Zeugniß eines Physicus über die körperliche und geistige Befähigung zum Hebammenberufe und
4) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit oder des Ortsgeistlichen über die bisherige sittliche Führung.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise von dem einen oder anderen dieser Erfordernisse zu dispensiren.

§. 5.

Jede Hebamme hat vor dem Beginn ihrer Berufsthätigkeit

1) sich bei der Obrigkeit ihres Wohnortes zu melden, derselben ihre Berechtigung zur Ausübung des Hebammengewerbes nachzuweisen und vor derselben körperlich, wenn sie einer christlichen Confession angehört, nachstehenden Eid:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Vorschriften, welche wegen der Ausübung des Hebammenberufes erlassen sind oder künftig erlassen werden, stets mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer befolgen und überhaupt alles dasjenige beachten und leisten will, was einer gewissenhaften Hebamme zu thun gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

wenn sie aber einer christlichen Confession nicht angehört, ebendenselben Eid unter Weglassung der Schlußworte „und sein heiliges Wort" abzuleisten;

2) sich bei dem zuständigen Aufsichtsarzte zu melden, sich über den Besitz des von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches und über den Besitz der vorschriftsmäßigen Geräthschaften (§. 8) auszuweisen und von dem Aufsichtsarzte die Formulare zu den von ihr zu führenden Geburtsverzeichnissen (§. 9), sowie ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung und der etwaigen, von der Medicinal-Commission mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, erlassenen besonderen Instructionen (§. 14) entgegenzunehmen.

Sodann hat sich die Hebamme, wenn sie evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,

3) dem evangelisch-lutherischen Geistlichen ihrer Parochie persönlich vorzustellen, um von demselben eine Belehrung über die Nothtaufe zu erhalten.

§. 6.

Verändert eine Hebamme ihren Wohnsitz, so hat sie hiervon der Obrigkeit ihres bisherigen Wohnortes Anzeige zu machen und sich bei der Obrigkeit ihres neuen Wohnortes unter Nachweisung ihrer Berechtigung zur Ausübung des Hebammengewerbes zu melden.

§. 7.

Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, den zuständigen Physicus und den zuständigen Aufsichtsarzt von jedem Abgang, desgleichen von der Niederlassung einer Hebamme mit der Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Wohnortes und des Tages ihrer Beeidigung sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Jede Hebamme muß mit den auf der Anlage A. verzeichneten Geräthschaften und Heilmitteln versehen sein und dieselben nebst einer Nägelbürste und Seife auf jedem ihrer Berufswege in einer Tasche bei sich führen. Sie hat diese Gegenstände stets in untadelhaftem Zustande zu erhalten und sie dem zuständigen Aufsichtsarzte auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§. 9.

Sämmtliche Hebammen in Unserem Lande sind vom 1sten Julius 1885 an verpflichtet, halbjährliche Geburtsverzeichnisse nach dem in der Anlage B. enthaltenen Muster in zwei gleichlautenden Exemplaren, welche sie sorgfältig verschließen müssen, zu führen, diese Verzeichnisse für die erste Hälfte des Kalenderjahres am 30sten Junius, für die zweite Hälfte des Kalenderjahres am 31sten December abzuschließen, sodann dem zuständigen Aufsichtsarzte im Januar und Julius jeden Jahres die Verzeichnisse für das voraufgehende halbe Jahr in beiden Exemplaren unaufgefordert zuzusenden, und sonst, so oft er es verlangt, vorzulegen, sich auch auf Erfordern zwecks Ertheilung von Auskunft über dieselben bei ihm an seinem Wohnorte einzufinden, und die Weisungen und Belehrungen, welche er hieran zu knüpfen für gut findet, entgegenzunehmen und zu beachten.

Die erforderlichen Formulare werden den Hebammen von dem zuständigen Aufsichtsarzte vor dem Beginn des halben Jahres zugestellt, für welches die Verzeichnisse zu führen sind.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, älteren schreibensunkundigen Hebammen auf Antrag des zuständigen Physicus die Führung der Geburtsverzeichnisse zu erlassen.

§. 10.

Die Hebamme muß die Zuziehung eines Arztes fordern, und falls ein solcher nicht alsbald zugezogen wird, dem zuständigen Aufsichtsarzte Meldung machen, wenn sie bei der Messung mit dem Fieberthermometer findet, daß die Wöchnerin oder das Neugeborene fieberhaft erkrankt ist, d. h. mehr als 38,5° Celsius in der Achselhöhle mißt.

Ferner hat sie in diesem Falle sich jeder anderweitigen Ausübung ihres Berufes bis dahin zu enthalten, daß der zugezogene Arzt oder der Aufsichtsarzt die Frage entschieden hat, ob Kindbettfieber oder eine andere ansteckende Krankheit, z. B. Pocken, Diphtheritis, Scharlach, Masern, granulöse Augenentzündung vorliegt oder nicht.

Wenn die Wöchnerin oder das Neugeborene am Kindbettfieber oder einer andern ansteckenden Krankheit erkrankt, so hat die zugezogene Hebamme

1) den zuständigen Aufsichtsarzt davon sofort in Kenntniß zu setzen,
2) sich jeder anderweitigen Ausübung ihres Berufes so lange zu enthalten, bis ihr solches von dem Aufsichtsarzte nach Desinfection ihres Körpers, ihrer Kleider und ihrer Geräthe wieder gestattet wird.

Wird die Hebamme selbst oder eine mit ihr dieselbe Wohnung theilende Person von einer ansteckenden Krankheit befallen, so hat sich die Hebamme zunächst jeder Berufsthätigkeit zu enthalten, und dafür Sorge zu tragen, daß der zuständige Aufsichtsarzt alsbald von dem Vorfalle Kenntniß erhält. Dieser wird dann Bestimmung darüber treffen, ob die Hebamme ihre Praxis fortsetzen bezw. wieder aufnehmen darf.

Die Kosten der Reisen, welche der Aufsichtsarzt in Veranlassung der nach Abs. 1 dieses Paragraphen an ihn erfolgten Meldung der Hebamme zu der Wöchnerin macht, sind ihm von der Letzteren, und wenn diese nicht dazu im Stande ist, von der Ortsobrigkeit nach Maßgabe der revidirten Medicinaltaxe vom 1sten Julius 1873 zu erstatten.

§. 11.

Die Hebammen dürfen bei Ausübung ihres Berufes nur diejenigen inneren und äußeren Mittel anwenden, welche in dem von Unserm Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuche und den ihnen ertheilten besonderen Instructionen angegeben sind.

Zum Setzen von Schröpfköpfen und Blutegeln sind nur diejenigen Hebammen, deren Befähigung hierzu in einem besonderen Vermerk ihres Prüfungszeugnisses

anerkannt ist, und auch diese nur auf besondere ärztliche Anordnung, befugt. Dieselben müssen zwecks Ausübung dieser Befugniß in einem besonderen Behälter mit

1 Schröpfschnepper,
1 Schröpflampe,
12 gläsernen Schröpfköpfen,
2 Blutegelgläsern,
1 Stück Blutschwamm

versehen sein.

Der Gebrauch des Geburtsstuhls ist den Hebammen fortan gänzlich untersagt. Auch dürfen sie weder Unterlagen noch Geburtskissen noch Schwämme oder andere Gebrauchsgegenstände als die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen zu den Gebärenden und Wöchnerinnen mitbringen, oder von Einer zur Anderen tragen.

Jede Hebamme hat alle künftig verbotenen Hebammengeräthe, insonderheit Geburtsstühle und Geburtskissen, an die Obrigkeit ohne Entschädigung abzuliefern.

Das Amt einer Todtenkleiderin und Leichenwäscherin darf eine Hebamme selbst bei kleinen Kindern nicht übernehmen.

§. 12.

Der Zuziehung eines Arztes darf eine Hebamme sich nicht widersetzen; sie muß dieselbe in allen denjenigen Fällen fordern, in welchen das eingeführte Lehrbuch und die den Hebammen ertheilten besonderen Instructionen solches vorschreiben.

Bei der Berufung eines Arztes hat die Hebamme, wenn möglich, auf einem Zettel kurz die Umstände anzugeben, welche seine Hülfe erforderlich machen, damit er wisse, ob und welche Instrumente er mitbringen muß.

Dem zugezogenen Arzte muß die Hebamme, so lange er es verlangt, als Gehülfin zur Verfügung bleiben, seine Anordnungen genau befolgen, und ihm ihr Geburtsverzeichniß, welches sie zu solchem Zwecke bei jeder Entbindung bei sich zu führen hat, vorlegen, damit er die Richtigkeit ihrer Einträge prüfe und nach Befinden seine eigenen Bemerkungen eintrage.

§. 13.

Die obrigkeitlich angestellten Hebammen müssen innerhalb des ihnen angewiesenen Dienstkreises Allen, welche ihrer Hülfe bedürfen, ohne Ansehen der Person und des Standes bei Tag und bei Nacht willig zu Diensten sein.

Wenn eine Hebamme die Hülfeleistung bei einer Entbindung übernommen hat, so muß sie bei der Gebärenden bleiben, so lange diese ihrer Hülfe bedarf, und darf dieselbe vor gänzlicher Beendigung ihres Geschäftes auch nicht zu dem Zweck verlassen, um einer Anderen zu helfen.

§. 14.

Bezüglich ihres Verhaltens gegen Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Neugeborene haben sich die Hebammen im Uebrigen nach den Vorschriften des von Unserm Ministerium, Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches zu richten. Die Medicinal=Commission zu Rostock ist jedoch berechtigt, diese Vorschriften mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten, durch besondere Instructionen zu vervollständigen und abzuändern. Diese besonderen Instructionen, von welchen jeder Hebamme ein gedrucktes Exemplar zuzustellen ist, sind von den Hebammen mit einem Exemplare der gegenwärtigen Verordnung dem Lehrbuche anzuheften und sorgfältig aufzubewahren. Auch haben die Hebammen auf Erfordern diese zusammengehefteten Drucksachen dem zuständigen Aufsichtsarzte vorzuzeigen.

§. 15.

Der Obrigkeit hat die Hebamme von allem, was von sträflichen Versuchen der Abtreibung der Frucht, heimlicher Geburt oder Kindestödtung zu ihrer Kunde gelangt, ungesäumt Anzeige zu machen. Ferner ist sie, wenn sie von der Obrigkeit über Entbindungsfälle befragt wird, verpflichtet, alle sich darauf beziehenden Umstände wahr und gewissenhaft anzugeben; die ihr durch die Obrigkeit aufgetragenen Untersuchungen verdächtiger Personen wegen Schwangerschaft, oder wegen vor Kurzem stattgehabter Geburt, allemal mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzustellen und darüber nach bester Ueberzeugung und mit offener Wahrheitsliebe zu berichten, was ihr klar und deutlich geworden und was ihr zweifelhaft geblieben ist.

§. 16.

Die Hebammen sind verpflichtet, von jeder Geburt eines Kindes christlicher Eltern dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen.

Wenn ein Kind so schwach oder krank zur Welt kommt, daß seinem Leben schnelle Gefahr droht, so hat die Hebamme christliche Eltern daran zu erinnern, daß sie demselben durch den Geistlichen die Taufe ertheilen lassen. Erlaubt der

Zustand des Kindes keine Verzögerung, so hat die christliche Hebamme, wenn die Eltern es wünschen, dem Kinde selbst die Nothtaufe zu geben und von der vollzogenen Nothtaufe alsbald dem zuständigen Geistlichen Meldung zu machen.

§. 17.

Zwecks Beaufsichtigung der Hebammen werden die Physicatsbezirke Unseres Landes in die aus der Anlage C. ersichtlichen Hebammen-Aufsichtsbezirke getheilt, deren künftige Aenderung Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, vorbehalten bleibt.

Für jeden Hebammen-Aufsichtsbezirk wird durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, ein Hebammen-Aufsichtsarzt auf Widerruf und mit Vorbehalt einer etwaigen Aenderung des Aufsichtsbezirkes bestellt.

Die Remuneration für die dem Aufsichtsarzte obliegende Aufsicht über die in seinem Aufsichtsbezirke wohnenden Hebammen beträgt jährlich 15 Mark für jede Hebamme.

§. 18.

Die Beaufsichtigung des Hebammenwesens liegt nach wie vor den zuständigen Physikern ob. Dieselben haben insbesondere

1) darauf zu sehen, daß es in ihrem Bezirke weder in den Städten noch auf dem Lande an der erforderlichen Zahl von Hebammen mangele,
2) ein Verzeichniß sämmtlicher in ihrem Bezirke vorhandenen Hebammen zu führen,
3) diejenigen Personen, welche unbefugter Weise das Hebammengewerbe ausüben, sowie diejenigen Hebammen, welche sich einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen ihre Berufspflichten schuldig machen, den zuständigen Behörden zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen.
4) über alle zu einem Einschreiten geeigneten nachtheiligen Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Hebammenwesens an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinalwesen, zu berichten.

Die Aufsichtsärzte haben dem Physicus ihres Aufsichtsbezirkes von allen zu Nr. 1, 2 und 4 interessirenden Vorkommenheiten ihres Aufsichtsbezirkes Mittheilung zu machen; dagegen sind sie verpflichtet, die in Nr. 3 vorgesehenen Anzeigen direct an die zuständigen Behörden zu erstatten.

Alle sonstigen Medicinalpersonen, desgleichen die Ortsobrigkeiten, sind verpflichtet, den Physikern von derartigen Vorkommenheiten Anzeige zu machen.

§. 19.

Zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit der in seinem Bezirk wohnenden Hebammen hat der Aufsichtsarzt die ihm im Januar und Julius jeden Jahres von den Hebammen in beiden Exemplaren einzureichenden Geburtsverzeichnisse zu prüfen, die Hebammen auf begangene Fehler aufmerksam zu machen, dieselben, so oft sich dazu Veranlassung bietet, mit seinem Rathe zu unterstützen, ihnen zu ihrer Fortbildung im Anschluß an das eingeführte Lehrbuch nach Möglichkeit Anleitung zu geben und sich durch geeignete Erkundigungen in Kenntniß über ihre Berufsthätigkeit zu erhalten.

§. 20.

Nach stattgefundener Prüfung der Geburtsverzeichnisse hat der betreffende Aufsichtsarzt das Ergebniß der Prüfung kurz auf beiden Exemplaren gleichlautend zu vermerken und zu unterschreiben. Das eine Exemplar ist den Hebammen dann sogleich zurückzugeben; die zweiten Exemplare aber sind dem zuständigen Physicus zu übersenden, welcher die Verzeichnisse nach deren vollständigem Eingange der Medicinal-Commission berichtlich einzureichen hat. Von letzterer sind die Verzeichnisse bis zum nächsten Januar beziehungsweise Julius dem Physicus zur Aufbewahrung zurückzusenden.

§. 21.

Gelangt ein Physicus zu der Ueberzeugung, daß eine Hebamme durch körperliche, geistige oder sittliche Gebrechen zur Ausübung ihres Berufes untauglich geworden ist, oder daß dieselbe nicht mehr diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für eine Hebamme unentbehrlich sind, so hat er unter Anführung der begründenden Thatsachen hierüber an die Gewerbe-Commission zu berichten.

Die Gewerbe-Commission hat nach Maßgabe der Vorschriften im §. 53, Absatz 2 der Gewerbeordnung und der bezüglichen Bestimmungen in Unserer Verordnung vom 25sten September 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbeordnung fungirenden Behörden und das Verfahren derselben, darüber zu entscheiden, ob der betreffenden Hebamme die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes unter Zurücknahme ihres Prüfungszeugnisses für immer oder bis dahin zu entziehen ist, daß sie sich in einem erneuerten Unterrichtscursus in der Hebammenschule zu Rostock die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wieder angeeignet und solches durch eine Prüfung vor der Medicinal-Commission dargelegt hat.

Die Gewerbe-Commission soll zum Behuf dieser Entscheidung durch zwei von Uns aus den praktischen Aerzten des Landes zu bestellende Mitglieder verstärkt werden.

Der Recurs gegen die Entscheidung der Gewerbe-Commission führt an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, und ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung entweder bei der Gewerbe-Commission oder bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, anzumelden und zu rechtfertigen.

§. 22.

Wenn einer Hebamme auf Grund der Bestimmung im §. 21 zur Wiedererlangung der Gewerbe-Berechtigung ein erneuerter Unterricht in der Hebammenschule zu Rostock freigelassen ist, so hat der Dirigent der Hebammenschule, nachdem die Hebamme durch den zuständigen Physicus für diesen Unterricht angemeldet ist, über Beginn und Dauer desselben Bestimmung zu treffen.

Vor ihrer Zulassung zu diesem Unterricht bedarf es des Nachweises, daß sie in den letzten fünf Jahren wiedergeimpft ist. Auch darf sie sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden.

§. 23.

Hebammen, welche den in den §§. 5, 6, 8, 10, 11, Absatz 1, 2, 3 und 5, §§. 13, 15 und 16, Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln oder eine ihnen in jenen Bestimmungen auferlegte Pflicht nicht erfüllen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 4 Tagen bestraft.

Außerdem ist im Falle des §. 11, Absatz 3 der verbotswidrig gebrauchte Geburtsstuhl einzuziehen.

§. 24.

Hebammen, welche gegen die ihnen obliegenden Berufspflichten dergestalt zuwiderhandeln, daß hieraus Gefahr für Leben oder Gesundheit von Wöchnerinnen oder deren Kinder entsteht, werden, sofern nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs oder anderer Reichsgesetze verletzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 25.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen sind die Ortsobrigkeiten als Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen befugt.

§. 26.

Zur Erfüllung der in den §§. 9, 11, Absatz 4, §. 12, Absatz 3 und §. 14 a. E. festgestellten Pflichten sind die Hebammen nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeiten anzuhalten.

Zu diesem Zweck sind auf Antrag des zuständigen Physicus Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen.

Die Androhung geschieht schriftlich und muß zugleich die Dauer der Haft bestimmen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Geldstrafe darf 20 Mark nicht übersteigen. Der Höchstbetrag der Haft ist drei Tage.

§. 27.

Die Kosten, welche durch den Druck und die Vertheilung der Formulare zu den Geburtsverzeichnissen (§. 9) der gegenwärtigen Verordnung sowie durch die den Aufsichtsärzten zu zahlende Remuneration (§. 17) entstehen, werden aus der allgemeinen Landes-Receptturkasse bestritten.

§. 28.

Jede Hebamme kann für ihren Gebrauch und denjenigen ihrer Pflegebefohlenen von den Apotheken reine flüssige Carbolsäure 100 Gramm zu 60 Pfg. (ohne Glas) und Nabelpulver (1 Theil Salicylsäure mit 1 Theil Stärkemehl) 5 Gramm zu 20 Pfg. (ohne Schachtel) beziehen und darf das, was sie von beiden Medicamenten bei den Geburten u. s. w. verbraucht, berechnen.

§. 29.

Den bereits fungirenden Hebammen soll es bis zum 1sten Julius 1886 gestattet sein, statt des von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches (vgl. §. 11, Absatz 1, §. 12, Absatz 1 und §. 14) das Lehrbuch zur Anwendung zu bringen, nach welchem sie unterrichtet sind.

§. 30.

Die Verordnung vom 26sten Januar 1859, betreffend die Einführung des B. Meyer'schen Geburtskissens statt der Geburtsstühle, und die Verordnung vom

15ten Februar 1864, betreffend das Hebammenwesen, werden hierdurch aufgehoben.

Die für die Hebammen hinsichtlich ihres Gewerbes in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Bestimmungen sind in der Anlage D. enthalten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten April 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend das Hebammenwesen.

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen Geräthschaften und Heilmittel, mit welchen die Hebammen versehen sein müssen.

---

1) Eine Spülkanne aus verzinntem Weißblech mit einem Meter Gummischlauch und einem Durchlaufhahn. An der Wand der Spülkanne, welche wenigstens 1½ Liter fassen soll, ist der Rauminhalt von ½ zu ½ Litern durch Striche zu bezeichnen; die Oeffnung für den Schlauchansatz ist mindestens 1 Centimeter über dem Boden anzubringen.

2) Zwei zinnerne oder vier gläserne Mutterrohre mit mehreren stecknadelkopfgroßen Oeffnungen an den gut fingerdicken und gut abgerundeten Endkolben. Die gläsernen Mutterrohre können auch aus 15 Centimeter langen, fingerdicken starken Glasrohrstücken bestehen, welche in der Mitte mäßig abgebogen und an beiden Seiten gut und zu vollständiger Glätte abgeschmolzen sind.

3) Eine kleine zinnerne Klistierspritze (von ungefähr 100 Cubik-Centimeter Inhalt) mit einem 10 Centimeter langen Gummischlauch an der Spitze als Zwischenstück zwischen Spritze und Afterrohr.

4) Zwei zinnerne Afterrohre mit kleinfingerdickem, auch nach der Oeffnung hin gut abgerundetem Endkolben.

5) Zwei neusilberne Katheter in einer Form und Größe, welche zwischen der eines männlichen und weiblichen Katheters die Mitte hält, mit zwei seitlichen Fenstern in der Nähe der Spitze.

6) Ein Badethermometer in Holzkapsel nach Réaumur.

7) Ein in ⅕ oder ⅒ Grade eingetheiltes Fieberthermometer nach Celsius.

8) Eine Nabelschnurscheere.

9) Ein Bund Nabelschnurband von 5 Millimeter Breite.

10) Ein Stück Blutschwamm.

11) Eine Blechbüchse, gefüllt mit hühnereigroßen Ballen aus reiner Watte. Um die Blechbüchse zugleich als Speculum beim Einbringen der Watteballen benutzen zu können, ist es zweckmäßig, daß sie aus einem offenen Cylinder von entsprechender Länge und Weite besteht, welcher oben und unten durch abnehmbare Deckel geschlossen wird. Jeder Watteballen ist mit einem Faden zu umbinden, dessen eines Ende in der Länge von 15 Centimetern unaufgewickelt bleibt.

12) Ein Fläschchen mit 15 Gramm Aether.

13) Ein Fläschchen mit 30 Gramm Zimmttinktur.

14) Ein Fläschchen mit 30 Gramm Salmiakgeist.

15) Ein Fläschchen mit 30 Gramm Carbolöl (5 Gramm oder ein Theelöffel reine Carbolsäure auf 100 Gramm oder ein Weinglas Speiseöl.)

16) Eine Flasche mit 250 Gramm flüssiger reiner Carbolsäure.

17) Eine Milchpumpe.

18) Zwei gläserne Warzenschützer mit Gummiaufsatz.

Sämmtliche hier aufgeführte Geräthschaften und Heilmittel können von der Hebammenschule zu Rostock zum Selbstkostenpreise bezogen werden. Eine Instrumententasche mit vollem Inhalt kostet 45 Mark.

188......	...... verehel.	ist sehr kl
Geburts-		schwächli
	Vorname:	sehr schle
No	Stand:	hat ... ei
vom ....ten	wohnhaft in	hat vor
......	......	... mal re
	Alter: ...... Jahre,	u. vor ...
		unzeitig
		leidet an
		......

188......	...... verehel.	ist sehr kl
Geburts-		schwächli
	Vorname:	sehr schle
No	Stand:	hat ... ei
vom ....ten	wohnhaft in	hat vor
......	......	... mal re
	Alter: ...... Jahre,	u. vor
		unzeitig
		leidet an
		......

188......	...... verehel.	ist sehr kl
Geburts-		schwächli
	Vorname:	sehr schle
No	Stand:	hat ... ei
vom ....ten	wohnhaft in	hat vor
......	......	... mal re
	Alter: ...... Jahre,	u. vor ...
		unzeitig
		leidet an
		......

Gebärende hatte
Wehen ......
Erbrechen ......
Fieber ...... Grad
Schmerz
Blutung ......
Krämpfe ......
Der Muttermund
war ganz erweitert
Uhr ... Min. ......

Gebärende hatte
Wehen ......
Erbrechen ......
Fieber ...... Grad
Schmerz ......
Blutung ......
Krämpfe ......
Der Muttermund
war ganz erweitert
Uhr ... Min. ......

ein mittel groß, h kräftig gebaut, ht gut genährt, n enges Becken, Jahren ht zeitig geboren Jahren mal und frühzeitig,	Die Wehen begannen den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um Uhr. Ich kam zur Gebärenden den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens Uhr Min.	Das Kind lag in lage Herztöne waren links u. rechts Der Muttermund war groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang wurde gesprengt Uhr	Gebärende hatte Wehen Erbrechen Fieber Grad Schmerz Blutung Krämpfe Der Muttermund war ganz erweitert Uhr Min.
ein mittel groß, h kräftig gebaut, ht gut genährt, n enges Becken, Jahren ht zeitig geboren Jahren mal und frühzeitig,	Die Wehen begannen den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um Uhr. Ich kam zur Gebärenden den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens Uhr Min.	Das Kind lag in lage Herztöne waren links u. rechts Der Muttermund war groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang wurde gesprengt Uhr	Gebärende hatte Wehen Erbrechen Fieber Grad Schmerz Blutung Krämpfe Der Muttermund war ganz erweitert Uhr Min.
ein mittel groß, h kräftig gebaut, ht gut genährt, n enges Becken, Jahren ht zeitig geboren Jahren mal und frühzeitig,	Die Wehen begannen den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um Uhr. Ich kam zur Gebärenden den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens Uhr Min.	Das Kind lag in lage Herztöne waren links u. rechts Der Muttermund war groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang wurde gesprengt Uhr	Gebärende hatte Wehen Erbrechen Fieber Grad Schmerz Blutung Krämpfe Der Muttermund war ganz erweitert Uhr Min.

zur

Raum zur Eintragung v

Anleitung zur Ausfüllung

Die Ausfüllung der Geburt
darf aber nicht länger als einen Tag
Hebamme ein Exemplar des Halbjahr
dem Hebammenlehrbuch mit auf die
oder nach derselben die Eintragungen
sind thunlichst bald nach der Geburt
durch Ausstreichen von gedruckten Wo
und sorgfältig gemacht werden. Wi
untergesetzte Punkte wieder geltend ge

ein
hkri
cht g
n ein

on besonderen Bemerkungen und Beschwerden der Herren Aerzte:

htze
. Ja
und

ein
hkre
ht g
n en

htze
.. Ja
und

der Geburten-Verzeichnisse durch die Hebammen.

ein

hkre en-Verzeichnisse kann mit schwarzer oder rother Tinte geschehen,
ht g nach der Entbindung verschoben werden. Am Besten wird die
n en Verzeichnisses in der Außentasche ihres Instrumentenbesteckes neben
Praxis nehmen, um bei längerem Aufenthalt bei einer Geburt
htze gleich zu besorgen. Die Eintragungen in das zweite Verzeichniß
.. Ja vorzunehmen. Die Ausfüllung der Verzeichnisse geschieht theilweise
und rten, theilweise durch Zwischen- oder Ueberschreiben und soll genau
n Wort irrthümlich zu viel ausgestrichen, so kann es durch
werden. Die umstehenden Beispiele der Ausfüllung werden

Anlage C.

Hebammen-Aufsichtsbezirke.

I. Physicat Boizenburg.

1) Boizenburg: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Boizenburg.
2) Hagenow: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Hagenow.
3) Lübtheen: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Lübtheen.
4) Wittenburg: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Wittenburg die Ortschaften: Wittenburg mit Klein-Wolde (Stadt Wittenburg).

Bantin, Bobzin, Döbbersen und Düsterbeck, Dümmer und Kowahl, Dümmerhütte, Hof-Dümmerstück, Helm, Karft, Hof und Dorf, Kogel, Hof und Dorf, mit Holzkrug, Schaalhof und Vietow, Kölzin, Kothendorf und Suden-Mühle, Krummbeck, Kützin, Niekliz, Hof Perdöhl, Dorf Perdöhl, Püttelkow, Vellahn mit Bruchmühle und Stoltenau, Hof Walsmühlen, Dorf Walsmühlen, Hof Woez, Dorf Woez, Groß-Woldhof und Woldmühle, Ziggelmark (D.-A. Wittenburg).

Badow, Banzin, Boddin, Camin, Dreilützow mit Luckwitz, Neu-Luckwitz, Parum und Pogreß, Drönnewitz mit Neu-Kirchen, Goldenbow mit Albertinenhof und Friedrichshof, Harst, Hülseburg mit Presek, Kloddram, Körchow, Lehsen, Mühlenbeck, Neuhof mit Boissow, Perlin, Raguth, Rodenwalde mit Marsow, Rögnitz mit Fegetasch und Woldhof, Schossin, Söhring, Tessin, Tüschow mit Sternsruh, Vortsahl, Waschow, Wölzow, Wulfskuhl, Zühr (R.-A. Wittenburg).

5) Zarrentin: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Wittenburg die Ortschaften: Zarrentin, Bauhof, Boize, Kronshof, Lüttow, Schaalmühle, Schadeland, Testorf, Valluhn (D.-A. Wittenburg).

Schaliß (R.-A. Wittenburg).

II. Physicat Gadebusch:

6) Dassow: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Grevesmühlen die Ortschaften: Greschendorf und Neu-Greschendorf, Hof Grevenstein, Fürstlich Gutow, Holm, Mallentin, Roggenstorf und Erbmühle zu Grevenstein, Roxin,

Tankenhagen, Tramm Antheil, Hof Groß-Vogtshagen und Mühle, Klein-Vogtshagen, Welzin und Dorf Reppenhagen (D.-A. Grevesmühlen).

Barendorf, Benekendorf, Broock, Pohnstorf, Dönkendorf, Harkensee, Johannstorf, Kalkhorst, Kaltenhof, Lütgenhof mit Dassow und Vorwerk, Hof Mummendorf, Kirch-Mummendorf, Moor, Pötenitz mit Volkstorf, Prischendorf mit Benedictenwerk, Flechtkrug und Tramm Antheil, Rankendorf, Rosenhagen, Schmachthagen, Groß-Schwansee, Klein-Schwansee mit Neuenhagen Antheil, Wieschendorf mit Feldhusen und Neuenhagen Antheil, Wilmstorf (R.-A. Grevesmühlen).

7) Gadebusch: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Gadebusch.

8) Grevesmühlen: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Grevesmühlen die Ortschaften:

Grevesmühlen mit Grenzhausen und Poischower Mühle (Stadt Grevesmühlen).

Barendorf, Boienhagen, Bonnhagen, Börzow, Bössow Antheil, Büttlingen, Degetow, Diedrichshagen, Friedrichshagen mit Overhagen, Gantenbeck, Goostorf, Hamberge mit Everstorf, Hilgendorf, Hof Jamel, Kastahn, Klütz Antheil, Meierstorf und Sternkrug, Naschendorf und Hungerstorf, Hof Plüschow und Mühle, Groß-Pravtshagen, Questin, Hof Reppenhagen, Hof Rüting, Dorf Rüting und Mühle, Santow, Schildberg, Hof Sievershagen, Dorf Sievershagen, Rütinger Steinfort, Testorf, Testorfer Steinfort, Thorstorf, Upahl, Warnow, Hof Wotenitz, Dorf Wotenitz, Wüstenmark, Forsthof Seefeld (D.-A. Grevesmühlen).

Jeese (R.-A. Gadebusch).

Bernstorf mit Pieverstorf, Teschow und Wilkenhagen, Bössow-Osthof, Bössow-Westhof, Nedderhagen, Gramkow, Großenhof mit Wohlenhagen, Hanshagen, Harmshagen, Hofe, Hoikendorf, Neuenhagen, Parin mit Gutow, Küssow, Rolofshagen, Reppenhagen, Fräulein Steinfort, Wahrstorf, Groß-Walmstorf mit Jassewitz und Niendorf, Klein-Walmstorf mit Thorstorfer Mühle (R.-A. Grevesmühlen).

9) Klütz: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Grevesmühlen die Ortschaften:
Boltenhagen, Kühlenstein, Klein-Pravtshagen mit Hohen-Schönberg Antheil, Tarnewitz, Warnkenhagen und Krummbroock, Wichmannsdorf (D.-A. Grevesmühlen).

Bothmer mit Arpshagen, Bahlen, Hofzumfelde, Flecken Klütz, Nieder-Klütz, Ober-Klütz und Hohen-Schönberg, Christinenfeld,

Damshagen, Elmenhorst, Goldbeck, Grundshagen, Borkenhagen, Oberhof mit Wohlenberg, Rethwisch mit Hafthagen, Steinbeck, Stellshagen, Tarnewitzerhagen (R.-A. Grevesmühlen).

10) Rehna: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Rehna.

III. Physicat Wismar.

11) Neubukow: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Neubukow.

12) Neukloster: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Warin die Ortschaften: Bäbelin, Babst, Glasin, Lübberstorf und Neu-Mühle, Lüdersdorf, Nakenstorf, Neuhof, Neukloster, Nevern, Perniek, Pinnowhof, Reinstorf, Rügkamp, Strameuß, Teplitz, Groß-Sien (Tessin), Tollow, Klein-Warin, Züsow (D.-A. Warin).

Neperstorf (R.-A. Mecklenburg).

13) Warin: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Warin die Ortschaften: Warin mit Wilhelmshof (Stadt Warin).

Büschow, Klein-Labenz, Klein-Labenzer Graupenmühle, Mankmoos, Nisbill, Pennewitz, Weiße Krug (D.-A. Warin).

Bibow mit Hasenwinkel (R.-A. Crivitz).

Dämelow, Kl.-Jarchow mit Kloppenkrug, Jesendorf, Kleekamp, Laase, Neuhof mit Johannsluft, Rothenmoor mit Groß-Labenz, Rubow, Schimm, Alt-Schlagstorf, Tarzow, Trams mit Moltow, Ventschow (R.-A. Mecklenburg).

14) Wismar, A.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Wismar die Ortschaften: Wismar mit Carlsdorf und Lübsche Burg, Dammhusen, Flöte, Grönings-Mühle und Krug, Haffburg, St. Jacobshof, Kritzower Burg, Kluß-Mühle, Lehnensruh, Müggenburg, Oevelgünne, Papiermühle, Rothe Thor, Krug und Mühle, Rüggow, Steffin, Viereckenhof, Hinter-Wendorf, Mittel-Wendorf, Vorder-Wendorf, Klein-Woltersdorf (Stadt Wismar).

Rosenthal (D.-A. Wismar).

Kritzow (R.-A. Bukow).

15) Wismar, B.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Wismar die Ortschaften: Benz, Klüssendorf, Hof und Dorf, Hof Martensdorf, Triewalk, Hof und Dorf, Warkstorf, Groß-Woltersdorf (Stadt Wismar).

Beckerwitz, Blowatz, Farpen, Hof und Forsthof, Gägelow und Proseken, Gaggow, Hoppenrade, Karow, Kirchdorf auf Poel mit

Brandenhusen, Einhusen, Fährdorf, Golwitz mit Langen-Werder, Kaltenhof, Malchow, Neuhof, Niendorf, Oertzenhof, Seedorf, Timmendorf, Vorwerk, Wangern mit Vor-Wangern und Weitendorf, Kleinen mit 1 Erbpächter und 2 Häuslern, Kletzin, Krusenhagen und Mühle zu Redentin, Losten mit Brusenbeck und Fichtenhusen, Lübow, Hof Mecklenburg, Dorf Mecklenburg und Blumenhof, Metelsdorf mit Martensdorf und Schulenbrook, Mödentin, Hof und Forsthof, Neuburg und Neu-Farpen, Petersdorf, Wendisch-Rambow und Friedrichshof, Redentin, Hof, Redentin, Dorf, und Fischkaten, Robertsdorf, Groß-Strömkendorf, Hohen-Viecheln mit Hädchenshof und Neu-Viecheln, Wodorf und Heidekaten (D.-A. Wismar).

Damekow, Gamehl, Goldebee, Alt-Hageböк, Neu-Hageböк, Ilow, Kartlow, Madsow, Preensberg mit Kartlow Antheil, Rohlstorf mit Hornstorf und Kalsow, Steinhausen mit Pölitz, Tatow mit Neuendorf (R.-A. Bukow).

Barnekow mit Krönkenhagen, Zippfeld und Zipphusen, Beidendorf, Eggerstorf mit Laudstorf, Gressow, Hohenkirchen, Neu-Jassewitz, Köchelstorf mit Käselow, Groß-Krankow mit Bobitz, Petersdorf und Quaal, Klein-Krankow, Levezow, Luttersdorf, Manderow, Naudin, Neuhof, Niendorf, Rambow, Rastorf mit Glashagen, Saunstorf mit Neu-Saunstorf, Scharfsstorf, Schönhof mit Wendorf, Grapen-Stieten, Groß-Stieten, Klein- und Neu-Stieten, Tressow, Weitendorf mit Stoffersdorf, Hohen-Wieschendorf, Wolde, Zierow mit Fliemstorf und Hoben (R.-A. Grevesmühlen).

Fahren, Greese, Kahlenberg, Krassow, Maßlow, Ravensruh mit Sellin, Schmakentin, Wietow, Zurow (R.-A. Mecklenburg).

Wisch, Zarnekow (Herrschaft Wismar).

IV. Physicat Schwerin.

16) Crivitz: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Crivitz.

17) Schwerin, A.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Schwerin die Ortschaften: Schwerin, Göhren, Zippendorf (Stadt Schwerin).

Görries, Lankow, Mueß mit Kaninchenwerder und Schweriner Fähre, Ostorf, Hof und Dorf, mit Kaserne, Ostorfer Hals, Ostorfer Feldmark, Tannenhof, Kalkwerder und Püsser-Krug, Sachsenberg, Schelfwerder, Ziegelwerder (D.-A. Schwerin).

18) Schwerin, B.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Schwerin die Ortschaften: Boeken Antheil, Dalberg, Drieberg, Hof und Dorf, Friedrichsthal mit Chausseehaus, Lübstorf mit Neu-Lübstorf und Hundorf, Groß-Medewege und Chausseehaus, Klein-Medewege, Rugensee, Herren-Steinfeld, Kirch-Stück, Wandrum, Warnitz und Pingelshagen, Wickendorf mit Carlshöhe, Paulsdamm und Seehof, Wittenförden mit Neu-Mühle und Neu-Wandrum (D.-A. Schwerin).

Eulenkrug, Cramonshagen und Cramon, Gottesgabe, Gottmannsförde mit Faulmühle und Wahrholz, Brüsewitz mit Rosenberg, Grambow mit Charlottenthal, Rienmark, Barner-Stück mit Boeken Antheil und Moorbrink, Klein-Trebbow mit Groß-Trebbow Antheil, Wendischhof (R.-A. Schwerin).

19) Schwerin, C.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Schwerin die Ortschaften: Banzkow, Boldela, Consrade, Dalliendorf, Dambeck, Hof und Dorf, mit Erbpachtstelle und Mühle, Drispeth, Gallentin und Lieps, Godern und Neu-Godern, Goldenstädt, Holthusen und Buchholz, Neu-Jamel und Alt-Jamel, Krebsförden und Haselholz, Lehmkuhlen, Lübesse mit Hasenhäge und Ortkrug, Meteln, Alt-Meteln mit Grevenhagen und Neu-Meteln, Mirow, Pampow, Hof und Dorf, Peeeatel, Plate, Rampe, Hof Groß-Rogahn, Dorf Groß-Rogahn, Klein-Rogahn mit Fasanerie, Rabensteinfeld mit Häuslerei, Hof Stralendorf, Dorf Stralendorf, Sülstorf, Sülte, Wüstenmark, Zickhusen, Hof, Dorf und Chausseehaus, Retgendorfer Pfarrpachthof, Zittow (D.-A. Schwerin).

Paustorf (R.-A. Crivitz).

Flessenow, Retgendorf, Neu-Schlagstorf (R.-A. Mecklenburg).

Langen-Brütz, Cambs mit Zittower Pfarre, Görslow, Leezen, Moltenow, Kirch-Stück Antheil und Groß-Trebbow Antheil, Zülow (R.-A. Schwerin).

V. Physicat Ludwigslust.

20) Dömitz: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Dömitz.
21) Grabow: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Grabow.
22) Ludwigslust: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Ludwigslust.
23) Neustadt: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Neustadt.

VI. Physicat Parchim.

24) Dobbertin: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Goldberg die Ortschaften: Below, Kadow, Techentin, Zidderich und Steinbeck (D.-A. Lübz).

Woserin mit Hohenfelde und Schlowe (D.-A. Güstrow).

Dinnies (R.-A. Sternberg).

Altenhagen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Jellen, Dorf Kläden, Kleisten, Kirch-Kogel, Lähnwitz, Lohmen, Mestlin, Hof und Dorf, Mühlenhof, Neuhof und Hof Kläden, Nienhagen, Oldenstorf, Ruest, Schwinz, Spendin, Vimfow (Kl.-A. Dobbertin).

25) **Goldberg:** Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Goldberg die Ortschaften: Goldberg (Stadt Goldberg).

Augzin, Hof Hagen, Langenhagen, Medow, Sandhof mit Grüne-Jäger und Wooster Theer-Ofen, Wendisch-Waren, Woosten, Zahren (D.-A. Lübz).

Herzberg, Kressin, Muschwitz (R.-A. Crivitz).

Damerow mit Redewisch, Grambow, Lenschow, Neuhof ad Diestelow, Neu-Poserin mit Groß-Poserin (R.-A Lübz).

Brüz mit Neu-Brüz, Diestelow, Finkenwerder, Klein-Poserin Antheil (R.-A. Goldberg).

Lenzen, Seelstorf, Hof und Dorf, Klein-Upahl (Kl.-A. Dobbertin).

26) **Lübz:** Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Lübz.

27) **Parchim:** Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Parchim.

28) **Plau:** Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Plau.

VII. Physicat Bützow.

29) **Brüel:** Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Brüel.

30) **Bützow:** Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Bützow.

31) **Doberan:** Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Doberan.

32) **Kröpelin:** Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Kröpelin.

33) **Sternberg:** Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Sternberg.

VIII. Physicat Güstrow.

34) **Güstrow, A.:** Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Güstrow die Ortschaften: Güstrow mit Brunnen, Bülower Burg, Eisenbahn-Wärterhäuser, Glasewitzer Burg, Gleviner Burg, Grenzburg, Magdalenenlust, Develgünne, Priemer Burg, Schöninsel (Stadt Güstrow).

Amtsbauhof, Bülow, Gutow und Weinberg, Strenz und Neu-Strenz (D.-A. Güstrow).

Mühlengeez (R.-A. Schwerin).

35) Güstrow, B.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Güstrow die Ortschaften: Badendiek, Bölkow, Bredentin, Ganschow, Kuhs, Kirch-Rosin mit Devwinkel und Klüß, Mühl-Rosin, Sarmstorf, Suckow (D.-A. Güstrow).

Braunsberg, Gremmelin mit Ahrensberg, Karow, Käselow, Lüssow mit Holzwärterei, Neuhof mit Wendorf Antheil, Rienhagen mit Hütte und Schwiggerow, Reinshagen, Vietgest, Zehna (R.-A. Güstrow).

36) Güstrow, C.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Güstrow die Ortschaften: Goldewin mit Neu-Goldewin, Neu-Mühle und Erbpachthufe zu Schwiesow, Hof Mamerow, Dorf Mamerow, Rachow und Neu-Rachow, Hof Schwiesow, Meierei Schwiesow, Siemitz, Groß-Upahl, Hof und Dorf, Hof Zehlendorf, Dorf Zehlendorf (D.-A. Güstrow).

Gülzow, Wilhelminenhof mit Parum (R.-A. Crivitz).

Lalendorf mit Bahnhof (R.-A. Goldberg).

Augustenruh, Dehmen, Friedrichshagen mit Hohenfelde, Glasewitz, Hägerfelde, Karcheez, Krassow, Kussow, Mierendorf, Nieglewe mit Schlieffenberg, Pölitz, Roggow, Schönwolde, Spoitendorf mit Recknitz, Tolzin mit Neu-Zierhagen, Vogelsang, Wattmannshagen, Wendorf, Zapkendorf mit Plaaz (R.-A. Güstrow).

Prützen mit Mühlengeez Antheil (R.-A. Schwaan).

Boldebuck (R.-A. Schwerin).

Tieplitz (R.-A. Sternberg).

Gerdshagen, Hof und Dorf (Kl.-A. Dobbertin).

37) Krakow: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Krakow.

38) Laage: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Laage.

IX. Physicat Rostock.

39) Ribnitz: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Ribnitz.

40) Rostock, A.: }
41) Rostock, B.: } Die Stadt Rostock, ohne Kabuzenhof, und Warnemünde.

42) Rostock, C.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Rostock die Ortschaften: Bartelsdorf, Bentwisch, Gragetopshof, Kassebohm, Kessin, Riekdahl, Ober-, Mittel-, Nieder-Rövershagen, Rostocker Heide, Markgrafenheide, Hinrichshagen, Stuthof (Güter der Stadt Rostock).

Evershagen (Gut der St. Jacobi-Kirche zu Rostock).

Lütten-Klein, Schmarl, Volkenshagen (Güter des Klosters zum heil. Kreuz zu Rostock).

Hof Albertsdorf, Dierkow Antheil, Goorstorf, Harmstorf, Kösterbeck mit Fresendorf Antheil, Hof Roggentin (D.-A. Teutenwinkel).
Poppendorf (R.-A. Ribnitz).

Beselin, Gr.-Kussewitz, Kl.-Kussewitz, Hohen-Schwarfs (Rostocker District).

43) Rostock, D.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Rostock die Ortschaften: Barnstorf, Damerow, Bramow mit Kayenmühle und Kabuzenhof, Cordshagen, Groß-Klein, Groß-Schwaß mit Friedrichshöhe, Hof und Dorf Vogtshagen, Landkrug (Güter des Heil. Geist-Hospitals zu Rostock).

Diedrichshagen, Hof und Dorf Göldenitz (Güter des Hospitals St. Georg zu Rostock).

Fienstorf, Kl.-Schwaß, Hof und Dorf Steinfeld, mit Oftenhäven und Rothbeck, Thulendorf mit Fienstorfer Mühle (D.-A. Teutenwinkel).

Bussewitz (Rostocker District).

44) Rostock, E.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Rostock die Ortschaften: Broderstorf, Neu-Broderstorf, Ikendorf, Willershagen (Güter der Stadt Rostock).

Jürgeshof, Purkshof, Klein-Stowe (Güter des Heiligen Geist-Hospitals).

Dalwitzenhof, Dierkow Antheil, Elmenhorst Antheil, Niendorf, Schlage (Güter des Hospitals St. Georg).

Biestow, Cheelsdorf mit Cheelsdorfer Fähre, Häschendorf, Hinrichsdorf, Kritzemow, Krummendorf mit dem Holzvogt-Gehöft zu Oldendorf und Warnowrande, Marienehe, Mönchhagen und Heidekrug, Nienhagen, Papendorf, Pastow mit Hedwigshof, der Erbpachthufe zu Albertsdorf und dem Krug zu Roggentin, Peez, Petersdorf mit Oldendorf, Schutow, Stäbelow, Teutenwinkel, Wilsen (D.-A. Teutenwinkel).

Bandelstorf mit Dischley und Klein-Schwarfs, Dummerstorf mit Bohmshof, Klein-Dummerstorf und Waldeck, Neuendorf, Pankelow (R.-A. Ribnitz).

Sildemow, Groß-Stowe mit Sandkrug (R.-A. Schwaan, Rostocker District).

Fresendorf Antheil (R.-A. Güstrow).

45) Schwaan: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Schwaan.

X. Physicat Gnoien.

46) Dargun: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Dargun.
47) Gnoien: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Gnoien.
48) Sülze: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Sülze.
49) Tessin: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Tessin.

XI. Physicat Malchin.

50) Neukalen: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Neukalen.
51) Malchin, A.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Malchin die Ortschaften: Malchin mit Jägerhof, Krebsmühle, Pisede und Viezenhof (Stadt Malchin).

Jettchenshof (D.-A. Dargun).

Gielow und Hinrichsfelde (D.-A. Stavenhagen).

Panstorf, Neu-Panstorf, Remplin mit Remplin Antheil (Forstgehöft), Retzow und Wendischhagen (R.-A. Stavenhagen).

52) Malchin, B.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Malchin die Ortschaften: Gorschendorf (D.-A. Dargun).

Tressow (R.-A. Neustadt).

Basedow mit Neu-Basedow, Christinenhof, Gessin, Langwitz Neuhäuser, Schwinkendorf und Seedorf, Demzin, Faulenrost, Liepen mit Theerofen, Lupendorf Antheil, Rittermannshagen, Rothenmoor mit Zuckerfabrik Dahmen und Sagel (R.-A. Stavenhagen).

53) Penzlin: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Penzlin.
54) Stavenhagen: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Stavenhagen.
55) Teterow: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Teterow.

XII. Physicat Waren.

56) Malchow: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Malchow.
57) Röbel, A.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Röbel die Ortschaften: Stadt Röbel.

Minzow (D.-A. Wredenhagen).

Darze, Käselin (R.-A. Lübz).

Bollewick, Dambeck mit Carlshof, Finken mit Bütow und Knüppeldamm, Gotthun, Karbow, Karchow mit Erlencamp, Groß-

und Klein-Kelle, Leizen, Nätebow, Spitzkuhn, Wackstow, Wildkuhl, Zierzow (R.-A. Wredenhagen).

Schamper-Mühle (Kl.-A. Dobbertin).

58) Röbel, B.: Aus dem Amtsgerichts-Bezirke Röbel die Ortschaften: Hof Wredenhagen mit Hinrichshof und Mönchshof, Cambs, Hof und Dorf, Kieve, Neuhof, Vipperow, Wredenhagen mit Neu-Krug, Zepkow (D.-A. Wredenhagen).

Hof Rossow, Dorf Rossow (R.-A. Plau).

Ahrensberg mit Hartenland, Below, Buchholz, Grabow, Jaebitz mit Marienhof, Klopzow mit Bolter Mühle, Krümmel mit Ichlim und Troja, Leppin mit Roggentin, Ludorf mit Gneve, Massow mit Evchensruh und Kornhorst, Melz mit Augusthof und Friedrichshof, Netzeband mit Dovensee, Drusedow und Grüneberg, Priborn, Retzow mit Rechlin, Schönberg mit Doßkrug, Solzow, Zielow (R.-A. Wedenhagen).

Diemitz, Laerz, Forsthof Schwarzerhof, Dorf Schwarz (Kl.-A. Dobbertin).

Marienfelde mit dem sog. reservirten Alt-Röbelschen Kirchenfelde und den Ländereien der Altstadt Röbelschen Pfarre (D.-A. Wredenhagen).

59) Waren: Die Ortschaften des Amtsgerichts-Bezirks Waren.

Anlage D.

I. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugezogen gewesene Hebamme;
3) — — — — — — — — — — — — —
4) — — — — — — — — — — — — —
5) — — — — — — — — — — — — —

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;

3) Geschlecht des Kindes;
4) Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren, oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter No. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

II. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§. 153.

Wer einen ihm zugeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Ableistung von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu

einer anderen mehr als fünf Jahr betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 169.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes, besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrfstafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 300.

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Straffachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 367.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt.

III. Civilprozeßordnung vom 30sten Januar 1877.

§. 348.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben

oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

IV. Concursordnung vom 10ten Februar 1877.

§. 54.

Die Concursordnungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge berichtigt:

1) — — — — — — — — — — — — —
2) — — — — — — — — — — — — —
3) — — — — — — — — — — — — —
4) Die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt.

Mit dieser No. 14 werden ausgegeben: No. 13 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Mai 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Besteuerung einer im Besitze der Stadt Boizenburg befindlichen Ackerfläche, der sogenannten „Gamm", entstanden sind, verordnen Wir in Grundlage des §. 10 a. des revidirten Contributions-Edicts vom 18ten Junius 1874, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

daß die sogenannte „Gamm", eine zu 545 Scheffeln bonitirte Ackerfläche von 260 ha 11 ar und 75 qm (119,988 □Ruthen), in Betreff der Besteuerung nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 als Bestandtheil des Cämmereigebiets der Stadt Boizenburg behandelt werden, und nach §. 3 und flgd. des Edicts der Steuer von den ländlichen Grundbesitzern unterworfen sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten April 1885.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Besteuerung der im Besitze der Stadt Boizenburg befindlichen „Gamm" nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18. Juni 1874.

(No. 11.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

1) Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber haben marschirenden Militair-Abtheilungen auszuweichen und, falls kein Raum zum Ausweichen vorhanden ist, anzuhalten, bis die Abtheilung vorübermarschirt ist.

2) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

3) Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten April 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
das Verhalten von Fuhrwerksführern,
Reitern und Viehtreibern bei Begegnungen
mit marschirenden Militair-Abtheilungen.

II. Abtheilung.

(1) Die unterzeichneten Ministerien haben sich, wie hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, in Betreff der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung vorkommenden Begriffe „selbstverfertigte" Waaren und „selbstgewonnene" Erzeugnisse im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der Gewerbegesetze der Ansicht angeschlossen, nach welcher unter „selbstgewonnenen" Erzeugnissen und „selbstverfertigten" Waaren im §. 59 der Gewerbe-Ordnung auch solche Erzeugnisse und Waaren verstanden werden können, welche von Familienangehörigen, Gehülfen oder Dienstboten des Haushaltungsvorstandes gewonnen, beziehungsweise verfertigt, oder welche zwar von dem Haushaltungsvorstande selbst gewonnen, beziehungsweise verfertigt, aber von seinen Familienangehörigen, Gehülfen oder Dienstboten vertrieben werden.

Auch nehmen dieselben in analoger Anwendung dieser Auslegung an, daß da, wo durch Familienangehörige, Gehülfen oder Dienstboten gewerbliche

Leistungen des Haushaltungsvorstandes angeboten werden, wie z. B. beim Pungenwagenverkehr der Müller, für die Familienangehörigen, Gehülfen oder Dienstboten von der Lösung eines Wandergewerbe- resp. Wandersteuerscheins in allen denjenigen Fällen abzusehen sei, in welchen auch der Haushaltungsvorstand eines solchen nicht bedarf.

Schwerin am 17ten April 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. — der Finanzen.

Im Auftrage: — v. Bülow.

Schmidt.

---

(2) Die Ortsobrigkeiten werden mit Bezug auf die in No. 14 des Regierungs-Blattes publicirte Verordnung vom 9ten April d. J., betreffend das Hebammenwesen, hierdurch aufgefordert, Namen und Wohnort der in ihrem Bezirk vorhandenen (nicht bloß der obrigkeitlich beziehungsweise gemeindlich angestellten) Hebammen dem zuständigen Kreisphysikus beschleunigt mitzutheilen.

Schwerin am 30sten April 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Ahmsetter.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. Mai 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die Verordnung des Großherzoglichen Geheimen Ministeriums vom 5ten October 1842, betreffend die Berechtigung der Kassenbeamten zur Vorauszahlung von Gehalten und Pensionen, — Officielles Wochenblatt von 1842, No. 33, pag. 182 — wird bezüglich der postnumerando fälligen Gehalte, Remunerationen und Gnadenbewilligungen hierdurch dahin abgeändert und erweitert, daß es den Kassenbeamten gestattet sein soll, die letztgenannten Zahlungen schon von Anbeginn des dritten Monats eines jeden Quartals abzuleisten.

Schwerin am 6ten Mai 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Bülow.

(2) Das Lehngut Poggelow, Amts Gnoien und Neukalen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 31sten März 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Mit Bezug auf die im Regierungs-Blatt 1885, No. 14, erlassene Verordnung, betreffend das Hebammenwesen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Hebammen-Aufsichtsbezirk Wittenburg (Anl. C., S. 89, sub 4) auch „Dorf Dümmerstück" und zu dem Hebammen-Aufsichtsbezirk Zarrentin (Anl. C., S. 89, sub 5) auch „Pamprin" gehören.

Schwerin am 8ten Mai 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Ahmsetter.

№ 18.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 10. Juni 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(No. 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 7ten Februar 1865, betreffend den Transport und die Lagerung von Petroleum, was folgt:

§. 1.

Alle mit Petroleum beladenen Schiffe, welche in einem Unserer Seehäfen ankommen, haben sofort bei ihrer Ankunft die Ortsobrigkeit zu benachrichtigen, daß und wieviel Petroleum sie an Bord haben, und den von derselben angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge zu leisten.

§. 2.

Die auf den schiffbaren Flüssen, Seen und Canälen in Unseren Landen verkehrenden Fahrzeuge, welche Petroleum an Bord haben, dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Auf denselben darf weder Taback geraucht, noch sonst Feuer oder Licht angezündet werden, und sind ihre Führer verpflichtet, sobald sie ihren Bestimmungsort erreicht haben, der Ortsobrigkeit davon Anzeige zu machen und sich den von derselben etwa verfügten besonderen Sicherheitsvorschriften zu unterwerfen.

§. 3.

Bei dem Transporte des Petroleums auf dem Landwege dürfen mit Petroleum beladene Fuhrwerke unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden. Die Führer solcher Wagen haben an den Orten, an welchen sie übernachten wollen, die Obrigkeit — eventuell deren Stellvertreter — davon zu benachrichtigen und sich den von derselben etwa verfügten besonderen Sicherheitsvorschriften zu unterwerfen.

§. 4.

Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Räumen, außerhalb des Bezirks der Städte, einschließlich der Vorstädte, gelagert werden. Auf dem platten Lande ist der Lagerraum von der Ortsobrigkeit anzuweisen, welche darauf zu achten hat, daß zwischen dem Lagerraum und dem zunächst belegenen Gebäude ein Abstand von mindestens 200 Meter verbleibt.

Die Lagerräume müssen so belegen oder eingerichtet sein, daß das in denselben befindliche Petroleum im Falle des Auslaufens nicht nach anderen Grundstücken oder in Gewässer abfließen, noch andere Gebäude oder brennbare Gegenstände erreichen kann.

Geschäftliche Verrichtungen dürfen in diesen Räumen nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Feuer oder Licht darf in denselben nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden.

§. 5.

Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf nur gereinigtes Petroleum gehalten werden, hinsichtlich dessen Aufbewahrung, wenn es nach der auf Grund der Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24sten Februar 1882 angestellten Untersuchung (Reichsgesetzblatt 1882, S. 40) nicht als feuergefährlich zu bezeichnen ist, folgende Vorschriften gelten:

1) Dasselbe darf ohne besondere Vorrichtungen in Verkaufsräumen und in Privathäusern in Mengen bis zu 50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm gehalten werden.

2) Größere Mengen bis zu 1250 Kilogramm dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen von massiven oder mit ½ Stein vorgeblendeten Umfangsmauern gelagert werden, welche keine Abflüsse nach Außen, keine Heiz- oder künstliche Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material errichteten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Senkgrube ausreicht, die gesammte Menge des lagernden Petroleums im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

   Die Errichtung solcher Umfassung kann jedoch dann unterbleiben, wenn die Gebinde über einer, zur Aufnahme der gesammten Menge der im Raume befindlichen Flüssigkeiten ausreichend großen, trockenen Senkgrube derart gelagert sind, daß etwa ausfließendes Petroleum von dieser aufgefangen wird.

   Feuer oder Licht darf auch in diesen Räumen nicht angezündet und ebensowenig darf in denselben geraucht werden.

   Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Abfließen des Petroleums durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem

Material hergestellte Umfassung oder durch eine den Vorschriften des Absatzes 2 dieser Nummer entsprechende Senkgrube verhindert wird.

Das Umfüllen (Abzapfen) des nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen unter 2 gelagerten Petroleums in andere Gefäße oder die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit demselben dürfen nur bei Tageslicht oder unter Anwendung von Kugel-Laternen vorgenommen werden.

§. 6.

Petroleum, welches nach der Verordnung vom 24sten Februar 1882 als feuergefährlich zu bezeichnen ist, darf

1) in den im §. 5 unter 1 genannten Räumen nur in Mengen bis zu 10 Kilogramm,
2) in den daselbst unter 2 genannten Räumen in Mengen bis zu 100 Kilogramm aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf dieses Petroleums darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als 1/2 Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht darf dieses Petroleum nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem es sich befindet, dem Käufer überliefert werden.

Lagert dieses Petroleum in einer Quantität von mehr als 10 Kilogramm mit dem im §. 5 genannten Petroleum in demselben Raume, so darf das gesammte Quantum 100 Kilogramm nicht übersteigen.

§. 7.

Auf Fabriken oder Anlagen, in welchen Petroleum bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet wird, findet diese Verordnung keine Anwendung. In Fällen dieser Art normiren die Vorschriften der §§. 16 flgd. der Gewerbe-Ordnung.

Für den Transport von Petroleum auf den Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements.

§. 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere §. 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Polizeibehörden sind befugt, die angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publication in Kraft, es kann jedoch innerhalb der ersten 6 Monate nach der Publication derjenige welcher nach den bisherigen Bestimmungen Petroleum aufbewahrt oder lagert, nicht bestraft werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Junius 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
den Transport und die Aufbewahrung von
Petroleum.

II. Abtheilung.

(1) Der Grothe'schen Waisenstiftung in Parchim sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 30sten Mai 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(2) In die Blindenanstalt zu Neukloster konnten bisher blinde Kinder nur aufgenommen werden, wenn sie bereits das zehnte Lebensjahr vollendet hatten.

Da längere Erfahrung gelehrt hat, daß es sowohl für die geistige als auch für die leibliche Entwickelung und Ausbildung blinder Kinder vortheilhafter ist, wenn sie schon in einem früheren Lebensalter in die Anstalt eintreten, so soll diese Michaelis d. J. in der Art erweitert werden, daß von da an blinde Kinder schon nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Aufnahme finden.

Das unterzeichnete Ministerium bringt dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordert alle Ortsobrigkeiten sowie alle Prediger des Landes auf, dafür zu sorgen, daß die Wohlthat, welche den blinden Kindern hierdurch geboten wird, in möglichst weitem Kreise bekannt und in möglichst weitem Umfange benutzt wird.

Die Aufnahme findet in diesem Jahre im Anfange Octobers statt. Anmeldungen dazu sind an den Inspector der Anstalt Ullerich in Neukloster bis zum 15ten August d. J. zu richten. Jeder Meldung sind anzuschließen: ein Geburtsschein, ein Impfschein, ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit. Zugleich ist Nachweis darüber zu geben, welche Person oder Behörde den künftigen Zögling der Anstalt gegenüber zu vertreten hat, und insbesondere für die rechtzeitige Entrichtung des Kostgeldes aufkommt.

Künftig findet die Aufnahme wieder wie bisher in der Regel nur zu Ostern statt, und sind die Anmeldungen dazu vorher bis zum 1sten März jedes Jahres beim Inspector der Anstalt einzureichen.

An Kostgeld sind jährlich 180 Mk. für jeden Zögling, und zwar halbjährlich praenumerando, an die Anstaltskasse zu entrichten. Für Zöglinge, deren Bedürftigkeit nachgewiesen wird, oder welche von Gemeinden des Inlandes erhalten werden, kann eine Ermäßigung des Kostgeldes auf 90 Mk. jährlich stattfinden.

Bei ihrem Eintritte müssen die Zöglinge mit 2 vollständigen Anzügen und der nöthigen Leibwäsche versehen sein. Die Erhaltung der Kleidung und des Schuhzeuges geschieht auf Kosten der Anstalt.

Schwerin am 30sten Mai 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Buchka.

(3) Bei Veranlagung der Steuern nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 für das Steuerjahr 18⁸⁵/₈₆ sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pacht-Erlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1885 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A.

Anlage A.

№	Es kosten:	Gewicht à Rostocker (Landes-) Scheffel.	I. 100 Kilogramm.		II. 1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen: 1 Hektoliter.		1/2 Hektoliter.		1/5 Hektoliter.		1/10 Hektoliter.	
		Pfd.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen	59	13	60	4	1	10	41	5	21	2	8	1	4
2.	Roggen	56	12	80	3	58	9	30	4	65	1	86	—	93
3.	Gerste	48	13	60	3	26	8	47	4	23	1	69	—	85
4.	Hafer, kahles Maß	35	12	50	2	19	5	68	2	84	1	14	—	57
5.	Erbsen	62	14	50	4	50	11	66	5	83	2	33	1	17
6.	Buchweizen	48	12	—	2	88	7	47	3	74	1	49	—	75

zu berechnen.

Rostock am 5ten Junius 1885.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Mit dieser No. 18 werden ausgegeben: No. 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 15. Juni 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem das am 6ten d. M. in No. 19 des Reichs-Gesetzblatts verkündete Reichsgesetz vom 28sten Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung nach Maßgabe des §. 17 desselben in Kraft getreten ist, wird eine von dem Reichs-Versicherungsamte zu Berlin zur Ausführung jenes Gesetzes unter dem 5. d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe, hieneben mit dem Bemerken zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht, daß die Behörden, bei welchen, als unteren Verwaltungsbehörden, die Anmeldung im hiesigen Großherzogthume zu erfolgen hat, durch die landesherrliche Verordnung vom 30sten

Julius 1884 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 bestimmt und in No. 24 des Regierungs-Blattes von 1884 bekannt gegeben worden sind.

Schwerin am 9ten Junius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Bekanntmachung,
betreffend
die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28sten Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

> mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden

der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,

betreffend

die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf

a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,

b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,

c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,

d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei), endlich

e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:

α. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

β. den Baggereibetrieb,

γ. den Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber,

der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen, sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Actien-Speichern 2c., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-" oder „Kellereibetrieb" handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufacturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht

nur die Locomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und electrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche §. 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschifffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schifffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 e hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen 2c. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe ꝛc.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20sten Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Regierungsbezirk . . . . Kreis (Amt) . . . .
Gemeinde= (Guts=) Bezirk . . . . Straße . . . . . . Nr. . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28sten Mai 1885 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.***)

. . . ., den . . . . 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions= und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6ten Juli 1884.

(2) Die Behörden des hiesigen Großherzogthums, welche im Bereiche des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28sten Mai 1885 in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 30sten Julius 1884 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden wahrzunehmen haben, werden hierdurch aufgefordert, die bei ihnen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 5ten d. M. bis zum 20sten Julius d. J. angemeldeten, durch das Gesetz vom 28sten Mai 1885 für unfallversicherungspflichtig erklärten Betriebe, event. nach vorgängiger Ergänzung der Anmeldungen in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 6ten Julius 1884, zu einem nach den Gruppen-Classen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik geordneten Verzeichniß zusammenzustellen, und solches Verzeichniß, welches für jeden Betrieb die Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen enthalten muß, **spätestens bis zum 15ten August** d. J. dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufs-Statistik, welche dabei vorkommen können, sind aus der hieneben abgedruckten „Nachweisung" zu ersehen.

Es empfiehlt sich, für jede der darin aufgeführten elf Kategorien von Betriebszweigen das Verzeichniß der versicherungspflichtigen Betriebe auf besonderen Blättern aufzustellen und diese hierher lose zur Vorlage zu bringen.

Der Miteinsendung der eingegangenen Anmeldungen bedarf es nicht. Es sind aber in den Verzeichnissen die etwa nicht angemeldeten Betriebe, wegen deren die Angaben nach §. 11, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes haben ergänzt werden müssen, als solche erkennbar zu machen.

Schwerin, am 12ten Junius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Nachweisung

der Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik, zu welchen die im §. 1 des Gesetzes vom 28sten Mai 1885 bezeichneten Betriebszweige gehören.

		Gruppe.	Classe.	Ordnung.
1.	Eisenbahn-Verwaltungen (größere Verkehrsbahnen)	nicht classificirt		
2.	Straßenbahnen und andere kleinere Eisenbahnen	aus XIX	a	1
3.	Baggereibetrieb	XIV	a	1
4.	Posthalterei und Personen-Fuhrwerksbetrieb . .	XIX	a	1
5.	Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerksbetrieb, Güterbestätter	XIX	a	2
6.	Binnenschifffahrt, Flößerei, Prahm-, Fährbetrieb, Schiffeziehen (Treidelei)	XIX	b	—
7.	Spedition	XVII	c	—
8.	Speicher- und Kellereibetrieb	XVII	g	4
9.	Güterpacker, Güterlader, Schaffer	aus XIX	a	2
10.	Bracker	XVII	e	—
11.	Wäger, Messer, Stauer, Schauer	XVII	f	—

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 21 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. Julius 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(No. 13.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Abänderung Unserer Verordnung vom 23sten März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23sten Junius 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, das Folgende:

An die Stelle des §. 10 Absatz 1 Unserer gedachten Verordnung vom 23sten März 1881 treten die nachstehenden Bestimmungen:

Die Schiedsmänner werden von der Ortsobrigkeit mit Ausnahme der Fälle berufen, in welchen der Träger der letzteren das Amt eines Schiedsmannes nicht ausüben darf (vgl. §. 11). Für diese Ausnahmefälle wird für jeden Bezirk (vgl. §. 5) durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten — nach erfolgtem Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft —, eine ausreichende Zahl von Schiedsmännern widerruflich ernannt und deren Ernennung gemeinkundig gemacht. Von den Schiedsmännern des Bezirks ist derjenige zum Abschätzungsverfahren zuzuziehen, welcher für diesen Zweck die kleinste Entfernung von seinem Wohnorte zurückzulegen hat und an demselben Tage die Rückreise ausführen kann. Ist der betreffende Schiedsmann nach §. 11 ausgeschlossen oder im einzelnen Falle aus anderen Gründen behindert, so ist der dann zunächst Wohnende zuzuziehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Junius 1885.

Friedrich Franz.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Junius 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

II. Abtheilung.

(1) Es ist bemerklich geworden, daß vielfach thatsächlich erloschene Firmen in den Handelsregistern fortgeführt werden, weil es an einem zur Anmeldung des Erlöschens der Firma gesetzlich Verpflichteten fehlt.

Zwecks Beseitigung dieses Uebelstandes werden sämmtliche Ortsobrigkeiten unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 12 Ziffer 1 Absatz 2 der Verordnung vom 28sten December 1863 zur Publication des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hierdurch aufgefordert und angewiesen, fortan von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Falle des Eingehens einer Handelsfirma in ihrem Bezirke dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Amtsgerichte unverzüglich Anzeige zu machen.

Schwerin am 10ten Junius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.	der Justiz.
Wetzell.	Buchka.

---

(2) Unter Bezugnahme auf die Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 3ten Julius 1878 über den Spielkartenstempel (Regierungs-Blatt 1878, Seite 185), verordnet das unterzeichnete Finanz-Ministerium:

daß den Spielkartenfabrikanten die Creditirung der Stempelabgaben gewährt werden kann, wenn dieselben die jährliche Entrichtung einer Spielkartenstempelsteuer von mindestens 2500 Mk. nachzuweisen vermögen, und daß die entgegenstehende Bestimmung in Ziffer 2 der angezogenen Bekanntmachung hierdurch in Wegfall kommt.

Schwerin am 23sten Junius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:

Raspe.

---

(3) Dem Steueramte zu Boizenburg a. E. ist allgemein die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I über ausländisches Getreide zu erledigen.

Schwerin am 23sten Junius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
Raspe.

Mit dieser No. 20 wird ausgegeben: No. 25 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Julius 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem sowohl Seine Königliche Hoheit der Großherzog als Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, den am 15ten December v. J. zu Berlin zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock genehmigt haben, und die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind, wird dieser Vertrag nebst einem Auszuge aus dem zubehörigen Schlußprotokolle zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntniß des Publicums nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin am 26sten Junius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Staatsvertrag

zwischen Mecklenburg-Schwerin und Preußen,

wegen

Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben, nachdem die in dem Staatsvertrage vom 20sten Mai 1865, Artikel 15 flgd., zwischen den betheiligten beiden Staatsregierungen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund nach Rostock getroffenen Vereinbarungen in Folge Ablaufs der im Artikel 15 daselbst vorgesehenen Frist hinfällig geworden, zum Zwecke einer anderweiten Vereinbarung über die Herstellung einer solchen Eisenbahn zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Allerhöchstihren Ministerialrath Ernst Ehlers,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. juris Paul Micke,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratification den nachstehenden Staatsvertrag vereinbart haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt eine Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung gestattet nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihres Staatsgebietes.

Artikel 2.

Die Bahn soll in Stralsund an die dort mündende Berliner Nordbahn, event. auch an die Vorpommersche Eisenbahn (Angermünde-Stralsund), in Rostock an eine oder mehrere der daselbst einmündenden Bahnen directen Schienenanschluß erhalten. Sie soll mit normaler Spur (1,435 Meter Spurweite) und so hergestellt werden, daß ein directer Wagenübergang von und nach den Anschlußbahnen stattfinden kann.

Im Uebrigen kann der Bau und Betrieb der Bahn nach Maßgabe der Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 und den dazu künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen eingerichtet werden.

Die Feststellung des gesammten Bauprojects sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, steht der Königlich Preußischen Regierung allein zu, welche übrigens sowohl bezüglich der Speciallinie der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen innerhalb des Mecklenburgischen Staatsgebietes etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Die Anlage von Sicherheitsstreifen und Bahnbefriedigungen für den im Mecklenburgischen Gebiete belegenen Theil der Linie soll in demjenigen Umfange stattfinden, in welchem derartige Anlagen zum Schutze der Adjacenten der in das Preußische Gebiet entfallenden Strecke der Bahn für erforderlich erachtet werden sollten. Es soll aber auch hierbei auf die Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst Rücksicht genommen werden.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojecte, soweit diese die Herstellung von Wegen, Brücken, Uebergängen, Triften und Wasserzügen betreffen, bleibt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 des Mecklenburgischen Expropriationsgesetzes vom 29sten März 1845 der Großherzoglichen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten. Ebenso verbleibt Derselben auch die Bestimmung über die Anlage von Zufuhrwegen zu den Bahnhöfen.

Es gilt als vereinbart, daß die Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht der Eisenbahnverwaltung zur Last fallen. Die aus §. 6 des Expropriationsgesetzes vom 29sten März 1845 sich ergebenden Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung werden hierdurch indeß nicht berührt.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vicinalstraßen, welche die projectirte Eisenbahn kreuzen, innerhalb des Mecklenburgischen Staatsgebietes von der Großherzoglichen Regierung für

erforderlich erachtet werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden; es müssen aber in derartigen Fällen von der Großherzoglichen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahn-Verwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Im Uebrigen soll die gesammte Bahn von Stralsund bis Rostock sowohl in ihrer baulichen Ausführung als in ihren Betriebseinrichtungen als eine einheitliche Anlage gelten, und die Behandlung derselben innerhalb beider Staatsgebiete eine gleichmäßige sein.

Artikel 3.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderliche Breite zu geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen zu schreiten.

Artikel 4.

Für die bei Ausführung der Vorarbeiten den betheiligten Grundbesitzern etwa zugefügten Schäden und Nachtheile ist den Beschädigten angemessene Vergütung zu gewähren.

Auch wird die Königlich Preußische Regierung bei Feststellung der Projecte darauf halten, daß, soweit ein Bedürfniß hierzu sich ergiebt, an der Bahn diejenigen Anordnungen getroffen werden, welche zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetriebe für die Adjacenten geeignet sind.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird der Verkehrs-Entwickelung von und nach der Stralsund-Rostocker Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen und insbesondere, soweit thunlich, dahin wirken, daß auf den Bahnen Ihres Gebietes von und nach der Stralsund-Rostocker Eisenbahn keine höheren Tarifeinheiten berechnet werden, als von und nach den übrigen anschließenden Bahnen, und daß auch in Bezug auf die Errichtung von Vereinstarifen, durchgehende Expeditionen und Durchgehen der Wagen ohne Umladung ein gleichmäßige Behandlung stattfindet.

Artikel 6.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — der Königlich Preußischen Regierung allein zu. Etwaige besondere Wünsche der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wird hiebei die Königlich Preußische Regierung thunlichst berücksichtigen. Auch gilt als vereinbart, daß zwischen Stralsund und Rostock in jeder von beiden Richtungen täglich mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung gefahren werden, und in den Tarifen für die Strecke im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete.

Artikel 7.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung behält sich vor, zur Ueberwachung Ihrer Interessen und Gerechtsame bei dem Bau, wie auch bei dem Betriebe einen Commissarius zu bestellen, welchem die Bahnverwaltung jede für seine Zwecke nöthige Einsicht zu gestatten, beziehungsweise Auskunft zu ertheilen hat.

Artikel 8.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecke im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete der Großherzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Großherzoglich Mecklenburgischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage und den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Mecklenburgischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und, soweit nicht allgemeine Reichsgesetze Platz greifen, nach den Mecklenburgischen Gesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung sein.

Artikel 9.

Unterthanen der Königlich Preußischen Regierung, welche beim Betriebe der Bahn im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die auf der Strecke der Bahn im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete angestellten Beamten sind rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Ortes unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten der Bahn innerhalb des Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des Mecklenburgischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualificirte Militairanwärter, unter welchen die Mecklenburgischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel 10.

So lange die Bahn im Eigenthum und Betriebe der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, wird der Betrieb weder mit einer Gewerbesteuer noch mit einer anderen Staatsabgabe oder Staatslast belegt, noch auch eine Besteuerung zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen corporativen Verbände zugelassen werden, nachdem die zur Zeit in Betracht kommenden Communen ihrerseits auf Besteuerung der Bahn verzichtet haben. Auch soll die Bahn nebst Zubehör von der Grundsteuer, sowie von allen Deich- und Siellasten befreit sein.

Sofern der Vereinbarung in diesem Artikel zuwider Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, hat die Großherzogliche Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

Artikel 11.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung übernimmt — in Anerkennung der aus der Bahnanlage für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes sich ergebenden Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

2) zu den Baukosten der Bahn einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 350 000 Mark, in Worten: Dreihundertfunfzigtausend Mark, zu gewähren.

Die für die Bewilligung dieses baaren Zuschusses (sogenannter „Landeshülfen") in den zwischen dem Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Ministerium und den Mecklenburgischen Ständen vereinbarten „Normativbestimmungen" (veröffentlicht unter dem 8ten Januar 1883 im Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1883, No. 2, Seite 7 ff.) unter Nr. 2 festgesetzten Voraussetzungen sollen für diesen Fall bezüglich der Stralsund-

Rostocker Eisenbahn schon jetzt als vorhanden anerkannt werden; auch soll die nach Nr. 5 ebendaselbst der Mecklenburgischen Regierung vorbehaltene Befugniß zum Ankauf der in Rede stehenden Eisenbahn durch die Bestimmungen im Artikel 13 dieses Vertrages als geregelt angesehen werden.

Zugleich will die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung auf diejenigen Befugnisse, welche Ihr nach Nr. 7 der gedachten Normativbestimmungen gegenüber sonstigen aus Landesmitteln unterstützten Secundärbahn-Unternehmungen vorbehalten sind, der Königlich Preußischen Regierung gegenüber bezüglich der von Letzterer zu bauenden und betreibenden Stralsund-Rostocker Eisenbahn hierdurch verzichten.

Artikel 12.

Die im Artikel 11 unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätzen, Correctionen von Wegen oder Wasserläufen 2c. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke zur Verhütung von Feuersgefahr 2c. für nothwendig erachtete, der Expropriation unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten.

Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahverwaltung auch Entschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile nicht zu tragen, und die für den Bau der Bahnen erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehen. Diesem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer karten- und registermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine, sei es vorübergehende, sei es dauernde Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahn-Verwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahn-Verwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Expropriation zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Expropriationswege für den Grunderwerb 2c. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahn-Verwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel 11 unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden 2c. mit letzteren Sich zu verständigen, Sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Artikel 13.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung behält Sich das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebietes von der Königlich Preußischen Regierung hergestellte Bahnstrecke der Bahn von Stralsund nach Rostock nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlage-Capitals, einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprocentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen, indeß abzüglich der seitens des Großherzoglich Mecklenburgischen Staates zu den Herstellungskosten der Bahn gewährten Landeshülfe und ohne Anrechnung des Werthes des unentgeltlich hergegebenen Terrains, zu erwerben.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll außerdem von dem ursprünglichen Anlage-Capital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide Hohe contrahirende Regierungen sind übrigens darin einverstanden, daß, falls die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung von dem hier vorbehaltenen Ankaufsrechte künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahnstrecken nie

eine Unterbrechung in dem Betriebe auf denselben eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen sich anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Macht die Großherzogliche Regierung von dem Ankaufsrechte Gebrauch, so kann Sie den Betrieb auf der angekauften Strecke an einen Privatunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung Preußens übertragen, falls und so lange die in Preußen belegene Bahnstrecke sich im Eigenthume und Betriebe des Preußischen Staates befindet. Umgekehrt wird, falls und so lange nach etwaigem Ankaufe des Mecklenburgischen Bahntheiles die Großherzogliche Regierung den Betrieb auf letzterem selbst führt, die Königlich Preußische Regierung auch Ihrerseits den Betrieb der in Preußen belegenen Bahnstrecke an einen Privatunternehmer ohne ausdrückliche Zustimmung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung nicht übertragen.

Artikel 14.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen. Im Uebrigen wird die Königlich Preußische Regierung ohne Zustimmung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die auf deren Gebiete belegenen Bahnstrecken nicht veräußern, auch ohne vorgängige Verständigung mit Derselben den Betrieb einem Privatunternehmer nicht übertragen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren, vom Tage der Ratificationsauswechselung an gerechnet, mit dem Bau der Bahn begonnen und innerhalb einer weiteren Frist von drei Jahren die Bahn bis zur Betriebseröffnung vollendet sein sollte.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratificationsurkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen zu Berlin, den 15. December 1884.

E. Ehlers.	Dr. P. Micke.
(L. S.)	(L. S.)

Schlußprotokoll

zum Staats-Vertrage vom 15. December 1884.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1) Zu Artikel 2 Absatz 1. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung übernimmt es, bezüglich der Einführung der Stralsund-Rostocker Eisenbahn in einen der zu Rostock bestehenden oder noch zu errichtenden Bahnhöfe auf die Gewährung thunlichst günstiger Bedingungen Seitens der betreffenden Bahnverwaltungen hinzuwirken, soweit sie dazu auf Grund des Ihr diesen Bahnen gegenüber zustehenden Aufsichts- oder concessionsmäßigen oder contractlichen Rechts im Stande ist.

2) Zu Artikel 2 Absatz 3. Die Königlich Preußische Regierung erklärt Sich hinsichtlich der Anlegung von Stationen und Haltestellen bereit, auf der Strecke Ribnitz-Rostock außer bei Ribnitz drei an geeigneten Orten und in angemessener Entfernung von einander belegene Stationen oder Haltestellen zu errichten, an welchen die verkehrenden Züge nach Bedarf anzuhalten haben.

3) Zu Artikel 3.

a. Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß bei der Aufstellung des Projekts zwar bereits auf die künftige Anlage des zweiten Geleises Rücksicht genommen, die unentgeltliche Hergabe des Terrains jedoch nur in dem für die Herstellung eines eingeleisigen Bahnkörpers und der etwa gleich für zwei Geleise einzurichtenden Kunstbauten und Dammstrecken auf moorigem Untergrunde erforderlichen Umfange in Anspruch genommen wird.

b. Hinsichtlich der Beschaffung desjenigen Terrains, welches zur Herstellung der Anschlüsse an die Bahnhöfe der in Rostock einmündenden Bahnen erforderlich ist, gilt als vereinbart, daß die Königlich Preußische Regierung zunächst nur die unentgeltliche Ueberweisung des Terrains für den in Aussicht genommenen Einen Anschluß beanspruchen wird, unbeschadet Ihres Rechtes, im Falle des Anschlusses an den zweiten Bahnhof auch die unentgeltliche Hergabe des hierfür nothwendigen Grund und Bodens zu verlangen.

c. Sollte die Königlich Preußische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen und Haltestellen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Geleises schreiten, so wird die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel 11 unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Expropriationsrecht nach Maßgabe des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Expropriationsgesetzes vom 29sten März 1845 und seiner Ergänzungen bewilligen und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Expropriationen zu Eisenbahnanlagen in dem Mecklenburgischen Gebiete zur Zeit Geltung haben.

4) — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

5) — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

6) Zu Artikel 12. Es herrscht Beiderseits Einverständniß, daß das zur Anlage von Sicherheitsstreifen erforderliche Terrain den betreffenden Besitzern verbleibt und nur hinsichtlich der Benutzung den durch den Zweck der Anlage bedingten Beschränkungen unterworfen wird.

7) Die Ratification des Vertrages soll baldthunlichst herbeigeführt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden in Berlin bewirkt werden.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte und der Königlich Preußische Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 15. December 1884.

E. Ehlers. Dr. P. Micke.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Julius 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehenden vom Bundesrath am 11ten Junius d. J. genehmigten und vom Reichskanzler in No. 27 des diesjährigen Central-Blatts für das Deutsche Reich veröffentlichten

Grundsätze,

welche in Betreff der Vollstreckung einer, auf Grund von §. 79 des Straf-Gesetzbuchs oder §. 492 der Strafproceßordnung erkannten Gesammtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, zur Anwendung zu kommen haben, unbeschadet anderweiter Vereinbarung der betheiligten Bundesstaaten im einzelnen Falle.

1) Die Vollstreckung der Gesammtstrafe ist von demjenigen Bundesstaate zu bewirken, dessen Gericht dieselbe, sei es in der regelmäßigen Form, sei es in der Form einer sogenannten Zusatzstrafe, festgesetzt hat.

2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des in Nr. 1 bezeichneten Staates ist die Vollstreckung von demjenigen Bundesstaate zu übernehmen, welcher nach dem Gesammtbetrage der von seinen Gerichten erkannten oder für verwirkt erachteten Einzelstrafen an der Gesammtstrafe am höchsten betheiligt ist. Bei Berechnung des Gesammtbetrages der Einzelstrafen sind der Art nach verschiedene Strafen nach ihrem gesetzlichen Geltungsverhältniß (§. 21 des Strafgesetzbuchs) in Anschlag zu bringen.

3) Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage an der Gesammtstrafe betheiligt, so ist, falls einer derselben bereits eine in die Gesammtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesammtstrafe von diesem zu vollstrecken. Anderenfalls werden die bezeichneten Staaten sich darüber vereinigen, welcher von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat.

4) In den Fällen der Nr. 3 werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indeß nur baare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbetheiligten Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Im Uebrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

5) Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der auf Grund dieser Vorschrift eine Gesammtstrafe vollstreckende Staat wird die nach §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt erhalten, der nach obigen Grundsätzen die Vollstreckung zu übernehmen hätte.

6) Vorstehende Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesammtstrafe oder eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe vom Reichsgericht in erster Instanz festgesetzt worden ist.

werden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die diesseitigen Gerichte und Staatsanwaltschaften bekannt gemacht.

Schwerin am 7ten Julius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser Nummer wird ausgegeben: Statut der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Julius 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel über den Umfang der Strafbarkeit der Dienstvergehen, wie solche für die einzelnen Theile Unseres Landes theils auf Grund landesgesetzlicher und statutarischer Bestimmungen, theils auf Grund gewohnheitsrechtlicher Uebung bisher als bestehend anerkannt worden ist, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Dienstboten, welche ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen dadurch verletzen, daß sie

1) ohne Rechtsgrund den Dienst verlassen, oder die Arbeit versagen oder niederlegen,

2) den schuldigen Gehorsam verweigern oder sich einer groben Ungebühr schuldig machen, oder die Hausordnung in grober Weise verletzen,

werden, soweit nicht im einzelnen Falle der Thatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt, mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 2.

Die Strafbestimmung des §. 1 findet außerdem auf dem platten Lande ohne Unterschied der einzelnen Landestheile Anwendung

auf Hoftagelöhner und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende, zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft contractlich verpflichtete Personen.

Ebenso unterliegen derselben die Dienstboten solcher Personen (Hofgänger) auch rücksichtlich ihres Verhaltens bei denjenigen dienstlichen Verrichtungen, zu welchen sie Seitens ihres Dienstherrn auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung gestellt werden.

§. 3.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. In den Fällen des §. 2, Abs. 2 ist der Arbeitgeber zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zurückgenommen werden. Der Verkündung eines Urtheils steht die Verkündung oder die Zustellung einer polizeilichen Strafverfügung oder eines richterlichen Strafbefehls gleich.

§. 4.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 5.

Die bisherigen Strafbestimmungen, betreffend die Verletzung der Dienstpflicht, treten außer Anwendung, dagegen verbleibt es auch in Zukunft bei der

bisherigen Befugniß des Dienstherrn, die zwangsweise polizeiliche Zurückführung eines entwichenen Dienstboten zu beantragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Julius 1885.

Friedrich Franz.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Bestrafung der Dienstvergehen.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. Julius 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Am 20sten d. M. ist die Frist abgelaufen, innerhalb deren die in Gemäßheit des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28sten Mai d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 159) unfallversicherungspflichtigen Betriebe Seitens der Unternehmer bei den unteren Verwaltungsbehörden anzumelden sind. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 9ten Junius d. J., Regierungs-Blatt No. 19.)

Von den in Rede stehenden Betrieben müssen diejenigen der Eisenbahnen (Privatbahnen, Straßenbahnen, Pferdebahnen, land- und forstwirthschaftlichen Eisenbahnen 2c.) bereits zu dem Zeitpunkte berufsgenossenschaftlich organisirt sein, zu welchem das Unfallversicherungsgesetz in Kraft gesetzt werden soll, weil nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 21sten Mai d. J. die unter das letztere Gesetz fallenden Betriebe der Eisenbahnverwaltungen in die anderweite berufsgenossenschaftliche Organisation noch nicht eingeschlossen sind.

Im Hinblick hierauf, und um zu verhüten, daß wegen der Eisenbahn-Werkstätten, -Wasserpumpstationen, -Gasanstalten ꝛc. das Inslebentreten der Unfallversicherung einen Aufschub erleide, ist es von Wichtigkeit, daß die eingehenden Anmeldungen, soweit sie Eisenbahnbetriebe zum Gegenstande haben, nach dem Schluß der Anmeldungsfrist ohne Verzug zur Kenntniß des Reichs-Versicherungsamts gelangen Denn dasselbe wird erst dann, wenn diese Anmeldungen ihm vorliegen, in der Lage sein, in Verfolg der auf Grund des §. 13 des Unfallversicherungsgesetzes bereits gestellten Anträge wegen Bildung von Berufsgenossenschaften für die Privat-Eisenbahnen und für die Straßenbahnen ꝛc. die Betriebs-Unternehmer zu den nach Maßgabe des Gesetzes abzuhaltenden Generalversammlungen einzuladen.

Wenn nun zwar dem Reichs-Versicherungsamte aus dem hiesigen Großherzogthume in Folge der Aufforderung des unterzeichneten Ministeriums vom 21sten Mai d. J. (Regierungs-Blatt No. 17) Seitens der nach der Verordnung vom 30sten Julius 1884 für die Entgegennahme resp. Herbeiführung der Anmeldungen zuständigen unteren Verwaltungsbehörden bezügliche Mittheilungen unmittelbar gemacht worden sind, so erscheinen dieselben nach den anderweitig hier bekannten Verhältnissen noch nicht erschöpfend, und es werden daher die bezeichneten Verwaltungsbehörden hierdurch aufgefordert, unbeschadet der im §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Aufstellung des Verzeichnisses der angemeldeten Betriebe, welches nach der Bekanntmachung vom 12ten Junius d. J. (Regierungs-Blatt No. 19) spätestens bis zum 15ten August d. J. dem unterzeichneten Ministerium einzureichen ist, eine Abschrift der bis zum 20sten Julius d. J. bei ihnen eingegangenen Anmeldungen der Eisenbahnbetriebe — insbesondere auch der für jeden Betrieb angemeldeten Arbeiterzahl — mit thunlichster Beschleunigung unmittelbar an das Reichs-Versicherungsamt zu senden.

Schwerin am 27sten Julius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

№ 25. 157

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 1. September 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die Bekanntmachung vom 10ten Mai 1881 — Reg.-Blatt No. 11 —, sowie die gleichzeitig veröffentlichte Ausführungs-Verordnung vom 22sten Februar 1875 zum §. 102 des Militair-Pensionsgesetzes, namentlich die darin enthaltenen Vorschriften zur Verhütung von Pensions-Ueberhebungen, werden in neuerer Zeit von den anstellenden Behörden nicht genügend beachtet, so daß wiederholt Invalidenpensionsbeträge überhoben worden sind.

Den betreffenden Behörden wird hierdurch die stricte Befolgung der erwähnten Vorschriften in Anerinnerung gebracht und darauf hingewiesen, daß in Fällen, bei welchen die Pensions-Ueberhebung auf Nichtbeachtung gedachter Bestimmungen Seitens der anstellenden Behörden beruht, und die indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, von der Kriegsverwaltung der Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden in Aussicht genommen wird, durch deren Versehen die Reichscasse geschädigt worden ist.

Schwerin am 20sten Julius 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt die Paragraphen 5 bis 12 einer neuerdings von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina erlassenen Verordnung, durch welche u. A. der Paßzwang für Ausländer und die Handhabung der Fremdenpolizei neu geregelt werden, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 14ten August 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

§. 5.

Jeder im Lande weilende Ausländer hat sich mit einem ordnungsmäßigen Passe seiner Heimathsbehörde auszuweisen, welcher von der dortigen Kaiserlichen und Königlichen Vertretungsbehörde oder einem effectiven Kaiserlichen und Königlichen Konsularamte seiner Heimath vidirt sein, oder falls der Betreffende vorher in der österreichisch-ungarischen Monarchie gewohnt und daher ein solches Visum nicht erhalten hat, mit dem Visum der politischen Behörde seines letzten Wohnortes in der Monarchie versehen sein muß. Ausländische Pässe, welchen das

vorgeschriebene Visum mangelt, werden als ungültig angesehen. Für österreichische und ungarische Staatsangehörige genügt der Besitz einer gültigen Legitimationskarte oder eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches.

§. 6.

Jeder Ausländer ist gehalten, sofort nach seinem Uebertritte über die Landesgrenze der nächstgelegenen politischen Behörde seine Reiselegitimation persönlich vorzuweisen und über Zweck, Ziel und Dauer seiner Reise oder seines Aufenthaltes im Lande die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen. Die politische Behörde hat sodann das Reisedocument des Ausländers in Bezug auf seine Authenticität zu prüfen und zu untersuchen, ob dasselbe den Bedingungen des §. 5 entspricht. Beabsichtigt der Ausländer sich mehr als 24 Stunden am Sitze der erwähnten politischen Behörde aufzuhalten, so wird der Paß desselben bis zu seiner Abreise beim Amte deponirt.

Im Falle der Weiterreise wird ihm sein Paß, versehen mit dem Visum der betreffenden Behörde, ausgefolgt.

Das Visum hat gebührenfrei zu geschehen.

§. 7.

Ausländer, welche nicht directe aus dem Auslande, sondern aus den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie kommend, das Occupationsgebiet betreten, sowie alle österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sind nicht verpflichtet, gleich beim Grenzübertritte sich der politischen Behörde vorzustellen, sondern haben ihre Meldung bei derjenigen Bezirksbehörde (politischen Expositur, Regierungs-Commissair für die Stadt Sarajevo) zu erstatten, in deren Amtsbereiche sie zuerst ihre Reise unterbrochen, und sich, wenn auch nur vorübergehend, aufhalten.

§. 8.

Nicht Landesangehörige, welche paßlos betreten werden, oder deren Reiselegitimationen nicht den Bedingungen der §§. 5, 6 und 7 dieser Verordnung entsprechen, können, wenn sie verdächtig erscheinen, bis zur Constatirung ihrer Identität in Gewahrsam genommen, nach den Bestimmungen des §. 10 bestraft, und wenn sie nicht nachträglich ihren Aufenthalt im Lande vorschriftsmäßig legitimiren, nach Vollzug der Strafe über die Grenze abgeschoben werden.

§. 9.

Auch sonst können Nicht-Landesangehörige, deren Benehmen verdächtig, oder deren Aufenthalt im Lande aus Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich erscheint, von den Bezirksbehörden, oder von den Kreisbehörden, sowie vom Regierungs-Commissair für die Stadt Sarajevo ausgewiesen, eventuell zwangsweise über die Grenze abgeschoben werden.

Die Ausweisungserkenntnisse sind der Partei in jedem Fall schriftlich zuzustellen.

§. 10.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldbußen von 2 bis 500 Fl. und mit Arreststrafen bis zu 30 Tagen geahndet.

§. 11.

Sowohl gegen die von den Bezirks- oder Kreisbehörden (Regierungs-Commissair) ergangenen Ausweisungserkenntnisse (§. 9) als gegen die von denselben verhängten Geld- oder Arreststrafen (§. 10) ist der Rekurs an die Landesregierung innerhalb 8 Tagen zulässig. Der Bezirks-, beziehungsweise Kreisbehörde bleibt jedoch die Beurtheilung überlassen, ob diesem Rekurse eine aufschiebende Wirkung beizumessen oder ob die von ihr getroffene Verfügung im Hinblicke auf die imminente Gefährlichkeit des betreffenden Individuums oder auf die Fluchtgefahr allsogleich auf ihre Verantwortung zu vollziehen sei.

§. 12.

Diese Verordnung tritt am 1sten Mai 1885 in Kraft und treten mit demselben Tage die gegentheiligen Bestimmungen früher erlassener Verordnungen über das Paß- und Meldewesen außer Wirksamkeit.

---

(3) Das unter dem 14ten März d. J. ergangene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Serbien und Rumänien wird, was die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn betrifft, vom 1sten September d. J.

ab bis auf Weiteres, was die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland betrifft, für die Zeit vom 1sten September bis 1sten October d. J. wieder aufgehoben.

Schwerin am 25sten August 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(4) Das Lehngut Klein-Grabow, Amts Güstrow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 1sten August 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Ahmsetter.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. September 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung der in diesem Jahre vorzunehmenden Volkszählung verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Am 1sten December d. J. ist in Unseren gesammten Landen eine Volkszählung nach dem Stande von dem genannten Tage vorzunehmen.

§. 2.

Durch diese Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen Unseres Großherzogthums anwesenden Personen, zu ermitteln.

§. 3.

In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30sten November auf den 1sten December in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1sten December anlangen.

§. 4.

Die Personen, welche sich am Bord von solchen See- oder Flußschiffen aufhalten, die im Gebiete Unseres Großherzogthums verweilen, werden der ortsanwesenden Bevölkerung Unserer Lande zugerechnet.

In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet der im Absatz 2 des §. 3 enthaltene Grundsatz Anwendung.

§. 5.

Die Zählung ist in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen und für Civil- und Militärpersonen in übereinstimmender Weise auszuführen.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählkarten.

§. 6.

Bei dieser Zählung soll für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, der Geburtstag und das Geburtsjahr, der Geburtsort und das Geburtsland, das Religionsbekenntniß, der Familienstand, der Stand, Beruf oder Erwerbszweig, mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im activen Militairdienst steht, die Staatsangehörigkeit und der Wohnort aufgenommen werden.

In gleicher Weise, jedoch unter Ersatz des Wohnortes durch den vermuthlichen Aufenthaltsort, sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

Ferner soll in Verbindung mit dieser Zählung die Zahl der Taubstummen ermittelt werden.

§. 7.

Für jede Haushaltung ist ein Verzeichniß der Anwesenden, beziehungsweise Abwesenden (Namensliste) nach dem anliegenden Formulare

A.

aufzustellen.

Zu demselben ist für jede anwesende Person eine Zählkarte nach dem Formular

B.

und für jede abwesende Person (§. 6 Abs. 2) eine Zählkarte nach dem Formulare

C.,

unter Beachtung der auf der Rückseite des Formulars A. gegebenen Anleitung, auszufüllen. Die in den Namenslisten (Formular A.) enthaltenen Zählungs-Resultate sind in Bevölkerungs-Tabellen nach dem unter

D.

anliegenden Formulare zusammenzustellen.

§. 8.

Die Zählung in den einzelnen Gemeinden und Orten geschieht durch die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe der im §. 4 der Anlage A. der Verordnung vom 10ten Julius 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolles normirende Volkszählung, enthaltenen Competenz-Bestimmungen.

Die Ortsobrigkeiten können sich hierbei zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler — bedienen, oder auch die Zählung unter ihrer Leitung mittelst besonderer Zählungs-Commissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vornehmen lassen.

In den ländlichen Gemeinden können die Gemeinde-Vorstände als Zählungs-Commissionen bestellt werden.

Die Bürger und Einwohner in den Städten und die Mitglieder der ländlichen Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeiten, beziehungsweise des Gemeinde-Vorstandes hierbei als Zähler zu fungiren. Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

§. 9.

Die Namenslisten mit den dazu gehörigen Zählkarten sind am 1sten December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Casernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen 2c. 2c.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung der Namenslisten und Zählkarten durch die Zähler (§. 8) auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

§. 10.

Die Austheilung der Namenslisten und Zählkarten an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1sten December, Mittags, und ist vor Ablauf des 2ten December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß dieser Anforderung genügt und überhaupt das Geschäft der Zählung mit Sicherheit besorgt werden kann. Zu dem Ende sind die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen. Größere Anstalten (Casernen, Heil-Anstalten, Straf-Anstalten 2c. 2c.) sind in der Regel als selbstständige Zählbezirke zu behandeln.

§. 11.

Die Ortsobrigkeiten, beziehungsweise die von ihnen eingesetzten und geleiteten Zählungs-Commissionen haben die Zähler zu ernennen, sie über ihre Thätigkeit in Beihalt der hieneben unter

E.

abgedruckten „Instruction für die Zähler", von welcher jedem Zähler ein Exemplar nebst der dazu gehörigen Controlliste zu behändigen ist, und in Beihalt der allgemeinen Anleitung auf der Rückseite des Formulars A., gehörig zu instruiren und jedem genau das Gebiet anzuweisen, in dem er zu fungiren hat, resp. ihm bestimmt zu bezeichnen, auf welche Wohngebäude sich seine Thätigkeit erstrecken soll.

Auch wenn eine ganze Ortschaft (z. B. ein Dorf) nur einem Zähler zugewiesen wird, ist gleichwohl bestimmte Vorschrift über irgend welchen zweifelhaft bleibenden Punkt (z. B. ein ausgebautes Gehöft, eine in einiger Entfernung vom Dorfe belegene Mühle) zu erlassen.

Die Zähler sind anzuweisen, zur Controle über die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare in ihrem Zählbezirke die ihnen mit der Instruction übergebene Controlliste sorgfältig auszufüllen. Dieselben sind auf die genaue Befolgung der für ihre Functionen normirenden gesetzlichen Vorschriften in angemessener Weise zu verpflichten.

§. 12.

Wo größere Anstalten (Casernen, Heil-Anstalten, Straf-Anstalten ꝛc. ꝛc.) selbstständige Zählbezirke bilden sollen (§. 9), kann die Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) dem Vorsteher oder Verwalter der Anstalt die erforderlichen Zählungsformulare nebst einem oder mehreren Exemplaren der „Instruction für die Zähler" und der Controllisten direct zur Ausfüllung mittheilen und dieselben am 4ten December wieder einfordern lassen.

Stehen in einer Ortschaft mehrere solcher Anstalten unter einer gemeinschaftlichen Leitung oder Verwaltung, so kann die Ortsobrigkeit dorthin wegen Ausfüllung und Wiedereinforderung der Zählungsformulare sich wenden.

Giebt die Ausfüllung der Zählungsformulare der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) zu Bedenken irgend welcher Art Veranlassung, so sind solche im Wege der Verhandlung mit den Vorstehern oder Verwaltern der Anstalten zu erledigen.

§. 13.

Die Ortsobrigkeiten (Zählungs-Commissionen) haben die in den einzelnen Zählbezirken aufgestellten Namenslisten nebst den dazu gehörenden Zählkarten alsbald nach beendigter Zählung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1sten December d. J. zu beziehen.

§. 14.

Auf Grund der revidirten Namenslisten haben die Ortsobrigkeiten für jede Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft die Bevölkerungs-Tabelle nach dem Formular D. aufzustellen, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

1) Auf der Vorderseite ist nach Anleitung des Vordrucks der Landwehr-Compagnie-Bezirk anzugeben, welchem die Ortschaft angehört, bei Ortschaften des platten Landes außerdem der sonstige Verband (z. B. Domanial-Amt Schwerin).

2) Die aus den Namenslisten in die Bevölkerungs-Tabelle zu übertragende Anzahl der Anwesenden ist in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren, und sind die Summen von einer Seite zur andern zu übertragen, um das Schluß-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zulässig, die Spalten jeder Seite für sich zu summiren und am Ende der Bevölkerungs-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluß-Resultat zu ziehen.

3) Das Schluß-Resultat ist auf die Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle in die daselbst befindliche Uebersicht zu übertragen.

4) In die Spalte 3 des Formulars D. sind die einzelnen Haushaltungen mit fortlaufenden Nummern einzutragen, welche mit den definitiven Nummern der anzuschließenden Namenslisten correspondiren müssen.

Die Haushaltungen, welche zusammen in einem Hause, beziehungsweise in einer sonstigen Obdachstelle wohnen, sind darin mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen.

Die Anzahl der Haushaltungen und die Anzahl der Häuser, beziehungsweise Obdachstellen ist in der Uebersicht der Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle anzugeben.

5) Von den Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften die Zählung geleitet haben, ist ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Bevölkerungs-Tabellen anzuschließen und demselben das Schluß-Resultat für die Gesammtheit dieser Ortschaften nach dem Schema auf der Vorderseite des Formulars D. beizufügen.

§. 15.

Die vorschriftsmäßig ausgefüllten Bevölkerungs-Tabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Namenslisten und der in diese einzulegenden zugehörigen Zählkarten bis zum 10. Januar k. J. dem Ministerium des Innern einzureichen, welchem die Anordnungen wegen der Superrevision derselben, sowie wegen der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung

vorbehalten bleiben. Die für das Zählgeschäft nach §. 7 vorgeschriebenen Formulare werden auf Grund der bei den früheren Volkszählungen gemachten Erfahrungen in genügender Anzahl, zugleich mit einer angemessenen Anzahl von Exemplaren der Instruction und Controllisten (§. 11), den Ortsobrigkeiten durch das Ministerium des Innern rechtzeitig zugefertigt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten September 1885.

Friedrich Franz.

Buchka. Wetzell. von Bülow.

Verordnung,
betreffend
die am 1sten December 1885 vorzunehmende
Volkszählung.

Formular C.

Volkszählung am 1. December 1885.

Zählkarte für vorübergehend Abwesende.

Zählort: .... Zählbezirk № ....

Zählkarte № .... zur Namensliste № .... unter b.

Bei den Rubriken 2 und 6 ist das nicht Zutreffende auszustreichen. Vergleiche übrigens die Rückseite von A und die Rückseite dieser Zählkarte.

1. Vor- und Familienname ....

2. Geschlecht: männlich — weiblich.

3. Alter: geboren den .... im Jahre ....

4. Geburtsort ....
   für außerhalb des Staats Geborene auch Geburtsland, für in Preußen Geborene auch Provinz ....

5. Religionsbekenntniß ....

6. Familienstand, bei den über 14 Jahre alten Personen } ledig — verheirathet — verwittwet — geschieden — (auf Lebenszeit gerichtlich getrennt).

7. Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft od. Nahrungszweig
   a. genaue Bezeichnung des Berufszweiges ....
   b. Stellung im Beruf ....
   (Geschäftliches, Arbeits- oder Dienstverhältniß.)

8. Staatsangehörigkeit ....

9. Aufenthaltsort ....

10. Für bundesangehörige Militairpersonen des Heeres und der Marine im activen Dienst ist das Wort „activ" unter Hinzusetzung ihres Truppentheils ɪc. zu schreiben ....

Erläuterungen
zu
einzelnen Rubriken der Zählkarte.

Zu Nr. 3: Ist der Geburtstag unbekannt, so ist die zur Eintragung desselben bestimmte Stelle der Karte mit einem Striche auszufüllen.

Zu Nr. 7a: Hier ist für alle Haushaltungsvorstände und einzeln lebende selbstständige Personen, sowie für alle diejenigen Personen, welche einen Beruf ausüben oder erwerbend thätig sind, derjenige Beruf, Stand, Erwerb oder Nahrungszweig genau zu bezeichnen, welcher die alleinige oder hauptsächliche Berufs- oder Erwerbsthätigkeit oder Einkommensquelle bildet. — Berufsbezeichnungen, welche einer ehemaligen, inzwischen aber aufgegebenen Beschäftigung einer Person entnommen sind, sind zu vermeiden; in solchen Fällen ist vielmehr stets die dermalige Einkommensquelle der betreffenden Person anzugeben. Bei nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten und Offizieren ist der Zusatz „a. D." oder „pens." zu machen. Auch bei anderen Personen, welche keinen Beruf haben, aber von ihrem Einkommen oder von Unterstützung leben, ist dies beizusetzen, mit der Bemerkung: von Renten lebend, Particulier, Pfründner, Auszügler, Leibgedingler, Altentheiler oder von Unterstützung lebend.

Zu Nr. 7b: Hier ist die Eigenschaft, in welcher die betreffende Person in dem angegebenen Beruf thätig ist, in folgender Weise anzugeben:
ob selbstständig: als Eigenthümer, Inhaber, Mitinhaber, oder Mitbesitzer (Compagnon), Pächter, Handwerksmeister, Geschäftsleiter u. s. w.
ob in anderer Stellung: als Verwalter, Procurist, Buchhalter, Rechnungsführer (sofern nicht Geschäftsleiter), ferner als Handlungsreisender, Commis, Gehülfe, Geselle, Werkführer, Aufseher, Steiger, Knappe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knecht, Magd, Kutscher u. s. w.

Zu Nr. 7b u. 10: Für alle im activen Dienst stehenden bundesangehörigen Militairpersonen des Heeres und der Marine, mit Einschluß von Militairbeamten und Aerzten, und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten ist in Nr. 10 (außer dem Worte „activ") der Truppentheil, die Commandobehörde, Administration 2c., in Nr. 7b die Charge anzugeben.

Formular D.

Ortschaft . . . . . im Landwehr-Compagnie-Bezirk . . . .

Bevölkerungs-Tabelle

für

die Ortschaft . . . .

im*) . . . .

nach der Zählung vom 1sten December 1885.

Mit Anlagen № . . . .

Schluß-Resultat.

	Anzahl der			Anzahl der ortsanwesenden Personen.		
	bewohnten Häuser.	sonstigen Obdach-stellen.	Haus-haltungen.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
Abschluß-Summe.						

*) Zur Angabe des sonstigen Verbandes bei Ortschaften des platten Landes, z. B. Domanial-Amt Schwerin, Rostocker District, Klosteramt Malchow, Cämmereibezirk Parchim.

Anwesende Personen nach der Namensliste, Formular A. a.

Bezeichnung (Nummer) des Hauses oder Gehöftes, bezw. des Obdachs.	Bezeichnung der Haushaltung nach dem Namen und Charakter des Vorstandes. (Bezeichnung der Anstalt.)	Nummer der Namensliste.	Anzahl der Personen nach Spalte 5.		
			Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anwesende Personen nach der Namensliste, Formular A. a.

Bezeichnung (Nummer) des Hauses oder Gehöftes, bezw. des Obdachs.	Bezeichnung der Haushaltung nach dem Namen und Charakter des Vorstandes. (Bezeichnung der Anstalt.)	Nummer der Namensliste.	Anzahl der Personen nach Spalte 5.		
			Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Instruction für die Zähler.

§. 1.

Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden (Ortschaften) in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt. Kleine Gemeinden (Ortschaften) bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) ein Zähler bestellt.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Namenslisten und Zählkarten ob.

Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Namensliste und die erforderliche Anzahl von Zählkarten erhält und daß alle Zählungsformulare vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Zählungsformulare durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungsformulare und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§. 5.

Die Austheilung der Zählungsformulare ist in der Zeit vom 28sten bis 30sten November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, wo möglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, ist unmittelbar eine Namensliste nebst dem voraussichtlichen Bedarf an Zählkarten zu geben. Eben so erhält jede einzeln lebende selbstständige Person eine Namensliste und eine Zählkarte.

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Namensliste und die erforderlichen Zählkarten.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten 2c. sind nach Bedarf zwei oder mehr Namenslisten mit Zählkarten zuzustellen. (Vgl. „Allgemeine Anleitung" auf der Namensliste, Ziffer 1, Abs. 4, 5.) Reicht der dem Zähler übergebene Vorrath an Zählungsformularen nicht aus, so wird er sich zur Ergänzung desselben an die Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) wenden.

§. 6.

Die Namenslisten sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen (Gemeinde, Straße, Haus) und mit laufender Nummer zu versehen, sofern solches nicht schon von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) geschehen ist.

Werden in eine Haushaltung, einen Gasthof, eine Anstalt u. s. w. mehrere Namenslisten gegeben, so erhalten dieselben gleichlautende Nummern unter Zusatz von a. b. c. u. s. w. (vgl. Allgm. Anleitung auf der Namensliste unter Ziffer 1 letzter Absatz, sowie unter §. 9, Abs. 1, 2.)

§. 7.

Trifft der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden an, dem er die Zählungsformulare einhändigen könnte, so wird er sie an die Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber den Besuch wiederholen.

§. 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein bewohntes Gebäude und in den bewohnten Gebäuden keine Haushaltung, sowie keine einzeln lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchthürme, Magazine 2c., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser 2c.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse &c. innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des 1sten December von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelten, Wagen &c., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Meßleute &c.) sind Zählungsformulare in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

Auch unbewohnte Wohnhäuser (zu Wohnzwecken bestimmte, im Bau vollendete Gebäude) hat der Zähler in der Controlliste (§. 16) zu verzeichnen.

§. 9.

Bei den Anstalten ist zu beachten, daß, wenn darin mehrere Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, jede derselben eine Namensliste mit besonderer Nummer erhält.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, aber jede für sich besondere Hauswirthschaft führen, ist jede solche Haushaltung &c. mit einer besonders numerirten Namensliste zu versehen; jedoch ist auf der Titelseite derselben hinter der Nummer die Art der Anstalt anzugeben.

Die Gast- und Herbergswirthe, sowie die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, bezw. der in die Anstalt aufgenommenen Personen (sofern diese nicht nach der Bestimmung des vorigen Absatzes besondere Zählungslisten erhalten) durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden („Allgemeine Anleitung" auf der Namensliste, Ziffer 1, Abs. 4.).

Die Gast- und Herbergswirthe sind ferner darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30sten November auf den 1sten December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§. 10.

Bei der Zählung der Militair- und Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen in gleicher Weise wie die sonstigen Anstalten zu behandeln (§. 9).

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militairgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartirten und übernachtenden Militairpersonen, sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Namenslisten nebst den erforderlichen Zählkarten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30sten November zum 1ten December dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln.

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in die Listen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 11.

Die Wiedereinsammlung der Zählungsformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 1sten December zu beginnen. Dieselbe soll möglichst bis zum Abend des 2ten December vollendet werden.

§. 12.

Der Zähler hat die Zählungsformulare beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten der Namensliste oder die Zählkarten hinsichtlich der in derselben verzeichneten Personen nicht vollständig ausgefüllt, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge. Ist ein Zählungsformular gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dasselbe sofort ausfüllen lassen, oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist ein Zählungsformular verloren gegangen, so wird er dasselbe ersetzen und ebenso verfahren.

Namentlich hat der Zähler auch darauf zu achten, daß die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes nicht fehlt.

§. 13.

Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und sind für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn ausgefüllte Zählungsformulare nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die Zählungsformulare aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieferte.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b der Namensliste einträgt.

In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Zählungsformulare sind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

§. 14.

Bei der Einsammlung der Zählungsformulare hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß in seinem Zählbezirk kein Wohngebäude, keine sonstige Aufenthaltsstätte, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie davon, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörigen Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen 2c.) übernachtet haben oder welche am Vormittag des 1sten December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung auf der Namensliste (3 a, Absatz 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind. Etwa Versäumtes wird er sofort nachholen oder nachholen lassen.

§. 15.

Bei Durchsicht der Namensliste für Anwesende ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalt der Angaben, insbesondere der Spalte 4 der Namensliste, als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort bei Nr. 9 der Zählkarte angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste in Gasthäusern oder zum Besuch, als Theilnehmer an gesetzgebenden oder anderen Versammlungen, zur Aushülfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner 2c. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausirer, für die Dauer einer Uebungszeit oder eines Marsches einquartirte oder auf Urlaub für bestimmte Zeit anwesende Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben, sind hierher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist bei Prüfung des Verzeichnisses der Abwesenden und der für dieselben ausgefüllten Zählkarten darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichniß b angegeben sind.

In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: Die auf Berufs-, Geschäfts-, Vergnügungs- oder Erholungsreisen, als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militairpersonen ꝛc. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben (vgl. „Allgemeine Anleitung" auf der Namensliste, Ziffer 3 b, Absatz 2).

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, derselbe in dem Verzeichniß b nicht fehle.

§. 16.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählungsformulare führt der Zähler eine Controlliste (Notizbogen, Notizbuch) nach Art des anliegenden Musters.

In der zweiten Spalte derselben sind sämmtliche bewohnten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten (§. 8, Absatz 1 und 2), in welchen Personen vom 30sten November auf den 1sten December übernachten, sodann auch unbewohnte, aber zu Wohnzwecken bestimmte, im Bau vollendete Gebäude einzeln zu verzeichnen. Führen mehrere zu verzeichnende Gebäude dieselbe Hausnummer, so ist diese so oft, als sie von dergleichen Gebäuden geführt wird, anzusetzen; hat aber ein Gebäude keine Hausnummer, so ist an deren Stelle ein liegender Strich zu setzen. Andere zu verzeichnende Baulichkeiten sind an Stelle der Hausnummer nach ihrer Art kurz zu bezeichnen.

Von den in der dritten Spalte aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen.

In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Zählungsformulare; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsformulare für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.

§. 17.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Zählungsformulare nochmals zu prüfen, den Inhalt der Zählkarten und insbesondere auch die Numerirung derselben mit dem Inhalte, bezw. der Numerirung der zugehörigen Namensliste zu vergleichen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen, beispielsweise auch hinsichtlich der Angaben über Taubstumme, alsbald zu bewirken, in der Controlliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Controlliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Namenslisten und den in diese einzulegenden zugehörigen Zählkarten der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) bis spätestens 5ten December zu übergeben.

Zu E.

Volkszählung vom 1sten December 1885.

Name des Ortes . . . .

Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks . . . .

. . . .

. . . .

Controlliste

für den Zähler Herrn . . . .

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare.

Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählungsformulare abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Namenslisten.	Zahl der Anwesenden			Zahl der vorübergehend Abwesenden			Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße rc.	Hausnummer.			männlich	weiblich	im Ganzen	männlich	weiblich	im Ganzen	

Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählungsformulare abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Namenslisten.	Zahl der Anwesenden			Zahl der vorübergehend Abwesenden			Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße rc.	Hausnummer.			männlich	weiblich	im Ganzen	männlich	weiblich	im Ganzen	

Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählungsformulare abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Namenslisten.	Zahl der Anwesenden			Zahl der vorübergehend Abwesenden			Bemerkungen
Angabe der Lage nach Straße ꝛc.	Hausnummer.			männlich	weiblich	im Ganzen	männlich	weiblich	im Ganzen	

Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählungsformulare abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Namenslisten.	Zahl der Anwesenden			Zahl der vorübergehend Abwesenden			Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße ꝛc.	Hausnummer.			männlich	weiblich	im Ganzen	männlich	weiblich	im Ganzen	

Muster einer ausgefüllten Controlliste.

Angabe der Lage nach Straße ꝛc.	Hausnummer	Namen	Laufende Nummer der Namenslisten	Anwesende männlich	Anwesende weiblich	Anwesende im Ganzen	Abwesende männlich	Abwesende weiblich	Abwesende im Ganzen	Bemerkungen
Burgstraße.	4	Friedrich Meißner.	1	4	3	7	2	1	3	
		Heinrich Fröhlich.	2	2	2	4	—	—	—	Liste war verloren, ersetzt.
"	5	Dr. Fischer.	3	1	3	4	—	—	—	
		Carl Heine.	4	1	—	1	—	—	—	Nicht angetroffen, selbst ausgefüllt.
		Wittwe Schulze.	5	—	1	1	—	—	—	
"	6	Heiter, Gasthof zur Traube.	6 a.	7	4	11	—	1	1	
			6 b. c.	8	1	9	—	—	—	Gäste.
"	7	Unbewohnt.	—	—	—	—	—	—	—	
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.							
Ladeplatz.	Schiff	Johann Meister.	45	5	—	5	—	—	—	
Hof Schönau.	97	Sigmund Treu.	46 a. b.	14	10	24	1	—	1	
Lagerhaus.	Mit B bez.	Franz Schüler.	47	1	5	6	—	—	—	
Forsthaus am Hainwald.	—	Förster Spohn.	48	3	4	7	—	2	2	
Burgstraße.	5	Paul Schön.	49	1	—	1	—	—	—	Nachträgliche Liste.

2

1) Vert

Für jede Haushaltung wird ein
Einer Haushaltung gleichzuachten
sonen, welche eine besondere Wohnung
Liste derjenigen Haushaltung aufgenomme
Die Haushaltungs-Vorstände wer
vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei
Die Gäste in Gasthöfen und He
Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind un
Haushaltung des Gastgebers und des Vo
Reicht eine Namensliste für eine
Nummer in zwei oder mehr Namen
vermerken.

2) Aus

Die Namensliste und die Zählkar
darin gemachten Angaben ist von dem H
Zur Erlangung von Auskunft bei
oder Karten wende man sich an den Zäh
Die Abholung der Namenslisten

3) Perso

Die Volkszählung bezweckt in erst
a. Es sind daher in das Verzei
den 1. December in den zu der Wohnun
dauernd oder vorübergehend anwesend, I
Für Personen, welche sich in der
gilt die eigene Wohnung, oder, wenn n
haben, als Nachtquartier.
Personen, welche in der bezeichnet
bahn- und Postbedienstete, die Nacht üb
welcher sie am Vormittag des 1. Decemb
In Betreff der Verzeichnung der
Mitternachtsstunde entscheidend, so daß n
Für jede in das Verzeichniß der
auf der Rückseite desselben enthaltenen E
b. In das Verzeichniß der A
zur Zeit der Zählung der Haushaltung a
ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus de
Als Abwesende werden hiernach

№	Vorname.	Familienname.	Verwandtschaft oder sonst. Stellung zum Haush.-Vorstande.	Laufsumme Mit 1 anzugeben.	Bemerkungen.
1.	Auguste	Müller	Tochter		verreist
2.	Gottfried	Angerstein	Lehrling		beurlaubt

Für jede unter b. eingetragene Person ist eine Zählkarte nach dem Formular C. auszufüllen.

Unterschrift: Johann Müller, Tischlermeister.

l, Gefolgen, Strafgefangene ꝛc. aus ihrer
Dienst stehen, sich ihrer Ausführung wegen
rte nach dem Formular C. unter Beachtung
übrigen Mitglieder ist ihre Verwandtschaft
B. ob beim Haushaltungs-Vorstand ent-
r wohnen, oder in Pension oder Pflege
wenn die betreffende Person vorhanden ist.

llgemeine Anleitung.

heilung der Namenslisten und der Zählkarten.

:e besondere Namensliste nebst der erforderlichen Anzahl von Zählkarten bestimmt.
and in besondere Zählungslisten einzutragen, sind die einzeln lebenden selbstständigen Per-
innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen werden in die
:n, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.
>en sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter
der Zählung übergangen werde.
rbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Casernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-,
;ter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten, oder zusammen mit der
rstehers (Verwalters, Aufsehers rc.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.
Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender
:slisten einzutragen. In diesem Falle ist die Zahl der zugehörigen Listen auf der ersten Liste zu

füllung und Abholung der Zählungsformulare.

ten werden am 1. December Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der
aushaltungs-Vorstand durch Unterschrift der Namensliste zu bescheinigen.
Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Namenslisten
ler oder an die Zählungs-Commission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.
und Zählkarten beginnt am 1. December Mittags.

nen, welche in die Namensliste einzutragen sind.

:r Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.
chniß der Anwesenden alle Personen ohne Ausnahme einzutragen, welche vom 30. November auf
z der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben
nländer oder Ausländer, Militair- oder Civilpersonen sind.
Nacht vom 30. November auf den 1. December in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben,
ur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten

:n Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten rc., Eisen-
er beschäftigte Arbeiter rc.), werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei
er anlangen.
n der Nacht vom 30. November auf den 1. December Geborenen und Gestorbenen ist die
ur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.
Anwesenden einzutragende Person ist eine Zählkarte nach dem Formular B. unter Beachtung der
:läuterungen auszufüllen.
bwesenden (auf dem unteren Theile der Vorderseite) sind die Personen einzutragen, welche zwar
ls Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe
r Haushaltung abwesend sind, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb des Ortes übernachten.
spielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. September 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Sämmtliche Großherzogliche Behörden werden aufgefordert, bei allen Neubeschaffungen von Stempeln und Siegeln die Bestimmung des vorgesetzten Ministeriums beziehungsweise des Oberkirchenraths über die dabei grundleglich zu machende Zeichnung einzuholen.

Schwerin am 11ten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Buchka. Wetzell. v. Bülow.

(2) Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22sten August d. J., betreffend die zwischen dem Deutschen Reich und Rußland über die rechtliche Stellung der Actien- und sonstigen Handelsgesellschaften abgeschlossene Vereinbarung

Bekanntmachung.

Zwischen dem Deutschen Reich und Rußland ist unter dem 30sten/18ten Julius d. J. über die rechtliche Stellung der Actien- und sonstigen Handelsgesellschaften eine Vereinbarung folgenden Inhalts abgeschlossen worden:

Actien- und sonstige Handelsgesellschaften, welche in einem der vertragschließenden Staaten den geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß in gültiger Weise begründet worden sind, werden in dem anderen Staate als zu Recht bestehend anerkannt und genießen insbesondere das Recht als Kläger oder als Beklagte vor Gericht zu stehen (Prozeßfähigkeit).

Durch die Vereinbarung wird die Frage, ob eine derartige, in dem einen der betheiligten Staaten bestehende Gesellschaft in dem anderen Staate zum Gewerbebetriebe zuzulassen ist, nicht berührt; diese Frage ist vielmehr auch ferner den zur Zeit darüber geltenden Vorschriften unterworfen.

Die Vereinbarung tritt am 30sten/18ten August d. J. in Kraft.

Berlin, den 22. August 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

wird hiermit zur Kenntniß der Landesbehörden und Landeseinwohner gebracht.

Schwerin am 9ten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

(3) Auf Antrag des Vorstandes der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft werden nachstehende, auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassene Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung, wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die zum Betreten der dem übrigen Publicum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publicum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publicum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen. Die Ueberwachung der

Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störender Handlungen.

§. 6.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahn-Ordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, entweder direct dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen oder an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 8.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den zuständigen Amtsrichter eingesendet werden muß.

Schwerin am 3ten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Auf gegebene Veranlassung werden die zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen befugten Behörden zur Nachachtung darauf hingeführt, daß die im §. 23 Abs. 2 zu 1 der Ausführungs-Verordnung zur Strafprozeßordnung vom 28sten Mai 1879 für die Fälle der Verwendung von besonderen Zustellungsbeamten vorgeschriebene Beeidigung nach Maßgabe des in Bezug genommenen Formulars III in der Form körperlicher Eidesleistung zu geschehen hat.

Schwerin am 9ten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(5) Dem Haupt-Steueramte Güstrow ist das Niederlagerecht nach Maßgabe des §. 98 und flgde. des Vereins-Zollgesetzes vom 1sten Julius 1869 ertheilt und demselben zugleich

die unbeschränkte Berechtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz, mithin auch zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter

beigelegt.

Schwerin am 7ten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. October 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die von Seiner Majestät dem Kaiser mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. August d. J. genehmigten

Ergänzungen und Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28sten September 1875

werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin den 21sten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28sten September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 27. August 1885.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. v. Boetticher.

Ergänzungen und Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Unter Abkürzungen ist am Schluß nachzutragen:

G. v. 31. 3. 85. . . . Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).

Der §. 2 Ziffer 4, erster Absatz erhält folgende Fassung:

In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigade-Commandeur *) und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Commission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade" die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt.**)

R.-M.-G. §. 30, 3b und
G. v. 31. 3. 85.

Der §. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind ein Offizier, in der Regel der Landwehr-Bezirks-Commandeur*), und ein Verwaltungs-Be-

---

*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigade-Commandeur bezw. Landwehr-Bezirks-Commandeur sind auf dem militairischen Dienstwege einzureichen.

**) Da, wo in den folgenden §§. von dem Infanterie-Brigade-Commandeur bezw. dem Landwehr-Bezirks-Commandeur in ihrer Eigenschaft als Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission bezw. der Ersatz-Commission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letzteren bezw. für den betreffenden Adjutanten.

amter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Director) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zweck bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N." die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt.**)

R.-M.-G. §. 30, 3a und
G. v. 31. 3. 85.

Der §. 89 Ziffer 3 litt. c. erhält folgende Fassung:

ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Das Schema 17 zu §. 90 erhält am Fuße nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 3 Theil I der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,
b) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich;—
c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Commission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Commission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das nach dem §. 51 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 vom Reichsversicherungsamte festzustellende Formular für die gemäß §. 51 Absatz 1—3 des angeführten Gesetzes von den Betriebsunternehmern den Ortspolizeibehörden zu erstattenden Unfall-Anzeigen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung und Form vom Reichsversicherungsamte festgestellt worden ist.

Schwerin am 25ten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Berufsgenossenschaft: ....

....; Sektion: ....

Vertrauensmann: ....
(Name, Wohnort, Wohnung)
....

Betriebsunternehmer: ....
(Name (Firma), Wohnort, Wohnung)
..................................; Nr. .... des Genossenschaftskatasters.
(Vergl. Mitgliedschein.)

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu ....,
Kreis (Amt) ....

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

Heftrand.

1. Betrieb, in welchen sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung und Ortsangabe, Straße und Hausnummer; bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.)	
2. Vor- und Zuname der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.) Wohnort, Wohnung. Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend.)	
3. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)	
5. Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört.	

6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze.	
8. Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung.)	
9. Etwaige Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle, u. a. m.)	

Ort und Datum: ....

Name und Stand der die Anzeige erstattenden Person: ....

Als Heftrand freizulassen!

Zur Beachtung.

1. Nach §. 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

   Dieselbe muß **binnen zwei Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

   Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

2. Wegen der Mittheilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

(3) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 31ten October 1871 (No. 67 des Regierungs=Blattes) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Aichamt zu Boizenburg für die Aichung von Handels=Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmt sind, nicht mehr zuständig ist.

Schwerin am 25ten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. October 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß diejenigen Civilpensions- und Gnadengeld-Quittungen, welche der Beglaubigung bedürfen, von den Großherzoglichen Cassen als hinlänglich beglaubigt anzunehmen sind, wenn die Beglaubigung der Unterschrift resp. die Ausstellung des hinzugefügten Lebens- oder Wittwenstands-Attestes oder sonst etwa vorgeschriebener Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reichs von öffentlichen Urkundspersonen, Ortspredigern, Obrigkeiten, Gemeinde- oder Gerichts-Behörden oder von irgend einem zur selbstständigen Führung eines Amts- oder Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beifügung des Official-Siegels oder -Stempels erfolgt ist. Im

Auslande bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von Seiten der deutschen Gesandtschaft oder des deutschen Consulats.

Dieselbe Bestimmung soll für die Pensionsquittungen gelten, welche in Gemäßheit der §§. 41 und der Anlagen C. der Wittwen-Instituts-Statute vom 17ten März 1863 und vom 21sten Januar 1864 von den Pensionsempfängern auszustellen sind.

Schwerin am 29sten September 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Für die bevorstehende Volkszählung werden den Ortsobrigkeiten zur Vereinfachung der Expedition die für sie nach §. 15 der Verordnung vom 1sten September d. J., betreffend die am 1sten December d. J. vorzunehmende Volkszählung, bestimmten Exemplare, Instructionen und Controllisten ohne Begleitungsrescript aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugefertigt werden.

Sollte eine Ortsobrigkeit die für sie erforderlichen Listen ꝛc. nicht bis zum 10ten November d. J. in der benöthigten Anzahl erhalten haben, so ist darüber alsdann ungesäumt dem unterzeichneten Ministerium unter Angabe des Bedarfs Anzeige zu machen.

Schwerin am 1sten October 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Unter Bezugnahme auf die vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 15ten d. M. beschlossenen und durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich (Nachtrag zu No. 37, S. 417) bezw. durch das Amtsblatt der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction (No. 20, S. 199) bekannt gemachten Ausführungs-

vorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben (Reichs-Gesetz-Blatt 1885, S. 179), werden hiedurch folgende weitere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zu Nr. 1 der Ausführungsvorschriften.

Die bisher zur Erhebung der Stempelabgaben von Actien, Renten und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), sowie von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nr. 5 des Tarifs) beziehungsweise der Abstempelung dieser Werthpapiere ermächtigten Steuerstellen (Regierungs-Blatt 1881, S. 199) bleiben auch ferner mit den gedachten Befugnissen ausgestattet.

Mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, angeordneten Abgabe, insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken werden beauftragt:

das Haupt-Zollamt Rostock,
" Neben-Zollamt I. Wismar,
" Haupt-Steueramt Schwerin,
" " " Güstrow.

Bei den vorgedachten Steuerstellen werden auch ungestempelte Formulare des Musters d. zu den Ausführungsbestimmungen um den Preis der Herstellungskosten ausgegeben.

2) Zu §. 16 des Gesetzes und Nr. 17 der Ausführungsvorschriften.

Die Verabfolgung von gestempelten Formularen auf Credit (Nr. 12a. der Ausführungsvorschriften) sowie die amtliche Stempelung von Privat-Formularen auf Credit (Nr. 12c. der Ausführungsvorschriften) ist nur zuläßig, wenn für die creditirten Beträge volle Sicherheit nach Maßgabe des §. 8 des „Regulativs über die Creditirung der Zölle, der Branntweinsteuer und der Rübenzuckersteuer" vom 4ten Februar d. J. bestellt wird.

Im Uebrigen finden die §§. 4, 9, 10, 11 und 13 des gedachten Regulativs auch hier sinngemäße Anwendung.

3) Zu §. 30 des Gesetzes und Nr .27b. der Ausführungsvorschriften.

Der Umtausch von unbeschädigten Reichsstempelmarken und amtlich gestempelten Formularen ist nur bei den unter Nr. 1 mit dem Verkauf gestempelter Formulare und Reichsstempelmarken beauftragten Steuerstellen gestattet.

4) Zu Nr. 31 der Ausführungsvorschriften.

Anträge auf Erstattung der Stempelabgabe für die nach dem Gesetze vom 1sten Julius 1881 gestempelten Formulare, sowie für die Reichsstempelmarken sind an das zuständige Hauptamt zu richten.

Schwerin am 1sten October 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: Revidirtes Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Revidirtes Statut

des

Feuer-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg

zu

Güstrow.

Zehnte Auflage.

Güstrow, 1885.
Druck der C. Waltenberg'schen Rathsbuchdruckerei in Güstrow.

Zur Geschichte des Vereins und seiner Gesetze.

Der Plan, zu Güstrow einen ausschließlich für Mecklenburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungsverein zu errichten, erhielt am 30. April 1831 die im

officiellen Wochenblatt 1831, Nr. 27

publicirte landesherrliche Confirmation.

Am 2. März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem officiellen Wochenblatt desselben Jahres, Nr. 14, ausgegebenen Statuten eröffnet.

Im Jahre 1834 erschienen die am 4. August 1834 landesherrlich bestätigten „Erläuterungen, Aenderungen und Zusätze" zu den Statuten des Vereins,

officielles Wochenblatt 1834, ad Nr. 33,

und im Jahre 1840 die zweite Auflage der Statuten Landesherrlich confirmirt am 11. Juli 1840,

officielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 5. Juni 1845 Landesherrlich bestätigten „Ergänzungen und Abänderungen" der zweiten Auflage, welche mit

Nr. 18 des officiellen Wochenblattes 1845

ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2. März 1849 aufgelöst.

Die am 21. Mai 1850 Landesherrlich bestätigte dritte Auflage der Statuten

Beilage zum Regierungsblatt 1850, Nr. 32,

beschränkte sich daher auf

den Feuer-Versicherungs-Verein,

behielt aber beschlußmäßig, gleich der vierten Auflage, das System von 1840 unverändert bei.

Die vierte Auflage der Statuten wurde unterm 16. Juni 1855 als Beilage des

Regierungsblattes Nr. 22 von 1855

publicirt. Nachträge zu derselben erfolgten unterm 15. Juli 1856

Regierungsblatt von 1856, Nr. 27,

und unterm 13. Juli 1859 als Beilage des

Regierungsblattes von 1859, Nr. 31.

Die fünfte Auflage der Statuten wurde am 8. September 1860 zum

Regierungsblatt sub Nr. 32 von 1860

ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 10. April 1862,

Regierungsblatt von 1862, Nr. 26,

und am 6. Juni 1863 als Beilage des

Regierungsblattes von 1863, Nr. 21.

Die sechste Auflage der Statuten wurde confirmirt am 12. September 1866 und am 26. Januar 1867 zum

Regierungsblatt Nr. 4

ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 12. Juni 1868 als Beilage des

Regierungsblattes von 1868, Nr. 49.

Die siebente Auflage der Statuten wurde confirmirt am 14. August und am 14. September 1871 und am 13. Januar 1872 zum

Regierungsblatt Nr. 4

ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 27. Juli 1872

Regierungsblatt Nr. 41

und am 21. Juni 1873,

Regierungsblatt Nr. 48.

Die achte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 15. April und am 8. Mai und am 28. Juli 1875 zum

Regierungsblatt Nr. 17

ausgegeben. Ein Nachtrag zu derselben erschien im April 1879

Regierungsblatt Nr. 16.

Die neunte Auflage der Statuten wurde confirmirt am 2. August und am 29. August und am 3. November 1880 zum

Regierungsblatt Nr. 27

ausgegeben. Ein Nachtrag zu derselben erschien im Juli 1881.

Regierungsblatt Nr. 26 Amtliche Beilage.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nachdem eine abermalige Revision der Statuten des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow erforderlich geworden ist, die Uns vorgelegten Statuten in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich dahin genehmigt und bestätigt haben, daß dieselben in Unserem Großherzogthume verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 8. Juli 1885.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Bestätigung
der revidirten Statuten des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund hiermit: daß Wir auf den Antrag des Feuerversicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow das aus 160 Paragraphen und vier Anlagen bestehende

Revidirte Statut des Feuerversicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow
(zehnte Auflage)

in derjenigen Fassung, in welcher es bereits unterm 8. v. Mts. für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Landesherrlich bestätigt worden, seinem ganzen Inhalte nach auch Unsererseits Landesherrlich hierdurch genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe auch im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 4. August 1885.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Arnim.

Landesherrliche Bestätigung.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

II.

Münze und Maaß.

III.

Verwaltung.

IV.

Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

V.

Höhe der Versicherungssummen.

VI.

Höhe der Beitragssummen.

VII.

Aufnahme in den Verein.

VIII.

Aenderung der Policen.

IX.

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

X.

Ausschreibung und Einziehung der Beiträge.

XIII.

Gesetzgebung des Vereins.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

I. Zweck und Umfang des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist: den Verlust, welchen seine Mitglieder an ihrem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen durch Feuer oder Blitz erleiden, nach Maßgabe dieses Statuts gemeinschaftlich zu tragen und gegenseitig zu ersetzen, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus. 1) Zweck.

§ 2.

Der Verein beschränkt sich auf die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg. 2) Gebiet.

§ 3.

Derselbe erstreckt sich sowohl auf das platte Land, als auf die Städte, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen.

II.

II. Münze u. Maß.

Münze und Maß.

§ 4.

1) Münze.

Alle Münzbestimmungen gelten in Reichsmünze. Die älteren in N⅔ und Courant lautenden Policen behalten Bestand, auch sind desfallsige Nachträge und Veränderungen in derselben Münzsorte zu formiren, ihre Umarbeitung geschieht aber in Mark und Pfennigen.

§ 5.

2) Maß.

Als Maß ist überall das Maß des deutschen Reichs in Anwendung zu bringen. Für die bestehenden Policen und deren Nachträge aber gilt gleichfalls das bisherige Hamburger oder Mecklenburger Maß.

III.
Verwaltung.

III. Verwaltung.

§ 6.

1) Sitz der Verwaltung.

Der Sitz der Verwaltung ist in Güstrow. Dort werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von den Behörden desselben betrieben, und seine Utensilien, Bücher, die Register und Acten, sowie auch die Kasse aufbewahrt.

§ 7.

2) Behörden:
A. deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt.

Die Behörden, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction mit dem Syndicus, der Secretär, der Calculator und die Revisionsbehörde. Dieselben werden durch die Generalversammlung gewählt.

§ 8.

a. General-Versammlung:
α. deren Verkündigung u. Zusammensetzung.

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet jährlich am dritten Dienstage des März statt und wird von der Direction durch die Mecklenburgischen Anzeigen, die Strelitzschen Anzeigen, die Rostocker Zeitung, den Rostocker Anzeigen, sowie das Mecklenburgische Tagesblatt einige Wochen vorher verkündigt. Alle in derselben zur Berathung kommenden wichtigen Fragen sind mit der Verkündigung gehörig zu intimiren. Nur bringende nicht voraussichtliche Fälle verstatten hier eine Ausnahme, wenn die Direction einverstanden ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, in derselben zu erscheinen. Stimmberechtigt sind diejenigen, welche mit mindestens 24000 ℳ versichert sind, ferner Beamte, Prediger, Förster und Vereinsbeamte, wozu jedoch Vertrauensmänner nicht zu rechnen sind, wenn auch niedriger versichert, als mit 24000 ℳ. Sämmtliche Beamte, beziehungsweise deren Substituten, haben die Pflicht, ihr beizuwohnen. Die Stimmberechtigung erfordert persönliche Anwesenheit und erlischt mit der Kündigung der Police. Die Stimmen des Syndicus, Secretärs und Calculators sind nur berathend.

Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zur Erledigung eiliger Angelegenheiten des Vereins steht zum Ermessen der Direction.

§ 9.

β. deren Befugnisse.

Der General-Versammlung ist durch die Direction Kenntniß zu geben von der Geschichte des verflossenen Jahres und der Statistik des Vereins,

soweit die Direction solches für ausführbar hält, um sich davon zu überzeugen, ob und wie die Behörden des Vereins die Gesetze desselben gehörig gehandhabt und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

Dieselbe beschließt außer der Wahl der in § 7 benannten Behörden:

1) über die Vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und Gesetzgebung des Vereins, sowie auch über seine gänzliche Auflösung;
2) über die Dispensation ihrer Beamten, von der zur Wählbarkeit nach § 27 und § 8 erforderlichen Summe;
3) über ausnahmsweise Bewilligungen für Rechnung des Vereins aus Billigkeits- oder sonstigen bewegenden Gründen, und zwar auf Genehmigung oder Bericht der Direction; jedoch dürfen solche Bewilligungen mit den abgegebenen Entscheidungen des hohen Ministerii des Innern niemals im Widerspruch stehen;
4) in den Fällen, welche das hohe Ministerium dazu für geeignet erklärt. Ebenso ist auch dann ihre Entscheidung eine schließliche, wenn auf desfallsigen Antrag des Betheiligten von Seiten der Direction ihr das Richteramt überwiesen wird. In den hier sub 4 gedachten Fällen sind jedoch nur die in der General-Versammlung anwesenden Beamten, — zu denen die Vertrauensmänner nicht gehören —, stimmberechtigt.

§ 10.

γ. deren Beschlüsse.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung und auch die Wahlen der Beamten erfolgen in der Regel durch absolute Mehrheit der Stimmen. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung dieses Resultat nicht, so kommen die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die mehrsten Stimmen erhalten, und bei einer Parität entscheidet das Loos, welches einer der Hauptdirectoren zieht. Im Falle der Wahl eines Abwesenden und dessen begründeter Ablehnung geht die Wahl auf dasjenige Mitglied über, welches nach jenem die Stimmenmehrheit hatte.

Die Kündigung des Syndicus, Secretärs und Calculators kann nur auf Beschluß von $\frac{3}{4}$ gegen $\frac{1}{4}$ der Stimmen erfolgen.

§ 11.

b. Die Direction:

α. deren Zusammensetzung.

Die Direction besteht aus drei Directoren, unter denen der älteste im Amte den Vorsitz hat, die übrigens aber in Rechten und Pflichten einander gleichstehen.

§ 12.

β. deren Befugnisse.

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob. Die-

selbe ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Autorität und Gewalt bekleidet. Sie erwirbt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Private. Zur rechtsgenüglichen Verpflichtung des Vereins, sowie zur Ausstellung von Proceß- und anderen Vollmachten, soweit sie für Nichtbeamte erforderlich sind, ist die Unterschrift von wenigstens 2 Directionsmitgliedern erforderlich. Der Direction gebührt auch die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins; sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze wie über Differenzen sowohl zwischen dem Vereine und seinen Beamten und Mitgliedern als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern unter sich oder der Einen gegen die Anderen, sie ist berechtigt, in den Fällen der §§ 137, 138, 139, 140 die bereits gezahlten Entschädigungsgelder zurückzufordern.

Die Direction ist berechtigt, die von dem Verein übernommenen Risicos anderen gegenseitigen- oder Actien-Gesellschaften für Feuerversicherungen ganz oder theilweise in Rückversicherung zu geben, ist aber verpflichtet, den darüber festgestellten Contract vor dem definitiven Abschluß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sie stellt die Grenzen der einzelnen Districte fest und ist berechtigt, einzelne Districte zu verändern, ganz eingehen zu lassen resp. mit angrenzenden zusammenzulegen.

§ 13.

γ. deren Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Direction erfolgen nach Beschaffenheit der Sachen in Conferenzen oder durch schriftliche Abstimmung, und es entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen.

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernothwendigen möchten, deputirt die Direction einen aus ihrer Mitte oder den Syndicus.

Die Erlasse der Direction werden unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner mit Unterschrift des Syndicus, und unter dem Siegel des Vereins, ausgefertigt.

§ 14.

c. Der Syndicus: α. dessen Geschäfte.

Der Direction und Revisionsbehörde zur Seite steht als beständiger Referent und Consulent der Syndicus, welcher mithin überall einzutreten hat, wo die Direction nach § 12 thätig wird, und also als Organ der letzteren gilt. Die Ausführung ihrer Beschlüsse, vorbereitende Anfragen bei Behörden oder Privaten, und gleichgültige geschäftliche Verhandlungen werden vom Syndicus allein ohne Bericht an die Direction Namens derselben erledigt, um Zögerungen in unwesentlichen Dingen zu vermeiden.

§ 15.

γ. dessen Gehalt.

Als Besoldung erhält der Syndicus des Vereins von jeder versicherten Million 15 Mark auf's Jahr.

§ 16.

d. Der Calculator:
α. dessen Geschäfte.

Der Calculator hat die Revisionstermine durch Prüfung des calculus der aufzunehmenden Rechnung mit Zubehör vorzubereiten.

Ihm liegt ferner ob die Auf- und Nachrechnung aller Policen und Taxprotocolle.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Controle der Direction.

§ 17.

β. dessen Gehalt.

Der Calculator empfängt außer den Diäten für die General-Versammlungen, und den taxmäßigen Gebühren für die Revision der Brandtaxen und die Nachrechnung der Policen, nach der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, noch für Aufrechnung der Beitragsregister und Berechnung aller einzelnen Beiträge bei jeder Repartition 7 Mark von der versicherten Million, wobei die Summe, welche eine halbe Million nicht erreicht, dafür gerechnet wird.

§ 18.

e. Die Revisions-Behörde:
α. deren Zusammensetzung.

Die Revisionsbehörde wird gebildet aus zwei Revisoren und dem Calculator und tritt nach Ablauf jeder Verwaltungsperiode mit dem Secretär zusammen, sobald das während derselben erwachsene Material für die Revision vollständig vorbereitet ist.

§ 19.

β. deren Wirkungskreis.

In diesen Versammlungen hat die Revisionsbehörde die dem Vereine vermöge seiner Zwecke und dieses Statuts erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen. Sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt deren Verwendung.

§ 20.

γ. deren Berathungen u. Beschlüsse.

Insbesondere hat die Revisionsbehörde:

1) die Rechnung des Secretärs über die Verwaltung der früher bewilligten Mittel zu revidiren und die Kasse nachzusehen;
2) die neu erwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeichnisse des Secretärs mit den Acten, die Verwaltungskosten, insbesondere auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Ansätzen zu prüfen.
3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins und beschließt über ihre etwaige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Termins werden zu einem Protocoll niedergelegt, welches, nebst Brandregister, Rechnung und Repartitionsplan, durch die Unterschrift des Secretärs und der Revisionsbehörde zu beglaubigen und der Generalversammlung durch Verlesung zu unterbreiten ist.

§ 21.

f. Der Secretär: α. dessen Geschäfte.

Dem Secretär liegt ob: die Annahme aller Schriften und die Registrirung mündlicher Anträge, die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, der Register und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Tilgung der Policen; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins, die Ausschreibung, Erhebung, gerichtliche Beitreibung, Verwendung und Berechnung der zu ihrer Deckung bewilligten Mittel; die Correspondenz in seinem Ressort; die Vorlegung der Acten an die Direction und die Expedition ihrer Erlasse. Auch hat derselbe die Cassenbücher in bisheriger Art und Weise fortzuführen und darf in der eingerichteten Buchführung ohne Zustimmung der Direction keine Abänderungen vornehmen.

Der Secretär bedient sich bei dieser Amtsführung des Vereinssiegels und steht unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt, sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe an Ort und Stelle zu nehmen und die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu veranlassen. Die Revision der Kasse nimmt die Direction entweder in Gesammtheit oder durch eines ihrer Mitglieder vor, ohne solches speziell damit zu beauftragen, kann aber auch mit der Vornahme des Kassensturzes den Syndicus beauftragen.

§ 22.

β. dessen Gehalt.

1) Der Secretär erhält als Besoldung jährlich 8000 ℳ, in halbjährigen Raten von 4000 ℳ postnumerando zahlbar, auch

2) für das Local des Vereins mit Einschluß der während der Versammlungen erforderlichen Mobilien, Heizung und Erleuchtung eine jährliche Miethe von 300 ℳ.

3) Er hat aus den ihm überwiesenen Einnahmen alle baaren Kosten, welche der Betrieb des Vereins erfordert, insbesondere auch die Kosten für Bücher, Register, Schreib- und Packmaterialien, Abschriften, Porto und Botenlohn, sowie das Honorar des ihm vom Verein etwa überwiesenen Schreibers zu bestreiten, empfängt dagegen den Verlag für die Utensilien des Vereins, für die Sanction, den Druck und die Publication der Gesetzgebung nach specificirten und justificirten Rechnungen.

4) Von den einzelnen Mitgliedern bezieht derselbe die Kosten für Eintragungen, Umschreibungen, Kündigungsatteste und Registrirung mündlicher Anträge nach der Kosten- und Gebühren-Taxe, Anlage D, und specificirt dieselben bei Einsendung der bezüglichen Arbeiten und Wahrnahme der Beträge durch Postverlag.

5) Für die Vertretung des Vereins einzelnen Betheiligten gegenüber vor anderen Behörden gebühren dem Secretär, wie dem Syndicus die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden. Der Verein gewährt ihnen nur den Ersatz der baaren Auslagen.

§ 23.

γ. Ständiger Taxator.

Für alle Brandschäden, die voraussichtlich die Summe von 10000 M übersteigen oder sonst auf Wunsch des Districts-Directors, bestellt die Direction einen generellen Taxanten, dessen Honorirung die Direction entweder für das Geschäftsjahr oder für einzelne Geschäfte festzustellen hat.

§ 24.

B. In den Districten.
a. Districtsdirectoren.

An der Spitze eines jeden Districtes steht ein Director, welcher von der Direction erwählt und entlassen wird, und wenn möglich in dem Districte, welchem er vorstehen soll, selbst wohnen muß.

α. deren Wahl von der Direction.

Die Direction bestellt auch für jeden Districtsdirector auf dessen Vorschlag aus seinem Districte, oder wenn er mehreren Districten vorsteht, einen oder mehrere in dem Districte wohnende Substituten, welche bei Verhinderung oder eigenem Interesse des Districtsdirectors sofort in Function treten.

Die sämmtlichen Districtsdirectoren treten nach Aufforderung der Direction am Tage vor der nach § 8 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung mit der Direction in einer Vorversammlung zusammen, in welcher die Direction von vorgefallenen ungleichmäßigen Behandlungen von Taxen den Districtsdirectoren durch Mittheilung der betreffenden Taxprotocolle zwecks Herbeiführung gleichmäßiger Taxen Kenntniß giebt.

§ 25.

β. deren Amtspflichten.

Der Director hat im District die Beschlüsse der Direction und der Revisionsbehörde zu vollziehen, die laufenden Acten aufzubewahren und alle sonst noch nöthigen Geschäfte zu leiten und zu erledigen. Insbesondere:

1) steht es ihm und seinen Substituten zu, Aufnahmen in den Verein und Abänderungen von Policen zu bewerkstelligen, in Gemäßheit der §§ 76 bis 87;

2) bildet er in Gemeinschaft mit zwei von ihm zu bestellenden Mitgliedern die Behörde, welche alle Brandschäden in seinem District zu prüfen und zu schätzen hat, in Gemäßheit der §§ 120 bis 136.

§ 26.

Der Direction steht es frei, nach zuvorigem Gehör des Districts-Directors, rechtliche und tüchtige Männer zu bestellen und nach § 32 zu beeidigen, mit der Berechtigung, Aufnahmen von Mobiliar in den Verein, desfallsige Aenderungen, nach Maßgabe des Statuts, zu beschaffen und zu beglaubigen, wie auch an das Secretariat zur Eintragung abzusenden, jedoch mit der Verpflichtung, bei neuen Aufnahmen gleichzeitig die Anzeige davon portofrei an den Districts-Director zu machen, bei einer von der Direction festzusetzenden Strafe bis zu 10 ℳ. b. Vertrauensmänner.

Sie erhalten ihre Diäten und Gebühren nach der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D dieses Statuts.

Ihre Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit bis zur Zurücknahme von Seiten der Direction, und sind sie den Verordnungen vom 15. Mai 1847, vom 1. März 1859, 1. Mai 1873, 22. Mai 1876, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr unterworfen und erhalten eine Instruction.

Die Direction ist berechtigt, die Vertrauensmänner zur Generalversammlung, zur Vorversammlung zu derselben oder zu sonstigen Versammlungen und Conferenzen zu laden.

§ 27.

Die Directoren, Revisoren, Districts-Directoren und Substituten müssen nach § 8 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein, jedoch können auch Personen, welche geringer versichert sind, von der Direction zu Districts-directoren und Substituten bestellt werden. 3) Allgemeine Bestimmungen über die Aemter. A. Erfordernisse der Uebernahme.

Der Syndicus und der Secretär müssen als Rechtsanwalt bei einem Mecklenburgischen Landgerichte zugelassen sein und hat Letzterer für seine Amtsführung, insbesondere für die Verwaltung der Casse, Sicherheit auf 15000 ℳ zu bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein, und in Güstrow wohnen.

§ 28.

Alle Aemter, mit Ausnahme der von dem Syndicus, dem Secretär und dem Calculator verwalteten, werden von den Mitgliedern als Ehrenämter bekleidet und gewähren nur Schadloshaltung. B. Pflicht zur Uebernahme.

Daher ist jedes Mitglied zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet, es wäre denn, daß Krankheit oder sonstige Gründe einer pflichtmäßigen Amtsführung entgegenständen, wobei die Direction zu bemessen hat, ob die Ablehnung als zutreffend zu betrachten oder nicht.

§ 29.

C. Recht der Ablehnung.

Nach Ablauf seiner Dienstzeit ist jeder Beamte aber berechtigt, seine Wiederwahl zu demselben Amte für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§ 30.

D. Nothwendige Ablehnung einzelner Geschäfte.

Wenn Beamte, so wie auch Vertrauensmänner und Mitglieder, oder erst Eintretende, Amtsgeschäfte mit einander haben und nahe blutsverwandt oder verschwägert sind, oder in Prozeß und Feindschaft leben, ferner, wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben, müssen sie sich der Ausrichtung enthalten.

§ 31.

E. Substituten.

Wenn Beamte behindert sind zu fungiren, oder vor Ablauf der Dienstzeit abgehen, so treten Substituten an ihre Stelle, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten.

1) Jedem Director wird gleich bei der Wahl ein Substitut bestellt.
2) Der Syndicus und der Secretär gelten ohne Weiteres als Substituten für einander, und zwar unabänderlich beim Absterben eines von ihnen; substituiren sie unter Lebenden einander nicht, so haben sie sowohl, wie der Calculator, bei Letzterem auch dessen Erben, die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten, durch eine der Direction annehmliche Persönlichkeit anzuordnen.

   Tritt beim Syndicus und Secretär die vorgedachte unabänderliche Substitution ein, so bezieht dann der Substitut die Einnahme des Verstorbenen von da an ohne Weiteres für sich selbst, nach Verhältniß der Zeit, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Substituten, und bis zur Wiederbesetzung der Stelle. Das Vereinslocal mit Zubehör haben in solchem Falle die Erben des Secretärs noch bis zum ersten oder zweiten Quartaltage, wie es verlangt wird, gegen die bisherige Vergütung herzugeben.

   Bei Differenzen zwischen der Direction und der Persönlichkeit, welche Syndicat und Secretariat zusammen verwaltet, ist die Direction berechtigt, sich eines anderen Rechtsbeistandes zu bedienen.
3) Jedem Revisor wird bei der Wahl ein Substitut bestellt.

4) Den Districtsdirectoren werden nach § 24 ein erster und zweiter Substitut bestellt.

5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten, — welche bei etwa nöthiger Vertretung von ihm abzuordnen sind —, behindert sind, so hat:

   a. der fungirende Districtsbeamte zur General-Versammlung ein stimmfähiges Mitglied seines Districts, mittelst schriftlicher Vollmacht, abzuordnen,

   b. sonstige Ausrichtungen aber der älteste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.

6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten, oder durch die Anzeige seiner Hausgenossen von dem Hindernisse, zuständig.

§ 32.

F. Beeidigung.

Alle Beamte des Vereins, ohne Unterschied werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet:

> Ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissenhaft, mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht, verwalten, und mich davon durch keinerlei Nebenrücksicht, es sei: Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gabe oder Nutzen, oder was des Menschen Sinn sonst erdenken mag, abhalten lassen will, so wahr mir Gott helfe!

Diese Eide werden bei den Acten des Vereins aufbewahrt und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in den Angelegenheiten ihres Amtes.

Die Taxanten — und etwa zugezogenen Sachverständigen — haben nachfolgenden Eid:

> Wir die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere Pflichten als Schätzer — Sachverständige — nach unserem besten Wissen treulich und ohne alle Nebenrücksicht zu erfüllen, so wahr uns Gott helfe!

schriftlich zum Protocoll zu vollziehen.

§ 33.

G. Dienstzeit.

1) Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem Schlusse der General-Versammlung.

2) Die Directoren, Revisoren und Districts-Directoren werden auf drei Jahre gewählt, resp. von der Direction bestellt.

3) von den Directoren und Revisoren geht zur Zeit immer nur einer ab. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammentreffen, so entscheidet das Loos über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.

4) Der Syndicus, der Secretär und der Calculator stehen auf jährige, im Laufe der General-Versammlung, nach § 10, gegenseitig freistehende Kündigung, welche jedoch vom Verein zuvor öffentlich zu intimiren ist.

§ 34.

4) Dienste der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von einem Beamten oder neu Eintretenden zu neuen Aufnahmen, beziehentlich Aenderungen und Brandtaxen aufgefordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen; sie wären denn körperlich oder aus irgend einem anderen genügenden Grunde behindert. Sie sind den Vorschriften des § 30 ebenfalls unterworfen.

§ 35.

5) Zuziehung von Notaren.

Die Notare oder sonstigen zur Protocollführung berufenen Gehülfen, dürfen nicht durch nahe Blutsverwandt-, Schwäger- und Feindschaft, mit den bezüglichen Personen, behindert sein, und müssen allemal thunlichst aus dem nächsten Orte zugezogen werden.

Der zugezogene Notar ist allemal darauf hinzuführen, daß für seine Honorirung nicht die Notariatstaxe, sondern dies Statut normire.

§ 36.

6) Oberaufsicht des Ministerii.

1) Das Ministerium des Innern in Schwerin führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden binnen 3 Wochen an dasselbe überreicht, und die Verwaltungsrechnung des verflossenen Jahrgangs mit den Revisionsprotocollen, alsbald nach deren Ablegung, demselben in Urschrift zur Einsicht vorgelegt.

Allerhöchsten Orts wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Vereins, wo diese verlassen

sein möchten, durch angemessene Verfügung von selbst hingewirkt, solche Beschlüsse der General-Versammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Gesetzgebung des Vereins enthalten, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrückliche landesherrliche Bestätigung.

2) Das hohe Ministerium übernimmt in letzter Instanz die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisionsbehörde und dem Secretär, oder ertheilt dazu ein Commissorium.

3) Der Syndicus und Secretär unterwerfen sich, unter Bestätigung ihres ordentlichen Gerichtsstandes, für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung, auch dem Ministerio des Innern dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction die eine oder die andere Behörde nach Beschaffenheit der Sache, entweder durch Strafbefehle und Zwang auf ihre Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungsprotocoll verfügt die zuständige Behörde nach Befinden die Suspension oder gänzliche Entfernung vom Amte und zugleich die Auslieferung der Kasse, der Registratur und der Utensilien des Vereins, endlich den Ersatz des etwaigen Kassen-Defects, so wie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und die gedachten Vereinsbeamten haben kein Retentionsrecht.

4) Das hohe Ministerium ist ferner die höchste Instanz für die Direction.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten des Vereins werden rechtskräftig binnen vier Wochen von dem Tage, wo sie mittelst Boten oder mit der Post an die Betheiligten abgehen. Wer sich durch diese Erlasse beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Ministerium des Innern recurriren zu wollen, bei der Direction einzureichen, und zugleich seine Beschwerden an- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Acten mit der Recursschrift an das hohe Ministerium, nach Befinden mit Begründung ihres Erkenntnisses, worauf durch Rescript in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei der es unabänderlich bewendet. Lehnt dasselbe die Entscheidung im einzelnen Falle ab, so steht den Betheiligten die Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege offen.

5) Alle Nachträge zum Statut des Vereins, Abänderungen und Umarbeitungen desselben, wie auch die halbjährigen Rechnungsabschlüsse, werden der allerhöchsten Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz zur Prüfung, beziehungsweise Bestätigung und Bekanntmachung, unterbreitet.

§ 37.

7) Gerichtsstand.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte resp. Landgerichte zu Güstrow, bei welchen er mittelst Klage gegen die Direction in Anspruch zu nehmen ist.

IV.

Gegenstände u. Grenzen der Versicherung.

IV. Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

§ 38.

1) Gegenstände der Versicherung. A. Versicherungsfähige Gegenstände.

Versicherungsfähig sind im Allgemeinen nicht nur Gebäude und Mobilien, sondern auch Bäume in der Nähe der Höfe und Gehöfte, Baumschulen, Gartenanlagen und Feldfrüchte außerhalb der Höfe und Gehöfte, und außer den Miethen, wie auch sonstige Gegenstände, insbesondere contractliche Baulast und wofür sich das Bedürfniß der Versicherung in erlaubter Weise noch kundgiebt.

Soll das gemähete Korn schon versichert sein, bevor es in Scheunen oder Miethen eingefahren ist, so bedarf es der besonderen Anzeige und Versicherung.

§ 39.

B. Versicherungsunfähige Gegenstände.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gebäude, welche bestehenden Zwangsgesellschaften angehören, wie auch diejenigen, welche nach Ermessen der Direction besonders feuersgefährlich erscheinen, und die Strohdachgebäude mit s. g. russischen Röhren, und das in allen diesen Gebäuden befindliche Mobiliar.

Neue Aufnahmen von Versicherungen in Gebäuden unter Strohdach mit Feuerungsanlagen, sowie Geld, Pretiosen, deren Schätzung einer besonderen Kenntniß bedarf, Documente, kaufmännische Waarenläger, welche nicht in ländlichen Producten oder Fabrikaten aus ländlichen Producten bestehen, sind ausgeschlossen, insofern nicht die Direction ausnahmsweise die Genehmigung dazu ertheilt.

Für Dampfmaschinen und Locomobilen normiren die betreffenden landes- und beziehungsweise reichsgesetzlichen Bestimmungen (siehe das Regierungsblatt vom 7. Mai 1873), auch gilt dabei der § 138 dieses Statuts.

§ 40.

C. Specification der Versicherung. a. Regel.

Für die Versicherung gilt als Regel die Specification in der Art, daß die einzelnen Gegenstände in der Police mit ihrem Versicherungswerthe angegeben und möglichst genau beschrieben werden müssen.

§ 41.

b. Bauschversicherung für mindestens 6000 ℳ.

In Bausch und Bogen zu versichern wird gestattet, in Uebereinstimmung mit der Anlage C und bei einer Gesammtversicherung von mindestens 6000 ℳ.

§ 42.

c. Bauschversicherung der Dienst- und Gutsherren für ihre Tagelöhner, Dienstleute, Hausgenossen.

Dienst- und Gutsherren steht es frei, das Mobiliar ihrer Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner, ohne Benennung von Namen, in runden Summen zu versichern, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen, daß

1) die zu versichernden Gegenstände nach den Rubriken der Anlage C dieses Statuts in getrennten Summen angegeben werden;
2) die Wohnungen näher bezeichnet werden, in denen die Sachen sich befinden;
3) daß die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen solcher Leute entspricht;
4) daß sie die Garantie für die Leistungen an den Verein selbst übernehmen, und
5) daß die Verwendung der Entschädigung für den Versicherten allemal nachzuweisen ist.

§ 43.

d. Grundriß von Versicherungen.

Die Gebäude sind nach ihrer Länge, Breite, Stielhöhe und Dachhöhe, so wie nach ihrer Bauart, in Gemäßheit der Anlage B dieses Statuts, und des Abschnitts VI. derselben zu beschreiben und auf einem Grundriß zu verzeichnen, mit Angabe der angrenzenden Gebäude nach Bauart und Bedachung, der Entfernung unter einander und von den angrenzenden Gebäuden nach allen Seiten hin bis zu 200 Meter, sowie von Feuerstellen und Futtergelaß.

Das Gleiche gilt für Mobiliar-Versicherungen.

§ 44.

e. Vorschriften über Specification des Mobiliars:
α. der Wohn- u. Hausgeräthe.

In den specificirten Policen sind:

1) die Mobilien, Spiegel, Betten und Leinenzeug, die Haus-, Tafel-, Küchen-, Holländerei-, Brau- und Brenn-, Back-, Wasch- und Arbeitsgeräthe so zu verzeichnen, daß alles in Klassen getheilt und in jeder Klasse die an Werth ungefähr gleichen Stücke neben einander, der Zahl nach, und zu gangbaren Durchschnittspreisen aufgeführt werden;
2) Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln, wozu indessen Korn und Kartoffeln nicht gehören, Glas, Fayence

und irden Zeug werden in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.

3) Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachs, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, Alles nach Durchschnittspreisen aufzuführen, — welche aber bei Büchern ℳ 1,75 für den Band, bei Gemälden und Kupferstichen 9 ℳ für das Stück mit Ausschluß von Glas und Rahmen, nicht übersteigen dürfen. — Auch einzelne Bücher können zu ℳ 1,75 das Stück, und ebenso speciell aufgeführte werthvollere Bücher, Gemälde und Kupferstiche, nach dem Taxwerthe, aufgenommen werden.

4) Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Neuloth nicht höher als zu ℳ 1,50 angenommen, und sind künstlicher gearbeitete Silbergeschirre und Geräthe nach Taxe zuzulassen.

§ 45.

β. der Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen.

5) Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe werden nur auf gleiche Specificationen, wie in § 44, 1, angenommen.

Säe-, Häckfel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen Korn-, Butter- und Roßmühlen sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

§ 46.

γ. beim Vieh.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert wird, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem das Stück versichert werden soll, anzugeben; jedoch können aus jeder Gattung bei möglichst genauer Angabe der Verschiedenheit, mehrere Abtheilungen gebildet und auch einzelne Thiere ausgenommen werden.

§ 47.

δ. bei ungedroschenem Getreide, Heu, Flachs und Stroh.

Getreide im Stroh, Flachs — gedroschen oder ungedroschen —, Klee und Heu werden versichert, entweder:

1) in den Gebäuden nach dem Cubikinhalt der Räume, worin sie gelagert sind; zu diesem Zwecke sind die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe, genau zu verzeichnen; oder

2) in Miethen nach Lage derselben und nach der Zahl der Fuder, das vierspännige Fuder zu 20 Cubikmeter. Indessen dürfen die Getreide-

miethen nicht mehr als 80 Fuder, die Klee-, Heu- und Lupinenmiethen nicht mehr als 40 Fuder à 20 Cubikmeter enthalten, und müssen Miethen 60 Meter von einander und von Gebäuden entfernt sein. Je 2 Getreidemiethen à 40 Fuder können auch auf kürzere Entfernungen als 60 Meter von einander gesetzt werden.

Das vierspännige Fuder Wiesenheu resp. Kleeheu wird zu 20 Centner und das zweispännige zu 10 Centner als Maximum angenommen, so lange nicht der Versicherte ein größeres Gewicht nachweist.

§ 48.

ε. bei ungedroschenen Oelfrüchten.

Oelfrüchte können von der Zeit des Schnitts bis zum Ausdrusch oder Aufmessen:

1) nach der Größe der damit bestandenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körnerertrages versichert werden; zu diesem Zwecke muß die Saat vor dem Mähen besichtigt, und das darüber anzufertigende Verzeichniß nach den Vorschriften des § 80 beglaubigt werden; oder
2) in Miethen nach dem durch Messung hergestellten Cubikinhalt derselben.

§ 49.

ζ. bei anderen Erzeugnissen u. Fabrikaten.

Vorräthe an ländlichen Producten und Fabrikaten, als: gedroschenes Getreide, Mehl, Oelfrüchte, Sämereien, Tabak in Blättern, roher Flachs, Hanf, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntwein, Oel und Oelkuchen, Eß- und Viehkartoffeln, werden in runden Summen angenommen.

§ 50.

D. Uebertragung der Versicherung auf nicht besonders versicherte Gegenstände.

Die Versicherung sowohl des Viehes, wie der todten Inventarien bezieht und beschränkt sich nicht auf die recipirten Stücke, sondern es tritt der Einschuß an die Stelle des Abganges. Auch treten diejenigen Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brande an die Stelle der verbrannten, von der versicherten Gattung, wieder angeschafft werden.

§ 51.

a. Auf Miethenkorn u. Heu: α. in versicherten Räumen.

Versichertes und unversichertes Miethenkorn und Heu, in versicherte Räume gebracht, gilt mit der Versicherungssumme der Räume als versichert.

§ 52.

β. in unversicherten Räumen.

Versichertes Miethenkorn und Heu in unversicherte Räume gebracht, bleibt versichert, so lange die Versicherung desselben dauert.

§ 53.

b. Auf ausgedroschenes Korn.

Das ausgedroschene Korn gehört bis zur Aufmessung noch zum versicherten Cubikraum. Aufgemessenes reines Korn und Oelfrüchte müssen besonders versichert werden, in Gemäßheit des § 49.

§ 54.

c. Auf das Stroh.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh für versichert. Wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitt ersetzt haben will, muß es besonders versichern.

Auch das in Haufen und Miethen gesetzte abgedroschene Stroh gilt allenthalben innerhalb der Grenzen der Police als versichert, so lange und soweit nicht der ganze versicherte Cubikinhalt anderweitig schon ersetzt ist. Mit gleicher Beschränkung wird auch Häckerling und Kaff als versichert betrachtet.

§ 55.

d. Oelfrüchte.

Ungedroschene und gedroschene Oelfrüchte in versicherten Räumen gelagert, gelten, auch ohne besondere Versicherung, als versichert.

§ 56.

2) Grenzen der Versicherung.
A. Beschränkung auf Haus, Hof und Feldmark:
a. bei einer Besitzung.

Die Versicherung beschränkt sich auf das Haus, den Hof, oder das Gehöft, wo die Aufnahme geschah, und auf alle zugehörigen Gebäude, mit Nebenhöfen und daran etwa sonst noch liegenden Räumlichkeiten.

Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Hof oder Gehöft angehört, beziehungsweise das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben und überlassen ist.

§ 57.

b. bei mehreren Besitzungen.

Wer mit mehreren Häusern, Höfen oder Gehöften hier versichert, ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

§ 58.

B. Ausdehnung über diese Grenzen hinaus:
a. für den gewöhnlichen Verkehr.

Alle Gegenstände, welche Zwecks Betriebes der eigenen Wirthschaft und für den Verkehr des Versicherten außerhalb der Grenzen der Police kommen, desgleichen die von den Eltern und Vormündern versicherten, und einstweilen zum Gebrauch mit weggegebenen Sachen der Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptiv-, rechten Kinder und Curanden, so lange sie aus dem väterlichen Hause ihren Lebensunterhalt beziehen, sind für die Dauer dieser Entfernung

und, was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung derselben außerhalb der Grenzen der Police, ebenfalls noch als versichert anzunehmen.

§ 59.

b. beim Umzug.

Beim Wechsel der Wohnung am Orte und über den Ort hinaus, sind alle versicherten Gegenstände auf der Reise und am neuen Wohnort, 21 Tage von dem Tage an, wo der Umzug beginnt, aus der alten Police versichert, jedoch nur dann, wenn dem Districts-Director des bisherigen Wohnortes, oder dem Secretär, von dem bevorstehenden Umzug und von dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht ist.

§ 60.

c. nach einem Brande.

Wenn Jemand nicht Inhaber eines ganzen Ortes und der dazu gehörenden Feldwirthschaft ist, so erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auf diejenige Wohnung und Stallung nebst Zubehör, worin er nach Einäscherung seiner ursprünglichen Wohnung mit Vieh und Fahrniß sein einstweiliges Unterkommen findet.

§ 61.

C. Translocationen innerhalb dieser Grenzen.

Innerhalb der Grenzen der Police bleiben die versicherten Gegenstände überall versichert. Translocationen, d. h. Ortsveränderungen einzelner Gegenstände innerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten, ändern die Garantie des Vereins in keiner Weise; die Verschiedenheit des Beitrages wird beziehungsweise durch angemessene Erhöhung ausgeglichen, nach § 73 dieses Statuts.

§ 62.

3) Versicherung contractlicher Baulast.

Versicherung contractlicher Baulasten, welche einem Nutznießer an fremden Gebäuden 2c. obliegen, werden je nach Art der contractlichen Baulast nur unter der Bedingung aufgenommen, daß die betreffenden Gebäude oder die zur Versicherung zu bringenden Bestandtheile desselben nicht bereits anderweitig gegen Feuersgefahr versichert sind und der Eigenthümer und Verpächter hiezu seine Genehmigung ertheilt.

Besteht solche Baulast in der Verzinsung der von dem Eigenthümer zum Neubau verwandten Baugelder bis zur Beendigung der Zeit des Nießbrauches, so ist der Versichernde verpflichtet, eine von der Grundherrschaft resp. deren Beamten aufgestellte resp. genehmigte Scala einzureichen, in welcher für die einzelnen Gebäude die nach den einzelnen noch laufenden Pachtjahren zu berechnende Zinsenlast von der veranschlagten Bausumme

als Versicherungssumme aufgestellt ist, welche bei einem Brandschaden zur Entschädigung kommt. Die Beitragssumme richtet sich nach dem Quotensatz für das betreffende Gebäude.

Besteht solche dagegen in Hand- und Spanndiensten, so wird ein von der Grundherrschaft resp. deren Beamten aufgestellter resp. genehmigter Anschlag dieser Prästationen für die einzelnen Gebäude eingereicht, und bildet die Gesammtsumme desselben den zur Versicherung und zur Auszahlung kommenden Betrag, während die Beitragssumme ebenfalls wieder nach dem Quotensatz des einzelnen Gebäudes zur Berechnung kommt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Entschädigungssummen ist der Umstand, daß die Bauten, resp. der Beitrag zu denselben und die Hand- und Spanndienste auch wirklich geleistet werden, und das versicherte Interesse nicht anderweitig bereits versichert ist und zur Entschädigung kommt.

V.

V. Höhe der Versicherungssummen.

Höhe der Versicherungssummen.

§ 63.

1) im Allgemeinen.

Für die Höhe der Versicherung normirt die statutengemäße Aufnahme, beziehungsweise die Angabe des Versicherten nach dem thunlichst zu ermittelnden wirklichen Werthe, im Zweifel auf Bericht des Secretariats die Bestimmung der Direction.

Die Erzeugnisse und Fabrikate der Landwirthschaft, welche in runden Summen versichert sind, werden nach dem Marktpreise ersetzt, welcher zur Zeit des Verlustes in Rostock Geltung hat, und alle sonst in runden Summen versicherten Gegenstände ebenfalls nach dem wirklichen Verlust, bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 64.

2) im Besonderen.
A. für Gebäude.
a. Größere Gebäude.

Größere einzelne Gebäude, Wohnhäuser und Schlösser werden nicht über 60000 Mark angenommen, falls nicht die Direktion ausnahmsweise noch eine Erhöhung als zulässig betrachtet.

§ 65.

b) Feuersgefährliche Gebäude.

Bock- und sonstige Mühlen, holländische Jungfern- und andere holländische Windmühlen, wie auch Dampfmühlen, Brennereien und sonstige feuersgefährliche Gebäude, nebst den dazu gehörenden, dauernd mit dem Grund und Boden verbundenen Werken, werden nur nach billiger Taxe aufgenommen, in Gemäßheit des § 87, 6.

§ 66.

c. Ausgeschlossene Gebäudetheile.

Fundamente, Kellergewölbe, Brandmauern, können dabei von der Versicherung ausgenommen werden. Auch können die Strohdächer auf Gebäuden ohne Feuerstelle nach einer bestimmten Flächenangabe allein versichert werden, wenn der Eintritt mit den Gebäuden nach den vorhandenen Verhältnissen nicht geschehen kann. Im Uebrigen ist jedes Gebäude in seiner Gesammtheit zu versichern, und nur während eines Baues können auch einzelne Gebäudetheile und Baumaterialien ihrem Werthe nach versichert werden.

§ 67.

B. für Wolle.

Für die Versicherung des Schafviehes in der Summe von 24 Mark für den Kopf wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in welcher der Verlust sich ereignete, die Versicherung berechnet wie folgt:

a.	im Monat Juli zu . .	*M.*	19
b.	„ „ August zu . .	„	20
c.	„ „ September zu .	„	21
d.	„ „ October zu .	„	22
e.	„ „ November zu .	„	23
f.	„ „ December zu .	„	24
g.	„ „ Januar zu .	„	24,75
h.	„ „ Februar zu .	„	25,50
i.	„ „ März zu . .	„	26,25
k.	„ „ April zu . .	„	27
l.	„ „ Mai zu . .	„	28
m.	„ „ Juni zu . .	„	29

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu 19 *M.*, und die davon getrennte Wolle zu 10 *M.* versichert.

Die Versicherung der geschorenen Wolle hört hiernach mit dem Ablauf des letzten Juni allemal von selbst auf. Wird aber bei Nichtentfernung derselben aus den Grenzen der Police die Verlängerung ihrer Versicherung noch für den Monat Juli gewünscht, so kann dieselbe auf bloße Anzeige hiervon beim Secretariat, nach § 100 geschehen, und zwar auf höchstens 10 *M.* für den Kopf, bei einer Versicherung von 24 *M.*, und verhältnißmäßig weniger, bei geringerer Versicherung.

Vom 1. August ab ist aber die Versicherung der geschorenen Wolle nur bei statutenmäßiger Aufnahme, mit Angabe des Gewichts und Werthes, zulässig.

Wird das Schafvieh niedriger als zu 24 *M.* für den Kopf versichert, so ist in Grundlage der obigen Vordersätze der Ersatz durch Berechnung zu ermitteln.

Wird es höher versichert, so gelten für die Wolle nur die oben angegebenen höchsten Sätze.

Sollen Lämmer unter sechs Monaten alt versichert sein, so bedürfen sie einer besonderen Versicherung.

§ 68.

C. Für ungedroschenes Getreide, Heu, Flachs und Stroh.

Wenn Getreide im Stroh, Flachs — gedroschen oder ungedroschen —, Oelfrüchte, Klee und Heu, in dem versicherten Raum über 30 Tage gela-

gert war und darin verbrannte, so kann, wenn er nicht mehr ganz gefüllt war und daher nicht voll zum Ersatz kommt, der genau zu ermittelnde, noch übrige cubische Inhalt — zur Ausgleichung der Senkung — bis 20 Procent höher entschädigt werden, als er versichert ist. Falls aber noch davon überhaupt nichts verwandt war, so bewendet es beim einfachen Ersatz bis zur Versicherungssumme. Bei eingefahrenen Miethen findet diese Erhöhung nicht statt.

Das abgedroschene Stroh gilt mit dem ungedroschenen Getreide als zum vierten Theile von dem Ansatze desselben für versichert.

Häckerling und Kaff wird bei angemessener Berücksichtigung der Versicherung und des sonstigen Werthes zur Vergütung gebracht, wird aber höchstens nur nach § 133 sub 4 entschädigt.

§ 69.

D. Für Oelfrüchte.

Ungedroschene Oelfrüchte, in versicherten Räumen gelagert, gelten bis zu ⅜ der Versicherung der cubischen Räume für versichert.

Das Stroh von Oelfrüchten wird überall nicht entschädigt, auch wird bei der Taxation von Oelfrüchten auf das Stroh keine Rücksicht genommen.

§ 70.

E. Für das Vieh.

Wird bei dem versicherten Vieh in der Folge der Districtsdirector zweifelhaft, ob die Thiere noch in dem entsprechenden Werthe gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung, oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen vier Wochen, so macht der Districtsdirector dem Secretär die Anzeige über den Betrag, auf welchen die Thiere herabzusetzen sind, worauf dieser mit der Umschreibung der Police ohne Weiteres zu verfahren hat.

VI.

Höhe der Beitragssummen.

VI. Höhe der Beitragssummen.

§ 71.

1) Berechnung nach der Versicherungszeit. A. Halbjährige Berechnung.

Wer in dem Semester, für welches ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, zahlt in der Regel ohne Rücksicht darauf, wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag.

§ 72.

B. Monatliche Berechnung.

Ausnahmsweise können auch auf einzelne Monate Versicherungen angenommen werden, so daß für den Monat nur $\frac{1}{6}$ des halbjährigen Beitrages berechnet wird, und zwar:

1) beim Vieh. Hier können 3 Monate, welche näher zu bezeichnen sind, von der Versicherung ausgenommen werden und wird das Vieh dann zu $\frac{3}{4}$ enquotirt;
2) bei ländlichen Producten und Fabrikaten und bei im Bau begriffenen Gebäuden, welche auf beliebige bestimmte Monate versichert werden können;
3) beim Eintritt größerer Versicherer und im letzten Vierteljahre des Semesters. Hier kann zufolge desfallsiger besonderer Verabredung die Versicherung zunächst monatsweise, demnächst aber gleichzeitig auf statutenmäßige Kündigung abgeschlossen werden.

Miethen können monatsweise oder das ganze Jahr versichert werden und werden zu $\frac{2}{4}$ enquotirt.

§ 73.

2) Berechnung nach der Versicherungssumme: A. Bei Gebäuden.

Die Höhe der Beitragssumme für das Semester wird bestimmt nach Quoten der Versicherungssumme und zwar:

I. Bei Gebäuden mit feuerfesten Dächern:
   a. mit massivem Ring zu . . . . $\frac{4}{8}$
   b. mit Fachwerk und mit 6 Meter Entfernung von Strohdachgebäuden zu . . . . $\frac{5}{8}$

c. mit Fachwerk und ohne diese Entfernung zu . . . . $\frac{4}{4}$

d. in Verbindung von Feuerstellen mit Stallung für Vieh — außer den Schweinen und dem Federvieh — oder Stroh unter demselben Dache, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis an die Spitze des Daches, oder durch ein massives Gewölbe, beides ohne hölzerne Verbindungsthür . . . $\frac{6}{4}$

e. in solcher Verbindung, aber ohne diese Trennung . . . $\frac{4}{4}$

II. Bei Gebäuden mit Stroh- und Rohrbedachung:

a. ohne Feuerstelle zu . . . . $\frac{4}{4}$

b. mit Feuerstelle, aber ohne Stallung für Vieh — außer Federvieh — und Futtergelaß . . . . $\frac{6}{4}$

c. — in Verbindung mit Vieh- oder Futtergelaß . . . $\frac{8}{4}$

III. Bei Versicherung von Strohdächern ohne Versicherung der übrigen Gebäudetheile . . . . $\frac{8}{4}$

IV. Bei Mühlen:

a. Wassermühlen unter Steindach . . . . $\frac{6}{4}$

b. Wassermühlen unter Strohdach . . . . $\frac{12}{4}$

c. Holländische Windmühlen . . . . $\frac{12}{4}$

d. Bockmühlen und Holländischen Jumgfern . . . . . . $\frac{16}{4}$

V. Vom 2. September 1886 ab wird die Beitragssumme für die Gebäude in der Weise erhöht, daß

1) für diejenigen Gebäude, welche mit Mobiliar hier versichert sind, die entsprechende Beitragssumme, 5 Procent,

2) für diejenigen Gebäude, welche ohne Mobiliar hier versichert sind, 10 Procent höher berechnet wird.

§ 74.

B. Beim Mobiliar.

In der Regel wird für sämmtliche bewegliche Gegenstände der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet, und beziehungsweise ebenso berechnet, wie für die Gebäude, in denen sie versichert sind, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) für ungedroschenes Getreide, Oelfrüchte im Stroh, und Heu, wenn dieselben auf das ganze Jahr versichert sind, und für Vieh auf 9 Monate (nach § 72) wird der Beitrag um $\frac{1}{8}$ bez. $\frac{1}{4}$ von den in den vorigen Paragraphen angegebenen Quoten abgemindert;

2) bei Wassermühlen unter Steindach wird das Mobiliar nur zu $\frac{4}{4}$, bei solchen unter Strohdach nur zu $\frac{8}{4}$ berechnet.

§ 75.

C. Bei Gebäuden und Mobiliar.

Etwa zweifelhaft bleibende Beitragsfragen werden auf Bericht durch die Direction festgestellt — z. B bei Brennereien, Brauereien, Ziegeleien —, und steht es der letzteren insbesondere auch zu, die Beitragspflicht bei besonders feuersicherer Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude bis auf 50 Procent der ganzen Versicherungssumme abzumindern, resp. zu erhöhen.

VII.

Aufnahme in den Verein.

VII. Aufnahme in den Verein.

§ 76.

1) Antrag auf Reception: A. des Aufzunehmenden selbst.

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat in der Regel seine Aufnahme selbst zu beantragen. Wer aber nicht über 300 Mark versichern will, wird nur gegen Bestellung eines, dem Aufnehmenden annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder, aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner. Die Bestellung des Bürgen geschieht dadurch, daß dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt. Geschieht eine solche Reception ohne Bürgen, so übernimmt der Aufnehmende damit selbst die Bürgschaft.

§ 77.

B. des Hausvaters für Ehefrau und Kinder.

Die Versicherung des Hausvaters oder der Hausherrin gilt auch für Gebäude und Effekten des anderen Ehegatten und der unabgesonderten Eltern und Kinder, erwirbt diesen aber keine selbstständigen Rechte; sie haften jedoch mit ihren versicherten Sachen für die Leistungen aus der Police, so daß bei Executionsvollstreckungen ihre Intervention hinsichtlich dieser Sachen ausgeschlossen ist.

§ 78.

C. eines Mitgliedes für den Aufzunehmenden.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Versicherung, oder vermöge allgemeiner gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten selbst Recht auf Ersatz. Sind Letztere Ausländer, so stehen sie hinsichtlich der Versicherungen unter dem Gerichte des Ortes, wo sie geschehen.

D. mehrerer Personen zugleich.

§ 79.

Mehrere können durch dieselbe Police gleichzeitig versichert sein, und werden dann aus derselben, jeder für das Ganze, berechtigt und verpflichtet.

§ 80.

Die Aufnahme geschieht: 2) Receptions-personal.

1) durch den Districts-Director oder dessen Substituten, mit einem Mitgliede, welches der Versichernde zu stellen hat;
2) durch zwei nach § 8 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins;
3) bei Mobiliarversicherungen auch durch einen Vertrauensmann, mit Zuziehung eines vom Versichernden zu stellenden Vereinsmitgliedes, oder durch den Districtsbeamten allein.

Die Aufnehmenden haben die Police an Ort und Stelle zu prüfen, und deren Zulässigkeit schriftlich unter derselben zu bezeugen.

Die Vorschrift für die volle Glaubwürdigkeit der Beamten in § 30, und der Mitglieder in § 34, ist von dem aufnehmenden Personal zu beobachten, und wird solche Vorschrift oder die Pflicht der Wahrheit außer Acht gelassen, so hat die Direction in allen Fällen die nöthige Nachholung auf Kosten des betheiligten Mitgliedes, oder auch nach eigenem Ermessen die sofortige Entlassung und Tilgung der Police, zu verfügen.

§ 81.

3) Controle der Obrigkeit. A. in den Dorfschaften.

Auf dem Lande sind alle Policen der Einsassen einer Dorfschaft, der Unterpächter, und Hintersassen eines Gutes, beim Eintritt in den Verein, nicht ohne freigelassene Concurrenz der Gutsobrigkeiten oder ihrer Vertreter, und der Dorfschulzen nachzusehen, und allemal vor der Absendung an das Secretariat mit der Unterschrift derselben zu versehen, im Falle der Ablehnung solcher Unterschrift aber der Direction, nach vorheriger Ermittelung der Gründe, zur Entscheidung der Aufnahmefrage vorzulegen.

§ 82.

B. in den Städten.

Betreffend dagegen die Aufnahme für Städter, so hat der Vertrauensmann oder sonstige Recipient, jede neue Versicherung und jede Erneuerung einer schon bestehenden Police, hinsichtlich der Person des Versicherten, nach Gegenstand, Summe und Dauer der Versicherung, der städtischen Obrigkeit des Versicherten binnen 14 Tagen anzuzeigen, auch daß und wann diese Anzeige geschehen, jedesmal beim Secretariate zu melden.

§ 83.

4) Ablehnung der Aufnahme: A. Im Allgemeinen.

Der Aufnehmende hat das Recht die Aufnahme zu verweigern, ohne daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre.

Ueber eine desfallsige Beschwerde entscheidet die Direction, entweder sofort, oder auf Bericht des Districts-Directors, Substituten, oder Vertrauensmannes, unabänderlich.

Aus der Pflicht der Direction zur Ueberwachung des ganzen Vereins folgt übrigens auch deren Recht, alle neuen sowohl, als bestehenden Versicherungen, zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen, und ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder Unrichtigkeit, so muß der Versicherte sich die auf seine Kosten vorzunehmende Abminderung oder Berichtigung unbedingt gefallen lassen

§ 84.

B. Aus besonderen Gründen:
a. wegen geschehener Kündigung.

Wer in Folge von Brandstiftung oder falschen Angaben über den erlittenen Schaden gekündigt oder getilgt ist, darf nie wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 85.

b. wegen doppelter Versicherung.

Niemand darf denselben Gegenstand hier, und zugleich auch bei einer anderen Anstalt, gegen dieselbe Gefahr versichern, bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für die doppelt versicherten Gegenstände leistet.

§ 86.

c. wegen theilweiser Versicherung.

Es ist zwar gestattet, eine oder die andere Gattung der zu demselben Gut oder Gehöft gehörenden Gebäude oder Inventarien, mit Einschluß des dem anderen Ehegatten, oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern Gehörigen, unversichert zu lassen. Von allen Inventarien und Effecten darf aber nichts bei einer anderen Anstalt versichert sein, falls nicht die Direction solches genehmigt. Wird dennoch entgegengehandelt, so erfolgt Ordnungsstrafe, und fällt ganz oder zum Theil der Ersatz für diejenigen Gattungen der Versicherungsgegenstände weg, bei welchen solches Verbot überschritten.

§ 87.

5) Verfahren bei der Reception.

1) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit geschehen, indem der Versichernde das Verzeichniß der bezüglichen Gegenstände, nach den Vorschriften der §§ 40 bis 49, und nach näherer Anleitung der

Anlagen **A, B** und **C**

dieses Status, anfertigt, und dieses Verzeichniß dem betreffenden Districts-Director, Vertrauensmann, oder Mitgliede, mit dem Ersuchen um Aufnahme zustellt.

2) Der Aufnehmende verfügt sich, wenn er das Verzeichniß vorschriftsmäßig findet, und nicht die Aufnahme glaubt verweigern zu müssen, mit dem Hinzugezogenen baldigst an Ort und Stelle, und erforscht:
   a. ob der Aufzunehmende auf demselben Gute, Gehöfte, oder anderswo, bereits Mitglied geworden, desgleichen ob eine sonstige Versicherung auf diesem Gehöfte bei dem Verein bis dahin stattgehabt hat. Nachdem das Ergebniß auf dem Situationsplan bemerkt ist, werden:
   b. das Verzeichniß und die angesetzten Preise mit den zu versichernden Gegenständen verglichen. Diese Vergleichung soll bei dem Vieh zwar keine Taxe sein, jedoch liegt den Aufnehmenden ob, wenn sie die Versicherung zu dem Werthe in offenbarem Mißverhältniß finden, und sich mit dem Versicherer nicht verständigen können, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern.

      Bei den Haus- und Feldwirthschaftsgeräthen hat man, ohne in alle Einzelheiten der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gangbarem Werthe den Verzeichnissen mindestens entspricht.
   c. Die Lage der Gebäude, unter Angabe der nach Metern zu berechnenden Entfernungen von den zunächst liegenden Gebäuden nach allen Richtungen hin, wird mit der betreffenden Beschreibung und dem dazu gehörenden Grundriß verglichen, wegen der Aufnahme von Brennereien und anderen Fabrikanlagen das Nöthige, erforderlichen Falls mit Zuziehung eines Sachverständigen, ermittelt, und sind die Räume, in denen ungedroschenes Getreide und Heu versichert werden soll, nachzumessen.
   d. Die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stallung, oder Getreide und Futterraum unter demselben Dache finden, ist in dem Verzeichnisse hervorzuheben, und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegenstände zu veranlassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird an dem Mitgliede bestraft, durch Berichtigung der Police auf seine Kosten, und nachträgliche Erhebung der zu wenig gezahlten Beiträge bis zum Fünffachen.
3) Die Aufnehmenden ergänzen oder verbessern das Versicherungs-Verzeichniß nach Maßgabe dieser Revision und vollziehen, wenn

nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden, — in welchem Falle der Versichernde zuvor die Reinschrift zu besorgen hat —, das Verzeichniß sofort durch Unterschrift und Beisetzung des Datums dieser Vollziehung.

4) Mit dem Moment der Vollziehung tritt der Regel nach die in legaler Weise geschehene Versicherung in Kraft, wenn der Versichernde noch während der Anwesenheit der Aufnehmenden, — welche die Zeit der Absendung genau zu vermerken haben, — dieselbe an den Secretär durch einen Boten unmittelbar, oder zur Post, befördert, sonst aber erst mit ihrem Eintreffen am Sitze des Vereins.

Sind aber inzwischen schon 6 Wochen verstrichen, so ist die ganze Aufnahme unwirksam und der Secretär sendet die Verzeichnisse ohne Attest zurück.

Bei vorliegendem Poststempel darf der Eingang schon vom Anfang des folgenden Tages datirt werden.

5) Es steht dem Versichernden frei, eine spätere Anfangszeit der Versicherung zu bestimmen, doch darf diese nicht über sechs Monate nach der Aufnahme hinausgerückt werden.

6) Die Versicherung der besonders feuersgefährlichen Gebäude nach § 65, tritt erst nach der Genehmigung der Direction in Kraft und zwar mit dem Augenblicke, wo diese Genehmigung im Secretariate eingetroffen ist.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Direction die sofortige Aufnahme unter Vorbehalt der Enquotirung genehmigen.

7) Der Versichernde hat die mit seiner Aufnahme verknüpften Kosten zu tragen, und auf mehrere Versicherte werden dieselben nach dem Betrage ihrer Versicherungssummen vertheilt. Werden dieselben nicht gleich bei der Aufnahme berichtigt, so sendet der Aufnehmende binnen acht Tagen die Rechnung an den Secretär ein, welcher dann den Betrag bei Uebersendung der Police von dem Versichernden mit wahrnimmt. Nach Ablauf dieser Frist steht nur die Einforderung auf dem Administrativwege durch einen Antrag bei der Direction zu. Die Vertrauensmänner haben ihre Ansprüche sofort persönlich, im Falle der Ablehnung oder Verzögerung aber durch einen gleichen Antrag bei der Direction geltend zu machen.

8) Bei Versicherungen bis zu 3000 M. ist fortan ein Legegeld von 25 ₰ für jede angefangene 100 M. der Versicherungssumme zu zahlen, welches mit der Zufertigung der Police vom Secretariate wahrzunehmen und in der Vereinsrechnung besonders zu berechnen ist.

Gezahltes Legegeld wird nach Beendigung des Versicherungsvertrages unter Ausgleichung des noch rückständigen Beitrages zurückgezahlt.

§ 88.

6) Ausstellung u. Eintragung d. Police.

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammengeheftet, bei dem Secretär einzureichen, welcher etwaige Mängel auf des Einsenders Kosten ergänzt. Er bemerkt das Datum des Empfanges auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der drei Exemplare, sondern auch alle Ansätze, und berichtigt und streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vorgängiger Revision der Aufrechnung durch den Calculator trägt er das berichtigte Ergebniß in das Hauptbuch ein, und versieht die Verzeichnisse unter dem Attest über den Betrag der Versicherungssumme, so wie über die Zeit und Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police, mit seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins.

Das eine Exemplar wird an den Versichernden, das zweite an den Districtsdirector eingesandt, wogegen das dritte bei den Acten bleibt.

VIII.

Aenderungen der Police.

VIII. Aenderungen der Police.

§ 89.

1) Allgemeine Regel.

Alle Aenderungen in Bezug auf eine bestehende Versicherung sind in der Regel denselben Vorschriften unterworfen, hinsichtlich der Aufnahme und des bei derselben zu beobachtenden Verfahrens, wie die Aufnahme beim ersten Eintritt in den Verein. Dieselben müssen gleichfalls in drei gleichlautenden Exemplaren eingereicht werden, bedürfen aber nur der Bezeichnung als Nachtrag der Police, mit Angabe der Police-Nummer.

2) besondere Fälle und Ausnahmen.

A. Aenderungen in Bezug auf die Versicherungsverzeichnisse.

§ 90.

Die Aufnahme einer bisher nicht versicherten Viehgattung, sowie die Erhöhung der Durchschnittspreise der Police, erfordern nur die zustimmende Erklärung des Districtsdirectors.

a. Willkürliche Aenderungen.

α. durch bloße Genehmigung des Districts-Directors.

β. durch bloße Anzeige beim Secretariat.

§ 91.

Auf bloße Anzeige des Versicherten beim Secretär wird beschafft:

1) die Berichtigung des Viehstapels nach der veränderten Kopfzahl — Minderung oder Mehrung —, wiewohl ohne Ueberschreitung der Durchschnittspreise der Police,
2) die Erhöhung der Versicherungssummen für gedroschenes und ungedroscheues Korn und andere Vorräthe,
3) die Erhöhung und Ermäßigung der Beitragssummen, in Folge eingetretener Aenderungen, nach Vorlegung des neuen beglaubigten Situationsplans,
4) Tilgungs-, Prolongations- und Kündigungsatteste,
5) die Miethenversicherungen und deren Prolongation,
6) die Versicherung der geschorenen Wolle für den Monat Juli nach § 67.

Bei etwaigen Bedenken über die unter 1, 2 und 5 bemerkten Veränderungen hat der Secretär sich solcherhalb zunächst an den Districts-Director oder dessen Substituten zu wenden.

Die Veränderungen unter 3 und 4 sind auch auf Gebäude-Versicherungen anwendbar.

§ 92.

b. Nothwendige Aenderungen oder Anzeigen.

α. Anzeigen an das Secretariat bei Neubauten ꝛc.

Abbruch, Neubau, oder Veränderungen, welche einen Einfluß auf die Feuersgefährlichkeit, oder auf die Versicherungs- und Beitragssumme der Gebäude und des darin versicherten Mobiliars haben, sind rechtzeitig beim Secretariat anzumelden.

β. Beglaubigte Aufnahme der neuen Cubikräume.

Bei den Neu-, An- und Umbauten sind auch die Cubikräume, insoweit danach versichert ist, oder werden soll, neu aufgemessen und genau beschrieben, zu den Acten zu beglaubigen.

γ. Strafen der unterlassenen Anzeige.

Widrigenfalls kann die Direction Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark verfügen und im Falle besonderer Feuersgefährlichkeit oder fehlenden Nachweises, den Schadenersatz ganz oder theilweise entziehen.

§ 93.

B. Uebertragung der Policen:

a. auf andere Grenzen:

α. innerhalb desselben Ortes.

Bei bloßen Wohnungsveränderungen innerhalb desselben Ortes genügt es, wenn der Gutsbesitzer, Prediger, Pächter, oder Inspector allein, oder der Ortsvorstand in Gemeinschaft mit dem Küster, Lehrer, oder einem Mitgliede die neue Beschreibung beglaubigen. cf. § 43.

§ 94.

β. an einem neuen Orte.

Wenn ein Mitglied seine Wohnung verläßt und einen anderen Wohnort bezieht, so muß der Districts-Director, Substitut oder Vertrauensmann, etwaige neue Verzeichnisse oder die neue Beschreibung vollziehen, und kann diese Vollziehung auch ohne Prüfung an Ort und Stelle erfolgen, wenn die auf die Beitragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Gebäude des neuen Gehöftes hinlänglich bekannt sind.

§ 95.

b. auf andere Personen:

α. auf Gläubiger, Erben und Wittwen.

Die Policen gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und die Concurs- und Sequestrationsmasse des Versichernden über, wie auch auf dessen Wittwe, wenn sie in vollem und ungetheiltem Besitze des Nachlasses verbleibt, und endlich, so weit sie Gebäudeversicherungen betreffen, auf jeden Nachfolger im Besitze. Im letzteren Falle muß der Besitzwechsel von beiden Parteien im Secretariate angezeigt werden, und bleibt bis dahin der ursprünglich Versicherte für den Beitrag gleichmäßig verhaftet.

Mehrere Erben sind, gleichwie mehrere ursprünglich zugleich Versicherte, aus der Police für das Ganze berechtigt und verpflichtet.

§ 96.

β. Durch Cession.

1) Die Uebertragung der Police in Folge von Vereinbarung geschieht durch die gemeinschaftliche Anzeige des bisherigen Inhabers derselben und des Nachfolgers, daß sie ganz oder zum Theil auf den letzteren überwiesen worden sei. Dieselbe tritt in Kraft nach Anleitung des § 87, 4. Hat aber der neue Besitzer die Anzeige von der Uebertragung spätestens am Tage nach derselben an das Secretariat abgesandt, so beginnt dessen Versicherung mit der Vollziehung der Cession, wenn der Zeitpunkt derselben genau vermerkt ist, sonst aber mit dem Absendungstage.
2) Statt dieser gemeinschaftlichen genügt auch die bloße Anzeige des Districts-Directors, oder Substituten, oder Vertrauensmannes, daß die Uebertragung geschehen sei und seinerseits genehmigt werde.
3) Gehen die Uebertragungspapiere ohne Genehmigung des zuständigen Districtsbeamten oder Vertrauensmannes im Secretariat ein, so hat der Secretär baldigst die Genehmigung auf Grund der Police zu erwirken, welche ohne Prüfung an Ort und Stelle erfolgen darf.
4) Den Beamten und dem Vertrauensmanne steht es zu, die Uebertragung nach Anleitung des § 83 abzulehnen, in welchem Falle die Police zu allen Rechten sofort, die Beitragspflicht mit dem laufenden Semester, aufhört, bei Gelegenheit der Uebertragung aber etwaige neue Zusatzverzeichnisse und neue Beschreibungen zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen des § 94 auch hier sich in ähnlicher Weise vorfinden.
5) Der Secretär erläßt die nöthigen Verfügungen an den Betheiligten.

IX.

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

IX. Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 97.

1) Erlöschungsgründe.
A. durch Kündigung.
a. Kündigungszeit.

Die Policen dauern in der Regel so lange fort, bis sie durch Kündigung erlöschen.

Der Austritt zu dem Erfolge, daß Rechte und Pflichten zugleich erlöschen, kann nur am 2. September Mittags, oder am 2. März Mittags erfolgen.

Die Kündigung seitens eines Mitgliedes muß den bemerkten Zeitpunkten mindestens 6 Monate vorausgehen und gilt erst von dem Augenblicke an, wo sie im Secretariate eintrifft.

Die Direction kann dagegen bis zu einem Monat vor dem genannten Termine aufkündigen.

§ 98.

b. Verfahren bei der Kündigung.

Die Kündigung von Seiten der Mitglieder geschieht schriftlich oder zur Registratur des Secretärs. Für Leute, welche des Schreibens unkundig sind, können Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von denjenigen besorgt werden, welche für sie die Versicherungspapiere oder Beiträge einzusenden pflegen.

Ritterschaftlicher Creditverein.

Der Austritt mit den versicherten Gebäuden eines im ritterschaftlichen Creditverein befindlichen Gutes, oder eine Erniedrigung der Versicherungssumme darf nach der V.-O. vom 16. December 1865 nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hauptdirection jenes Vereins geschehen. Die Direction beschafft ihre Kündigungen mittelst recommandirten Schreibens oder läßt darüber anderweitig beglaubigen.

§ 99.

c. Kündigungsatteste.

Ueber jede Kündigung giebt der Secretär binnen 4 Wochen entweder eine annehmende Erklärung, oder er lehnt sie unter Angabe des Grundes ab, und der Ablauf der Police ist von dieser Erklärung abhängig.

Im Falle genügend bescheinigter Armuth wird die Police ohne Weiteres zu allen Rechtsfolgen getilgt.

§ 100.

B. Durch Zeitablauf. Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Beitragspflicht aber gelten die §§ 71 und 72.

§ 101.

C. Durch Aufgabe des Besitzes, und Verlassen der Grenzen der Police. Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Mobiliargegenstände aufgiebt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, so geht, insoweit nicht die §§ 58 bis 60 eine Ausnahme machen, alles Recht aus der Police sofort verloren. Gebäudeversicherungen jedoch erlöschen nach § 95 nur durch Kündigung.

§ 102.

D. Durch Erbauseinandersetzung. Desgleichen erlöschen alle Rechte der Police durch die Auseinandersetzung der Erben, wenn sie thatsächlich schon zur Ausführung gekommen ist, gleichviel, die Police mag schon von dem Erblasser, oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied, ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle, und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

§ 103.

E. Durch Brandschäden. Hinsichtlich aller beweglichen Gegenstände wird angenommen, daß die durch Brand vernichteten Gebäude innerhalb der Localgrenzen der Police hergestellt und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher, und wegen der Grundsätze der §§ 50, 58, 59, 60, laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policen regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Brennt aber ein Gebäude total ab, stürzt es gänzlich ein oder wird es vollständig abgebrochen, so erlischt die desfallsige Versicherung, mit Vorbehalt der Beitragspflicht für das laufende Semester. Treten dagegen solche Veränderungen an einem Gebände nur theilweise ein, so bleibt die Police von Bestand und vernothwendigen sich sodann die in § 91 vorgeschriebenen Nachholungen.

§ 104.

F. Durch Revision, Retaxation und Tilgung. Der Direction steht es zu jeder Zeit frei, ohne Angabe ihrer Gründe Revision, Retaxation, und dem Befinden nach Tilgung der Police, sofort

zu verfügen und wird bei einer verfügten Abminderung oder Tilgung der Beitrag nur bis zur Zeit des Austritts, wobei der angefangene Monat für voll berechnet wird, gezahlt.

Ist für die betreffende Police ein Legegeld gezahlt, so wird bei einer verfügten Abminderung dasselbe pro rata der Abminderung, bei einer verfügten Tilgung ganz unter Abrechnung des nach Obigem noch rückständigen Beitrags zurückgezahlt.

§ 105.

2) Folgen der Erlöschung.

In den Fällen der §§ 101 und 102, sowie auch bei Tilgung einzelner Gegenstände, erlischt auch die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug. Der Secretär nimmt zwar von solchen Aenderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet sind, möglichst Kenntniß, er ist aber für die Sammlung derselben nicht verantwortlich, auch darf die Zahlung nicht verweigert werden, und steht keine Rückforderung zu, wenn wegen unterbliebener Meldung etwa, über die vorbestimmte Zeit hinaus, Beiträge eingefordert werden.

Jeder aber, welcher aus dem Verein tritt, verliert damit alles Recht auf dessen Eigenthum und auf alle späteren Zuflüsse zur Kasse, selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datiren.

Löst sich endlich der Verein ganz auf, so wird sein Vermögen zur Bestreitung der letzten Bedürfnisse, und im Uebrigen, beziehungsweise, nach Bestimmung des Auflösungsbeschlusses, verwandt.

X.

X. Ausschreibung und Einziehung der Beiträge.

Ausschreibung u. Einziehung der Beiträge.

§ 106.

1) Zeit der Ausschreibung.

1) Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2. März, Mittags, und zerfällt in 2 Semester, welche durch den 2. September Mittags und den 2. März Mittags geschieden werden.

2) Was im Laufe des Semesters an Schäden, Verwaltungskosten, und Lasten aller Art, erwächst, wird am Schlusse desselben von den Mitgliedern des Vereins aufgebracht. Die Kosten der General-Versammlung und des ihr folgenden Revisionstermins gehören zum Wintersemester. Ob Pöste, welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfniß noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszuschreiben, oder für die Zeit, in welche diese Entscheidung fällt, zurückzulassen sind, steht zum Ermessen der Direction.

3) Sollten sich die Schäden eines Semesters so häufen, daß zu der Repartition 33 ₰ für 100 *M.* nicht ausreichen, so sind zur Zeit nur 33 ₰ für 100 *M.* auszuschreiben. Der Rest wird mit der nächsten Repartition aufgebracht. cf. § 152 sub 3.

§ 107.

2) Berechnung der Beiträge.

1) Die Beiträge werden berechnet nach der Beitragssumme in der Police, und wird diese so abgerundet, daß sie mit 100 *M.* aufgeht.

2) Nach dem von 100 *M.* des ganzen Beitragsfonds zu zahlenden Beitrag erfolgt die Ausrechnung jedes einzelnen Beitrages für die Policen.

3) Der Ueberschuß der Beiträge über die Schäden wird für den Reservefonds berechnet.

§ 108.

3) Bekanntmachung der Repartition.

1) Die Beiträge werden im Frühling und Herbst, unmittelbar nach den Revisionsterminen, für welche die Vorarbeiten binnen acht Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

2) Der Secretär sendet an alle Mitglieder, in Gütern oder Dörfern, wo mehrere Mitglieder wohnen, an den Gutsherrn oder Ortsvorstand, oder an diejenigen, welche sonst die Beiträge einzusenden pflegen, eine Aufforderung, in welcher der Beitrag berechnet und die Zahlung bestimmt ist. Dieser Aufforderung, deren Druckkosten der Verein trägt, wird ein Auszug aus dem Brandregister und dem Repartitionsplane angehängt.
3) Wer nun für andere die Aufforderung zur Zahlung annimmt und abfertigt, hat darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.
4) Alljährlich einmal, spätestens mit Ende des Jahres, befördert der Secretär an jeden Districts-Director eine Liste der in dem Districte beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 109.

Die Frist zur kostenfreien Zahlung der Beiträge an den Secretär wird durch die Aufforderung bestimmt. 4) Zahlung.

Unrichtige Zahlungen werden bei Einsendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme der Beiträge und Ertheilung der Quittung ist die Kasse, während der vierwöchentlichen Zahlungsfrist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr Morgens, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

§ 110.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Secretär alle säumigen Mitglieder und deren Bürgen, unter Angabe des Rückstandes mit den veranlaßten Copialien, baldigst zu mahnen. 5) Mahnung.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datiren.

Werden die Beiträge aus einem Orte gewöhnlich durch Ein Mitglied gezahlt, so genügt auch die Mahnung bei demselben für alle Mitglieder des Ortes, bei Angabe der Gesammtsumme des Rückstandes.

Erfolgt binnen 14 Tagen, vom Datum des Mahnschreibens ab, die Zahlung nicht, so hat der Secretär in Gemäßheit des § 111 die Vollstreckbarkeit der Aufforderung oder sonst richterliche Hülfe zu veranlassen.

§ 111.

Wegen der rückständigen Beiträge der Mitglieder, den Aufnahmegebühren und Ordnungsstrafen, auch der Gebühren des Secretärs steht dem 6) Execution.

Vereine die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Mitglieder zu.

Die zur Einleitung der Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der Vorschrift in § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1879 betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden ꝛc. auszustellenden vollstreckbaren Verfügungen werden von der Direction unter Beidrückung des Vereinssiegels mit Unterschrift des Syndicus vollzogen. Diese vollstreckbaren Verfügungen werden sodann dem Secretär des Vereins übergeben, welcher allgemein legitimirt ist, bei den Vollstreckungsgerichten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern die Einleitung der Zwangsvollstreckung aus diesen vollstreckbaren Verfügungen zu beantragen, die Durchführung derselben zu veranlassen und die beigetriebenen Summen für den Verein zu erheben.

§ 112.

7) Sicherstellung.

Wer vor Ablauf seiner Police aus dem Lande zieht, ist verpflichtet, genügende Sicherheit für seine noch übrigen Leistungen und zwar auf das Doppelte der Beiträge, zu bestellen, welche in dem voraufgegangenen Gesellschaftsjahr auf seine Police gefallen sind, sofern er nicht Legegeld gezahlt hat. Wer aber innerhalb Landes umzieht, ist verpflichtet, dem Districts-Director und Secretär seinen künftigen Aufenthaltsort glaubhaft anzuzeigen.

Die Districtsbeamten und Vertrauensmänner sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder, ins Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder wenn ihnen bis vier Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Secretär unverweilt die Anzeige zu machen.

§ 113.

8) Privilegien des Vereins.

1) Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte werden von keinem Nachlaß-Proclam ergriffen, vielmehr sowohl die Rückstände wie die laufenden Beiträge, sammt allem Zubehör unerwartet einer Erbenauseinandersetzung, wie laufende Abgaben zur Verfallzeit, aus der Nachlaß-Masse gezahlt.

2) Von dem Gebrauche der Stempelbogen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt.

XI.

Löschgeräthe und Prämien.

XI. Löschgeräthe u. Prämien.

§ 114.

1) Löschgeräthe. A. Pflicht zur Haltung derselben.

Bei jeder Gebäudeversicherung auf dem Lande sind, je nach der Größe derselben, die folgenden Löschgeräthschaften stets in untadelhafter Beschaffenheit zu halten:

1) Bei einer Versicherung von 24000 ℳ und darüber:
   6 Feuereimer, welche besonders zu diesem Zwecke bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
   2 große Feuerleitern,
   2 große Feuerhaken,
   2 kleine Feuerhaken,
   2 Feuerküfen auf Schleifen oder Rädern;
2) bei einer Versicherung von 12000 ℳ einschließlich, bis 24000 ℳ, die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften, von denen aber das Feuerküfen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versichernde gehört, mindestens 2 Feuerküfen vorhanden sind;
3) bei einer Versicherung unter 12000 ℳ:
   1 Feuereimer,
   1 Feuerhaken,
   1 Leiter.

Für Mitglieder in den Städten gelten die gesetzlichen Bestimmungen ihres Wohnorts.

§ 115.

B. Folgen der Nichthaltung.

Haben die Löschgeräthschaften ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältniß zu den fehlenden Geräthschaften, bis zu 4 Procent von der Entschädigung zu bestimmenden Abzug, wofern nicht die fehlenden Geräthschaften anderweitig im Orte reichlich vorhanden, und nur aus diesem Grunde von dem Versicherten nicht angeschafft waren.

§ 116.

2) Prämien.
A. Für Feuerspritzen.

Der Verein gewährt, lediglich nach Bestimmung der Direction, und ohne Klagerecht der Betheiligten, Prämien an Fahrspritzen, und zwar:

1) der Spritze, welche von auswärts zuerst auf dem Brandplatz an- und in Thätigkeit kommt, 30 ℳ, der zweiten an- und in Thätigkeit kommenden Spritze 10 ℳ

2) der Spritze am Orte des Brandes, wenn sie zuerst Hülfe leistet, 20 ℳ

Diese Prämien werden an die Besitzer der Spritzen, oder an den Ortsvorstand, welchem sie gehören, zur weiteren rechtlichen Verfügung gezahlt.

Ausnahmsweise sollen auch größere Handspritzen, welche sich sehr ausgezeichnet haben, und nach Verhältniß, ebenfalls durch Prämien honorirt werden.

§ 117.

B. Für Auszeichnung.

Wenn auch die Pflicht, zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten nach Kräften unentgeldlich mitzuwirken, ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins obliegt, so vorbehält sich der Verein doch die Belohnung solcher, beim Retten und Löschen geleisteter Dienste, welche neben dem Nutzen, welchen sie stifteten, durch die Nichtachtung von Gefahr, und Aufopferung des eigenen Interesses, ausgezeichnet waren.

§ 118.

C. Für Entdeckung v. Brandstiftern.

Endlich wird der Verein sich erkenntlich zeigen für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet waren.

§ 119.

3) Blitzableiter.

Wenn bei einer Versicherung aller Gebäude, abgesehen von Backhäusern, Bienenschauern und kleinen Ställen, dieselben mit wirksamen Blitzableitern versehen sind, so kann die Direction den Versicherten bis zu 5% der jährlich zu zahlenden Beiträge erlassen.

XII.

Schadensersatz.

XII. Schadensersatz.

§ 120.

1) Pflichten d. Beschädigten v. d. Taxe. A. Meldung des Feuerschadens.

Von jedem Brandschaden hat der Beschädigte bei Angabe der betroffenen Gegenstände und des ungefähren Betrages dem Districtsdirector binnen 48 Stunden, dem Secretariat binnen 4 Tagen nach Ausbruch des Feuers die Anzeige zu machen, und zwar auf seine eigenen Kosten.

Eine Versäumung dieser Fristen wird nach dem Ermessen der Direction mit einer Strafe bis zu 100 *M.* belegt. Unterbleibt aber die Meldung beim Districtsdirector 14 Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichtet.

§ 121.

B. Löschung und Rettung.

Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht, für die Löschung des Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen, und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um der Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständige Auskunft geben zu können.

Vor stattgehabter Taxe dürfen die geretteten Sachen nicht über 10 Kilometer aus dem Orte des Brandes entfernt werden, widrigenfalls der Beschädigte die dadurch vermehrten Taxkosten selbst zu tragen hat.

§ 122.

C. Aufräumung der Brandstelle.

Fundamente und andere gerettete Gebäudetheile, insbesondere auch beschädigte und nicht beschädigte Materialien, müssen bis zur Taxe unverändert an Ort und Stelle bleiben, während im Uebrigen — wiewohl immer ohne Erschwerung der Schätzung — der Aufräumung vor derselben nichts im Wege steht.

§ 123.

2) Taxation des Schadens durch die Districtsbehörde.

A. Zusammensetzung der Behörde.

Die Taxation eines Brandschadens unter 10000 M. geschieht durch den Districtsdirector mit 2 Vereinsmitgliedern nach § 34 als Taxanten und nach Ermessen des Districtsdirectors mit Zuziehung von beeidigten Sachverständigen. Uebersteigt der muthmaßliche Schaden die Summe von 10000 M., so ist statt des einen Vereinsmitgliedes der durch die Direction festangestellte Taxator zuzuziehen.

Ueber die ganze baldmöglichst anzuordnende Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches thunlichst von einem Notar zu führen ist. Bei Gebäudebränden müssen wenn möglich die taxirenden Mitglieder mit 24000 M. versichert sein.

Geringere Brandschäden bis zu 1000 M. kann der Districtsdirector entweder schriftlich, oder am Brandorte allein, oder auch mit Zuziehung eines Mitgliedes reguliren.

§ 124.

B. Verfahren bei der Taxe.
a. Eröffnung des Protocolls und Beeidigung der Taxanten.

Die untersuchende Behörde eröffnet das Protocoll mit dem Bericht des Districtsdirectors über die Zeit des Empfanges der Meldung, über die Ansetzung des Untersuchungstermins und die Zuziehung der Taxanten und des Protocollführers. Sodann werden die beiden Taxanten und etwa zugezogenen Sachverständigen, nach § 32, in Eid und Pflicht genommen.

§ 125.

b. Localbesichtigung.

Die so constituirte Taxbehörde begiebt sich zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Schaden sich innerhalb der Grenzen der Police ereignete, beziehungsweise welcher von mehreren versicherten Gegenständen verbrannte.

§ 126.

c. Ermittelung über die Entstehung des Brandes.

Nachdem der Befund protocollirt worden, vermerkt man die Zeit des Ausbruchs und die muthmaßlichen Ursachen des Brandes, vernimmt auch den Beschädigten und, nach Befinden, mit ihm oder allein einen und den anderen Hausgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

§ 127.

d. Ermittelung des Schadens.
α. Zweck der Ermittelung.

Der Zweck des Geschäftes ist: alles Material zu sammeln und zusammenzustellen, welches für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechtes auf Ersatz von Einfluß ist. Die Behörde nimmt demnach, ohne sich auf die Beurtheilung der Ersatzfähigkeit einzulassen, auch

solche Verhandlungen in das Protocoll mit auf, über deren Werth sie mit dem Beschädigten nicht einverstanden ist.

§ 128.

β. Vernehmung der Beschädigten.

Der Beschädigte, und also auch derjenige, für den ein Anderer die Versicherung beschafft hat, nach §§ 58, 77 und 78, ist verpflichtet, der Behörde die genaueste Auskunft über alle auf den Brand bezüglichen Fragen, insbesondere über verbrannte und gerettete Sachen, zu geben, und hat die Erfüllung dieser Pflicht durch folgenden Eid:

> Ich — Vor- und Zuname — schwöre, daß ich der gegenwärtigen Behörde nach meinem besten Wissen angeben will, welche von den von mir versicherten Gegenständen sich zur Zeit des fraglichen Brandes innerhalb der Grenzen der Police befunden haben, daß ich von den geretteten Sachen nichts verheimlichen und was davon später noch etwa aufgefunden werden möchte, getreulich anzeigen will, so wahr mir Gott helfe!

zum Protocoll oder durch eine zu demselben kurz vermerkte Versicherung, daß er nach dem Inhalte des verlesenen statutenmäßigen Eides handeln wolle, zu geloben, sowie überhaupt die ganze Verhandlung in das Protocoll selbst aufzunehmen ist, weshalb alle unnöthigen Anlagen zu vermeiden sind, und nicht zur Berechnung kommen.

Läßt der Stand der Sache zur Zeit eine Eidesleistung noch bedenklich erscheinen, — z. B. wegen vorliegenden Verdachts — so wird sie, unter Angabe der Gründe, für eine demnächstige gerichtliche Verhandlung, — welche die Direction später zu veranlassen hat, — noch ausgesetzt.

§ 129.

γ. Ermittelung des Nichtvorhandengewesenen und Geretteten.

Sodann tritt man mit dem Beschädigten, dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern, nach einander, zusammen, und wird die Police je nach der Ausdehnung des Brandes, ganz oder theilweise, mit den Anwesenden durchgegangen und zunächst aufgeführt:

1) was schon vor dem Feuer fehlte,
2) was gerettet,
3) was beschädigt wurde, und
4) was verbrannte oder abhanden kam,

um aus dem Minderwerthe des Beschädigten und dem Werthe des Verbrannten den Betrag der Entschädigung festzustellen.

Bei verbranntem Getreide ist, wenn nur nach cubischen Räumen versichert ist, das verbrannte Getreide nach Kornart specificirt anzugeben und von jeder Kornart die entsprechende Werthtaxe aufzumachen.

Dabei ist, was durch Lösch- und nothwendige Rettungsanstalten an versichertem Gut verloren geht oder beschädigt wird, so wie was bei Gelegenheit des Feuers von solchem Gut abhanden kommt, als durch das Feuer selbst zerstört zu betrachten.

§ 130.

δ. Vernehmung von Zeugen. Einsicht von Rechnungen u. Registern.

Zur Bestätigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Behörde theils Zeugen, — z. B. Drescher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt gewesen —, theils nimmt sie Einsicht von den Erndteregistern, Vieh- und Kornrechnungen, Wochenzetteln, und sind diese Beweismittel von dem Beschädigten herbeizuschaffen.

Bei fehlender Buchführung oder wesonst der Schaden nicht zu ermitteln, ist eine Scala nach den einzelnen Monaten aufzustellen.

§ 131.

ε. Quotenberechnung bei Gebäudebränden.

Bei Gebäuden wird der Schaden nach Quoten bestimmt, wenn derselbe nicht geringer ist als $\frac{1}{16}$. Beträgt der Schaden weniger als $\frac{1}{16}$, so tritt Specialtaxe ein.

Da jeder Beschädigte zwecks Wiederherstellung vollständigen Ersatz erhalten, aber nicht bereichert werden soll, so kommt in Zweifelsfällen bei einer Specialtaxe der Durchschnitt zur Berechnung.

Die übrig gebliebenen beschädigten und unbeschädigten Materialien werden taxirt und ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Taxwerth auf seine Entschädigung anrechnen zu lassen. Auf die Aufräumung, zu welcher er verpflichtet ist, wird nichts vergütet.

§ 132.

ζ. Ausschluß der Quotenberechnung beim Mobiliar.

Sowohl bei specificirten, wie bei Bauschverzeichnissen, kommt nur in Betracht, wieviel von den versicherten Gegenständen verbrannt ist; war im Ganzen in den eingeäscherten Räumlichkeiten mehr vorhanden, als versichert, so findet zu Gunsten des Vereins keine Abrechnung — also keine Quotenberechnung — statt, wonach der Versicherte für den Mehrbesitz die Gefahr selbst und danach einen verhältnißmäßigen Verlust zu tragen hätte. Dagegen beschränkt sich die Garantie des Vereins auf die wirklich versicherten Gegenstände, innerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten, oder nach § 61 innerhalb

der Grenzen der Police, so daß, wenn diese gerettet sind, anderswo vorhanden gewesene Gegenstände nicht ersetzt werden, wenn sie nicht besonders versichert waren.

§ 133.

η. Ermittelung über den wirklichen Werth des Verbrannten.

Eine sehr sorgfältige Ermittelung ist allemal zu erfordern, nicht nur darüber was wirklich verbrannte, sondern auch über den wirklichen Werth, welchen das Verbrannte zur Zeit des Brandes gehabt hat. Der Districtsdirector hat daher sich und den Taxanten zuvörderst die Vorschriften der §§ 63 bis 71, betreffend die Höhe der Versicherungs- beziehungsweise Entschädigungssummen, genau in Erinnerung zu bringen. Sodann ist bei erheblichem Minderwerthe der Gebäude, — wegen Alters, schlechter Reparatur und sonstiger ähnlicher Beschaffenheit —, ein verhältnißmäßiger Abzug von der Entschädigung zu machen, und dasselbe findet statt bei erheblichem Minderwerthe des verbrannten beweglichen Guts. Insbesondere auch:

1) wenn Getreide und Heu in den eingeäscherten Gebäuden verbrannte, ist zu ermitteln, ob es aus Miethen eingebracht war, und wo auf der Feldmark etwa Hagel gefallen, Frost, Rost und Windschlag stattgehabt;
2) werden verhagelte Feldfrüchte nur nach Abrechnung der Hagelentschädigung, über welche der Beschädigte Vorlage zu machen hat, ersetzt; waren dieselben gegen Hagel nicht versichert, so hat der Beschädigte in Beihalt des § 140 über den Umfang des Hagelschadens gewissenhafte Auskunft zu geben, damit der Werth des Verbrannten, mit Rücksicht darauf, abgeschätzt werde;
3) ist bei verbrannten unaufgemessenen Oelfrüchten zu erforschen, welcher Theil des ganzen Einschnitts verbrannte, also ob ein Theil noch im Felde oder anderswo gelagert, oder bereits verfahren war.
4) bei Entschädigung von verbranntem Stroh wird im Zweifel der Cubikumfang des Strohes nur zu $\frac{4}{5}$ desjenigen cubischen Raumes angeschlagen, den das ungedroschene Korn eingenommen hatte. Klee, Stroh und Heu ist allemal nicht höher zu entschädigen, als zu denjenigen Preisen, welche für die Militärlieferungen in dem betreffenden Monate des stattgehabten Brandes in Schwerin bekannt gemacht werden. Klee wird gleich Wiesenheu gerechnet. Kaff, Kurz und Häckerling wird für Stroh gerechnet. Drescherlohn wird nicht in Anrechnung gebracht.
5) Bei Mühlenbränden, wo fremdes auf die Mühle gebrachtes Korn vom Besitzer der Mühle versichert war und verbrannt ist, ist

allemal der Nachweis zu führen, daß diese fremden Leute ihr Korn nicht auch anderweitig versichert und ersetzt erhalten haben, und daß die dafür bewilligten Entschädigungsgelder auch wirklich zur Auszahlung gekommen sind.

Im Zweifel normirt für die Höhe der Entschädigung die legale Reception in Gemäßheit des § 80.

Alle Herrn Taxdirigenten haben das verbrannte Getreide, wenn möglich nach Pfunden festzustellen, damit eine für alle Fälle möglichst gleichmäßige Taxe erzielt wird.

§ 134.

8. Schließliche Erkundigungen und Bemerkungen.

Die Behörde hat schließlich:

1) über eine etwaige doppelte Versicherung, und darüber: ob Damnificat seine beweglichen Inventarien und von welcher Gattung er sie theilweise anderweitig versichert habe, Erkundigungen einzuziehen;
2) die Hülfen, welche dem Verein von Feuerspritzen geleistet, und die Reihenfolge, in welcher dieselben auf der Brandstelle an- und in Thätigkeit gekommen, ferner
3) etwaige Auszeichnung beim Retten und Löschen, und den für den Verein dadurch erwachsenen Vortheil, insbesondere auch nach Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen, zu registriren, so wie ihre Vorschläge wegen der Größe der Prämien nach §§ 116 bis 118 darauf zu begründen;
4) bei Gebäudebränden über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Löschgeräthschaften zu berichten, und in Ermangelung derselben den nach § 115 von der Entschädigung abzuziehenden Betrag in Vorschlag zu bringen.

§ 135.

t. Kosten der Taxe.

Die Kosten des Taxationsverfahrens, in Gemäßheit der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, trägt in der Regel der Verein; jedoch gilt dies nur von den wirklich nothwendigen, aber nicht von solchen Kosten, welche durch Pflichtverletzung, Unwahrheit und Nachlässigkeit des Beschädigten, herbeigeführt werden.

Bei allen Brandtaxen aber haben die Beschädigten, welche einzeln oder an demselben Orte zusammen mit mindestens 10000 ℳ versichert sind, daselbst, an die Beamten des Vereins, ihre Gehülfen, nebst Bedienung, und Pferden, anständige Defrairung entweder selbst zu leisten oder die taxmäßigen Kosten derselben wieder zu erstatten.

Diese Kosten der Taxe, beziehungsweise der Defrairung, sind, Zwecks Erstattung und Wiederwahrnahme, allemal zum Protocoll zu liquidiren.

§ 136.

x. Ausfertigung des Protocolls.

Nachdem das Protocoll, soweit es die Ermittelung des Schadens betrifft, dem Beschädigten vorgelesen, und seine Erklärung hinzugefügt, auch was etwa übersehen ist, nachgetragen worden, wird das Protocoll geschlossen, und hat der Protocollführer möglichst bald portofrei eine dreifache Ausfertigung desselben mit seiner Kostenrechnung an die Direction einzusenden.

§ 137.

3) Verwirkung des Entschädigungsanspruchs. A. bei Gebäude- u. Mobiliar-Versicherungen. a. durch Brandstiftung. α. dolose Brandstiftung.

Wer seinen Brandschaden absichtlich veranlaßt, oder auch nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert von dem Augenblicke an, wo er dieserhalb zur Untersuchung gezogen wird, bis zu dem Augenblick, wo er außer Verfolgung gesetzt oder durch richterliches Urtheil freigesprochen ist, nicht allein jegliches Recht auf Entschädigung, sondern hat dem Vereine auch die Taxkosten zu erstatten und den Beitrag für das laufende Semester zu bezahlen.

Eine etwa bereits gezahlte Entschädigung gilt als in debile geleistet, und kann vom Vereine jederzeit, eventuell auch im Wege der Klage zurückgefordert werden.

Bei Eheleuten wird bis zur Erbringung des ihnen obliegenden Beweises des Gegentheils präsumirt, daß sie im Einverständniß über die Brandstiftung gewesen. cfr. § 139 des deutschen Strafgesetzbuches.

§ 138.

β. Culpose Brandstiftung.

Dasselbe (§ 137) gilt, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Im Falle einer geringeren Verschuldung kann der Ersatz durch die Direction ganz oder theilweise abgesprochen werden.

Auch hier gilt eine etwa schon gezahlte Entschädigung als in debite geleistet und kann dieselbe ganz oder theilweise von der Direction zurückgefordert werden.

Miethen jeder Art, die durch Selbstentzündung in Brand gerathen, werden überhaupt, und ohne Rücksicht auf etwa nachzuweisende Fahrlässigkeit nicht entschädigt. Im Falle der Selbstentzündung in Gebäuden wird gleichfalls der in dem betreffenden Gebäude befindliche cubische Raum nicht entschädigt.

Beim Dreschen der Miethen durch Dampfdreschmaschinen müssen die treibenden Locomobilen mit Steinkohlen oder Kokes geheizt werden und wird, wenn hiergegen gehandelt und ein Brand entsteht, eine Entschädigung überall nicht gezahlt.

§ 139.

b durch Verhinderung d. Löschung.

Wenn der Versicherte die Löschung des Brandes oder die Rettung des Versicherten absichtlich verhindert, so fällt nach dem Grade der Verschuldung, der Ersatz ganz oder theilweise, weg.

§ 140.

c. durch falsche Angaben.

Wer bei Ermittelung seines Schadens absichtlich unwahre Angaben macht, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, verliert jeden rechtlichen Anspruch auf Ersatz.

Auch hier gilt eine etwa schon gezahlte Entschädigung als in debite geleistet und kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise von der Direction nach ihrem Ermessen auch im Wege der Klage zurückgefordert werden.

§ 141.

d. durch Versäumniß.

Der Beschädigte hat, bei Strafe des Ausschlusses, alle seine Ansprüche, auch diejenigen, welche überhaupt, oder bei einzelnen Gegenständen, zweifelhaft sind, zum Taxprotocolle vorzubringen und gehörig zu begründen. Nachmeldungen können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen Beachtung finden, und fallen die Kosten derselben allemal dem Beschädigten zur Last.

Ueber die bei Neu-, An- und Umbauten erforderlichen Anzeigen normirt der § 92.

§ 142.

B. Beschränkung bei Gebäude-Versicherungen, hinsichtlich der Hypotheken-Gläubiger.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, betreffend den Verlust der Entschädigungsansprüche, kommen bei Gebäude-Versicherungen nur insoweit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nicht erforderlich sind, sie dürfen vielmehr in solchen Fällen nicht vorenthalten und müssen gegen Cession der Rechte der Hypothekenbuchsgläubiger gezahlt werden.

4) Feststellung des Schadens durch die Direction.

A. Prüfung des Taxprotocolls u. weitere Erhebungen.

§ 143.

Nach Eingang des Taxprotocolls unterzieht sich die Direction der Prüfung und Beurtheilung desselben. Sie vergleicht das ganze Verfahren und dessen Resultat mit den betreffenden Vorschriften des Statuts, wie mit

der Police, und veranlaßt, wenn die Sache zur Beurtheilung noch nicht ausreichend vorbereitet ist, die Nachholung des fehlenden Materials oder Aufklärung, indem sie diese nach Befinden von dem Districts-Director oder dem Beschädigten erfordert, oder eine abermalige Besichtigung und Schätzung aufgiebt, oder eins ihrer Mitglieder, oder endlich den Syndicus zur weiteren Untersuchung deputirt. Bleibt der Versicherte nach solcher zweiten Taxe oder weiteren Untersuchung ganz entschieden im Unrecht, so fallen ihm auch alle Kosten derselben allein zur Last.

§ 144.

B. Anfragen an das Gericht.

Läßt das Taxprotocoll den Grund des Feuers im Dunkeln, so ist in der Regel bei der Obrigkeit oder dem Gerichte des Beschädigten über das Resultat einer officiellen Untersuchung anzufragen.

§ 145.

C. Verfügungen an die Betheiligten.

Ist endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, so verfügt die Direction die Revision, beziehungsweise Aufstellung, der Schadensberechnung, und bestimmt schließlich:

1) in einem schriftlichen Erlaß an den Beschädigten:
   a. den Betrag des Schadens, unter Anführung der Gründe, welche eine etwaige Abweichung von der Taxe herbeigeführt haben;
   b. die etwa von den Beschädigten verwirkten Strafen und Taxkosten;
2) erhält der Districts-Director neben der Abschrift des Protocolls und des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über die Taxkosten, Spritzenprämien und Belohnungen für Auszeichnung, sowie endlich:
3) der zur Taxe zugezogene Protocollführer die Bestimmung seiner Kostenrechnung.

§ 146.

5) Auszahlung der Entschädigungssumme.
A. Zeit der Zahlung.

Sobald das Recht auf Ersatz keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, werden die Entschädigungen und alle damit zusammenhängenden Zahlungen gegen gehörige, eigenhändig zu unterzeichnende, oder gehörig zu beglaubigende, Quittung, thunlichst bald geleistet.

Können nicht alle fälligen Zahlungen gleichzeitig geleistet werden, so entscheidet dabei die Reihenfolge der Schadensmeldungen beim Verein.

§ 147.

B. Ort der Zahlung. Alle Zahlungen werden am Sitze des Vereins geleistet. Die Zusendung der Gelder erfolgt freilich auf desfallsiges Verlangen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

§ 148.

C. Ausschluß von Interventionen. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde, wegen Privatinteresses dritter Personen, verhindert oder verzögert werden.

§ 149.

D. Bedingung der Zahlung bei Gebäude-Versicherungen.
a. bei Gebäudeversicherungen im Allgemeinen.

Bei Gebäude-Versicherungen erfolgt die Zahlung erst dann, wenn mindestens 14 Tage zuvor davon, unter Angabe der Entschädigungssummen, die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht worden und ein Einspruch derselben nicht erfolgt, oder dieser zurückgenommen ist. Auch kommen die Bestimmungen in §§ 6 und 7 der Verordnung vom 1. März 1859 auf die Versicherungen, welche nicht unter die Ausnahmen im zweiten Absatz des § 8 daselbst fallen, in jeder Beziehung zur Anwendung.

§ 150.

b. bei den zum ritterschaftlichen Creditverein gehörenden Grundstücken.

Die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern aus Gebäudeversicherung eines im ritterschaftlichen Creditverein befindlichen Gutes darf nach der V.-O. vom 16. December 1865 und in Beihalt der revidirten Statuten von 1882 nur dann und in so weit geschehen, als die Hauptdirection ihre Zustimmung ertheilt hat, sonst nur an die Hauptkasse jenes Vereins in Rostock.

§ 151.

6) Bankcredit. Um den Verpflichtungen des Vereins ungesäumt nachkommen zu können, ist ein Credit — zur Zeit bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank — eröffnet, und wird der dadurch erwachsende Zinsenbetrag bis zur Rückzahlung nach erfolgter Repartition, vom Verein getragen.

§ 152.

7) Reservefonds. Zur noch größeren Sicherheit des Instituts ist auch ein Reservefonds in der Art anzusammeln, daß:

1) Die Ueberschüsse der Repartitionen für denselben verwandt werden,

2) bei geringen Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 10 ₰, werden 2 ₰ mehr, unter 15 ₰ 1 ₰ mehr für den Fonds ausgeschrieben;
3) betragen dagegen die Beiträge mehr als 25 ₰ von 100 ℳ, so werden die überschüssigen Erfordernisse aus dem Reservefonds so weit entnommen, als derselbe die Höhe von 60,000 ℳ übersteigt;
4) der Reservefonds darf die Höhe von 200,000 ℳ nicht überschreiten.

XIII.

XIII. Gesetzgebung des Vereins.

Gesetzgebung des Vereins.

§ 153.

1) Revision der Gesetze. A. Zulässigkeit derselben.

Wenngleich jeder General-Versammlung unbenommen bleibt, Aenderungen und Vervollständigungen der Versicherungsbedingungen, mit Vorbehalt allerhöchster landesherrlicher Genehmigung zu beschließen, so ist doch jede Aenderung, welche auf die Verwaltung und Gesetzgebung, Abschnitte III und XIII Bezug hat, jede sehr umfängliche Aenderung und Ergänzung, wie auch eine vollständige Umarbeitung des Statuts nur von 5 zu 5 Jahren zulässig, durch förmliche Revision zu bewerkstelligen und danach erst der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 154.

B. Verfahren bei der Revision. a. Vorbereitung derselben.

Für den Zweck der Revision wird die Direction sowohl die sich ihr selbst nach ihrer Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Aenderungen, welche von Anderen in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig vermerken, und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache bringen.

Sie hat hiernächst jeder vierten Generalversammlung dieses fünfjährigen Turnus eine Uebersicht von dieser Sammlung zu geben, dabei ihre etwaige Vervollständigung zu veranlassen, und den Beschluß der Versammlung darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaction von Abänderungen, in gelegentlicher Verbindung mit Nachträgen, oder eine vollständige Umarbeitung des Statuts vorgenommen werden soll.

§ 155.

b. Wahl der Revisions-Commission.

Die Generalversammlung bestellt sodann durch Wahl eine Commission von 8 Mitgliedern aus folgenden drei Klassen:

1) drei aus den Districts-Directoren,
2) eins aus den Rechnungs-Revisoren,
3) vier aus den Mitgliedern, welche kein Amt im Verein bekleiden,

zu dem Zweck, daß sie im Herbst desselben Jahres mit der Direction, unter Zuziehung des Secretärs, zur Revision der Gesetzgebung zusammentreten, und dieselbe bis auf endliche Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung vorbereite.

Bei dieser Wahl der Revisions-Commission werden sofort auch acht Substituten derselben in gleicher Weise aus den Districts-Directoren, Rechnungs-Revisoren und deren Substituten, so wie aus den Mitgliedern des Vereins, ernannt, und erfolgt nöthigenfalls deren Einberufung nach denselben Klassen, und in der Reihenfolge ihrer Wahl, durch die Direction, welche, beim Abgange einer ganzen Klasse aus derselben, den fehlenden Substituten ohne Weiteres zu ersetzen hat.

§ 156.

c. Verhandlungen der Commission.

In der, somit aus eilf Stimmberechtigten bestehenden, Versammlung, werden die Statuten und bereits sanctionirten Zusätze, Punkt für Punkt, durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten, als auch die sich neu ergebenden Vorschläge zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und wenn eine Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, werden die überwiegenden Ansichten durch einfache Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

§ 157.

d. Protocollirung der Verhandlungen.

Die Verhandlungen der Commissions-Versammlung werden in einem Protocoll niedergelegt, und demnächst die gefaßten Beschlüsse von der Direction, sei es als Abänderung und Nachtrag, oder als neue Auflage des Statuts redigirt.

§ 158.

e. Bestätigung der Beschlüsse durch das Ministerium.

Die neue Redaction des Statuts, mit einer Ausfertigung des bezüglichen Protocolls, wird baldigst an das hohe Ministerium des Innern mit dem Gesuche befördert, sich darüber aussprechen zu wollen, ob und welche Bedenken etwa der landesherrlichen Sanction entgegentreten und ob höheren Orts noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seien.

Nach Maßgabe der bezüglichen Verfügung hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der Commission und dem hohen Ministerio zum Abschluß zu bringen, das Ergebniß aber in der nächstfolgenden Generalversammlung, welcher sämmtliche Mitglieder der Commission beizuwohnen haben, zur endlichen Berathung zu ziehen, und das hier gewonnene Resultat zur landesherrlichen Sanction zu befördern.

§ 159.

2) Publikation der Gesetze. A. Eintritt der Gesetzeskraft.

Dieses Statut, und etwaige spätere Nachträge, treten mit ihrer Publication durch das Regierungsblatt zu Schwerin, und die offiziellen Anzeigen zu Neu-Strelitz in Kraft, wogegen das von 1880 mit dem zugehörigen Nachtrage gleichzeitig alle Wirksamkeit verliert.

Aeltere, der neuen Ordnung nicht entsprechende Policen, bleiben zwar nach wie vor gültig, werden aber in vorkommenden Fällen nach den Vorschriften dieses Statuts beurtheilt.

§ 160.

B. Weitere Bekanntmachung.

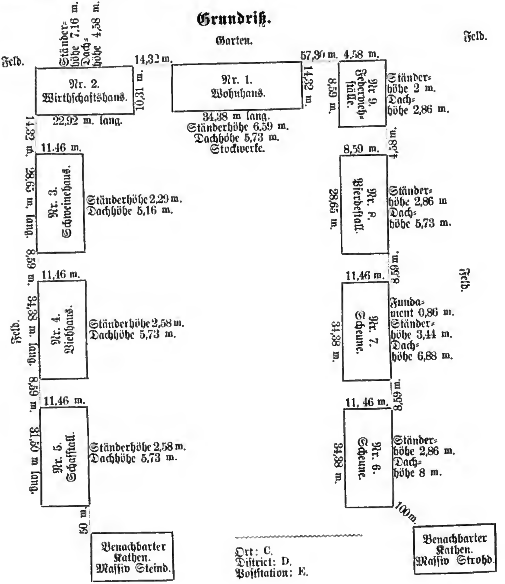
Die weitere Bekanntmachung des Statuts und etwaige Nachträge, geschieht ebenfalls durch den Druck, und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, wie am Sitze des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden

Anlage A.

Police №.

Der Gutsbesitzer B auf C versichert seine Gebäude bei dem Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow nach der umstehenden Declaration.

Grundriß.



Bemerkungen.

1) Die Kathen, Ställe und sonstigen Dorfgebäude werden in einem ähnlichen Grundrisse zusammengestellt und nummerirt.

2) Von der Versicherung können ausgenommen werden:

a. Fundamente,
b. Kellergewölbe,
c. Brand- und Ringmauern.

3) Bei gleichzeitiger Gebäude- und Mobiliar-Versicherung heißt es im Eingang:

„Der Gutsbesitzer B auf C versichert seine Gebäude und sein bewegliches Vermögen ꝛc."

und wird dann hinsichtlich des letzteren zu den betreffenden Nummern der Gebäude das Nöthige hinzugefügt.

4) Inhaber hat bei gleichzeitiger Mobiliar-Versicherung anzuzeigen, ob er von letzterem anderswo etwas versichert hat, beziehungsweise wo?

Nr. des Grundrisses.	Beschreibung.	Versicherungs-Summe. Reichsmünze ℳ	₰	Beitrags-Summe. Reichsmünze ℳ	₰
Nr. 1.	Das Wohnhaus mit massivem Ring und Steindach, 2 Etagen hoch, wird versichert ohne Fundament und Kellergewölbe, aber mit Einschluß der Ringmauern .... Beitrag $^4/_8$				
Nr. 2.	Das Wirthschaftshaus, 1 Etage hoch, vorne massiv, die anderen Außenwände von Fachwerk mit Mauersteinen und das Dach mit Steinen gedeckt. Es wird mit den Fundamenten versichert zu ... Beitrag $^5/_8$				
Nr. 3.	Das Schweinehaus, 2 Etagen hoch, hat einen massiven Ring und ist mit Dachpappe gedeckt. Die in demselben befindliche Dämpferei befindet sich in einem, von den Ställen durch eine massive Mauer abgesonderten gewölbten Raum. Es wird versichert zu .... Beitrag $^6/_8$				
Nr. 4.	Das Viehhaus. Der Ring ist massiv bis auf die aus Fachwerk mit Mauersteinen bestehenden beiden Giebel. Das Dach ist mit Stroh gedeckt, und wird das Gebäude versichert zu .... Beitrag $^4/_4$				
Nr. 5.	Der Schafstall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Rohr gedeckt. Er wird versichert zu .... Beitrag $^4/_4$				
Nr. 6.	Die Scheune. Der Ring ist geklehmt, das Dach von Stroh und wird versichert zu .... Beitrag $^4/_4$				
Nr. 7.	Die Scheune. Der Ring ist Pisé, das Dach mit Rohr bedeckt und das Gebäude wird versichert zu .... Beitrag $^4/_4$				
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs- Summe. Reichsmünze. ℳ	₰	Beitrags- Summe. Reichsmünze. ℳ	₰
	Transport				
Nr. 8.	Der Pferdestall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Steinen gedeckt. Er wird versichert zu .... Beitrag 5/8				
Nr. 9.	Die Federviehställe. Der Ring ist massiv, das Dach mit Schiefer gedeckt. Sie werden versichert zu .... Beitrag 4/8				
Nr. 10.	Ein Kathen von Fachwerk mit Steindach, ohne Vieh- und Futtergelaß .... Beitrag 5/8				
Nr. 11.	Ein Stall von Fachwerk mit Steindach .... Beitrag 5/8				
Nr. 12.	Ein Kathen massiv mit Steindach, darin wird Futter gelagert..... Beitrag 4/4				
	u. s. w. u. s. w. Summa				

B. Gutsbesitzer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiermit bezeugt.
So geschehen zu C am

G.
als Mitglied.

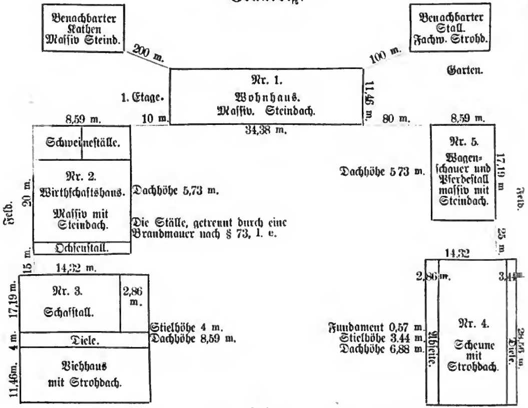
H.
als Mitglied.

Anlage B.

Police №.

Der Gutsbesitzer N auf P versichert beim Feuer-Versicherungs-Verein für Meklenburg u Güstrow sein bewegliches Vermögen nach der anliegenden Specification.
Ort: P.
District: O.
Poststation: B.

Grundriß.



Feld.

Bem. 1. Die Gebäude sind bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft zu R versichert.
„ 2. Inhaber war bisher (nicht) Mitglied des Vereins.
„ 3. Auf diesem (Hofe) Gehöfte war bisher (Niemand) N. versichert, er ist nach T. gezogen.
„ 4. Inhaber hat überall kein Mobiliarvermögen bei irgend einem anderen Institute versichert oder anzugeben: bei welchem?
„ 5. Die Anmeldung bei der Stadtobrigkeit geschah am dieses Monats.

Verzeichniß.

(Die Versicherungssummen sind hier nur beispielsweise aufgeführt, und können niedriger und höher gewählt werden, wo das Statut nicht beschränkt.)

Nr. des Grundrisses.	Verzeichniß	Versicherungs-Summe Reichsmünze ℳ	₰	Beitrags-Summe Reichsmünze ℳ	₰
Nr. 1.	Im Wohnhause:				
	1) 1 Mahagoni-Secretär	150	—		
	2) 2 eichene Kleiderschränke zu je 60 ℳ	120	—		
	3) 1 Speisetisch mit Einlegeblättern	60	—		
	4) 1 Mahagoni-Sophatisch	45	—		
	5) 10 diverse tannene Tische zu je 6 ℳ	60	—		
	6) 1 Sopha von Mahagoni	90	—		
	7) 24 Stühle von Mahagoni zu je 12 ℳ	288	—		
	8) 24 Rohrstühle zu je 3 ℳ	72	—		
	9) 2 Sophas zu je 30 ℳ	60	—		
	10) 1 Himmelbettstelle mit Gardinen	24	—		
	11) 4 diverse Ruhebettstellen zu je 9 ℳ	36	—		
	12) 5 Stand Herrenbetten, einschläfrig, zu je 90 ℳ	450	—		
	13) 2 Stand Leutebetten, zweischläfrig, zu je 45 ℳ	90	—		
	14) 2 Leutebettstellen zu je 3 ℳ	6	—		
	15) Rouleaux vor 10 Fach Fenster zu je 3 ℳ	30	—		
	16) Fenstergardinen: 2 Fach zu je 15 ℳ	30	—		
	8 Fach zu je 6 ℳ	48	—		
	17) Leinenzeug: 1 Tischgedeck, Damast; das Laken 60 ℳ, 36 Servietten zu je 3 ℳ	168	—		
	10 Tischgedecke, flächsen Drell, das Laken 6 ℳ, 120 Servietten zu je 1 ℳ	180	—		
	12 Handtücher, Damast, zu je 3 ℳ	36	—		
	50 Handtücher, flächsene, zu je 1,50 ℳ	75	—		
	24 Handtücher, heedene, zu je 50 ₰	12	—		
	4 Paar feine flächsene Bettlaken, das Paar 30 ℳ	120	—		
	12 Paar ordinäre flächsene Bettlaken, das Paar 12 ℳ	144	—		
	12 Paar heedene Bettlaken, das Paar 6 ℳ	72	—		
	100 Kiepentücher zu je 25 ₰	25	—		
	18) 1 Glasschrank	60	—		
	19) 1 Paar plattirte Armleuchter	15	—		
	20) 6 messingne Leuchter	18	—		
	21) Glas, Fayence und Porcellan	150	—		
	22) Spiegel: 1 großer in Goldrahmen	90	—		
	6 diverse Spiegel zu je 15 ℳ	90	—		
	23) 1 Bücherschrank	30	—		
	24) Die Bibliothek: 500 Bände zu je 1,75 ℳ	875	—		
	25) Kupferstiche und Gemälde in Glas und Rahmen: Madonna von Raphael, von Fr. Müller, 6 ℳ, Goldrahmen dazu 24 ℳ	30	—		
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs- Summe. Reichsmünze ℳ	₰	Schätzungs- Summe. Reichsmünze ℳ	₰
	Transport				
	25 diverse Kupferstiche, mit Einschluß der Rahmen zu je 6 ℳ	150	—		
	26) 1 Dielenuhr mit Gehäuse	60	—		
	27) 1 kupferner Tonnenkessel	30	—		
	28) 5 diverse messingene Kessel	30	—		
	29) 2 Paar Kücheneimer mit eisernen Bänden, das Paar 3 ℳ	6	—		
	30) 1 Wassertracht mit Ketten	1	—		
	31) 1 Wasserzuber mit eisernen Bänden	3	—		
	32) Küchenschaufel und Zange	1	50		
	33) 1 Küchentisch	3	—		
	34) Irdenzeug	15	—		
	35) 6 diverse Grapen zu je 3 ℳ	18	—		
	36) Silberzeug: 12 Eßlöffel à 4 Neuloth 48 Neuloth				
	1 Vorlegelöffel 15 „				
	1 Zuckerzange 3 „				
	24 Theelöffel à 1 Neuloth 24 „				
	zusammen 90 Neuloth zu je 1,50 ℳ	135	—		
	37) Kleidungsstücke und Leibwäsche, außer Hemden	300	—		
	38) Kleidungsstücke und Leibwäsche, außer Hemden, für die Frau	300	—		
	39) Kleidungsstücke und Leibwäsche, außer Hemden, für 3 Kinder zu je 60 ℳ	180	—		
	40) 4 Dutzend Hemden zu je 3 ℳ	144	—		
	41) 3 Dutzend Hemden, für die Kinder, zu je 1,50 ℳ	54	—		
	42) Vorräthe an Lebensmitteln außer Kartoffeln Beitrag ½	300	—		
Nr. 2.	Im Wirthschaftshause, Schweine- und Ochsenstall:				
	1) 1 eingemauerte kupferne Braupfanne	60	—		
	2) 1 großes Butterfaß nebst Buttermaschine	60	—		
	3) 4 Paar Milcheimer mit eisernen Bänden, das Paar zu 6 ℳ	24	—		
	4) 48 hölzerne Milchbütten zu je 75 ₰	36	—		
	5) 96 gläserne Milchsatten zu je 50 ₰	48	—		
	6) 1 Braukübeu	24	—		
	7) 3 kleinere Küben zu je 9 ℳ	27	—		
	8) 1 Paar Trankeimer mit hölzernen Bänden	1	50		
	9) 1 Backtrog	6	—		
	10) Auf dem Boden des Wirthschaftshauses:				
	an gedroschenem Korn, Sämereien und Malz	1500	—		
	1 Kornschaufel	—	50		
	24 Kornsäcke je 3 ℳ	72	—		
	11) Im Schweinestall: 1 Mastschwein, überjährig	90	—		
	6 Faselschweine zwischen ½ und ¾ Jahr zu je 36 ℳ	216	—		
	2 Faselschweine zwischen ¼—½ Jahr zu je 30 ℳ	60	—		
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs- Summe. Reichsmünze. ℳ	₰	Beitrags- Summe. Reichsmünze. ℳ	₰
	Transport				
	12) Im Ochsenstall: 6 Ochsen zu je 240 ℳ	1440	—		
	Bem.: Feuerstelle und Stallraum unter demselben Dache, getrennt durch eine Brandmauer, massiv mit Steindach, daher Beitrag 6/8				
	13) Ueber dem Ochsenstall Heu und Getreide:				
	5,73 m lang, 8,59 m breit, 2,86 m halbe Dachhöhe = 140 □m.				
	Ab für 1 Walm .... 40 "				
	bleiben 100 □m.				
	20 □m. zu 51 ℳ	255	—		
	Beitrag 5/8				
Nr. 3.	Im Viehhause und Schafstall:				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh zu je 21 ℳ	10500	—		
	2) 80 Lämmer zu je 9 ℳ	720	—		
	Beitrag 4/4				
	3) 50 Kühe und 2 Bollen zu je 120 ℳ	6240	—		
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags, daher Beitrag 3/4				
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 17,19 m. lang, 11,46 m. breit, 1,72 m. hoch = 338 □m.				
	b. im Viehhause ebenso: 11,46 m. lang, 14,32 m. breit, 1,72 m hoch = 282 "				
	c. auf der Querdiele zwischen Senk- und Hauptbalken: 4 m. lang, 14,32 m. breit, 0,86 m. hoch = 49 "				
	d. über dem Balken: 32,66 m. lang, 14,32 m. breit, 4,30 m. halbe Dachhöhe... 2011 □m.				
	Davon ab für 2 halbe Walme 37 "				
	Höhe des Giebelständers 4,33 m. 1974 "				
	Summa 2643 □m.				
	20 □m. zu 63 ℳ	8325	—		
	Beitrag 3/4				
Nr. 4.	In der Schenne an Getreide und Heu:				
	1) im Fundament, ohne die Abseite 28,65 m. lang, 5,16 m breit, 0,57 m hoch = 84 □m.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach: 28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 3,44 m. hoch .... = 508 "				
	Latus 592 □m.				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs-Summe. Reichsmünze ℳ	₰	Beitrags-Summe. Reichsmünze ℳ	₰
	Transport 592 □m.				
	b. in der Abseite: Unterraum 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 2,29 m. mit dem Fundament hoch ...... = 93 „ Ueber dem Stichbalken 14,32. m lang, 2,86 m. breit, 0,86 m. halbe Höhe ...... = 34 „				
	3) Ueber dem Balken: 28,65 m. lang, 8,59 m. breit, 3,44 m. halbe Dachhöhe ....846 □m. ab für 2 halbe Walme...... 29 „ = 817 „ Höhe des Giebelständers 3,44 m.				
	Summa 1536 □m.				
	20 □m zu 63 ℳ	4838	13		
	Beitrag ³/₄..............				
	4) Auf 14,32 m. Länge befindet sich in der Abseite die Haukammer. Darin das Nutzholz zu	75	—		
	1 große Säge	6	—		
	Beitrag ⁴/₄				
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer, massiv mit Steindach:				
	1) 12 Pferde zu je 300 ℳ	3600	—		
	2) 1 Reitpferd...	450	—		
	3) 3 Gespann Bausielen mit Halskoppeln, Sätteln und Zäumen zu je 45 ℳ	135	—		
	4) 3 Futterkumme zu je 1 ℳ, 3 Häckselladen mit Messern zu je 18 ℳ	57	—		
	5) 2 Paar Stalleimer mit eisernen Bänden, das Paar zu je 3 ℳ, 3 Mistharken zu je 1 ℳ	9	—		
	6) 2 Knechtsbetten zu je 30 ℳ, 2 Bettstellen zu je 3 ℳ	66	—		
	7) 1 Wienerwagen 600 ℳ, 1 Korbwagen 210 ℳ.........	810	—		
	Beitrag ⁴/₈				
	8) Ueber dem Balken Heu: auf 11,46 m. Länge, 8,59 m Breite, 2,86 m. halbe Dachhöhe .... 281 □m. ab für einen Walm .... 34 „				
	Summa 247 □m.				
	20 □m. zu 51 ℳ.................................	629	94		
	Beitrag ³/₈..............				
	9) Auf 5,73 m. Länge ein Kornboden; darauf Getreide und Sämereien für	2100	—		
	Beitrag ⁴/₈				
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs- Summe. Reichsmünze M	₰	Beitrags- Summe. Reichsmünze M	₰
	Transport				
Nr. 6.	Ackergeräthschaften an verschiedenen unbestimmten Stellen:				
	1) 3 Reisewagen, mit Leitern, Vorder- und Hinterwachten, zu je 180 M	540	—		
	2) 3 Blockwagen, mit Zubehör an Erndte- und Dungleitern, Lünzstangen, Unterbretern 2c. zu je 90 M	270	—		
	3) 6 Pferdehaken mit Vorgestell und Eisen zu je 18 M	108	—		
	4) 3 Ochsenhaken, jeder mit 2 Eisen, zu je 6 M	18	—		
	Beitrag 4/4				
	Summa				

N. (Versicherer.)

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiemit bezeugt.

So geschehen zu P. am

R.
als Mitglied.

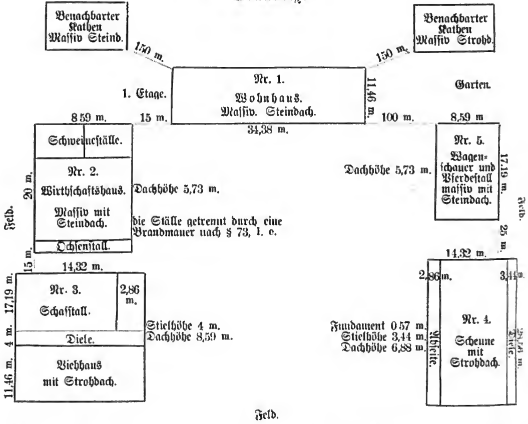
S.
als Mitglied.

Anlage C.

Police №.

Der Gutsbesitzer A auf N versichert beim Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow sein bewegliches Vermögen nach der anliegenden Specification.
Ort: N.
District: O.
Poststation R.

Grundriß.



Bem. 1. Die Gebäude sind bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft zu R. versichert.
„ 2. Inhaber war bisher (nicht) Mitglied des Vereins.
„ 3. Auf diesem (Hofe) Gehöfte war bisher (Niemand) N versichert, er ist nach T. gezogen.
„ 4. Inhaber hat überall kein Mobiliarvermögen bei irgend einem anderen Institute versichert oder anzugeben: bei welchem?
„ 5. Die Anmeldung bei der Stadtobrigkeit geschah am dieses Monats.

Nr. des Grundrisses.	**Verzeichniß.** (Die Versicherungssummen dienen hier nur als Beispiel und können niedriger und höher gestellt werden, wo letzteren Falles im Statut keine Grenze gestellt ist.)	Versicherungs-Summe Reichsmünze ℳ	₰	Beitrags-Summe Reichsmünze ℳ	₰
Nr. 1.	Im Wohnhause (massiv mit Steindach):				
	1) Silberzeug	600	—		
	2) Kupfer, Messing, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, Neusilber und plattirte Sachen	150	—		
	3) Spiegel und sonstige Glassachen	150	—		
	4) Porzellan, Fayence, irdenes Zeug und lackirte Sachen	150	—		
	5) Schränke, Commoden, Sophas, Stühle, Tische, Bänke, sonstiges hölzernes Hausgeräth und Mobilien	1800	—		
	6) Uhren und musikalische Instrumente	750	—		
	7) Leinen und sonstige Wäsche	2400	—		
	8) Betten	900	—		
	9) Bücher und Musikalien	150	—		
	10) Kleidungsstücke	1200	—		
	11) Lebensmittel und Wein	450	—		
	12) Tabak, Cigarren und Pfeifen	210	—		
	13) Gemälde, Kupferstiche, Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Nutzungsgegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind und regelmäßig im Hause aufbewahrt werden	300	—		
	Beitrag ½				
	Anmerkung 1. In Bausch und Bogen kann außerdem noch Folgendes versichert werden:				
	a. Sielen- und Reitgeschirr, Stall-Utensilien,				
	b. landwirthschaftliche Producte, Fabrikate und Vorräthe, (Guano, Gyps ꝛc.)				
	c. Brau-, Back- und Waschgeräthe,				
	d. Holländereigeräthe,				
	e. Kornboden-Utensilien, Säcke, Laken,				
	f. Utensilien und Geräthschaften im Vieh- und Schweinehause und in den Schafställen,				
	g. Instrumenta rustica, namentlich auch Wagen, in so weit sie nach Anmerkung 2 nicht ausgenommen sind,				
	h. sonstige Wirthschaftsutensilien für Hof, Feld, Garten u. s. w., mit Ausnahme der in Anmerkung 2 gedachten,				
	i. Federvieh,				
	k. Nutzholz und Brennmaterial.				
	Anmerkung 2. Specificirt werden dagegen:				
	a. goldene Geräthe und Geschmeide aller Art,				
	b. Brennereigeräthe und sonstige Fabrikanlagen,				
	c. Maschinen,				
	d. der Viehbesatz (außer Federvieh).				
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs-Summe. Reichsmünze ℳ	₰	Beitrags-Summe. Reichsmünze ℳ	₰
	Transport				
	e. die Feldfrüchte, das Wiesen- und Kleeheu,				
	f. herrschaftliche und Reisewagen.				
	Anmerkung 3. Die einzelnen Positionen aus den Anmerkungen 1 und 2 werden thunlichst bei den Gebäuden, worin sie sich befinden, aufgeführt.				
Nr. 2.	Im **Wirthschafts- und Schweinehause** (massiv mit Steindach und Brandmauer):				
	a. Brau-, Wasch- und Backgeräthe	450	—		
	b. Holländereigeräthe	450	—		
	c. 1 Buttermühle	600	—		
	d. Schweine:				
	1 Eber, 4 Zuchtsäue zu je 120 ℳ	600	—		
	10 Faselschweine von 1/4 bis 1/2 Jahr zu je 30 ℳ	300	—		
	24 Ferkel zu je 9 ℳ	216	—		
	Beitrag 3/4				
Nr. 3.	**Viehhaus und Schafstall:**				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schafvieh zu je 21 ℳ	10500	—		
	2) 80 Lämmer zu je 9 ℳ	720	—		
	Beitrag 4/4				
	3) 50 Kühe und 2 Bollen zu je 120 ℳ	6420	—		
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags, daher Beitrag 3/4				
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 17,19 m. lang, 11,46 m. breit, 1,72 m. hoch = 338 □m.				
	b. im Viehhause ebenso: 11,46 m. lang, 14,32 m. breit, 1,72 m. hoch = 282 „				
	c. auf der Querdiele zwischen Senk- und Hauptbalken: 4,01 m. lang, 14,32 m. breit, 0,86 m. hoch = 49 „				
	d. über dem Balken: 32,66 m. lang, 14,32 m. breit, 4,30 m. halbe Dachhöhe 2011 □m. Davon ab für 2 halbe Walme 37 „ Höhe d. Giebelständers 4,30m. — 1974 „				
	Summa 2643 □m.				
	20 □m. zu 63 ℳ	8325	—		
	Beitrag 3/4				
Nr. 4.	**In der Scheune an Getreide und Heu:**				
	1) im Fundament, ohne die Abseite				
	Latus				

Nr. des Grundrisses.		Versicherungs-Summe. Reichsmünze ℳ	₰	Beitrags-Summe. Reichsmünze ℳ	₰
	Transport				
	28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 0,57 m. hoch = 84 □m.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:				
	a. im Fach 28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 3,44 m. hoch .... = 508 „				
	b. in der Abseite:				
	Unterraum 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 2,29 m. mit dem Fundament hoch.... = 93 „				
	Ueber dem Stichbalken 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 0,86 m. halbe Höhe.... = 34 „				
	3) Ueber dem Balken:				
	28,65 m. lang, 8,59 m. breit. 3,44 m. halbe Dachhöhe ....846 □m.				
	ab für 2 halbe Walme ...... 29 „ = 817 „				
	Höhe d. Giebel ständers 3,44 m.				
	Summa 1536 □m.				
	20 □m. zu 63 ℳ................................	4838	18		
	Beitrag ³/₄				
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer (massiv mit Steindach):				
	a. Leutebetten mit Bettstellen und Leinenzeug	300	—		
	b. 12 Pferde zu je 300 ℳ..................................	3600	—		
	c. 2 Kutschpferde zu je 600 ℳ	1200	—		
	d. 1 Wienerwagen	600	—		
	e. 1 Korbwagen	180	—		
	f. 3 Reisewagen zu je 210 ℳ...............................	630	—		
	Beitrag ⁴/₈				
	g. Ueber dem Balken Heu: auf 11,46 m. Länge, 8,59 m. Breite, 2,86 m. halbe Dachhöhe.....281 □m.				
	ab für 1 Walm.............................. 41 „				
	Summa 240 □m.				
	20 □m. zu 51 ℳ................................	612	—		
	Beitrag ³/₈				
	Summa				

N, den

A.
Versicherer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiemit bezeugt.

N, den

A. L.
als Mitglied.

P. P.
als Mitglied.

Anlage D.

Kosten- und Gebührentaxe.

I. Für Beamte, Substituten, Mitglieder und Notare.

	ℳ	₰
Alle Beamte, Substituten und vom Verein erforderten Mitglieder desselben, die Notare und sonstigen qualificirten Gehülfen erhalten an Verlag und Diäten:		
1) für Reisen in Sachen des Vereins oder einzelner Mitglieder:		
a. Transportkosten an den Ort des Geschäfts bei einer Entfernung bis zu 15 Kilometer, mit Einschluß aller Ausgaben für Kutscher und Fuhrwerk	9	—
Für jeden weiteren angefangenen Kilometer je	—	60
Kann die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden, so wird dafür das volle Fuhrgeld gerechnet.		
Bei mehrtägigen Reisen passiren für das Stillliegen des Fuhrwerks jeden Ueberliegetag	6	—
Bei Benutzung der Eisenbahn auf alle Fälle für jeden Kilometer	—	14
Bei Geschäften an mehreren Orten sind die Kilometer von Ort zu Ort bis zum letzten Geschäftsorte zu berechnen.		
Bei angenommenem Lohnfuhrwerk werden die verlegten Kosten desselben erstattet.		
Wird nur ein Fuhrwerk für mehrere Personen benutzt, so hat der Eigenthümer des Fuhrwerks die Transportkosten nach Maßgabe des Vorstehenden mit Zuschlag von 20% für jede mitgenommene Person zu liquidiren, während die anderen die gezahlten Trinkgelder in Rechnung stellen.		
b. An Diäten für jeden Tag, jedoch mit Einschluß der Trinkgelder	11	50
c. An Defrairung bei Brandtaxen, Nachholungen und Revisionen und Generalversammlungen, wenn sie auf Kosten des Vereins geschehen, oder deren Kosten der Beschädigte nach § 133 wieder zu erstatten hat, sowie bei den nach § 13 erforderlich werdenden Conferenzen der Direktion, für einen Tag mit Ausschluß der Nacht	7	—
Für einen Tag mit Einschluß der Nacht	10	50
und finden Nebenrechnungen für Local-Miethe und dergleichen erforderlichen Falles nur bei Districts-Versammlungen statt.		
Alle Entfernungen werden von dem Wohnhause bis zur Brandstelle berechnet, und werden bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer weder Fuhrgelder, noch Defrairung gewährt.		
2) Für Arbeiten erhalten die Districts-Directoren und Substituten, im Wohnorte, von 3 Stunden und darüber die vollen, unter 3 Stunden aber die halben Diäten nach Verhältniß der Arbeit und der Zeit, und an Copialien für die Seite	—	10
Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Vereinsmitglieder, Aufzunehmende, Brandtaxen und Retaxationen.		
3) Die Notare und sonstigen zur Protokollführung qualificirten Gehülfen erhalten außerdem für den Bogen constitutionsmäßige und collationirte Abschrift	—	40
und für Correspondenz bei Einsendung ihrer Arbeiten, nebst Rechnung und Verpackung der Sendung	—	25
Nothwendige Nachholungen zu Tax- oder sonstigen Verhandlungen werden am Wohnorte für die Stunde mit	1	50
vergütet und ist die Stundenzahl zu constatiren.		

4) Bei Wahlprotocollen passiren den Notaren und sonstigen Gehülfen für Protocollführung, Vorbereitung dazu, Defrairung, beglaubigte Abschrift des Protokolls und Expedition zusammen .... 9 —
und in Ermangelung specieller Bestimmungen unter 1, 3 und 4, entscheidet für dieselben aushülflich die Notariatstaxe.

5) Die Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an die Poststation zurückbefördert wird.

6) Wird den Beamten und deren Gehülfen der nothwendige baare Verlag an Botenlohn, Damm- und Chausseegeld, nach gehöriger Specifikation erstattet.

II. Für die Vertrauensmänner.

Sie beziehen an Diäten mit Einschluß der Trinkgelder, im Uebrigen aber bei freier Fuhr nd Deckung aller Auslagen von Seiten des betheiligten Mitgliedes oder Aufzunehmenden 7 50
für Arbeiten an ihrem Wohnort unter vier Stunden .... 3 —
für Aenderungen nach Verhältniß der Zeit und der Arbeit, und an Abschriften für den Bogen .... — 25

Sie erhalten, wenn sie von der Direktion zu Versammlungen geladen werden an Reise-tschädigung für jeden angefangenen Kilometer zu Fuß, zu Wagen und per Eisenbahn 7 ₰ und ür Defrairung eine Gesammtentschädigung von 10 ℳ.

III. Für den Secretär.

Derselbe bezieht von den einzelnen Mitgliedern an Accidenzien:

1) bei Eintragungen für je 3000 ℳ 25 ₰, jedoch höchstens .... 3 —
2) bei Uebertragungen auf Eltern, Kinder, Ehegatten, Schwiegerkinder, und Schwieger-Eltern ohne neue Policen und bei Versicherungen bis 24000 ℳ für je 3000 ℳ .... — 25
über 24000 ℳ höchstens .... 2 —
3) bei Uebertragungen auf die unter 2 genannten Personen mit neuen Policen und auf andere Personen in allen Fällen für je 3000 ℳ .... — 25
jedoch höchstens .... 3 —
4) bei Umschreibung der Versicherungs- oder Beitragssummen, bei Uebertragung der Police auf veränderte Grenzen, und für Prolongationen .... 1 —
von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur .... — 25
5) für jedes Kündigungsattest .... 1 —
von Tagelöhnern, deren Wittwen und Kindern nur .... — 50
6) endlich hat jedes Mitglied für die Registrirung mündlicher Anträge, und für sonstige Arbeiten, welche der Secretär übernimmt, nach Maßgabe ihres Umfanges eine billige Gebühr, sowie die durch die Correspondenz veranlaßten Abschrifts- und Transportkosten zu bezahlen.

IV. Für den Calculator.

Der Calculator empfängt für die Revisionstermine und den Besuch der Generalversammlung eselben Diäten, wie die übrigen Beamten.

Für die Revision jeder Brandtaxe .... — 63
Für die Nachrechnung einer Police zahlt ihm jedes Mitglied .... — 56
elche der Secretär mit wahrnimmt.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. October 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 schreibt vor:

„Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet

hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt."

Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Reichs-Versicherungsamt — nach Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften und einer größeren Anzahl von Ortsbehörden und Krankenkassen-Vorständen — die erforderlichen Ausführungsvorschriften unter dem 30ten v. Mts. erlassen und durch den Reichsanzeiger Nr. 234 bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 5 Absatz 9 in Verbindung mit §. 5 Absatz 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und dem entsprechend auch die oben erwähnten Ausführungsvorschriften interessiren nicht nur die Arbeiter und die Bertiebsunternehmer, die Organe der Berufsgenossenschaften und die Vorstände der Krankenkassen, sondern auch die für die Krankenkassen zuständigen Aufsichts-Behörden und die Gerichte.

Demgemäß nimmt das unterzeichnete Ministerium Veranlassung, die oben erwähnte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 30ten September d. J. in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und der Landeseinwohner zu bringen.

Schwerin am 12ten October 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7ten April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten einge-

schriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29ten Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[2])

Anmerkung [1]). Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

[2]) Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $1/4$ auf $1/3$ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $1/8$ auf $1/6$ des Arbeitslohns.

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.[3])

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

---

[3]) Da nach §. 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $^1/_2$ auf $^2/_3$, also um $^1/_6$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $^3/_4$, wovon $^1/_4$ die Stelle freier Kur vertritt, um $^1/_6$, mithin auf $^{11}/_{12}$.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30sten September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Liquidation

auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): ....

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): ....

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- und Zuname des Verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	
4) Datum a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder b. des erfolgten Ablebens, oder c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles.	zu a: zu b: zu c:

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6) Betrag des
- a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes . . . . ℳ . . ₰
- b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag . . . . ℳ . . ₰
- c. auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes . . . . ℳ . . ₰

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:
und zwar für . . . Tage (vergleiche Ziffer 5) à . . . ℳ . . ₰ (vergleiche Ziffer 6 c), zusammen . . . . ℳ . . ₰
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für . . . Tage (vergleiche Ziffer 5) à . . . ℳ . . ₰ (vergleiche Ziffer 6 b), ...
zusammen . . . ℳ . . ₰
Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . ℳ . . ₰

8) Bemerkungen: ....

....

....

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. / wird die .... zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom .... ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn .... die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) .... ℳ . . ₰ bis zum .... gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum ....   Unterschrift:

An

....

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . . ℳ . . ₰ erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

---

(2) Die durch Bekanntmachung vom 25sten August d. J. (Reg.-Bl. Nr. 25) wieder zugelassene Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn darf künftig nur noch gegen Vorlegung einer den Ursprung der Thiere aus diesem Staat begründenden amtlichen Bescheinigung geschehen.

Schwerin, den 5ten October 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Mit dieser No. 30 wird ausgegeben: No. 28 des Reichs-Gesetzblattes von 1885 und

Revidirte Statuten der Rostocker Bank nebst Landesherrlicher Bestätigungs-Urkunde vom 1sten October 1885.

Revidirte Statuten

der

Rostocker Bank

nebst

Landesherrlicher Bestätigungs-Urkunde

vom 1. October 1885.

Druck von Adler's Erben in Rostock.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun hiermit kund, daß Wir nach einer in Folge des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften, erneuert vorgenommenen Revision die Statuten der Rostocker Bank, wie solche hier angeheftet, auch in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unseres Ministeriums des Innern zurück behalten worden sind, kraft dieses Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, wiewohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, nach Befinden noch weitere Aenderungen, Vervollständigungen oder Verbesserungen anzuordnen.

Im Uebrigen jedoch Uns und Unseren hohen Successoren an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen sonstigen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 1. October 1885.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Bestätigung
der revidirten Statuten
der Rostocker Bank.

Statuten

der

Rostocker Bank.

I.

Fundation und Bestimmung der Bank im Allgemeinen.

§ 1.

Die unter der Firma

Die Rostocker Bank

bestehende Actiengesellschaft, über welche das Großherzogliche Ministerium des Innern die Oberaufsicht führt und für welche im Allgemeinen die gesetzlichen Bestimmungen über Actiengesellschaften gelten, hat den Zweck, den Geldverkehr des Landes zu beleben und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, des Ackerbaues und der Gewerbe beizutragen, wie der nachstehend unter II bezeichnete Geschäftskreis der Bank näher angiebt.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Rostock. Zweigbanken und Agenturen können an allen geeigneten Orten Mecklenburgs errichtet werden.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 4.

Das Grundcapital besteht aus 2 Millionen Thaler = 6 Millionen Reichsmark und zerfällt in 10 000, auf den Namen lautende, voll eingezahlte Actien à 200 Thaler = 600 Reichsmark. Dasselbe kann nach vorgängigem, mit der für Statutenveränderungen erforderlichen Majorität gefaßten Beschluß der Generalversammlung, und nach Genehmigung Seitens des Großherzoglichen Ministeriums erhöht und vermindert werden.

§ 5.

Die Actien sind mit einem Talon versehen, gegen dessen Rückgabe im Laufe des Jahres 1885 eine neue Serie Dividendenscheine nebst Talon nach dem Formular unter Anlage A ausgegeben wird.

§ 6.

Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen sind mindestens zweimal, und zwar bis auf weitere Anordnung durch die „Rostocker Zeitung“, die „Mecklenburgischen Anzeigen“ und den „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger“ zu veröffentlichen. Wenn das eine oder das andere dieser Organe eingehen sollte, so bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, mit Zustimmung des Ausschusses ein anderes Organ zu wählen.

II.

Geschäftskreis der Bank.

§ 7.

Der Geschäftskreis der Bank, im Allgemeinen bestimmt durch die Zwecke des Instituts, wird ausgefüllt durch Betreibung aller in das Bankfach fallenden Geschäftszweige, insbesondere durch die nachstehenden:

1) Annahme von Geldern sowohl zur Aufbewahrung als auch zur Verzinsung;
2) Discontirung, An- und Verkauf, Begebung von Wechseln und Geldanweisungen, deren Verfallzeit in der Regel nicht länger als drei Monate sein darf;
3) Ausstellung von Wechseln und Anweisungen auf deutsche und fremde Plätze gegen baare Zahlung oder Deposition des Betrags;
4) An- und Verkauf für eigene Rechnung, sowie Betheiligung bei neuen Emissionen:
   a. von Schuldverschreibungen des Reichs, deutscher Staaten oder Mecklenburgscher communaler Corporationen,
   b. von Pfandbriefen landschaftlicher und anderer, unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencredit-Institute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Actien,
   c. von Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen im Betrieb sind,
   d. von Mecklenburgschen ritterschaftlichen und städtischen Hypotheken innerhalb der für diese durch die bezüglichen Regulative vorgeschriebenen Beleihungsgrenzen:
5) An- und Verkauf von Staatspapieren und Effecten aller Art für fremde Rechnung;
6) Vorschüsse gegen Unterpfand von Mecklenburgschen ländlichen und städtischen Hypotheken, von Staatspapieren, Pfandbriefen, Actien und anderen Documenten, von Gold, Silber und anderen werthvollen, dem Verderb nicht leicht ausgesetzten Urstoffen oder Fabrikaten;

7) Gewährung von Crediten in laufender Rechnung gegen sicher erachtete Hinterlagen;
8) Eröffnung von Conto-Correnten zu baaren Einzahlungen und Abhebung durch Checks;
9) Aufbewahrung von Werthgegenständen unter den auf dem Depositenschein bemerkten Bedingungen.

Ankauf für eigene Rechnung und Beleihung von Actien der Bank ist nicht gestattet.

§ 8.

Die Rückgabe solcher Gegenstände, welche nach § 7 sub 9 zur Aufbewahrung angenommen werden können, erfolgt an den Ueberbringer des Depositenscheins nach Berichtigung der Gebühren gegen dessen Quittung, und zwar insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen und im Depositenschein bemerkt worden ist, in der Regel (§ 9) ohne Prüfung der Legitimation des Ueberbringers.

§ 9.

Im Fall ein außergerichtlicher Widerspruch gegen die Rückgabe eines deponirten Gegenstandes erfolgt, bleibt es dem Ermessen des Verwaltungsrathes und des Vorstandes überlassen, in wie weit dieser Widerspruch berücksichtigt werden soll. Erfolgt aber ein gerichtliches Inhibitorium oder Arrestbelegung, so ist die Bank berechtigt, das Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehörde gegen Berichtigung oder unter Vorbehalt der darauf lastenden Bankforderungen abzugeben.

§ 10.

Vorschüsse gegen Unterpfand von Hypotheken, Staatspapieren und anderen Effecten (§ 7 sub 6), sowie Credite in laufender Rechnung (§ 7 sub 7) werden nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen gewährt.

Fällt der Werth der Hinterlage im Course oder im Preise, so hat der Erborger einen Nachschuß in der von dem Vorstande verlangten Höhe binnen acht Tagen zu liefern und sich hiezu bei der Anleihe im Voraus verbindlich zu machen. Erscheint jedoch dem Vorstande ein Verzug von acht Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat derselbe das Recht, den Schuldner sofort, und zwar den in Rostock wohnenden durch einen Notar, den außerhalb Rostock wohnenden schriftlich, mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden eingeschriebenen Briefes zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, und zwar in letzterem Falle resp. binnen 24 Stunden und mit umgehender Post, in ersterem Falle binnen 12 Stunden, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlichen nochmaligen, vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes.

Während des Versatzes von Waaren hat allein der Verpfänder für die gute Behandlung und Erhaltung derselben auf eigene Kosten, jedoch unter der Mitaufsicht der zu diesem Behufe von dem Verwaltungsrath anzustellenden Personen zu sorgen. Er haftet für alle Verminderung oder Verderb der Waare, und bleibt überhaupt für allen Verlust an derselben verantwortlich. Auch müssen die zu verpfändenden Waaren bei einer der Bankverwaltung genügenden Versicherungsanstalt hinreichend versichert sein, worüber die Police der Bank einzuhändigen ist.

§ 11.

Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf dem discontirten oder verpfändeten (§ 12) Wechsel sich befinden, und gegen einen dieser Verpflichteten, oder gegen Theile des Vermögens desselben die Zwangsvollstreckung eingeleitet, oder über das Vermögen desselben das Concursverfahren eröffnet resp. derselbe sonst durch gerichtliches Einschreiten in seiner Dispositionsbefugniß beschränkt wird, oder derselbe außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, so hat die Bank das Recht, entweder von dem Verkäufer oder Verpfänder die sofortige Einlösung des Wechsels zu fordern, oder zu verlangen, daß der Wechsel mit einer weiteren, der Bank genügenden Unterschrift versehen werde.

§ 12.

Vorschüsse können auch auf Wechsel bewilligt werden, wenn diese durch Bürgschaft oder Giri die vorschriftsmäßige Sicherheit bieten.

§ 13.

Für die von der Bank bewilligten Anleihen gilt in der Regel eine Frist von nicht länger als drei Monaten.

III.

Berechtigungen der Bank.

§ 14.

Die Bankforderung soll stets gesichert und durch die Bankverwaltung selbst zu realisiren sein. Diesemnach können die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder jeglicher Art, außer in dem im § 15 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Bank ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung (cfr. § 15 in fine) abverlangt werden; es sind also namentlich Verbote gegen Auslieferung der Pfänder, Vollstreckung der Hülfe in selbige, oder eine Vindication derselben unzulässig und unwirksam. Selbst im Falle der Erklärung des Concurses über das Vermögen des Verpfänders ist das Pfand an die Concursmasse nur gegen Zahlung der vollen Bankforderung abzuliefern. Insoweit der Verkauf des Pfandes einen Ueberschuß nach dem Abtrage der vollen Bankforderung gewährt, ist derselbe herauszugeben.

Die öffentliche Versteigerung des Pfandes oder der Verkauf desselben findet sofort nach der Verfallzeit statt ohne Concurrenz richterlicher oder sonstiger Staatsbehörden, und im Falle, daß der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht ausreicht, ist der Schuldner verbunden, das Fehlende nachzuzahlen, eventualiter die Bank berechtigt, den Ausfall im Concurse zu liquidiren.

§ 15.

Derjenige, welcher eine Sache zum Versatz bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer angesehen, und ist weiter die Bank berechtigt, die Legitimation des Zurückfordernden zu prüfen, aber nicht zu dieser Prüfung verpflichtet.

Deshalb wird das Pfandobjekt von der Bank einem Dritten, welcher etwa an die verpfändete Sache ein näheres oder besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich, und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthums-Differenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Versatze bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache dennoch binnen drei Monaten, von der Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht ist, oder in Folge der Anzeige nicht mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Kosten, oder nach dessen Abzug vom Erlöse, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§ 16.

Die Bank hat zwar über empfangene Darlehne Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihr obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Verbindlichkeiten, Discontirung von Wechseln, Gewährung von Vorschüssen oder sonst veranlaßt werden, nur in baarem Gelde, Banknoten oder anderen Werthschaften, nicht aber in von und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten. Nur auf Verlangen des Empfängers kann die Bank demselben anstatt der baaren Zahlung Wechsel auf sich selbst, oder Anweisungen auf eine der Zweigbanken, Agenturen oder auf fremde Plätze geben.

§ 17.

Sollen verlorene oder vernichtete Actien, Darlehn-Obligationen, Pfand- und Depositenscheine, Interimsscheine oder Talons mortificirt werden, so erläßt auf Antrag der Betheiligten der Verwaltungsrath drei Mal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so erklärt der Verwaltungsrath die Documente öffentlich für nichtig und werden an deren Stelle andere ausgefertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

IV.

Verhältniß der Bank zum Staate.

§ 18.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maaße aus, daß dasselbe jederzeit befugt ist, mittelst eines bleibend dafür zu ernennenden, oder auch außerordentlich zu beauftragenden Commissars von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Verwaltungsrathes und des Vorstandes den Bestimmungen der Statuten und der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigten und ohne dessen Zustimmung nicht abzuändernden Geschäfts-Reglements überall nachgegangen werde und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten.

Die Revisionen müssen möglichst so eintreten, daß der Geschäftsverkehr nicht gehindert wird, und dürfen die Bücher nicht aus dem Locale der Rostocker Bank entfernt werden.

Ueberdies kann zum Behufe dieser Aufsicht der Großherzogliche Commissar jeder ihm vorher anzuzeigenden Generalversammlung der Actionäre und jeder Versammlung der Ausschußmitglieder beiwohnen und ist ihm Abschrift der bei den Versammlungen abgehaltenen Protocolle sowohl des Ausschusses als der Actionäre zu ertheilen.

§ 19.

Dem vorgesetzten Ministerium ist von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der Generalversammlung durch den Commissar Anzeige zu erstatten und solches durch Mittheilung des Ergebnisses der Verwaltung von

Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse, in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgeschäfts zu erhalten.

§ 20.

Die von dem Großherzoglichen Ministerium festgesetzte Remuneration des Commissars hat die Gesellschaft zu entrichten.

V.

Actionäre und Bankausschuß.

§ 21.

Die Gesammtheit der Actionäre bildet die Actiengesellschaft.

Im Verhältniß zur Gesellschaft wird nur derjenige als Actionär angesehen, welcher im Actienbuche verzeichnet steht. Die Umschreibung im Actienbuche ist in den letzten acht Tagen vor jeder Generalversammlung sistirt. Im Uebrigen begründet sich die Umschreibung auf unbescheinigten Cessionsvermerk in dorso der Actie, auf erbschaftliche oder gerichtliche Ueberweisungsdocumente, und muß auf der Actie selbst von dem Vorstande bescheinigt werden.

§ 22.

Die Generalversammlung wählt in Gemäßheit der Vorschriften des § 36 einen engeren Ausschuß, welcher die Actiengesellschaft gegenüber der Verwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts zu vertreten hat.

Dieser besteht aus 20 stimmberechtigten Actionären, von denen alljährlich 5 Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Anciennität ausscheiden und durch Neuwahl auf vier Jahre ersetzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23.

Wählbar sind nur selbstständige Männer, welche die bürgerlichen Ehrenrechte genießen, und überdies weder mit einem Mitgliede des Verwaltungsraths, noch mit einem anderen Mitgliede des Ausschusses, als Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, oder als Bruder verwandt, oder Geschäftsgenossen eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, während die betreffende Persönlichkeit Mitglied des Ausschusses ist, so ist dasselbe aus dem Ausschusse zu entlassen, und wird dessen Stelle durch eine in der nächsten Generalversammlung zu veranstaltende Wahl ergänzt.

Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine in Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zu beurtheilende Handlung vorliegt, oder welches sich eines die Interessen der Bank verletzenden Verfahrens schuldig macht, durch einen mit der Mehrheit von zwei Drittheilen des Ausschusses zu fassenden Beschluß zu jeder Zeit ohne Weiteres suspendirt werden.

Personen, welche an der Leitung der Bank Theil nehmen oder Beamte der Bank sind, können nicht Mitglieder des Ausschusses sein.

§ 24.

Jedes Mitglied des Bankausschusses hat bei seinem Eintritt in denselben fünf Bankactien mit Talons, jedoch ohne die Dividendenscheine, bei der Bank zu deponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann.

§ 25.

Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen. Tritt ein Mitglied des Ausschusses in den Verwaltungsrath ein, so scheidet es damit aus dem Ausschusse.

Im Fall ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner Wahlperiode ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für die noch übrige Zeit in der nächsten Generalversammlung statt.

§ 26.

Der Ausschuß hat

1) über die ihm vom Verwaltungsrath zur Genehmigung vorzulegenden Contracte mit den Vorstandsmitgliedern, dem Syndicus, den Beamten der Bank und dem Bücherrevisor, sowie über Anträge des Verwaltungsraths auf Gewährung von besonderen Remunerationen oder Ruhegehalten zu beschließen;
2) den Verwaltungsrath in der Ausübung seiner Obliegenheiten zu controliren;
3) alljährlich die vom Verwaltungsrathe vorgelegten Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber an die Generalversammlung zu berichten.
4) auf den Vorschlag des Verwaltungsraths über Veränderung des Grundcapitals, Errichtung resp. Auflösung von Zweigbanken und Agenturen, sowie über diejenigen Gegenstände, bei denen der Verwaltungsrath an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, insoweit letzteres nicht der Generalversammlung vorbehalten ist;
5) sein Gutachten auch über anderweitige vom Verwaltungsrathe ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Verwaltungsrathe zu fördern;
6) wenn die Regulative in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine, oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Verwaltungsraths die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maßregeln zu entscheiden;
7) die Generalversammlungen der Actionäre zu berufen;

8) aus seiner Mitte fünf Censoren zu wählen, welche die Höhe des den Mitgliedern des Verwaltungsraths event. zu bewilligenden Credites festsetzen.

§ 27.

Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und zwar Beide auf eine Jahr.

§ 28.

Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn der Verwaltungsrath oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Im October jeden Jahres tritt derselbe zu einer Sitzung mit dem Verwaltungsrathe und dem Vorstande zusammen, um deren Bericht über die Geschäfte im ersten Semester des Rechnungsjahres entgegenzunehmen.

§ 29.

Die Versammlungen des Ausschusses, zu welchen der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einladet, werden in Rostock gehalten. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe rechtzeitig davon Anzeige zu machen.

§ 30.

Der Ausschuß wählt alljährlich zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe vorgelegten Jahresbilanz eine aus Dreien seiner Mitglieder bestehende Deputation, welcher vom Vorstande die Einsicht der Bücher zu gestatten und auch jede sonst erforderliche Auskunft zu ertheilen ist. Finden diese Revisoren dabei Unregelmäßigkeiten oder sonstige Bedenken, welche durch Verhandlung mit dem Vorstande, resp. dem Verwaltungsrathe nicht zu heben sind, so haben dieselben an den Ausschuß darüber zu berichten.

§ 31.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend waren.

Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen durch zweimalige, mittelst Stimmzettel zu bewirkende Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Tritt auch hiebei Stimmengleichheit ein, so steht dem Vorsitzenden außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu.

§ 32.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protocoll aufgenommen und, außer von dem Protocollführer, vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet, sowie auch vom Großherzoglichen Commissar, wenn er gegenwärtig ist.

Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§ 33.

Die Ausschußmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, jedoch kann der Ausschuß einzelnen Mitgliedern für besondere Dienstleistungen Remunerationen bewilligen. Die baaren Auslagen, zu welchen Ausschußmitglieder durch Ausübung ihrer Obliegenheiten genöthigt sind, werden erstattet.

§ 34.

Die Generalversammlungen werden vom Ausschusse berufen.

In denselben finden die durch das Gesetz oder dieses Statut der Beschlußfassung durch eine Generalversammlung überwiesenen Angelegenheiten der Gesellschaft ihre Erledigung, insbesondere Anträge auf Veränderung des Grundcapitals, auf Ergänzung oder Veränderung des Statuts, sowie die Wahl und Remotion der Mitglieder des Ausschusses und des Verwaltungsrathes.

In der ordentlichen, alljährlich spätestens vier Monate nach Schluß des Geschäftsjahres stattfindenden Generalversammlung wird der Rechnungsabschluß mit dem Geschäftsberichte der Verwaltung und dem Revisionsberichte des Ausschusses den Actionären zur Genehmigung und Entlastung der Verwaltung vorgelegt. In dieser Generalversammlung sind auch die ordentlichen Wahlen in den Ausschuß und den Verwaltungsrath vorzunehmen.

§ 35.

Der Ausschuß hat das Recht, Generalversammlungen zu berufen, so oft er dieses im Interesse der Actionäre für zweckmäßig hält; er muß eine solche berufen

a. wenn eine Generalversammlung selbst die Einberufung beschließt,
b. wenn der Verwaltungsrath oder der Vorstand darauf anträgt,
c. wenn Actionäre, deren Antheil zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe mit Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.

§ 36.

In der Generalversammlung haben

5	bis	10	Actien	1	Stimme,
11	bis	20	„	2	Stimmen,
21	bis	35	„	3	„
36	bis	50	„	4	„
51	bis	75	„	5	„
76	bis	100	„	6	„
101	bis	125	„	7	„

126 bis 150 Actien 8 Stimmen.
151 bis 200 „ 9 „
201 bis 250 „ 10 „

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand führen.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, doch müssen die Letzteren Actionäre sein. Ihre eigenen stimmfähigen Actien werden mit denen ihrer Machtgeber zusammengerechnet und die Summe ergiebt dann die Stimmberechtigung.

Die vorstehende Beschränkung rücksichtlich der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte findet auf die gesetzlichen Vertreter der Actionäre, sowie auf die Ehemänner, welche für ihre Ehefrauen auftreten, keine Anwendung.

§ 37.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionäre finden in Gemäßheit des § 6 statt und sind dadurch für jene verbindlich. Es muß jedoch zwischen dem Tage des ersten Erscheinens dieser Einladung in einem der § 6 gedachten Blätter und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von wenigstens drei Wochen, mit Einschluß dieser beiden Tage liegen.

§ 38.

Die Actionäre oder deren Vertreter haben sich bei dem Bankbureau zu legitimiren und Einlaßkarten abzuholen, welche sie beim Eintritt in die Generalversammlung vorzeigen müssen, und erhalten nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Der Regel nach sind die Actionäre verpflichtet, die Legitimation durch Vorzeigung der auf ihren Namen lautenden Actien zu beschaffen, es bleibt jedoch dem Ausschusse überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über die Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 39.

In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Ausschusses, und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, den Vorsitz.

§ 40.

Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, vom Protocollführer, dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei anderen Actionären unterschrieben und ein vollständiges Exemplar desselben in Abschrift an den Großherzoglichen Commissar ausgeliefert.

§ 41.

In der Generalversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der nach Maßgabe der Bestimmungen von § 36 gezählten Stimmen; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit

aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 36 zu bestimmen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens die Inhaber von 400 Actien, welche mindestens 40 Stimmen repräsentiren, anwesend sein. Dafern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung oder des statutenmäßigen Zweckes der Bank oder die Mittel dazu beziehen, ist zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Sechstheils sämmtlicher Actien in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist sofort eine neue Generalversammlung zu berufen, in welcher, wenn die Inhaber von 400 Actien mit mindestens 40 Stimmen erschienen sind, rechtsgültig über die betreffende Vorlage beschlossen wird. In den Einladungen zu solchen Generalversammlungen ist der Gegenstand der Beschlußfassung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen und auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

VI.

Verwaltung der Bank.

§ 42.

Die Generalversammlung wählt aus der Zahl der in Rostock wohnhaften Actionäre einen aus 6 Personen bestehenden Verwaltungsrath, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft besitzt.

Derselbe wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr, die jedoch beide nach Ablauf dieses Jahres wieder wählbar sind.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während der Dauer seiner Amtsführung fünf Actien der Bank nebst Talons bei der Bank zu deponiren.

§ 43.

Der Verwaltungsrath, welcher in der Regel allmonatlich eine Plenarversammlung halten soll, überwacht durch unausgesetzte, von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auszuübende Controle die Geschäftsführung des Vorstandes in Gemäßheit des Regulativs. Er hat insbesondere, unter Mitwirkung des Ausschusses in den in § 26 sub 1, 3, 4 und 6 erwähnten Fällen, folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Vertretung der Gesellschaft in allen Verhandlungen mit den Großherzoglichen Ministerien resp. dem Großherzoglichen Commissar.

2) Ernennung, Entlassung und etwaige Pensionirung der Vorstandsmitglieder, des Syndicus, der Beamten und des Bücherrevisors, sowie Abschluß der Dienstcontracte mit denselben.
3) Feststellung und Ergänzung der auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Reglements, so wie der Dienstanweisungen für die Beamten und den Bücherrevisor.
4) Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung, der Jahresbilanz und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung, sowie die desfallsige Berichterstattung an die Generalversammlung.
5) Errichtung von Zweigbanken und Agenturen, sowie Revision resp. Auflösung derselben.
6) Mortification angeblich verlorener Documente. (§ 17.)

§ 44.

Die Dauer des Amtes jedes der sechs Mitglieder des Verwaltungsraths ist auf drei Jahre festgesetzt, so daß also alljährlich mit dem Schluß der ordentlichen Generalversammlung zwei Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Eintritts ausscheiden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes steht jederzeit eine dreimonatliche Aufkündigung ihres Amtes frei; sie dürfen sich aber bis zum wirklichen Austritte den ihnen obliegenden Geschäften nicht entziehen.

§ 45.

Wird außer der Regel die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erledigt, so findet eine Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung statt; wenn aber mehr als ein Mitglied im Laufe des Rechnungsjahres ausscheidet, so muß, wenn nicht ohnehin innerhalb der nächsten zwei Monate eine Generalversammlung stattzufinden hat, eine solche zur Beschaffung der Wahlen berufen werden. Die vorzunehmenden Ergänzungswahlen gelten nur für die noch übrige Zeit der Amtsperiode der Ausgeschiedenen.

§ 46.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths erfordern zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern; bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer der Virilstimme noch eine entscheidende Stimme zu. Ueber Verhandlungen, in welchen Beschlüsse gefaßt werden, ist ein Protocoll zu führen, welches sämmtliche anwesende Mitglieder des Verwaltungsraths unterschreiben.

§ 47.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nach dem Ermessen des Verwaltungsraths, unter Zustimmung des Ausschusses, aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Wahl durch den Verwaltungsrath in einer Sitzung desselben zu geschehen hat; gewählt ist nur derjenige, welcher mindestens 4 Stimmen aus dem Verwaltungsrathe auf sich vereinigt.

§ 48.

Dem Vorstande liegt die Vertretung der Gesellschaft nach Maßgabe

des Gesetzes und dieses Statuts ob. Die Ausführung der Geschäfte geschieht nach den Bestimmungen des Regulativs. In Behinderungsfällen treten Mitglieder des Verwaltungsraths als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder ein, welche jedoch während solcher Stellvertretung an Beschlußfassungen des Verwaltungsraths nicht Theil nehmen dürfen.

§ 49.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Nebengeschäfte betreiben, sondern müssen der Bank ihre ungetheilte Thätigkeit widmen, im Uebrigen sind ihre Pflichten und Rechte durch contractliche Bestimmungen festzusetzen.

Vorbehaltlich solcher Bestimmungen kann die Kündigung und Entlassung eines Vorstandsmitgliedes nur auf Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung auf Antrag des Verwaltungsraths nach Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder mittelst Beschlusses des Bankausschusses erfolgen; in dringenden Fällen kann die Suspension eines Vorstandsmitgliedes durch den Verwaltungsrath verfügt werden, wenn mindestens 4 Mitglieder dafür stimmen.

§ 50.

Die Vorstandsmitglieder haben eine contractlich zu bestimmende Caution zu leisten, sie beziehen ein von dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse festzusetzendes Gehalt und erhalten außerdem einen Antheil von dem reinen Gewinn (§ 57).

§ 51.

Es steht zum Ermessen des Verwaltungsraths, die Anstellung eines Banksyndicus zu beschließen.

In diesem Falle wird ein solcher mit der im § 47 bezeichneten Stimmen-Majorität in einer Sitzung des Verwaltungsraths gewählt.

Die Rechte und Pflichten des Syndicus werden durch den mit demselben abzuschließenden Contract festgestellt. Demselben liegt insbesondere ob, so oft dieses vom Vorstande, vom Verwaltungsrathe oder vom Ausschusse verlangt wird, sein juristisches Erachten abzugeben. In Fällen der Behinderung des Syndicus steht es zum Ermessen des Verwaltungsraths, diesem generell oder für einzelne Geschäfte einen Vertreter zu bestellen.

§ 52.

Die Stellen der Cassirer, Buchhalter, Correspondenten und sonstigen Bureaubeamten werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrathe besetzt, wobei absolute Majorität entscheidet. Diese Beamten stehen auf Kündigung.

§ 53.

Die Cassenbeamten sind zu verpflichten und erhalten vom Verwaltungsrathe ihre Instructionen und erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigener Verantwortlichkeit genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene, von dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse zu bestimmende Cautionen zu bestellen.

§ 54.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths und des Vorstandes, sowie alle Angestellten sind verpflichtet, über die Geschäfte der Bank, soweit nicht Gerichts-

behörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 55.

Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift

Die Rostocker Bank

versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes vollzogen und sind so für die Bank verbindlich.

Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrathe überlassen, eines seiner Mitglieder (§ 48) oder auch einen Beamten der Bank mit Procura oder Vollmacht zur Mitunterzeichnung der Firma, anstatt eines der Vorstandsmitglieder, zu versehen.

VII.

Rechnungsabschluß, Dividende, Reservefonds.

§ 56.

Der Abschluß der Bücher geschieht mit ultimo Februar für die vom 1. März des vorangegangenen Jahres an laufende Geschäftszeit. Die angefertigte Bilanz, für deren Aufstellung die gesetzlichen Bestimmungen normgebend sind, wird vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt und dem Ausschusse zur weiteren Revision (§ 30) vorgelegt.

§ 57.

Der aus dem Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

1) Der zwanzigste Theil wird einem nach den Bestimmungen des Art. 239 b (185 b) des Actiengesetzes vom 18. Juli 1884 neu zu bildenden Reservefonds überwiesen, und zwar so lange, bis dieser Reservefonds 10 % des eingezahlten Grundcapitals beträgt.
2) Sodann erhalten die Actionäre bis zu 4 % Dividende von dem eingezahlten Grundcapital, und es beziehen
3) von dem 4 % des eingezahlten Grundcapitals übersteigenden Reingewinn
   a. der Verwaltungsrath eine Tantième von 5 %,
   b. der Vorstand 4 %,
   c. der Pensions- und Unterstützungsfonds 1 %.
4) Der Rest wird in abgerundetem Betrage als weitere Dividende an die Actionäre vertheilt, soweit die Generalversammlung nicht anders darüber bestimmt.

§ 58.

Der nach dem Abschluß über das Rechnungsjahr 1884/85 vorhandene Reservefonds ist als Specialreservefonds bestimmt zur Deckung außerordentlicher Verlüste. Falls die nach § 57 zu vertheilende Dividende 4 % des eingezahlten Grundcapitals nicht erreicht, kann auf Vorschlag des Verwaltungsraths — wenn und so lange der Bestand beider Reservefonds zusammen

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. October 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Hafen zu Wismar nach Großbritannien wird hierdurch auf vier Wochen verboten.

Schwerin am 23sten October 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

(2) Der von dem verstorbenen Gutsbesitzer Carl Grieffenhagen errichteten Stiftung zur Unterstützung alter Arbeiter und Arbeiterinnen sind unter dem 23sten Mai 1874 die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 24sten October 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. November 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch auf Antrag des Vorstandes der Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft zur allgemeinen Kenntniß, daß die auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften — vergl. die Verordnung vom 3ten September d. J., Reg.-Bl. No. 27 — auch für die Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn in Anwendung gesetzt worden sind.

Schwerin am 29sten October 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. November 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, allen denjenigen Behörden, welche in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Controle der wehr- und militairpflichten Personen zu unterstützen haben — vgl. §§. 1 flgd. der Control-Ordnung vom 28sten September 1875, Regierungs-Blatt 1875, Beilage zu No. 28 pag. 120 flgd. —, hierdurch die genaue Beachtung der bezüglichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und ihnen sowohl die sorgfältige Prüfung der Militairpapiere bei vorkommenden Veranlassungen, als auch die sofortige Einleitung der gesetzlichen Maßregeln gegen die Pflichtigen, wenn Versäumnisse oder Uebertretungen vorliegen sollten, zur Pflicht zu machen.

Insbesondere haben die Ortsbehörden:

1) von allen neu anziehenden, im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre stehenden männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militairverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission sofort Anzeige zu machen;

2) eine entsprechende Prüfung der Militairverhältnisse zu veranlassen bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen. Auch wenn sonst keine Umstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Classe Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militairischen Abmeldung erbracht worden ist (§. 3, §. 4 Nr. 3, §. 7 Nr. 10, §. 15 Nr. 4 der Control-Ordnung).

3) Die Gendarmen und Polizeibeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militairverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

4) Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbener Personen in die Rekrutirungs-Stammrollen und zur Verhütung der dadurch häufig veranlaßten unnöthigen Nachforschungen haben die stammrollenführenden Behörden und Beamten die ihnen gemäß §. 45 Nr. 9 der Ersatz-Ordnung zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern der Standesbeamten jahrgangsweise zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

Im Uebrigen bringt das unterzeichnete Ministerium eine vom Königlich Preußischen Ministerium des Innern erlassene und für die Preußischen Polizei- und Gemeindebehörden bestimmte Anweisung zur Mitwirkung bei Ausübung der militairischen Controle nachstehend zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß diese Anweisung auch von den diesseitigen Behörden bei der Prüfung der Militairpapiere und bei dem in den einzelnen Fällen zu beobachtenden Verfahren als Anhalt benutzt werden kann.

Schwerin am 14ten November 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Anweisung

für die

Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militairischen Controle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militairischen Controle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militairpapieres befinden muß.

Die Controle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militairpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militairpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt).

1) Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A. zu verfahren.

2) Ausmusterungsschein.

Inhaber unterliegt keiner Controle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3) Ausschließungsschein

wie vorstehend zu 2.

4) Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III B. zu verfahren.

5) Ersatz-Reserve-Paß 1 (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

a. wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist;
b. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B.,

zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III A.

zu verfahren.

6) Ersatz-Reserve-Schein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II. übergeführt ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III A. zu verfahren.

7. Ersatz-Reserve-Schein II.

Inhaber unterliegt keiner Controle und ist daher als legitimirt anzusehen.

8) Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,
b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III B.,

zu b. gegen den Inhaber nach Abschnitt III A.

zu verfahren.

9) Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militairpflichtigen Alter (vollendetes 20stes Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt II 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Controle.

10) Militair-Paß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide",
„zum Landsturm übergetreten",
„aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen",
„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen".

Andernfalls ist zu controliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A. zu verfahren.

11) Seewehr-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet:

„aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen".

Andernfalls ist die Controle und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12) Urlaubs-Paß (für Rekruten).

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B. zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel versäumt, so ist nach Abschnitt III A. zu verfahren.

b. Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu controliren, event. nach Abschnitt III A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militairpapiere haben.

1) Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre befindet und keine Militairpapiere hat oder sich über seine Militairverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher rc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2) Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militairverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3) Ergiebt sich, daß derselbe noch militairpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungs-Stammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militairpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer, beziehungsweise bei der Ersatz-Commission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe

— unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission zuzuführen.

Hat der Militairpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission.

4) Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname.
b. Tag und Ort der Geburt.
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort.
d. In welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheil ausgehoben?
e. Wo bisher oder zuletzt in Controle?

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirks-Commando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel, beziehungsweise Bezirks-Commando zuzuführen.

5) Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmen Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname.
b. Tag und Ort der Geburt.
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort.
d. Bei welchem Truppentheil gedient?
e. Datum des Diensteintritts und der Entlassung.
f. Wo bisher oder zuletzt in Controle?

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6) Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve I oder der Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname.
b. Tag und Ort der Geburt.
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort.
d. Wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatz-Reserve I oder Seewehr stattgefunden hat.
e. Wo bisher oder zuletzt in Controle?

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militairpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militairpapieres zur Meldung a. bei dem Stammrollenführer oder b. beim Bezirksfeldwebel verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militairpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a. bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission, in den Fällen

zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Commando,

zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militairpapiere zur Gestellung

a. vor den Ersatzbehörden oder
b. vor den Militairbehörden (Landwehr-Bezirks-Commando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militairpapiere dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission,

in den Fällen zu b

dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Commando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Controle über die Militairverhältnisse der Einwanderer.

1) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht, beziehungsweise wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission, im letzteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Commando sofort Anzeige zu erstatten.

2) Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen.

---

(2) Mit der Königlich Bayerischen Regierung zu München ist ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, nach welchem auf die fernere Gewährung der im Art. 9 der Cartel-Convention vom 10ten Februar 1831 für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämien gegenseitig Verzicht geleistet wird.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten März 1831, betreffend die Publication jener Convention, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 17ten November 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Mit dieser No. 33 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 2. December 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem in Betreff der im §. 2 Absatz 3 der Vereinbarung vom 8ten Junius 1881 wegen Regelung des Fischereibetriebes in den Ostseegewässern bei Wismar (Regierungs-Blatt de 1881, No. 15) enthaltenen Bestimmung, wonach für die Zeit der Heringsfischerei, d. i. von Anfang März bis Ende Mai, Heringsreusen, Netze und andere stehende Fischzeuge „an dem Ufer vor Brandenhusen" nicht aufgestellt werden dürfen, festgesetzt worden ist, daß dieses Verbot sich beziehen soll auf die Strecke

„an dem Ufer des Rußwerders von dessen Südostspitze ab bis zu 500 Meter Entfernung von der alten Wangernschen Bake“

wird dies zur Nachachtung für Alle, welche es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin am 23sten November 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Finanzen.

Wetzell. von Bülow.

---

(2) Zum Zwecke der Sicherung der Einfahrt in den Wismarschen Hafen wird die Aufstellung von Fischreusen und das Einschlagen von Pfählen zu deren Befestigung verboten:

1) längs der Westküste der Insel Poel von dem Lootsenhause zu Timmendorf bis zu der alten Wangernschen Bake,
2) längs der Ostküste des Festlandes von Stagort um die Fliemsdorfer Huk herum bis zu dem Punkte an der Küste, welcher in einer von der Zierower Mühle über Fliemsdorf gezogenen geraden Linie liegt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 30 Mark bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt, und können die Contravenienten zu der Wiederwegnahme der von ihnen ordnungswidrig gemachten Anlagen polizeilich angehalten, eventuell kann deren Wegnahme auf ihre Kosten polizeilich angeordnet werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1886 in Kraft.

Schwerin am 24sten November 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) In weiterem Verfolg der Bekanntmachung vom 15ten December 1884 (No. 36 des Regierungs-Blattes von 1884) wird auf weiteres Ersuchen des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums in Gemäßheit des §. 84 Absatz 3

des Reichsgesetzes vom 15ten Junius 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch für die

I. im Ressort der Corps-Intendanturen etwa einzurichtenden Betriebs- resp. Bau-Krankenkassen, soweit hierüber nicht schon in der Bekanntmachung vom 15ten December v. J. Bestimmung getroffen worden ist, als Aufsichtsbehörden die Corps-Intendanturen,

II. bei den Artillerie-Depots etwa einzurichtenden Betriebs- resp. Bau-Krankenkassen als Aufsichtsbehörden die Artillerie-Depot-Inspectionen

bestimmt sind, während die Functionen als höhere Verwaltungsbehörden in beiden Fällen durch das Allgemeine Kriegsdepartement des Krigsministeriums selbst wahrgenommen werden.

Schwerin am 26sten November 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. December 1885.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

An Stelle der ersten vier Abschnitte der Verordnung vom 17ten Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes treten vom Tage der Publication dieser Verordnung an die nachstehenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Die Gerichte.

§. 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird, insoweit deren Verwaltung nicht dem Reichsgerichte übertragen ist, in Unseren Landen

1) durch dreiundvierzig Amtsgerichte;
2) durch drei Landgerichte;
3) durch ein Oberlandesgericht

ausgeübt.

I. Die Amtsgerichte.

§. 2.

Das Gebiet Unserer Lande zerfällt in die auf der Anlage A. bezeichneten dreiundvierzig Amtsgerichtsbezirke.

§. 3.

Den einzelnen Amtsgerichtsbezirken werden die in den Anlagen B., C. und D. aufgeführten Städte und Ortschaften zugewiesen. Abänderungen in Bezug auf den Umfang der einzelnen Amtsgerichtsbezirke bleiben Unserer, nach Anhörung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu erlassenden Anordnung vorbehalten.

§. 4.

Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern wird Unser Justiz-Ministerium die Geschäfte unter die Richter vertheilen.

Die Vertheilung erfolgt nach Districten des Bezirks, oder nach Geschäftszweigen oder zugleich nach Districten und Geschäftszweigen.

§. 5.

Die bei einem Amtsgerichte angestellten Richter haben sich in Fällen der Verhinderung gegenseitig zu vertreten.

§. 6.

Ist ein Amtsgericht nur mit Einem Richter besetzt, so wird derselbe im Falle der Verhinderung nach Anordnung Unseres Justiz-Ministeriums durch einen bei einem benachbarten Amtsgerichte angestellten Richter vertreten.

II. Die Schöffengerichte.

§. 7.

Außer den in §. 34 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bezeichneten Personen sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1) die Vorstände der Ministerien;
2) die Ministerialdirectoren und die vortragenden Räthe in den Ministerien;
3) der Chef der obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts, der Chef Unseres Hof-, Staats- und Marschallamts, der Chef Unseres Marstallamts und der Chef Unseres Hofjagdamts;
4) der Chef und die Mitglieder des Militairdepartements;
5) der Oberkirchenrathsdirector und die Oberkirchenräthe;
6) der Director und die Mitglieder des Kammer- und Forst-Collegiums;
7) der Oberzolldirector und die Oberzollräthe.

§. 8.

Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern hat der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauete Amtsrichter den Vorsitz in dem nach Maßgabe der Vorschrift in §. 40 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes zusammentretenden Ausschusse zu führen.

§. 9.

Der Staatsverwaltungsbeamte, welcher nach Maßgabe der Vorschrift in §. 40 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes an dem Ausschusse Theil zu nehmen hat, wird von Unserem Staats-Ministerium bestimmt.

§. 10.

Die in §. 40 bezeichneten Vertrauensmänner sind zu erwählen:

1) für den Bereich Unserer Domainen, sowie für den Bereich der ritterschaftlichen Güter und der Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme der Kämmereigüter der Städte durch den dem Ausschusse vorsitzenden Amtsrichter;
2) für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Kämmereigüter, für die Stadt Wismar auch mit Einschluß der Hebungsgüter und Dörfer, durch die Bürgervertretungen nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; — für die Stadt Rostock und deren Gebiet mit Einschluß der Kämmerei- und Hospitalgüter, sowie des Hafenortes Warnemünde in einer gemeinsamen Sitzung beider Quartiere.

§. 11.

Von Unserem Justiz-Ministerium wird für den Bezirk der einzelnen Amtsgerichte unter thunlichster Berücksichtigung der Seelenzahl festgestellt, wie viele von den sieben Vertrauensmännern

a. für den Bereich Unserer Domainen,
b. für den Bereich der ritterschaftlichen Güter und der Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme der Kämmereigüter der Städte,
c. für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Kämmereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie für Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde

gewählt werden sollen.

III. Die Gerichtstage.

§. 12.

In der Stadt Marlow, in den Flecken Zarrentin, Dassow und Warnemünde, sowie in Bothmer (für Klütz) werden periodisch Gerichtstage:

1) zur Verhandlung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Amtsgerichte zuständig sind;

2) zur Verhandlung und Entscheidung von Forst- und Feldrügesachen gehalten, sowie für den Fall, daß und auf so lange als die Obrigkeiten der genannten Orte angemessene Räumlichkeiten hergeben, Gerichtsschreibereien eingerichtet.

Daneben können nach Ermessen des Gerichts in den bezeichneten Orten außerordentliche Gerichtstage angesetzt, und auf allen Gerichtstagen, abgesehen von den mit Zuziehung von Schöffen zu verhandelnden und zu entscheidenden Strafsachen, auch andere Rechtssachen verhandelt und entschieden werden; ebenso darf ausnahmsweise in den unter Nr. 1 bezeichneten Sachen statt auf den Gerichtstagen die Verhandlung und Entscheidung am Sitz des Amtsgerichts stattfinden.

Die gerichtlichen Verkäufe von Grundstücken müssen jedoch auf Gerichstagen vorgenommen werden, sofern nicht das Gericht die Abhaltung des Verkaufstermins an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks für angemessen erachtet.

Durch unser Justiz-Ministerium werden die Bezirke, für welche die Gerichtstage und die Gerichtsschreibereien bestimmt sind, festgestellt und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien getroffen.

§. 13.

Die Gerichtstage werden von einem der Richter gehalten, die bei dem Amtsgerichte angestellt sind, zu dessen Bezirk der mit Gerichtstagen bewidmete Ort gehört.

IV. Die Landgerichte.

§. 14.

Die in der Anlage A. Nr. 1—15 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke bilden den Bezirk des Landgerichts Schwerin, die in der Anlage A. Nr. 16—34 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke den Bezirk des Landgerichts Güstrow, die in der Anlage A. Nr. 35—43 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke den Bezirk des Landgerichts Rostock.

Werden bei einer Veränderung des Umfanges der Amtsgerichtsbezirke (§. 3) die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

§. 15.

Jedes der drei Landgerichte wird mit einem Präsidenten, sowie mit den erforderlichen Directoren und Räthen einschließlich der Untersuchungsrichter besetzt.

§. 16.

Bei jedem Landgericht bestehen je zwei Civilkammern, bei dem Landgericht zu Rostock eine Strafkammer, bei den Landgerichten zu Schwerin und Güstrow je zwei Strafkammern. Die Verminderung dieser Kammern ebenso wie die Bildung weiterer Kammern bei den einzelnen Landgerichten bleibt Unserer Anordnung vorbehalten.

§. 17.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, die Vertretung verhinderter Mitglieder des Landgerichts zu übernehmen, sowie sich bei den Landgerichten zur Aushülfe verwenden zu lassen.

§. 18.

Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen des Landgerichts als Vertreter verhinderter Mitglieder Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke zuzuziehen.

§. 19.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche Jemand gegen Uns oder gegen die Mitglieder Unseres regierenden Hauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen zu haben glaubt.

§. 20.

Die Landgerichte sind ferner ausschließlich zuständig für die im §. 70, Abs. 3 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bezeichneten Ansprüche, insoweit in Betreff derselben der Rechtsweg zulässig ist.

§. 21.

Die Strafkammern der Landgerichte sind zuständig für die Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Verpflichtungen.

Die Strafkammern entscheiden in diesen Sachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

V. Die Schwurgerichte.

§. 22.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bilden Einen Schwurgerichtsbezirk.

Die Sitzungen des Schwurgerichts werden bei dem Landgerichte zu Güstrow abgehalten.

§. 23.

Das Schwurgericht tritt in jedem Vierteljahr zusammen.

§. 24.

Bei eintretendem Bedürfniß kann der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts zu Güstrow und des Oberstaatsanwalts außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

§. 25.

Den Beginn der Sitzungen in den einzelnen Schwurgerichtsperioden bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts zu Güstrow und des Oberstaatsanwalts. Die Bestimmung erfolgt drei Wochen vor dem Beginne der Sitzungen und wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts öffentlich bekannt gemacht.

§. 26.

Zur Verhandlung in den einzelnen Schwurgerichtsperioden gelangen in der Regel die Anklagesachen, in denen

1) vor Beginn der Sitzungen das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte eröffnet ist, und
2) bis zum Beginn der Sitzungen die Vorbereitung der Hauptverhandlung stattgefunden hat.

§. 26a.

Ist wegen der großen Zahl oder der Umfänglichkeit der für eine Sitzungsperiode in Aussicht stehenden spruchreifen Anklagesachen (vgl. §. 26) eine außerordentliche Sitzung angeordnet worden, so bestimmt der für die überlastete Schwurgerichtsperiode ernannte Vorsitzende nach Anhörung des ersten Staatsanwalts beim Landgerichte zu Güstrow die Anklagesachen, welche der außerordentlichen Sitzung zur Erledigung zu überweisen sind.

§. 27.

Die Vorschriften des §. 7 über die Berufung zum Schöffenamte finden auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 28.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden bestimmt der Präsident des Landgerichts zu Güstrow aus der Zahl der Mitglieder der Landgerichte zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz.

Von dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Landgerichte, sowie die Präsidenten der Landgerichte zu Schwerin, Rostock und Neustrelitz, wenn Mitglieder dieser Gerichte zu Mitgliedern des Schwurgerichts bestimmt sind, spätestens Eine Woche vor Beginn der Sitzungen in Kenntniß zu setzen.

VI. Das Oberlandesgericht zu Rostock.

§. 29.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Rostock umfaßt das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

§. 30.

Das Oberlandesgericht wird mit Einem Präsidenten, Einem Senats-Präsidenten und acht Räthen besetzt.

§. 31.

Der Präsident und fünf Räthe werden von Uns, zwei Räthe von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannt. Ebenso soll es in den weiter folgenden Besetzungsfällen gehalten werden.

Der Senats-Präsident und ein Rath werden in den beiden ersten Besetzungsfällen von Uns, im dritten Falle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannt. Ebenso soll es in den weiter folgenden Besetzungsfällen gehalten werden.

Ferner werden von den Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben zwei Secretaire, zwei Gerichtsdiener und in den beiden ersten Besetzungsfällen der Secretair-Substitut

von Uns, ein Secretair, ein Gerichtsdiener und im dritten Besetzungsfalle ein Secretair-Substitut von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannt.

§. 31a.

Die Mitglieder, Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben haben dem Mecklenburg-Schwerinschen Wittweninstitut beizutreten. Stirbt ein Mitglied, ein Subalternbeamter oder Unterbeamter des Oberlandesgerichts oder der Staatsanwaltschaft bei demselben, so gehört das zur Zeit des Todes noch nicht erhobene Gehalt für das Sterbe-Quartal zum Nachlaß des Verstorbenen. Für die beiden auf das Sterbe-Quartal folgenden Quartale empfangen die nachgelassene Wittwe und die ehelichen Kinder, beziehungsweise zusammen oder einzeln, das Gehalt des Verstorbenen.

§. 32.

Bei dem Oberlandesgerichte bestehen zwei Civilsenate und ein Strafsenat. Die Bildung weiterer Senate bleibt Unserer Anordnung vorbehalten.

§. 33.

Die Directoren und Räthe der Landgerichte sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Functionen eines Hülfsrichters zu übernehmen. Der Präsident des Oberlandesgerichts ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen des Oberlandesgerichts als Vertreter verhinderter Mitglieder des Oberlandesgerichts Directoren oder Räthe der Landgerichte zuzuziehen.

§. 34.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist in zweiter und letzter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde in den durch §. 21 den Strafkammern der Landgerichte zugewiesenen Disciplinarstrafsachen.

Zweiter Titel.

Die Staatsanwaltschaft.

§. 35.

Bei dem Oberlandesgerichte werden ein Oberstaatsanwalt, bei den Landgerichten Schwerin, Güstrow und Rostock je ein Erster Staatsanwalt und die erforderlichen Staatsanwälte bestellt.

§. 36.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist ein nicht richterlicher Beamter.

Derselbe wird von Uns ernannt und kann von Uns jederzeit mit Gewährung eines Wartegeldes, welches drei Viertheile seines Gehaltes beträgt, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1) wenn er in Unserem Dienste oder in dem Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeindeverwaltung angestellt wird;
2) wenn er sich weigert, in Unserem Dienste ein seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und Diensteinkommen wie das von ihm bekleidete Amt eines Oberstaatsanwalts anzunehmen;
3) wenn er das deutsche Indigenat verliert;
4) wenn er ohne Unsere Genehmigung seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt;
5) wenn er seines Dienstes entlassen wird.

§. 37.

Das Amt der Staatsanwälte mit Einschluß der Ersten Staatsanwälte wird auf Grund eines dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrags durch Richter ausgeübt. Denselben wird für die Dauer des Auftrags eine Functionszulage neben ihrem richterlichen Gehalt gewährt.

§. 38.

Der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete dauernde Auftrag wird durch Uns ertheilt. Zur Annahme des Auftrags sind die Richter nicht verpflichtet. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden.

§. 39.

Die Ersten Staatsanwälte stehen auf dem Besoldungsetat der bei den Landgerichten angestellten Richter, die Staatsanwälte auf dem Besoldungsetat der Amtsrichter und rücken mit den Richtern der Kategorie, welcher sie angehören, nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen im Gehalte auf. Sie können auf die Unversetzbarkeit der Richter keinen Anspruch machen.

§. 40.

Wird der Auftrag eines Ersten Staatsanwalts oder eines Staatsanwalts zurückgenommen, so treten dieselben in die richterliche Stellung zurück.

Den Ersten Staatsanwälten ist die Stelle eines Richters bei einem Landgericht, den übrigen Staatsanwälten die Stelle eines Amtsrichters bei einem Amtsgerichte anzuweisen.

§. 41.

Die Vertretung der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft durch Personen, welche denselben nicht beigeordnet sind (Gerichtsverfassungs-Gesetz §. 145), wird durch Unser Justiz-Ministerium angeordnet.

Die Ersten Staatsanwälte und die Staatsanwälte sind zur Uebernahme der Vertretung verpflichtet.

§. 42.

Die vorübergehende Vertretung eines verhinderten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte oder bei den Landgerichten kann von dem Präsidenten des Gerichts einem bei demselben angestellten Richter übertragen werden. Der Richter ist zur Uebernahme der Vertretung verpflichtet.

§. 43.

Die Ernennung der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten, sowie die Anordnung der Vertretung verhinderter Amtsanwälte erfolgt durch Unser Justiz-Ministerium.

Die Amtsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§. 44.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind:

1) die von Uns bei den Domanialämtern sowie die von den Ortsobrigkeiten zur Handhabung des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestellten Beamten und Unterbeamten;

2) die Gendarmerie;

3) das Forstschutzpersonal nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, vom 31sten Mai 1879 (Reg.-Bl. 1879, No. 38) §. 30;

4) das Jagdschutzpersonal nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit des Jagdschutzpersonals zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 6ten Juli 1880 (Reg.-Bl. 1880, No. 21);

5) das Feldschutzpersonal nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, vom 2ten September 1879 (Reg.-Bl. 1879, No. 47) §. 13.

§. 45.

Die Domanialämter, die Ortsobrigkeiten und die Ortsvorsteher der Ortschaften des platten Landes haben dem Ersuchen des Oberstaatsanwalts, der Ersten Staatsanwälte und der Amtsanwälte Folge zu leisten.

Dritter Titel.

Die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten.

§. 46.

Den Gerichtsvollziehern wird ein jährliches Minimaleinkommen garantirt.

Zweiter Abschnitt.

Die Gerichtsbarkeit besonderer Gerichte.

§. 47.

Die Gerichtsbarkeit der Elbzollgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen (Elbschifffahrtsacte vom 23sten Junius 1821, Art. 26 [O. W. 1822, No. 13], Additionalacte vom 13ten April 1844 §. 47 [O. W. 1844, No. 26], Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle vom 11ten Junius 1870 und Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich, die Aufhebung des Elbzolls betreffend, vom 22sten Junius 1870 [Reichs-Gesetzbl. 1870, Seite 416, 417]) wird den Amtsgerichten zu Boizenburg und Dömitz übertragen.

§. 48.

Auf das Verfahren der Amtsgerichte als Elbzollgerichte kommen, insoweit nicht die Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 13ten April 1844, §. 48 Nr. 2, 3, §. 49, Abs. 1, 2 und §. 50 abweichende Bestimmungen enthält, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften der Civilproceßordnung, insbesondere die Vorschriften der letzteren über das Verfahren vor den Amtsgerichten, in Strafsachen die Vorschriften der Strafproceßordnung, die letzteren jedoch mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Die Entscheidungen haben die Amtsgerichte mit dem Zusatze „als Elbzollgerichte" zu zeichnen.

§. 49.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte als Elbzollgerichte finden Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilproceßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafproceßordnung statt. In der Berufungsinstanz in Strafsachen erfolgt die Verhandlung und Entscheidung durch die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Dritter Abschnitt.

Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

I. Führung der Grund- und Hypothekenbücher.

§. 50.

Die Führung der Grund- und Hypothekenbücher wird, soweit nicht in den §§. 51, 52, 53 etwas Anderes bestimmt ist, den Amtsgerichten übertragen.

§. 51.

Die Führung der Grund- und Hypothekenbücher verbleibt den drei Landesklöstern für das Gebiet ihrer Besitzungen, sowie den Stadtmagistraten, beziehungsweise den aus den Stadtmagistraten verordneten Deputationen für den

Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Kämmereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde.

§. 52.

Die Klostervorsteher müssen die den drei Landesklöstern in Gemäßheit des §. 51 verbleibenden Functionen in den Klosteramtsgerichten durch zum Richteramte befähigte Personen ausüben lassen, können aber auf diese Functionen zeitweise durch eine Unserem Justiz-Ministerium abzugebende Erklärung verzichten.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk die betreffenden Klosterbesitzungen liegen, wird an Stelle des Klosteramtsgerichts, auf welches sich der Verzicht bezieht, von dem Zeitpunkte an zuständig, in welchem derselbe durch Unser Justiz-Ministerium öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 53.

Die Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher für die Landgüter durch das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen zu Schwerin werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

II. Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen.

§. 54.

Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen werden den Amtsgerichten übertragen, soweit nicht in den §§. 55, 56 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 55.

Die in §. 54 bezeichneten Functionen gehen auf die Landgerichte über

1) in Betreff der Eigenthümer und der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
2) in Betreff der Ehefrauen von Eigenthümern und der Ehemänner von Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,

3) in Betreff der minderjährigen Kinder der Eigenthümer oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter.

§. 56.

Die im §. 54 bezeichneten Functionen verbleiben

1) den Hofstaatsgerichten,
2) den drei Landesklöstern nach Maßgabe der auch hier für die Klostergerichte und Klosteramtsgerichte entsprechende Anwendung findenden Bestimmungen des §. 52,
3) den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem durch §. 51 bezeichneten Gebiete und in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungs-Gesetzes zugestanden haben,
4) den Gutsherren mit der Erweiterung, daß es ihnen zustehen soll, Erbschaften und Vermögenscuratelen, deren Werth die Summe von 1500 Mark nicht übersteigt, unter Beachtung der im §. 4 der Patrimonialgerichtsordnung vom 21sten Julius 1821 enthaltenen Vorschriften zu reguliren.

Für Rostock bewendet es bei dem Inhalte der §§. 151 ff. des Erbvertrages vom 13ten Mai 1788, und verbleiben die im §. 55 bezeichneten Functionen in Ansehung der Rostocker Bürger und Einwohner, welche ritterschaftliche Güter besitzen, dem Magistrat daselbst nach Maßgabe des bisherigen Rechts.

§. 57.

Die Gutsherren können auf die ihnen in Gemäßheit des §. 56, Nr. 4 verbleibenden Functionen allgemein für die Dauer ihrer Besitzeszeit oder für einzelne Vormundschaften, Nachlaßfälle oder Erbschaften verzichten.

Ein allgemeiner Verzicht für die Dauer des Besitzes bedarf Unserer Genehmigung.

Der Verzicht für eine einzelne Sache ist mittelst Schreibens dem Amtsgerichte zu erklären, und letzteres bei Abgabe dieser Erklärung um Uebernahme der Sache zu ersuchen.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgut belegen ist, wird an Stelle des verzichtenden Gutsherrn

1) bei einem Verzicht für eine einzelne Sache von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe dem Amtsgerichte von dem Gutsherrn erklärt worden ist,

2) bei einem allgemeinen Verzicht für die Besitzeszeit von dem Zeitpunkte an, in welchem Unsere Genehmigung dem Amtsgerichte mitgetheilt worden ist,

zuständig.

III. Aufnahme von gerichtlichen Urkunden, sowie die Annahme und Aufnahme von gerichtlichen Testamenten.

§. 58.

Die Aufnahme gerichtlicher Urkunden, die gerichtliche Beglaubigung von Urkunden, sowie die Vornahme gerichtlicher Verkäufe steht den Amtsgerichten zu.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Befugnisse verbleiben den Hofstaatsgerichten, den drei Landesklöstern, den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungs-Gesetzes zugestanden haben.

Auf die durch die Klostergerichte und Klosteramtsgerichte auszuübenden Befugnisse der drei Landesklöster finden die Bestimmungen des §. 52 entsprechende Anwendung.

§. 59.

Für die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente oder sonstiger letztwilliger Verfügungen sind die Amtsgerichte und die Stadtmagistrate, bezw. die aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen zuständig.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Befugnisse verbleiben den Hofstaatsgerichten in dem ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungs-Gesetzes zuständig gewesenen Umfange, sowie in gleicher Weise den Klostergerichten und Klosteramtsgerichten der drei Landesklöster nach näherer Vorschrift der hier ebenfalls Norm gebenden Bestimmungen des §. 52.

IV. Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister, Musterregister und Schiffsregister.

§. 60.

Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister und Musterregister erfolgt durch die Amtsgerichte.

§. 61.

Bei den bestehenden Vorschriften über die Führung der Schiffsregister hat es bis auf Weiteres sein Bewenden.

V. Sonstige Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 62.

Als Gericht erster Instanz in den Fällen des §. 11, Absatz 3, §. 14, Abs. 2 und §. 66, Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 gilt das für den Amtssitz des Standesbeamten zuständige Amtsgericht.

§. 63.

Alle sonstigen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte erfolgt, werden den Amtsgerichten übertragen, jedoch verbleiben dem Magistrat zu Rostock die bei der Adoption auszuübenden richterlichen Functionen und die in Rostock herkömmliche Bestätigung der Testamentsexecutoren.

VI. Rechtsmittel.

§. 64.

Gegen die Entscheidungen, welche auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erlassen werden, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte sowie der Magistrate in Rostock und Wismar entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, der Hofstaatsgerichte, der Klostergerichte und Klosteramtsgerichte, der Gutsherren, der Stadtmagistrate sowie

der aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen entscheiden die Landgerichte mit der Ausnahme, daß die Beschwerden gegen die Entscheidungen der aus den Magistraten in Rostock und Wismar verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen an eben diese Magistrate gehen.

Ist die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz von einem Landgerichte, von dem Magistrat in Rostock oder von dem Magistrat in Wismar erlassen, so findet gegen diese Entscheidung eine weitere Beschwerde statt, wenn der Werth der Beschwerde den Betrag von 300 Mark übersteigt.

In Betreff der Berechnung des Werthes der Beschwerde kommen die Vorschriften §§. 3 bis 9 und in Betreff der Entscheidung über den Kostenpunkt die Vorschriften §§. 87 folg. der Civilproceßordnung zur entsprechenden Anwendung.

§. 65.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Civilproceßordnung §§. 532 bis 539 entsprechende Anwendung.

§. 66.

Die Bestimmungen über die Beschwerde (Recurs) gegen die Verfügungen der Buchbehörden in Grund- und Hypothekenbuchssachen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 67.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden, wenn sie

1) zwischen den Amtsgerichten,
2) zwischen den Amtsgerichten und den im §. 56 bezeichneten Behörden,
3) zwischen den im §. 56 bezeichneten Behörden

entstehen und beide Behörden im Instanzenzuge demselben Landgericht unterstellt sind, auf Antrag durch das Landgericht, andernfalls durch das Oberlandesgericht in erster und letzter Instanz entschieden.

In gleicher Weise entscheidet das Oberlandesgericht in erster und letzter Instanz die Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den Landgerichten, zwischen einem Amtsgerichte oder einer der im §. 56 gedachten Behörden einer- und einem Landgerichte andererseits, sowie endlich zwischen einer der in diesem Paragraphen genannten Behörden Unseres Landes und einem Gerichte oder einer die nichtstreitige Gerichtsbarkeit verwaltenden Behörde des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

§. 68.

Die im §. 12 vorgesehenen Gerichtstage sind für die betreffenden Bezirke auch zur Erledigung von Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 69.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege steht Unserem Justiz-Ministerium zu.

§. 70.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht wird von Unserem Justiz-Ministerium und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landesregierung, diejenige über die Landgerichte von Unserem Justiz-Ministerium geführt. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führt das Präsidium der Landgerichte.

§. 71.

Alle fünf Jahre soll eine Visitation

1) des Oberlandesgerichts, des oberen Kirchengerichts und des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten durch eine aus Commissarien beider Landesherren — falls nicht die Abordnung eines gemeinschaftlichen Commissarius vorgezogen wird — und aus vier ständischen Deputirten bestehende Commission,
2) des Centralgefängnisses zu Bützow durch einen von Uns abzuordnenden Commissarius und zwei ständische Deputirte abgehalten werden.

Die Visitationsordnung für die unter Nr. 1 bezeichnete Commission wird von beiden Landesherren nach Gehör des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft erlassen.

§. 72.

Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen, betreffen, sind im Aufsichtswege zu erledigen.

§. 73.

Richter, welche mit einander in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, sollen nicht bei demselben Gerichte angestellt werden.

§. 74.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts rücken im Gehalt nach dem Dienstalter auf.

Dieselben haben keinen Anspruch darauf, in die Stellen des Senats-Präsidenten oder des Präsidenten einzurücken.

Ueber ihre Reihenfolge untereinander entscheidet das Dienstalter im Oberlandesgericht mit der Maßgabe, daß die Dienstzeit der in das Oberlandesgericht berufenen Landgerichts-Directoren als solcher der Dienstzeit im Oberlandesgericht gleich geachtet wird.

§. 75.

Die Landgerichts-Directoren, sowie die Richter und Ersten Staatsanwälte, welche auf dem Besoldungsetat der bei den Landgerichten angestellten Richter stehen, rücken im Gehalte nach dem Dienstalter auf.

Dasselbe gilt von den auf dem Besoldungsetat der Amtsrichter stehenden Amtsrichtern und Staatsanwälten.

Die bei den Landgerichten angestellten Richter haben keinen Anspruch auf Einrücken in die Stellen der Directoren und Präsidenten.

§. 76.

Die Verleihung einer Alterszulage an die Mitglieder des Oberlandesgerichts, die Landgerichts-Directoren, die Mitglieder der Landgerichte, die Amtsrichter, die Ersten Staatsanwälte und die Staatsanwälte bleibt ausgesetzt, so lange gegen sie ein Disciplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§. 77.

Vorschriften über die Beeidigung und über die Beurlaubung der bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten werden durch Unser Justiz-Ministerium erlassen.

Die Beeidigung erfolgt vor Antritt des Dienstes.

§. 78.

Die Gerichte in Unseren Landen mit Einschluß der Gerichte, welche nur mit der Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betraut sind, haben sich nach Maßgabe der in dem dreizehnten Titel des Gerichtsverfassungs-Gesetzes enthaltenen Vorschriften Rechtshülfe zu leisten.

§. 79.

Durch die gegenwärtige Verordnung erleiden die in Unseren Landen bestehenden statutarischen Rechte keine Veränderung, und wird der Kreis der Anwendung dieser Rechte auf die von denselben nach dem geltenden Rechte eximirten Personen nicht erweitert.

§. 80.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1sten Januar und endet mit dem 31sten December jeden Jahres.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten December 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Anlage A.

Uebersicht
der Bezirke der Landgerichte.

I. Landgericht Schwerin.

1. Boizenburg
2. Crivitz
3. Dömitz
4. Gadebusch
5. Grabow
6. Grevesmühlen
7. Hagenow
8. Lübtheen
9. Ludwigslust
10. Neustadt
11. Parchim
12. Rehna
13. Schwerin
14. Wismar
15. Wittenburg

II. Landgericht Güstrow.

16. Brüel
17. Bützow
18. Dargun
19. Goldberg
20. Güstrow
21. Neukalen
22. Krakow
23. Laage
24. Lübz
25. Malchin
26. Malchow
27. Penzlin
28. Plau
29. Röbel
30. Stavenhagen
31. Sternberg
32. Teterow
33. Waren
34. Warin

III. Landgericht Rostock.

35. Neubukow
36. Doberan
37. Gnoien
38. Kröpelin
39. Ribnitz
40. Rostock
41. Schwaan
42. Sülze-Marlow
43. Tessin.

Anlage B.

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin.

1. Bezirk des Amtsgerichts Boizenburg.

a. Stadt Boizenburg.

Altendorf
Bürgerhof
Gamm
Gehrum und bei Gehrum
Heide
Heidekrug
Metlitzhof
Neuedamm
Piperkaten

b. Domanialamt Boizenburg.

Bahlen
    Bahlendorf
Baudekow
Groß-Bengerstorf
Klein-Bengerstorf
    Karrentin
Bennin
Besitz
Bickhusen
Gallin, Hof
Gallin, Dorf
    Neu-Gallin
Goldufer
Gothmann
    Manekenwerder
Granzin
Greven
Gülze
Neu-Gülze
    Hühnerbusch
Horst
Lüttenmark
    Hatzberg
Nostorf
Neusdorf
Schildfeld
    Schildmühle
Schwanheide
Teldau-Alteneichen
    Amholz
    Franzhagen
    Friedrichsmühlen
    Grabenau
    Hinterhagen
    Langfeld
    Paulshagen
    Schleusenow
    Soltow
    Vorderhagen
    Weitenfeld
Tessin
    Kuhlenfeld
Vier, Hof
    Vier, Dorf, mit Streitheide
    Vier, Krug
Zweedorf
    Neu-Zweedorf

c. Ritterschaftliches Amt Boizenburg.

Badekow
Beckendorf
Blücher
Bretzin, Hof (unbewohnt)
Bretzin, Dorf
Gosau, Feldmark
Gresse
  Leisterförde
Wendisch-Lieps
Niendorf
  Teschenbrügge
Schwartow
Sprengelshof
Groß-Timkenberg
Wiebendorf
Zahrensdorf

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Witttenburg.

Brahlsdorf mit Bahnhof
Dammereetz
Dersenow
Düssin

2. Bezirk des Amtsgerichts Crivitz.

a. Stadt Crivitz.

Moorgarten

b. Aus dem Domanialamt Crivitz.

Barnin, Hof
Barnin, Dorf
Demen
Friedrichsruh, Hof
Friedrichsruh, Dorf
Gädebehn, Hof
  Gädebehn, Forsthof,
  Rönkendorfer Mühle
Göhren
  Bahlenhüschen
  Krudopp
  Settin
Goldenbow,
  Neu-Ruthenbeck
Grabow, Hof
Jülchendorf, Hof und Dorf
Kladrum
Klinken
  Göthen
Kobande
Lewitz, Antheil des bisherigen Domanial-Amtsgerichts Crivitz, Muchelwitzer Feldmark
Groß-Niendorf, Hof
Groß-Niendorf, Dorf
Petersberg, Hof
  Petersberg, Dorf
  Pinnow
Raduhn mit Klinker Mühle
Runow
Rusch
Ruthenbeck, Hof
  Ruthenbeck, Dorf
Sukow
Tramm
Venzkow
Zapel, Hof
Zapel, Dorf
Zietlitz
Zölkow

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Augustenhof
Basthorst
　　Samelow
Bülow
　　Badegow
　　Dannhusen
　　Müggenburg
Gneven
Kladow
Kölpin
Kritzow
　　Richenberger Mühle
Radepohl
Rönkenhof
Schlieven
Vorbeck
Wendorf
　　Weberin
Wessin

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Sternberg.

Prestin
　　Sparower Mühle
　　Wilhelmshof

3. Bezirk des Amtsgerichts Dömitz.

a. Stadt Dömitz.

Amtshaus
Rothehaus
Steuermannskaten

b. Domanialamt Dömitz.

Bockup
　　Probst-Woos
Conow und Sülze
Göhren
Grebs
　　Menkendorf
Grittel
Heiddorf
　　Findenwirunshier
Heidhof, Hof
　　Heidhof, Dorf
Jabel
　　Neu Jabel
　　Quast
Kaliß
Neu Kaliß
Kaltenhof
Karenz, Hof
　　Karenz, Dorf
Laupin
Liepe
　　Neu Göhren
Malliß, Hof und Ziegelei
　　Malliß, Braunkohlenwerk
Niendorf
Polz
Raddenfort
Schlesin
Groß-Schmölen
Klein-Schmölen
Verklas
Vielank
Wendisch Weningen
　　Broda
　　Sandwerder
　　Elbfähre
Hohen-Woos, Dorf

Hohen-Woos, Ziegelei
Tews-Woos
Woosmer, Hof
Woosmer, Dorf
Woosmer, Windmühle
Schlonsberge
zu Dömitz, Festung

4. Bezirk des Amtsgerichts Gadebusch.

a. Stadt Gadebusch.

Bendhof
Buchholz, Antheil

b. Domanialamt Gadebusch.

Amts Bauhof
Botelsdorf
Breesen
Buchholz
Dragun
Neu-Dragun
Ganzow, Hof
Ganzow, Dorf
Güstow
Kneese, Hof
Kneese, Dorf
Krembz
Möllin
Landmühle
Passow
Pätrow
Rosenow
Alt- und Neu-Steinbeck
Stöllnitz
Wakenstädt
zu Gadebusch, Amtsgebiet
Jarmstorf

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Gadebusch.

Bentin
Dorotheenhof
Dutzow
Sandfeld
Klein-Thurow
Frauenmark
Neu-Frauenmark
Hindenberg
Holdorf
Käselow
Lützow
Bleese
Meetzen
Steinmannshagen
Pokrent
Neuendorf
Alt-Pokrent
Roggendorf
Marienthal
Groß-Salitz
Radegast
Klein-Salitz
Schönwolde
Veelböken
Neukrug
Vietlübbe

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen.

Wendelstorf

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Groß-Brütz
Groß-Eichsen
Goddin

Mühlen-Eichsen
Rosenhagen
Schönfeld
Seefeld (ad Wendelstorf, R. A. Grevesmühlen)
Webelsfelde
Groß-Weltzien
Bergfeld
Klein-Weltzien
Neuhof

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wittenburg.

Groß-Renzow
Klein-Renzow

5. Bezirk des Amtsgerichts Grabow.

a. Stadt Grabow.

Fresenbrügge
Karstädt
Neu-Karstädt

b. Aus dem Domanialamt Grabow.

Bauerkuhl
Beckentin, Hof
Boeck
Bresegard
Brunow
Löcknitz
Dadow
Dambeck, Hof
Dambeck, Dorf
Drefahl
Neu-Drefahl
Eldena
Altona
Gorlosen
Neuhof
Göritz
Bellevue
Eulenkrug
Horst
Kluess
Kolbow
Kremmin
zu Beckentin, Büdnerei
Krohn
Malk, Hof
Malk, Dorf
Pampin
Platschow
Prislich
Kaltehof
Semmerin
Kastorf
Strassen
Stuck
Wanzlitz, Antheil
Ziegendorf
Zierzow, Hof
Zierzow, Dorf

c. Aus dem Domanialamt Neustadt.

Muchow

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Grabow.

Balow
Möllenbeck
Menzendorf
Reese

Marienhof
Repzin
Werle
Buchhorst
Hühnerland
Wanzlitz, Antheil.

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klütz.

a. Stadt Grevesmühlen.

Grenzhausen
Poischower Mühle.

b. Aus dem Domanialamt Grevesmühlen.

Barendorf
Boienhagen
Boltenhagen
Bonnhagen
Börzow
Bössow, Antheil
Büttlingen
Degetow
Diederichshagen
Friedrichshagen mit Overhagen
Gantenbeck
Gorstorf
Greschendorf
Neu-Greschendorf
Grevenstein, Hof
Gutow, Fürstlich
Hamberge
Everstorf
Hilgendorf
Holm
Jamel, Hof
Kastahn
Klütz, Antheil
Kühlenstein
Mallentin
Meierstorf
Sternkrug
Naschendorf
Hungerstorf
Plüschow, Hof
Plüschow, Mühle
Groß-Pravtshagen
Klein-Pravtshagen
Hohen-Schönberg, Antheil
Questin
Reppenhagen, Hof
Roggenstorf
zu Grevenstein, Erbmühle
Roxin
Santow
Rüting, Hof
Rüting, Dorf
Rüting, Mühle
Schildberg
Sievershagen, Hof
Sievershagen, Dorf
Rütinger Steinfort
Testorf
Testorfer Steinfort
Tankenhagen
Tarnewitz
Thorstorf
Tramm, Antheil
Upahl
Groß-Vogtshagen, Hof
Groß-Vogtshagen, Mühle
Klein-Vogtshagen
Warnkenhagen
Krummbrook

Warnow
Weltzien
Reppenhagen, Dorf
Wichmannsdorf
Wotenitz, Hof
Wotenitz, Dorf
Wüstenmark
Seefeld, Forsthof

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Gadebusch.

Jeese (ad Bernstorf, R. A. Grevesmühlen)

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen.

Barendorf
Benekendorf
Bernstorf
Pieverstorf
Teschow
Wilkenhagen
Bössow, Osthof
Bössow, Westhof
Bothmer
Arpshagen
Bahlen
Hofzumfelde
Klütz, Flecken
Nieder-Klütz
Ober-Klütz
Hohen-Schönberg
Broock
Christinenfeld
Damshagen
Nedderhagen
Pohnstorf
Dönkendorf
Elmenhorst
Goldbeck
Gramkow
Großenhof
Wohlenhagen
Grundshagen
Hanshagen
Harkensee
Harmshagen
Hoofe
Hoickendorf
Johannstorf
Kalkhorst
Borkenhagen
Kaltenhof
Lütgenhof
Dassow
Vorwerk
Hof-Mummendorf
Kirch-Mummendorf
Neuenhagen
Oberhof
Wohlenberg
Parin
Gutow
Küssow
Moor
Rolofshagen
Pötenitz
Volkstorf
Prieschendorf
Benedictenwerk
Flechtkrug
Tramm, Antheil
Rankendorf
Reppenhagen

Rethwisch
Hasthagen
Rosenhagen
Schmachthagen
Groß-Schwansee
Klein-Schwansee
Neuenhagen, Antheil
Steinbeck
Fräulein Steinfort
Stellshagen
Tarnewitzerhagen
Wahrstorf
Groß-Walmstorf
Jassewitz
Niendorf
Klein-Walmstorf
Thorstorfer Mühle
Wieschendorf
Feldhusen
Neuenhagen, Antheil
Wilmstorf

7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow.

a. Stadt Hagenow mit Bahnhof.
Friedrichshof

b. Domanialamt Hagenow.
Bakendorf, Hof
Bakendorf, Dorf
Bandenitz
Besendorf
Bresegard, Hof
Bresegard, Dorf
Gammelin, Hof
Gammelin, Dorf
Gramnitz
Granzin
Grünenhof
Hagenower Haide
Hoort
Jasnitz
Jasnitz, Antheil
Kirch-Jesar
Klüsser Mühle und Krug
Kraack
Neu-Mühle
Groß-Krams
Kuhstorf
Eichhof
Moraas
Pätow, Hof
Pätow, Dorf
Pätower Steegen
Picher
Radelübbe
Rothe Mühle und Krug
Sandkrug
Rastow
Achterfeld
Redefin, Dorf
Schwaberow
Strohkirchen
Sudenhof
Toddin, Hof
Toddin, Forsthof
Uelitz
Pulverhof
Warsow, Hof
Warsow, Dorf
Alt-Zachun
Neu-Zachun, Hof
Neu-Zachun, Dorf
zu Hagenow, Amt
Redefin, Hof
Viez

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Setzin
Warlitz
Neuenrode

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wittenburg.

Ruhethal
Scharbow
Bellevue
Zapel

8. Bezirk des Amtsgerichts Lübtheen.

a. Aus dem Domanialamt Hagenow.

Belsch
Garlitz
Brömsenberg
Gudow
Probst Jesar
Loosen
Lübbendorf
Lübtheen, Flecken
bei Garlitz, Wassermühle
Auf der Lank
zu Quassel
Ramm
Trebs

b. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Bandekow
Benz
Briest
Gößlow (ad Goldenitz, R. A. Wittenburg).
Jesow
Jessenitz

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wittenburg.

Garlitz
Goldenitz
Neuenrode, Antheil
Langenheide
Melkhof
Pritzier mit Bahnhof
Gramnitz
Quassel
Schwechow
Clausenheim
Volzrade

9. Bezirk des Amtsgerichts Ludwigslust.

a. Stadt Ludwigslust.

b. Aus dem Domanialamt Grabow.

Glaisin
Göhlen
Laukmühle
Hornkaten
Klein-Krams
Kummer
Groß-Laasch
Leussow
Techentin

c. Aus dem Domanialamt Hagenow.

Alt-Krenzlin
Krenzliner Hütte
Neu-Krenzlin, Hof
Neu-Krenzlin, Dorf

d. Aus dem Domanialamt Neustadt.

Niendorf
Wesselsdorf
Warlow

10. Bezirk des Amtsgerichts Neustadt.

a. Stadt Neustadt.

Friedrich-Franz-Canal
Schleuse Nr. II.
Tuckhude

b. Aus dem Domanialamt Neustadt.

Barkow
Blievenstorf
Wabel, Forsthof
Brenz
Neu-Brenz
Dreekrögen
Dütschow, Hof
Dütschow, Dorf
Fahrbinde
Friedrichsmoor
Friedrich-Franz-Canal,
Schleuse Nr. I.
Stör-Canal, Schleusen.
Lewitz, Antheil des bisherigen Domanial-Amtsgerichts Neustadt
Groß-Godems
Klein-Godems
Granzin
zu Neustadt, Amtsgebiet und Schloß
Herzfeld
Neu-Herzfeld
Hohenwisch
Tuckhude
Karenzin
Kronskamp
Klein Laasch
Lüblow
Neu-Lüblow
Neuhof
Poitendorf
Poltnitz, Fürstlich
Spornitz
Steinbeck, Hof
Steinbeck, Dorf
Stolpe
Stresendorf
Wöbbelin
Wulfsahl
Kiez

11. Bezirk des Amtsgerichts Parchim.

a. Vorderstadt Parchim incl. Brunnen.

Damm
Gischow
Kiekindemark
Malchow
Markower Mühle
Matzlow

Neuburg
Paarsch
Rom
Schalentiner Mühle
Slate mit der Fähre
Stralendorf
Bergrade, Hof
Bergrade, Dorf

b. Aus dem Domanialamt Crivitz.

Damerow
Domsühl
Garwitz
Zieslübbe, Antheil

c. Aus dem Domanialamt Lübz.

Dargelütz
Vogtsdorfer (Mutzer) Mühle
Drehnkow, Antheil
Grebbin
Wozinkel, Dorf,
Jarchow,
Kossebade
Leppin
Malow
Marnitz, Bauhof
Marnitz, Dorf
Malow, Antheil
Erbmühle
Neu-Mühle
Porepp, Antheil,
Ruhn
Siggelkow
Suckow, Antheil
Woeten
Zachow

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Frauenmark
Schönberg

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Goldberg.

Severin
Sophienhof

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Grabow.

Griebow,
Kummin
Mühlenberg,
Tessenow
Meierstorf
Meutin
Möderitz
Neuhof
Poltnitz
Wozinkel
Zieslübbe, Antheil

g. Aus dem Klosteramt Dobbertin.

Darze, Hof und Dorf

12. Bezirk des Amtsgerichts Rehna.

a. Stadt Rehna.

b. Domanialamt Gadebusch.

Benzin

Brüßkow
Bülow, Hof
Bülow, Dorf
Cordshagen
Lübsee
Zehmen
Gletzow
Nesow, Hof
Nesow, Dorf
Kalkberg
Parber
Roduchelstorf
Strohkirchen
Törber und Törberhals
Vitense und Neu-Vitense
Warnekow
Woitendorf (zur Gem. Breesen)
Wölschendorf
Volkenshagen

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Gadebusch.

Groß-Hundorf
Klein-Hundorf
Köchelstorf
Stresdorf
Löwitz
Othenstorf
Wedendorf
Bliesсhendorf
Grambow
Kasendorf
Rambeel

13. Bezirk des Amtsgerichts Schwerin.

a. Stadt Schwerin.

Göhren
Zippendorf

b. Domanialamt Schwerin.

Banzkow
Boeken, Antheil
Boldela
Consrade
Dalberg
Dalliendorf
Dambeck, Hof
Dambeck, Dorf
Drieberg, Hof
Drieberg, Dorf
Drispeth
Friedrichsthal mit Chausseehaus
Gallentin
Lieps
Godern
Neu-Godern
Goldenstädt
Görries
Holthusen
Buchholz
Neu-Jamel
Alt-Jamel
Krebsförden
Haselholz
Lankow
Lehmkuhlen
Lewitz, Antheil des bisherigen Domanial-Amtsgerichts Schwerin

Lübesse
Hasenhäge
Ortkrug
Lübstorf
Neu-Lübstorf
Hundorf
Groß-Medewege, Hof u. Chausseehaus
Klein-Medewege
Meteln
Alt-Meteln
Neu-Meteln
Grevenhagen
Mirow
Mueß
Kaninchenwerder
Schweriner Fähre
Ostorf, Hof
Ostorf, Dorf
Kaserne
Ostorfer Hals
Tannenhof
Kalkwerder
Püsserkrug
Pampow, Hof
Pampow, Dorf
Peckatel
Plate
Rampe
Groß-Rogahn, Hof
Groß-Rogahn, Dorf
Klein-Rogahn
Fasanerie
Rugensee
Sachsenberg
Schelfwerder
Herren-Steinfeld
Raben-Steinfeld
Stralendorf, Hof
Stralendorf, Dorf
Kirch-Stück
Sülstorf
Sülte
Wandrum
Warnitz
Pingelshagen
Wickendorf
Carlshöhe
Paulsdamm
Seehof
Wittenförden
Neu-Mühle
Neu-Wandrum
Wüstenmark
Zickhusen, Hof
Zickhusen, Dorf
Retgendorfer Pfarrpachthof
Ziegelwerder
Zittow

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Panstorf (ad Leezen, R. A. Schwerin)

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Mecklenburg.

Flessenow
Retgendorf
Neu-Schlagsdorf

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Brüsewitz
Eulenkrug

Rosenberg
Langen-Brütz
Cambs
Zittower Pfarre
Cramonshagen
Cramon
Görslow
Gottesgabe
Gottmannsförde
Faulmühle
Wahrholz
Grambow
Charlottenthal
Leezen
Moltenow
Nienmark
Barner-Stück
Böken, Antheil
Moorbrink
Kirch-Stück, Antheil
Groß-Trebbow, Antheil
Klein-Trebbow
Groß-Trebbow, Antheil
Wendischhof
Zülow

f. Schweriner See.

14. Bezirk des Amtsgerichts Wismar.

a. Stadt Wismar.

Benz
Dammhusen
Flöte
Grönings Mühle und Krug
Haffburg
St. Jacobshof
Klüssendorf, Hof
Klüssendorf, Dorf
Kritzower Burg
Kluß, Mühle
Lehnensruh
Martensdorf, Hof
Müggenburg
Oevelgünne
Papiermühle
Rothe Thor, Krug u. Mühle
Rüggow
Steffin
Triewalk, Hof
Triewalk, Dorf
Viereckenhof
Warkstorf
Hinter-Wendorf
Mittel-Wendorf
Vorder-Wendorf
Groß-Woltersdorf
Klein-Woltersdorf

b. Domanialamt Wismar.

Beckerwitz
Blowatz
Farpen, Hof
Farpen, Forsthof
Gagzow
Gägelow
Proseken
Hoppenrade
Karow
Kirchdorf
Brandenhusen
Einhusen
Fährdorf
Golwitz mit Langen-Werder
Kaltenhof

Malchow
Neuhof
Niendorf
Oertzenhof
Seedorf
Timmendorf
Vorwerk
Wangern mit Vorwangern
Weitendorf
Kleinen
Kletzin
Krusenhagen
Redentin, Mühle
Loosten
Brusenbeck
Fichtenhusen
Lübow
Mecklenburg, Hof
Mecklenburg, Dorf
Blumenhof
Metelsdorf
Martensdorf
Schulenbrook
Mödentin, Hof
Mödentin, Forsthof
Neuburg
Neu-Farpen
Petersdorf
Wendisch-Rambow
Friedrichshof
Redentin, Hof
Redentin, Dorf
Fischkaten
Robertsdorf
Rosenthal
Groß-Strömkendorf
Hohen-Viecheln
Hädchensdorf
Neu-Viecheln
Wodorf
Heidekaten

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Bukow.

Dameköw
Gamehl
Goldebee
Alt-Hageboek
Neu-Hageboek
Ilow
Kartlow
Kritzow
Madsow
Preensberg
Kartlow, Antheil
Rohlstorf
Hornstorf
Kalsow
Steinhausen
Pölitz
Tatow
Neuendorf

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen.

Barnekow
Krönkenhagen
Zippfeld
Zipphusen
Beidendorf
Eggerstorf
Landstorf
Gressow
Hohenkirchen
Neu-Jassewitz
Köchelstorf

Käselow
Groß-Krankow
Bobitz
Petersdorf
Quaal
Klein-Krankow
Levetzow
Luttersdorf
Manderow
Naudin
Neuhof
Niendorf
Rambow
Rastorf
Glashagen
Saunstorf
Neu-Saunstorf
Scharfstorf
Schönhof
Wendorf
Grapen-Stieten
Groß-Stieten
Klein- und Neu-Stieten
Tressow
Weitendorf
Stoffersdorf
Hohen-Wieschendorf
Wolde
Zierow
Fliemstorf
Hoben

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Mecklenburg.

Fahren
Greese
Kahlenberg
Krassow
Maßlow
Ravensruh
Sellin
Schmakendorf
Wietow
Zurow

f. Herrschaft Wismar.

Wisch
Zarnekow

g. Gewässer.

Golwitzer Bucht
Große Wiek
Wismarsches Fahrwasser
Wohlenberger Wiek

15. Bezirk des Amtsgerichts Wittenburg-Zarrentin.

a. Stadt Wittenburg.

Klein-Wolde

b. Domanialamt Wittenburg.

Bantin
Bobzin
Boize
Döbbersen
Düsterbeck
Dümmer
Kowahl
Dümmerhütte
Dümmerstück, Hof
Dümmerstück, Dorf
Helm
Karft, Hof
Karft, Dorf
Kogel, Hof
Holzkrug
Kogel, Dorf

Schaalhof
Vietow
Kölzin
Kothendorf
Suden-Mühle
Krummbeck
Kützin
Lüttow
Niekliß
Pamprin
Krohnshof
Perdöhl, Hof
Perdöhl, Dorf
Püttelkow
Schadeland
Testorf
Valluhn
Vellahn
Bruchmühle
Stoltenau
Walsmühlen, Hof
Walsmühlen, Dorf
Woez, Hof
Woez, Dorf
Groß-Woldhof
Woldmühle
Zarrentin, Flecken
Zarrentin, Bauhof
Schaal-Mühle
Ziggelmark

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wittenburg.

Badow
Banzin
Boddin
Camin
Dreilützow
Luckwitz
Neu-Luckwitz
Parum
Pogreß
Drönnewitz
Neukirchen
Goldenbow
Albertinenhof
Friedrichshof
Harst
Hülseburg
Presek
Kloddram
Körchow
Lehsen
Mühlenbeck
Neuhof
Boissow
Schaliß
Perlin
Raguth
Rodenwalde
Marsow
Rögnitz
Fegetasch
Woldhof
Schossin
Söhring
Tessin
Tüschow
Sternsruh
Vortsahl
Waschow
Wölzow
Wulfskuhl
Zühr

Anlage C.

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow.

16. Bezirk des Amtsgerichts Brüel.

a. Stadt Brüel.

b. Aus dem Domanialamt Warin.

Blankenberg
Hof Brüel
Häven
Langen-Jarchow
Sülten, Hof und Dorf
Hütthof
Sagestorf
Weitendorf, Antheil
Tempzin
Wipersdorf
Zahrensdorf mit Wendfeld

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Friedrichswalde
Gustävel
Schönlage
Kuhlen
Müsselmow
Holzendorf
Nutteln
Penzin
Tessin
Zaschendorf

d. Aus dem ritterschaftlichen Amte Mecklenburg.

Buchholz
Golchen
Holdorf
Keez
Necheln
Thurow

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Ahrensboek
Kleefeld
Brahlstorf
Brahlstorfer Hütte
Langen-Brütz
Karnin
Liessow

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Sternberg.

Kaarz
Weitendorf

17. Bezirk des Amtsgerichts Bützow.

a. Stadt Bützow.

Vierburg

b. Domanialamt Bützow.

Baumgarten
Bernitt
Neu-Bernitt
Boitin, Hof
    Boitin, Dorf
Dreibergen
Glambeck
Göllin
Hermannshagen mit Bischofshagen
Horst
Jabelitz
Jürgenshagen
Käterhagen
    Neu-Käterhagen
    Moltenow, Dorf
    Moltenow, Hof
Neuendorf
Oettelin
Parkow
Passin
Penzin
Qualitz
Rühn, Hof
    Rühn, Dorf
    Pustohl
Schlemmin
    Neu-Schlemmin
Schlockow
Selow
Klein-Sien
Tarnow
Ulrikenhof
Warnkenhagen
Warnow, Hof
    Warnow, Dorf
Wendorf
Wolken
Zepelin
Zernin

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Bukow.

Groß-Belitz
Klein-Belitz
Berendshagen
    Dolglas
Klein-Gischow
Gnemern
    Klein-Gnemern
Hohen-Luckow
Neukirchen

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Dreetz
Langensee
Peetsch
Zibühl

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Mecklenburg.

Groß-Gischow
Katelbogen
Gralow
Moisall
    Moorhagen
Reinstorf
Schependorf
Steinhagen
Kurzen-Trechow
Langen-Trechow
Viezen

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwaan.

Boldenstorf
Wokrent

g. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Diedrichshof

18. Bezirk des Amtsgerichts Dargun.

a. Aus dem Domanialamt Dargun.

Dargun, Flecken
Aalbude
Barlin
Alt-Bauhof
Neu-Bauhof
Brudersdorf
Damm
Darbein
Dörgelin
Finkenthal
Glasow
Holm
Alt-Kalen
Kützerhof
Lehnenhof
Levin
Leviner Werder
Zarnekow
Groß-Methling
Klein-Methling
Groß-Rosin
Schlutow
Fürstenhof
Stubbendorf
Upost
Wagun
Warrenzin mit Holzwärterei
Wolkow
Deven, Antheil

19. Bezirk des Amtsgerichts Goldberg.

a. Stadt Goldberg.

b. Aus dem Domanialamt Lübz.

Augzin
Below
Hof Hagen
Kadow
Langenhagen
Medow
Sandhof
Grüne Jäger
Wooster Theerofen
Techentin
Wendisch-Waren
Woosten
Zahren

c. Aus dem Domanialamt Güstrow.

Woserin, Hof und Dorf
Hohenfelde
Schlowe
Zidderich
Steinbeck

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Herzberg

Kressin
Muschwitz

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Lübz.

Damerow
Redewisch
Grambow
Kirch-Kogel
Lenschow
Neuhof (ad Diestelow, R. A. Goldberg)
Neu-Poserin
Groß-Poserin

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Sternberg.

Dinnies

g. Aus dem ritterschaftlichen Amt Goldberg.

Brüz
Neu-Brüz
Diestelow
Finkenwerder
Klein-Poserin (ad Damerow Amt Lübz)

h. Aus dem Klosteramt Dobbertin.

Altenhagen
Dobbertin
Dobbin
Garden
Jellen
Kläden cf. Neuhof
Kläden, Dorf
Kleisten
Lähnwitz
Lenzen
Lohmen
Mestlin, Hof und Dorf
Mühlenhof
Neuhof und Hof Kläden
Nienhagen
Oldenstorf
Ruest
Schwinz
Seelstorf, Hof und Dorf
Spendin
Klein-Upahl
Vimfow

20. Bezirk des Amtsgerichts Güstrow.

a. Vorstadt Güstrow.

Burg- und Domfreiheit
Brunnen
Bülower Burg
Eisenbahn-Wärterhäuser
Glasewitzer Burg
Gleviner Burg
Grenzburg
Magdalenenlust
Oevelgünne
Priemer Burg
Schöninsel

b. Aus dem Domanialamt Güstrow.

Amtsbauhof
Badendiek
Bölckow
Bredentin
Bülow

Ganschow
Goldewin
Neu-Goldewin
Neu-Mühle
zu Schwiesow Erbpachthufe
Gutow
Weinberg
Kuhs
Mamerow, Hof
Mamerow, Dorf
Rachow
Neu-Rachow
Kirch-Rosin
Dewinkel
Klueß
Mühl-Rosin
Sarmstorf
Schwiesow, Hof
Schwiesow, Meierei
Siemitz
Strenz
Neu-Strenz
Suckow
Groß-Upahl, Hof
Groß-Upahl, Dorf
Zehlendorf, Hof
Zehlendorf, Dorf
Zu Güstrow Amt und Landarbeitshaus

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Gülzow
Wilhelminenhof
Parum

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Goldberg.

Lalendorf mit Bahnhof

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Güstrow.

Augustenruh
Braunsberg
Dehmen
Friedrichshagen
Hohenfelde
Glasewitz
Gremmelin
Ahrensberg
Hägerfelde
Karcheez
Karow
Käselow
Krassow
Kussow
Lüssow mit Holzwärterei
Mierendorf
Neuhof
Wendorf, Antheil
Niegleve
Schlieffenberg
Nienhagen
Hütte
Schwiggerow
Pölitz
Reinshagen
Roggow
Schönwolde
Spoitendorf
Recknitz
Tolzin
Neu-Zierhagen
Vietgest
Vogelsang
Wattmannshagen
Wendorf

Zapkendorf
Plaaz
Zehna

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwaan.

Prüzen
Mühlengeez, Antheil

g. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Boldebuck
Mühlengeez

h. Aus dem ritterschaftlichen Amt Sternberg.

Tieplitz

i. Aus dem Klosteramt Dobbertin.

Gerdshagen, Hof und Dorf

21. Bezirk des Amtsgerichts Neukalen.

a. Stadt Neukalen.

b. Aus dem Domanialamt Dargun.

Gülitz
Kämmerich
Kleverhof
Küsserow, Hof
Küsserow, Dorf
Salem
Schlakendorf
Franzensberg
Schönenkamp
Warsow
Klein-Wüstenfelde
Neu-Wüstenfelde (Feldmark)

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Neukalen.

Gehmkendorf
Karnitz
Klenz
Klein-Markow
Lelkendorf
Groß-Markow
Ludwigsdorf
Pohnstorf
Rey
Sarmstorf
Schorrentin
Schwarzenhof

d. Kummerower See, Mecklenb. Antheil.

22. Bezirk des Amtsgerichts Krakow.

a. Stadt Krakow.

b. Aus dem Domanialamt Güstrow.

Möllen

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Goldberg.

Bellin
Dersentin
Dobbin
Zietlitz

Kuchelmiß
Serrahn
Wilsen
Wilser=Hütte
Marienhof
Reimershagen (ad Louisenhof, R. A. Lübz)
Steinbeck

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Güstrow.

Ahrenshagen
Seegrube
Bansow
Charlottenthal
Blechernkrug
Groß=Grabow
Windfang
Klein=Grabow
Hinzenhagen
Hoppenrade
Kölln
Koppelow
Lübsee
Grünenhof
Lüdershagen
Striggow
Augustenberg

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Lübz.

Klein=Breesen
Rothbeck
Glave
Louisenhof
Alt=Sammit
Neu=Sammit
Grüne Jäger
Suckwitz
Groß=Tessin
Klein=Tessin

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Stavenhagen.

Groß=Bäbelin

g. Aus dem Klosteramt Dobbertin.

Bossow
Groß=Breesen
Rum=Kogel

23. Bezirk des Amtsgerichts Laage.

a. Stadt Laage.

b. Aus dem Domanialamt Güstrow.

Breesen
Cammin, Hof
Cammin, Dorf
Depzower Damm
Eickhof
Deperstorf
Kritzkow
Kronskamp, Hof
zu Kronskamp, Holzwärterei
Groß=Lantow
Klein=Lantow
Levkendorf
Lissow
Korleput
zu Rossewitz Erbpachthufe
Lüningsdorf
Neukrug
Rossewitz, Hof

Striesdorf
Subsin

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Gnoien.

Grieve
Prebberede

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Güstrow.

Groß-Bützin
Rabenhorst
Diekhof
Lissow
Dolgen
Drölitz
Dudingshausen
Weitendorfer Woland
Levkendorfer Woland
Jahmen
Alt-Kätwin
Neu-Kätwin
Knegendorf
Kobrow
Alt- und Neu-Polchow
Groß-Potrems
Wendorf
Rensow
Groß-Ridsenow
Depzower Mühle
Schweez
Schwiessel
Spotendorf
Striesenow
Teschow
Kossow
Vietschow
Belitz
Wardow
Vipernitz
Klein-Wardow
Weitendorf

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Neukalen.

Neu-Heinde
Klein-Bützin

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Ribnitz.

Goritz

g. Aus dem ritterschaftlichen Amt Stavenhagen.

Klein-Ridsenow
Trotzenburg
Wozeten

24. Bezirk des Amtsgerichts Lübz.

a. Stadt Lübz.

b. Aus dem Domanialamt Lübz.

Amts-Bauhof
Benzin
Bobzin
Broock
Burow
Damerow
Granzin
Karbow, Hof
Karbow, Dorf
Sandkrug

Kreien, Hof
Kreien, Dorf
Kritzow
Lutheran
Groß-Pankow
zu Klein-Pankow, Erbmühle
Quaßlin
Ruthen
Schlemmin
Vietlübbe
Wahlstorf
Darz
Werder
Wessentin
Wilsen

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Klein-Niendorf

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Lübz.

Beckendorf
Benthen
Greven
Lanken
Lindenbeck
Passow
Charlottenhof
Tannenhof
Weisin
Welzin

25. Bezirk des Amtsgerichts Malchin.

a. Stadt Malchin.

Jägerhof
Krebsmühle
Pisede
Viezenhof

b. Aus dem Domanialamt Dargun.

Gorschendorf
Jettchenshof

c. Aus dem Domanialamt Stavenhagen.

Gielow
Hinrichsfelde

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Neustadt.

Tressow

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Stavenhagen.

Basedow
Neu-Basedow
Christinenhof
Gessin
Langwitz
Neuhäuser
Schwinkendorf
Seedorf
Demzin
Faulenrost
Liepen mit Theerofen
Lupendorf, Antheil (ad Tressow, R. A. Neustadt)
Alt-Panstorf m. Ziegelei
Neu-Panstorf
Hütte

Remplin
Retzow
Wendischhagen
Rittermannshagen
Rothenmoor
Zuckerfabrik Dahmen
Sagel

f. Malchiner See.

26. Bezirk des Amtsgerichts Malchow.

a. Stadt Malchow.

b. Aus dem Domanialamt Wredenhagen.

Adamshoffnung
Petersdorf
Lenz
Biestorf
Linstow mit Hof Kieth
Kieth, Dorf
Klein-Bäbelin
Bornkrug,
Hinrichshof
Nossentin, Hof
Nossentiner Hütte
Silz
Zu Nossentin Ziegelei und Kalkbrennerei

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Lübz.

Alt-Gaarz
Neu-Gaarz
Gaarzer Krug
Grüssow
Kogel
Bruchmühle
Satow
Satower Hütte
Hof- und Kirch-Lütgendorf
Blücherhof
Rogeez
Stuer
Vordermühle
Stuer-Vorwerk
Sukow
Walow
Meierei (Strietfeld)
Woldzegarten
Zislow

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Plau.

Göhren
Poppentin, Antheil
Jürgenshof
Alt-Schwerin
Glashütte und Ziegeleihof
Mönchbusch
Ortkrug
Weudorf
Sparow
Sanz
Werder

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wredenhagen.

Blücher
Wendhof
Hinrichsberg
Jägensthal

f. Aus dem Klosteramt Malchow.

Cramon mit Forsthof Kraaz.

Damerow
Drewitz
Rothehaus
Hagenow
Jabel
Küsserow
Laschendorf
Liepen
Loppin
Alt-Malchow, Kloster und Bauhof
Malkwitz
Penkow
Poppentin, Hof
Poppentin, Dorf
Groß-Rehberg
Klein-Rehberg
Sembzin
Hohen-Wangelin, Hof
Hohen-Wangelin, Dorf

g. Aus dem Klosteramt Dobbertin.

Lexow, Hof
Lexow, Dorf
Roez
Sietow, Hof
Sietow, Dorf und Forsthof

h. Gewässer.

Fleesen-See
Kalpin-See
Malchower See
Petersdorfer See

27. Bezirk des Amtsgerichts Penzlin.

a. Stadt Penzlin.

b. Aus dem Domanialamt Stavenhagen.

Lehsten, Hof
Lehsten, Büdnerdorf
Lehsten, Bauerdorf

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Neustadt.

Ankershagen
Ulrichshof
Ave
Carlstein (ad Klein-Lukow, R. A. Stavenhagen)
Dambeck
Friedrichsfelde
Bornhof
Lehsten
Groß-Lukow
Marin
Möllenhagen
Mollenstorf
Pieverstorf
Rethwisch
Klein-Varchow
Groß-Vielen
Wendorf
Freidorf
Zahren
Friederikenshof

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Stavenhagen.

Adamsdorf
Breesen
Chemnitz
Groß-Flotow
Klein-Flotow

Friedrichsruh
Gädebehn
Groß-Helle
Lüdershof
Klein-Helle
Kalübbe
Neuhof
Kraase
Krukow
Langhagen
Lapitz
Liepen
Klein-Lukow
Luplow
Carlshof
Mallin
Mölln
Buchholz
Passentin
Peccatel
Brustorf
Jennyhof
Penzlin, Burg
Bauhof
Lübkow
Neuhof
Siehdichum
Werder
Peutsch
Pinnow
Puchow
Rahnenfelde
Alt-Rehse
Rumpshagen
Schwandt
Marienhof
Klein-Vielen
Hartwigshof
Boßfeld
Woggersin
Wrodow
Wustrow

28. Bezirk des Amtsgerichts Plau.

a. Stadt Plau.

Appelburg
Gaarz
Quetzin

b. Aus dem Domanialamt Lübz.

Barkow, Hof
Barkow, Dorf
Barkower Brücke
zu Lalchow, Büdnereien
Gallin
Ganzlin, Hof
Ganzlin, Dorf
Dresenower Mühle
Twietfort
Gnevsdorf
Klebe
Lalchow
Hof-Malchow
Plauerhagen
Reppentin
Retzow, Hof
Retzow, Dorf
Wangelin, Dorf
Klein-Wangelin
Zarchelin

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Lübz.

Altenhof

Daschow
Karow
Hahnenhorst
Hütte
Grüne Jäger
Kuppentin
Penzlin
Wendisch-Priborn
Stuersche Hintermühle
Neu-Stuer
Tönchow
Wunderfeld

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Plau.

Leisten

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wredenhagen.

Dammwolde

f. Plauer See.

29. Bezirk des Amtsgerichts Röbel.

a. Stadt Röbel.

b. Aus dem Domanialamt Wredenhagen.

Hof Wredenhagen
Hinrichshof
Mönchshof
Kambs, Hof
Kambs, Dorf
Kiewe
Minzow
Neuhof
Vipperow
Wredenhagen mit Neukrug
Zepkow

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Lübz.

Darze
Käselin

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Plau.

Rossow, Hof
Rossow, Dorf

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wredenhagen.

Ahrensberg
Hartenland
Below
Bollewick
Buchholz
Dambeck
Carlshof
Finken
Bütow
Knüppeldamm
Gotthun
Grabow
Hauptsmühle
Jaebitz
Marienhof
Karbow
Karchow
Erlenkamp
Groß- und Klein-Kelle
Klopzow
Bolter Mühle

Krümmel
Ichlim
Troja
Leizen
Leppin
Roggentin
Ludorf
Gneve
Massow
Eochensruh
Kornhorst
Melz
Augusthof
Friedrichshof
Rätebow
Netzeband
Dovensee
Drusedow
Grüneberg
Priborn
Retzow
Rechlin
Schönberg
Doßkrug
Solzow
Spitzkuhn
Wackstow
Wildkuhl
Winkelhof
Zielow
Zierzow

f. Aus dem Klosteramt Dobbertin.

Diemitz
Laerz
Schamper Mühle
Schwarzer Hof, Forsthof
Schwarz, Dorf

g. Marienfelde mit dem sog. reservirten Alt-Röbelschen Kirchenfelde und den Ländereien der Altstadt-Röbelschen Pfarre.

h. Der südliche Theil der Müritz südlich von einer geraden Linie zwischen dem Vorgebirge Ritschow bei Gotthun und dem Vorgebirge Steinhorn bei Gneve und einer geraden Linie von letzterem bis zur Ausmündung des Bolter Canals aus der Müritz.

30. Bezirk des Amtsgerichts Stavenhagen.

a. Stadt Stavenhagen.

b. Aus dem Domanialamt Stavenhagen.

Neu-Bauhof
Gülzow
Kleeth, Hof
Kleeth, Erbpachtgehöft
Kölpin
Markow, Hof
Pribbenow
Ritzerow
Rosenow, Antheil
Scharpzow, Hof
Scharpzow, Forsthof und Erbpachtgehöft
Sülten, Hof
Sülten, Dorf
Tützen
zu Markow, Erbmühle

zu Stavenhagen, Amt, Alte Bauhof und Neue Bauhof, Antheil
zu Stavenhagen, Amtsbrink
Stavenhof

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Neustadt.

Clausdorf

d. Bezirk Ivenack.

Ivenack
Basepohl
Fahrenholz
Goddin
Grischow
Klockow
Krummsee
Wackerow
Weitendorf
Zolkendorf

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Stavenhagen.

Borgfeld
Bredenfelde
Briggow
Galenbeck
Gützkow
Adamshof
Hüttenhof
Röckwitz
Jürgenstorf
Kastorf
Carlshof
Kittendorf
Mittelhof
Oevelgünde
Knorrendorf
Mannhagen
Kriesow
Rosenow
Tarnow
Varchentin
Carolinenhof
Marienberg
Groß-Varchow
Voßhagen
Wolde, Hof
Zwiedorf
Friedrichshof

31. Bezirk des Amtsgerichts Sternberg.

a. Stadt Sternberg.

Loiz
Sternberger Burg

b. Aus dem Domanialamt Crivitz.

Kukuk
Hohenpritz

c. Aus dem Domanialamt Warin.

Dabel
Dabel Woland
Turloff
Holzendorf
Kobrow
Schönfeld
Loiz
Pastin, Hof
Pastin, Dorf
Klein-Raden

Rosenow
Witzin, Hof
    Witzin, Dorf
    Neukrug
Gägelow

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Dessin
Klein-Pritz
Wamekow

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwerin.

Grünenhagen
Lübzin

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Mecklenburg.

Eickelberg
Eickhof

g. Aus dem ritterschaftlichen Amt Sternberg.

Bolz
Borkow
Buchenhof
Groß-Görnow
Klein-Görnow
Mustin
    Rothenmühle
Groß-Raden
Rothen
Ruchow
Stieten
    Buerbeck
Zülow
    Gaegelow, Antheil

32. Bezirk des Amtsgerichts Teterow.

a. Stadt Teterow.

b. Aus dem Domanialamt Dargun.

Jördenstorf
Niendorf

c. Aus dem Domanialamt Güstrow.

Dalkendorf
Nienhagen
Groß-Roge
Tenze
Groß-Wokern
    Neu-Wokern
Klein-Wokern

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Goldberg.

Langhagen.

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Güstrow.

Amalienhof
Appelhagen
    Heide
Bartelshagen
Bergfeld
Carlsdorf
Gottin
Grambzow
Klaber
Groß-Köthel

Klein-Köthel
Matgendorf
Halsberg
Miekow
Pohnstorf
Perow
Raden
Klein-Roge
Rothspalk
Tellow
Tessenow
Thürkow
Hohen-Schlitz
Warnkenhagen
Hessenstein
Wotrum
Groß-Wüstenfelde
Mühlenhof
Zierstorf

g. Aus dem ritterschaftlichen Amt Neukalen.

Bukow
Hagensruhm
Lewitzow
Hohen-Mistorf
Schwetzin
Alt-Sührkow
Neu-Sührkow
Sukow
Marienhof
Teschow
Todendorf

h. Aus dem ritterschaftlichen Amt Stavenhagen.

Bristow
Glasow
Grube
Bülow
Hohen-Demzin
Kirch-Grubenhagen
Steinhagen
Vollrathsruhe
Schloß Grubenhagen
Vorwerk
Hallalit
Groß-Lukow
Barz
Peenhäuser
Klein-Lukow
Bockholdt
Krevtsee
Pampow (ad Remplin, Malchin)
Burg Schlitz
Görzhausen
Karstorf
Schorssow
Carlshof
Zibdorf

33. Bezirk des Amtsgerichts Waren.

a. Stadt Waren.

Alt-Falkenhagen
Neu-Falkenhagen
Jägerhof
Müritzhof
Rügeband
Schwenzin
Warenshof
Warensche Wold

b. Aus dem ritterschaftlichen Amt Lübz.

Heller Mühle
Klocksin
Neu-Klocksin
Neuhof
Neu-Sapshagen
Sophienhof

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Neustadt.

Baumgarten
Bocksee
Klockow
Boeck
Amalienhof
Fauleort
Groß-Dratow
Klein-Dratow
Eldenburg
Federow
Grabowhöfe
Sommerstorf
Panschenhagen
Alt-Schönau
Neu-Schönau
Carlsruh
Johannshof
Schwarzenhof
Schwastorf
Speck
Rehhof
Roebelsche Wold
Torgelow
Godow
Schmachthagen
Ueberende
Vielist
Sandkrug
Klein-Vielist

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Stavenhagen.

Deven
Groß-Gievitz
Klein-Gievitz
Minenhof
Hinrichshagen
Levenstorf
Panschenhagen, Antheil
Hungerstorf
Kargow
Charlottenhof
Lansen
Schwarzenhof
Marxhagen
Molzow
Ilkensee
Rambow
Groß-Plasten
Klein-Plasten
Rockow und Eickhof
Schloen
Neu-Schloen
Sorgenlos
Ulrichshusen

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wredenhagen.

Berendswerder
Grabenitz
Klink

f. der nördliche Theil der Müritz, nördlich von einer geraden Linie zwischen dem Vorgebirge Nitschow

bei Gotthun und dem Vorgebirge Steinhorn bei Gneve und einer geraden Linie von letzterem bis zur Ausmündung des Bolter-Canals aus der Müritz.

34. Bezirk des Amtsgerichts Warin.

a. Stadt Warin.

Wilhelmshof

b. Domanialamt Warin.

Bäbelin
Babst
Büschow
Glasin
Klein-Labenz
Klein-Labenzer Graupenmühle (zur Gemeinde Blankenberg)
Lübberstorf
Neumühle
Lüdersdorf
Mankmoos
Nakenstorf
Neuhof
Neukloster, Ort
Neukloster, Hof
Nevern
Nisbill
Pennewitz
Weiße Krug (zur Gemeinde Blankenberg)
Perniek
Pinnowhof
Reinstorf
Rügkamp
Strameuß
Teplitz
Groß-Sien (Tessin)
Tollow
Klein-Warin
zu Warin, Amtsgebiet
Züsow

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Crivitz.

Bibow
Hasenwinkel

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Mecklenburg.

Dämelow
Klein-Jarchow
Klappenkrug
Jesendorf
Kleekamp
Laase
Neperstorf
Neuhof
Johannsluft
Rothenmoor
Klein-Labenz
Rubow
Schimm
Alt-Schlagsdorf
Tarzow
Trams
Moltow
Ventschow

Anlage D.

III. Bezirk des Landgerichts Rostock.

35. Bezirk des Amtsgerichts Neu-Bukow.

a. Stadt Neu-Bukow.

b. Aus dem Domanialamt Bukow.

Bantow
Alt-Bukow
Alt-Garz
Gaarzerhof
Jörnstorf, Hof
Jörnstorf, Dorf
Kamin
Neu-Karin
Krempin
Malpendorf
Moitin
Kirch-Mulsow, Hof
Kirch-Mulsow, Dorf
Wendisch-Mulsow
Neu-Poorstorf
Nantrow und Caminshof
Panzow
Passee, Hof
Passee, Erbpachthufe
Höltingsdorf
Sophienholz
Pepelow
Questin
Ravensberg
Teschow
Neu-Teschow
Wischuer
Zarfzow
Zweedorf, Hof
Zweedorf, Dorf

c. Aus dem Domanialamt Wismar.

Boiensdorf
Güstow
Niendorf
Stove

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Bukow.

Blengow
Bolland
Buschmühlen
Drüschow
Clausdorf
Danneborth
Drevestirchen
Eichholz
Friedrichsdorf
Neu-Gaarz
Garvenstorf
Garvsmühlen
Goldberg
Langenstück
Lehnenhof

Lischow
Mechelsdorf
Miekenhagen
Poischendorf
Alt-Poorstorf
Pustohl
Radegast
Steinhagen
Rakow
Tesmannsdorf
Roggow
Russow
Vorwerk
Wakendorf, Antheil
Rosenhagen
Spriehusen
Steinhagen
Klein-Strömkendorf
Tüzen
Vogelsang
Wakendorf
Westenbrügge
Uhlenbrook
Wustrow
Klein-Wustrow

36. Bezirk des Amtsgerichts Doberan.

a. Stadt Doberan.

b. Aus dem Domanialamt Doberan.

Admannshagen
Steinbeck, Hof
Steinbeck, Dorf
Allershagen
Altenhof
Bargeshagen
Bartenshagen
Bliesekow
Klein-Bollhagen
Vorder-Bollhagen
Hinter-Bollhagen, Hof
Börgerende
Brodhagen, Hof
Brodhagen, Dorf
Elmenhorst
Glashagen, Hof
Glashagen, Dorf
Haustorf, Hof und Dorf
Hastorf
Hohenfelde
Neu-Hohenfelde
Ivendorf, Dorf
Ivendorf, Forsthof
Kammerhof
Konow
Neuhof
Lambrechtshagen, Hof
Lambrechtshagen, Dorf
Mönkweden
Vorweden
Lichtenhagen
Klein-Lichtenhagen
Nienhagen
Parkentin
Bollbrücke
Hütten
Rabenhorst
Rethwisch mit Bahrenhorst
Neu-Rethwisch
zu Steinbeck, Erbmühle
Sievershagen
Stülow
Baden-Mühle

Backhaus-Mühle
Heiligendamm
Hinter-Bollhagen, Forstgehöft
Neu-Mühle

37. Bezirk des Amtsgerichts Gnoien.

a. Stadt Gnoien.

b. Aus dem ritterschaftlichen Amt Gnoien.

Bäbelitz
Bobbin
Friedrichshof
Boddin
Neu-Boddin
Dalwitz
Groß-Dalwitz
Dölitz
Kranichshof
Duckwitz
Gottesgabe
Granzow,
Behren-Lübchin
Holz-Lübchin
Lüchow
Lühburg,
Basse
Wilhelminenhof
Groß-Lunow
Klein-Lunow
Groß-Nieköhr
Klein-Nieköhr
Neu-Nieköhr
Alt-Pannekow
Neu-Pannekow
Poggelow
Quitzenow
Remlin
Samow
Schlackendorf
Stechow
Stierow
Strietfeld
Tangrim
Viecheln
Alt-Vorwerk
Neu-Vorwerk
Warbelow
Wasdow

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Güstrow.

Schrödershof

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Neukalen.

Schwasdorf

38. Bezirk des Amtsgerichts Kröpelin.

a. Stadt Kröpelin.

b. Aus dem Domanialamt Bukow.

Bastorf
Meschendorf
Biendorf
Sandhagen
Wendelstorf
Westhof

c. Aus dem Domanialamt Doberan.

Arendsee
Boldenshagen
Brunshaupten
Fulgen
Brusow
Diederichshagen
Einhusen
Heiligenhagen
Jennewitz
Hundehagen
Lüningshagen
zu Einhusen Büdner
Püschow
Reddelich
Reinshagen, Hof
Reinshagen, Dorf
Retschow, Hof
Retschow, Dorf
Satow, Hof
Satow, Dorf
Schmadebeck
Steffenshagen, Hof
Ober-Steffenshagen
Nieder-Steffenshagen
Wittenbeck

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Bukow.

Altenhagen
Büttelkow
Detershagen
Hanshagen
Duggenkoppel
Gerdshagen
Gersdorf
Harmshagen
Horst
Alt-Karin
Kägsdorf
Körchow
Hohen-Niendorf
Groß-Nienhagen
Klein-Nienhagen
Parchow
Rederank
Groß-Siemen
Klein-Siemen
Wichmannsdorf

39. Bezirk des Amtsgerichts Ribnitz.

a. Stadt Ribnitz.

Bollhagen
Borg
Einhusen
Körkwitz
Neuhaus
Paß

b. Aus dem Domanialamt Ribnitz

Bartelshagen
Benekenhagen
Landkrug
Blankenhagen
Brünkendorf
Dänendorf
Dänschenburg
Dierhagen
Althagen mit Fulge } auf dem
Niehagen } Fischlande
Wustrow }
Barnstorf }

Gelbensande
Graal
Gresenhorst
Hirschburg
Neue Heide
Klein-Müritz
Jankendorf
Klockenhagen
Alte Heide
Mandelshagen, Hof
Mandelshagen, Dorf
Billenhagen
Müritz
Neuhof, Hof
Neuhof, Dorf
Petersdorf, Hof
Petersdorf, Dorf
Wilmshagen
Volkshagen
Neu-Volkshagen
Rostocker Wulfshagen, Hof
Rostocker Wulfshagen, Dorf

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Ribnitz.

Freudenberg
Hinrichsdorf
Tressentin

d. Aus dem Klosteramt Ribnitz.

Bookhorst
Rookhorst
Carlewitz
Emekenhagen
Kuhlrade
Poppendorf
Ribnitz, Kloster
Neu-Steinhorst
Kloster Wulfshagen, Hof und Dorf

e. Ribnitzer Binnensee.

40. Bezirk des Amtsgerichts Rostock.

a. Stadt Rostock.

Güter der Stadt Rostock.

Bartelsdorf
Bentwisch
Broderstorf
Neu-Broderstorf
Gragetopshof
Ikendorf
Kassebohm
Kessin
Riekdahl
Ober-Rövershagen (Oberhagen)
Mittel- do. (Rövershagen)
Nieder- do. (Niederhagen)
Rostocker Heide
Hinrichshagen
Stuthof
Willershagen

Güter des Heiligen-Geist-Hospitals.

Barnstorf
Damerow
Bramow
Kayenmühle
Kabuzenhof
Cordshagen
Jürgeshof
Groß-Klein
Purkshof
Groß-Schwaß
Friedrichshöhe
Klein-Stove
V gtshagen, Hof
Vogtshagen, Dorf
Landkrug

Güter des Hospitals St. Georg.
Dalwitzenhof
Diedrichshagen
Dierkow, Antheil
Elmenhorst, Antheil
Göldenitz, Hof
Göldenitz, Dorf
Riendorf
Schlage

der St. Jacobi-Kirche.
Evershagen

Güter des Klosters z. heiligen Kreuz
Lütten-Klein
Schmarl
Volkenshagen

Warnemünde

b. Domanialamt Teutenwinkel.

Albertsdorf, Hof
Biestow
Cheelsdorf (Gehlsdorf)
    Cheelsdorfer Fähre
Dierkow, Antheil
Fienstorf
Goorstorf
Harmstorf
Häschendorf
Hinrichsdorf
Kösterbeck
    Fresendorf, Antheil
Kritzemow
Krummendorf
    zu Oldendorf, Holzvogtgehöft
    Warnorande
Marienehe
Mönchhagen
    Heidekrug
Rienhagen
Papendorf
Pastow
    Hedwigshof
    zu Albertsdorf, Erbpachtgehöft
    zu Roggentin, Krug
Peez
Petersdorf mit Oldendorf
Roggentin, Hof
Schutow
Klein-Schwaß
Stäbelow
Steinfeld, Hof
    Steinfeld, Dorf
    Ostenhäven
    Rothbeck
Teutenwinkel
Thulendorf
    Fienstorfer Mühle
Wilsen

c. Aus dem ritterschaftlichen Amt Ribnitz.

Bandelstorf
    Dischley
    Klein-Schwarfs
Dummerstorf
    Bohmshof
    Klein-Dummersdorf
    Waldeck
Neuendorf
Pankelow
Poppendorf

Aus dem Rostocker District.

Beselin
Bussewitz
Groß-Kussewitz
Klein-Kussewitz
Hohen-Schwarfs

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwaan, Rostocker Districts.

Sildemow
Groß-Stove
  Sandkrug

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Güstrow.

Fresendorf, Antheil

41. Bezirk des Amtsgerichts Schwaan.

a. Stadt Schwaan.

b. Domanialmt Schwaan.

Bandow
  Tatschow, Dorf
Benitz
Groß-Bölkow
Bröbberow
Buchholz
Damm
Fahrenholz
Friedrichshof
Goldenitz, Hof
Goldenitz, Dorf
Groß-Grenz
Klein-Grenz
Griebnitz
Huckstorf
Kambs
Kassow
Kavelstorf
Klingendorf
Letschow
Matersen
Mistorf
Niendorf
Nienhusen
Niex
Pölchow
Prisannewitz
Rukieten
Tatschow, Hof
Vorbeck
Wiek
  Hof-Werle
  Neu-Rukieten
Wiendorf
  Neu-Wiendorf
Zeez

c. Aus dem Domanialamt Güstrow.

Sabel
  Friedrichshof
Kankel
Hohen-Sprenz
  Neu-Mistorf
Klein-Sprenz

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Bukow.

Klein-Bölkow
Gorow
  Clausdorf

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Güstrow.

Reez
Scharstorf
  Klein-Potrems

Groß-Viegeln
Klein-Viegeln

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Schwaan.

Brookhusen
Ziesendorf

Rostocker Districts.

Wahrstorf

42. Bezirk des Amtsgerichts Sülze-Marlow.

a. Stadt Sülze.

b. Stadt Marlow.

c. Aus dem Domanialamt Ribnitz.

Allersdorf
Fahrenhaupt
Kneese, Hof
Kneese, Dorf
Schulenburg

d. Aus dem Domanialamt Dargun.

Breesen, Hof und Dorf
Carlsthal
Langsdorf, Hof und Dorf
Nütschow, Hof und Dorf
Eichenthal

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Gnoien.

Böhlendorf
Brunstorf
Dammerstorf
Neu-Dammerstorf
Wüsthof
Kanneberg
Kuckstorf
Schabow
Wöpkendorf

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Ribnitz.

Carlsruh
Dettmannsdorf
Dudendorf
Klappe
Emekendorf
Alt-Guthendorf
Neu-Guthendorf
Kölzow
Grüneheide
Redderstorf
Alt-Steinhorst

43. Bezirk des Amtsgerichts Tessin.

a. Stadt Tessin.

b. Aus dem Domanialamt Güstrow.

Prangendorf

c. Aus dem Domanialamt Teutenwinkel.

Oberhof, Hof
Sanitz, Hof
Sanitz, Dorf
Neu-Sanitz
Groß-Freienholz
Klein-Freienholz
Oberhof, Meierei

d. Aus dem ritterschaftlichen Amt Gnoien.

Trüsewitz
Christianenhof
Friedrichshof
Grammow
Kowalz
Nustrow
Reddershof
Neumühle
Vogelsang
Repnitz
Selpin
Sophienhof
Starkow
Alt-Stassow
Neu-Stassow
Thelkow
Vilz
Walkendorf
Dorotheenwald
Wilhelmshof
Wohrenstorf
Weitendorf
Woltow

e. Aus dem ritterschaftlichen Amt Ribnitz.

Barkvieren
Gnewitz
Hohen-Gubkow
Helmstorf
Horst (ad Wohrenstorf, R. A. Gnoien)
Lieblingshof
Groß-Lüsewitz
Hohenfelde
Klein-Lüsewitz
Liepen
Neuhof
Niekrenz
Petschow
Wolfsberg
Reppelin
Stormstorf
Kleinhof
Stubbendorf
Teschendorf
Godow
Klein-Tessin
Wolfsberger Mühle
Teutendorf
Vieren
Vietow
Wehnendorf
Klein-Wehnendorf
Wendfeld
Wendorf
Neu-Wendorf
Zarnewanz

f. Aus dem ritterschaftlichen Amt Güstrow.

Wesselsdorf

Mit dieser No. 35 wird ausgegeben: No. 32 des Reichs-Gesetzblattes von 1885.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. December 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt auf den Antrag des Vorstandes der Güstrow-Plauer, Wismar-Rostocker und Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften — vgl. die Verordnung vom

3ten September d. J., Regierungs-Blatt No. 27 — auch für die Güstrow-Plauer, Wismar-Rostocker und Gnoien-Teterower Eisenbahn in Anwendung gesetzt worden sind.

Schwerin am 2ten December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Im Interesse einer gleichmäßigen Ausführung der Bestimmung im §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes werden die Ortspolizeibehörden (Ortsobrigkeiten) des hiesigen Großherzogthums angewiesen, bei der Führung des Unfallverzeichnisses über die zur Anzeige gelangenden Unfälle das hieneben abgedruckte Schema zur Richtschnur zu nehmen, und dabei das Nachstehende zu beachten:

1) In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.

2) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.

3) In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Idendität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.

4) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.

5) Ist ein Unfall zur Anzeige gelangt, welcher eine Untersuchung (§. 53 des Unfallversicherungsgesetzes) zwar nicht erforderlich erscheinen ließ, indessen auch nicht als ein ganz unerheblicher anzusehen ist, so wird die Ortspolizeibehörde wohl daran thun, denselben im Auge zu behalten, um eventuell bei eintretender Verschlimmerung der Folgen des Unfalls die Untersuchung rechtzeitig bewirken zu können. In

diesem Falle wird in Spalte 10 anzugeben sein, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

6) Mit Rücksicht auf §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes (vgl. die Bekanntmachung vom 12ten October 1885 in No. 30 des Regierungs-Blattes) empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

7) Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vgl. den Kopf der Unfallanzeigen nach der Bekanntmachung vom 25sten September 1885 in No. 28 des Regierungs-Blattes) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größere Etablissements zu führen.

Schwerin am 15ten December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	**Betrieb,** in welchem sich der Unfall ereignet hat. **Name** (Firma) des Betriebsunternehmers.	Datum des Unfalls.	Nr. der Unfallanzeige.	Vor- und Zuname der **Verletzten.** (Getödteten.)	**Art** der **Verletzung.**
1. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Maschinenfabrik von Erh. Keller, Teichstraße 11.	2. October 1885.	1.	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.
2. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Wollspinnerei von Christoph, Renter & Co.	5. October 1885.	2 bis 5.	1. Peter Wirtz. 2. Maria Nickel. 3. Joseph Werner. 4. Carl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch und Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. **Brustquetschung.** †
3. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruchs-Actien-Gesellschaft. Gemeindebezirk: Rehmhausen, im „Hölzchen".	10. October 1885.	6.	Friedrich Schönberg.	Fußquetschung.

7.	8.	9.	10.
Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §§. 53 fg. des Unfallversicherungsgesetzes.	**Bemerkungen.**
Nein. (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit.)	Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine.	Nein.	
1. Nein. (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit.) 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist bereits gestorben.	Dampfkessel-Explosion.	Ja. Am 7. October 1885.	In Betreff der Verletzten 2 und 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. October 1885.
Nein. (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit.	Fall von überhängendem Gestein.	Ja. Am 15. November 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse am 15. November Mittheilung gemacht.

(3) Nach Bundesrathsbeschluß vom 29sten October d. J. sollen vom 1sten Januar 1886 ab Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der auf das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7ten April 1869, und auf das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23sten Junius 1880, begründeten Maßregeln stattfinden und in Grundlage der Anlagen A. und B. vorgenommen werden.

Mit der Erhebung dieser Ermittelungen sind hier zu Lande die Bezirks-Thierärzte beauftragt worden. Es werden jedoch die Ortsobrigkeiten aufgefordert und angewiesen, den Bezirks-Thierärzten hierbei behülflich zu sein und auf bezügliches Ersuchen Auskunft über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu geben.

Schwerin am 14ten December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Anlage A.

1. Milzbrand.

Laufende Nummer	Veterinair-Bezirk №	Zahl der vom Milzbrand im ....ten Vierteljahr 18 betroffenen																	
		Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte.								Thiere.									
		Bei Beginn des Vierteljahrs		Im Laufe des Vierteljahrs				Am Schluß des Vierteljahrs		Im Laufe des Vierteljahres sind									
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt					gefallen oder getödtet				
		Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

ebenso: für Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schafpocken, Bläschenausschlag, Räude, Rinderpest.

Anlage B.

Fragen,

welche in dem Begleitberichte zu beantworten sind.

1) Ist ein Seucheausbruch und eventuell welcher durch Einschleppung aus dem Auslande veranlaßt;

ist die Einschleppung durch seuchekranke Thiere bewirkt, oder ist dieselbe durch Thiere, durch thierische Rohproducte oder durch andere Gegenstände vermittelt, welche Träger des Ansteckungsstoffes waren;

war damals die Einfuhr von Thieren ꝛc., welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verboten oder beschränkt?

2) In welchen Fällen wurde die Seuche bei der thierärztlichen Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, der öffentlichen Auctionen, der Schlachthäuser oder der Roßschlächtereien oder auf offener Straße oder in einer Abdeckerei ermittelt?

3) In welchen Fällen wurde der Seucheausbruch bei einer polizeilich angeordneten Untersuchung aller durch die Seuche gefährdeten Thiere am Seucheorte oder in dessen Umgegend festgestellt?

4) In welchen Fällen waren die mit einer Seuche behaftet befundenen Thiere bestimmt oder doch wahrscheinscheinlich schon erkrankt bezw. inficirt, als sie in den Besitz der betreffenden Eigenthümer gelangten?

5) In welchen Fällen war die Verbreitung der Seuche die Folge unterlassener oder mangelhafter Ausführung polizeilich angeordneter Sperrmaßregeln?

6) Welche Umstände haben eine Verbreitung der Seuche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Sperrmaßregeln vermittelt;

ist die Seuche durch verdächtige Thiere bei erlaubter Benutzung der letzteren auf andere Thiere übertragen und in welchen Fällen?

7) In welchen Fällen war der Seucheausbruch die Folge der Unterlassung oder einer mangelhaften Ausführung der Desinfection, und inwiefern war letztere mangelhaft ausgeführt?

8) Ist die Uebertragung der Seuche durch Ställe oder durch Eisenbahnwagen vermittelt, welche vorschriftsmäßig desinficirt waren, und welches Verfahren war in den betreffenden Fällen angewendet?

9) In welchen Fällen war der Ausbruch des Milzbrandes die Folge einer unzweckmäßigen Beseitigung von Milzbrandcadavern?

10) In welchen Seuchefällen wurde die Incubationsdauer sicher ermittelt?

11) In welchen Fällen ist bei der Maul- und Klauenseuche oder bei der Lungenseuche die Impfung in Anwendung gebracht, und mit welchem Erfolge?

12) In welchen Fällen ist bei den Schafpocken die Präcautions-Impfung angeordnet?

13) In welchen Fällen hat bei der Räude eine Behandlung der kranken Thiere auf polizeiliche Anordnung stattgefunden, und mit welchem Erfolge?

14) Welchen Einfluß hat das etwa erlassene Verbot der Viehmärkte oder die Ausschließung bestimmter Thierarten von den Märkten auf die Seuchetilgung und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse gehabt?

15) In welchen Fällen wurde bei der Section der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere das Vorhandensein der Seuche nicht festgestellt?

16) In welchen Fällen wurde eine Uebertragung der Seuche auf Menschen beobachtet?

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1885.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. December 1885.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der Bundesrath die Herstellung einer Statistik der Pockentodesfälle beschlossen, und der Reichskanzler auf Antrag der Commission zur Berathung der Impffrage in Anregung gebracht hat, zugleich eine Statistik der Pockenerkrankungen einzurichten, so werden die Ortsobrigkeiten mit Bezug auf die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Februar 1816 und der Bekanntmachung vom 6ten Februar 1871, daß

1) jeder Hausvater, unter dessen Hausgenossen oder Angehörigen ein Individuum von den Menschenblattern oder Varioloiden ergriffen wird, davon sofort, bei Strafe von 30 Mark, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen hat;

2) alle Aerzte verpflichtet sind, nicht nur dem competirenden Kreisphysikus, sondern auch der betreffenden Ortsobrigkeit von jedem einzelnen zu ihrer Behandlung gelangenden Falle der Menschenblattern oder Varioloiden unverzüglich Anzeige zu machen;

hierdurch aufgefordert, vom 1sten Januar 1886 ab jedesmal, wenn eine Pockenerkrankung zur gesetzlichen Anzeige gelangt, innerhalb 8 Tagen, nachdem die Genesung oder der Tod des Kranken eingetreten ist,

1) eine Meldekarte nach dem Formular Anlage A,
2) und im letzteren Fall daneben eine Meldekarte nach dem Formular Anlage B,

durch den behandelnden Arzt ausstellen zu lassen und an den zuständigen Physikus einzusenden, dem letzteren auch auf seine Rückfragen die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu geben.

Meldekarten sind bei Bedarf von den Kreisphysikern zu beziehen.

Schwerin am 20sten December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Anlage A.

Meldekarte
für
Erkrankungen an Pocken.

Gemeinde: . . . .
Kreisphysikatsbezirk: . . . . (№)
Staat: . . . .
Wohnung des Erkrankten: (Straße und Nr.) . . . .

1) Vor- und Familienname des Erkrankten: . . . .
2) Geschlecht: männlich? . . . . weiblich? . . . .
3) Alter: geb. den . . . . . 18 . . (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt? . . . . . .)
4) Geburtsort: . . . . Kreisphysikatsbezirk für außerhalb des Staates Geborene: Geburtsland: . . . .
5) Genaue Bezeichnung des Hauptberufes: . . . .
Stellung im Hauptberuf (z. B. selbstständig, Geselle ꝛc.) . . . . . .
. . . .
Ort der Beschäftigung: . . . .
6) Für Zugereiste ist anzugeben: Wann zugereist? . . . .
Woher? . . . .
7) Datum der Erkrankung: . . . .
" " angefangenen ärztlichen Beobachtung: . . . .
" " etwaigen Aufnahme in ein Krankenhaus: . . . . . .
in welches? . . . .
8) Impfverhältniß: Mit Erfolg geimpft? . . . . wann? . . . . . .
a. Sind deutliche Impfnarben vorhanden? . . . . wie viele? . . . .
b. Sind undeutliche " " ? . . . . wie viele? . . . .
Ohne Erfolg geimpft? . . . . . durch welche Ermittelung festgestellt?
. . . .

Revaccinirt? . . . . in welchem Lebensalter zum letzten Male?
. . . .
Mit Erfolg? . . . . . . Ohne Erfolg? . . . . . . durch welche Ermittelung festgestellt? . . . .
Ist der Erkrankte Soldat gewesen? . . . . . . wann? . . . . . .
. . . .
Ist Patient bereits pockenkrank gewesen? . . . .
wann? . . . .
Sind deutliche Pockennarben vorhanden? . . . .
wo? . . . .

9) **Verlauf und Dauer der Krankheit:** . . . .
Diagnose: diskrete? . . . . . . confluirende? . . . .
hämorrhagische? . . . .
Pocken schwer? . . . . leicht? . . . .
Wie lange ist Patient krank gewesen? . . . .
Sind Nachkrankheiten beobachtet? . . . .
welche? . . . .
Gestorben: wann? . . . . wo? (in der Wohnung, im Krankenhause? ꝛc.) . . . .
. . . .

10) **Ist Ansteckung nachgewiesen?** . . . . Wie erfolgte dieselbe?
. . . .
. . . .
. . . .

Wohnort . . . . Datum den . . . .

Unterschrift: . . . .
(des behandelnden Arztes.)

Vermerk des zuständigen Medicinalbeamten
. . . .
. . . .

Instruction zur Ausfüllung umstehend!

Instruction zur Ausfüllung der umstehenden Karte.

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Worte bezw. Zahlen **auf den vorgeschriebenen Linien.**

Zur Ueberschrift, die Wohnung betreffend: Für etwaige weitergehende medicinalpolizeiliche Erhebungen in größeren Orten empfiehlt es sich, die Wohnung im Hause genau zu bezeichnen. V. = Vorderhaus, H. = Hinterhaus, St. = Stockwerk, K. = Keller.

Zu Frage 5 Absatz 1: Für nicht **erwerbsfähige**, bezw. nicht selbstständige Personen (Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder 2c.), ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben.

Zu Frage 5 Absatz 3: Die Eintragung über den **Ort der Beschäftigung** soll ersichtlich machen, **ob der Erkrankte regelmäßig außerhäuslich**, etwa in einer **Fabrik**, Werkstatt u. dergl. (**welcher Art** -- z. B. Papierfabrik — **und wo gelegen?**) beschäftigt war, oder ob er eine **Schule** besuchte und **welche?**

Zu Frage 7 Absatz 1: Für die Feststellung des Datums der Erkrankung ist der im Beginn auftretende Schüttelfrost maßgebend. Fehlte derselbe, so ist ersichtlich zu machen, nach welchem Symptome der Beginn der Erkrankung datirt wurde.

Zu Frage 8: Ueber das Impfverhältniß werden die Angaben, wenn die Aerzte sie durch eigene Untersuchung gewinnen, besonders werthvoll sein. Führt die Untersuchung zu keinem Ergebniß, dann ist anzugeben, ob die Antworten auf Angaben des Patienten oder der Angehörigen beruhen, oder durch Einsicht in amtliche Bescheinigungen (Impfschein, Revaccinationsschein, Impflisten) gewonnen sind.

Anlage B.

Meldekarte
für
Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: . . . .

Verwaltungsbezirk: Kreisphysikatsbezirk . . . . Nr.)

Staat: . . . .

Straße: . . . . Nr. . . . . des Sterbehauses (event. Bezeichnung des Krankenhauses): . . . .

. . . .

Vor- und Familienname $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ Gestorbenen: . . . .

. . . .

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen).

Tag, Monat, Jahr der Geburt: . . . .

. . . .

Beruf: (Bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbstständigen Personen — Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kindern 2c. — Beruf des Haushaltungsvorstandes: . . . .

Bemerkung darüber, ob $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt, 2c. — und welcher Art (z. B. Papierfabrik) — beschäftigt war, oder eine Schule besuchte: . . . .

Tag, Monat, Jahr des Todes: . . . .

Ort und Datum: . . . .

Unterschrift des meldenden Medicinalbeamten.

---

(2) Die nachstehende, in No. 51 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1886 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b. für die Mittagskost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 17. December 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 22sten December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.